Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

Schweizerischen Staatsrechts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

des

Schweizerischen Staatsrechts.

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Snell.

Zweiter Band.

Kantonalstaatsrecht.

Erste Abtheilung,
enthaltend die Verfassungen der dreizehn alten Kantone.

T 1673/2/1

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie.
1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der Verfasser dieses Handbuches übergibt hiermit dem Publikum die erste Abtheilung des zweiten Bandes, welcher die Verfassungen der einzelnen Kantone enthält; die zweite Abtheilung, welche die Verfassungen der neuen Kantone in sich begreifen wird, soll bald nachfolgen, wenn nicht ähnliche Hindernisse eintreten, wie diejenigen, welche das Erscheinen des zweiten Bandes so lange verzögerten: — ich meine das Schwanken und die Unsicherheit des Bestandes der einzelnen Kantonalverfassungen.

Dem Abdruck der einzelnen Verfassungsurkunden habe ich, nach dem Beispiel des sel. P. Usteri, die Litteratur über Geschichte, Statistik und Staatsrecht (alles Andere gehörte nicht hieher) der betreffenden Kantone beigefügt. Die Regel für die Auswahl dieser litterarischen Notizen ist nicht überall dieselbe gewesen, indem ich absichtlich bei einigen Kantonen mehr als bei den andern ins Einzelne einging; doch darf ich, in Folge der genauen Erkundigungen in den einzelnen Kantonen, wohl versichern, daß nirgends etwas von Bedeutung fehlt. Was freilich während des Drucks, der etwas langsam von Statten ging, erschienen ist, konnte natürlich nicht angeführt werden; das mögen die Käufer dieses Buches selber nachtragen.

Auf den Wunsch vieler Besitzer des ersten Bandes habe ich den Kantonalverfassungen die Dotationsurkunden beigegeben und zwar nicht bloß diejenigen Akte, die von der Liquidationskommission ausgingen — die sich in den von Herrn Kanzler Amrhyn herausgegebenen Urkunden zu seinem Repertorium befinden — sondern auch die spätern ergänzenden, die auf Verkommnissen oder Schiedsrichtersprüchen beruhen.

Digitized by Google

Die kurze allgemeine Anmerkung zu der Dotationsurkunde für Zürich ist nur für Ausländer bestimmt; für Inländer war sie überflüssig.

Daß Verfassunsurkunden kein vollständiges Bild von dem politischen Zustand eines Staats geben, wie Bülau*) richtig bemerkt, wußte ich wohl; allein die Aufnahme der organischen Gesetze über die Verwaltung, Rechtspflege u. d. gl., eben so die Aufnahme der kirchlichen Gesetze, wozu ich anfangs geneigt war, würde das Werk zu umfangreich gemacht haben, was ganz gegen den Plan der Buchhandlung war. Diese Lücke wird, wenigstens durch die bessern der statistischen Bücher, die unter dem Namen: „Gemälde der Schweiz" erscheinen, ausgefüllt. — Aus demselben Grund sind den Repräsentativverfassungen der regenerirten Kantone weder geschichtliche Einleitungen noch Sacherläuterungen beigefügt, mit Ausnahme der kurzen Notizen, die sich auf die neuern Veränderungen beziehen. Es schien dieß auch nicht nothwendig zu sein, da die Verfassungsgesetze dieser Kantone an sich klar und in allem Wesentlichen übereinstimmend sind. Bei einigen der neuern Kantone jedoch werden ausführliche Einleitungen erforderlich sein. Eine allgemeine Uebersicht der Verfassungsänderungen seit 1798 bis 1830 wäre wohl manchem Leser, besonders im Ausland — denn in der Schweiz ist schwerlich ein Gebildeter damit unbekannt — erwünscht gewesen; vielleicht werde ich eine Abhandlung der Art der zweiten Abtheilung beifügen.

Ein ganz anderes Verfahren fand ich in Bezug auf die Verfassungen der demokratischen Kantone nothwendig. Einige derselben stehen, mit kleinen Veränderungen während der Mediation und nach der Reaktion von 1814, noch auf ihrer alten Basis vor 1798; andere, wie die von Glarus, Appenzell A. Rh. und Schwyz haben große Veränderungen erlitten. Jene, wie diese, erforderten historische Einleitungen und Sacherläuterungen — beide aus dem gemeinsamen Grund, weil die Demokratien, wie einst Buonaparte als erster Konsul so treffend bemerkte, ein charakteristisches Element der Eidgenossenschaft

*) In der Vorrede des Supplementbandes zu Pölitzens Sammlung der Verfassungen Europas.

Digitized by Google

sind und zu allen Zeiten eine höchst bedeutsame Rolle gespielt haben und dieses Element gleichwol selbst von vielen Schweizern noch wenig begriffen ist; die erstern noch aus dem besondern Grund, weil die kurzen Abrisse, die in das eidgenössische Archiv niedergelegt wurden, durchaus keine genügende Anschauung von ihrem Wesen geben. Vor allem nothwendig schien es, klar die Grundlage zu bezeichnen, auf welcher die alte Demokratie in ihren wichtigsten Beziehungen ruhte und, wo sie nicht umgestaltet ist, noch ruht. Jene Grundlage bildet das, an sich privatrechtliche, Verhältniß des Allmendrechts in seiner innigen Verbindung mit dem Landrecht (Staatsbürgerrecht), durch deren richtige Auffassung allein ein genaues Verständniß der alten Demokratien möglich ist. Die leitenden Gesichtspunkte in dieser Hinsicht sind in der schätzbaren Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich von Herrn Dr. Bluntschli aufgestellt worden. Am ausführlichsten habe ich dieses privatrechtlich-politische Substrat bei dem Kanton Uri entwickelt, der als der Typus der alten Demokratie betrachtet werden kann. Auch andere damit zusammenhängende Verhältnisse, z. B. die der Ansäßen und Fremden, sind dort in ihren eigenthümlichen Zügen, so weit es die Rücksicht auf den Raum gestattete, erläutert worden; eben so das Wesentliche des Rechtsverfahrens. Denn in all diesen Beziehungen bestanden in allen alten Demokratien dieselben Einrichtungen und Uebungen, wie in Uri, und haben sich da, wo keine spätern Aenderungen eingetreten sind, auch bis jetzt erhalten. Viel Licht verbreitet über diese Verhältnisse die Schrift von Herrn Siegwart über die Rechtspflege der demokratischen Kantone. — Hinsichtlich der rein politischen Institutionen (der Behörden und ihres Organismus), deren primitives Schema sich so ziemlich erhalten hat, sind bei der Verfassung von Uri hinreichende Andeutungen gegeben worden, wie sie theils durch spätere Zusätze, besonders durch sogenannte „wohlhergebrachte Uebungen", theils, weil das ursprüngliche Leben aus ihnen gewichen ist, auf gleiche Weise in allen alten Demokratien ausgeartet und das Gerüste für ein mehr oder weniger oligarchisches Regiment geworden sind. Auch in dieser Beziehung ist die obengenannte Schrift von Herrn Siegwart und eine andere von ihm, die

Digitized by Google

bei der Verfassung von Uri erwähnt ist, sehr lehrreich. Die Ansicht desselben über die ursprünglich ganz einfachen politischen Formen der alten Demokratien — die Landsgemeinde mit ihrer unbeschränkten Souveränität, den ein-, zwei- und dreifachen Landrath, der von jener ganz abhängig war und zu jeder Zeit entfernt werden konnte (entgegen der jetzigen Lebenslänglichkeit) und die öffentlichen Volksgerichte — findet durch vielfache Spuren in den Landsgemeindeprotokollen Bestätigung, und nicht minder richtig ist ohne Zweifel die Annahme desselben, daß jene Formen vorzüglich durch Unterdrückung der Volksgerichte und durch Einführung des Geheimnisses in die Verwaltung ihre demokratische Kraft verloren haben. Wie die Demokratien der Schweiz jetzt dastehen, gehören Uri, Unterwalden (jedoch mit ganz ausgearteter Beschaffenheit des primitiven Zustandes der Allmendverhältnisse, wie an seinem Ort erwähnt ist) und Appenzell I. Rh. (auch mit Eigenthümlichkeiten) zur alten Demokratie; Schwyz und Zug und Appenzell A. Rh. machen den Uebergang zur modernen Demokratie, und ganz der letztern, die durch die neuern konstitutionellen Grundsätze veredelt ist, obschon mit Beibehaltung der Befugnisse der Landsgemeinde, gehört Glarus an.

Ich darf hier nicht unerwähnt lassen, daß ich mich bei den Erläuterungen zu den Demokratien der Hülfe unterrichteter, in den Staatsverhältnissen und der Geschichte ihres Landes erfahrener Männer in diesen Kantonen bedient habe; ich sparte keine Sorgfalt, um Versehen zu vermeiden.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß ein Nachtrag zum ersten Band, welcher die Tagsatzungsbeschlüsse von 1839 bis 1842 (incl.) enthält, unter der Presse ist.

Allen denen, welche mir bei dieser Arbeit freundschaftliche Hülfe leisteten, statte ich hier öffentlich meinen aufrichtigen Dank ab.

Zürich, im Okt. 1843.

Dr. Ludwig Snell.

Digitized by Google

I.

Verfassung des Kantons Zürich.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Chronik von Joh. Stumpf. Zürich, 1548. Fortgesetzt durch J. R. Stumpf, Wafer und Widler bis 1606.

Memorabilia Tigurina oder Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich, von H. H. Bluntschli. Zürich, 1742. Fortgesetzt von Anton Werdmüller 1790, von Erni 1820 und von F. Vogel 1811.

Leonh. Meisters Geschichte von Zürich, von ihrem Ursprung an bis zu Ende des 16. Jahrhunderts. Zürich, 1786.

Sal. Hirzels Jahrbücher der Stadt Zürich. 5 Bde. Zürich, 1813 — 1819.

Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, von Dr. J. C. Bluntschli. 2 Thle. Zürich, 1838.

Das alte Zürich, historisch-topographisch dargestellt von S. Vögelin. Zürich, 1829.

Geschichte der Stadt Winterthur, nach Urkunden bearbeitet von J. Conr. Troll, alt Rektor. Winterthur, 1840—43. (Noch unvollendet.)

J. J. Wirz, historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, wie auch die Moral und einigermaßen die physische Wohlfart unsers Volks betreffen, von der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten. 2 Thle. Zürich, 1792 — 1793.

Sal. Heß, Ursprung, Gang und Folgen der durch Ulr. Zwingli in Zürich bewirkten Glaubensverbesserung und Kirchenreform. Zürich, 1819.

Heinr. Bullingers Reformationsgeschichte, nach dem Autographon herausgegeben von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. Frauenfeld, 1838 — 1840.

Digitized by Google

Geschichte der Schlösser Wädenschweil und Kyburg von H. Escher, in dem Werke: Die Schweiz in ihren Ritterburgen u. s. w.

Die Grafen von Kyburg, von S. E. Pipitz. Leipzig, 1839.

Geschichte von den politischen Bewegungen im K. Zürich vom Jahr 1795. Darnach ist bearbeitet: Ein Blatt aus der Geschichte des K. Zürich oder die Unruhen am Zürichsee im J. 1795.

Vollständige Geschichte des Bockenkriegs von 1804, versehen mit biographischen Notizzen der Häupter dieses Aufstandes, Willi, Häberli, Schneebeli, Kleinert, Schoch, Grob, Hanhart, Syz und Hauser, von Leuthy. Zürich, 1841.

Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau im J. 1646, von Leuthy. Zürich, 1842.

Geschichte des K. Zürich von 1794 bis 1830, in zwei Bänden, von J. J. Leuthy. Zürich, 1843.

Ueber die Revolution von 1830 siehe: „Müller-Friedbergs Annalen" und die Zeitschrift „Helvetia"; aber in jenen ist die Erzählung parteiisch, in dieser unvollständig.

Ueber die Reaktion von 1839 hat unter den bis jetzt erschienenen Schriften geschichtlichen Werth nur: „Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. Sept. 1839, von H. Weiß, alt Regierungsrath. Winterthur, 1840." Viele einzelne Notizzen und eine zusammenhängende Geschichte des neuern Schulwesens finden sich in: „Meine Bestrebungen und Schicksale im K. Zürich von J. Th. Scherr." St. Gallen, 1840. (4 Hefte.)

J. H. Schinz, Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, 1763.

Die ältesten Münzen von Zürich, oder Zürichs Münzgeschichte im Mittelalter, von Dr. H. Meyer. Zürich, 1840. (Ein Auszug aus einem Manuskript des Verfassers der Geschichte der zürcherischen Handelschaft.)

Geschichte des schweizerischen Medizinalwesens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens. Zürich, 1838. Basel, 1840. (Noch unvollendet.)

Leonh. Meisters berühmte Zürcher. 2 Thle. Basel, 1782.

J. Waldmann, Bürgermeister zu Zürich, von Heinr. Füßli. Zürich, 1780.

Vie d'Ulrich Zwingli, reformateur de la Suisse, par J. G. Hess. Paris, 1810. Deutsch von H. Geßner. Zürich, 1811.

Huldreich Zwingli und seine Zeit, dargestellt für das Volk von J. J. Hottinger. Zürich, 1841.

Lebensgeschichte J. K. Lavaters, von G. Geßner. Winterthur, 1803. Weit geistvoller ist:, Beiträge zur nähern Kenntniß und

Digitized by Google

wahren Darstellung J. C. Lavaters. Aus Briefen seiner Freunde an ihn und nach persönlichem Umgang, von Ulrich Hegner. Leipzig, 1836."

Salomon Landolt. Ein Charakterbild nach dem Leben ausgemalt, von David Heß. Zürich, 1820.

Salomon Geßner, von J. J. Hottinger. Zürich, 1796.

Die Wirthschaft eines philosophischen Bauers, von H. C. Hirzel, M. D. und Stadtarzt in Zürich.

Lebensgeschichte des J. K. Pfenninger von Stäfa, Arzt und Regierungsrath des Kantons Zürich, (von ihm selbst). Zürich, 1835. (Gibt viele Aufschlüsse über die Zeit der Helvetik.)

Lebensgeschichte des Bürgermeisters Hans von Reinhard, von Conrad v. Muralt. Zürich, 1838.

Das Leben von Paul Usteri, von Conrad Ott. Trogen, 1836.

Helvetischer Almanach der Jahre 1803 und 1814. Zürich. Mit Kupfern und Karten.

Der Kanton Zürich, historisch, geographisch und statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von Gerold Meier von Knonau. St. Gallen und Bern, 1834. (Erste Lieferung der „Gemälde der Schweiz.")

Bevölkerung des Kantons Zürich von Gerold Meier von Knonau. Zürich, 1837. Viel statistisches Material liefern die Rechenschaftsberichte des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichts, die seit 1831 jährlich erscheinen.

David Wyß politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, 1796. (Darstellung des damaligen staatsrechtlichen Zustandes.)

Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich. 6 Bde. Zürich, 1757 — 1793.

Offizielle Sammlung der von dem Gr. Rathe des Kantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kl. Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizeiverordnungen. 6 Bde. Zürich, 1803 — 1814.

Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich. 4 Bde. 1815 — 1830.

Dasjenige aus den 10 Bänden von 1803 bis 1830, was noch gegenwärtig gesetzliche Kraft hat, ist sorgfältig in Einem Bande zusammengetragen: „Sammlung aller Gesetze, Verträge und Verordnungen des K. Zürich, welche von 1803 bis 1830 erlassen wurden und gegenwärtig noch in Kraft sind; nach Titeln geordnet. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1840. (Von alt Regierungsrath David Bürgi.)

Digitized by Google

Neueste offizielle Sammlung der Gesetze von Annahme der Verfassung im J. 1831 bis jetzt. 5 Bde. und einige Hefte.

v. Meiß (jetziger Obergerichtspräsident), das Pfandrecht.

Das Zürcherische Wechselrecht, von Dr. Pestalutz, Advokat. 1827.

Sammlung der Statuten des K. Zürich, von Dr. Pestalutz, Advokat. 2 Bde. 1830 bis 1839. (Ein Auszug, der die Erbrechte enthält, ist in dem zweiten Theile des „Rechtsfreundes" enthalten.)

Der Rechtsfreund von Benz, Advokat. 2 Thle. 1838.*)

Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, eine Sammlung der wichtigsten Urtheile und Beschlüsse der Justizbehörden, mit Abhandlungen über wichtige Rechtsmaterien, angefangen im Jahre 1831 von Dr. Keller, später von mehreren Zürcher-Rechtsgelehrten bearbeitet. 12 Bde. An die Stelle dieser Zeitschrift ist nun getreten: Neue Folge der Monatschronik von Dr. Schauberg, wovon bereits mehrere Bände erschienen sind.

Die Karte des K. Zürich von J. H. Freitag stellt die vormalige staatsrechtliche Eintheilung des Kantons dar. Karte von Heinr. Usteri 1802 auf zwei großen Blättern. Karte von Heinrich Keller, herausgegeben 1828 und berichtigt 1831, seitdem öfter herausgegeben.

Vorbemerkung.

Die im Jahre 1831 von dem Großen Rath ausgearbeitete und von dem Volk in den Urversammlungen sanktionirte Verfassung unterlag im Jahr 1837 einer Revision, die im Jahr 1838 von dem Volk angenommen wurde; sie betraf das Repräsentationsverhältniß. Das bis dahin der Stadt eingeräumte Vorrecht eines Drittheils der Gesammtrepräsentation wurde aufgehoben und das Prinzip gleichmäßiger Repräsentation nach der Bevölkerung absolut durchgeführt. Zugleich wurde statt der seriemweisen die Integral-Erneuerung des Gr. Rathes festgesetzt, aber auffallender Weise versäumt, mit dieser Aenderung die Wahl der übrigen obersten Behörden in Uebereinstimmung zu bringen. Nach der Reaktion im Jahr 1839 wurden abermals einige §§ der 1831er Verfassung geändert, die nicht durchaus Vervollkommnungen genannt werden können. Da nach diesen Revisionen nicht eine neue Ausgabe der ganzen Verfassungs-

---

*) Unter diesem Titel erscheint bei Schultheß in Zürich successive eine Reihe ähnlicher Bearbeitungen für die meisten Kantone („Rechtsfreund" für für den K. N. N.) — populäre Anleitungen zum Abschluß von Rechtsgeschäften nach den Gesetzen der respektiven Kantone.

Digitized by Google

urkunde, mit Weglassung der abgeänderten und Einschaltung der neuen Paragraphen, veranstaltet wurde, sondern die Aenderungen der 1831er Urkunde als Zusätze angehängt wurden, so ist es dem Leser leicht, durch Vergleichung das Wesen dieser Aenderungen zu erkennen.

Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich.

Tit. I.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes.

2. Der Kanton Zürich ist in Bezirke und diese in Zünfte und Gemeinden eingetheilt. Die nähere Begränzung ist dem Gesetze vorbehalten.

3. Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, unter Vorbehalt der durch die Verfassung, Art. 24., 26. und 33., anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

4. Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet.

5. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die Zensur darf niemals hergestellt werden.

6. Jeder einzelne Bürger, jede Gemeinde, oder vom Staat anerkannte Korporation, so wie jede Behörde hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den Großen Rath zu bringen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

7. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, so weit sie mit dem Wohl der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der Handel, Gewerb und Handwerk treibenden Klassen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst durch die Gesetzgebung revidirt werden.

Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe, als Taverne-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fort-

Digitized by Google

bestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modifizirt werden. In's Besondere soll ein beförderlich zu erlassendes Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Klasse, möglichst vereinbart werde.

8. Jeder Bürger einer Gemeinde des Kantons hat das Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben, oder sich in derselben niederzulassen. Die Verhältnisse der Ansäßen und die dießfälligen Gebühren sind beförderlich einer gesetzlichen Revision zu unterwerfen.

9. Die persönliche Freiheit jedes Bewohners des Kantons ist gewährleistet. Ein jeder, der in Untersuchungsverhaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vernommen und vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Die Bedingungen der Verhaftung, so wie der Entlassung mit oder ohne Kaution, wird das Gesetz bestimmen.

10. Der Wirkungskreis der verschiedenen Behörden im Staate soll nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten eine genaue Bestimmung und Abgränzung erhalten.

Die Befugniß, Streitiges zu entscheiden und Straffälle zu beurtheilen, kommt ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 41. und 67., sowie auch dasjenige, was die Verfassung hinsichtlich der Streitigkeiten im Verwaltungsfache festsetzt; das Gesetz wird zwischen den Verwaltungs- und Civil-Streitigkeiten eine genaue Ausscheidung treffen und das bei Behandlung der erstern zu beobachtende Verfahren bestimmen. Auch kann das Gesetz den Militärbehörden eine Strafbefugniß für Dienstvergehen, und der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt eine Strafbefugniß für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden, einräumen.

Ein Gerichtsstand, der nicht in der Verfassung vorgesehen, darf weder errichtet noch angesprochen, niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind gestattet.

11. Kein geistlicher oder weltlicher Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines Urtheils des zuständigen Gerichtes.

12. Jede Rechtssache soll vor wenigstens zwei Instanzen gebracht werden können.

Digitized by Google

13. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten ist als Regel aufgestellt. Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

14. Das Gesetz wird für Abschaffung der Peinlichkeit sorgen.

15. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und gerechte Entschädigung für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erheischt. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache. Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

16. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen oder auch dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise festzusetzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein, noch belegt werden.

17. Das Gesetz wird dafür sorgen, daß alle vom Staate zu entrichtenden Besoldungen künftig in baarem Gelde geleistet werden.

18. Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.

19. Jeder Kantonsbürger und überhaupt jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist zu Militärdiensten nach der Bestimmung des Gesetzes verpflichtet.

Militär-Kapitulationen mit fremden Staaten sind untersagt.

20. Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen.

21. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Abschaffung oder Abänderung in Kraft. Nach erfolgter Sanktion der Verfassung soll unverzüglich eine vollständige Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze durch eine dem Großen Rathe angemessen scheinende Zahl außerordentlicher Kommissionen, die er in oder außer seiner Mitte wählt, vorgenommen werden. Diese haben ihre Verrichtungen bis zu deren Beendigung ununterbrochen fortzusetzen und ihre Anträge ganz oder in einzelnen Abschnitten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen.

Tit. II.

Stimmrecht und Wählbarkeit. Zunftversammlungen. Erwählung des Großen Raths.

22. Jeder Kantonsbürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem 20. Altersjahre.

Digitized by Google

23. Jeder stimmberechtigte Bürger ist auch zu allen Stellen wählbar, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen der Verfassung und der Gesetzgebung.

24. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1) Die Allmosensgenössigen.
2) Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.
3) Die Falliten.
4) Die gerichtlich Akkordirten und Rehabilitirten, in Bezug auf das Stimmrecht ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen Akkomodements oder der Rehabilitation an gerechnet, in Bezug auf die Wählbarkeit für Kantonal- und Bezirksstellen auf immer.
5) Die in Kriminal-Untersuchung Befindlichen.
6) Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Aktiv-Bürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt sind.

25. Für die Erwählung des Großen Rathes ist der Kanton in Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich bildet 13, der übrige Kanton 52 Zünfte. Dem Gesetze ist eine Revision dieser Zunfteintheilung vorbehalten.

26. Die Zünfte der Stadt Zürich bestehen aus den stimmfähigen Bürgern der Stadtgemeinde. Jedem von diesen steht der Eintritt in eine der 13 Zünfte nach beliebiger Auswahl offen. Die Bürger von Zürich, welche zugleich Bürger einer Landgemeinde sind, haben ihr Zunftrecht auf einer Stadtzunft auszuüben.

Die Zünfte der Landschaft bestehen zunächst aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden. Wer in mehrern Landgemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Zunftrecht nur in Einer derselben ausüben, deren Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern der Landschaft, welche in einer Landgemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem Jahre auf Grundeigenthum oder mit Familie angesessen sind, steht frei, ihr Zunftrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben.

Die auf der Landschaft angesessenen Bürger von Zürich haben auf einer Stadtzunft, die in der Stadt Zürich angesessenen Landbürger an ihrem Bürgerrechtsorte ihr Zunftrecht auszuüben.

27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte versammeln sich die Zünfte ordentlicher Weise alle zwei Jahre. Außerordentlicher Weise wird eine Zunft zusammenberufen, wenn eine von ihr besetzte Stelle im Großen Rathe vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann ist sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln.

Digitized by Google

28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Zunftversammlung zusammengetretenen Zunftgenossen haben das Recht, die der Zunft zustehenden Wahlen vorzunehmen.

29. Zur Leitung ihrer Wahlgeschäfte wählt jede Zunft durch offenes absolutes Mehr einen Präsidenten aus ihrer Mitte auf eine Dauer von zwei Jahren.

30. Die Zünfte nehmen die ihnen zustehenden Wahlen für den Großen Rath mittelst des geheimen absoluten Mehres vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden.

31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Zünften für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu.

32. Für die Beseitigung von Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit einzelner Bürger wird das Gesetz ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren anordnen.

33. Der Große Rath wird folgender Maßen zusammengesetzt:

a) Von den 13 Zünften der Stadt Zürich wählen die zwei größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf sie folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des Großen Rathes nach freier Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft.

b) Von den 52 Zünften der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der 51 übrigen Zünfte Ein Mitglied des Großen Rathes aus ihrer Mitte.

c) Ueberdieß wählt jede der 52 Landzünfte Ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

d) Die Zünfte Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Bärentschweil und Egg wählen überdieß, die erste zwei, die übrigen jede Ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte, oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

Bei einer künftigen verbesserten Eintheilung der Landzünfte wird das Gesetz an den Bestimmungen b., c. und d. die dannzumal nöthigen Abänderungen vornehmen.

e) Die Erwählung der übrigen 33 Mitglieder steht dem Großen Rathe selbst zu. 11 derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich, 22 aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen.

34. Wer von mehrern Zünften zugleich zum Mitglied des Großen

Digitized by Google

Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

35. Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor.

Wer im ersten Skrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt.

36. Jeder zünftige Bürger, welcher das 30ste Altersjahr angetreten hat, kann in den Großen Rath gewählt werden.

37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt und je zu zwei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen.

Zu diesem Ende wird jede der beiden Abtheilungen des Großen Rathes, nämlich die von den Zünften und die von dem Großen Rathe selbst gewählte, in zwei möglichst gleiche Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwei Jahren um die eine austritt. Das Gesetz wird diese Sonderung auf solche Weise vornehmen, daß jeder solchen periodischen Wahl die Abgeordneten jeder Zunft annähernd zur Hälfte unterworfen werden.

Die austretenden Mitglieder des Großen Rathes sind stets wieder wählbar.

Der erste periodische Austritt soll im Jahr 1832 erfolgen.

Tit. III.

Kantonal-Behörden.

Großer Rath.

38. Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist einem Großen Rathe von 212 Mitgliedern übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist der Stellvertreter des Kantons nach Außen.

39. Ausschließlich von dem Großen Rathe, als Gesetzgeber, gehen alle Bestimmungen aus, welche:

1) Auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben.
2) Der Gesammtheit oder einzelnen Klassen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen.

Digitized by Google

3) Eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder aufheben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern.
4) Die Festsetzung der Münzverhältnisse und die Bestätigung der von dem Regierungsrathe in dringlichen Fällen erlassenen Verordnungen über die Werthung der Geldsorten betreffen.
5) Eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten.

40. Vermöge seiner Oberaufsicht hat der Große Rath
1) Das Recht, von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Einsicht zu nehmen und dessen Verwaltungsweise anzuordnen.
2) Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates und bewilligt gleichzeitig die Erhebung der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen.
3) Alljährlich wird dem Großen Rathe die Staatsrechnung, so wie die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Kantonal-Güter zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht der Rechnungen ist jedesmal durch den Druck bekannt zu machen.
4) Er hat ausschließlich das Recht, irgend ein die öffentliche Wohlfahrt bezweckendes Unternehmen zu beschließen, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen.
5) Er entscheidet über die Aufnahme eines Darlehens für den Staat.

41. Der Große Rath hat das Recht, über den Zustand der gesammten Landesverwaltung oder einzelner Theile derselben Bericht einzufordern. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten erläßt er an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft, oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem Großen Rathe in Anklagezustand. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz.

42. Dem Großen Rathe steht bei Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zu. Die nähern Bestimmungen sind dem Gesetze vorbehalten.

43. Der Große Rath führt die Stimme des Kantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, erwählt die Gesandten auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der Eidgenössischen Kantone und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten.

Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und aus-

Digitized by Google

wärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, so weit die Kantonal- und Bundesverfassung es gestatten.

44. Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht unmittelbar von den Zünften gewählt wird.

Er wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten nach Vorschrift des Art. 48.

Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden, die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Kriminalgerichtes, das Kantonal-Verhöramt und den Staatsanwald nach Anleitung der Art. 58. und 68.; ferner den Antistes der Zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes nach Anleitung des Art. 69., die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Erziehungsrathes.

Er bestellt endlich seine Kanzleibeamten.

Alle diese Wahlen nimmt er durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

Dem Gesetze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Kantonal-Stellen dem Großen Rathe zu übertragen.

45. Der Große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt, und die der Große Rath, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt, oder verwirft, oder zurückweist.

Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche von dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind.

46. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte, oder auf ein von wenigstens 24 Mitgliedern unter Angabe ihrer Gründe schriftlich eingereichtes, gemeinsames Begehren.

47. Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben auf das Verlangen des Regierungsrathes. Einzig in dem durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle eines von Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Begehrens hat der Präsident die Zusammenberufung von sich aus vorzunehmen, zugleich aber dem Regierungsrathe von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

48. In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte für das nächstfolgende Jahr. Nach Verfluß dieser Amtsdauer ist jeder von ihnen für die nämliche Stelle nicht unmittelbar wieder wählbar.

Digitized by Google

49. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Das Reglement bestimmt, unter welchen Umständen und wie die Sitzungen für geschlossen erklärt werden können.

Ueber die Zulassung von Zuhörern, in so fern künftig das Sitzungslokal sie gestattet, wird das Reglement das Nähere bestimmen.

Die Redaktoren öffentlicher Blätter oder von ihnen beauftragte Personen werden zum Behuf der Aufzeichnung der Verhandlungen zu den Sitzungen Zutritt erhalten. Das Reglement wird auch hierüber das Nähere festsetzen.

Alljährlich werden die Ergebnisse der Verhandlungen durch den Großen Rath selbst mittelst eines beleuchtenden Berichtes zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Kantons gebracht.

50. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu geben, wie es solches für das Wohl des gesammten Kantons zuträglich erachtet.

51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen. Den Zünften, wo sie es gut finden, bleibt überlassen, ihre Stellvertreter zu entschädigen.

52. Ein beförderlich zu erlassendes Reglement wird die Art, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

Regierungsrath.

53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von neunzehn Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton, in oder außer seiner Mitte, erwählt.

Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

55. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern.

Sie werden von dem Großen Rathe aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste solche Austritt wird mit dem Ende des Jahres 1831 erfolgen.

56. Im Regierungsrathe, und ebenso in den übrigen Verwal-

Digitized by Google

tungsbehörden, dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder.

57. Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet die Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, setzt dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung und erläßt die zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das Reglement des Großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese Verordnungen die Schranken der Verfassung und der Gesetze nicht überschreiten.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Er bestellt die für das Regierungswesen erforderlichen Kollegien, insbesondere einen Staatsrath für die auswärtigen Angelegenheiten, einen Rath für die innern Angelegenheiten, einen Polizeirath, einen Finanzrath, einen Kriegsrath, einen Rath für die Gesetzgebung und einen Gesundheitsrath. Die beiden Bürgermeister sind von Amts wegen Mitglieder des Staatsrathes.

Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen- und Erziehungsrath.

Er bestellt, so weit nicht Verfassung oder Gesetze etwas abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden Aufsicht und überweist Amtsvergehen den Gerichten.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Seine Kanzlei bestellt er selbst.

58. Der Regierungsrath wählt, unter Bestätigung des Großen Rathes, einen Staatsanwald, welcher in Strafsachen von Amtswegen im Namen des Staates vor den Gerichten klagt. Das Gesetz wird seine Verrichtungen, für die er dem Regierungsrathe verantwortlich ist, näher bezeichnen.

Die Vollziehungsbehörden sind verpflichtet, die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche wegen Gefahr im Verzug der Ueberweisung an die Gerichte vorhergehen müssen, und überhaupt den von Seite der Gerichte zum Behuf der Behandlung von Rechtssachen gestellten Begehren Genüge zu leisten.

59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig, und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf Rechtssachen zu.

60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regie-

Digitized by Google

rungsrath und seine Kollegien ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen.

Obergericht.

61. Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht von eilf Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

62. Die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

63. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Gerichtes auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste solche Austritt wird mit dem Ende des Jahres 1831 erfolgen.

Die Kanzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte selbst bestellt.

64. Das Gesetz wird die Art bestimmen, wie für das Obergericht, und ebenso für die übrigen Gerichtsstellen, eine angemessene Zahl von Ersatzmännern bestellt werden soll. Der nämlichen Versammlung oder Behörde, welche die Richter wählt, steht auch die Erwählung der Ersatzmänner zu.

65. Im Obergerichte, und ebenso in allen übrigen Gerichtsstellen, dürfen nicht neben einander sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, noch zwei Brüder oder zwei Schwäger.

66. Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als materieller Beziehung. An dasselbe gehen die Appellationen und Rekurse von dem Kriminalgerichte und den Bezirksgerichten. Alle diese Gerichtsstellen sind ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht. Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats- und Advokatur-Wesen, so wie über den Rechtstrieb, zu.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Digitized by Google

Ein Reglement wird über die Verrichtungen des Obergerichtes die nähern Vorschriften aufstellen.

67. Alle Konflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt entscheidet eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Kommission. Dieselbe wird so zusammengesetzt, daß der Regierungsrath und das Obergericht jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei Mitglieder des Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen, worauf diese zehn Kommittirten zusammentreten und aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestellen. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen erlassen.

Kriminalgericht.

68. Als erste Instanz für alle Kriminalfälle wird ein Kriminalgericht für den ganzen Kanton aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche der Große Rath auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt, und die je zu drei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

Getrennt von dem Kriminalgerichte besteht ein seiner Aufsicht unterworfenes Verhöramt, welches der Große Rath auf einen Vorschlag des Kriminalgerichtes für eine Dauer von drei Jahren bestellt.

Das Kriminalgericht ernennt seine Kanzlei selbst.

Die Befugnisse des Kriminalgerichtes, die Einrichtung des Verhöramtes und das Verfahren vor diesen Behörden sind durch das Gesetz zu bestimmen.

Kirchenrath.

69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens, und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrath übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes, als Präsidenten, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große Rath auf einen Dreiervorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem Großen Rathe, theils von der Synode mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird ein Drittheil derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Erziehungsrath.

70. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kan-

Digitized by Google

tons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung ist einem Erziehungsrathe aufgetragen. Die Mitglieder desselben, und aus ihrer Mitte der Präsident, werden von dem Großen Rathe auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird ein Drittheil derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Organisation des Erziehungswesens, und insbesondere die Errichtung einer Schulsynode, ist einem auf eingeholtes Gutachten des Erziehungsrathes zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Tit. IV.

Bezirksbehörden.

71. Der Kanton ist in eilf Bezirke eingetheilt. In Hinsicht auf den Bezirk Zürich bleibt dem Gesetze vorbehalten, die Verhältnisse zwischen der Stadt und den Landgemeinden festzusetzen und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksversammlung und der Bezirksbeamtungen anzuordnen.

72. Jeder Bezirk hat eine Bezirksversammlung, bestehend aus 200 Wahlmännern, welche von den einzelnen Kirchgemeinden des Bezirkes durch offenes absolutes Mehr auf eine Dauer von drei Jahren nach Verhältniß der Zahl der stimmfähigen Bürger gewählt werden, so jedoch, daß keine Gemeinde weniger als drei Wahlmänner ernennt. Bei diesen Wahlen sind diejenigen im Bezirke verbürgerten Ansäßen, welche seit mindestens einem Jahre auf Grundeigenthum oder mit Familie in der Gemeinde wohnen, gleichfalls stimmberechtigt.

Die Bezirksversammlung ist eine bloße Wahlbehörde. Sie nimmt die ihr zustehenden Wahlen unter dem Vorsitze eines von ihr selbst gewählten Präsidenten durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

73. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwei Bezirksräthen, denen zwei Ersatzmänner beigeordnet sind. Dem Gesetze ist vorbehalten, die Zahl der Bezirksräthe, wo es das örtliche Bedürfniß erfordert, zu vermehren.

Der Statthalter wird von dem Regierungsrathe auf eine Dauer von sechs Jahren aus einem Dreiervorschlag erwählt, den die Bezirksversammlung nach freier Auswahl aus allen Bürgern des Kantons bildet. Die Bezirksräthe und ihre Ersatzmänner wählt die Bezirksversammlung, ebenfalls auf sechs Jahre, aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirkes. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind der Statthalter, die Bezirksräthe und Ersatzmänner wieder wählbar.

74. Der Statthalter ist der Stellvertreter des Regierungsrathes und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er sorgt für die

Digitized by Google

Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und hat, unter Leitung der Oberbehörde, die Aufsicht über das Straßenwesen. Als Anwald des Staates im Bezirke hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, so weit ihm diese Verrichtung durch das Gesetz übertragen wird.

75. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter, und über die Waisenpflege. Er urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Er wählt die Gemeindammänner aus den Zweiervorschlägen der Gemeinden.

76. In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus fünf Richtern, welche von der Bezirksversammlung auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt und je zu drei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Gerichtes wählt gleichfalls die Bezirksversammlung aus den Richtern. Dem Gesetze ist vorbehalten, für diejenigen zwei Bezirke, welche bis dahin zahlreichere Gerichte gehabt haben, auch für die Zukunft eine größere Richterzahl aufzustellen. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

Die Bezirksgerichte bilden die zweite Instanz für die von den untern Gerichten beurtheilten und die erste Instanz für alle übrigen Civil- und Strafpolizeifälle, so wie für Matrimonialsachen, in welcher Hinsicht ihnen die Befugnisse des bisherigen Ehegerichtes übertragen werden. Das Gesetz wird für Sicherung einer der gerichtlichen Behandlung von Ehescheidungen vorangehenden, religiosen und sittlichen Einwirkung, so wie auch dafür sorgen, daß bei der gerichtlichen Behandlung selbst die nöthige Sorgfalt angewandt werde.

Die Bezirksgerichte haben die Aufsicht über die Friedensrichter, die untern Gerichte und die Notarien des Bezirkes, über den Rechtstrieb in demselben, und über die Rechtsanwälde.

Sie bestellen ihre Kanzleien selbst.

77. Jeder Bezirk hat nach Verhältniß seiner Bevölkerung drei bis sechs untere Gerichte, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, die von den Bürgern des Gerichtskreises auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Einrichtung und die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.

Die Appellation und der Rekurs gehen von den untern Gerichten an das Bezirksgericht.

Die Gemeindammänner können nicht Mitglieder der untern Gerichte sein.

Digitized by Google

78. Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Das Gesetz über die Einrichtung des Kirchenwesens wird das Nähere bestimmen.

79. Jeder Bezirk hat für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Dem Gesetze über die Einrichtung des Schulwesens sind die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Tit. V.

Gemeindsbehörden.

80. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Sie wird ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, außerordentlicher Weise bei vorhandenem Bedürfnisse oder auf schriftliches Begehren eines Sechstheiles der Gemeindsbürger durch den Gemeindspräsidenten abgehalten.

Bei außerordentlichen Gemeindsversammlungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich.

81. Die Gemeindsversammlung ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze des Kantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen.

Insbesondere ist der Gemeindsversammlung vorbehalten die Aufsicht über den Gemeindshaushalt, die Bewilligung von Gemeindssteuern und die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen, die Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes an Auswärtige, unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zustehenden Ertheilung des Landrechtes, und die Erwählung der Gemeindsvorsteher.

Die Gemeindsbeschlüsse ergehen auf den Antrag einer Gemeindsbehörde oder auf einen von einem Gemeindsbürger gemachten und von dem Gemeindrathe begutachteten Anzug.

82. Jede Gemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Gemeindrath, der von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte zu erneuern ist, bestehend aus dem Gemeindspräsidenten und zwei bis zwölf Gemeindräthen. Dem Gemeindrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter, und die Besorgung der Waisensachen zu. Ueber diese letztere wird das Vormundschaftsgesetz das Nähere bestimmen. Der Gemeindrath ist der Gemeinde für seine Verrichtungen verantwortlich.

83. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie der Aufträge der obern Behörden und die Handhabung der Polizei ist

Digitized by Google

einem Gemeindammann übertragen. Er ist Stellvertreter des Statthalters in der Gemeinde und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich; er hat in Straffällen nach den Bestimmungen der Verfassung (Art. 58.) und der Gesetze die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Der Gemeindammann wird aus einem Zweiervorschlag der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren durch den Bezirksrath ernannt.

Die Stellen des Gemeindammanns und des Gemeindspräsidenten können in Einer Person vereinigt sein.

84. Jede Gemeinde hat einen oder, wo es die Oertlichkeit erfordert, mehrere Friedensrichter, welche sie auf eine Dauer von vier Jahren wählt.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind zuerst vor den Friedensrichter zu bringen.

85. Jede Kirchgemeinde hat einen Stillstand, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde angestellten Geistlichen, den Präsidenten der übrigen Gemeindsbehörden, dem Gemeindammann und wenigstens vier Stillständern, welche die Kirchgemeinde auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert.

Die Pfarrer und Helfer der Gemeinden werden künftig bei eintretenden Erledigungsfällen auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes aus der Zahl der in das Zürcherische Ministerium aufgenommenen Geistlichen von der Kirchgemeinde erwählt. Die Bestimmungen der dießfälligen Wahlart, so wie der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, wo das Kollatur-Recht nicht dem Staate zusteht, ist dem Gesetze vorbehalten.

Der Stillstand verwaltet das Kirchen- und Armengut; vorbehalten sind solche abgesonderte Verwaltungen, die in Folge eigenthümlicher Verhältnisse vom Gesetze anerkannt werden. Dem Stillstande steht in allen Ehesachen die Einleitung und das Vermittleramt zu. Seine übrigen Befugnisse bestimmt das Gesetz.

86. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, und wenigstens vier Mitgliedern, welche von den Kirchgenossen auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert werden. Wo mehrere Schulen in einer Kirchgemeinde sind, hat jede derselben, unter der Aufsicht der Schulpflege, einen Verwalter des Schulgutes, der von den Schulgenossen auf vier Jahre erwählt wird; insofern diese Verwaltung nicht einer andern Behörde unter gesetzlicher Anerkennung übertragen ist. Die übrigen Befugnisse der Schulpflege bestimmt das Gesetz.

Jeder Schulgemeinde steht von nun an bei eintretenden Erledigungsfällen die Erwählung der Schullehrer an ihren Elementar-

Digitized by Google

Schulen zu, auf einen von dem Erziehungsrathe gebildeten Vorschlag dreier geprüfter und für wählbar erklärter Schulmänner.

87. Die Bestimmung der kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössigen Landgemeinden, so wie derjenigen der Stadt Winterthur, ist dem Gesetze vorbehalten.

88. Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutes den Antheilhabern Rechnung abgelegt werden. Es liegt in der Befugniß der Gemeinde, entweder eine Rechnungskommission zur Begutachtung der Rechnungen oder einen Ausschuß der Bürger zur Erweiterung und Beaufsichtigung der Gemeindsverwaltung aufzustellen.

89. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgüter kommt den Bezirks- und Kantonal-Behörden zu, welche über deren Erhaltung zu wachen haben.

90. Zur Wählbarkeit für alle Gemeinde-Aemter wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

91. Jeder in der Gemeinde anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Gemeinde-Amt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen. Vorbehalten sind solche Ablehnungsgründe, welche von den obern Behörden als gültig anerkannt werden.

92. Ueber die Führungen der Gemeindsversammlungen soll ein Reglement, und über die Verrichtungen der Gemeindsbehörden sollen Gesetze erlassen werden.

Tit. VI.

Revision und Beschwörung der Verfassung.

93. Während der nächsten sechs Jahre, von der Annahme der Verfassung an gerechnet, soll dieselbe unverändert fortbestehen.

Nach Verfluß dieses Zeitraumes kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist aber einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen. Am Schlusse der ersten Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Diese kann nicht eher, als sechs Monate nach der ersten, Statt finden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

94. Nach erfolgter Sanktion soll die Verfassung von der Obrigkeit und dem Volke beschworen werden.

Digitized by Google

Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Also angenommen und beschlossen von dem Großen Rathe des Standes Zürich, Donnerstag den 10. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Amtsbürgermeister, Wyß.
Der dritte Staatsschreiber, F. Meyer.

Nachdem die Bürger des Kantons Zürich in den abgehaltenen Versammlungen, Sonntags den 20. März, die vorstehende Verfassung laut eingekommenen Abstimmungsurkunden mit 40,503 gegen 1721 Stimmen sanktionirt, so haben wir dieselbe heute als Grundgesetz des Kantons erklärt.

Zürich, den 23. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Amtsbürgermeister, Wyß.
Der erste Staatsschreiber, Hottinger.

Beschluß des Großen Rathes
betreffend
Veränderung derjenigen Artikel der Verfassung, welche das Repräsentations-Verhältniß beschlagen.

Der Große Rath,
gestützt auf §. 93 der Verfassung vom 10. März 1831,
beschließt
folgende Abänderungen derselben:

§. 2. (der Verfassung.)

Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur Einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Eintheilungen sind dem Gesetze vorbehalten.

§. 3. Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimathlichem Kanton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung Art. 21. anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch die Verfassung oder Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

Tit. II.

Stimmrecht und Wählbarkeit, Kreis- (Zunft-) Versammlungen. Erwählung des Großen Rathes.

Digitized by Google

§. 25. Die Erwählung des Großen Rathes geschieht theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst.

Neuer Artikel.

Wer in mehrern Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in Einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, Ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen.

§. 26. der Verfassung fällt weg.

§. 27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des Großen Rathes versammeln sich die Kreisgenossen ordentlicher Weise alle 4 Jahre. Außerordentlicher Weise werden dieselben zusammenberufen, wenn eine von ihnen besetzte Stelle im Großen Rathe vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann sind sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln.

§. 28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammen getretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen.

Statt der §§. 29. und 30. der Verfassung wird folgender §. aufgenommen:

Das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, bestimmt das Gesetz.

§. 31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu.

§. 33. Der Große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

1) Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern des Kantons. Eine Bruchzahl von mehr als 600 wird der vollen Zahl gleichgerechnet.

2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Kantons Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleichgerechnet.

Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahr 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 direkte und 12 indirekte Mitglieder zählen wird. Je alle 12 Jahre ist die Volkszählung einer Revision

Digitized by Google

zu unterwerfen und nach dieser die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln.

§. 34. Wer von mehreren Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welchem Kreis er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Kreise haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

§. 36. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Handlungsfähigkeit erlangt hat, und auf den die Bestimmung des Art. 24. Abtheilung 4. nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden.

§. 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht gleichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Tit. III.

§. 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der Verfassung, ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Kantons nach Außen.

Das erste Lemma des §. 44. wird dahin abgeändert:

Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht durch die Wahlkreise gewählt wird.

§. 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen.

Tit. VI.

§. 94. Der gegenwärtige Revisions-Beschluß soll durch den Regierungsrath den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, nach den durch den Beschluß vom 10. März 1831 festgesetzten Abstimmungsformen.

Uebergangsbestimmung.

Nach Annahme dieser abgeänderten Verfassungsbestimmungen durch die Gesammtbürgerschaft und Erlassung des Wahlgesetzes löst sich der bestehende Große Rath auf und wird ein neuer Großer Rath nach Inhalt der vorstehenden §§. erwählt und einberufen.

Zürich, den 19. Christmonat 1837.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident, Jonas Furrer.
Der erste Sekretär, M. Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zur Vollziehung dieses Beschlusses, welcher von der Bürgerschaft des Kantons unterm 4. Hornung d. J. die Sanktion erhalten und

Digitized by Google

durch den Großen Rath unterm 15. Hornung d. J. als in Kraft getreten erklärt worden,

verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen, dem Amtsblatt beigerückt und besonders abgedruckt werden.

Also beschlossen Samstags den 17. Hornung 1838.

Der Amtsbürgermeister, M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber, Hottinger.

Verfassungsgesetz
betreffend
die Abänderung der §§. 53. und 61. der Verfassung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes festsetzen.

Der Große Rath
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath besteht in Zukunft aus dreizehn, das Obergericht aus neun Mitgliedern.

§. 2. Die §§. 53. und 61. der Staatsverfassung verbleiben, so weit nicht durch §. 1. eine Abänderung erfolgt, im Uebrigen in Kraft und lauten demgemäß in Zukunft folgendermaßen:

§. 53. Die oberste Vollziehungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von 13 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

§. 61. Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

§. 3. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93. der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 26. Mai 1840.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident, M. F. Sulzer.
Der dritte Sekretär, Hottinger.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Kantons unterm 16. August 1840 die Sanktion erhalten*) und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister: H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber, Hottinger.

Verfassungsgesetz
betreffend
eine Abänderung in §. 2 der Verfassung.

§. 1. Die Worte des §. 2 der Verfassung: „Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt;“ werden wie folgt abgeändert:

„Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 52 Wahlkreise (statt der bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt.“

§. 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93 der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident, M. F. Sulzer.
Der erste Sekretär, M. Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Kantons unterm 16. August 1840 die Sanktion erhalten**) und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister, H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber, Hottinger.

---

*) Die Gesammtzahl der Annehmenden in den Urversammlungen war, von circa 45,000 Aktivbürgern, 12,514, die der Verwerfenden 5,253.

**) Die Gesammtzahl der Annehmenden war 12,672, die der Verwerfenden 3,911.

Digitized by Google

Verfassungsgesetz
betreffend
Aufnahme eines Zusatzes in den §. 10. der Verfassung, welcher die Trennung der Gewalten festsetzt.

§. 1. Statt der Worte des §. 10 der Verfassung: „Auch kann das Gesetz den Militärbehörden eine Strafbefugniß für Dienstvergehen und der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt eine Strafbefugniß für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden, einräumen", soll es heißen:

„Auch kann das Gesetz ausnahmsweise eine Strafbefugniß einräumen:

1) den sämmtlichen Administrativbehörden für Disziplinarvergehen.
2) Den Polizeibehörden für geringe Polizeiübertretungen.
3) Den Militärbehörden für Dienstvergehen.
4) Der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden."

§. 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93 der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident, M. F. Sulzer.
Der erste Sekretär, M. Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Kantons unterm 16. August 1840 die Sanktion erhalten*) und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister, H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber, Hottinger.

---

*) Die Gesammtzahl der Annehmenden war 9,052, die der Verwerfenden 8,627.

Digitized by Google

Aussteurungs-Urkunde für die Stadt Zürich*).

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann dem Rechtens, —

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten, und in Gemäßheit der uns vorgeschriebenen Pflichten, den Siebenten Artickel des uns betreffenden Titels gewissenhaft befolgt; —

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse der Munizipalität der Stadt Zürich genau erwogen und geprüft; —

Den Umfang jedes Einzelnen dieser Bedürfnisse, sowol nach dem Maaße der Bevölkerung als nach der Topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt; —

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet; —

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Capitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde in Zürich zum ausschließenden Eigenthum angewiesen; —

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die Eine dem Hochgeachten Herren Landammann der Schweiz; die zweite dem Hochgeehrten Herren Burgermeister und Rath des Cantons Zürich, die Dritte aber dem Stadt- oder Gemeinde-Rath von Zürich unter unserm Siegel und unsrer Unterschrift zugestellt haben. Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Rechte oder die Ansprachen des Gemeinde-Guts der Stadt Zürich an das vorhandene Vermögen des Cantons Zürich von nun an und für alle kommenden Zeiten theils ausgeglichen, theils abgethan sein und bleiben.

---

*) Durch die Vermittlungsakte des ersten Konsuls der fränkischen Republik war eine Kommission von fünf Gliedern — Stapfer, Minister der helvet. Republik, Kuster, gewesener Finanzminister, Rämi, Mitglied der Verwaltungskammer, Sulzer von Winterthur, helvet. Deputirter, und Lorenz Meyer von Luzern, Präsident der Verwaltungskammer — niedergesetzt worden (Liquidationskommission), deren Bestimmung war, die Kantonal- und Nationalschulden zu liquidiren, das Kantonal- und Stadteseigenthum auszuscheiden und für jede Stadt ein mit ihren örtlichen Bedürfnissen verhältnißmäßiges Einkommen wieder zu errichten und zu diesem Zweck die erforderlichen Fonds zu bestimmen. (Siehe die Mediationsakte.) Die zu diesem Behuf von der gedachten Kommission errichteten Urkunden führen den Nahmen Aussteurungs- oder Dotationsurkunden und bilden wesentliche Grundlagen der Verfassungen der einzelnen Kantone. Aus dieser Bedeutung der gedachten Urkunden ergab sich die Nothwendigkeit, sie in diese Sammlung aufzunehmen; unzweckmäßig wäre es aber gewesen, alle die einzelnen, zum Theil sehr veränderlichen, Verträge, die auf den Grund jener Urkunden errichtet wurden, ebenfalls mit aufzuführen.

Digitized by Google

Vorerst dann erkennen und beurkunden wir die Munizipalitäts-Ausgaben und Bedürfnisse besassen für die Stadtgemeinde Zürich, und erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften:

		Franken.
A.	Für die Besoldung des Gemeinde-Raths überhaupt, für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamte, für alle Canzlei Angestellten in den verschiedenen Zweigen seiner Verwaltung, für dessen Weibel und Diener, für die Materialausgaben der Canzleien, für Miethzins und Abwarten seines Sitzungshauses, für zufällige kleinere Ausgaben, als Reisen, Augenscheine u. s. w., die jährliche Totalsumme von Frk. 18,000, besage Achtzehntausend Schweizerfranken	18,000
B.	Für die Besoldung oder das Wartgeld der Lehrer und Lehrerinnen der Untern oder der sogeheißenen a. b. c. Schulen, deren nach der Bevölkerung der Stadt nicht minder sein können als Sechs bis Sieben, die jährliche Ausgabe von Frk. 2,600, besage Zweitausend Sechshundert Schweizerfranken . .	2,600
C.	Für die Besoldung oder das Wartgeld der Hebammen, deren die Bevölkerung der Stadt, den Geburtslisten zufolge minder nicht haben kann, als Achte, theils eigentliche, theils sogenannte Spetthebammen, eine jährliche Ausgabe von Frk. 800 für alle, besage Achthundert Schweizerfranken	800
D.	Für die Besoldung oder das Wartgeld der Stadt-Uhren-Besorger und der zehen Hochwächter, so wie für die Ausbesserung der Stadt-Uhren, und den Unterhalt der sieben Stadt- und Kirchenthurm- oder Hochwachten, eine jährliche Ausgabe von Frk. 3,200, besage Dreitausend Zweihundert Schweizerfranken	3,200
E.	Für die Besoldung der ruffenden Nachtwächter, als unentbehrliche Polizei Anstalt, und deren im Ganzen die Stadt Zürich mit dem Aufseher Neunzehn bedarf, oder unter einem andern Namen, seis der Sicherheit, seis des Feuers wegen, dennoch anstellen mußte, eine jährliche Ausgabe von Frk. 3,600, sage Dreitausend Sechshundert Schweizerfranken . .	3,600
	Franken:	28,200

Digitized by Google

		Franken.
	Bedürfniß-Transport:	28,200
F.	Für die Lösch- und andre Hülfs-Anstalten, als die sogeheißene Feuergeschau in den Häusern, für das probieren der Dreizehen Feuerspritzen, für derren Unterhalt, so wie für den Unterhalt der Kuffen, Kübeli, Leitern, des Feuer- und der Hülfsschiffe, der Feuerspritzen-Gehalten: eine jährliche Ausgabe von Franken 1400, sage Vierzehnhundert Schweizerfranken	1,400
G.	Für die Polizei-Aufseher unter den Pforten und Thoren zur Abnahm und Untersuchung der Päße, zur Abweisung des Gesindels und so weiter, an Gehalt unter alle, oder eine jährliche Ausgabe von Franken 2400, sage Zweitausend Vierhundert Schweizerfranken	2,400
H.	Für den Sold, Montirung und kleinere Ausgaben einer Stadtwache von 51 Mann (Offiziere und Gemeine inbegriffen); anzusehen als ein wahres Bedürfniß der Stadt Zürich, mit einer jährlichen Ausgabe zu befriedigen von Franken 10,000, sage zehntausend Schweizerfranken	10,000
	So lange nämlich die Cantons Regierung in Zürich keine Truppen aufstellt, und nicht durch diese Truppen der Garnisons-Wacht Dienst versehen wird; sobald aber diese Regierungs Garnison eintrittet, fällt das Bedürfniß obiger Stadtwache, also auch die Ausgabe, und das für dieselbe dem Gemeindrath bestimmte Einkommen weg.	
I.	Für die Gassenpolizei gegen Bettler, Gesindel und so weiter bedarf die Stadt Zürich zweier Ober-Polizeidiener und wenigstens zweier Unterharrschierer oder Bettelvögte, und derren Besoldung mit Montirung erheischt eine jährliche Ausgabe von Franken 1600, sage Sechszehnhundert Schweizerfranken . . .	1,600
K.	Für kleinere Polizei Anstalten, als Reinigung der Brügken und öffentlichen Plätze, Reinigung der Straßen bei Eis und Schnee, Aufsicht und Sinnung über Gewicht und Maaß, über Brodschatzung, über den Gemüse und Obstmarkt; über die Stadtfischenzen, über Feuer- und Hülfsschiffe, über die	
	Franken:	43,600

Digitized by Google

		Franken.
	Bedürfniß-Transport:	43,600
	Kirchhöfe und Abdankhäuser außer der Stadt, nebst der letzteren Unterhalt und unbestimmten Unkosten, welche bei zufälligen Ereignissen in obige Artickel einschlagen; eine jährliche Ausgabe von Franken 1576, sage Fünfzehenhundert Siebenzig Sechs Schweizerfranken	1,576
L.	Für den Unterhalt der vierzehen Brügken und Stäge, der der Stadtgemeinde zufällt, nämlich die Obere Brügke, die Untere Brügke, die beiden Ober und Unter Mühlen Stäge, der Lange Stäg, die gedeckte Brügke, der Werdmühle-Sihl Canal, die beiden kleinen Brügken bei der Schuhmachern und dem Zübelibrunnen, die Brügken bei dem Kazenthor, bei dem Augustinerthor, im Rennweg, an der Sihl über den Canal und in der Sihlmatte, nebst den kleinen Stegen längs der Limmath, und der Handlehnen in den steilen Gassen, jährlich eine Ausgabe von Franken 4932, sage Viertausend Neunhundert Dreißig und Zwei Schweizerfranken	4,932
M.	Für den Unterhalt der Landfesten in den Strassen der Stadt, inner den Pforten, an den beiden Ufern der Limmath; Bethreinigung dieses Flusses, Wuhrungen an diesem und an der Sihl im sogeheißenen Schüzenplaz, so wie für den Unterhalt des Sihlcanals selbst, nach einer mässigen Berechnung, eine jährliche Ausgabe von Franken 8168, sage Achttausend Einhundert Sechszig und Acht Schweizerfranken	8,168
N.	Für den Unterhalt des Gassenpflasters, der Wassertollen, der Schwirren, der Cloaken, der dreizehen Stadtbrunnen und ihrer Wasserleitungen, der Strassen und Wege so wie des Geländes zwischen den Pforten und der Stadt, und auf dem Schüzenplaz, abermahl eine jährliche Ausgabe von Franken 8200, sage Achttausend Zweihundert Schweizerfranken . .	8,200
O.	Für das Fuhrwesen der Stadt, das entweder Lehenweise zu bestreiten oder wie bis dahin fortzusezen ist, und durch diese eben angeführten Bedürfnisse so-	
	Franken:	66,476

Digitized by Google

	Franken.
Bedürfniß-Transport:	66,476
wol als durch die sogleich zu benennenden Jahr aus Jahr ein, wenigstens Acht Pferdte nebst Zubehörde sattsam beschäftigt, und nach Abzug dessen, was die Oetenbacher- und Marktstaller-Matten an Heu abwerfen, eine jährliche Ausgabe erheischt von Franken 3600, sage Dreitausend Sechshundert Schweizerfranken .	3,600

P. Für den Unterhalt aller nachstehenden, der Stadt und ihrem Bau- wie Polizeiwesen unentbehrlichen, derselben zugeeigneten Gebäuden:

1. Der Stadt Canzlei in Gassen, als Wohnung des Oberschreibers und Archiv des Stadt- oder Gemeinde-Raths.

2. Das Venetianische Haus in Gassen als Polizei-Büreau.

3. Die Wohnungen des Obernachtwächters und der Hochwächter auf dem St. Peters Thurm.

4. Die beiden Wohnungen der zwei Stadtwachtmeister im Niederdorf und im Neumarkt; verstanden so lange die Stadtgarnison nicht auf Kosten der Regierung besoldet wird.

5. Des Steinwerkmeisters Haus und Hütte, als eigenthümlich, samt der Hälfte des Steinrades, der Flaschenzüge, der Bruggläden, des Werkgeschirrs, der Wölfe, (zur Benuzung sowol als zum Unterhalt).

6. Die Gassenbesezer Meisters Wohnung an der Oetenbachergasse.

7. Des Brunnenmeisters Wohnung im Niederdorf, und dessen Werkstädte vor dem Kronenthor.

8. Des Dachdekers Wohnung auf dem Rennwegerthor.

9. Des Stadtfuhrmanns Haus im Oetenbach, samt Bestallung, Schopf und Garten.

10. Des Weinfuhrmanns Schopf zu Stadelhofen.

11. Der Steinmetzhütte im Kraz.

12. Der Bickel- und Kalchhütte am Rennwegerthor samt dem Boden darauf.

Franken:	70,076

Digitized by Google

	Franken.
Bedürfniß-Transport:	70,076
13. Die Sandschöpfe im Kräuel und im Thalacker.	
14. Die Ziegelhütte am Sellnau nebst Grund und Leimboden, so wie auch die Ziegelbehälter.	
15. Die Sagmühle an der Sihl sammt Beigebäude und Garten.	
16. Die Schleife nebst Zubehörde am untern Mühlestäg.	
17. Des Bauholzschopfs am Sellnau.	
18. Des Torf- und Steinkohlenschopfs auf dem Holzschänzlein.	
19. Die Schöpfe beim Kohlenthörlein und dem Salzthurm.	
20. Des Aufbewahrschopfes am Ende des Seilergrabens.	
21. Des Vorrathschopfes im Seilergraben.	
22. Der Magazine neben und unten am Ketzerthurm.	
23. Der Lederwalke am untern Mühlesteg.	
24. Der Hälfte der Strehlhütte unten am Waisenhaus.	
25. Der Mezghalle und des Schlachthauses; da beide, laut Vertrag von alten Zeiten her, vom Gemeinderath, wiewohl er nur über Fünf Bänke zu schalten hat, müssen unterhalten werden.	
Für alle in 25 Nummern hergezählten Gebäude und Schöpfe wird verrechnet eine jährliche Ausgabe von Franken 424, sage Vierhundert Zwanzig und Vier Schweizerfranken	424
Franken:	70,500

Demnächst erkennen und beurkunden wir; der Stadt Zürich und der Verwaltung ihres Munizipalraths sollen zur Bestreitung der obbenannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und bleiben, und zwar vom 10. März 1803 angerechnet, wie folgt:

Einkünfte.

A. Das Gebäude des Kornhauses und die bisherigen Gefälle des Kornmarktes, als Immigeld, Wagen- und Einstellgeld, die im Mittel-

		Franken.
	durchschnitt und nach Abzug der Besoldung aller Angestellten, so wie der Reparationen des Gebäudes und des erforderlichen Geräthes nicht höher anzuschlagen sind, als jährlich auf Franken 8000, sage Achttausend Schweizerfranken	8,000
B.	Das Gebäude des Kauf- und Waaghauses, und die daherrührenden Gefälle, jedoch den Transitzoll weggerechnet, folglich nur die Auf- und Abladungs-Gelder, das Waaggeld, und das Einstellgeld für bleibende Waaren, die zusammen genohmen, und nach Abzug der Unterhaltungskosten, so wie der Bezahlung der Angestellten jährlich im Mitteldurchschnitt ertragen mögen, ungefehr Franken 8000, sage Achttausend Schweizerfranken	8,000
C.	Die Wohnungen der Einnehmer an den Thoren, und die an diesen Thoren bisher entrichteten kleinern Gefälle, die anzusehen sind als Pflaster, Brügken und Weggelder inner den Pforten und durch die Stadt, und welche nach Abzug der Besoldung der Angestellten jährlich höchstens abwerfen können Franken 1100, sage Eilfhundert Schweizerfranken	1,100
D.	Die bisherigen Gefälle der Werchwaage, der Fettwaage, des Fischzolls und Viehmarktes, des Plazgeldes für den Leinwandverkauf, nebst dem Helmhaus und übrigen, zu obigen Waagen und Markten gehörigen Gebäuden: nach Abzug des Lohns für die Angestellten und des Unterhalts der Gebäude und wenigen Geräthschaften geben diese Gefälle einen jährlichen Durchschnitts-Ertrag von Franken 1600, sage Sechszehnhundert Schweizerfranken	1,600
E.	Die Lehenläden, Gaden, Buden, Handfesten von Gebäuden und Plätzen, welche die Stadt Zürich von jeher besessen und verlehnt hat, und deren Miethzinse, nach Abzug der Unterhaltung jährlich ein reines Einkommen geben mögen von Franken 340, sage Dreihundert Vierzig Schweizerfranken . .	340
F.	Das sogenannte Bauhaus, oder die Wohnung des vormaligen Bauherrn, nebst zugehörigem Gelände,	
	Franken:	19,040

Digitized by Google

		Franken.
	Einkünfte-Transport:	19,040
	den Steinbruch in der Wollerau, und dem damit verbundenen Holzboden: alles zusammen für den Preis von 14,400 angeschlagen, als für welchen es jede Stunde verkäuflich sein muß; mithin angerechnet zu einem jährlichen Einkommen von Franken 576, sage Fünfhundert Siebenzig und Sechs Schweizerfranken	576
G.	Die Miethzinse von einigen der oberwähnten Gebäuden, wie z. E. des Bodenzins, und des Lehenzins der Fünf der Stadt zugehörigen Fleischbänke von der Mezghalle, die Zinse der Sagmühle, der Schleiffe, der Lederwalke, und so weiter, welche zusammen ein jährliches Einkommen ausmachen müssen und nach bisheriger Uebung ertragen haben Franken 310, sage Dreihundert Zehn Schweizerfranken	310
H.	Der (Scheuchzerische) sogenannte Schulmeisterfond, dessen Capital zwar etwas zu dreißig und dreitausend Franken erträgt, und dessen Zinse bisdahin zur Unterstützung der Stadt- und Landschulmeister verwendet wurden; der aber von nun an ausschließend für die Lehrer oder Lehrerinnen der untern Stadtschulen bestimmt sein soll, und dessen reiner jährlicher Ertrag, wegen zufällig auflaufenden Zinsen, nicht höher zu schäzen ist, als Franken 1200, sage Zwölfhundert Schweizerfranken	1,200
I.	Das Fraumünsteramt mit allen demselben zustehenden Zehnden, Grundzinsen, Schuldtiteln, Waldungen, und Lehenhöfen, oder liegenden Gründen, samt dem Amthaus in der Stadt und dessen Bestallung, Schüttenen, Keller, Schöpfen und Trotten, mit dem klaren Vorbehalt jedoch, daß einerseits in diesem Amtshaus der Landesregierung der ungehinderte Besitz und Genuß des benöthigten Plazes für die Staats-Archive zugesichert bleibe; daß anderseits durch unsre Verfügungen den gerechten, bisher anvertrauten Ansprachen mehrerer Gemeinden auf die Nutznießung der Waldungen auf keine Weise Eintrag geschehen solle; daß hingegen die Kirche, der Kreuzgang, die Pfrundhäuser zum Fraumünster, so wie alle Lasten	
	Franken:	21,126

Digitized by Google

		Franken.
	Einkünfte-Transport:	21,126
	und Competenzen, welche bisher aus diesem Amt und dessen Gefällen bestritten wurden, vom 10. Merz 1803 angerechnet der Gemeinde Zürich abgenohmen seie, und dem Staat aufgekündet werden müssen; als womit die reinen jährlichen Einkünfte des Fraumünster Amts zu berechnen sind auf Franken 30,000, sage Dreißig Tausend Schweizerfranken . . .	30,000
K.	Von den innländischen noch vorhandenen Zinsschriften des sogenannten Seckel Amts, soll das Finanzdepartement (oder der Rechen Rath) der Cantons Regierung dem Gemeind-Rath der Stadt Zürich so viele gültige Capitalbriefe ausliefern, als nöthig sein werden, damit deren fliessende Zinse ein sicheres jährliches Einkommen abwerfen und geben von Franken 9374, sage Neuntausend Dreihundert Siebenzig und Vier Schweizerfranken	9,374
L.	Das nämliche Finanzdepartement der Cantons Regierung soll unter der ferneren Verpflichtung stehen, und zwar so lange die Letztere keine Cantons Garnison in der Stadt Zürich aufstellt, und unterhaltet, dem Gemeinde Rath der Stadt Zürich jährlich Zehentausend Schweizerfranken in Vierteljährigen Terminen zu entrichten, damit daraus der Sold der 51. Mann Stadtwache könne bestritten werden, mit der deutlichen Erklärung jedoch, daß ein solcher jährlicher Geldzuschuß an die Stadtgemeinde aufhören soll, sobald die Regierung jene erwähnten fünfzig und ein Mann auf Staats Umkosten anstellt und besoldet; folglich betrüge dieses bedingte jährliche Einkommen Franken 10000, sage Zehentausend Schweizerfranken	10,000
	Franken:	70,500

Da inzwischen durch das bereits bisanhin bestimmte nur für die jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse, und nur für die Mittel zu deren jährlichen Befriedigung gesorgt ist, die meisten Gegenstände aber, die das Bauwesen der Stadt Zürich betreffen, durch das Unglück der Zeiten, durch den Drang der Umstände, und durch den Mangel an Hülfsquellen so mußten vernachläßigt werden, daß sie (wie die meisten

Digitized by Google

Brügken, die meisten Landfesten, mehrerer Wasserleitungen, die Wassertollen, das Gassenpflaster und einige Gebäude, vorzüglich die Mezghalle) nicht blos des gewöhnlichen Unterhalts, sondern einer gänzlichen vollständigen kostbaren Reparatur bedürfen, so haben wir jeden dieser Gegenstände genau berechnet und erkennen und beurkunden hiemit Drittens; um alle benannten Baubedürfnisse der Stadt-Gemeinde in einen solchen Stand zu stellen, daß sie des bloß gewöhnlichen Unterhalts empfänglich werden und bleiben, seie ihr eine Summe von Sechszig Tausend Schweizerfranken unentbehrlich, und solche Frkn. 60,000 weisen wir Derselben auf die Salzverwaltungs-Cassa des Cantons an; mit der Verordnung, diese Casse solle die erwähnte Summe dem Gemeinde-Rath der Stadt Zürich in Sechs dreimonatlichen Terminen einhändigen, und der Gemeind-Rath jede erhaltene Rata sogleich auf die Ausbesserung und Herstellung der obbenannten verfallenen Baugegenstände zu verwenden gehalten und verpflichtet sein.

Weil jedoch in den angegebenen Bedürfnissen und den dazu angewiesenen Befriedigungsmitteln weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme, Kranke, Waisen, Wittwen, und andre milde Stiftungen gesorgt ist, so erkennen und beurkunden wir hiemit Viertens; — der Direktorialbeschluß vom vierzehnten August des Jahrs Siebenzehnhundert Neunzig und Acht (14. Augstmonat 1798) solle in seinen ersten Theilen für alle Zeiten bestätigt sein und demselben gemäß der Stadtgemeinde von Zürich und deren Gemeindsbürgern außer dem schon vorbenannten, auch noch zugehören. —

A. Als ausschließend eigenthümlich der Schüzen- und Schießplaz, als Spaziergang, Waide und Gartenland.

Der Kräuel als Waide, nach der mit Wiedikon getroffenen Theilung.

Das Hard als Allment und Gartenland.

Die Allment im Zürichberg.

Das sogenannte Sihlhölzli, als Waldung und Spaziergang.

Die Holzungen am Zürichberg und Adtlisperg.

Die unteren Holzungen am Albisberg.

Der Sihlwald nebst den Wohnungen des Sihlherrn und der Sihlknechte, so wie der zur Holzflössung dienende Sihl-Canal, und die verschiedenen Sihlamts-Schöpfe.

Die Bürger Fischenzen im Zürichsee, in der Limmat und im Schanzengraben.

Die Stadt-Bibliothek nebst deren vorhandenem Capitalfond, und die zur Aufbewahrung der Bücher bestimmte Wasserkirche; die sogenannten Oetenbacher- und Marstaller-Matten.

Digitized by Google

Wobei zu bemerken ist, daß diese beiden Matten, so wie die angegebenen Holzungen oder Wälder bei den angewiesenen Einkünften in keinen Anschlag kommen, weil der Heuertrag von jenen oben bei dem Fuhrwesen schon berechnet wurde, und weil die Waldungen mit den Holzlieferungen an die Bürger, mit dem Bauholz für den Unterhalt der Gebäude, und mit der Feurung aller zur Administration erforderlichen Zimmern belastet bleiben.

B. Ferner sollen der Stadt Zürich und ihrem Gemeinde-Rath, jedoch unter Verantwortlichkeit, anheim gegeben und eigenthümlich überlassen sein, und nach schon bestehenden Verordnungen, und für schon bestimmte Zwecke, wie bisanhin zu verwalten.

1. Das Waisenhaus mit seinen vorhandenen Einkünften zum Nuzen und Frommen Stadtbürgerlicher Waisen.
2. Das Pfrundhaus zu St. Jacob sammt seinen Einnahmen zur Verpflegung alter unvermögender Bürger und Bürgerinnen.
3. Der Capitalfond für die Wittwen arm verstorbener Prediger und Schuldiener aus den Stadtbürgern.
4. Der französische Kirchenfond, und der Pfrundverbesserungsfond, als durchaus von und für Stadtbürger zusammengelegt und unterhalten.
5. Den Gelehrtenfond auf der Chorherren: aus den nämlichen so eben angeführten Gründen.
6. Der sogeheißene Brüggerfond und die sogenannte Thomannische Stiftung, von und für Stadtbürger gestiftet.
7. Die Wohnung des Wundarztes am Oetenbach als Angestellter im Waisenhaus, und im Pfrundhaus zu St. Jacob.
8. Die sogeheißene Töchterschule, weil diese Stiftung ganz auf milden Gaben lebender und verstorbener Stadtbürger beruhet; auch als wesentliches Bedürfniß der Gemeinde zu betrachten ist.

C. Was hingegen die Stift der Chorherren, die Kunstschule, das sogenannte Allmosen-Amt, den Spital und das Pfleghaus zur Spannweid anbetrifft, so erklären wir solche als Kirchen-, Lehr-, Unterstützungs- und Armen- oder Kranken-Anstalten, die theils ihrer Natur, theils der bisherigen Uebung nach zum Nuzen und Vortheil des ganzen Cantons bestanden haben, auch fernerhin bestehen müssen; als Anstalten mithin deren Verwaltung und Oberaufsicht unmittelbar oder mittelbar ausschließend der Landes-Regierung zugehört, — und demzufolge verordnen, erkennen und beurkunden wir hiemit fünftens:

Digitized by Google

a. In Absicht der Chorherrenstift mit deren Rechten und Einkünften: sie solle nach der bisherigen Uebung, und zu den nämlichen Kirchen- oder Schulzwecken verwaltet werden, dagegen aber gehalten sein, ihre Rechnungen wie vormals der Regierung vorzulegen, und durch diese gutheißen zu lassen.

b. In Absicht der Kunstschule nebst deren festen Einkommen, nebst den Beiträgen aus verschiedenen Aemtern; sie sollen wie bis dahin fortdauren, deren Verwaltung aber so wie die Ernennung der Lehrer von den Verfügungen der Regierung, und nicht von denjenigen des Gemeinde-Raths abhangen; auch den Zutritt zu den verschiedenen Classen und Lehrstunden, wie natürlich, den Söhnen jedes Cantonsbürgers offen stehen.

c. In Absicht des Spitals mit allen seinen Rechten und Einkünften; dessen Verwaltung stehe unter den Anordnungen und gesetzlichen Verfügung der Regierung, welcher darüber Rechenschaft soll gegeben werden, und die zu jeder guterachtenden Abänderung jede nöthige Vollmacht besitzt; nur daß die hülfsbedürftigen Stadtbürger an den Genuß dieser milden Anstalt nach bisherigen Verhältnissen Antheil haben und behalten.

d. In Absicht des sogenannten Allmosen-Amts und des Pfleghauses an der Spannweid, nebst beiden Einkünften wie solche gegenwärtig sein mögen, solle es in Zukunft gehalten werden, wie wir mit Hinsicht auf den Spital so eben bestimmt haben, — wobei wir übrigens klar und deutlich voraus bedingen und verordnen, daß von nun an die gewöhnliche Sonntagssteuer in den Stadtkirchen (oder das sogenannte Säckligeld) zu Handen des Gemeind-Raths der Stadt Zürich soll eingeliefert, und so wie in andern Gemeinden, als Armengut der Bürger betrachtet, auch zu deren Unterstützung verwendet werden.

Sechstens. Endlich erkennen und beurkunden wir hiemit, über die Festungswerke (Fortifikationen) der Stadt Zürich, so wie über alles was zu diesen Werken gehört, seie überall nichts verfügt worden, weil das Recht über deren Beibehaltung oder Schleiffung abzusprechen, einzig bei der Cantons-Regierung steht, und deren allfällige Unterhalt der Stadtgemeinde niemals aufzubürden ist, und schicklich nicht wol kann überlassen werden. Nur soll auf jeden Fall hin ausgedrückt vorbedungen sein, daß die Nutznieſſung des Grunds und Bodens dieser Festungswerke, als ein dem Spital zustehendes Eigenthum, auf keine Weise dürfe gekränkt oder angetastet werden.

Digitized by Google

Gegeben, unterschrieben und besiglet in Freyburg im Uechtland den Ersten Herbstmonat des Jahrs Achtzehnhundert und Drei nach Christi Geburt.

Die schweizerische Liquidations-Commission:
Der Präsident,
(P. S.) Unterzeichnet Lorenz Mayr.
Rämy.
J. R. Sulzer.
H. Stapfer.
Deren Sekretair: Augustin Gasser.

Der Original-Urkunde gleichlautend.
Zürich den 16ten Wintermonat 1804.

Escher,
Secretär der Finanz-Commission.

Ferner gehört als Vervollständigung dieser Akte noch hierher der Vergleich, welchen im Jahre 1833 der Staat mit der Kaufmannschaft der Stadt Zürich über den sogenannten kaufmännischen Fond (Direktorialfond) abgeschlossen hat.

Dieser Fond, ursprünglich entstanden aus dem Ertrage des von der Zürcher Kaufmannschaft geführten Post- und Botenwesens und mehrerer Zölle, der durch einen Beschluß der Liquidationskommission vom 15. Juni 1804 für Kantonalgut erklärt worden. Dieser Beschluß wurde aber nicht vollzogen, auch hatten die Vorsteher der Kaufmannschaft (kaufmänniſches Direktorium) später dagegen protestirt und behauptet, die Liquidationskommission habe kein Recht gehabt über jenen Fond zu disponiren, weil er unbestreitbares Privateigenthum der Korporation der Zürcher Kaufleute sei. (Siehe die Schrift: Geschichtliche Darstellung der Verhältnisse des kaufmännischen Direktorialfondes in Zürich. Zürich 1830). Erst nach der Verfassungsreform 1831 beschäftigte sich der Große Rath ernstlich mit dieser Angelegenheit, und nach langwierigen Unterhandlungen kam endlich der nachstehende Vertrag zu Stande:

Der Regierungsrath

in Kraft der von Seite des Großen Rathes erhaltenen Vollmacht auf der einen, und die

Vorsteherschaft

der in dem Raggionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgerten Kaufleute, Namens und aus Auftrag ihrer Committenten auf der andern Seite, schließen

in Betracht

der Wünschbarkeit, die Verhältnisse des Directorialfonds so wie

Digitized by Google

des hiesigen Kauf- und Waaghauses definitiv zu reguliren und die für Beförderung des Verkehres und Erleichterung der Communication erforderlichen Einrichtungen zu treffen, nachfolgenden

Vertrag ab.

§. 1. Sechs Wochen nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages werden aus dem Directorialfond Frk. 700,000 nebst Zins vom 1. Januar 1834 an gerechnet zu 4% jährlich mit den in §. 5 erwähnten Liegenschaften der Vorsteherschaft der Zürcherschen Kaufleute oder andern hiezu bevollmächtigten Personen übergeben, wonach der ganze übrige Theil, so wie die drei Häuser zum grauen Mann Nr. 261, zum Schäppeli Nr. 209 und zum großen Erker Nr. 210 nebst dem zu diesen Häusern gehörenden Mobiliare, als Kantonalgut dem Staate verbleiben.

Gleichzeitig mit der Uebergabe der Frk. 700,000 geht die Verwaltung des Direktorialfonds mit allen seinen Rechten und denjenigen darauf haftenden Verpflichtungen, worüber dieser Vertrag keine anderweitigen Bestimmungen festsetzt an den Staat über.

§. 2. Die an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebende Summe wird theils in baarem Gelde, theils in annehmbaren Schuldtiteln verabfolgt, wobei folgendes Verfahren beobachtet wird:

a. Zur Uebergabe und Uebernahme der abzuliefernden Summe an Schuldtiteln und Geld wird eine Commission ernannt, bestehend von Seite der Regierung aus zwei von ihr zu erwählenden Commissarien und von Seite der Vorsteherschaft der Kaufleute aus den Mitgliedern der Quästorats-Commission des Directoriums.

b. Die Markzahlzinse der an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebenden Schuldtitel werden auf den in §. 1 bezeichneten Tag berechnet.

c. Die 14 Actien auf den Brunnenthurm, die ihrem Nennwerth nach zusammen fl. 1400 betragen, werden der Blinden- und Taubstummenanstalt geschenkt.

§. 3. Es wird für die übergebenen Schuldtitel keine Nachwährschaft geleistet.

Sämmtliche auf die der genannten städtischen Kaufmannschaft zufallenden Forderungen bezüglichen Urkunden und Schriften werden derselben übergeben. Im Uebrigen bleibt das Archiv dem Staate; jedoch ist die Kaufmannschaft berechtigt, zum Behuf der Geltendmachung der ihr zugefallenen Ansprachen und Forderungen jederzeit die ältern Rechnungen und Schriften des Archivs durch ihre Bevollmächtigten einsehen zu lassen.

§. 4. Die in §. 1 erwähnte Summe von Frk. 700,000 soll von einem von den im hiesigen Raggionenbuch eingetragenen und hier ver-

Digitized by Google

bürgerten Kaufleuten erwählten Ausschuß für nachfolgende Zwecke verwendet, und zu diesem Behufe von demselben verwaltet werden.

Die Kaufmannschaft, und in ihrem Nahmen der zu erwählende Ausschuß, übernimmt demzufolge die Verpflichtung, aus dem ihr übergebenen Theile des Direktorialfonds:

a. eine zweite fahrbare solide Brücke in der Stadt über die Limmat mit gehörigen Ein- und Ausfahrten zu erbauen, in der Meinung, durch diese Brücke die jetzt bestehende obere Brücke zu ersetzen und demgemäß diese letztere sammt ihren Pfeilern unmittelbar nach Vollendung der neuen gänzlich wegzuschaffen. Die Stelle, von welcher diese neue Brücke ausgehen soll ist vorläufig zwischen dem Gesellschaftshause zur Meise und dem Kornhause festgesetzt. Die definitive Bezeichnung dieser oder allfällig auch einer andern Stelle unterliegt noch der Genehmigung des Regierungsrathes. Dieser Bau soll spätestens im Winter 1834 auf 1835 begonnen und längstens bis im Jahr 1838 vollendet werden;

b. ein dem erweiterten Verkehr angemessenes Kauf- und Waaghaus mit geräumigen Waarenmagazinen und Lagerhallen an einer hiefür geeigneten Stelle zu errichten. Diese Arbeit soll spätestens bis im Jahr 1840 vollendet werden;

c. mit dem Stadtrath von Zürich unverweilt in Unterhandlung zu treten, um die Verhältnisse des Kauf- und Waaghauses zu reguliren und insbesondere die Zoll- Waag- und andere mit denselben verbundene Gebühren, so wie die Lagergelder auf eine den geregelten Gang des Handels- und Verkehrs befördernde und die Freiheit derselben so wenig als möglich hemmende Weise zu ordnen und zu ermäßigen. Hiebei wird der Hauptgrundsatz angenommen, daß die Ein- und Ausgangsgebühren aller durch das Zürcher Kauf- und Waaghaus gehenden Güter für jedermann spätestens vier Monate nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags gleichgestellt und für jede 100 ℔ Brutto den Betrag von 1½ kr. Z. V. Eingang und 1½ kr. Ausgang nicht übersteigen soll. Marktgüter sind von dieser Bestimmung ausgenommen, sollen jedoch bei der Gebührsermäßigung ebenfalls berücksichtigt werden.

Allfällige Entschädigungen, welche der Stadtgemeinde Zürich für die in Folge der getroffenen Veränderungen entstandene Mindereinnahme in den Kauf- und Waaghausgebühren zu entrichten wären, sollen, in so fern diese Ansprachen als wohlbegründet erscheinen, aus dem kraft dieses Vertrags abgeschiedenen Theile des Directorialfonds bestritten werden. Die mit der

Digitized by Google

Stadtgemeinde Zürich getroffene Uebereinkunft unterliegt der Einsicht und Bestätigung des Regierungsrathes.

Sollte die Vorsteherschaft mit der Stadtgemeinde innert 4 Monaten nach erfolgter Ratifikation zu keiner angemessenen Uebereinkunft in Rücksicht der Kauf- und Waaghausgebühren nach den in diesem §. angegebenen Grundsätzen gelangen können, oder die von ihm abgeschlossene Uebereinkunft die Bestätigung des Regierungsrathes nicht erhalten, so soll diese Unterhandlung sogleich von dem Regierungsrathe selbst übernommen werden. In diesem Fall wird der Ausschuß zum Behuf der allfälligen Entschädigung an die Stadtgemeinde Zürich sofort ein Capital nebst Zinsen vom 1. Januar 1834 an gerechnet, zur Verfügung des Regierungsrathes stellen, welches Capital die Summe von zweimalhunderttausend Schweizerfranken nicht übersteigen kann. Die Vorsteherschaft oder der Ausschuß ist in keinem Fall zu einem größern Beitrage an die erwähnte Entschädigung verpflichtet, sei es, daß der Ausschuß die Unterhandlung selbst zu Stande gebracht oder der Regierungsrath dieselbe an Hand genommen habe; und

d. den Beitrag an die Straßenbeleuchtung der Stadt Zürich für die Dauer der von Seite des Direktoriums eingegangenen Verpflichtung zu leisten.

§. 5. Zum Behuf einer großartigen Ausführung jener Hauptzwecke so wie zu Anlegung eines mit demselben in Verbindung stehenden sichern Hafens oder einer Haabe, überträgt der Staat ferner der genannten Kaufmannschaft und ihrem Rechtsnachfolger als Eigenthum unter den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten, ohne weitern Ersatz als denjenigen an den Cantonsspital für seine bisherigen Nutzungen, welcher Ersatz durch Loskauf und nicht unter der Capitalsumme von Frk. 6000 geleistet werden soll, im Uebrigen mit Rechten und Beschwerden, wie sie der Staat besessen, sammt den dazu gehörenden Schriften und Plänen, die ihm zustehenden, unterhalb der Stadelhoferporte gelegenen und in den Plänen mit XX. XXI. XXII. und XXIII. bezeichneten Schanzenlehen nebst dem bedeckten Weg, der vor Zeiten zur Aufbewahrung von Holz, das dem Staate angehörte, gebraucht wurde und dem dazwischen liegenden Graben und Mauern, in der Meinung, daß als obere Gränze eine in der Richtung der obern zum Lehen XXII. gehörigen Mauer von dem Pulverthurm ausgehende, in gerader Richtung die Lehen XIX. XVIII. und XX. durchschneidende Linie, wie solche gegenwärtig ausgepfählt ist angenommen wird. Der unterhalb dem Lehen XX. und dem bedeckten Weg liegende Holzplatz bis an die ausgepfählte Linie bleibt Eigenthum des Staates; hiebei

Digitized by Google

sind die Uebernehmer des Lehens XX. verpflichtet, dem Staate für dieses Eigenthum einen stets gut unterhaltenen Fahrweg anzuweisen.

Dieses übergebene Territorium darf jedoch von den Uebernehmern zu keiner Zeit an irgend jemand abgetreten, sondern soll im ganzen Umfange für die bezeichneten Zwecke beibehalten werden.

Wenn aber der eine oder andere Theil ausgetauscht oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die für diese Zwecke nöthig sind, abgetreten werden sollte, so wird dem Regierungsrathe vor Abschluß eines dießfälligen Vertrages sogleich Anzeige davon gemacht.

Sollten von der Vorsteherschaft spätestens bis zum Ende des Jahres 1843 nicht diejenigen Bauten und Einrichtungen ausgeführt sein, welche zur Verwirklichung der übernommenen Verpflichtungen nöthig sind, so ist der Staat berechtiget, den ganzen übertragenen Theil der Schanzen mit den dannzumal darauf angebrachten Gebäuden als freies Staatseigenthum zurückzufordern.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sollen spätestens im Jahr 1835 angefangen werden.

§. 6. Die Kaufmannschaft von Zürich, so wie sie in der Einleitung als kontrahirender Theil bezeichnet ist, haftet für die getreue und vertragsgemäß ausschließliche Verwendung der derselben übergebenen Summe und Liegenschaften in Capital und Zinsen zu den in §. 4 und 5 bezeichneten Zwecken, wogegen die genannte Kaufmannschaft auch nicht angehalten werden kann für die auf sie fallenden Verpflichtungen größere Summen zu verwenden als die, welche ihr vertragsgemäß an Capital und Zinsen zufallen.

§. 7. Die zweite fahrbare Brücke, so wie das neuerbaute Kauf- und Waaghaus, die Waarenhäuser, der Hafen und alle andere Werke, welche aus diesem Theil des Fondes ausgeführt sein werden, sollen mit Inbegriff des laut §. 5 abgetretenen Grund und Bodens zusammen Eigenthum der Stadtbürgergemeinde Zürich werden, mit der Verpflichtung des Unterhalts derselben, für die oben bezeichneten Zwecke. Im Fall sich die Stadtbürgergemeinde weigern sollte diese sämmtlichen Gegenstände zusammen mit der Obliegenheit des Unterhaltes derselben zu übernehmen, so werden sie sofort alle ebenfalls mit Inbegriff des nach §. 5 abgetretenen Grund und Bodens freies Eigenthum des Staates.

§. 8. Nach Erfüllung aller in den §§. 4 und 5 bezeichneten Zwecke löst sich die zur Verwirklichung derselben erwählte Kommission der Zürcherschen Kaufleute auf und stellt den allfällig übrig bleibenden Theil der zugeschiedenen Summe dem Stadtaerario von Zürich als dessen freies Eigenthum zu. Sollte aber die Stadtbürgergemeinde die im vorgehenden §. vorgeschriebene Unterhaltung nicht übernehmen, so fällt der Ueberschuß an den Staat zurück.

Digitized by Google

§. 9. Die Pläne und Kostenüberschläge über alle in diesem Vertrage bezeichneten Bauten und Unternehmungen, sowie die Jahresrechnungen mit ihren Belegen über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, sollen dem Regierungsrathe zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, sich über die Erfüllung der der Kaufmannschaft überbundenen Verpflichtungen zu vergewissern.

Die Uebersichten der Jahresrechnungen sollen alljährlich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 10. Gegenwärtiger Vertrag wird vorläufig von der zu dieser Unterhandlung ernannten Regierungskommission, Nahmens der Regierung einerseits und von den abgeordneten Commissarien der eingangserwähnten Vorsteherschaft, Nahmens derselben anderseits unterzeichnet und hierauf von dieser letztern ihren Committenten zur Ratifikation mitgetheilt. Wenn solche erfolgt ist, soll diese Uebereinkunft dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Ratifikation in zwei gleichlautenden Urkunden gefertigt und einem jeden der kontrahirenden Theile ein Exemplar zu Handen gestellt werden.

§. 11. Von den zur Unterhandlung abgeordneten Commissarien vorläufig genehmigt und unterzeichnet.

Zürich den 12. März 1834.

Von Seite des Regierungsraths:	Von Seite der Kaufmannschaft:
(sig.) Ed. Sulzer, Reg. Rth.	(sig.) Martin Escher, Director.
„ H. Hüni, Reg. Rth.	„ Paul Heß.
„ M. F. Sulzer, Reg. Rth.	„ Prof. Dr. Bluntschli.
„ Hch. Brändlin, Reg. Rth.	

Vom Regierungsrathe ratifizirt den 22. März 1834.

Digitized by Google

II.

Verfassung des Kantons Bern.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Conrad Justinger's Bernerchronik vom Anfang der Stadt Bern bis in das Jahr 1421. (Herausgegeben 1819. 1. Thl.)

Bened. Tschachtlan's Bernerchronik von dem J. 1421 bis 1466. (Herausgegeben 1820. 1. Thl.)

Valerius Anshelm's, genannt Rüd, Bernerchronik, vom Anfang der Stadt Bern bis 1526. (Herausgegeben 1825. 6 Thle.)

Thüring Frikardt's, Staatsschreiber zu Bern, Beschreibung des Zwingherrenstreits daselbst im Jahr 1470. Mit einer historischen Einleitung von Eman. v. Rodt, 1837. 1. Thl.

Mich. Stettler's Schweizerchronik. 2 Thl. Fol. Bis 1630.

Tscharner, Ed. R., Historie der Stadt Bern. Bern, 1765. 2 Thle. 8.

Ant. v. Tillier, Geschichte des eidgen. Freistaats Bern bis 1798. 5 Thl. 8. Bern, 1839.

Eman. v. Rodt, Geschichte des Bernischen Kriegswesens bis 1798. 3 Thle. 1834.

Fried. Schärer, Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des deutschen Theils des ehemaligen K. Bern bis 1798. 1 Thl. 1829.

Bercht. Haller oder die Reformation in Bern. Von M. Kirchhofer. Zürich, 1828.

Beiträge zur Geschichte der schweiz. reform. Kirche, zunächst derjenigen des Kantons Bern. Von Fr. Trechsel. 16 Heft. Bern, 1841.

Das Leben des Herrn A. v. Haller. Von Dr. J. G. Zimmermann. Zürich, 1755.

Beschreibung der Stadt und Republik Bern. 2 Thle. Bern 1794. (Von Haller und Heinzmann).

Helvetischer Allmanach für die Jahre 1819, 1821 und 1822, enthaltend die statistische Beschreibung und kurze Geschichte des Kantons Bern.

Digitized by Google

Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaats Bern. Bern, 1838. 2 Thle. gr. 8.

Die Geschichte der Staatsveränderung im J. 1831. (Siehe in Müller-Friedbergs Annalen.

Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830.

Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungraths vom J. 1831.

Die seitherigen gedruckten Verhandlungen des Großen Raths der Republik Bern.

Die gedruckten jährlichen Berichte über die Staatsverwaltung seit dem Jahr 1831.

Unter denselben zeichnen sich besonders diejenigen der letzten Jahre (v. Regierungsrath Fetscherin) durch das klare Bild der gesammten Staatsführung des Kantons Bern aus.

Abhandlungen über einzelne Theile der ältern und neuern Bernergeschichte, so außer der Literatur in Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte:

Schweizerischer Geschichtsforscher. 11 Thle.

Zeitschrift Helvetia; herausgegeben von Balthasar. 8 Thle.

Memoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande. 1839.

Fr. Stettler, Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Kanton Bern. Bern, 1842.

Werke über einzelne Theile des Bernischen Staatsgebiets:

Gruner delicia urbis Berne. Merkwürdigkeiten der Stadt Bern. Zürich, 1732. 8. 1 Thl.

Der Stadt Bern vornehmste Merkwürdigkeiten sammt einer kurzen Chronik der Geschichte dieser Stadt, von ihrem Ursprung bis zum J. 1808. (v. S. v. W. — Sigm. v. Wagner. Bern, 1808).

Berne par P. A. Stapfer, ancien ministre de l'instruction publique de la Republ. Helvetique. Paris 1835, in der histoire et description des principales villes de l'Europe. (Auch besonders abgedruckt.)

Briefe über ein schweizerisches Hirtenland. (Landschaft Sanen). Von E. v. Bonstetten.

Gohli Versuch einer Geschichte der Landschaft Sanen. 1827.

Basilea Sacra. (Geschichte der Bischöfe von Basel). Von Sudanus. 1658. 1 Thl.

Ch. Ferd. Morell, abrégé de l'histoire et de la statistique du cidevant évéché de Bâle. Strasb. 1814. 1 T. 8.

Digitized by Google

Versuch einer kurzen Geschichte des zum Kanton Bern gehörenden Theils des ehemaligen Bisthums Basel; v. J. Stettler. Bern, 1840.

L'Abeille du Jura, ou recherches historiques, archéologiques etc. sur l'ancien évéché de Bâle; par le curé Serrasset. 1840.

Topographie des Klosters Trub, von Pfr. Schweizer. 1830.

Gluv, Roggwylerchronik. 1835.

J. R. Wyß, Reise in das Berner Oberland. 2 Thle. Bern, 1816.

Ueber Bernisches Staats- und Regierungsrecht:

Du gouvernement de Berne. 1793.

Ueber die frühere Bernische Verfassungsform siehe einen Aufsatz im Schweizerischen Museum der 1780ger Jahre.

Gesetze und Dekrete des Großen und Kleinen Raths des Kantons Bern von 1803 bis 1814. 5 Bde. (Mediationsperiode.)

Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Großen und Kleinen Raths der Stadt und Republik Bern, von 1815 bis 1831. 5 Bde. (Restaurationsperiode.)

Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern. 1817. 1 Band.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, von 1831 bis 1840. 12 Bde.

Versuch einer urkundlichen geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde- und Burgerrechtlichen Verhältnisse im Kanton Bern, von F. Stettler. 1840. 1 Thl.

Bernische Vierteljahrsschrift. 1839 und 1840. Enthält statistische und historische staatsrechtliche Aufsätze in Beziehung auf den K. Bern.

Kirchenrecht:

Sam. Studer, Versuch einer Geschichte des Kirchenguts im ehemaligen Kanton Bern. Bern 1832.

Beiträge zur Beleuchtung der rechtlichen Stellung der reformirten Kirche im Kanton Bern. Bern, 1836. (Von Romang.)

Civil- und Criminalrecht:

Stadtsatzung von 1539, v. Rütt. (Manuscript.) 1 Tom. Fol.

Der Stadt Bern erneuerte Gerichtssatzung, gedruckt zu Bern 1615. 1 Tom. 4.

Gerichtssatzung für den Kanton Bern von 1761. Neu und vermehrt herausgegeben 1810.

Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen. 1822.

Neues Civilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern. (Personen- und Sachenrecht.) 1825 bis 1828.

Digitized by Google

Gottl. Malthon, Verſuch zur Erläuterung der Geſchichte des vaterländiſchen Rechts. Bern, 1765. 1 Thl. 8.

— Geſchichte des Berniſchen Stadtrechts. Bern, 1794. 1 Thl. 8.

Schnell, Handbuch des Civilprozeſſes mit Hinſicht auf die poſitiven Geſetze des Kantons Bern. 1810.

— Handbuch des Civilrechts mit Hinſicht auf die poſitiven Geſetze des Kantons Bern. 1811.

Verſuch einer geſchichtlichen Entwickelung der Gerichtsverfaſſung des deutſchen Theils des K. Bern, von Fr. Stettler. Bern, 1842.

Gutachten über die Verbeſſerung der Berniſchen Criminalprozeßform. Bern 1797. Enthält zugleich eine Darſtellung und Geſchichte der Berniſchen Criminaljuſtiz.

Peinliches Geſetzbuch der helvetiſchen Regierung. Luzern, 1799. (Großentheils noch in Kraft.)

Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für die Republik Bern. 1839. (Iſt ſeit einiger Zeit in Berathung vor dem Großen Rath.)

Zeitſchrift für vaterländiſches Recht. (Mehrere Jahrgänge; wird fortgeſetzt.)

Karten:

Carte topographique de la grande route de Berne à Genève et de Berne à Zuric; par Pierre. Bel. 1783. In 15 Blättern.

Karte vom Oberland, mit Tralles: über die Beſtimmung der Höhen der bekannten Berge des K. Bern. 1790.

Karte des Berner Oberlandes nach den trigonometriſchen Meſſungen von 1811 — 1818. Gezeichnet von Mesmer, geſtochen von Scheurmann. Bern, 1824.

Karte vom Erguel, entworfen von A. Stapfer, vervollſtändigt von Thellung von Courtelary, radirt von Scheuermann, mit Thellungs militäriſchen Aufſätzen. Zürich, 1806.

Carte de l'Evêché de Bâle par Buchwalder. 1820. (Die beſte ſolche Arbeit im Kanton Bern und vielleicht in der Schweiz).

Die Scheuermann'ſchen Karten zum helvet. Almanach. (Siehe oben.)

Grundriß der Stadt Bern, von K. Sinner, geſtochen von Eichler. 1790.

Grundriß der Stadt Bern, 1836, gezeichnet von J. J. Oppikofer, lithographirt bei C. A. Jenny.

Plan der Stadt und des Stadtbezirks Bern, gezeichnet durch R. J. Bollin, erneuert 1831 durch H. Roden, und von J. J. Scheuermann 1832 vollſtändig nachgetragen.

Karte des Kantons Bern, von Victor Weiß. 2te Auflage. 1842.

Digitized by Google

Panorama der Gletscher und Alpengebirge des Berner Oberlandes, vom Nordosten der Stadt angesehen; von Fr. Schmidt.

Nachricht von der im Jahre 1811 angefangenen trigonometrischen Aufnahme des K. Bern; von Prof. Trechsel. 1812. 8.

Verfassung des Kantons Bern.

Wir der Präsident und die Mitglieder des Verfassungsrathes der Republik Bern,

urkunden hiermit:

Daß Wir, kraft erhaltener Vollmacht und nach reiflicher Berathung, den folgenden Entwurf einer neuen Staatsverfassung für die Republik Bern, an dem zu Ende gemeldten Tag in der nachstehenden Abfassung, zum Entscheid durch das bernische Volk über seine Annahme oder Verwerfung, endlich beschlossen haben und somit öffentlich bekannt machen.

Verfassung für die Republik Bern.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Republik Bern ist ein freier Staat, mit repräsentativer Verfassung, und bildet einen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Ihr Gebiet ist in siebenundzwanzig Amtsbezirke eingetheilt.

Die allfällige Ausgleichung und Abänderung derselben bleibt jedoch dem Gesetz überlassen.

Die Einrichtung einzelner Zweige der Staatsverwaltung kann sich über mehrere dieser Amtsbezirke zugleich oder über Theile von Amtsbezirken erstrecken.

§. 3. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird einzig durch einen Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.

Der Große Rath überträgt dem Regierungsrathe kraft der Verfassung die nöthige Gewalt zu Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt zu Beurtheilung der Streitsachen und Strafsälle.

Als der höchsten Staatsgewalt, bleibt jedoch dem Großen Rathe die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden, als über die gerichtlichen Behörden, und das Begnadigungsrecht.

Digitized by Google

§. 4. Das Recht der Gesetzgebung wird durch den Großen Rath einzig ausgeübt.

Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.

§. 5. Jedes Mitglied des Großen Rathes und jeder Staatsbeamte, soll bei dem Antritte seiner Stelle auf die Staatsverfassung und auf die Erfüllung seiner Amtspflichten beeidigt werden.

§. 6. Kein Staatsbürger der Republik Bern, der in einem andern Staate politische Rechte ausübt, kann diese Rechte zugleich in der Republik Bern ausüben.

§. 7. Alle Staatsbürger der Republik sind gleich vor dem Gesetze.

§. 8. Alle Staatsbürger der Republik haben gleiche politische Rechte, insofern sie die durch die Verfassung selbst bestimmten Eigenschaften besitzen.

§. 9. Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien.

Kein Staatsbürger soll sich im Gebiete der Republik eines fremden Adelstitels bedienen.

§. 10. Kein Glied des Großen Rathes und kein Beamter des Staats darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen.

§. 11. Die Glaubensfreiheit ist zugesichert.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie die der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet.

Die Einrichtung der Kapitelsversammlungen und einer Generalsynode, soll der reformirten Geistlichkeit das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zusichern. Die Zusammensetzung der Generalsynode soll auf dem Grundsatze der freien Stellvertretung beruhen.

§. 12. Die Befugniß zu lehren ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorgeschrieben ist.

Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter.

Der Staat soll die öffentlichen Schulanstalten und Bildungsanstalten unterstützen und befördern.

§. 13. Die Preßfreiheit ist gewährleistet, und zwar so, daß niemals die Censur, noch irgend eine vorgreifende Maßnahme Statt finden kann.

Das Gesetz wird die Strafen des Mißbrauchs der Presse bestimmen.

Digitized by Google

§. 14. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 15. Es sollen weder bei der Verhaftung oder bei der Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches Zwangmittel angewendet werden.

Jeder Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

§. 16. Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt; unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.

§. 17. Jede Person, jede Gemeinde oder vom Staate anerkannte Corporation, so wie jede Behörde, hat das Recht, über jeden Gegenstand ihre Ansichten, Wünsche oder Beschwerden, mittelbar oder unmittelbar, vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.

Das Gesetz wird die Form bestimmen.

§. 18. Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert; so geschieht es blos unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung, werden durch den Civilrichter entschieden.

§. 19. Jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amtsdauer ertheilt werden, oder auf periodische Bestätigung hin.

§. 20. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit bestimmen.

Kein Beamter und Angestellter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters.

Keiner kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschluß der kompetenten Behörde.

§. 21. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen mehrere Stellen nicht von der gleichen Person bekleidet werden können.

§. 22. Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, so wie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien möglichst, das heißt, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann, erleichtern.

Digitized by Google

Kein Grundstück soll künftig, weder durch Vertrag, noch durch letzte Willensverordnung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich seien.

§. 23. Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden.

§. 24. Das gegenwärtig vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Betrag der Große Rath bestimmen wird, soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluß des Großen Raths mit zwei Drittel Stimmen der Gesammtzahl der Glieder desselben.

Der Antrag und die Summe müssen bei Einberufung des Großen Rathes angezeigt worden sein.

§. 25. Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führen, und den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen.

§. 26. Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt. Das Gesetz wird die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse näher bestimmen.

§. 27. Jeder im Gebiete der Republik Bern angesessene Schweizerbürger ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zum vaterländischen Militärdienste verpflichtet.

§. 28. Es soll in Zukunft keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.

§. 29. Die französische Sprache ist, gleich der deutschen, die Volkssprache des Kantons Bern. Die deutsche Sprache macht in öffentlichen Akten und Urkunden die Ursprache aus.

In der Canzlei wird eine eigene Sektion zu Uebersetzung der deutschen Verhandlungen und aller öffentlichen Bekanntmachungen in's Französische, niedergesetzt werden.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse, und alle richterlichen Urtheile, welche Theile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.

Tit. II.

Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen.

§. 30. Jedes Glied einer Gemeindskorporation im Gebiete der Republik Bern ist Staatsbürger.

§. 31. Um in einer Urversammlung der Republik Bern das Stimmrecht ausüben zu können, muß man:

Digitized by Google

1) Staatsbürger der Republik Bern,
2) im Gebiete derselben wohnhaft,
3) nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein, und
4) das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Unter diesen Bedingungen und den im zweiunddreißigsten Artikel ausgedrückten Beschränkungen, kann jeder Staatsbürger in den Urversammlungen seiner Burgergemeinde stimmen. Wer in einer Urversammlung außer seiner Burgergemeinde stimmen will, muß überdieß:

5) seit wenigstens zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sein, und
6) den Besitz eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicherten Capitals von mindestens fünfhundert Schweizerfranken bescheinigen;

oder aber einen Pacht oder einen Miethvertrag, kraft welches er einen Jahreszins von wenigstens zweihundert Schweizerfranken bezahlt;

oder endlich ein obrigkeitlicher Beamter, Offizier im vaterländischen Dienste, oder ein Gemeindsvorgesetzter sein, oder einen wissenschaftlichen Beruf, kraft erhaltenen Patentes, ausüben.

§. 32. Von dem Stimmrechte überhaupt sind ausgeschlossen:

1) Alle diejenigen, welche die in dem einunddreißigsten Artikel geforderten Eigenschaften nicht besitzen, oder sich in dem durch den sechsten Artikel bestimmten Ausnahmsfalle befinden.
2) die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
3) diejenigen, welche der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
4) diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen und nicht zurückerstattet haben.

§. 33. Das Gesetz wird die Zulässigkeit der Bürger anderer eidgenössischer Kantone zur Ausübung des Stimmrechtes in den Urversammlungen nach dem Gegenrechte bestimmen, insofern diese eidgenössischen Bürger die für die Staatsbürger der Republik Bern vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 34. Um zum Wahlmanne gewählt werden zu können, muß man:

1) Alle Bedingungen der Stimmfähigkeit aufweisen;
2) im Bezirke der Urversammlung angesessen sein, in dem die Wahl Statt hat, und in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben sein.

§. 35. Um in den Großen Rath gewählt werden zu können, muß man:

1) Das Stimmrecht in einer Urversammlung ausüben dürfen;

Digitized by Google

2) das neunundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;

3) ein Grundeigenthum oder ein auf Grundeigenthum versichertes Capital von wenigstens fünftausend Schweizerfranken besitzen.

Von dieser Bescheinigung eines Vermögens sind jedoch enthoben: die vom Staate angestellten Professoren, und diejenigen, welche für die erste Classe eines wissenschaftlichen Faches patentirt sind.

4) Mit einer Stelle in dem Großen Rathe sind nicht vereinbar:

a. Geistliche Stellen und geistliche Amtsverrichtungen,

b. Civilstellen und Militärstellen in fremden Diensten.

§. 36. Die Bedingungen des Stimmrechts und der Wählbarkeit zu den Gemeindsbeamtungen wird das Gesetz aufstellen.

Urversammlungen.

§. 37. Jede Kirchgemeinde bildet eine Urversammlung. Die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, können durch das Gesetz, der Oertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden.

§. 38. Jede Urversammlung ernennt durch geheimes Stimmenmehr je auf Einhundert Seelen Bevölkerung Einen Wahlmann. Die Bruchzahl über fünfzig zählt jeweilen für Einhundert.

Eine Urversammlung von weniger als Einhundert Seelen Bevölkerung ernennt Einen Wahlmann.

Wahlversammlungen.

§. 39. Die von den Urversammlungen eines jeden dießmaligen Amtsgerichtsbezirks, so wie die von den Urversammlungen des Stadtbezirks Bern ernennten Wahlmänner bilden je eine Wahlversammlung.

§. 40. Jede dieser Wahlversammlungen erwählt die ihr nach dem Verhältniß der Bevölkerung zukommende Zahl von Gliedern in den Großen Rath, und ersetzt nachher die Austretenden, welche sie erwählt hatte.

§. 41. Die Wahlen der Glieder des Großen Raths durch die Wahlversammlungen sollen für jede Stelle einzeln, durch geheime Abstimmung und die absolute Stimmenmehrheit geschehen. Sie können frei auf jeden Staatsbürger fallen, der, nach den Bedingungen des Artikels fünfunddreißig der Verfassung, wahlfähig ist.

§. 42. Die Wahlversammlungen sind aufgelöst, sobald sie die ihnen auffallenden Wahlen und die allfällige Ergänzung derselben vollendet haben, wenn die eine oder die andere durch mehrfache Wahlen der gleichen Person, durch Ablehnung, wegen ihrer Ungültigkeit oder sonst, dahin gefallen sein sollte.

Digitized by Google

Für nachfolgende Wahlen muß durch die Urversammlungen eine neue Wahlversammlung erwählt werden.

Tit. III.

Staatsbehörden.

Abschnitt 1.

Großer Rath.

§. 43. Der Große Rath besteht aus zweihundert und vierzig Gliedern.

Zweihundert derselben werden durch die Wahlversammlungen nach der Vorschrift der Artikel vierzig und einundvierzig frei aus allen, nach den Bestimmungen des Artikels fünfunddreißig wahlfähigen, Bürgern ernannt.

Diese zweihundert erwählen und ergänzen in vorkommenden Fällen die übrigen vierzig Glieder ebenfalls frei aus allen wählbaren Staatsbürgern.

Wenn aber die Einwohnerschaft der Stadt Bern bereits den Drittel der Gesammtheit der Glieder im Großen Rathe zählt, so darf bei der ersten Wahl dieser vierzig Mitglieder und bei den nachfolgenden Ergänzungen der periodischen Austritte derselben, nicht mehr als eine Wahl auf einen Staatsbürger fallen, der in Bern ansässig ist, oder ein Jahr vor der Wahl in Bern ansässig war.

Die Wahl dieser vierzig Mitglieder und ihre Ergänzung, geschieht durch das geheime, absolute Stimmenmehr. Sie wird für jedes Glied besonders vorgenommen.

Der Wahltag für die Wahl und Ergänzung dieser vierzig Glieder soll den, durch die Wahlversammlungen ernannten, Gliedern des Großen Rathes wenigstens vierzehn Tage vor der Wahlverhandlung angezeigt, und dieselben bei Eiden zur Beiwohnung aufgefordert werden.

§. 44. Nach sechs Jahren Amtsdauer tritt ein jedes Glied des Großen Rathes aus.

Mit dem Austritt aus dem Großen Rathe sind auch die Stellen erledigt, die das austretende Glied bekleidete, insofern sie durch ein Glied des Großen Rathes bekleidet werden müssen.

Die Glieder des Großen Rathes werden in drei Classen eingetheilt, von welchen je eine alle zwei Jahre am einunddreißigsten Dezember austritt und durch die vorher geschehenen Wahlen erledigt wird.

Wenn ein Glied des Großen Rathes vor der Vollendung seiner Amtsdauer ersetzt werden muß, so kommt das an seiner Stelle ernannte

Digitized by Google

in die Classe des ausgetretenen und muß dann späterhin auch mit dieser Classe austreten.

Jedes austretende Glied des Großen Rathes ist sogleich wieder wählbar.

§. 45. Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie gewählt worden. Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instruktionen annehmen.

§. 46. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen keine Besoldung.

Diejenigen Glieder, die wegen außerordentlicher Dauer der Sitzungen mehr als eine Woche im Winter und eine Woche im Sommer in der Hauptstadt zubringen, beziehen für die mehrere Zeit eine, auf den Tag berechnete Entschädigung, die das Gesetz bestimmen wird.

Diese Glieder haben auch Anspruch auf eine, durch das Gesetz zu bestimmende Entschädigung für die nothwendigen Reisen zum Besuche der Sitzungen.

§. 47. Ein Landammann, als erster Staatsbeamter, präsidirt den Großen Rath.

Er wird durch das geheime und absolute Stimmenmehr von dem Großen Rathe aus seiner Mitte, jedoch mit Ausschluß der Glieder des Regierungsrathes, gewählt.

Der Landammann tritt sein Amt auf den ersten Januar an. Nach Ablauf eines Jahres bezieht er die Stelle im Großen Rathe wieder, aus der er zum Landammann erwählt wurde, und ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Auf die gleiche Weise und unter den gleichen Bedingungen wählt der Große Rath einen Vicepräsidenten.

§. 48. Der Staatsschreiber, oder in seiner Abwesenheit je der erste Canzleibeamte im Range, besorgt die Canzleigeschäfte für den Großen Rath.

Der Staatsschreiber wird vom Großen Rathe durch das geheime, absolute Stimmenmehr, frei aus allen Staatsbürgern der Republik erwählt. Die Dauer seines Amtes ist sechs Jahre; nach Auslauf derselben ist er aber sogleich wieder wählbar.

Der Staatsschreiber hat das Stimmrecht im Großen Rathe nur dann, wenn er Mitglied desselben ist.

§. 49. Der Große Rath kann nur diejenigen Amtsverrichtungen einer andern Behörde oder Beamtung übertragen, deren Uebertragung bereits durch die Staatsverfassung geschieht, oder die er nicht kraft der Staatsverfassung selbst ausüben muß.

§. 50. Als unübertragbar muß der Große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden:

1) Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen.

Digitized by Google

2) Jede gänzliche Erlassung und jede gänzliche Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe.
3) Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen.
4) Die Errichtung einer neuen, bleibenden und besoldeten Stelle, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung.
5) Die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen und des Regierungsrathes.
6) Die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen.
7) Die Bestimmungen des jährlichen Voranschlages (Budget) über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates.
8) Die Untersuchung und Genehmigung der Staatsrechnung.
9) Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben.
10) Die Anleihen des Staates, welche nicht, als bloße Vorschüsse, durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden.
11) Die Anwendung von Geldern im Auslande, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen, und diejenigen im Innlande unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert.
12) Die Bestätigung aller Verträge für Salzlieferungen und über den Pacht der Posten.
13) Die Bestätigung aller Verträge, durch welche ein Grundeigenthum des Staates, ein Zehnten oder ein Grundzins erworben oder veräussert wird; wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis zehntausend Schweizerfranken übersteigt, und im letztern der Werth des Veräusserten mehr als viertausend Schweizerfranken beträgt.
14) Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine, nicht bereits im allgemeinen beschlossene, Ausgabe von mehr als sechstausend Schweizerfranken verursachen.
15) Die Ertheilung aller außerordentlichen Gratifikationen, welche eintausend Schweizerfranken übersteigen.
16) Der Entscheid über Angreifung des Capitalvermögens des Staates, in Folge des Artikels vierundzwanzig der Verfassung.
17) Alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten, und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten.
18) Die allgemeine Kriegsverfassung des Kantons. Die Verordnungen über die Verpflichtung zum Militärdienste, über die Organisation, Competenz und Prozeßform der Kriegsgerichte.
19) Die Aufstellung und Entlassung eines stehenden Truppenkorps.
20) Die erste Ernennung der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsatzung und die erste Instruktion derselben, so wie die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichtes.

Digitized by Google

21) Die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

22) Die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten, insofern sie nach dem Bundesvertrage den einzelnen Kantonen zustehen, so wie die Ratifikation der Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung.

23) Alle Wahlen für eine Stelle, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckt, oder die aus dem Mittel des Großen Rathes selbst getroffen werden müssen, oder die endlich dem Großen Rathe durch die Staatsverfassung oder durch besondere Gesetze übertragen sind.

24) Die Ernennung des Commandanten eines im Kantonaldienste aufgestellten Truppenkorps, und aller Offiziers, welche einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben.

25) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege.

§. 51. Der Regierungsrath soll dem Landammann, so oft es dieser verlangt, von allen seinen Verhandlungen Kenntniß geben.

§. 52. Jedes Glied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich den Antrag zur Berathung eines Gegenstandes zu machen; das gleiche Recht hat auch ein jedes Departement des Regierungsrathes in Bezug auf Gegenstände seines Amtskreises, und der Regierungsrath in Bezug auf alle Gegenstände ohne Ausnahme.

Die Anträge eines einzelnen Gliedes müssen, nach der Anerkennung ihrer Erheblichkeit, zur Vorberathung an den Regierungsrath gewiesen werden, bevor über dieselben entschieden werden kann.

Die Anträge eines Departements müssen durch den Regierungsrath vorberathen, und mit dem Gutachten desselben dem Großen Rathe zum Entscheid vorgetragen werden.

§. 53. Der Große Rath kann alle an ihn gelangenden Anträge genehmigen, abändern oder verwerfen.

§. 54. Jeder Entwurf eines Gesetzbuches soll, vor der endlichen Berathung durch den Großen Rath, gedruckt und bekannt gemacht werden, damit der Gesetzgeber die Ansichten des Landes darüber vernehmen und berücksichtigen möge; zu welchem Ende das Gesetz eine hinreichende Frist bestimmen wird.

§. 55. Der Große Rath sorgt für die allgemeine Bekanntmachung seiner Verhandlungen, des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Hauptergebnisse der Staatsrechnung und einer jährlichen Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung.

§. 56. Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Das Reglement wird die Ausführung dieses Grundsatzes bestimmen.

Digitized by Google

§. 57. Der Große Rath versammelt sich zu Beseitigung der vor denselben gehörenden Geschäfte jährlich zweimal zu ordentlichen Sitzungen.

Außerordentlich soll er durch den Landammann zusammenberufen werden:

1) wenn der Landammann selbst es nöthig findet;
2) wenn es von Seite des Regierungsrathes verlangt wird; und
3) wenn zwanzig Glieder des Großen Rathes die Zusammenberufung dieser höchsten Behörde durch einen schriftlichen, motivirten Antrag begehren.

Abschnitt 2.

Vollziehungsgewalt.

§. 58. Ein Regierungsrath, durch die geheime, absolute Stimmenmehrheit von dem Großen Rathe aus seiner Mitte erwählt, bildet die oberste Vollziehungsbehörde.

§. 59. Der Regierungsrath besteht aus dem Schultheißen, als Präsidenten, und sechszehn Gliedern, welche, so wie der Schultheiß, durch diese Ernennung ihre Eigenschaft und Rechte als Mitglieder des Großen Rathes nicht verlieren, aber auch in den Sitzungen desselben kein Vorrecht und keinen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern haben.

Ihre Amtsdauer ist auf die Zeit beschränkt, während welcher sie Mitglieder des Großen Rathes sind.

Wenn sie wieder in den Großen Rath erwählt werden, so sind sie sogleich auch wieder wählbar in den Regierungsrath.

§. 60. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Staatsverwaltung, so wie überhaupt die Führung der Regierungsgeschäfte, und legt dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser fordert, darüber Rechenschaft ab.

Er wacht über alle höhern Interessen des Staates und trifft zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung die nöthig erachtenden Vorkehrungen. In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber dem Großen Rathe alsogleich davon Kenntniß geben und seinen Entscheid über die weitern, den Umständen angemessenen Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Der Schultheiß kann nicht zugleich Landammann der Republik sein.

Er wird von dem Großen Rathe, aus der Mitte des Regierungsrathes, durch das geheime, absolute Stimmenmehr, je auf ein Jahr erwählt. Für das nächstfolgende Jahr ist er nicht wieder wählbar.

Die Amtszeit des Schultheißen fängt je den ersten Januar an.

Digitized by Google

§. 62. Als Stellvertreter des Schultheißen erwählt der Große Rath, ebenfalls durch die geheime, absolute Stimmenmehrheit und unter den nämlichen Bedingungen, einen Vicepräsidenten.

§. 63. Im Regierungsrathe dürfen nicht zu gleicher Zeit sitzen:

1) Vater und Sohn;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

§. 64. Das Gesetz wird den Betrag des Gehaltes des Schultheißen und der Mitglieder des Regierungsrathes, so wie die Gehaltszulage der Präsidenten der Departemente bestimmen.

§. 65. Unter dem Regierungsrathe stehen sieben Departemente, zu Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge, welche durch das absolute und geheime Stimmenmehr von dem Großen Rathe erwählt werden. Nämlich:

1) Ein diplomatisches Departement:
2) Ein Departement des Innern.
3) Ein Justiz- und Polizeidepartement.
4) Ein Finanzdepartement.
5) Ein Erziehungsdepartement.
6) Ein Militärdepartement.
7) Ein Baudepartement.

§. 66. Der Präsident und der Vicepräsident der Departemente müssen aus der Mitte des Regierungsrathes erwählt werden.

Das Gesetz bestimmt die innere Organisation und die Amtsverrichtungen dieser Departemente, so wie die Zahl und die Amtsdauer ihrer Glieder. Doch soll nie die Mehrzahl eines Departementes aus Mitgliedern des Regierungsrathes bestehen.

§. 67. Das Gesetz ordnet die Verhältnisse der Canzlei des Regierungsrathes und der Sekretariate der Departemente.

§. 68. Alle Beschlüsse des Regierungsrathes, die sich auf einzelne Personen oder Corporationen beziehen, sollen motivirt werden.

§. 69. Der Große Rath erwählt alljährlich durch das geheime und absolute Stimmenmehr, sechszehn Glieder aus seiner Mitte, die nicht Glieder des Regierungsrathes sind, um an allen Vorberathungen über Verfassungsgegenstände und über Gesetze, die sich auf den Staatsorganismus beziehen, an den Wahlen des Regierungsrathes, welche das Gesetz bestimmen wird, und endlich an den Verhandlungen über die Bestätigung oder Abberufung derjenigen Staatsbeamten, zu deren Er-

Digitized by Google

wählung sie mitgewirkt haben, mit gleichem Rechte, wie die ordentlichen Glieder des Regierungsrathes Theil zu nehmen.

Die gleichen sechszehn Glieder können in dem darauf folgenden Jahre nicht wieder gewählt werden. Sie dürfen weder unter sich, noch mit einem Gliede des Regierungsrathes in einem Grade verwandt oder verschwägert sein, welchen der Artikel dreiundsechszig ausschließt.

§. 70. Der mit den Sechszehnern vereinte Regierungsrath ernennt durch geheimes, absolutes Stimmenmehr, aus der Gesammtzahl aller Staatsbürger, für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter; welcher unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Verwaltung und die Polizei in dem Amtsbezirke besorgt, insoweit diese nicht ausdrücklich einer andern Behörde oder Beamtung, für den einen oder andern Zweig übertragen sind.

§. 71. Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist auf sechs Jahre festgesetzt. Er ist sogleich wieder wählbar; jedoch nicht für den gleichen Amtsbezirk, es sei dann, daß seine Wiedererwählung von der Wahlversammlung dieses Amtsbezirkes gewünscht werde.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse und Pflichten, die Organisation seiner Canzlei und seinen Gehalt, der mit keinen Sporteln verbunden sein soll.

§. 72. Die nöthigen Unterstatthalter werden aus einem doppelten Vorschlage der stimmfähigen Glieder der Gemeinden des Bezirkes seiner Amtsverwaltung, bei welchem jedoch die Vorgesetzten nicht mitstimmen, und aus einem doppelten Vorschlage der sämmtlichen Vorgesetzten des nämlichen Bezirkes, von dem Regierungsstatthalter gewählt.

Die Amtsdauer der Unterstatthalter ist auf vier Jahre festgesetzt; dieselben sind aber sogleich wieder wählbar.

Wird ein Gemeindsvorgesetzter zum Unterstatthalter ernannt, so hört er auf Gemeindsvorgesetzter zu sein, doch kann er sogleich wieder als solcher erwählt werden.

Abschnitt 3.

Richterliche Gewalt.

§. 73. Der Große Rath erwählt aus allen Staatsbürgern, welche die in dem Artikel fünfunddreißig der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, die zugleich rechtskundige Männer und beider Sprachen mächtig sind, durch das geheime und absolute Stimmenmehr für die ganze Republik ein Obergericht, welches aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht.

Auf die gleiche Weise ernennt er zu Vertretung abwesender Glieder vier Suppleanten durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Digitized by Google

Der Vicepräsident des Obergerichts wird durch das geheime und absolute Stimmenmehr des Obergerichtes selbst, aus seiner Mitte erwählt.

§. 74. Die Amtsdauer des Präsidenten ist fünf, und die eines Oberrichters fünfzehn Jahre. Die Letztern werden zum allmäligen Austritte in drei Classen getheilt, von denen je eine alle fünf Jahre austritt. Der Präsident, so wie die austretenden Glieder, sind sogleich wieder wählbar.

§. 75. Der Ausschluß wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, hat für das Obergericht gleich Statt, wie für den Regierungsrath.

§. 76. Dem Obergerichte wird ein Staatsanwalt, als öffentlicher Ankläger, beigeordnet, dessen Amtsdauer, Eigenschaften, Wahl und Amtsverrichtungen das Gesetz bestimmt.

§. 77. Eben so wird das Gesetz die Organisation der Canzlei des Obergerichts, wie auch die Gehalte des Präsidenten, der Oberrichter, des Staatsanwalts und der Canzleibeamten bestimmen.

§. 78. Das Obergericht entscheidet in höchster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich durch die Verfassung oder durch das Gesetz entzogen sind, und die vor selbiges appellirt werden. Es beurtheilt in höchster Instanz alle vor dasselbe gezogenen Fehler und Vergehen, die nicht der Competenz einer untern Gerichtsbehörde unterliegen. Es beurtheilt endlich in höchster Instanz alle Verbrechen ohne Ausnahme.

In allen Straffällen soll das Obergericht, falls der Angeschuldigte sich selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen begehrt, erst nach Anhörung der Vertheidigung urtheilen.

Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches die Todesstrafe zur Folge haben kann, so sollen die vier Suppleanten an den Verhandlungen des Obergerichtes Theil nehmen und bei der Ausfällung des Urtheils mitstimmen.

Sollten die Suppleanten nicht hinreichen, um die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Richter zu vervollständigen, so wird diese Vervollständigung auf eine, durch das Gesetz zu bestimmende, Weise Statt finden.

Eben so wird das Gesetz die innere Organisation des Obergerichts und seinen Geschäftsgang ordnen.

§. 79. Die Sitzungen des Obergerichts sind öffentlich; ausgenommen in Fällen, wo das Staatswohl oder die Sittlichkeit eine öffentliche Verhandlung untersagen. Während der Dauer der Berathung und der Ausfällung des Urtheils treten aber die Zuhörer, die Parteien und ihre Anwälte ab.

§. 80. Dem Gesetze ist vorbehalten, für das ganze Gebiet der Republik höchstens sechs peinliche Gerichte aufzustellen, welche alle Verbrechen erstinstanzlich beurtheilen.

Digitized by Google

Ihre Zahl, Organisation, ihre Amtsbefugnisse und ihren Geschäftsgang, so wie die Aufstellung eines Untersuchungsrichters in jedem dieser Gerichtsbezirke, wird das Gesetz bestimmen.

§. 81. In jedem Amtsbezirke und in jedem durch das Gesetz ausnahmsweise bezeichneten Gerichtskreise, ist ein Amtsgericht, welches aus einem Präsidenten, vier Amtsrichtern und zwei Suppleanten besteht.

§. 82. Zur Wahlfähigkeit für die Stelle eines Mitgliedes des Amtsgerichts oder eines Suppleanten, ist, nebst den Eigenschaften zur Stimmfähigkeit in einer Urversammlung, das Alter von zurückgelegten neunundzwanzig Jahren erforderlich.

Der Präsident soll überdieß ein rechtskundiger Mann sein.

§. 83. Die Wahlversammlung des Bezirks, welchen es betrifft, macht für die Erwählung des Präsidenten des Amtsgerichts einen doppelten Vorschlag. Dieser kann durch das Obergericht mit zwei Candidaten vermehrt werden. Aus diesem doppelten oder vierfachen Vorschlage wählt der Regierungsrath, vereinigt mit den Sechszehnern, den Präsidenten des Amtsgerichts.

§. 84. Die vier Amtsrichter und die zwei Suppleanten, werden durch geheimes und absolutes Stimmenmehr von der Wahlversammlung des Gerichtsbezirkes ernannt.

Die gleichen Grade der Verwandtschaft und der Schwägerschaft schließen aus, wie bei dem Obergerichte.

§. 85. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Amtsrichter und der Suppleanten, ist sechs Jahre. Der Eine und die Andern sind aber sogleich wieder wählbar.

§. 86. Das Gesetz wird die Organisation, den Geschäftsgang und die Gehalte des Präsidenten, so wie der Amtsrichter, bestimmen. Diese Gehalte dürfen weder für den Einen noch für den Andern in Sporteln bestehen.

§. 87. Das Amtsgericht beurtheilt in erster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich entzogen sind, und ohne Appellation diejenigen, welche das Gesetz seiner Competenz unterwerfen wird. Es beurtheilt auf die gleiche Weise die Vergehen.

Es beurtheilt endlich in erster Instanz alle Verbrechen, bis die peinlichen Gerichte aufgestellt sind.

In allen Straffällen soll das Gericht, falls der Angeschuldigte sich selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen begehrt, erst nach Anhörung der Vertheidigung urtheilen.

Die Bestimmungen des Artikels neunundsiebzig, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen betreffend, sind auch auf die Amtsgerichte anwendbar.

§. 88. Der Präsident einzig versieht die Amtsverrichtungen, welche das Civilgesetzbuch dem Richter überträgt.

Digitized by Google

Er beurtheilt ferner als Polizeirichter diejenigen Fehler oder Frevel, die nicht in die Classe der Vergehen fallen; und zwar die geringsten, welche das Gesetz seiner Competenz unterwerfen wird, in letzter Instanz, und mit Vorbehalt der Weitersziehung unmittelbar vor das Obergericht, diejenigen, welche diese Competenz nach dem Gesetz übersteigen.

§. 89. Das Gesetz soll über die Anstalten von Friedensrichtern oder Friedensgerichten die angemessenen Verfügungen treffen.

§. 90. Eben so soll das Gesetz die nöthige Anzahl von Handelsgerichten aufstellen, so wie Kriegsgerichte für Militärpersonen im aktiven Dienste. Die Einrichtung, die Amtsbefugnisse und den Geschäftsgang von beiden, wird das Gesetz gleichfalls bestimmen.

§. 91. Außer den in der Verfassung benannten Gerichtsstellen sollen keine errichtet oder angerufen werden.

§. 92. Alle Urtheile sollen motivirt werden.

Tit. IV.

Gemeindswesen.

§. 93. Die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke in Kirchspiele und Gemeinden bleibt beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz, nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten, abgeändert werden.

§. 94. Die Gemeindsversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindsvorgesetzten. Die Amtsdauer der Letztern soll höchstens auf sechs Jahre festgesetzt werden; jedoch sind dieselben sogleich wieder wählbar.

In jeder Kirchgemeinde oder jedem Gemeindsvereine sollen je nach den Bedürfnissen die zur Besorgung der Gemeindsangelegenheiten im Allgemeinen, des Vormundschaftswesens, der Armenpflege, der Ortspolizei, der Sittenpolizei, des Schulwesens, so wie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, erforderlichen Gemeindsbehörden, nach Anleitung des Gesetzes aufgestellt werden.

Alle Gemeindsverfassungen müssen der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen werden, welcher befugt sein soll, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Alle Burgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Burger der betreffenden Gemeinde stehen; auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat.

Tit. V.

Veränderung der Verfassung.

§. 95. Vor dem Ablauf von sechs Jahren, von der Einsetzung

Digitized by Google

des Großen Rathes angerechnet, soll kein Antrag auf Veränderung der Verfassung abgenommen werden.

§. 96. Nach Verfluß dieser sechs Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung Statt haben.

Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen; welcher zu diesen Berathungen in der Zahl von wenigstens zwei Dritteln der Gesammtzahl seiner Mitglieder versammelt sein muß. Es soll auch die zweite Berathung nicht früher, als nach Verfluß eines Jahres nach der ersten Statt finden.

Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießörtige Gesetz der Gesammtheit der Staatsbürger in den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Wird der Gesetzesvorschlag von der Mehrzahl der in den sämmtlichen Urversammlungen stimmenden Staatsbürger angenommen, so soll derselbe von dieser Annahme hinweg die gleiche Kraft und Unverletzbarkeit haben, wie alle andern Artikel der Verfassung.

Also berathen und endlich beschlossen, in Bern, den 6. Juli 1831.

Der Präsident des Verfassungsrathes:

Tscharner.

Die Sekretärs des Verfassungsrathes:

J. A. Watt. R. Wyß.

C. Neuhaus. Joh. Ludw. Schnell.

Diese Verfassung wurde am 31. Juli 1831 mit 27,802 Stimmen gegen 2,152 angenommen.

Urkunde der Aussteurung für die Stadt Bern.

Wir der Präsident und die Beisitzer der, durch die Mediationsakte aufgestellten, schweizerischen Liquidationskommission erklären und bezeugen hiermit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Pflichten, den Siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungsurkunde gewissenhaft befolgt; Nach dessen Innhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen Munizipalausgaben der Stadt Bern genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes Einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maaße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage und den größern Bauanstalten der Stadt sorgfältig abgemässen und bestimmt;

Die zur Befriedigung derselben erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheiisch berechnet;

Digitized by Google

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadtgemeinde von Bern zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deßwegen über alle nachstehende Punkte die nämliche Urkunde dreifach ausgefertigt, die Eine Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz, die Zweite dem Hochgeachten Herrn Schultheiß und Rath des Kantons Bern, die Dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von Bern mit unsern Unterschriften und unter unserm Kommissionssiegel zugestellt haben: Mit dem Bedeuten und dem mediationsmäßigen Beschluß: nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Bern an ein, ihren Munizipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche Vermögen des Kantons Bern ausgeglichen und beseitiget sein.

Vorerst dann haben Sie zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: die Munizipalbedürfnisse der Stadt Bern bestehen in folgenden, nachbenannten; und dieselben erheischen, sparsam berechnet an jährlichen Einkünften die angegebenen Summen:

	Franken.
1) Für die Besoldung des Stadtraths überhaupt, für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für alle Kanzleiangestellte und die Materialien der verschiedenen Büreaux in allen Zweigen der Verwaltung, für Weibel, Abwärter und Diener, für Miethzins und Unterhalt seines Versammlungshauses, für zufällige kleinere Ausgaben aller Art, in so fern sie die Administration betreffen, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von achtzehntausend Schweizerfranken; sage . . . . . Fr.	18,000
2) Für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den untern, oder sogenannten Primarschulen, deren Bern nach seiner Bevölkerung, sowie nach seinen bestehenden Einrichtungen, für den deutschen und französischen Unterricht als auch für weibliche Arbeitsschulen, bisanhin Zehn bezahlt hatte, und in Zukunft ebenfalls bedarf; angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von fünftausend vierhundert Schweizerfranken, sage Fr.	5,400
3) Für die Besoldung der, zum Gottesdienst Angestellten in den vier Kirchen, (zum heil. Geist, zu den Predigern, zum Münster, zur Nideck), als Vorsinger, Siegristen, Organisten, Kalkanten, Geläute, Brod	
Franken:	23,400

Digitized by Google

Uebertrag der Ausgaben: Fr. 23,400

und Wein für das Abendmahl u. s. w., angeschlagen zu einem gemäßigten jährlichen Aufwand von sechstausend Schweizerfranken, sage . . . . . Fr. 6,000

4) Für alle, zu einer Stadtpolizei gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamte; oder für einen Polizeidirektor, einige Quartieraufseher, mehrere Feuergschauer, sieben Stadtharschier, die nöthigen Hochwächter auf den Thürmen, vierzehen Nacht- und rufende Wächter; die vier Polizeiaufseher unter den Stadtthoren, die erforderlichen Todtengräber, die Arbeiter zur Reinigung der Stadt und zur Abfuhr des Unraths; die unentbehrlichen Feuerspritzen, Leitern, Kübel, Stricke und deren Unterhalt: andere Hülfsanstalten zum Flüchten, und für Ertrunkene; zwei Armenärzte, ein Armenchirurgus, vier Stadthebammen; Aufseher über das Vieh überhaupt, in der Mezgschale, bei Märkten, ein Wasenmeister; Aufseher über Gewicht und Maß, über den Kornmarkt, über die Brodtaxe, über die Ankenwaag, über das Jagdwesen im Stadtbann, über Obst- und Gemüseverkauf, über die Stadtuhren nebst allen in die benannten Gegenstände einschlagenden, zufälligen Ausgaben, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von sechszehntausend achthundert Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 16,800

5) Für das der Stadt Bern zur Last fallende Bauwesen, oder für die Unterhaltung aller, derselben eigenthümlich überlassenen nachbenannten Gebäude, bei welchen nicht nur die jährlichen Reparaturen, sondern diesen ungeachtet auch der jährliche Abgang in Anschlag zu bringen sind; mithin für die Unterhaltung der vier Kirchen und des großen Kirchhofs, der sogenannten Lehr- und Schulhäuser, der Ringmauern als des Bollwerks vom alten Aarziehlethor zur Freitagsschanz, der Mauer welche die Hirschenhalden umgiebt, der Lengmauer vom Harnischthurm bis zum untern Thor, vom alten bis zum neuen Aarziehlethor, und von da bis an die Frik; aller an der Ringmauer befindlichen Thürme, diejenigen ausgenommen, welche zu Gefangenschaften oder zu Aufbewahrung von Effekten dienen, und dem Kanton angehören; ferner für die Unterhaltung der in-

Franken: 46,200

Digitized by Google

Uebertrag der Ausgaben: Fr. 46,200

nern Stadtgraben, vom alten Aarziehlethor bis zur Freitagsschanz mit Ueberlassung an die Zuchthäuser zur Benuzung und Unterhaltung desjenigen Theils, der denselben schon dießmal angewiesen ist; wiederum für die Reparationen des Christopheltthurms sammt dem Thor und der dabei befindlichen innern Brücke des alten Aarziehlethors, des untern Thors sammt Brücke, des Zeitglockenthurms; für die Unterhaltung der Zehndscheune des Bauamts, der Wohnungen der Werkmeister auf der innern und äußern Hütte, an der Schauplatzgasse und in der Enge; für die Unterhaltung des Holzwerkhofes, seines Vorrathsplatzes bei der Salpeterhütte, so wie des dabei befindlichen Archivs und Kornhauses, des Bauamtes; für die Unterhaltung und den Abgang der Ziegelmagazine und Ziegelschöpfe, (die nicht dem Kanton zustehen), des Sandschopfes bei dem welschen Spital, des Blochwagenschopfes, des Schopfes im Zwingelhof, des Streuherdschopfes bei der Schütte; des deutschen Faßhauses im Altenberg, des Torfmagazins im Breitfeld, des Armenhüttchens bei dem untern Thor; weiter für die Unterhaltung des sogenannten Rathhauses vom außern Rand, des Kaufhauses, der Bibliothek, der Ankenwaag, des Mushafengebäudes sammt dessen Kornhaus, des Schlachthauses sammt Städtbrunnen, der Gebäude auf der Schüzenmatte, der neuen Mezgerschaal, des Säumerstalls, der Reitschule sammt Ställen, der Neubrücke sammt zugehörenden Gebäuden, der öffentlichen Waschhäuser, der Wohnungen des Engemeisters und des Forsthüters, so wie derjenigen der Zöllner und Thoraufseher; für die Kostspielige Unterhaltung der Teichen, Mühlen und übrigen Wasserwerken an der Matte, der großen Schwelle samt ihren Britschen, des Schwellmätteli und der darauf stehenden Gebäuden, der Landernschirm so wie der Schwellen an der Zollnerhalden, an der Klosterhalden, an der Matten, an der Hirschenhalden und bei dem Faßhause; für die Unterhaltung endlich der Todtenäcker in und außer der Stadt, des Lazareths in der Enge, der Polizeiwachthäuser beim vierröhrigen Brunnen und Zeitglockenthurm, der Getreidhallen

Franken: 46,200

Digitized by Google

Uebertrag der Ausgaben: Fr. 26,200

unter dem großen Kornmagazin, der Ziegelhütte zu Thun, so wie aller Werkzeuge, Maschinen und Geräthschaften des Bauwesens; angeschlagen und umständlich berechnet zu einem jährlichen Aufwand von zehntausend und siebenzig Schweizerfranken, sage Fr. 10,070

6) Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brunnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammlern und Dollen des Abwassers; für die kostspielige Unterhaltung des Stadtbachs, seiner Zuflüsse aus der Ferne, seiner unterirdischen Kanäle zur Reinigung der Kloaken oder Ehgruben und seiner unentbehrlichen Schöpfe zur Aufbewahrung der benöthigten Materialien; für die Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen, in den Straßen und Nebengassen, so wie der öffentlichen Plätze in der Stadt und des Geländes und der Wege inner dem Stadtbann; für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk, sei es für die Unterhaltung der Gebäude und Mauern, sei es für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnleitungen, dem Gassenpflaster und dem Stadtbache; für die Besoldungen endlich oder die Wartgelder der Bauaufseher, der verschiedenen Werkmeister, Brunnenmeister, Bachmeister, Oberdachdecker, Stadtschießer, Wegenmeister und Bannwarte oder Förster, angeschlagen nach einer genauen Berechnung der Einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von zwanzigtausend einhundert und dreißig Schweizerfranken, sage . . . . . Fr. 20,130

Franken: 56,400

Demnächst haben wir zu Recht erkannt, und beurkunden hiemit; zur Bestreittung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von siebenzig sechstausend und vierhundert Schweizerfranken sollen der Stadtgemeinde von Bern und der Verwaltung ihres Stadtrathes an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und verbleiben, wie folgt, und zwar alle, vom 10. Mart. 1803 an zu beziehen und zu benutzen:

1) Diejenigen Schuld- und Gültbriefe, oder Zinsschriften, welche die Gemeindekammer schon ehevor verwaltet und gegenwärtig in Händen hat und die sich auf ein zinstragendes Kapital von neunzehntausend neunhundert dreißig und fünf Schweizerfranken belaufen,

Digitized by Google

deren jährlicher Ertrag also an Einkünften abwerfen soll siebenhundert neunzig und zwei Franken, sage Fr. 792

2) Alle Zinsschriften und Gültbriefe, Bodenzinse und andere Gefälle des sogenannten Kirchen-Amts, welche dem Stadtrath von Bern als Eigenthum der Stadtgemeinde einzuliefern sind, und deren jährliche Einkünfte geschätzt und angerechnet sein sollen zu eintausend dreihundert Schweizerfranken, sage . . Fr. 1,300

3) An Lehenzinsen, von der neuen Mezghalle, von den Behältern zur Ankenwaage, unter dem Bibliothekgebäude, so wie andere ähnliche kleine Gefälle, welche im Durchschnitt jährlich ertragen mögen, und als reine Einkünfte angesetzt sind mit dreihundert und acht Schweizerfranken, sage . . . . . Fr. 308

4) Das Kaufhaus, mit den dazu gehörigen Geräthschaften und damit verbundenen Gefällen, wie letztere in der Kaufhausordnung der Stadt Bern vom Jahr 1754 vorgeschrieben und einzeln angegeben sind, und die nach einem Mitteldurchschnitt von mehreren Jahren ein jährliches Einkommen abwerfen mögen von eilftausend Schweizerfranken, sage . . . . . Fr. 11,000

Mit dem bestimmten Beding, daß wenn durch allgemeine, eidgenössische Verordnungen oder durch Verfügungen der Kantonsregierung die einen oder andern dieser Gefälle dem Kaufhause entzogen, und dadurch dessen Einkünfte vermindert würden, als denn die Stadt Bern durch die Regierung des Kantons den vollen Ersatz dieser Verminderung erhalten solle.

5) Der so geheißene Bauamtsfond, mit allen dazu gehörenden Gebäuden und Radwerken an der Matte, so wie solcher von der Verwaltungskammer, laut Verkommniß vom 4. und 7. Mart. 1803 der Stadt Bern ist abgetretten worden und dessen Ertrag an Geld und Getreide, laut Angabe des Staatsrathes vom Kanton, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt anzuschlagen ist, auf vierzehentausend dreihundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 14,350

6) Das sogenannte Kornamt mit dessen Zehnden und Bodenzinsen, die von jeher zur Besoldung des Stadtmagistrats dienten, und die abermal laut Angabe des Staatsrathes vom Kanton Bern nach einem fünfzehn-

Franken: 27,750

Digitized by Google

Uebertrag der Einkünfte: Fr. 27,750

jährigen Durchschnitt ein jährliches Einkommen geben mögen von neunzehentausend siebenhundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . . Fr. 19,750

7) Die so geheißenen Rebgüter am Bielersee, welche laut Verkommniß und Beschluß, vom 27. Januar 1802 der Stadtgemeinde Bern als Eigenthum sind abgetreten worden; nämlich:

a. die zum Kloster St. Johansen gehörigen Reben hinter Neuenburg und Neuenstadt;
b. das Rebgut von Frienisberg zu Landern;
c. das Rebgut der Stift Bern, genannt Grenetel, hinter Neuenstadt;
d. das Rebgut von Thorberg zu Liegerz;
e. das Rebgut von Arberg zu Liegerz;
f. das Zehndhaus zu Bippschall;
g. das Rebgut von Fraubrunnen zu Twann;
h. das Rebgut von Buchsee zu Twann.

Alles mit den dazu gehörenden Gebäuden und Geräthschaften, so wie mit den damit verbundenen Zehnd- und Bodenzinsgerechtigkeiten, nach Ausweisung der, der Stadtgemeinde oder deren Rath schon ausgelieferten Urbarien:

Wenn vom berechneten Durchschnittsertrag dieser Güter und ihrer Gerechtigkeiten abgezogen ist, was der Stadtrath von Bern jährlich darob zu entrichten übernimmt; als:

a. sechs Säum Wein an die Klosterpfründer zu Frienisberg;
b. fünfzig und zwei Säum Wein an die Klosterpfründer zu Thorberg;
c. sechs Säum Wein an die Pfarrei zu Lignières;
d. sechs Säum Wein für Passanten an den Spital von Bern;
e. die Bodenzinse an den Fürsten von Neuenburg so wie alle, nach den Urbarien auf den benannten Gütern haftenden Beschwerden so mögen theils nach der geschwornen Schatzung der Rebgüter, theils nach der Angabe des Staatsraths von Bern über den Ertrag der Zehnden und Bodenzinse, die jährlichen Einkünfte dieses der Stadt-

Franken: 47,500

Digitized by Google

Uebertrag der Einkünfte: Fr. 47,500

gemeinde Bern abgetretenen Eigenthums zu berechnen sein auf die Summe von zwanzig und siebentausend vierhundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . . Fr. 27,450

8) Endlich soll der Stiftsfond zum großen Münster angehalten werden, dem Stadtrath von Bern als einen Beitrag zum Unterhalt des Kirchengebäudes und der Besoldungen für Vorsinger, Organisten, Sigristen u. s. w., ohne den schon abgetretenen Kirchenamtsfond, noch jährlich abzuliefern, und einzuhändigen die Summe von eintausend vierhundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . . Fr. 1,450

Franken: 76,400

Drittens, haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, unter die Bedürfnisse der Stadt Bern müsse ferner eine Polizeiwache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Kantonsregierung von Bern nicht eigends eine Garnison in der Stadt Bern aufstellt, falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeiwachtdienst versehen läßt und bezahlt, so solle der Rath des Kantons gehalten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeianstalt dem Stadtrath von Bern vierteljährlich eine Summe von zweitausend fünfhundert Schweizerfranken, also jedes Jahr zehntausend Schweizerfranken auszuzahlen, vorbedungen, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantonsgarnison den Polizeiwachtdienst der Stadt Bern versieht.

Viertens, haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, über die Festungswerke der Stadt Bern, so wie über alle Mauern, Schanzen, Thürme, Brüken und Gebäude, welche Theile der Fortifikationen ausmachen und davon abhängen, habe die Liquidationskommission nichts verfügt, indem das Recht, über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantonsregierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrathe von Bern, weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

Fünftens, haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipalbedürfnisse der Stadt Bern enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von siebenzig und sechstausend vierhundert Schweizerfranken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Burger, noch für Arme,

Digitized by Google

Kranke, Witwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten, der Burgerschaft von Bern unter der Verwaltung ihres Stadtrathes außer den schon benannten Gebäuden aller Art, auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen, und als solches verbleiben:

1) An liegenden Grundstücken, als Felder, Grasplätze u. s. w.
   a. Obenaus, das Viererfeld, die Engehalden, das Viererhaus nebst Zubehörde, das Lazarethgebäude an der Halden, das Neufeld sammt Schollenplätzen, das hintere Engefeld, die alte Steingrube bei Bremgarten, die Schütthalden in der Stadt, das Zeigermätteli, das Gassengras, der Grasplatz bei der alten Viererhütte.
   b. Untenaus, der Spittelaker, das Bündenfeld, das Siechenfeld, das Kirchenfeld, das Murifeld, das Wylerfeld, die Aeker, das Wankdorffeld, der Grasplatz und die Steingrube, das Galgenfeld, das Wyßmätteli, die Turbenhütte, der Grasplatz um dieselbe, die Argauer- und Muristalden-Raine, das Murimösli, die Bannwartenbünden, das Wylerfeld oder Exerzierplatz, die sogenannten Steckacker und Ithacker auf Wyler, das Viererhaus sammt Schopf und Land umher.
   c. Verstanden, daß alle diese Liegenden Gemeindegüter, als der Burgerschaft zugehörend, derselben zustehen, und von ihr benutzt werden sollen, wie vor der Revolution und seit der Revolution, während welcher dieselben weder der Kanton noch die helvetische Regierung angesprochen hatte, auch rechtlich weder die Eine noch der Andere hätte ansprechen dürfen.

2) An Waldungen, laut Verkommniß mit der Verwaltungskammer des Kantons vom Jahr 1798 und laut ungekränktem Besitz- und Benutzungsrechts von jeher und seit jener Verkommniß, welche die helvetische Regierung genehmigt hatte; alles nach bisher üblicher Verwaltung und Verwendung und mit den darauf haftenden Beschwerden, nämlich:
   a. Der Forst, laut Plan von Riediger aufgenommen, im Jahr 1735.
   b. Das Spiel, laut Plan von Küpfer aufgenommen, im Jahr 1752.
   c. Das Thunholz, laut Plan von Riediger aufgenommen, im Jahr 1734.
   d. Das Gummenholz, laut Plan von Küpfer aufgenommen im Jahr 1752.
   e. Der Königsberg, laut Plan ohne Zeitbestimmung und ohne Namen des Verfassers.

Digitized by Google

f. Das Weissensteinhölzli, ohne Plan, aber nach seinem bisherigen Umfang.

g. Der Bremgarten, laut Plan von Küpfer aufgenommen im Jahr 1752.

h. Die drei Dähl-Rainen, laut Plan von Küpfer aufgenommen im Jahr 1752.

i. Der kleine Löhlisberg, laut vorstehend angezeigten Plan.

k. Das Dählhölzli, laut Plan von Müller aufgenommen im Jahr 1797.

l. Das Egghölzli, vom gleichen Müller, und im nämlichen Jahr aufgenommen.

m. Das Schoshaldenhölzli, das Burgdorfhölzli, das Wylerholz, das Schermenholz, das Aufreinhölzli; alle fünf ohne Plan, alles nach ihrem bekannten Umfange.

n. Der Engewald, laut Plan von Küpfer aufgenommen im Jahr 1753.

o. Der Mannenberg, laut einem alten Plan, ohne Datum und Namen.

p. Der Mühlestein, endlich ebenfalls laut einem Plan ohne Datum und Namen.

3) An milden Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt, daß solche wie bisher zu den bekannten und üblichen Zwecken verwendet werden:

a. Das Waisenhaus oder die Waisenhäuser, das eine für die Knaben, das andere für die Mädchen, nebst den beiden zustehenden Fonds zu stiftungsmäßigem Gebrauch und Verwendung.

b. Der große Burgerspital sammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, zinstragenden Kapitalien, Zehnden und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrechlicher, dürftiger Stadtburger, so wie zur Unterstützung armer Reisender, dem also die sogenannten Kindbettstube, Grindstube, Probekurstube, laut Uebereinkunft sollen abgenommen werden, um solche in die Insel und das äußere Krankenhaus zu verlegen.

c. Der große Almosenfond mit seinen geringen Einkünften an Getreide und Geldzinsen, bestimmt zu verwenden zu Beisteuern an dürftige Hausarme unter den Stadtburgern.

d. Das sogenannte Büchsenalmosen, mit seinen schon vorhandenen nicht großen, aber zinstragenden Kapitalien abermals bestimmt und zu verwenden zur Unterstützung der armen Burger der Stadt Bern.

e. Weil jedoch die Einkünfte der zwei letztbenannten Almosen-

Digitized by Google

fonds nicht völlig siebenzehenhundert Schweizerfranken betragen; so glaubt die Liquidationskommission die Hausarmen von Bern der Kantonsregierung zu anderseitiger Unterstützung empfehlen zu müssen.

f. Die Insul mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Einkünften an Geld, Getreide und Wein, soll unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung verwaltet werden, und derselben die stiftsmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und die fernere Unterhaltung dieses Armeninstituts zu stehen und verbleiben.

g. Das äußere Krankenhaus, oder das Sondersiechenspital nebst dessen Gebäuden, liegenden Gütern und Einkünften an Geld und Getreide, soll auf gleichem Fuß wie die Insul unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung verwalten werden.

4) An Kirchen- Schul- und wissenschaftlichen Anstalten; jedoch unter Erfüllung der, bei jeder angegebenen Bedingen und Zwecken:

a. Die sogenannte Mushafenstiftung mit ihren jährlichen Einkünften mag zwar unter der Verwaltung des Stadtrathes von Bern verbleiben; allein dieser hat die heilige Verpflichtung auf sich, jene Einkünfte wie bisher theils auf die Unterhaltung studirender Jünglinge in Schule und Kloster, theils zur Unterstützung derselben in den obern Klassen der Litterarschule, jährlich und so zu verwenden, daß unter den Jünglingen der Stadt und denjenigen aus dem übrigen Kanton kein Unterschied gemacht, auch jedes besondere Recht anderer Städte vorbehalten, und der Kantonsregierung über die jährliche Verwendung Rechenschaft gegeben werde.

b. Der sogenannte Schulseckel mit seinem jährlichen Einkommen, bleibt unter der, seit 1798 unangefochtenen Verwaltung des Stadtrathes von Bern, jedoch daß jedes Einkommen unter höherer Aufsicht, vorerst auf Prämien an die Jugend in den untern und Litterarschulen, demnächst wie bisanher auf Stipendia zur Unterstützung auf hohen Schulen an verdienst- und talentvolle Jünglinge verwendet werde und hievon kein Kantonsburger gesetzlich ausgeschlossen seie.

c. Der Chorherrenstiftsfond mit seinen Liegenschaften, Kapitalien, Lehnsgerechtigkeiten bleibt, wie bisanhin, zur Besoldung von Pfarrern in der Stadt und von Lehrern in den höhern Schulen und in der Akademie bestimmt, und die Verwaltung desselben steht unmittelbar unter der Kantonsregierung nach dem Stand und Wesen, in welchem er sich gegenwärtig befindet; mit dem Vorbehalt, daß bei der Erwählung der

Digitized by Google

deutschen Stadtgeistlichen, dem Stadtrath von Bern seine bisher ausgeübten Rechte auch fernerhin eingeräumt sein sollen.

d. Als Eigenthum hingegen werden erklärt, entweder für die Burgerschaft unter der Verwaltung des Stadtrathes, oder für Gesellschaften unter deren eigenen Verwaltung mit Vorbehalt zu allgemeinem wissenschaftlichem Gebrauch:

Die Burgerbibliothek nebst dem zu deren Aufbewahrung bisher bestimmten Gebäude, und deren geringe Fonds.

Das Münzkabinet und der physikalische Apparat.

Das Sprünglische Vogelkabinet, als welche drei Gegenstände für wirklich und von jeher der Stadtgemeinde zugehörend anzusehen sind, und als solche aufs neue erklärt werden.

Die Erlachische Mineraliensammlung und die Triboletsche Pflanzensammlung hingegen, werden hiemit der Stadtgemeinde von Bern abgetreten, und unter die Verwaltung ihres Stadtrathes gestellt; jedoch mit dem klaren Vorbehalt ab Seite der Liquidationskommission, daß der Kaufpreis dieser beiden Sammlungen, so wie die helvetische Regierung solchen bezahlt hatte, den Anforderungen des Kantons oder denjenigen der Stadt Bern, bei der allgemeinen Tilgung der Nationalschuld angerechnet werden müsse.

Die Manuelische Mineraliensammlung und der botanische Garten endlich, werden als Privateigenthum, hier nur darum erwähnt, damit die Erklärung statt finden möge, daß weder die Liquidationskommission Namens der Nation, noch die Kantonsregierung von Bern zu Handen des Kantons die geringste Ansprache darauf zu machen habe.

5) Letztlich an Archiven, das Rathhaus in Bern, wird als Kantonseigenthum der Kantonsregierung überlassen, dagegen aber dieselbe verpflichtet, dem Stadtrathe von Bern, welchem es an Platz zur Aufbewahrung seiner Schriften fehlt, in eben diesem Rathhause, oder auch anderswo, ein feuerfestes Gewölbe nebst Zimmer zu immerwährendem Gebrauch als Stadtarchive anzuweisen und einzurichten. Ferner wird die Kantonsregierung dafür sorgen, daß alle diejenigen Rechtstitul, Urbarien, oder andere Dokumente, durch die das Eigenthumsrecht auf die obbenannten Einkünfte, liegenden Gründe, Waldungen, Stiftungen, Anstalten, Gebäude, Zehnden und Bodenzinse verbürgt und gesichert ist, dem Stadtrathe von Bern so schleunig möglich und in gehöriger Form zu Handen kommen und unterdessen in Verwahrung gestellt werden.

Digitized by Google

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben, und besiegelt zu Freiburg im Uechtland, den zwanzigsten Herbstmonat des Jahres achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Vor der schweizerischen Liquidationskommission:
Der Präsident,
(Sign.) Lorenz Mayr.
Rämi.
J. R. Sulzer.
H. Stapfer.
Der Sekretär der Liquidationskommission:
(Sign.) Augustin Gasser.

Bestimmung
der dem Kanton Bern eigenthümlich zurückfallenden Kantonalgüter.

Wir Präsident und die Beisitzer der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission beurkunden hiemit:

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und genauer Befolgung des siebenten Artikels des Uns betreffenden Titels die uns von den verschiedenen Kantonen der Schweiz eingesandten Verzeichnisse über denjenigen Theil der Güter, welche jedem derselben wieder eigenthümlich zufallen sollen, sorgfältig untersucht und geprüft, diese verschiedenen Verzeichnisse und Ansprachen mit einander verglichen, und Wir demzufolg mit Hinsicht auf die zur Aussteurung der ehemals souveränen Städte der Schweiz sowohl, als die zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden erforderlichen Fonds festgesetzt haben und erkennen:

1) Es sollen von Nun an dem Kanton Bern nachbenamsete Güter als wahres und unbestreitbares Kantonaleigenthum mit dem im 2 §. festgesetzten Vorbehalt zufallen und überlassen werden:
   a. Alle von der Stadt und Republick Bern beim Eintritt der Revolution von 1798 besessenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche kraft der Vermittlungsurkunde den Kantonen Argau, und Waadt eigenthümlich zugefallen und mit der fernern Ausnahme desjenigen Theils derselben, welche durch die Aussteurungsurkunde vom 20. Sept. 1803 der Stadt Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums spezial angewiesen sind.

Digitized by Google

b. Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften.

c. Die bisher unter der Aufsicht der Regierung gestandenen Kirchen- Schul- und milde Stiftungen als:

1) der Chorherren Stiftfond,
2) die Insel,
3) das äußere Krankenhaus oder das Sonder-Siechenspital.
4) die sogenannte Mushafenstiftung,
5) der Schulseckel.

Mit allen ihren Gütern und Einkünften; jedoch mit demjenigen Vorbehalt und den Bedingungen, welche in oberwähnter Ausfteurungsurkunde vom 20. Sept. 1803 ausdrücklich enthalten sind.

2) Die Ueberlassung obbenannter Güter geschieht indessen einzig unter dem klaren und bestimmten Vorbehalt:

daß, in so fern die zu Tilgung der helvetischen Nationalschulden bestimmten Schuldtitel auf das Ausland nicht hinreichen würden, auf diesen Fall hin, und nach Inhalt des in der Vermittlungsurkunde in Bezug auf die Schuldenliquidation enthaltenen Tituls §. 5 und nach dem darin festgesetzten Maßstab der Ueberschuß jener Schulden auf die verschiedenen Kantone der Schweiz verhältnißmäßig angewiesen werden sollen.

3) Gegenwärtige rechtskräftige Urkunde soll doppelt ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeachten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Bern mit unserm Siegel und unsern Unterschriften versehen zugestellt werden.

Gegeben in Freiburg im Uechtland, den fünfzehnten Brachmonat des Eintausend achthundert und vierten Jahres nach Christi Geburt. Den 15. Juni 1804.

Vor der Schweizerischen Liquidationskommission.

(Sign.) J. R. Sulzer.

(L. S.) Rämi.

Lorenz Mayr.

Stapfer.

Crud.

In derselben Namen:

(Sign.) Augustin Gasser, Sekretär.

Digitized by Google

Vergleich*).

Zu wissen sei hiermit: daß, in Folge des vom Großen Rathe der Republik Bern durch Beschluß vom 17. Christmonat 1840 dem Regierungsrathe ertheilten Auftrages, mit der Bürgergemeinde der Stadt Bern Unterhandlungen zum Zwecke gütlicher Beilegung der verschiedenen aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen und seit Jahren obschwebenden Streitigkeiten einzuleiten, zwischen beiden Theilen, nämlich

einerseits

dem Regierungsrathe der Republik Bern, Namens des Großen Rathes,

und anderseits:

dem Bürgerrathe der Stadt Bern, Namens der Bürgergemeinde von Bern,

unter dem beidseitigen Vorbehalte der endlichen Ratifikation durch den Großen Rath der Republik Bern und der Bürgergemeinde der Stadt Bern, folgender

Vergleich

verabredet und in der rechtsgültigsten Form abgeschlossen worden, nämlich:

1. Die Finanzverwaltung des Cantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Acte über die Bestimmung des Cantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugeschiedenen Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhause.

2. Der Inselspital und das äußere Krankenhaus werden zu selbstständigen Anstalten mit Corporationsrecht erhoben, in der Art, daß sie nebst der Befugniß, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, das Recht der eigenen selbstständigen Administration erhalten.

3. Das diesen beiden Anstalten angehörende Vermögen soll getrennt verwaltet, denselben als Corporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

4. Beide Anstalten werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern Reglement vorbehalten,

*) Dieser Vergleich wurde abgeschlossen in Folge eines mehrjährigen Rechtsstreites zwischen dem Staat und der Stadt Bern über einige Punkte der Aussteurungsurkunde, deren Rechtsgültigkeit von dem Staate auf dem Grunde angefochten wurde, weil die Liquidationskommission bei Festsetzung derselben über den wahren Sachverhalt getäuscht gewesen sei. Da dieser Vergleich die Aussteurungsurkunde modifizirt, so gehört er nothwendig hieher.

Digitized by Google

welches von der gegenwärtigen Inseldirection entworfen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt werden wird.

Jedoch sollen folgende Hauptbestimmungen in das zu entwerfende Reglement aufgenommen werden:

a. für die specielle Aufsicht und Verwaltung dieser beiden Anstalten sind zwei Behörden aufzustellen, eine weitere und eine engere. Erstere wird von der Regierung, Letztere von der weitern Behörde ernannt.

b. Diese beiden Behörden haben dann die sämmtlichen Beamten der Insel und des äußern Krankenhauses zu ernennen.

Bis nach Einführung der neuen Organisation besorgt die Inseldirection die Verwaltung auf bisherigem Fuße.

5. Die sogenannten Burgerstuben im Inselspitale bleiben auf bisherigem Fuße beibehalten.

6. Damit der gewünschte Zweck des Fortblühens dieser beiden wohlthätigen Anstalten desto eher erreicht und gesichert werde, verpflichten sich beide vertragschließende Theile, dieselben gemeinsam mit einer Summe von einer und einer halben Million Schweizerfranken auszusteuern; wozu jeder Theil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000 und eben so die Bürgergemeinde von Bern Fr. 750,000 beitragen soll.

7. Von diesen 1,500,000 Franken werden eine Million zum Stiftungsfond der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfond des äußern Krankenhauses verlegt; eine Viertelsmillion hingegen wird, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß eines Irrenspitals, zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.

8. Die Bürgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhauskorporation zu leistenden Beitrage von Fr. 750,000 eine Summe von Fr. 500,000 nach Verfluß eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleiches hinweg bezahlen oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert jährlich verzinsen und über die Art der Abbezahlung derselben sich mit der Inselverwaltung verständigen. Die übrigen Fr. 250,000 hingegen wird die Bürgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insel- und äußern Krankenhauskorporation für den im Artikel 7 bestimmten Zweck der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten, und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußern Krankenhause bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Artikel 9 hienach an die Behörde abliefern.

9. Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhauskorporation zu liefernden Beitrag von Fr. 750,000 dadurch leisten, daß sie die in Folge Großrathsbeschlusses vom 15. Jänner 1831 und Uebereinkunft vom

Digitized by Google

27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause geschenkten Fr. 250,000 in dieser Anstalt und ebenso von der in Folge Uebereinkunft vom 19. Herbstmonat 1829 und laut des hievor erwähnten Großrathsbeschlusses der Insel geschenkten Million einen Betrag von Fr. 500,000 beim Inselfond, läßt; über die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten; in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gut finden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die in Folge Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause durch die Bürgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 diese letztern ebenfalls, mittelst Anrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituirt werden sollen.

10. Die Finanzverwaltung des Cantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Acte über die Bestimmung des Cantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1801 zugesicherten Eigenthums- und Verwaltungsrechte an der sogenannten Mushafenstiftung und dem sogenannten Schulseckel.

11. Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden Vermögens mit Beibehaltung abgesonderter Rechnungsführung. Dasselbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

12. Der bisherige jährliche Beitrag von Fr. 500 aus dem Schulseckel an die Primarschulen der Stadt Bern soll auch fernerhin fortbezahlt oder der entsprechende Capitalbetrag herausgegeben werden.

13. Bei der in Folge dieses Vergleiches eintretenden Umgestaltung des Inselspitals, des äußern Krankenhauses, des Mushafens und des Schulseckels bleiben allen gegenwärtigen Beamten und Angestellten dieser Stiftungen ihre Stellen mit Beibehaltung ihrer jetzigen reglementarischen Besoldungen und Genüsse für die übrige Zeit ihrer Amtsdauer zugesichert.

14. Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Reclamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Bürgergemeinde der Stadt Bern gänzlich dahin; so daß von nun an der Vermögensstand beider Theile so wie derselbe sich in Folge der Verfügungen der helvetischen Liquidationskommission und des seitherigen faktischen Besitzes auf den heutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründeten Modifikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt gleich verbindlich anerkannt sein und bleiben soll. Namentlich fallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den vertragschließenden Theilen obwaltenden den Gegenstand dieses Vergleiches betreffenden Processe, welche durch die beiden Klagen der Dotationskommission des Staates

Digitized by Google

vom 18. Jänner 1839 hervorgerufen worden, dahin, und hinsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsatz aufgestellt, daß so weit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jeder Theil die seinigen an sich selbst haben soll.

15. In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede fernern allfällig noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Bürgergemeinde der Stadt Bern oder umgekehrt des Staates oder der Bürgergemeinde von Bern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin; so daß auch der Vermögensstand dieser beiden Anstalten, so wie er unmittelbar vor Abschluß gegenwärtigen Vertrages factisch beschaffen war, mit den durch diesen Vertrag eingeführten Modifikationen von beiden Theilen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Bürgergemeinde von Bern als für die Insel- und äußere Krankenhauskorporation selbst als rechtsverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

16. Damit in dieser Hinsicht für die Zukunft jeder Zweifel gehoben und eben so der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form festgesetzt sei, wird endlich convenirt, daß über den Bestand des Vermögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, so wie des Mushafens und des Schulseckels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgefertiget werden sollen, um nach beidseitiger Anerkennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt Bern niedergelegt zu werden.

Also abgeschlossen und in doppelter Urkunde ausgefertiget in Bern den 26. Juni 1841. — (Die Genehmigung durch die Burgergemeinde von Bern ist vom 23. Juni.)

Digitized by Google

III.

Verfassung des Kantons Luzern.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Melchior Russen, Ritters von Luzern, eidgenössische Chronik, geschrieben im Jahr 1482. Herausgegeben von Joseph Schneller. Bern, 1834.

Petermann Etterlin, Gerichtschreiber zu Luzern Kronika von der Eidgenossenschaft. Basel, 1764.

J. A. Fel. Balthasar Nachrichten von der Stadt Luzern und ihrer Regierungsverfassung. Luzern, 1784.

Derselbe, historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. 3 Thle. Luzern, 1785—1789.

Derselbe die fünf politischen Jahrhunderte der Republik Luzern. Luzern, 1808.

Derselbe, Museum virorum Lucernatum fama et meritis illustrium. Lucernae, 1777.

Geschichte der Entlebucher von J. X. Schnider von Wartensee. 2 Thle. Luzern, 1781—1782.

Fragmente über Entlebuch von F. J. Stalder. 2 Thle. Zürich, 1797—1798.

Andre, politische Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Zug, 1817.

Attenhofer, H. E., Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. Luzern, 1829.

Ein Blatt aus der Geschichte Luzerns. Von Dr. Troxler (ein Nachlaß von Schultheiß Krauer). 1830.

Als Gegenschrift:

Kurze Darstellung der Regierungsänderung des K. Luzern im Jahr 1814 (von X. Keller), ein Nachlaß, herausgegeben von L. Keller. Luzern, 1830. Mehrere schätzbare historische Abhandlungen befinden sich in der „Helvetia“. Daselbst und in Müller-Friedbergs Annalen ist auch die Staatsveränderung in den Jahren 1830 und 1831 genau und gründlich erzählt.

Digitized by Google

Kurzer Abriß einer Staatsverfassungsgeschichte des Kantons Luzern; v. Dr. Caſ. Pfyffer. Luzern bei Xaver Meyer, 1840.

Flüchtiger Rückblick auf das abgeflossene Dezennium in Beziehung auf den Kanton Luzern; von Dr. Caſ. Pfyffer. Luzern, 1842.

Businger, Luzern und seine Umgebungen, neue Umarbeitung mit Kupfern. Luzern, 1833.

Derselbe, schweizerische Bildergallerie oder Erklärung der vaterländischen Geschichten in den Gemälden auf der Kapellbrücke zu Luzern. 2 Bde. Luzern, 1820.

Helvetischer Almanach für das J. 1804. Mit Kupfern u. Karten. Zürich.

Nothwendige Erklärung des Martinischen Grundrisses der Stadt Luzern vom Jahr 1597, auf die seither vorgegangenen Veränderungen gegründet, (von Balthasar). Luzern, 1786.

Neujahrsgeschenke, der Luzernischen Jugend gewidmet. Luzern, 1781—1784 (gehört mehr dem eidgenöss. Recht an; von Fel. Balthasar).

Die Freiheiten und Rechtsame der Kantonsbürgerschaft Luzerns nach dem Laufe der Zeiten. 1815. (Von Dr. Troxler.)

Das Pekulat, eine Staatsgeschichte und karakteristisches Gemälde der Aristokratie aus der Republik Luzern. Sursee, 1831.

Dr. Casimir Pfyffer, Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches des K. Luzern. 3 Bände. Luzern, 1831—1839.

Municipale oder Stadtrecht der Löbl. Stadt Luzern. Luzern, 1790.

Sammlung der revidirten Gesetze und Regierungsverordnungen des Kantons Luzern. 5 Bde. von 1810—1818.

Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für die Stadt und Republik Luzern. Von 1814—1831. 6 Bde.

Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern. 6 Bände. Von 1831—1841.

Die Karte des Kantons nach dem Meierisch-Weißischen Atlas hat H. Keller verkleinert geliefert.

Carte perspective du nord au midi d'après le plan en relief et les mesures du Général Pfyffer, reduite à 150 toises de France par ligne, par Jos. Clausner à Zoug, in zwei großen Blättern, durch Mechel in Basel 1799 neu abgedruckt.

Karte über den Kanton Luzern vom Jahr 1822, gezeichnet durch Jos. Pfyffer, Oberstl. der Artillerie (Großsohn des bekannten Generals Pfyffer), gestochen durch J. Scheuermann in klein Quartformat.

Die neueste Karte des Kantons ist die von Seminardirektor Rietschi, lithographirt durch die Gebrüder Eglin in Luzern; sie gründet sich aber auf keine eignen Vermessungen, sondern nur auf Benutzung der bereits vorhandenen Materialien.

Grundriß der Stadt Luzern, von Augustin Schmid. 1810.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die nachstehende Verfassung sollte eigentlich nur eine Revision der frühern sein; sie ist aber nicht eine Revision der seit 1831 bestandenen, sondern eine ganz neue Verfassung. Zu einem vollen Verständniß derselben gehört eine genaue Kenntniß der Luzernischen Zustände, worüber die beste Auskunft ertheilt Dr. Cas. Pfyffer in den zwei Schriften: „Flüchtiger Rückblick auf das abgeflossene Dezennium in Beziehung auf den Kanton Luzern“ und: „Kurzer Abriß einer Staatsverfassungsgeschichte des K. Luzern.“ Hier nur folgendes Wenige zur Erläuterung:

Die im Jahr 1831 entstandene Verfassung trug die Grundzüge, welche allen aus jener Epoche herrührenden Verfassungen eigenthümlich sind; sie war eine gebildete Repräsentativverfassung. In ihr waren die Grundsätze und Garantieen enthalten, durch welche ein freies, gebildetes Staatsleben bedingt ist. Entwickelung der geistigen Kultur in der Staatsgesellschaft und Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, ohne in das eigenthümliche Gebiet derselben überzugreifen, waren leitende Ideen bei Entwerfung derselben. Zwar hatte sie auch ihre Mängel, welche aber nur als Uebergangsformen von den frühern politischen Zuständen zu den beabsichtigten Reformen betrachtet werden konnten, an sich nicht sehr bedeutend waren und jedenfalls bei einer Revision entfernt worden wären. Dahin gehörten insbesondere: das der Stadt Luzern ertheilte Vorrecht einer etwas stärkeren Repräsentation, als nach dem Maaß ihrer Bevölkerung und die zu große Anzahl der Mitglieder der Regierung und des Obergerichts. Diese Mängel hat nun allerdings der zur Entwerfung der neuen Verfassung gewählte Verfassungsrath beseitigt; allein in allen andern Beziehungen und zwar in den wesentlichsten, beurkundet sein Werk einen großen und traurigen Rückschritt. Die neue Verfassung ist in der Epoche entstanden, die nach der Staatsumwälzung im K. Zürich vom 6. Sept. 1839 für einen bedeutenden Theil der Eidgenossenschaft eintrat, die eigenthümlichen Züge dieser Epoche trägt sie an sich; sie hat durchweg einen theokratisch-ochlokratischen Charakter.

Als die Hauptmängel dieser Verfassung, welche die Minorität des Verfassungsraths (9 Mitglieder, Dr. Cas. Pfyffer an der Spitze), bewogen, in ihrem am 22. April 1841 an das Volk erlassenen Zuruf: „Die Minorität des Verfassungsraths an das Luzernerische Volk“, zur Verwerfung derselben aufzufordern, sind in diesem Zuruf folgende bezeichnet:

1) Volk und Staat werden der Herrschaft der Geistlichkeit (des römischen Kirchensystems) unterworfen.

Nicht bloß das Placetum (an dessen Stelle das armselige Visum gesetzt worden ist), sondern auch alle andern, seit Jahrhunderten ausgeübten Rechte, wodurch der Staat der Kirchengewalt Schranken setzte, sind aufgegeben durch die §§. 3 u. 49, und was übrig geblieben, ist rein illusorisch. In Folge dieser §§. wurden auch die Badener Konferenzartikel, welche die alten „Freiheiten und Rechte der Schweizer in Kirchensachen“ aufs neue bestätigt hatten

Digitized by Google

(ſiehe den erſten Band dieſes Werkes) aufgehoben. Allein nicht bloß leiſtet der Staat auf ſeine Rechte der Kirche gegenüber Verzicht, ſondern er räumt dieſer auch Befugniſſe gegenüber dem Staat ein, die ihr bisher nie zukamen und wodurch jener unter die Botmäßigkeit des Klerus fällt. Die Verhältniſſe zwiſchen der weltlichen und kirchlichen Gewalt, ſo wie Anſtände zwiſchen beiden ſollen nämlich durch Konkordate geregelt und durch Einverſtändniß der geiſtlichen und weltlichen Oberbehörden geordnet werden (§. 3 u. 63). Nun ſteht aber auf Seite der Kirche die Geiſtlichkeit, auf Seite des Staats, ſtatt weltlicher Geſchäftsführer, abermals die Geiſtlichkeit, welche natürlich die Intereſſen der Kirche ſtets denen des Staats überordnen wird. Denn die Behörde auf Seite des Staats, welcher die Vorberathung über Alles, was die Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche betrifft, zukommt, iſt der Erziehungsrath (§. 63), dieſer aber beſteht aus 5 weltlichen und 4 geiſtlichen Mitgliedern, welche letztere nicht durch eine Staatsbehörde, ſondern durch die Geiſtlichkeit gewählt werden (§. 64) und durch ihre geiſtige und geiſtliche Präponderanz über die weltlichen Mitglieder, ſo wie in Folge der ganzen gebieteriſchen Stellung der Kirche ſtets das Uebergewicht im Erziehungsrath haben und dieſes Uebergewicht auch dem Regierungsrath gegenüber behaupten werden. (Dieſe Beſorgniß iſt ſeitdem vollſtändig in Erfüllung gegangen und hat einen neuen Beleg zu den Erfahrungen geliefert, die jederzeit aus ähnlichen Verhältniſſen ſich ergeben haben. Der Klerus herrſcht im Erziehungsrath und gegen ihn kann keine Oppoſition im Regierungsrath beſtehen). Endlich iſt, in Folge eines unerhörten Gewiſſenszwanges, den Mitgliedern des großen Raths die Schwörung eines förmlichen Kircheneids auferlegt (§. 92), wie ſonſt nur die Kirchenvorſteher ihren Gemeinden abzulegen gehalten ſind. In dieſem Kircheneid ſchwören die Kantonsräthe „die Rechte der katholiſchen Kirche zu ehren und zu ſchützen“; die „Rechte der katholiſchen Kirche“ — ein Begriff, der im römiſchen Kirchenſyſtem bekanntlich von unermeßlichem Umfang iſt — werden aber durch die kirchlichen Oberbehörden beſtimmt und ausgelegt, und dieſen wird mithin in Folge jenes Eides ein Veto gegen jede mißbeliebige Anordnung des großen Raths eingeräumt.

2) Durch das Uebergewicht, welches im Erziehungsrath der Klerus ausübt, beherrſcht dieſer das ganze Erziehungsweſen und wird in ultramontaniſchem Intereſſe jede freie Geiſtesbildung unterdrücken.

3) Die Freiheit der Preſſe iſt durch den verfänglichen §. 7 aufs Höchſte gefährdet. (Seitdem iſt durch reſtriktive und ſelbſt präventive Geſetze die Preſſe im K. Luzern in einen Zuſtand herabgedrückt worden, der ſchlimmer als die Cenſur iſt). Ebenſo iſt in §. 10 die Freiheit des Handels und der Gewerbe mit neuen Beſchränkungen bedroht.

4) Das Verbot der Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten, welches in der 1831er Verfaſſung enthalten war, iſt ausgelaſſen und ſomit dieſem Unfug mit all ſeinen traurigen Folgen wieder Thor und Thür geöffnet.

5) Das Veto des Volks (§. 35) iſt — abgeſehen von dem Widerſpruch deſſelben mit einer Repräſentativverfaſſung — nach dem ganzen Geiſt

Digitized by Google

dieſer Verfaſſung nur ein ochlokratiſcher Hebel in der Hand des Klerus.

6) Endlich treten die §§. 1 und 34 einer Verbeſſerung der Bundesverfaſſung, die ſo dringend nothwendig iſt, hemmend entgegen.

Die Beſorgniſſe der Minorität des Verfaſſungsrathes ſind ſeitdem vollſtändig eingetroffen, und es hat ſich aus dieſer Verfaſſung ein Zuſtand im K. Luzern entwickelt, welchen Dr. Caſ. Pfyffer am Schluſſe ſeiner Schrift: „Flüchtiger Rückblick ꝛc.“ folgendermaßen charakteriſirt: „Das Weſentliche der neuen Ordnung beſteht darin, daß die geiſtliche Gewalt hoch über der weltlichen ſteht und der Ochlokratie, unter Aufſicht des Klerus, das Ruder des Staats übergeben iſt. Die Ariſtokratie hat blos einige Stellen erhaſcht und muß ſich im Uebrigen mit der Zukunft tröſten. — Fragen wir alſo, wer hat eigentlich bei der neuen Ordnung der Dinge gewonnen? ſo iſt die Antwort: der Klerus. Zu Gunſten deſſelben wurden das Placet und die Badener Konferenzartikel aufgehoben, und ihm iſt das Erziehungsweſen zur Dispoſition übergeben. Die weltliche Gewalt iſt der geiſtlichen völlig untergeordnet. Frei kann die Kirche ſich bewegen, gebunden iſt der Staat. Verfügt dieſer etwas der Kirche Mißbeliebiges, ſo kann ſie ſofort ihr Veto einlegen; ſie darf nur ſprechen: „Das iſt gegen die Religion“; gehorſam muß der Staat auf dieſen Ruf ſich beugen; denn ob etwas der Religion gemäß ſei oder nicht, kann nur die Kirche unterſuchen und entſcheiden. — Fragen wir, wer hat weiter bei der neuen Ordnung der Dinge gewonnen? ſo iſt die Antwort: Niemand. Oder ſind wir *freier* geworden? Keineswegs! — Oder haben wir, wenn nicht an Freiheit, doch an Licht und *Aufklärung* gewonnen? Die Entfernung der tüchtigſten Lehrer von ihren Stellen und der drohende Einzug der Jeſuiten iſt die beſte Antwort auf dieſe Frage. — Oder findet ſich die Staatsverwaltung beſſer geregelt? Wir wiſſen nichts davon. Oder hat das *Recht* höhere Garantien erhalten? Sind die Gerichte mit gebildeten Männern beſetzt worden? Wird die Gerechtigkeit unparteiſamer verwaltet? Kann jeder, von welcher politiſchen Geſinnung er ſei, ohne Furcht und Zagen, im Vertrauen, daß blos die Sache und nicht die Perſon angeſchaut werden, in die gerichtlichen Schranken treten? Jeder mag ſich ſelbſt dieſe Fragen beantworten.

Charakteriſtiſch für dieſe Verfaſſung iſt auch der Umſtand, daß der Regierungsrath ſie mit einem Schreiben vom 25. Auguſt 1841 dem Pabſt vorlegte — ein Akt politiſcher Unterwürfigkeit, der bisdahin in der Schweiz unerlebt war. In dem Antwortſchreiben des Pabſtes vom 1. Chriſtm. 1841 heißt es unter Anderem: „Sehr angenehm und äußerſt erfreulich kam uns jenes Zeichen von Euerm und des oberſten Raths und des Luzerniſchen Volkes aufrichtigem Gehorſam gegen die geiſtliche Gewalt und die Rechte der katholiſchen Kirche, welche Ihr in der am 1. Mai angenommenen neuen Staatsverfaſſung ſowohl, als in den darauf folgenden Geſetzen zu bethätigen ſtrebtet. Zwar können wir nicht Alles loben, was nach Euerm Berichte in dieſen Ordnungen feſtgeſetzt iſt, da wir darin Einiges angetroffen haben, was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur

Digitized by Google

Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfing, keineswegs sich vereinigen läßt*). Aber wir leben in der Hoffnung, es werden in spätern Tagen uns noch reichlichere Beweise von der frommen Gesinnung des Luzernischen Volkes gegen die heilige Mutterkirche und gegen diesen obersten Stuhl Petri zu Theil werden."

Staats-Verfassung des Kantons Luzern vom 1. Mai 1841.

I. Tit.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat.

Er ist als solcher ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des Volkes.

§. 3. Die apostolische römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates.

Die Staatsbehörde darf daher weder die mittelbare noch unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorstehern der römisch-christkatholischen Kirche, mit dem Papste und mit dem Bischofe, in religiösen und kirchlichen Dingen auf irgend eine Weise hemmen, beschränken oder verhindern.

Jedoch sollen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlichet werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden (Visum).

Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche werden durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt.

Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen.

Der Fortbestand der Stifte und Klöster, so weit er vom Staate abhängt, ist gewährleistet.

---

*) Dieser Tadel trifft ohne Zweifel die (schwache) Aufsicht des Staats über die Verwaltung der geistl. Güter, die noch vorbehalten wurde, deßgleichen die (geringen) Beiträge zum Erziehungswesen, die von Stiften und Klöstern verlangt werden und endlich die Nichteinführung der geistlichen Immunität.

Digitized by Google

Die Verwaltung ihrer Güter steht denselben, so wie den Klöstern insbesondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Novizen), unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates zu.

Zur Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften bedürfen sie der Bewilligung der Staatsbehörde.

§. 4. Die Jugend soll der nöthigen Erziehung und Bildung genießen.

Die Erfüllung dieser Pflicht liegt, wie zunächst den Aeltern oder Pflegeältern, so überhaupt den Gemeinden und dem Staate ob.

Der Staat erleichtert den Aeltern und Gemeinden die Erfüllung ihrer daherigen Pflichten durch Errichtung von Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

Niemanden kann verweigert werden, außer dem Kanton auf ihm beliebigen Anstalten sich ausbilden zu lassen.

§. 5. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 6. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich.

Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 7. Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie der Presse, inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ist gesichert.

Der Richter bestraft nach gesetzlichen Vorschriften den Mißbrauch dieser Freiheit.

§. 8. Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Bürger, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation haben das Recht, jeder Behörde Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen.

§. 9. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Korporationen, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

Digitized by Google

§. 10. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist in der Regel anerkannt. Einem zu erlassenden Gesetze sind aber diejenigen beschränkenden Bestimmungen vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert.

Für eine billige Entschädigung derjenigen Ehehaften, welche durch das Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 aufgehoben wurden, oder künftig noch aufgehoben werden wollten, wird ein Gesetz ebenfalls die nöthigen Bestimmungen aufstellen.

§. 11. Alles Vermögen, Einkommen, und der Erwerb ist steuerbar.

Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften nach dem Katasterwerthe besteuert.

§. 12. Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert.

Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt sein noch belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft.

§. 13. Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine Amtsdauer.

Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

§. 14. Keine politische Beamtung oder Anstellung darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Dagegen darf auch kein politischer Beamteter oder Angestellter vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden.

§. 15. Kein Beamteter darf von nun an bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten, ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen.

§. 16. Jeder Beamtete ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden.

§. 17. In keiner richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Brüder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn,

Digitized by Google

und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde, sowie bei Gesandtschaften.

§. 18. Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereiniget werden. Das Gesetz hat die Gränzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden.

Bei Competenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Conflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

§. 19. Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

§. 20. Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung Andern zu übertragen.

Allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Uebertragung von Rechtsgeschäften an Andere, welche Beschränkungen das öffentliche Wohl fordern sollte, wird das Gesetz aufstellen.

Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtssachen Anderer zum Verfechten übernehmen.

Schiedsrichterliche Urtheile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden, und werden wie diese vollzogen.

§. 21. Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen.

Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden.

§. 22. Das Kantonsbürgerrecht kann nur an Nichtkantonsbürger römisch-christkatholischer Religion nach gesetzlichen Bestimmungen ertheilt werden.

Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

II. Tit.

Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger.

§. 23. Der Kanton Luzern ist in fünf Aemter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden, sowie in fünf und zwanzig Wahlkreise nach der am Ende beigefügten Uebersicht eingetheilt.

§. 24. Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden.

Digitized by Google

§. 25. Jedem Kantonsbürger ist freigestellt, sein politisches Stimmrecht in der Heimath- oder in der Wohngemeinde und in dem Wahlkreise, welchem diese oder jene zugetheilt ist, nach gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

§. 26. Um politisch stimmfähig zu sein, muß man:

a) Römisch-christkatholischer Religion;
b) Kantonsbürger, weltlichen Standes sein;
c) Das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a) die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten;
b) die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation;
c) die Falliten oder solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger akkordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben;
d) die unter Vormundschaft Gesetzten und anerkannt Blödsinnigen;
e) diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern seit dem 16 Altersjahre Unterstützungen genossen und solche Unterstützungen nicht restituirt haben.

III. Tit.

Oeffentliche Gewalten.

I. Abschnitt.

Souveräne Gewalt.

§. 27. Das souveräne Volk übt seine Souveränetätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern.

§. 28. Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfassung beschließen.

§. 29. Ueber die Frage einer Verfassungs-Abänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindeversammlungen auszusprechen.

Solche Revisions-Gemeinden können jeweilen am letzten Tage des Weinmonats auf folgende Weise Statt finden.

Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren zu Abänderung oder Revision der Verfassung stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, auf den oben bezeichneten Tag eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das gestellte Begehren vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen.

Digitized by Google

Iſt die Abſtimmung erfolgt, ſo wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derſelbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingeſandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Unterſuch der Verbale, ſofort das Ergebniß der Abſtimmung bekannt.

§. 30. Hat ſich in ſolchen Gemeinden nicht die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger des Kantons für Reviſion ausgeſprochen, ſo bleibt die Verfaſſung unverändert in Kraft.

§. 31. Spricht ſich hingegen die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger des Kantons für Reviſion der Verfaſſung aus, ſo iſt der Regierungsrath gehalten, ſofort den Großen Rath zu verſammeln.

Der Große Rath hat ſodann einen Verfaſſungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den ſtimmfähigen Bürgern in den durch die Verfaſſung aufgeſtellten Wahlkreiſen nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden. Dem Verfaſſungsrathe ſteht die Berathung der Reviſion der Verfaſſung zu.

Das Ergebniß ſeiner Berathungen muß derſelbe dem ſouveränen Volke in den Wahlkreiſen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Stimmt die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger, welche an der Abſtimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, ſo wird der Entwurf der revidirten Verfaſſung vom Großen Rathe als Grundgeſetz erklärt.

Erhalten hingegen die Berathungen des Verfaſſungsrathes nicht die Stimmen der abſoluten Mehrheit der in den Wahlkreis-Verſammlungen anweſenden ſtimmfähigen Bürger, ſo bleibt die Verfaſſung unverändert in Kraft.

§. 32. Findet der Große Rath für zweckmäßig oder nothwendig, daß Veränderungen in der Verfaſſung vorgenommen werden, ſo bringt er dieſe Frage jeweilen an einem und demſelben Tage, gleichzeitig im ganzen Kanton, an ſämmtliche Gemeinden zur Entſcheidung.

Ueber die Abſtimmungen in den Reviſions-Gemeinden, über allfällige Einberufung, Wahl und Berathung des Verfaſſungsrathes, ſowie über Annahme oder Verwerfung der von demſelben vorgenommenen Abänderungen durch das Volk in den Wahlkreiſen, gilt alsdann lediglich, was in den vorhergehenden §§. 29, 30 und 31 geſagt iſt.

§. 33. Jeweilen inner den nächſten zehn Tagen nach ausgeſprochener Reviſion oder nach erfolgter Verfaſſungsannahme hat der beſtehende Große Rath das Ergebniß der Abſtimmung bekannt zu machen.

Spätеſtens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der Abſtimmungen ſollen gleichzeitig in allen Wahlkreiſen des Kantons die Wahlen in den Großen Rath oder in den Verfaſſungsrath Statt finden. Die Gewählten haben inner den nächſten acht Tagen zuſammenzutreten.

Digitized by Google

§. 34. Jede Veränderung des ſchweizeriſchen Bundesvertrags muß dem ſouveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 35. Gegen Geſetze, Bündniſſe, Verträge oder Konkordate, ſo wie gegen Einführung neuer Corporationen, kann das ſouveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeverſammlungen Einſpruch oder das Veto einlegen.

Solche Veto-Gemeinden können jeweilen inner fünfzig Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung eines Geſetzes oder Vertrages an, auf folgende Weiſe Statt finden.

Wenn der ſechste Theil der ſtimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren für Abhaltung einer Veto-Gemeinde ſtellt, ſo iſt der Gemeinderath gehalten, vor Ablauf der oben bezeichneten fünfzig Tage eine Verſammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfaſſung ſtimmfähigen Bürger einzuberufen, denſelben das in Frage geſtellte Geſetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, ſo wie die in Frage liegende Einführung einer neuen Corporation vorzulegen, und ſie darüber abſtimmen zu laſſen.

Iſt die Abſtimmung erfolgt, ſo wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derſelbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingeſandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Unterſuch der Verbale, ſofort das Ergebniß der Abſtimmung bekannt.

§. 36. Hat ſich die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgeſprochen, ſo iſt der Regierungsrath gehalten, ſofort den Großen Rath zu verſammeln.

Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Ergebniſſes der Abſtimmungen erwahret, hat ſodann den Willen des ſouveränen Volkes anzuerkennen, das von ihm erlaſſene Geſetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, ſowie die Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation als aufgehoben zu erklären, und dieſes durch einen Beſchluß öffentlich bekannt zu machen.

§. 37. Vor Ablauf der für Einlegung des Einſpruchs oder des Veto's verfaſſungsgemäß eingeräumten Friſt tritt kein Geſetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, ſowie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation, in Kraft.

§. 38. Das Nähere über die Art und Weiſe, wie ſowohl die Reviſions-Gemeinden als die Veto-Gemeinden abzuhalten ſind, beſtimmt das Geſetz.

§. 39. Das ſouveräne Volk wählt, nach Vorſchrift der Verfaſſung und des Geſetzes, in den Wahlkreiſen ſeine Stellvertreter in den Großen Rath.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Geſetzgebende Gewalt.

§. 40. Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlkreiſe im Verhältniſſe deren Bevölkerung unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns, inner den verfaſſungsmäßigen Schranken, die geſetzgebende Gewalt aus.

§. 41. Die Mitglieder des Großen Rathes müſſen, nebſt den zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften, das fünf und zwanzigſte Altersjahr erfüllt haben, und über den Beſitz eines Vermögens von zweitauſend Franken ſich ausweiſen.

Sie bleiben vier Jahre im Amte; nach deren Ablauf ſie ſämmtlich im Austritt ſich befinden, aber ſogleich wieder wählbar ſind. Der erſte Austritt und die Wiedererwählung hat im Jahre 1845 auf den erſten Tag des Maimonats zu erfolgen.

Wird das gleiche Mitglied von zwei oder mehrern Wahlkreiſen gewählt, ſo hat es ſich zu erklären, in welchem es die Wahl annehmen wolle, worauf der oder die andern Wahlkreiſe zu einer neuen Wahl ſchreiten.

Wird eine Stelle vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer ledig, ſo ſoll dieſelbe von dem betreffenden Wahlkreiſe inner dreißig Tagen wieder beſetzt werden.

Der abtretende Große Rath bleibt in ſeiner Stellung, bis der neuerwählte ſich konſtituirt hat.

§. 42. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes während der Amtsdauer aufhört, die verfaſſungsmäßigen Eigenſchaften zu beſitzen, ſo tritt es aus. Entlaſſungen aus dem Großen Rathe werden von dieſem ertheilt.

§. 43. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Intereſſe und den Willen der Geſammtheit des Volkes im Auge zu behalten.

Es iſt verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verluſt des Amtes, fleißig beizuwohnen.

§. 44. Die Sitzungen des Großen Rathes ſind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beſchloſſen werden, was durch das Reglement des Großen Rathes beſtimmt werden ſoll.

§. 45. Der Große Rath wählt alljährlich aus ſeiner Mitte den Präſidenten, Vicepräſidenten, zwei Secretäre und zwei Stimmenzähler. Das gleiche Mitglied darf nicht zwei auf einander folgende Jahre die Stelle eines Präſidenten bekleiden. Die Stellen eines Präſidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes ſind in einer und derſelben Perſon nicht vereinbar.

§. 46. Als geſetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath inner den verfaſſungsmäßigen Schranken die Geſetze.

Digitized by Google

Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht.

§. 47. Er rathschlagt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung, und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Der Große Rath läßt sich alljährlich oder so oft es ihm beliebt über die gesammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Gesetze oder über eidgenössische Angelegenheiten allgemeine oder besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich.

Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen.

§. 48. Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen und die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenschaftsbericht des Obergerichts abgestimmt wird, so verlassen die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichts die Versammlung.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Privaten, Corporationen oder Gemeinden mit Beschwerden gegen diese Behörden beim Großen Rath einkommen, sowie bei Conflicten.

In Commissionen, welche zur Prüfung der Staatsverwaltung und der Staatsrechnungen bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im §. 17 aufgezählten Verwandtschaftsgrade sich befinden.

Ebenso haben die Mitglieder des Obergerichts bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor die oberste Instanz gezogen werden können, die Versammlung zu verlassen.

Digitized by Google

§. 49. Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen, kein Staatsanleihen aufgenommen, keine Bürgschaft eingegangen, kein Darleihen außer den Kanton gemacht, kein Kauf oder Verkauf von Staatsgütern getroffen werden.

Alle solche Verträge unterliegen seiner Bestätigung.

Für die Veräußerung von Liegenschaften, welche der Kirche oder kirchlichen Corporationen oder Stiftungen angehören, ist überhin die vorherige Einwilligung der betreffenden Kirchenbehörden einzuholen.

§. 50. Dem Großen Rathe steht das unbedingte Begnadigungs- und Rehabilitationsrecht in allen Straffällen, sowie das Recht der Amnestie zu.

Er übt überhaupt alle der höchsten stellvertretenden Behörde des Kantons zustehenden Befugnisse aus.

§. 51. So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder zur Erfüllung von Bundespflichten Truppen aufgeboten werden müssen, soll der Große Rath sofort einberufen werden, welcher dann von sich aus die Fortdauer oder Auflösung des Truppenaufgebots, sowie alle erforderlichen Maßregeln beschließt.

§. 52. Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamteten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden, und deren Besoldung die Summe von 300 Franken übersteigt.

Er ernennt: die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Kriminalgerichtes, fünf Mitglieder in den Erziehungsrath, den Staatsschreiber, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, den Großweibel, die Amtsstatthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung, welchen er die Instruktionen ertheilt, das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltungsrath und in den eidgenössischen Repräsentantenrath.

Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Commandanten der Bataillone.

§. 53. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme an den Großrathsversammlungen eine jährliche Entschädigung von hundert und zwanzig Franken aus der Staatskasse.

§. 54. Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahres.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

a. wenn es der Regierungsrath verlangt;
b. wenn es zwölf Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe verlangen;
c. wenn es der Präsident des Großen Rathes von sich aus für nothwendig findet.

Digitized by Google

Die Einberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben.

§. 55. Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

III. Abschnitt.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

§. 56. Ein Regierungsrath von eilf Mitgliedern ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt.

In denselben muß aus jedem der fünf Aemter des Kantons je ein Mitglied gewählt werden; die übrigen sechs Mitglieder sind frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons zu wählen.

§. 57. Um in den Regierungsrath wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens dreißig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von viertausend Franken sich ausweisen.

Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Abfluß alle Mitglieder gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

Wird eine Stelle im Regierungsrathe durch Tod, Entlassung oder Entsetzung vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

§. 58. Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde mit Ausnahme des Erziehungsrathes sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufsicht zu führen hat.

§. 59. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen. Er übt über die untern vollziehenden und administrativen Behörden und Beamteten die Aufsicht aus; er entscheidet über Anstände und Rekurse im Verwaltungsfache; er legt dem Großen Rathe alljährlich oder so oft es verlangt wird über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist für die getreue Verwaltung verantwortlich; er schlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze und andere Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft.

§. 60. Behufs der Vorberathung von Geschäften und Einholung von Berichten kann der Regierungsrath Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern besondere Fächer der Staatsverwaltung oder einzelne Ge-

Digitized by Google

schäfte übertragen. Jede Entscheidung aber muß in der Regel vom Regierungsrathe selbst ausgehen.

Die Geschäftsordnung, welche der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes erläßt, bestimmt hierüber, sowie über die Berathungsform das Nähere.

§. 61. Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt der Große Rath den Schultheißen und Statthalter jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind.

Der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Statthalter, in Abwesenheit beider aber jeweilen das der Amtsdauer nach älteste Mitglied, führen den Vorsitz im Regierungsrathe.

§. 62. Die nähere Ausmittlung der in Zukunft vom Regierungsrathe nicht ausschließlich auszuübenden Wahlen wird das Gesetz enthalten.

§. 63. Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt.

Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Demselben kömmt auch die Vorberathung über alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath.

§. 64. Der Große Rath wählt in den Erziehungsrath fünf Mitglieder aus dem weltlichen Stande.

Die drei Landkapitel und das Sextariat Luzern wählen jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit.

Der Große Rath bezeichnet aus den von ihm Gewählten den Präsidenten des Erziehungsrathes.

Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amte, worauf sie alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

§. 65. Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

§. 66. Zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wählt der Große Rath, auf eine Amtsdauer von vier Jahren, für jedes Amt einen Amtsstatthalter aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Amtes.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisiten auf sich zu vereinigen.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse und Pflichten, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Richterliche Gewalt.

§. 67. Ein Obergericht von eilf Mitgliedern iſt die höchſte Behörde in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und in Straffällen, und übt die Oberaufſicht über die Rechtspflege.

§. 68. Die Mitglieder des Obergerichts werden frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons vom Großen Rathe auf vier Jahre gewählt, nach deren Abfluß alle gemeinſchaftlich austreten, aber ſogleich wieder wählbar ſind. Der erſte Austritt findet auf den erſten Tag des Brachmonats 1845 ſtatt.

Der Große Rath wählt für gleiche Amtsdauer fünf Erſatzmänner zu Ergänzung des Obergerichts in Fällen des Ausſtandes oder ſonſtiger Abweſenheit.

Wird eine Stelle im Obergericht durch Tod, Entlaſſung oder Entſetzung vor Ablauf der verfaſſungsmäßigen Amtsdauer erledigt, ſo ſoll der Große Rath in ſeiner nächſten Verſammlung die erledigte Stelle wieder beſetzen.

Um als Mitglied oder Erſatzmann in das Obergericht wahlfähig zu ſein, muß man politiſch ſtimmfähig, wenigſtens dreißig Jahre alt ſein, und über den Beſitz eines Vermögens von zweitauſend Franken ſich ausweiſen.

§. 69. Die Mitglieder des Obergerichts können nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichts, oder einer andern Behörde ſein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche das Obergericht die Aufſicht zu führen hat.

§. 70. Aus der Mitte des Obergerichts wählt der Große Rath den Präſidenten und Vicepräſidenten jeweilen auf ein Jahr, nach deſſen Abfluß ſie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar ſind.

§. 71. Der Große Rath ſetzt auf den Vorſchlag des Obergerichts deſſen Geſchäftsordnung feſt, wobei darauf Bedacht genommen werden ſoll, daß neben den Urtheilen auch die übrigen Entſcheidungen und Verfügungen vielmöglichſt von dem Obergerichte ſelbſt ausgehen.

Dasſelbe erſtattet dem Großen Rathe alljährlich oder ſo oft es dieſer verlangt über ſeine Verrichtungen und die Verwaltung des geſammten Juſtizweſens Bericht.

§. 72. Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, ſowie vor allen richterlichen Behörden ſind in der Regel öffentlich.

Die Ausnahmen hat das Geſetz zu beſtimmen.

§. 73. Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erſtinſtanzlich alle Kriminalverbrechen.

Digitized by Google

§. 74. Zur Wählbarkeit der Mitglieder in das Kriminalgericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes.

Die Amtsdauer derselben ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie alle sammthaft austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

Der Große Rath wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer von vier Jahren für Ergänzungsfälle drei Ersatzmänner.

§. 75. Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, sollen ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt werden.

Die Organisation und Competenz dieser Gerichte, sowie die Wahlart der Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmt das Gesetz.

§. 76. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern, welche von den nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises auf vier Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie alle gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden.

Ueberdieß wählt der Gerichtskreis aus den wahlfähigen Bürgern desselben zwei Ersatzmänner.

Der Große Rath wählt den Präsidenten des Bezirksgerichts aus den Mitgliedern desselben.

Um als Mitglied oder Ersatzmann in das Bezirksgericht wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von eintausend Franken sich ausweisen.

§. 77. Die Bezirksgerichte urtheilen über alle bürgerlichen und polizeilichen Rechtsfälle ihres Gerichtskreises, welche das Gesetz ihnen zur Entscheidung überweiset. Sie besorgen die Verführung der Konkurse.

§. 78. Jeder Friedensrichterkreis wählt einen Friedensrichter zu Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Derselbe und zwei Beisitzer, welche auf eine gleiche Amtsdauer vom Friedensrichterkreise gewählt werden, bilden das Friedensgericht, mit Gesammtaustritt und Wiederwählbarkeit. Dem Friedensgerichte ist die Entscheidung geringer Rechtsfälle übertragen.

Zur Wählbarkeit in das Friedensgericht sind die gleichen Eigenschaften wie zur Wählbarkeit in das Bezirksgericht erforderlich.

Die Stelle eines Friedensrichters ist mit derjenigen eines Bezirksrichters vereinbar.

Digitized by Google

§. 79. Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen, sowie über Festsetzung der fernern Befugnisse der Bezirks- und Friedens-Gerichte wird das Gesetz das Nähere anordnen.

V. Abschnitt.

Die Gemeinden.

§. 80. Jede Gemeinde, in welcher bisher eine Gemeindebehörde bestellt war, erhält auch fernerhin einen Gemeinderath. Der Regel nach soll ein solcher Gemeinderath aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen.

Eine durch das Gesetz festzusetzende Gemeindeverfassung wird im Allgemeinen die Organisation und die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Behörden, und im Besondern die der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster mit Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse bestimmen.

§. 81. Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten inner den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Ueber Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath rekurrirt werden.

§. 82. Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamteten werden von den Gemeinden selbst gewählt. Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindeammann, welcher der erste Vollziehungsbeamtete der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei und zugleich Botenweibel ist. Alle Gemeindebeamteten werden auf vier Jahre gewählt, sind nach dieser vollendeten Amtsdauer sämmtlich im Austritt, aber wieder wählbar.

§. 83. In Gemeindeangelegenheiten sind alle Gemeindesteuerpflichtigen stimmfähig, welche

a. die allgemeine politische Stimmfähigkeit in Anspruch nehmen können, und beinebens

b. zum wenigsten 400 Franken wirklich versteuern.

Versteuert ein Vater 800 Franken, so hat auch dessen ältester Sohn, und sofort für jede 400 Franken mehr ein folgender Sohn Stimmfähigkeit, in sofern diesen Söhnen die übrigen Requisiten nicht abgehen, und sie mit dem Vater in ungetheilter Haushaltung leben.

§. 84. Um in einen Gemeinderath wahlfähig zu sein, muß der Gewählte politisch stimmfähig sein, und über ein Vermögen von wenigstens eintausend Franken sich ausweisen können.

§. 85. Corporationen und Genossenschaften können die Administration ihres Gutes selbstgewählten Verwaltungen übertragen. Die Ge-

Digitized by Google

nossen sind bei Behandlung ihrer Angelegenheiten stimm- und wahlfähig, insofern sie nicht in einem gesetzlichen Ausnahmsfall sich befinden.

Zur Wahlfähigkeit in die Verwaltung von Gemeinde-Corporationsgütern werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

IV. Tit.

Schlußbestimmungen.

§. 86. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Grundsätzen oder Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, und zwar vorab die Badener-Konferenzartikel, das Plazetgesetz und das Siebnerkonkordat, sollen mit möglichster Beförderung durch den Großen Rath außer Kraft gesetzt werden.

Der Große Rath wird daher ungesäumt die erforderliche Ausscheidung der noch gültigen und der erloschenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vornehmen, und auch die erstern beförderlich einer Durchsicht unterwerfen.

§. 87. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Die Versammlung kann jedoch durch zwei Drittheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

§. 88. Alle Behörden und Beamteten sind bei ihrer ersten Amtsdauer auf die Verfassung und die Gesetze feierlich in Eid zu nehmen.

§. 89. Alle zehn Jahre hat eine Volksaufzählung vor sich zu gehen. Die Volksaufzählung von 1837 dient als Grundlage für Vertheilung der Mitglieder des zu erwählenden Großen Rathes auf die Wahlkreise.

Die nächste Volksaufzählung hat im Jahre 1847 statt zu finden, worauf der Große Rath auf die nächste Integralerneuerung eine neue Vertheilung der Volksrepräsentation auf die Wahlkreise nach dem Maßstabe der Bevölkerung vornehmen wird.

§. 90. Alle politischen Beamteten und Bediensteten können nur auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sind aber nach deren Ablauf wieder wählbar.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

§. 91. Bei Einführung der neuen Verfassung sollen alle politischen Beamteten und Bediensteten einer neuen Wahl unterworfen werden.

Hinsichtlich des Lehrerstandes wird ein dießfälliges Gesetz das Zweckmäßige im Geiste der Verfassung bestimmen.

§. 92. Gegenwärtige Kantonsverfassung, wenn sie von der Mehr-

Digitized by Google

heit der stimmfähigen Bürger wird angenommen sein, soll vom Großen Rathe beschworen werden.

Die Mitglieder des Großen Rathes schwören folgenden Eid.

Ich schwöre:

Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen;

Der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten;

Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben;

Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen;

Die mir durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, den Rathsversammlungen beflissen beizuwohnen, und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben;

Bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen;

Und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.

Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Großen Rathes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!

Eintheilung des Kantons in fünf und zwanzig Wahlkreise.

Amt Luzern.

I. Wahlkreis.

Luzern. Stadtgemeinde Luzern. Wählt nach der Volkszählung von 1837 sieben Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Wahlkreis.

Weggis. Versammlungsort Weggis. Bestehend aus den Gemeinden Weggis, Greppen, Vitznau und dem Bürgenberg. Wählt nach der Volkszählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

III. Wahlkreis.

Habsburg. Versammlungsort Udligenschwyl. Bestehend aus den Gemeinden Udligenschwyl, Buchenrain, Ebikon, Meggen,

Digitized by Google

Meyerskappel, Roth, Dierikon, Gisikon, Honau, Adligenschwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

IV. Wahlkreis.

Malters. Versammlungsort Malters. Bestehend aus den Gemeinden Malters und Schachen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

V. Wahlkreis.

Kriens. Versammlungsort Kriens. Bestehend aus der Gemeinde Kriens, den Ortschaften Eigenthal und Hergottswald und den Gemeinden Horw und Littau. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Hochdorf.

VI. Wahlkreis.

Rothenburg. Versammlungsort Rothenburg. Bestehend aus den Gemeinden Rothenburg, Eschenbach, Inwyl, Emmen und Rain. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VII. Wahlkreis.

Hochdorf. Versammlungsort Hochdorf. Bestehend aus den Gemeinden Hochdorf, Ballwyl, Römerswyl, Hohenrain. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VIII. Wahlkreis.

Hitzkirch. Versammlungsort Hitzkirch. Bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch, Richensee, Herlisberg, Retschwyl, Gelfingen, Sulz, Lieli, Hämikon, Müßwangen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

IX. Wahlkreis.

Aesch. Versammlungsort Aesch. Bestehend aus den Gemeinden Aesch, Schongau, Altwys, Ermensee, Mosen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Sursee.

X. Wahlkreis.

Sempach. Versammlungsort Sempach. Bestehend aus den Gemeinden Sempach, Hildisrieden, Eich, Neuenkirch, Nottwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XI. Wahlkreis.

Sursee. Versammlungsort Sursee. Bestehend aus den Ge-

Digitized by Google

meinden Surſee, Knutwyl, Mauenſee, Schenkon, Oberkirch, Geuenſee. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XII. Wahlkreis.

Triengen. Verſammlungsort Triengen. Beſtehend aus den Gemeinden Triengen, Büron, Winikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIII. Wahlkreis.

Münſter. Verſammlungsort Münſter. Beſtehend aus den Gemeinden Münſter, Gunzwyl, Neudorf, Rickenbach, Schwarzenbach, Pfeffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIV. Wahlkreis.

Ruswyl. Verſammlungsort Ruswyl. Beſtehend aus den Gemeinden Ruswyl, Wolhuſen-Markt, Wolhuſen-Wiggern, Werthenſtein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XV. Wahlkreis.

Wangen. Verſammlungsort Großwangen. Beſtehend aus den Gemeinden Großwangen, Buttisholz, Menznau, mit Inbegriff derjenigen Theile der Pfarreien Menzberg und Geiß, die zum Steuerbriefe Menznau gehören. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Willisau.

XVI. Wahlkreis.

Willisau. Verſammlungsort Willisau. Beſtehend aus den Gemeinden Willisau Stadtgemeinde, Willisau Landgemeinde, Ettiswyl, Alberswyl, Gettnau, Kottwyl, Niederwyl. Wählt nach der Volkszahl von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XVII. Wahlkreis.

Luthern. Verſammlungsort Luthern. Beſtehend aus den Gemeinden Luthern und Hergiswyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XVIII. Wahlkreis.

Zell. Verſammlungsort Zell. Beſtehend aus den Gemeinden Zell, Großdietwyl, Altbüron, Fiſchbach, Uffhauſen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIX. Wahlkreis.

Pfaffnau. Verſammlungsort Pfaffnau. Beſtehend aus den Gemeinden Pfaffnau, Roggliswyl und den Ortſchaften Richenthal und

Digitized by Google

Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XX. Wahlkreis.

Reiden. Versammlungsort Reiden. Bestehend aus den Gemeinden Reiden, Wikon, Langnau mit Ausschluß von Richenthal und Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXI. Wahlkreis.

Altishofen. Versammlungsort Altishofen. Bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Ebersecken, Egolzwyl, Schöz, Nebikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXII. Wahlkreis.

Dagmarsellen. Versammlungsort Dagmarsellen. Bestehend aus den Gemeinden Dagmarsellen, Wauwyl, Buchs, Uffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Entlebuch.

XXIII. Wahlkreis.

Entlebuch. Versammlungsort Entlebuch. Bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Romoos, Doppleschwand, Hasle. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XXIV. Wahlkreis.

Schüpfheim. Versammlungsort Schüpfheim. Bestehend aus den Gemeinden Schüpfheim und Flühli. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XXV. Wahlkreis.

Escholzmatt. Versammlungsort Escholzmatt. Bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Diese Verfassung wurde am 1. Mai 1841 durch 16,723 von 23,613 Aktivbürgern angenommen.

Digitized by Google

Aktenstücke

betreffend

die Sönderung des Staatsguts und des Stadtgemeindeguts Luzern und das letztere in Polizey-, Armen- und Korporationsgut.

Freyheit. Gleichheit.

I.

Konvenzion

zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Luzern.

Im Namen der helvetischen Republik.

Ich Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, urkunde, und wir, die zur gänzlichen Abschließung der Konvenzion bevollmächtigten Deputirte der Gemeinde Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büehler und Joseph Segesser bekennen hiemit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Luzern, und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter und auf erfolgende Ratifikazion des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben und wodurch alle vorherige hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benutzungen herrührende und sonst alle anderweitige Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitiget seyn sollen.

§. 1. Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehenden Souveränitätsrechten, Regalien, Zöllen und andern Hoheitlichen Gefällen und Einkünften, sind ferner als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten, alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Kommunal-Gut verzeichnet sind. —

Der Gemeinde Luzern verbleiben in Zukunft eigenthümlich theils in Folge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Konvenienz getroffener Uebereinkommnisse, die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude, sammt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unprejudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befaßt werden mag.

Digitized by Google

§. 2. Gebäude.

a. Das Gemeindehaus, nebst den unter demselben angebrachten Hallen und Zubehörden, als dem Korn-, Anken- und Salzhaus, und dem daneben stehenden Wachtthurm, und der Wachtstube gegenüber — doch übernimmt die Gemeinde als Hauptort des Kantons und Distrikts das nöthige Lokal für die Tribunalien, ihre Archive und Bureaux.
b. Die Sust und Lagerhaus der Kaufmannsgüter.
c. Der Herrenkeller und die Kornschütte an der Ringmauer sammt jener bei der Schiffhütte.
d. Die Metzgbänke, Freybänke, Thorwarthäuser, Waschhäuser, Hafner- und Fischerhaus sammt Hütten, Brennholz, Feuerspritzen-Schöpfe, Pferdställe, als zur bürgerlichen Polizey dienend.
e. Das Werchhaus oder Stadtlaube, sammt den Buden der Flachs-, Garn- und Tuchhändler.
f. Die Stadtmühlen sammt Wohnungen, Stadtschleife nebst der Sinne der Fässer.
g. Die vier Wohnungen der Werkmeister im Stein- und Holzwerk.
h. Die alte Stadtschreiberey.
i. Das Schützenhaus sammt der Armbrust-Schützenlaube.
k. Folgende zum Elementar-Unterricht bestimmten Schulgebäude.
   1. Das Schulhaus und Gärtlin im Hof.
   2. Das Provisorey Haus und Garten.
   3. Der sogenannte Eselsstahl.
   4. Das deutsche Schulhaus.
   5. Das Haus zu St. Agatha Pfrund.
l. Die Ringmauern und Thürme mit Inbegriff des sogenannten Wasserthurms, und der Burgerthurm an der Ringmauer sammt der Stadt-Uhr.

§. 3. Bauamt.

Die Ziegelhütte, die obere und untere Säge, sammt den zum Bauamt gehörigen Plätzen, Hütten und Zubehörden, sind für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichseitig gewiedmet, und der Staat soll in Benutzung derselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen, und alle Gattungen von Ziegeln, Kalch und Sand in gleichen Preisen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall, so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörigen Gebäuden durch Brand verunglückt würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeldlichen Mitnutzung zu unterstützen bedacht seyn.

Digitized by Google

§. 4. Liegende Gründe.

a. Der sogenannte Kellerhof in der Gemeinde Kriens, wird, weil die Lehenrechte gesetzlich aufgehoben sind, der Gemeinde überlassen, jedoch ohne Abbruch des Grundzinses von 15 Mütt Beederkorn und 7 Viertel Bohnen an das Hofstift.

b. Allmend und Gemeindegüter.
   1. Die sogenannte Stadt- oder Bürger-Allmend, sammt dem darauf gepflanzten Eichenwald, den Wohnungen des Allmend-Hirten und dem dazu gehörigen Einschlag.
   2. Der untere und obere Grund.
   3. Der Gütsch, Steinibach, und die Neualp, nebst einer Kapelle im Herrgottswald und Zugehörde.
   4. Die Stadtgräben, der neue Platz bei der Ziegelhütten und das im Stadtbezirk liegende Seegestad.

c. Zwei Weyer bei Littau und Gerlischwyl.

d. Steinbrüche, insofern kein allgemeines Gesetz das Eigenthum solcherley Art Grundstücke bestimmen wird.
   1. Der auf der Gütschallmend.
   2. Der vor dem Sentithor an der Baselstraße.
   3. Der im Haßli.

e. Waldungen:
   a. Der Bürgenwald.
   b. Die mit den Gemeinden von Kriens und Malters getheilten Waldungen am Pilatusberg.
   c. Die Pastune oder der Schwarzwald zu Weggis.
   d. Der Burgwald bei Bärtischwyl.
   e. Der Gütschwald und die Birregg.
   f. Der Schachenwald in Kriens.
   g. h. i. Der Haltewald, der vordere und hintere Meggerwald sind der Gemeinde vorzüglich in Hinsicht auf den ihr obliegenden Unterhalt aller gedeckten und ungedeckten Brücken in beyden Städten Luzern überlassen. Die Verwaltungskammer und die Gemeindskammer werden sich bestreben die Ausmarchung dieser sämmtlichen Waldungen ohne Verschub zu berichtigen.

§. 5. Bürgerliche Fonds.

Die Regierung trittet der Gemeinde Luzern als Antheil an dem Seckelamt, und aller übrigen in dieser Convenzion derselben nicht ausdrücklich überlassenen Fonds, dann auch in Hinsicht auf ihre schwere Munizipal-Ausgaben und dem Staat zur Zeit, als der Sitz der Regierung in dieselbe verlegt war, willig gebrachte Opfer die Summe

Digitized by Google

von fünfmalhundert drey und dreyßig Tausend drey hundert und drey und dreyßig und vier zwölftel Schweizerfranken, oder viermal hundert tausend Münzgulden, Louisd'or zu 12 Gulden, an Kapitalbriefen ab, bey welchen die allfällig beystehenden Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind.

§. 6. Armen-Anstalten.

Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Luzern stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Convenzion ausgedrückt ist) unter der Aufsicht, welche die Regierung über dieselbe allgemein in Helvezien auszuüben berechtiget seyn wird.

a. Der ältere und größere Stadtspital, welcher doch nach bisheriger Uebung auch vorbeywanderndern Armen und Kranken offen stehen soll, und in Rücksicht auf welchen die Regierung allfällige allgemeine Verordnungen für ähnliche Anstalten vorbehaltet.
b. Der Sente-Spital.
c. Die Spende.
d. Der Waisenfond.
e. Die Probst-Peyerische Verlassenschaft 38,666 Franken, 6 Batz., 7 Rappen, oder 29,000 Münz Gulden an Kapital betragend.
f. Die Hoferischen Stipendien.

§. 7. Schulanstalten.

a. Die Primarschulen mit ihren geringen Fonds und Gebäuden, welche oben §. 2 bemerkt sind.
b. Der Fond des Jesuiten-Collegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden, und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bey seiner, für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen, und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Luzern nicht entzogen werden.

Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindekammer doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll — die höhern Dispozizionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizey und die Bestimmung wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheimgestellt. Bei diesem Anlaß übernimmt die Gemeinde die Verwaltungskammer für sich, ihre Büreaux und Archive auf eine kleckende und anständige Art daselbst zu logiren, oder durch Uebereinkunft mit

Digitized by Google

derselben sonst unterzubringen; der übrige Theil des Collegii bleibt ganz zur Disposizion der Gemeindekammer, doch zum Vortheil der Anstalt.

c. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen sind als eine Töchterschule zu betrachten, und in Rücksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Luzern, doch unter der bei dem Collegium bemerkten Staatsaufsicht anheimgestellt.

§. 8. Gefälle.

a. Die Zehnd-Ansprachen zu Triengen, zu Sins, und zu Altishofen, sammt den Grundzinsen daselbst.

b. Die Ansprachen von Grund- und Bodenzinsen, oder Lehn-Gefällen, die von Gebäuden oder Allmenden, welche der Gemeinde verbleiben, bezogen werden können.

c. Die Fischenz-Rechte in den Grenzen, in welchen sie die Gemeinde zur See und in der Reus schon als Municipium besessen hat, werden derselben in so weit sie den Gesetzen nicht zuwider laufen werden, von der Regierung nicht widersprochen.

d. Zölle. Bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder Droits de Douane an den Staat werden angegen der Gemeinde als Munizipal-Gegenstände vorbehalten,
in der Sust

1. Das Lagergeld, oder die sogenannte Zentnergebühr, welche sich auf 2 2/9 Btz. beläuft.
2. Das Waggeld ebenfalls in der Sust in 5/9 Btz. bestehend.
3. die Sust- oder Kaufhausrechte von den Reissäcken und den Ballen Baumwollen, Seiden, Kameelhaaren ꝛc. ꝛc., so wie sie vor Alters für ihre Bewahrung und Versicherung bezogen worden,
4. die kleinern Gefälle in der Stadt, als Standgelder, die Hauslöhne im Kornhaus, das Waggeld vom Anken, die Hauslöhne im Gemüßhaus, die Haus- und Wagenlöhne im Werch- oder Flachshaus, die Gebühren auf dem Viehmarkt.

Künftige für die ganze Republik zu errichtende Gesetze oder Verordnungen über solche Abgaben, werden dem Staat vorbehalten.

Der Pfundzoll, und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Luzern aber schon im Munizipal-Stande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Luzern so lange überlassen, als sie auch anderer Orten sowohl in ehemals regierenden als Munizipalstädten den Gemeinden unbenommen bleiben.

Digitized by Google

§. 9. Kirchen- und Pfrundweſen.

a. Die Kirche im Hofſtift nebſt der Leutprieſterey, und den Wohnungen des Organiſten und Küſters.

b. Die St. Peters Kapell, ſammt ihrem Fonds, wovon 4266 Frkn. 6 Batz. 7 Rap. oder 3200 Münzgulden ins Sekelamt angelegt worden, der Kaplaney, und der Wohnung des Küſters.

Die Kollaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Beſtande und Adminiſtration ungeändert verbleiben.

Das Kollegiatſtift auf dem Hof und jenes zu Münſter ſind weder Kommunal- noch erklärtes National-Eigenthum, und bleiben alſo in dieſer Konvenzion gänzlich unberührt.

Die ſogenannten Jahrszeiten oder Anniversarien ſollen nach Aufhebung der Klöſter fortfahren, ihrer bisherigen Beſtimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde verſichert verbleiben.

§. 10. Archive.

Die Archive ſind ein Eigenthum der Regierung, der Gemeinde werden aber jene Urkunden zugeſtellt werden, welche die ihr abgetretenen Beſitzungen betreffen.

Mit Ratifikazion dieſer gütlichen Konvenzion, indem die Eingangs benannten Deputirten mit unbeſchränkter Vollmacht ihrer Gemeindekammer verſehen ſind, iſt denn das Sönderungs-Geſchäft der Stadt Luzern als gänzlich beendiget anzuſehen.

Wir die Eingangs Benannten haben daher zwey Inſtrumente darüber errichtet, und mit unſern allſeitigen Unterſchriften verſehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend ſind.

Bern den 3. November 1800.

Die bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern:

(Sig.) Franz Ludwig Balthaſar, Kaſpar Büeler, Joſeph Segeſſer. } Gemeinde-Verwalter.

Der Finanzminiſter:
(Sig.) Rothpletz.

Dem Original gleichlautend

Der Chef der Domänen-Diviſion:
(Sig.) Müller-Friedberg.

Digitized by Google

Der Vollziehungsrath.

Nach Ansicht der Konvenzion zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern, welche einerseits und im Namen der helvetischen Republik, zwischen dem Bürger Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, und anderseits den bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler, und Joseph Segesser am 3. Wintermonat geschlossen worden.

Beschließt:

1. Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern geschlossene Konvenzion sey hiemit angenommen, gutgeheißen und ratifizirt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesandt, der Original Expedizion beygerückt, und mit dem Siegel der Republik versehen werden.

Bern den 4. Wintermonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsrathes:
(Sig. Zimmermann.

(L. S.)

Im Namen des Vollziehungsrathes,
Der Interims-General-Sekretär:
(Sig.) Briatte.

Dem Original gleichlautend,
Der Chef der Domänen Division:
(Sig.) Müller-Friedberg.

II.

Helvetische Republik.

Der Kleine Rath

Auf den Vorschlag des Finanz-Departements, daß sich die Stadt Luzern um eine solche Erläuterung des 8ten §. der Sönderungs-Konvenzion bewerbe, kraft welcher ihr Eigenthumsrecht auf die Grund- und Lehenzinse zu Rüßeck und Büron und alle diejenige, welche von Alters her wahre Zugehörden der an sie abgetretenen Gefälle zu Triengen, Sins und Altishofen waren, auch in künftigen Zeiten ersichtlich und vor Widerspruch gesichert werde.

In Erwägung: daß es der heitere Verstand der Sönderungs-Konvenzion sey, die benamseten Gefälle mit ihren rechtmäßigen Zugehörden abzutreten, und daß die Gefälle zu Rüßeck und Büron in den gleichen Urkunden, Kaufbriefen, Urbarien, Lehenschaften und Tragereyen mit jenen zu Sins und Triengen begriffen sind.

Digitized by Google

Beſchließt:

1. Unter den an die Stadtgemeinde Luzern im 8ten §. der Sönderungs-Konvenzion abgetretenen Zehnden und Grundzinſen zu Triengen, Sins und Altishofen ſind auch jene von Rüßeck und Büron und alle die Gefälle begriffen, welche als wahre Zugehörden der obigen Liegenſchaften erwieſen, und in den alten Urbarien als ſolche enthalten ſind.

2. Das Finanz-Departement iſt mit Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt, und wird zu dem Ende die betreffende Urbarien und namentlich das Urbarium von Büron und Triengen von Anno 165⅓ und jenes von Rüßeck und Sins von Anno 1738 unter Beydrückung ſeines Sigills verificieren.

Bern den 10ten Merz 1802.

Der Landammann Präſident des Kleinen Raths:
(Sig.) Alois Reding.

Für den Kleinen Rath,
Der Oberſchreiber:
(Sig.) Mouſſon.

Dem Original gleichlautend
Der Chef der Domänen-Diviſion,
(Sig.) Müller-Friedberg.

III.

Urkunde
der beſtätigten Ausſteurung der Stadt Luzern.

Wir
Der Präſident und die Beyſitzer der, durch die Mediazions-Akte aufgeſtellten ſchweizeriſchen Liquidazions-Commiſſion erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens, u. ſ. w.

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der übernommenen Pflichten, die uns vorgeſchriebenen Artikel gewiſſenhaft befolgt;

Nach deren Inhalt die Munizipal-Bedürfniſſe der Stadt Luzern genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieſer Bedürfniſſe nach dem Maaße der Bevölkerung ſowie nach der topographiſchen Lage der Stadt abgemeſſen und beſtimmt;

Auch die zu deren Befriedigung erforderlichen, jährlichen Einkünfte unpartheyiſch berechnet;

Digitized by Google

Und deßwegen zu Recht erkannt haben, und beurkunden:

Erstens. Diejenige Uebereinkunft zur Sönderung und Anweisung des Gemeindeguts der Stadt Luzern, welche den Vierten Weinmonat des Jahres Achtzehnhundert zwischen dem damaligen Helvetischen Vollziehungs-Rath von der einen Seite und den Abgeordneten der Gemeinde-Kammer der Stadt Luzern, von der andern Seite, ist abgeschlossen worden, solle für alle kommende Zeiten bestätiget seyn und unter keinerlei Vorwand dürfen verletzt werden, so daß dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt in Kräften verbleibe, wie sie unter heutigem Datum in dem Protokoll der Liquidations-Commission wörtlich eingetragen, und theils an die vormalige Verwaltungs-Kammer, theils an die ehemalige Gemeinde-Kammer von Luzern ausgefertiget worden, und in beyden Archiven aufbewahret ist.

Zweytens: Auch derjenige Zusatz und diejenigen Erläuterungen zur erwähnten Sönderungs-Uebereinkunft, welche unterm Zehnten März des Jahres Achtzehnhundert und zwey von der Gemeinde-Kammer der Stadt Luzern mit Recht begehrt wurden, und welche der damalige Helvetische kleine Rath geneigt bewilliget hat, sollen unverändert als heiliger Vertrag betrachtet, und gerade so erfüllt werden, wie solche unter angeführtem Datum in dem Helvetischen Vollziehungs-Protokoll verzeichnet stehen, und beyden Kammern, sowohl derjenigen der Verwaltung des Kantons, als derjenigen der Gemeinde der Stadt Luzern, zur stäten Aufbewahrung zugekommen sind.

Drittens: Durch die pünktliche Vollziehung der zwei vorstehenden Verfügungen sollen dann aber auch alle Ansprachen der Stadt Luzern an das noch vorhandene Vermögen des Kantons Luzern, jede Anforderung auf ein, den Stadt-Bedürfnissen angemessenes Einkommen, für immer ausgeglichen, abgethan, und beseitiget seyn; um so mehr, da die Stadtgemeinde Luzern sich bestimmt und schriftlich erklärt hat; in Betrachtung der geringen Hilfsquellen und des geschwächten Einkommens ihrer Kantons-Regierung wolle sie sich mit jener Sönderungs-Uebereinkunft und Erläuterungen für alle Zeiten begnügen, und auf eine beträchtlichere Aussteurung freywillig Verzicht leisten, wiewohl sie zum Ansuchen für eine solche nicht unberechtigt gewesen wäre.

Viertens: Die Urkunde über vorstehende Beschlüsse solle dreyfach ausgefertiget, die Eine Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz, die zweyte den Hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, die dritte aber dem Gemeinderath der Stadt Luzern, unter unserm Kommissions-Siegel und mit unseren Unterschriften zugestellt werden, damit durch sie der Innhalt unserer Verfügungen, und der letzteren stäte, ungekränkte Vollziehung verbürgt und gewährleistet seye.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freyburg im Uechtland

Digitized by Google

den vierzehnten Herbſtmonat des Jahres achtzehnhundert und drei nach Chriſti Geburt.

Von der ſchweizeriſchen Liquidationskommiſſion:
Der Präſident,
(Sig.) Lorenz Mayr.
Rämi.
J. R. Sulzer.
H. Stapfer.
Der Liquidazionskommiſſions Sekretär:
(Sig.) Auguſt Gaſſer.

IV.

Wir Schultheiß und Tägliche Räthe der Stadt und Republik Luzern;

Nach Einſicht und ſorgfältiger Erdaurung des von dem Verwaltungsrath der Stadt Luzern unter'm 2. Wintermonat 1820 entworfenen und von der daſigen Bürgergemeinde unter'm 12. gleichen Monats genehmigten, urkundlich belegten Vorſchlages zur Sönderung des Gemeinde- und Korporazionsguts aus der Maſſe des geſammten Dotazions-Guts der Stadtgemeinde Luzern.

Haben,

In Anwendung der organiſchen Geſetze vom 8. Brachm. 1814 und des Geſetzes vom 29. Jänner 1820 §. 2 über Erlangung der Bürgerrechte, ſo wie in beſonderer Hinſicht auf die durch die Urkunde der Schweizeriſchen Liquidazions-Kommiſſion vom 14. Herbſtmonat 1803 förmlich beſtättigte, und zur Dotazionsakte für die Stadtgemeinde Luzern erhobene Sönderungs-Konvenzion vom 4. Wintermonat 1800, und der dahin bezüglichen Erläuterungs-Schlußnahme des Kleinen Raths der Helvetiſchen Republik vom 10. März 1802;

Beſchloſſen und beſchließen:

I. Die geſetzliche Ausſönderung des geſammten Dotazionsvermögens der Stadtgemeinde Luzern ſey in den nachfolgenden Beſtimmungen gutgeheißen und genehmigt und ſolle ſomit künftighin angeſehen und verwendet werden:

A. Als Armengut:

1. Der ältere und größere Stadt-Spital.
2. Der Sente-Spital.
3. Die Spende.
4. Der Waiſenfond.

Digitized by Google

5. Die Probst-Peyerische Verlassenschaft, Franken acht und dreyßig Tausend sechs Hundert sechs und sechszig, Batzen sechs und Rappen sieben (Fr. 38,666. 6. 7.) oder Gulden 29,000 an Kapital betragend, und
6. Die Hofer'schen Stipendien.

B. Als Gemeindegut:

I. Nachfolgende Gebäude als:
1. Das Gemeindehaus nebst den unter demselben angebrachten Hallen und Zubehörden, als dem Korn-, Anken- und Salzhaus und dem dabey stehenden Wacht-Thurm, und der Wachtstube gegenüber.
2. Die Sust und das Lagerhaus der Kaufmannsgüter.
3. Die Freybänke und Badmetzg, die Thorwarthhäuser, Waschhäuser, Hafnerhäuser, sammt Hütten, Brennholz- und Feuerspritzen-Schöpfe und Pferdställe.
4. Das Werchhaus oder die Stadtlaube sammt den Buden der Flachs-, Garn- und Tuchhändler.
5. Die Sinne der Fässer.
6. Die vier Wohnungen der Werkmeister im Stein- und Holzwerk.
7. Die alte Stadtschreiberey.
8. Das Schützenhaus sammt der Armbrust-Schützen-Laube.
9. Folgende zum Elementar-Unterricht bestimmten Schulgebäude:
   a. Das Schulhaus und Gärtlein im Hof.
   b. Das Provisorey-Haus und Garten.
   c. Der sogenannte Eselstall.
   d. Das deutsche Schulhaus.
   e. Das Haus zu St. Agatha-Pfrund.
10. Die Ringmauern und Thürme mit Inbegriff des sogenannten Wasserthurms und der Burgerthurm an der Ringmauer sammt der Stadt-Uhr.

II. Das Bauamt, worunter begriffen sind die Ziegelhütte, die obere und untere Säge sammt den zu dieser Anstalt gehörigen Plätzen, Hütten und Zubehörden.

III. An liegenden Gründen:
1. Die Kapelle im Hergottswald und Zugehörde.
2. Der Steinbruch im Haßle.
3. An Waldungen:
   a. Der mit der Pastune zu Weggis verbundene Wald, die Scheisselhalden genannt.
   b. Der Schachenwald in Kriens und
   c. Der vordere und hintere Meggerwald.

Digitized by Google

IV. An bürgerlichen Fonds:

Der mit fünfmal hundert drey und dreißig tausend, drey hundert drey und dreißig und ein Drittheils-Franken (533,333 1/3 Fr.) oder Gulden 400,000 Kapital dotirte Seckelamtsfond, mit vorbehaltener Ausrechnung der Summe von Franken vierzig Tausend zwey Hundert und fünfzig, Batzen sechs und Rappen sechs (Fr. 40,250, 6, 6) oder Gulden 30,188, welche zu Folge dem nachfolgenden unter lit. C. enthaltenen Art. III. an das Korporations-Gut zugetheilt wird.

V. Die Primarschulen mit ihren Fonds und denjenigen Gebäuden, welche oben unter Art. I. No. 9 bemerkt sind.

VI. An Gefällen: Die sämmtlichen der Stadt Luzern unter der Rubrik Zölle abgetretenen Munizipal-Einkünfte, als die Sustgebühren, die unter der Benennung „kleinere Stadtgefälle" begriffene Stand- und Waggelder, Marktgebühren u. s. w., der Pfundzoll und die Thorzölle.

VII. In Hinsicht auf Kirchen- und Pfrundwesen:

1. Die Kirche im Hofstift nebst der Leutpriesterey und den Wohnungen des Organisten und Küsters;
2. Die St. Peters-Kapelle sammt ihrem Fond, der Kaplaney und der Wohnung des Küsters.

C. Als Korporationsgut:

I. An Gebäulichkeiten:

1. Der Herrenkeller und die Kornschütte an der Ringmauer sammt jener bey der Schiffhütte.
2. Die große Stadtmetzg sammt Zubehörde und das Fischerhaus sammt Hütte.
3. Die Stadtmühlen sammt Wohnungen.

II. An Grundstücken:

1. Der sogenannte Kellerhof in der Gemeinde Kriens.
2. Folgende Allmenden- und Gemeinde-Plätze, als:
   a. Die sogenannte Stadt- oder Bürgerallmend sammt dem darauf gepflanzten Eichwald, den Wohnungen des Allmendhirten und dem dazu gehörigen Einschlag.
   b. Der untere und obere Grund.
   c. Der Gütsch, Steinibach und die Neualp.
   d. Die Stadtgräben, der neue Platz bey der Ziegelhütte und das im Stadtbezirk liegende Seegestade.
3. Zwei Weyer bei Littau und Gerlischwyl.
4. Der Steinbruch auf der Gütschallmend und jener vor dem Sentithor an der Baslerstraße.

Digitized by Google

5. Nachfolgende Waldungen, als:
   a. Der Bürgerwald.
   b. Die mit den Gemeinden Kriens und Malters getheilten Waldungen am Pilatusberg.
   c. Die Paſtune oder der Schwarzwald zu Weggis ohne Inbegriff jedoch des damit verbundenen, unter lit. B. III. 3. a. benannten Waldes, Scheißelhalden genannt.
   d. Der Burgwald zu Bärtiſchwyl.
   e. Der Gütſchwald und die Birchegg.
   f. Der Haltiwald.

III. An Kapital: Die Summe von vierzig tauſend zwey hundert und fünfzig Franken, ſechs Batzen und ſechs Rappen (Fr. 40,250, 6, 6.) oder Gulden 30,188, welche auf den Seckelamtsfond als Betrag der bis zum Jahr 1798 in daſſelbe gefloſſenen Einkaufsgelder angewieſen wird.

IV. An Gefällen:
1. Die Zehntanſprachen zu Triengen, Sins, Rüſegg, Büron und Altishofen ſammt den Grundzinſen daſelbſt und allen Gefällen, welche als wahre Zubehörden der obigen Lehnſchaften erwieſen und in den Urbarien als ſolche enthalten ſind.
2. Die Anſprachen von Grund- und Bodenzinſen oder Lehengefällen, die von Gebäuden oder Allmenden, die der Gemeinde verbleiben, bezogen werden können.
3. Die der Gemeinde zuſtehenden Fiſchenzen im See und in der Reuß.

D. Als Fonds, worüber der Stadtgemeinde die Verwaltung unter Aufſicht der Regierung zugeſichert iſt:

I. Der Fond des Jeſuiten-Kollegiums nebſt dem Gebäude und Zubehörden und dem Gebäude des Gymnaſiums.

II. Die Anſtalt, Gebäude und Fonds der Urſulinern.

E. Als Gegenſtände gemeinſchaftlicher Benutzung:

Die Archive.

und endlich

F. Als unausgetragene Gegenſtände:

Die Kollaturen und ſogenannten Jahreszeiten oder Anniverſarien.

II. Der Verwaltungs-Rath der Stadt Luzern ſey angewieſen, die hiemit in Kraft erwachſene Sönderung zu vollführen und nach Anleitung derſelben ſeine Adminiſtration ſofort einzurichten und zu beſorgen.

Digitized by Google

III. Hiedurch sollen jedoch diejenigen Vorbehälte und Verpflichtungen keinen Abbruch oder Schmälerung erleiden, mit denen das Dotations-Vermögen der Stadtgemeinde Luzern und dessen einzelne Bestandtheile nach Innhalt der vorbemeldten Urkunden und Beschlüsse sich bisdahin behaftet fanden.

IV. Sollte in der Folge der Fall eintreten, daß die vorhandenen Fonds je nach der Bestimmung, welche denselben durch die Sönderung angewiesen ist, zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreichen würden, und somit zu Steuer-Erhebung geschritten werden müßte, so hat der Verwaltungs-Rath hiebey nach Vorschrift der über das Gemeinde-Steuerwesen bestehenden, allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu verfahren.

V. Gegenwärtiger Ratifikazionsbeschluß solle mit den Unterschriften des Amtsschultheißen und Staatsschreibers, so wie mit dem Standes-Siegel versehen, dem Verwaltungs-Rathe der Stadt Luzern mitgetheilt und eine gleichartige Ausfertigung davon in's Staats-Archiv niedergelegt werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung; Luzern den sechszehnten Jänner des Jahres ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig (16. Jänner 1822.)

Der Amtsschultheiß:

(Sig.) Vinzenz Rüttimann.

Namens des Täglichen Raths,
Der Staatsschreiber:

(Sig.) Pfyffer v. Heidegg.

IV.

Verfassung des Kantons Uri.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Allgemeine Geschichte des Freistaats Uri, durch Fr. Vinz. Schmid; 2. Thle. (bis 1481). Zug, 1788—1790. 8.

Helvet. Almanach auf das Jahr 1805, mit Kupfern und Karten.

Mehrere vorzügliche Abhandlungen über die Geschichte von Uri (vorzüglich von Staatsrath Ludwig Meier von Knonau und Dr. Heusler von Basel) sind im schweiz. Museum für histor. Wissenschaften (herausgegeben von Gerlach, Hottinger und Wackernagel), desgleichen die Abhandlung von Fried. von Gingins über die Zustände von Uri im 13ten Jahrh. im ersten Bde. des Archives für Schw. Geschichte, und zwei Memoires des Prof. Jean Jaques Hisely „sur les libertés des Waldstetten“ 1839 und 1841 in den Mémoires de la société d'histoire de la Suisse Romande. Auch die Urkundensammlung von Eutych Kopp gehört hierher. (Diese Schriften betreffen die frühere Geschichte der drei Urkantone.)

Gemälde der Schweiz. Viertes Heft, der Kanton Uri. Von Karl Franz Lusser, Dr. Med. 1834.

Ueber das Strafrecht der demokratischen Kantone ist folgende Schrift sehr belehrend:

Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. Von Konstantin Siegwart-Müller. St. Gallen, 1833.

In der Zeitschrift „die Schweiz“ die in den dreißiger Jahren in Bern bei Jenni erschien, befindet sich im vierten Heft des ersten Jahrgangs (1835) eine Abhandlung (ebenfalls von Hrn. Siegwart) „die Verfassung des Kantons Uri“, welche von allem Vorhandenen am meisten Licht über diesen Gegenstand verbreitet. (Bei Benutzung derselben in der nachfolgenden Darstellung der Verfassung sind die Seitenzahlen des Bandes, von welchem jener Aufsatz einen Theil bildet, angeführt).

Digitized by Google

Die Karte des Meier'schen Atlas hat, nach Kellers berichtigter und verkleinerter Zeichnung, Scheuermann gestochen.

Ansichten der neuen Gotthardstraße von Fluelen bis Lugano. Von M. Kälin und J. Suter; 28 Blätter.

Das Landbuch von Uri ist sehr alt. Die Materialien desselben existirten geraume Zeit im Gedächtniß der Menschen, ehe sie in das alte Landbuch zusammengeschrieben wurden. Neben demselben waren noch vorhanden das Satzungsbuch und die in den Landsgemeinde- und Rathsprotokollen zerstreuten Gesetze und Verordnungen. Der älteste Theil dieser Materialien ist, wie in allen alten Landbüchern der schweizerischen Demokratien, derjenige, welcher die Bestimmungen über Eigenthumsstreitigkeiten, Frevel gegen Personen und Sachen, Reglemente für Gerichte, Formen und Formeln der Ausübung der richterlichen Gewalt u. s. w. enthält. Die Bestimmungen über schwere Kriminalverbrechen sind in der Regel sehr mangelhaft, desto ausführlicher die Anführung von Vergehen, auf welche Geldbußen gesetzt waren. Die erste Gewalt in jedem Staatsverein, bemerkt Hr. Siegwart (Strafrecht der demokratischen Kantone) richtig, war die richterliche, zur Beilegung von Eigenthumsstreitigkeiten und persönlichen Zwisten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung, die politischen Gewalten und deren Ausübung sind in den alten Landbüchern äußerst unvollkommen; dieser Theil des ursprünglich ganz einfachen Staats existirte in der lebendigen Uebung der demokratischen Volksvereine. Alle schriftlichen Bestimmungen der Art sind spätern Ursprungs, als neben der richterlichen sich auch die politische Gewalt mehr ausbildete. So war es auch in Uri. Ein gedrucktes Gesetzbuch war vor 1823 nicht vorhanden. Da die in dem alten Landbuch, dem Satzungsbuch und in den Landsgemeinde- und Rathsprotokollen vorhandenen Gesetze und Uebungen aus sehr verschiedenen Zeiten entstanden, zum Theil ohne Zusammenhang und gar nicht mehr anwendbar waren, so wurde nach der Restauration eine Kommission ernannt, um dieses Material zu revidiren, zu sichten, zu ordnen und Abänderungen vorzuschlagen. Das Revidirte wurde vor die Landsgemeinde und Bezirksgemeinde (Uri) gebracht und bestätigt. So entstand das im J. 1823 im Druck erschienene neue Landbuch, dessen erster Theil die Gesetze und Verordnungen, die für den ganzen Kanton bestehen, und dessen zweiter Theil vorzugsweise diejenigen, welche für den Bezirk Uri (alter Kanton) galten, umfaßt. Der vollständige Titel ist: „Das Landbuch, oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenössischen Kantons Ury. Fluelen, Kanton Ury, gedruckt bey Franz Xaver J'graggen. 1823.“ Uebrigens ist wieder eine neue Durchsicht und bessere Anordnung dieses Landbuches im Werk.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Der Kanton Uri bestand vor der Revolution aus drei Theilen: dem alten Kanton Uri (eidgenössischen Stand), dem Urserenthal (Andermatt, Hospenthal, Realp und zum Dorf), das als freie Gemeinde unter dem Schutz von Uri stand, und dem Livinenthal, welches dem Stande unterthänig war und eine eigne Landvogtei desselben ausmachte. Das letztere ging durch die Revolution für Uri verloren, „und mit ihm wohl die Hälfte von dessen früherer Macht“ (Lusser, Gemälde d. K. Uri). Die Versuche, es nach Aufhebung der Mediationsakte wieder zu gewinnen, waren fruchtlos. Das Urserenthal, ursprünglich eine Reichsvogtei, von Albrecht I. aber den Edlen von Hospental als Erblehn übergeben, während die Aebte von Disentis die geistliche Gewalt ausübten, dann 1323 von Uri eingenommen und unter die Vogtei eines Urner Landmanns, Von Mooß, im Rahmen des Reichs gesetzt, gelangte nach dessen Tod, vergessen vom Reich und sich selbst überlassen, zu einem selbstständigen Gemeinwesen, das sich durch einen von der Thalschaft gewählten Thalammann und Thalrath regierte. Im J. 1410 begab es sich, zur Sicherheit gegen die Angriffe von Disentis, unter den Schutz von Uri und schloß mit diesem Lande ein ewiges Landrecht, das 1650 und 1779 erneuert wurde. Bis 1798 lebte Urseren beinahe als freie selbstständige Republik unter diesem Schutz; Uri, in die früheren Rechte des Reiches getreten, übte nur die höchste richterliche Instanz sammt dem Blutbann über Urseren aus. Von der Thalgemeinde im Mai wurden die Vorsteher und Beamten gewählt — der Thalrath, aus 15 Richtern bestehend, Thalammann, Statthalter, Seckelmeister, Thalschreiber nebst einigen Fürsprechen und Weibel. Der Thalrath entschied über Civilsachen, jedoch blieb die Appellation an den Landrath von Uri offen. In peinlichen Sachen führte er die Untersuchung und sandte dann die Akten an den Landrath von Uri, der so fort zwei seiner Mitglieder abordnete, die in dem Thalrath den Vorsitz führten, die Bestätigung des Endurtheils aber dem Landrath von Uri überließen. Die Richter sprachen nach dem Landbuch von Uri und ihrem eigenen Thalbuch. Die Thalgemeinde hatte ihr eigenes Wappen (schwarzen Bär im grünen Feld; noch jetzt), diente aber in Kriegszeiten unter dem Hauptpanner und Landeshauptmann von Uri; auch behielt sie ihre eignen Alpen und Gemeinmärkte. Dieß der wesentliche Inhalt des im J. 1410 geschlossenen ewigen Landrechts (siehe Schmid Gesch. v. Uri). Nach den Stürmen der Revolution wurde Urseren, 1803, durch einen besondern Vergleich (siehe unten) als eigner Bezirk und eilfte Genossame Uri einverleibt, aber nicht recht organisch mit ihm verbunden; denn die ganze staatsrechtliche Stellung dieses Thales zu Uri erinnert noch an die ehemalige Selbstständigkeit unter dem Schutz und der Oberhoheit von Uri. Zur Erklärung dieser sonderbaren Stellung schien daher die Anführung der obigen Notizen nothwendig*).

*) Es muß hier noch bemerkt werden, daß jeder der beiden Bezirke Urseren und Uri seine eigenen Gefälle und Einkünfte hat. Die allgemeinen

Digitized by Google

Die Verfassung des Kantons Uri, so wie das daselbst geltende Landrecht, tragen in ihren Grundlagen noch mehr, als irgend eine andere der noch vorhandenen Hirten- und Landleute-Demokratien, die ursprünglichen Züge der Germanischen Einrichtungen an sich. Der Grundsatz demokratischer Gleichheit, ohne irgend ein Vorrecht, war von jeher streng durchgeführt; die adelichen Geschlechter, die in dem Lande wohnten, konnten nie ein Vorrecht erlangen (siehe Schmid Gesch. v. Uri). Von einzelnen Hoheitsrechten, Zöllen und andern Rechtsamen auswärtiger Herrn, Klöster und Korporationen hat sich Uri (so wie Urseren und die meisten der selbstständigen Gemeinwesen der alten Eidgenossenschaft) nicht sowohl durch die Waffen, als durch Loskauf frei gemacht. — Die Modifikationen, welche in neuern Zeiten, nach dem Untergang der Helvetik und der Wiederherstellung der alten Demokratien, so wie durch die Vereinigung von Urseren und Uri in Einen Kanton, vorgenommen wurden, haben die früher bestandene Verfassung nicht wesentlich verändert.

Indessen gilt die Bemerkung von der Erhaltung der ursprünglichen Anlage doch nur theilweise. Abgesehen von neuern Zusätzen, die sich mit ihr noch vereinigen lassen, haben sich im Lauf der Zeiten Grundsätze und Einrichtungen eingeschlichen, die mit derselben durchaus nicht im Einklange stehen, z. B. die geheime Verwaltung und Justiz*). Auch sind die alten Volksgerichte, von denen sich noch lange in dem Recht der Landsgemeinde, zu begnadigen, Spuren erhielten, die sich noch im alten Landbuch finden, gänzlich verschwunden**). Ausserdem bestehen neben der Verfassung viele sogenannte „wohlhergebrachte Uebungen", die zum Theil einen schneidenden Gegensatz mit einer wahren Demokratie bilden, z. B. die Instruktionskommission in der jetzigen Ausdehnung ihrer Befugnisse. Dazu kommt, daß diese „Uebungen", wie in allen Ländern, wo die Gesetze mangelhaft, die Protokolle der Behörden zum Theil verloren sind, und die Schreibkunst weder geübt, noch geliebt ist, häufig von den Behörden im Augenblick eines Entscheids erst gemacht, nicht etwa bloß beobachtet werden. (Siegw. Verf. des Kantons Uri. S. 234).

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen über unveräußerliche Rechte der Bürger, wie sie in den neuern Verfassungen vorkommen, sind weder in den Verfassungsartikeln noch in den Gesetzen ausgesprochen; eine Eigenheit

---

Kantonalausgaben werden zwar aus den, sehr unbedeutenden, Kantonaldomänen und aus den Regalien (worunter das Salzmonopol mit 14000 Fr. jährlichen Ertrags das wichtigste ist) bestritten; aber jeder Bezirk muß seine eignen Einrichtungen und Anstalten, wie ein besonderer Staat aus eignen Mitteln unterhalten; — auch eine Folge der frühern Trennung. Siehe darüber Lussers Gemählde von Uri.

*) Siegwart (Strafrecht der demokr. KK.) führt den Beweis, daß in alten Zeiten die Verwaltung und Rechtspflege öffentlich waren (Seite 96, 97 und 118) und daß das eigentliche strenge Geheimniß erst im Jahr 1776 durch eine Verordnung des Landraths (jetzt Artikel 36 des Landbuchs) eingeführt wurde.

**) Siegwart l. c. Seite 14 u. f. w.

Digitized by Google

aller alten Verfassungen. Der Grund davon liegt ohne Zweifel in der demokratischen Staatsform, welche das Bedürfniß förmlicher Feststellung jener Rechte weniger fühlbar machte, obschon sie hier der Verletzung noch mehr ausgesetzt sind, als in andern politischen Zuständen.

Die Verfassung beruht (dem Buchstaben nach) auf der unbeschränkten Souveränität der Landsgemeinde, die weder durch eine Revisionsfrist, noch durch bestimmte Gegenstände gebunden, sondern zu jeder Zeit die Verfassung zu ändern befugt ist. Diese souveräne Machtvollkommenheit spricht sich auch deutlich in der jährlichen Bestätigung des Landbuches, aller Behörden und guten Gebräuche und Herkommen — also der ganzen Staatsordnung aus. In Absicht auf die Gesetzgebung ist die Landsgemeinde erstens beschränkt durch die Initiative des Landraths, nach Art. 20 des Landbuches, der 1814 gemacht wurde. Vor der Revolution konnten Siebengeschlechter, ohne vorherige Eingabe ihres Antrags beim Landrath und ohne Begutachtung desselben vor der Landsgemeinde, das Anzugsrecht daselbst unbeschränkt ausüben. Im J. 1803 trat die Modifikation ein, daß die vorherige Eingabe an den Landrath zu Begutachtung vor der Landsgemeinde nothwendig erklärt und ihm außerdem das Recht eingeräumt würde, wenn er den Anzug unzweckmäßig fand, das Vorbringen desselben vor der Landsgemeinde in diesem Jahr völlig zu verbieten. Nach der Restauration (1814) wurde die letztere Beschränkung aufgehoben, aber Eingabe an den Landrath und Begutachtung desselben blieben. (Wir bemerken bei diesem Anlaß noch, daß nach der Restauration auch die freie Niederlassung, wie sie während der Mediationszeit für Schweizer bestanden hatte, wieder aufgehoben wurde; desgleichen, daß die jetzige Civilgerichtsverfassung aus der Epoche der Mediation herstammt, und, obschon im Wesentlichen identisch mit der frühern, doch in einigen Punkten modifizirt ist). Eine zweite Beschränkung liegt in der Trennung und Selbstständigkeit der Behörden. Nach den Artikeln 17, 21 und 32 des Landbuchs soll es bei dem, was die Landsgemeinde beschlossen hat, verbleiben, und so jemand sich beschweren zu müssen glaubt, mag er wieder vor dieselbe (und vor keine andere Behörde) vorkehren und seine Vorstellung vorbringen. Wenn aber eine Gemeinde oder eine Privatperson sich durch einen Beschluß in ihren besondern Rechtsamen gekränkt glauben, „mögen sie dagegen Recht darschlagen" (bei den Gerichten). Eine Sache, die vor einem Rath oder Landrath ist entschieden worden, soll nicht vor die Landsgemeinde, auch nicht vor die Gerichte gebracht werden, sondern so sich einer gekränkt glaubt, mag er wieder vor Rath oder Landrath vorkehren, der zu entscheiden hat, ob er ihn anhören wolle oder nicht. Dasselbe ist bei den Gerichten der Fall. „Was ein Gewalt (Behörde) beschlossen hat, dabei soll es verbleiben und kein Gewalt dem andern eingreifen." Somit scheint die schwierige Frage über die Trennung der Gewalten hier auf eine zwar schroffe, aber einfache Art gelöst. Allein einmal fehlt es nun an aller organischen Verbindung der Gewalten — denn mit der Trennung allein ist es nicht gethan; — namentlich an aller höhern Kontrollirung der Verwaltungsbehörden und in der Strafrechtspflege an allem Organismus, ja an aller Appe-

Digitized by Google

lation. „Die Polizei- und Verwaltungsgewalt ist von der gesetzgebenden, so wie von der richterlichen unabhängig; jede Gewalt bestimmt im gegebenen Fall selbst ihre Zuständigkeit oder Kompetenz; jede geht ihren eigenen Gang, ohne sich um die andere zu bekümmern, es ist kein Zusammenhang unter ihnen" (Siegw. B. d. K. U., S. 289). Sodann ist jene Trennung der Gewalten nur in den Artikeln des Landbuchs, keineswegs aber in der Wirklichkeit zu finden. „Denn — sagt Siegw. a. a. O. — fürs erste sitzen in gerichtlichen, polizeilichen, verwaltenden und gesetzgebenden Behörden überall die gleichen Personen, und fürs zweite sind die Befugnisse jeder Behörde durch Verfassung und Gesetze entweder gar nicht oder so vag bezeichnet, daß ein und der gleiche Fall bald von dieser, bald von einer andern Behörde entschieden wird." Nach der Ansicht desselben Schriftstellers ist die von der Landsgemeinde unabhängige Stellung, welche den verwaltenden und richterlichen Behörden angewiesen ist, weniger dem Volkssinn zuzuschreiben, als dem Streben der Machthaber, einerseits das Eigenthum gegen die augenblickliche Laune der Menge, anderseits ihre Herrschaft gegen die Uebermacht des Volkes sicher zu stellen und ganz selbstständig zu konzentriren. Eine prinzipmäßige Trennung der Gewalten ist nicht vorhanden, sonst wäre die Strafjustiz nicht in den Händen der Verwaltungsbehörden. — Endlich ist die gesetzgebende Gewalt der Landsgemeinde auch noch beschränkt durch den unklaren Begriff der Landraths-Erkenntnisse, durch welche diese Behörde sehr häufig in das eigentliche Gebiet der Gesetzgebung eingreift.

Einer der größten Mängel, der schon oben berührt wurde, aber allen alten demokratischen Verfassungen eigenthümlich ist, liegt in der Unbestimmtheit und in dem Mangel an Abgrenzung der Befugnisse der Behörden, besonders der Verwaltungsbehörden. Uebung und Herkommen bilden hier einigermaßen eine Regel; Verfassung und Gesetze sagen wenig darüber. Daher der schon gerügte Uebelstand, daß häufig die Behörden selbst erst bei dem Entscheid ihre Kompetenz bestimmen. (Siegwart l. c. S. 284, 291, 300).

Mehrere Versuche in neuern Zeiten, die Verfassung zu ändern und zu verbessern, wohin besonders die Anzüge von Siebengeschlechtern auf Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Aemter gehören, sind gescheitert.

Verfassung des Kantons Uri.

Da laut §. 15 des Bundesvertrags die Verfassungsurkunden in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden sollen, so gab die Regierung des Standes Uri im J. 1820 folgende Erklärung der konstitutionellen Grundlagen ihres Kantons ein:

„Wir Landammann und Rath und gemeine Landleute des gemeineidsgenössischen Kantons Uri in der Schweiz — in Folge der Bestim-

Digitized by Google

mung des §. 15 des Bundesvertrags, daß die Verfassungen der hohen Stände der hohen Tagsatzung eingegeben und in das eidsgenössische Archiv abgelegt werden sollen — erklären hiermit:

Daß wir zwar nie eine in Urkund geschriebene Verfassung unsers Kantons gehabt haben, daß aber durch Jahrhundert lange Uebung und bestehende Gesetze dieselbe auf folgenden Grundsätzen beruht, die wir unter dem Schutze des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

1. Die Religion des eidsgenössischen Standes Uri ist die römisch-katholische.

2. Die souveraine, oberste Gewalt steht der Landsgemeinde zu.

3. Die Landsgemeinde trifft nach bisheriger Uebung die ihr zustehenden Wahlen, und verfügt über die Angelegenheiten des Landes.

4. Die Standeshäupter, Landammann, Landsstatthalter und andere sechs vorgesetzte Aemter, so wie die Landschreiber, Landsfürsprechen, Amtleute und übrigen Landesdienste, werden von der Landsgemeinde, die Rathsherren aber von den eilf Genossammenen, wovon das alte Land zehn und der Bezirk Ursern die eilfte ausmacht, gewählt.

5. Der Wochenrath, der ein-, zwei- und dreifache Landrath, der geheime oder Verwaltungsrath und das Gericht zu Reuß und Schächen behalten ihre alten auf Uebung und Gesetzen beruhenden Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart, so auch der Bezirksrath von Ursern laut bestehendem Vertrag.

6. Die Gerichte, als das Siebner- und Eilfergericht, das Bezirksgericht in Ursern und das Kantons- oder Appellationsgericht, sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetze in allen Streitfällen ab.

In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen und Landesgesetzen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und eine ganze Landsgemeinde der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten werden.

Zu Urkund dessen haben wir diese Erklärung in gehöriger Form ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers dermaligen Standeshaupts und eines Landschreibers, so wie mit unserm Kantonssiegel versehen lassen.

Gegeben Altorf, den 7. Mai 1820.

Landammann und Rath und gemeine Landleute des eidsgenössischen Kantons Uri.

Der Landammann, Anton Maria Schmid.

Der Landschreiber, Karl Florian Lusser."

Digitized by Google

Da dieſe ganz allgemeinen Angaben nicht einmal einen Schattenriß, viel weniger eine beſtimmte und klare Anſchauung von den Staatseinrichtungen des Kantons Uri zu geben geeignet ſind, ſo folgt hier eine ausführlichere Darſtellung, theils aus Luſſers Gemälde des K. Uri, theils aus dem neuen Landbuche (die Auszüge aus demſelben ſind meiſtens, jedoch nicht immer ganz wörtlich), theils aus den beiden oben angeführten ſchätzbaren Schriften von Siegwart, theils endlich aus ſpeziellen Mittheilungen von ſachkundigen Männern.

Zuvorderſt folgt hier die Vereinigungsurkunde zwiſchen Uri und Urſeren nebſt den Nachträgen aus dem zweiten Theil des Landbuches:

„Verhältniſſe des Bezirks Urſern zum Kanton Ury, welche von der 13ner Commiſſion des Kantons Ury in Folge des Vermittlungs-Akts in Hinſicht des Bezirks Urſern ſind feſtgeſetzt worden.

1. Der Bezirksrath in Urſern beſtehend wie ehemals, aus dem Thalammann, Statthalter, Pannerherr, Seckelmeiſter und 15 Gliedern, beſorgt die niedere Polizey und Diſtrikts-Finanzen im Bezirke. In Anſehung der allgemeinen hochobrigkeitlichen Verordnungen ſind die Bezirksräthe dem Landrathe unterworfen.

Jeder Bezirksrath wird nach Beſchaffenheit ſeines Lokals den Preiß der Lebensmittel beſtimmen: jedoch ſoll die Oberaufſicht darüber dem Kantonsrathe zuſtehen.

2. Das Bezirksgericht in Urſern beſteht, wie vorhin, aus 15 Gliedern, und ſpricht über Händel von jeder Art in erſter Inſtanz. Die Händel welche 60 Gulden überſteigen, können von den Bezirksgerichten an das Kantons- oder Appellations-Gericht appelliert werden: doch kann dieſe Summe in Zukunft von einer Lands-Gemeinde auf Vortrag des Landraths nach Umſtänden erhöhet werden. Der Bezirk Urſern wird ein Mitglied und einen Ammann-Richter in das Kantonsgericht ſchicken, welcher letztere aber von der Landsgemeinde ſoll gewählt werden.

3. Der Betrag der Strafen, welche von Vergehungen gegen allgemeine Landes-Geſetze bezogen werden, gehören in die allgemeine Kaſſe: jene aber, ſo von Vergehungen wider Bezirks-Verordnungen herrühren, fallen in die Kaſſa des Bezirks.

4. Criminal-Verbrechen von geringerer Gattung werden, wie ehemals, vom Bezirksrath beſtraft; infamierende Verbrechen aber gehören vor den Maleſitz-Landrath: wo aber die Strafe für jene Verbrechen, wo im Bezirke Urſern verübet worden, auf Verlangen, auch in dort ſolle vollzogen werden. Die Prozeſſe von allen dieſen Verbrechen werden von den Bezirken formiert, und die Unkoſten von denſelben getragen: ſobald aber das Verbrechen Maleſiz erklärt wird; ſo gehen die Köſten auf Rechnung des ganzen Kantons.

Digitized by Google

5. Der Zoll in Urſern wird dem Bezirke unter der Bedingung überlaſſen, daß dann derſelbe die dortigen Straßen ganz allein unterhalte: anbey aber wird er auch ſein althergebrachtes Bruchgeld, wie ehevor beziehen.

6. Da laut der angegebenen Volkszahl und Behauptung deren von Urſern ihre Volksmenge kaum den 10ten Theil unſers Kantons ausmacht; ſo iſt man übereingekommen, daß der Bezirk Urſern als der 10te Theil unſers Kantons betrachtet werde, und alſo ſowohl bey Geldbeyträgen, Steuern, als Lieferungen an Mannſchaft den 10ten Theil abgeben ſolle.

In Folge deſſen wird er auch vier Mitglieder in den Landrath erwählen.

Zu Zeugniß deſſen haben ſich ſämmtliche Glieder der 13ner Kommiſſion unterzeichnet; —

Altdorf den 21ten Brachmonat 1803.

Sig. Jauch Pannerherr.
= Thaddäus Schmid.
= Franz Joſeph Meyer, Thalammann.
= Fr. Domin. Nager, Pannerherr.
= Donatian Nager.
= Carl Sebaſtian Chriſten.
= Joſeph Maria Catharina.
= Aloys Müller.
= Franz Heinrich Jauch.
= Joſeph Leonz Megnet.
(L. S.) = Joſeph Maria Schmid.
= Stephan Kieliger.

Wir die verſammelten Geſandtſchaften der Eidsgenößiſchen Schweizerſchen Tagſatzung thun kund und geben anmit zu wiſſen: daß Wir den obenanſtehenden Nachtrag zu der Verfaßungsmäßigen Einrichtung des Kantons Ury, welcher uns von dem Herrn Geſandten dieſes Kantons laut dem §. 7. pag. 84. der Vermittelungs-Urkunde vorgelegt worden iſt — hiemit ſeinem ganzen Inhalt nach, ſo wie derſelbe in unſerm Protokoll vom heutigen Tag aufbewahrt liegt, gänzlich genehmigen und gutheißen — auch demſelben die gleiche geſetzliche Kraft ertheilen, als ob er wirklich in der Vermittelungs-Urkunde einbegriffen worden wäre.

In Bezeugung deſſen haben Wir das gegenwärtige Ratifikations-Inſtrument mit der Unterſchrift Unſers vielgeehrten Präſidenten des Herrn Landammanns der Schweiz nebſt der Unſeres Kanzlers und mit dem großen Staatsſiegel verſehen laſſen.

Digitized by Google

Gegeben in Freyburg den 2. Augstmonat des Jahrs nach Christi Geburt Achtzehnhundert und drei 1803.

Der Landammann der Schweiz:
Louis d'Affry.

(L. S.)

Der Kanzler:
Mousson.

Nachträgliche Erläuterung

über die vorstehende Vereinigungs-Urkunde, und einige weitere Bestimmungen zwischen Ury und Ursern.

Den 10. Augstmonat 1805.

Da einer Commission, bestehend von Tit. Hrn. Landammann Thaddä Schmid, Hrn. Landshauptmann Schmid, Hrn. Landsseckelmeister Müller, Hrn. Thalammann Jost Anton Nager, aufgetragen worden, in Betreff dessen, so der löbl. Distrikt Ursern wegen dem neuen Rathhaus-Bau zu Altdorf, so wie wegen anderem beyzutragen habe, wie auch zu Berichtigung einiger Gegenstände, so ungleich verstanden werden könnten, einen Entwurf zu machen; so ward dann auf deren Vorschlag und Bericht hiermit befunden:

1. Sobald ein Vergehen als Malefiz erkennt oder malefizios behandelt wird, sollen die sämmtlichen von daher abhangenden Unkosten als Kantonal betrachtet, und somit in die Kantons-Rechnung gebracht werden, wo hingegen die Unkosten von wegen den Fehlern, so eine bloße Criminal-Sache sind, dem betreffenden Distrikt allein abzutragen anheim fallen sollen.

2. Die Marchungen, so zwischen dem hiesigen und einem anderen Kanton vorgehen werden, sollen immer als Kantonal angesehen, und folglichen die daherigen Unkosten in die Kantons-Rechnung gebracht werden.

3. Was die Wein-Verehrungen betrifft, fand man angemessen, daß jeder Distrikt selbige selbst bestreiten solle.

4. In Betreff der Unkosten, so der dasige neue Rathhaus-Bau verursachen möchte, gehet die Meinung dahin, daß vorerst ein Drittel derselben von dem Distrikt Ury übernommen, und daß dann die übrigen zwey Drittel in die Kantons-Rechnung gebracht werden möchten.

5. Wenn obiges festgesetzt seyn würde, solle es dann nach diesem Maasstab in Betreff der Unkosten genommen werden, so mit dem Ankenwag-Gebäude bereits aufgeloffen sind.

Für die künftigen Unkosten, so von der Herstellung dieses Gebäudes abhangen möchten, glaubte man, daß ein anderes mal darüber

Digitized by Google

verfügt werden möchte, wenn bekannt sein werde, was für Anstalten man damit vorzunehmen gesonnen sey.

6. Die Strafen von Uebertrettungen gegen die Paßordnung, so wie gegen jene Landes-Gesetze, so in beyden Distrikten publiziert worden, sollen in die Kantons-Rechnung fließen; hingegen aber jene Strafen, so von nicht beobachteter Polizey oder von Freveln wider das Gemeinds-Eigenthum herrühren, fallen in die Bezirks-Kassa.

7. Von denen Unkosten wegen Heizung der dasigen Rathstuben solle fernerhin die Hälfte in die Kantons-Rechnung gebracht werden mögen, so wie man es bis dahin gepflogen hatte.

8. In Betreff der Unterhaltungs-Kosten des Scharfrichters Haus sollen selbige in die Kantons-Rechnung gebracht werden.

Unterm 25. September 1805 ist vorstehender Entwurf als Vertrag zwischen den zwey Distrikten Ury und Ursern von einem w. w. Fronfasten Kantons-Landsrath ratifiziert worden.

(Sig.) Jos. Anton Jauch
(L. S.) Landschreiber.

Weitere Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Ury und Ursern.

Das Distriktsgericht von Ursern hat laut Artikel 47. L. B. in Rechts-Sachen, wo beyde Parteyen Angehörige des Bezirks Ursern sind, bis auf den Werth von Gl 200 inappellabel zu sprechen: wenn aber eine oder beyde Parteyen fremd sind; so bleibt es in Ansehung der Appellation bey der Bestimmung der vor angeführten Verkommniß vom 21 Juny 1803.

In Betreff der neuen Straße von Wassen bis auf die Susten-Scheideck, ist nach vorläufig unter beyden Theilen stattgehabter Vorberathung beschlossen: daß Ursern entweder ein für allemal Gl 1750 baares Geld beitragen, und dann die Straße Bezirksache bleiben: oder aber daß sie Gl 1000 baar zum voraus geben, und dann der Straßenbau Kantonal unternommen, und die Straße Kantonal bleiben solle.

Da nun das Letztere angenommen worden; so bleibt die Sustenbergstraße, mit Nutzen und Beschwerde, Sache des ganzen Kantons.

Nota: Der von der Gemeinde Wassen angebothene Beytrag zu diesem Straßenwerk, von 600 Tagwerken, ist angenommen, so wie das Versprechen derselben, die Hauserbrücke nach erster Herstellung, so lange ihr die Fürleite in Wassen bleibt, zu unterhalten.

Das auf dem Platz zu Altdorf stehende Monument. (Das Thürmli genannt) soll auf Kosten des ganzen Kantons wieder aufgebauen, und

Digitized by Google

künftig zur dankbaren Erinnerung an die ersten Stifter der Freyheit in Ehren unterhalten werden.

Das von beidseitigen bevollmächtigten Kommissionen des Bezirks Ury und Ursern hinsichtlich der wieder erhaltenen Hälfte der Liviner- oder Plattiser-Zölle, und der Ansprache, die vom Wiener-Kongreß am löbl. Kanton Aargau ist angewiesen worden, getroffene Verkommniß:

a) Daß die Liviner-Zöll-Hälfte ganz und ausschließlich dem alten Kanton oder Bezirk Ury eigenthümlich angehören, und gänzlich Bezirks-Sache seyn solle.

b) Daß die allfällig dieser Zölle wegen in frühern Landsrechnungen dem Kanton verrechneten Kösten vom Bezirke Ury allein übernommen, und daher bey vorzunehmender Revision das betreffende an Ursern erstattet werden solle.

c) Daß die Ansprache am löbl. Stande Aargau aber von 38520 Schweizer-Franken dem ganzen Kanton Ury nach jetzigem Verhältniß, und somit auch dem Bezirke Ursern zugehören, und eine Kantonal-Sache seyn solle, ist durchaus gutgeheissen, und in Kräften ratifiziert.

Nota: Dabei ist aber zu wissen, daß die hohe Regierung des Kantons Aargau diese Schuld abgetragen, und daß der Bezirk Ursern um seinen betreffenden Antheil ausgericht und bezahlt worden seye.

Die unter Abgeordneten beider Bezirke Ury und Ursern über den jährlichen Beitrag des Bezirks Ursern an die Kasse des neuen Straßenbaues von Stäg bis Göschenen getroffene Uebereinkunft, ist von Ursern dankbar angenommen, und von einem w. w. Landrath gänzlich ratifiziert worden.

Diese Uebereinkunft lautet wie folgt:

Der Bezirk Ursern solle für den Betrag, den er jährlich an die Fr. 14000 so in die Tilgungs-Kasse zu legen sind, über den Zoll-Ertrag beyzuschießen hätte, jährlich die bestimmte Summen von 300 Fr. der Zoll mag dann höher, oder niedriger seyn, in diese Kasse während der 30 Jahre, so bis zu Auszahlung sämmtlicher übernommener Actien angenommen sind, beitragen. Der Zoll bleibt indessen, wie bisher, kantonal zu seinem Zweck bestimmt, und solle dann auch nach Verfluß der 30 Jahre kantonal bleiben, und beiden Bezirken im angenommenen Verhältniß erspriessen.

Was für das erste Jahr von Ursern bezahlt worden, bleibt bezahlt; und wenn die Straße künftig über kurz oder lange, bis Ursern (oder noch weiter) fahrbar gemacht würde; so solle der Bezirk Ursern dasjenige nachbezahlen, was es ihm über diese jährlichen Fr. 300 laut Zoll-Ertrag zu bezahlen treffen würde.

Digitized by Google

Der Unterhalt der Straße bleibt laut Landsgemeind Erkenntniß von 1818 und Beschluß des Landraths vom 5ten April 1819 stets fortdauernd in bisherigem Verhältniß, jedem Bezirke obliegend auf seinem Gebiete.

Laut vorläufig unterm 25 May 1825 getroffener, und vom w. w. Landrath den 27ten Juny 1825 ratifizierter Uebereinkunft soll der Bezirk Urseren an den neuen Bau der Ankenwag in Altdorf, in welchem Gebäude die Staatsgefängnisse, Verhörzimmer, die oberkeitlichen Gewölber, so wie die Behausungen der Amtsleute enthalten sind, Gl. 850 beitragen. Im Uebrigen soll dieses Gebäude als Kantonal betrachtet und gehalten werden, und nach dessen Ausbau der Bezirk Urseren an den künftigen Unterhalt seinen treffenden 1/10 zu tragen schuldig seyn.

Die übrigen ökonomischen Verhältnisse zwischen Ury und Urseren, sollen in der künftig noch zu bereinigenden Haus-Ordnung definitiv bestimmt und ausgemittelt werden."

In dem Folgenden versuchen wir nun aus den oben angeführten Quellen ein klares Bild von den staatsrechtlichen Verhältnissen dieses Kantons zu entwerfen:

I. Die Verfassung des K. Uri ist rein demokratisch. Die höchste Gewalt beruht auf dem in der Landsgemeinde versammelten Volk. Keine Vorrechte gelten; jeder ehrliche Landmann, der das 20ste Lebensjahr erreicht hat, ist wahl- und stimmfähig und dann zugleich auch Soldat, d. h. zum Dienst für das Vaterland verpflichtet. Nur die Diener der kathol. Religion, welche die allein geduldete Staatsreligion ist, sind hiervon ausgenommen; haben übrigens die Pflichten anderer Bürger zu erfüllen und sind in Civilsachen wie diese, den weltlichen Gerichten unterworfen. (Lusser. 67.)

II. Das Land ist in zwei Bezirke abgetheilt, Uri und Urseren, diese wieder in 11 Genossamen, wovon der Bezirk Urseren nur Eine ausmacht. Diese uralte, jetzt nicht mehr recht passende Eintheilung ist bloß auf die Wahl der Rathsherrn berechnet*). Sonst zerfällt der Kanton in 16 Pfarreien und Dorfgemeinden, die, wie die Bezirke, für sich wieder ihre demokratische Verfassung haben. (Lusser. 67.)

*) Das Wesen der Genossamen, die jetzt nur noch eine politische Wahlbedeutung haben, war ursprünglich privatrechtlicher Natur und bezog sich auf die Benutzung der gemeinsamen Allmenden und Wälder; jedoch mußten die Verordnungen über die Rütinen und Almenden, welche die Genossame entwarf, von der Auffahrtsgemeinde bestätigt werden. (Normann. S. 1148). Jetzt sind diese Angelegenheiten Sache der Bezirks- und zum Theil der Dorfgemeinden. Die Genossamen waren also Verwaltungs-Versammlungen oder Distrikte der Almenden, die indessen damals, wie jetzt Gesammtgut Aller waren.

Digitized by Google

III. Die Genossamen des alten Landes sind eingetheilt wie folgt: Altdorf 1½ Genossame; Fluelen und Sisigen zusammen ½; Bürglen ob dem Gräblin Eine; Bürglen unter dem Gräblin, Schattdorf und Erstfeld diesseits der Reuß Eine, wovon Schattdorf ½ und die andern jede ¼; Sillenen Eine; Gurtnellen und Erstfeld jenseits der Reuß zusammen Eine; Spiringen Eine; Unterschächen und Wassen mit seinen Filialen zusammen Eine; Attinghausen und Seedorf Eine, wovon Attinghausen ⅔ und Seedorf ⅓; Isithal, Bauen und Selisberg Eine, wovon letzteres ½ und die beiden andern ½ ausmachen*). (Landb. Art. 29).

IV. Jedes Dorf hat seine Dorfgemeinde, sein Dorfgericht (Gemeinderath), seinen Dorfvogt (Gemeindammann), Kirchenvogt und Waisenvogt, Dorfschreiber und Dorfweibel; jeder Bezirk (Uri und Urseren), seine Bezirksgemeinde, seinen Bezirksrath, Gerichte, seinen Ammann, Statthalter und Seckelmeister, die Kanzlei und Amtsleute (Weibel); der gesammte Kanton seine Kantons- oder Landsgemeinde, einen Kantons- oder Landrath, ein Kantons- oder Appellationsgericht, einen Malefiz-Landrath oder Blutgericht, seinen Landammann, Statthalter, Landshauptmann, Pannerherr, Landsfähndrich, Seckelmeister und Zeugherr, welche alle vorsitzende Herrn genannt werden, und ferner seine Kanzlei, der Großweibel, Läufer und Ankenwäger. Da der Bezirk Uri in seiner Souveränität auch ohne Urseren von alten Zeiten her diese Beamtungen gehabt hat, und auf gleiche Weise wie jetzt regiert worden, der Bezirk Urseren aber entfernt und auch sehr klein ist, so wurden an der Landsgemeinde zu obigen höhern Landesämtern bisher immer Männer aus dem Bezirk Uri genommen und dieselben dann von Uri's Bezirksgemeinde 8 Tage später immer auch in gleicher Eigenschaft für die Bezirksverwaltung bestätigt. Zu einigem Ersatz sendet jedoch, laut Uebereinkommniß, der kleine Bezirk Urseren nebst den ihm zukommenden Rathsherrn zwei höhere Bezirksbeamte im Range vorsitzender Herrn in den Landrath. (Lusser. S. 68)**).

V. Die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden sind die Landsgemeinde, Räth und Landleute, der drei-, zwei- und einfache Landrath, der geheime Rath, das Appellations- und die Bezirksgerichte, das Siebenergericht und das Gericht zu Reuß und Schächen. (Usteri.)

---

*) In Rücksicht auf Bevölkerung sind die Genossamen sehr ungleich.

**) Der letzte Satz ist nicht ganz klar ausgedrückt. Urseren schickt 4 Mitglieder in den Landrath, von denen 2 aus der Zahl der vorsitzenden Herrn des Bezirksrathes Urseren sind, weßhalb ihnen auch im Landrath der Rang vorsitzender Herrn gelassen wird; die zwei andern sind Rathsherrn von Urseren.

Digitized by Google

A. Gemeinden.

1) Landsgemeinde*):

„Die ordentliche Landsgemeinde wird jährlich am ersten Sonntag im May zu Betzlingen an der Gand gehalten. Sie soll um 11 Uhr anfangen und jedermann sich der Kürze bedienen.

Um die zu allen guten Rathschlägen und Handlungen nothwendige Gnade des Allerhöchsten zu erhalten, soll am Morgen dieses Tages in allen Kirchen das Hochwürdigste ausgesetzt, und allgemeine Gebethe gehalten werden; die Landsgemeinde selbst wird mit Anrufung des heiligen Geists und Abbethung von fünf Vater unser und Ave Maria angefangen.

Dem Auftritt an die Landsgemeinde sollen nebst dem Landammann alle übrigen vorsitzenden Herren, die Rathsherren von Altdorf, die Landschreiber und Landsfürsprechen beywohnen und zwar bey Gl. 2 Buß, und eine Abtheilung des Militair-Contingents soll denselben begleiten.

Die sämmtlichen Herren Räthe des Lands sollen an der Landsgemeinde nach den vorsitzenden Herren zuvorderst im Ring Platz nehmen.

(Landbuch Thl. 1. Art. 16.)

An der Landsgemeinde werden zuerst die Anträge des Landraths und dann die Begehren der 7 Geschlechter in Berathung genommen**); der Landammann soll über alles eine Umfrage halten und über gesetzlich in Berathung gebrachte Gegenstände jedem Landmann seine Meynung scheiden; wenn über einen Gegenstand verschiedene Meynungen sind, solle der Antrag des Landraths oder das Begehren der 7 Geschlechter, wenn es gerecht ist, immer zuerst ans Mehr gesetzt werden, und dann die abweichenden Meynungen in der Reihe, wie sie angebracht werden.

Hierauf folgt die jährliche Bestättung des Land- und Satzungbuchs, des Kantons- und der Bezirks-Gerichte, der Gewalt der Verordneten zu Reuß und Schächen, deren zu Eigen und Allmend, der Rüteordnung, des Raths, Landraths, geheimen Raths, Siegel und Briefen, auch aller guten Gebräuchen und Herkommen, und wird erkennt: daß, was künftigen Jahrs von obgedachten Gewählten durch die Mehrheit beschlossen wird, es dabei verblieben, und kein Gewalt dem andern eingreifen solle***).

Dann wird vom Landammann abgedankt, so wie vom Landsstatt-

*) Wir haben diesen Theil ziemlich ausführlich aus dem Landbuch extrahirt, um unsern Lesern ein etwas anschauliches Bild der Landsgemeinden zu geben. Noch viel detaillirter ist die Schilderung in dem Gemählde des Kantons Uri von Lusser S. 68.

**) Ueber die 7 Geschlechter siehe unten den Art. 20 des Landbuches.

***) Es wird also gewissermaßen der ganze Staat jährlich von der souveränen Landsgemeinde bestätigt.

Digitized by Google

halter und Landsseckelmeister, von den Landschreibern und Amtsleuten fernerem Zutrauen sich empfehlend*). Der älteste Landschreiber hält darauf die Umfrage für die neue Landammannwahl. Sobald diese Wahl geschehen, leistet der gewählte Landammann den Eid in die Hände des Aeltesten der alt Landammänner, worauf die Gemeinde unmittelbar vom Landammann aufgefordert den Eid auch schwört.

Alsdann wird der Landsstatthalter und der Landsseckelmeister wieder bestättet, oder neu gewählt, die Landschreiber und Amtsleute in ihren Aemtern bestättet; wenn eins der 5 übrigen vorsitzenden Aemtern, als Pannerherr, Landshauptmann, 2 Landsfähndriche und der Zeugherr, die alle Lebenslänglich sind, ledig gefallen, solches besetzt; die Gesandten auf die Eidsgenössische Tagsatzung ernennt; zu erledigten Landschreiber-Landsfürsprechen-Amtsleuten (Großweibel, 2 Weibel oder Landsläufer und der Wagmeister) oder Zoller-Stellen gewählt, und endlich 3 Ammannrichter ins Appellationsgericht ernennt.

(Landb. Art. 17.)

Die Bezirks- oder Nachgemeinde wird jährlich am zweyten Sonntag im May, oder so das hl. Auffahrtsfest vorher einfällt, an diesem auf dem Lehn in Altdorf gehalten. Nachdem auch hier die Verhandlung mit Anrufung des hl. Geistes angefangen, werden der Landammann, Statthalter, Seckelmeister, die Landschreiber und übrigen Beamten für den Bezirk Ury bestättet, die Begehren von Rütinen, Hanfgärten u. d. g. behandelt oder auf die sogenannte Auffahrtsgemeind überwiesen, und dann erledigte Stellen ins VIIner Gericht und ins Gericht zu Reuß und Schächen besetzt. Hierauf werden die Anträge des Landraths und die Begehren der 7 Geschlechter, welche die Gemeindsgüter oder andere nur den Bezirk oder alten Kanton betreffenden Gegenstände berühren, vorgebracht und berathen, und gelten hiebey die in obigem Art. enthaltenen Vorschriften**). (Landb. Art. 18).

---

*) Die „Abdankung" des Landammanns besteht darin, daß er, gestützt auf das richterliche Schwert, Rechenschaft gibt von dem Gang der Geschäfte des abgelaufenen Jahres, die auswärtigen politischen Ereignisse berührt, dann das Schwert zu den Büchern und Siegeln auf den Tisch legt und sein Amt in die Hände des freien Volkes abgiebt. (Lusser. S. 71). Auch der Landesseckelmeister gibt, freilich nur summarische, Rechenschaft über den Zustand der Finanzen, ehe er sein Amt niederlegt. (Lusser l. l.)

Gewöhnlich werden nur der Landammann, der Landesstatthalter und die drei Ammannrichter (ins Appellationsgericht) neu gewählt. Der Landammann wird in der Regel auch im zweiten Jahr, selten aber zum dritten oder vierten Jahr nach einander, wieder erwählt. (Lusser l. l.). — Der Seckelmeister, der Landschreiber und Amtsleute (Weibel, Läufer und Wagmeister, d. h. Ankenwäger) werden gemeiniglich wieder bestätigt; doch können auch andere gewählt werden. (Lusser. S. 71).

**) Dieser Artikel gilt nur für das alte Land (Bezirk) Uri. Wir haben

Digitized by Google

An der Lands- und Bezirks-Gemeinde ist jeder Landmann stimmfähig und mag mehren, der 20 Jahr alt ist. An Dorfgemeinden und in Sachen über Gemeindsgüter mögen auch nur 20 Jahr alte Landleut mehren, so aber einer eigene Haushaltung hat und nicht bevogtet ist d. h. nicht unter Vormundschaft steht, mag er als 16jährig mehren.

Wer durch Schuldenruf oder ein oberkeitliches Urtheil seiner Ehre entsetzt ist, mag nicht nur an Gemeinden nicht mehr stimmen und mehren, sondern solle an keiner Gemeinde erscheinen bey Straf körperlicher Züchtigung. (Landb. Art. 19).

Um einen Gegenstand vor der Lands- oder Bezirks-Gemeinde in Berathung zu nehmen, muß er vom Landsrath angetragen oder aber von 7 (oder mehr) ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Lands begehrt werden. Ein solches Begehren muß dem hiefür jährlich im Anfang Aprils zu haltenden Landsrath schriftlich mit namentlicher Angab der 7 Männer zur Kenntniß vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber der Gemeinde vortragen zu können, und solle solches wenigstens im Auszug in allen Kirchgängen bekannt gemacht werden. Es müssen auch die 7 Männer an der Gemeinde sich persönlich stellen. (Landb. Art. 20).

Was von Gemeinden oder den Landsleuten erkennt wird, dabey solle es verbleiben, und so jemand sich beschweren zu können glaubt, mag er wieder vor dieselbe kehren und seine Vorstellung anbringen. Wenn aber ein Dorf oder Gemeinde oder ein Partikular an seinem habenden besondern Privateigenthum gekränkt, oder in seine Privatrechtsame Eingriff gethan würde; mag er Recht dagegen darschlagen.

Auf gleiche Weise kann auch in solchen Privatfällen dem Begehren der 7 Geschlechter Recht dargeschlagen werden, wobey gleichwohl die Landsgemeinde, dem Recht unvorgreiflich, in der Berathung und dem Beschlusse hierüber fortfahret. (Landb. Art. 21).

Ueber Krieg und Frieden, Durchzüge, Bündnisse, Landsteuren und alle ähnlichen wichtigen Gegenstände hat nur die Landsgemeinde zu erkennen*).

---

ihm die Stelle gelassen, die er im Landbuch hat, weil später öfter darauf verwiesen wird. Von den Bezirksgemeinden ist weiter unten noch die Rede. Zum Verständniß des Inhaltes dieses Artikels vergleiche übrigens Nr. IV.

*) Der §. 273 des Landbuches sagt über die Steuern: „Wenn allgemeine Landsteuern erhoben werden müssen, die zu beschließen nur die Landsgemeinde Gewalt hat, so solle die Steuer nach altem Gebrauch auf die Güter gelegt werden, und was Kapital auf den Gütern haftet, sollen die Eigenthümer desselben nach Markzahl und Verhältniß die Steuer helfen bezahlen und sollen in solchem Fall die Güter gehörig gewerthet und geschätzt werden. Es solle auch Jedermann beim Eid alle seine Güter, Handschriften, Gülten, Verschreibungen, Gewerb, was für Gewinn oder Nutzung, Zins

Es sollen auch alle Gesandtschaften auf gemeineidgenössische Tagsatzungen, wenn es die Zeit gestattet, von den Landleuten gewählt werden. In minder wichtigen Sachen aber, so nicht vor die Landleut zu bringen geeignet, und auf besondere Konferenzen mit löbl. Ständen soll ein Landsrath oder Rath nach Gestalt der Sachen zu handeln Gewalt haben, wie bisher geübt worden.

In außerordentlichen und besonders wichtigen Fällen solle die Instruktion auf Eidgenössische Tagsleistungen auch von den Landleuten gegeben und ihnen Relation erstattet werden. Auf die ordentliche Tagsatzung aber, in gewohnten und minder wichtigen Geschäften ist der Landsrath zur Instruktion-Ertheilung bevollmächtigt und auch diesem die Relation zu geben. (Landb. Art. 22).

Wenn Männer von 7 verschiedenen Geschlechtern während dem Jahr das Begehren zu Versammlung einer Gemeinde an den Landammann stellen, soll er einen Landsrath zusammen halten um zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen seye oder nicht. Im entsprechenden Fall oder wenn sonst ein Landsrath eine außerordentliche Landsgemeind oder Räth und Landleut zusammen zu berufen nöthig findt, soll solches in allen Gemeinden des Lands mit Anzeig der Berathungsgegenstände ausgekündt, und dann auch kein andres Geschäft, als wofür die Versammlung ausgekündt und gehalten wird, an derselben verhandelt werden*). (Landb. Art. 23).

An den Landsgemeinden hat der Großweibel, die 2 Weibel oder Landsläufer, der Wagmeister, der Weibel von Ursern (bey Kantons-Gemeinden) und die 4, die Landsfarbe tragenden Dorfweibel, nämlich von Sillenen, Spiringen, Wassen und Seelisberg das Mehr bei Eidespflicht zu entscheiden. So aber einer derselben bey Besetzung von Aemtern einem in der Wahl stehenden im 1sten oder 2ten Grad verwandt, muß er beym Mehren abtretten, und sich zum Volk an Ring stellen.

Wenn das Mehr im 3ten mal nicht entschieden werden kann, so müssen dann die Hände gezählt werden, und in diesem Fall die Intressierten im Ring verbleiben. (Landb. Art. 24).

Es solle bey Besetzung von Aemtern an der Lands- und andern Gemeinden Niemand an mehr als einen rathen. (Landb. Art. 25).

---

oder Blumen ertragen mag, in und außer Lands, so fern sie nicht im Lande, wo sie liegen steuerpflichtig sind, melden und angeben, und dann die Steuer bei Eiden auf gemelte Hab und Güter durch obrigkeitlich hierzu Verordnete angelegt werden, und so einer etwas gefährlich verschwiege oder hinterhielte, solle solcher das Verschwiegene nebst zu erwartender Strafe der Obrigkeit verfallen haben."

*) Diese 7 Männer repräsentiren offenbar 7 verschiedene Geschlechter, daher auch der Name dieser merkwürdigen uralten Institution: „Siebengeschlechter."

Digitized by Google

Keiner soll in unserm Land um Aemter oder Bothenen (Gesandschaften) praktizieren, und wer hierum selbst oder durch andre praktizierte, Mieth oder Gaben geben, verdeuten oder versprechen würde, sey es vor oder nach vergebenem Amt, der solle Gl. 100 bestraft und des Amts entsetzt werden, und so einer hierin gar zu weit gienge, mag ein Landsrath ihn nach Umständen noch ferner bestrafen*). (Landb. Art. 26).

Um Unordnung und Geräusch zu vermeiden, ist während der Landsgemeinde das Wirthen und Kramläden halten in dem Gut zu Betzlingen und umliegenden Gassen und Strassen bey Gl. 10 Buß verbothen**).

(Landb. Art. 27).

2) Die Bezirks- oder Nachgemeinden werden 8 Tage nach der Landsgemeinde gehalten; eine solche ist für den Bezirk, was die Landsgemeinde für das Ganze ist. Sie beschäftigen sich mit der Wahl

---

*) Dieses Verbot des „Praktizierens" um Aemter kommt öfter in Verfassung und Gesetzen vor und war gegen die Mißbräuche in der sogenannten „Bauchwehzeit" (Lusser S. 72) gerichtet, wo um einträgliche Aemter, besonders Landvogteien, beim Volk gebuhlt und gefeilscht wurde. Die Amtseide sind in dieser Hinsicht sehr streng.

**) Wir müssen hier noch einiger Versammlungen des Volks außer der regelmäßigen Landsgemeinde erwähnen, und zwar zuerst der „außerordentlichen" Landsgemeinde und der „Räth und Landleute", welche schon oben in Art. 23 des Landb. angeführt sind. Beide sind wenig von einander unterschieden. Lusser sagt darüber (S. 63) folgendes: „Muß die Landsgemeinde sich außerordentlich versammeln, so geschieht das ohne Feierlichkeit auf der Landleutmatte bei Altdorf oder, bei sehr schlechtem Wetter, in der Kirche daselbst. Fordern unerwartete Ereignisse schnelle Einberufung des Volks, so werden „Räth und Landleute" aufgerufen, und das Volk der nähern Gemeinden versammelt sich, wenn es Platz hat, auf der großen Rathsstube, sonst vor dem Rathhause auf der „Gebreiten." Jede außerordentlich zusammenberufene Volksversammlung darf aber nur über das entscheiden, weßwegen sie zusammenberufen worden. Siegwart (Verf. d. K. U., S. 287) stimmt damit überein und bemerkt, daß solche Versammlungen, wie sie unter dem Namen „Räth und Landleute" jetzt herkömmlich sind, gar nicht verfassungsgemäß, sondern eine verfassungswidrige Uebung seien, und daß gleichwohl seit 1830 in solchen Versammlungen die wichtigsten politischen Angelegenheiten abgethan worden seien. Aus Art. 23 des Landb. erhellt, daß sowohl der Landrath als auch das Siebengeschlecht eine außerordentliche Landsgemeinde veranlassen kann.

Außerdem sind noch einige Versammlungen zu bemerken, welche aus den Zeiten des alten Kantons herstammen und jetzt auch nur für den Bezirk Uri gelten: 1) die Markusgemeinde; sie wird in der Jagdmatt am Markustag im April, wo sich zu feierlichem Gottesdienst Prozessionen aus allen Dorfschaften sammeln, gehalten, ist sehr unbedeutend und entscheidet bloß, wann man die Landsgemeinde halten, und wann man auf die Allmend treiben wolle. (Lusser S. 72). Lusser nennt sie ein unnützes Ueberbleibsel; 2) die Auffahrtsgemeinde, am Tage dieses kirchlichen Festes gehalten, beschäftigt sich mit Vergabung von Allmendgärten, Rüttinen, Alprechten — kurz mit Gemeindgütern (Lusser l. l. Siehe auch Normann S. 1153).

Digitized by Google

der Bezirksbeamteten, mit Anſtalten, Geſetzen u. ſ. w., die nur den Bezirk betreffen. (Siehe oben Nro. IV. und Landb. Art. 18). Nie dürfen ſie jedoch etwas verordnen, was mit den Beſchlüſſen der Kantonsgemeinde ſich nicht vertragen würde. Im Bezirk Uri wird ſie zu Altdorf auf dem Lehn gehalten, in Urſeren zwiſchen Andermatt und Hospenthal (Luſſer, S. 72)*).

B. Adminiſtrativbehörden.

1) Der Landrath (einfacher Landrath) oder Kantonsrath. Er beſteht aus dem Landammann, der auch „Richter des Landes“ heißt, den alt Landammännern (die einmal, nämlich zwei Jahre wenigſtens das Landammannamt verſehen haben), nach dem Rang der Amtsverwaltung, dem Landesſtatthalter, Pannerherrn, Landeshauptmann, den beiden Landesfähndrichen, dem Landesſeckelmeiſter, dem Zeugherrn, welche ſämmtlich die vorſitzenden Herrn heißen**), und den 44 Rathsherrn der 11 Genoſſamen. Unter den 4 von Urſeren haben zwei den Rang der vorſitzenden Herrn, wie oben bemerkt wurde.

(Landb. Art. 28, Luſſer S. 72).

Jede der 11 Genoſſamen wählt 4 Rathsherrn. Die 40 der zehn alten Genoſſamen ſind lebenslänglich; dem Bezirk Urſeren iſt überlaſſen, die ſeinigen abwechſelnd auf beſtimmte Zeit zu wählen. (Landb. Art. 29). Bei Rathsherrnwahlen mag aus jeder Haushaltung nur Einer, der Vater oder ſtatt deſſen ein Sohn, der das geſetzliche Alter hat, mehren. (Landb. Art. 29).

Die Befugniſſe des (einfachen) Landraths ſind weder in der Verfaſſung noch in den Geſetzen ausgemittelt; die „wohlhergebrachte Uebung“ entſcheidet, die aber wieder die Abgrenzung der Befugniſſe des Landraths und Wochenraths ſehr unbeſtimmt läßt***). Im Allgemeinen iſt er die oberſte verwaltende Behörde (jedoch mit wichtigen Ausnahmen, wovon unten); er übt die höchſte polizeirichterliche Gewalt aus und das Recht der Beſtrafung von geringern Kriminalfällen ſteht ihm zu, in dem Sinne jedoch, wie dieſer Begriff in Uri verſtanden wird. Denn was anderwärts Kriminalverbrechen heißt, iſt in Uri — Maleſiz (ſiehe unten). Auch die adminiſtrative Richtergewalt übt er in der Regel aus. Uebrigens ſind auch hierin die Begriffe in Uri nichts weniger als klar.

---

*) Der Dorfgemeinden, als der dritten Abſtufung des demokratiſchen Prinzips in der Verfaſſung von Uri iſt ſchon oben Nro. IV. Erwähnung geſchehen.

**) Welche von dieſen lebenslänglich ſind, iſt oben bemerkt worden.

***) Wir haben hier, nach Anleitung von Siegwart, die verwaltenden und richterlichen Funktionen der Adminiſtrativbehörden zuſammengefaßt, obgleich die letztern weiter unten noch ſpeziell angeführt werden.

Digitized by Google

Im Ganzen wird das Streben nach Ausdehnung der richterlichen Gewalt im Landrath immer mehr sichtbar. (Siegw. Verf. d. K. U., S. 292).

Von dem Landrath wird in der Regel die Instruktion für die Tagsatzung ertheilt, der Bericht der Gesandten abgenommen und die Ratifikation über Tagsatzungsbeschlüsse ausgesprochen. Nach dem Gesetz soll sich der Landrath alle Frohnfasten versammeln. Eine besondere Gewalt hat der Landrath, der alljährlich am 28. Christmonat zusammengerufen wird. Wie dem Landrath überhaupt das Recht zum Erlaß von Verordnungen zukommt, so steht diesem besonders das Recht zur Erlassung von Gesetzen bis zum Zusammentritt der ordentlichen Landsgemeinde zu. Derjenige Landrath, welcher nach der ordentlichen Landsgemeinde zuerst zusammentritt und welcher wegen des Eidschwurs der „Schwörlandrath" heißt, setzt auch die Kommissionen, unter welche die Geschäfte der Staatsverwaltung getheilt sind, nieder und bestimmt ihren Wirkungskreis. (Siegwart l. l.)*)

Die wichtigste dieser Kommissionen ist die Instruktionskommission. Die Stellung und Wirksamkeit derselben in dem Staatsorganismus schildert Siegwart (l. l. p. 293) auf folgende Weise: „Die Instruktionskommission, welche aus sämmtlichen vorsitzenden Herrn besteht, ist der Staatsrath des K. Uri. Alle wichtigen Geschäfte werden von ihr vorberathen. Immer mehr und mehr wird es auch „wohl hergebrachte Uebung", daß die wichtigsten Angelegenheiten der Eidgenossenschaft und des Kantons ihr mit Vollmacht zur Erledigung überwiesen werden. Diese Kommission ist die eigentliche Oligarchie des K. Uri. Man darf annehmen, daß im Grunde sie den Kanton regiert. Der Landrath wird in die eidgenössischen Verhältnisse nur von dieser Kommission und in so weit eingeweiht, als sie es für die Behauptung und Durchführung ihrer Grundsätze nicht für gefährlich hält. Auch in den Angelegenheiten des Landes, so weit sie politischer Natur sind, wird dem Landrath gar oft erspart in das Detail und in die Gründe zu schauen. Es sind Fälle vorgekommen, daß man dieser Kommission vom Landrath sogar die geheime Strafbefugniß über Maleftzverbrechen eingeräumt hat. Will man das Regierungssystem des K. Uri und die Verwaltung desselben im wahren und unverfälschten Licht ansichtig werden, so darf man nur die Gesinnungen und Ansichten der Mitglieder der Instruktionskommission erforschen. Da ist die Zentralgewalt verborgen."

Der zweifache Landrath ist, wie der Name sagt, der doppelte Landrath. Er besteht aus den Gliedern des einfachen Landraths und

*) Dergleichen Kommissionen sind die Polizei-, Paß-, Post-, Straßenbau-, Sanitäts-, Schul-, Armenpfleg-, Schiffahrts-Kommission und andere. Sie bestehen größtentheils aus den vorsitzenden Herrn, weßhalb, wegen der Menge der Arbeiten, manches Wünschbare ungeschehen bleibt. (Lusser S. 73).

Digitized by Google

eben so vielen Miträthen, welche für die Zahl der vorsitzenden Herrn vom Landrath, und für die Rathsherrn, gleich diesen selbst, von den Genossamen, auch auf Lebenszeit, gewählt werden. Der zweifache Landrath heißt auch Malefizrath, weil er alle gröbern Kriminalverbrechen, die in Uri Malefiz heißen, bestraft. Andere Befugnisse stehen ihm weder nach Verfassung noch nach Gesetz und Uebung zu*). (Landb. Art. 31).

Der dreifache Landrath, der selten in Thätigkeit tritt, ist was sein Name deutlich sagt. Er soll aus dem zweifachen und einer, der Gliederzahl des einfachen Landraths gleichen Anzahl von Beiräthen, welche von den einzelnen Rathsherrn nach Belieben gewählt werden, bestehen. (Lusser S. 76). Man findet, außer seinem Namen, in der Verfassung kein Wort von ihm in dem ganzen Landbuch**).

Nach diesen Behörden nennt die Verfassung noch eine Kantonalbehörde, den „geheimen- oder Verwaltungsrath.“ Ueber diese, in einer Demokratie seltsame Behörde sagt das Landb. (Art. 30): „Der geheime Rath, der die Salzregie und überhaupt die höhere Verwaltung des Staatsguts zu besorgen hat, besteht aus sämmtlichen Herrn Vorgesetzten (vorsitzenden Herrn, siehe oben Instruktionskommission), aus einem Rathsherrn von Altdorf, aus 4 Rathsherrn der übrigen 8 Genossamen des alten Landes, welche immer abwechselnd zwischen zwei Genossamen gewählt werden und einem von Urseren. Die Wahl der Rathsherrn der treffenden Genossamen, so wie von Altdorf und Urseren, geschieht durch den geheimen Rath selbst und auf Lebenslang.“ Siegwart sagt über diese Behörde (l. l.): Dieser geheime Rath ist keiner andern Behörde für die Salzregie und für die höhere Verwaltung des Staatsguts Rechenschaft oder Verantwortlichkeit schuldig und hält über seine Verwaltung die strengste Verschwiegenheit. Im Falle des Bedarfs befiehlt der Landrath dem geheimen Rath zur Deckung von Staatsausgaben Beiträge zu leisten, was denn letzterer einfach vollzieht. Dieser geh. Rath ist das Heiligthum der Oligarchie von Uri. Vor der Revolution hatte derselbe auch einen geheimen Schatz zu verwalten. Es war bei der höchsten Strafe verboten, an der

*) Weiter unten bei den Gerichten ist von ihm ferner die Rede. Wir haben aber, der gewöhnlichen Methode folgend, hier die Komposition desselben angegeben.

**) Siegwart (l. l. p. 295) sagt von ihm, nach wohlhergebrachter Uebung sei er Strafbehörde für politische Verbrechen; früher sei ein Landammann wegen Unterschlagung französischer Pensionen vor ihm gestanden und im J. 1816 das Siebengeschlecht, das auf Verwerfung des Bundesvertrags antrug, von ihm beurtheilt worden. In Uri wisse im Grund Niemand, was er noch sei. Wahrscheinlich habe er früher die allgemeinen politischen Befugnisse wie noch jetzt in Obwalden gehabt.

Digitized by Google

Landsgemeinde auch nur den Antrag zur Vertheilung dieses Schatzes zu machen. Er wurde dann der Raub der Gewalt und der Zeit*).

Der geheime Rath bildet mit Zuzug der zwei Landmajore auch den Kriegsrath.

Folgende wichtige Vorschriften, die Thätigkeit der Räthe und Rathsglieder betreffend, verdienen noch aus dem Landbuch bemerkt zu werden:

„Es mag keiner eine Sache, die vor einen Rath (Wochenrath) oder Landsrath gehört, und da entschieden worden, vor die Landleute oder Gemeinde appellieren, und so einer durch ein Raths- oder Landsrathsurtheil sich gekränkt glaubte, mag er wieder vorkehren und der Rath oder Landsrath hat zu entscheiden, ob er ihn anhören oder ihm weiters zu kehren gestatten wolle oder nicht." (Landb. Art. 32).

„Sämmtliche Rathsglieder sollen sich befleißen in Rath und andern Versammlungen gehörig zu erscheinen und auch bis ans Ende zu bleiben. Wenn aber der Landsrath bei Eiden gerufen wird, ist jeder beim Eid zu erscheinen schuldig, es wäre denn, daß ehehafte Noth ihn hinderte." (Landb. Art. 34).

„Sämmtliche Rathsglieder und beiwohnende Beamtete sollen sich stets der Pflicht der Verschwiegenheit über die Verhandlungen in Räth, Landsräthen und Gerichten erinnern, und so einer dawider handelte, vorgerufen und in wichtigen Fällen selbst, als seinem Eide ungetreu, bestraft werden **)." (Landb. Art. 36).

2) Die Bezirksräthe sind die berathenden, verwaltenden, vollziehenden Behörden in den Angelegenheiten des Bezirks, in minder wichtigen Fällen auch strafend. (Siehe oben den Vergleich mit Urseren S. 130, Nr. 4).

Der Bezirksrath von Uri heißt Wochenrath, auch gewöhnlich Rath. Er besteht aus den vorsitzenden Herrn des Bezirks Uri und den Räthen der Genossamen desselben, wovon jedoch gewöhnlich nur

*) Dieses Verbot eines Anzugs zur Vertheilung des geheimen Schatzes bestand vor der Revolution in allen drei Urkantonen (Siegwart Strafrecht der demokr. Kantone, S. 88); denn in den meisten Kantonen war ein solcher geheimer Schatz aufgespart.

**) Wir haben schon oben bemerkt, daß das geheime Regiment, so wie die geheime Rechtspflege ein Widerspruch mit der Demokratie und eine spätere Degeneration derselben sei. Siegwart (Rechtspflege der demokr. KK., S. 96 u. 97 u. 118) führt einzelne Belege der frühern Oeffentlichkeit an. Der oben angeführte Art. des Landbuchs ist kein Landsgemeindebeschluß, sondern ein Landrathserkenntniß von 1776, wo die, ohne Zweifel schon eingeschlichene Uebung zur Regel gemacht wurde. Wie in Uri ward in allen andern demokratischen Kantonen das Prinzip der Oeffentlichkeit unterdrückt (Siegw. l. l.). Aus der Epoche von 1776 datirt sich auch die geheime Denunziation der Rathsglieder (siehe weiter unten).

Digitized by Google

die aus den näher am Hauptort gelegenen Gemeinden (im Boden, weßhalb der Bezirksrath auch Bodenrath heißt) erscheinen und einberufen werden.

(Landb. Art. 33. Luffer S. 72. Vergl. auch oben Nro. IV.)

Dieser Wochenrath war früher, ehe Urseren mit Uri verbunden wurde, eine Kantonalbehörde. Daraus erklärt sich, daß er, nach wohlhergebrachter Uebung, sich nicht bloß auf Bezirksgeschäfte beschränkt, sondern mannigfache Befugnisse einer Kantonalbehörde beibehalten hat. Siegwart (Verf. d. K. U., S. 294) sagt von ihm: „Obwohl nur der Bezirk Uri darin vertreten wird, so behandelt und erledigt der Wochenrath doch im Namen des ganzen Kantons die laufenden Geschäfte und den Briefwechsel mit der Eidgenossenschaft, so weit derselbe nicht Instruktionen für die Tagsatzung betrifft. Während einer ordentlichen Tagsatzung steht ihm auch das Recht zu, Instruktionen für unvorhergesehene und dringende Fälle zu ertheilen. In der Verwaltung setzt ihm der Art. 39 des Landb. folgende Schranken: „Der Wochenrath soll in keinem Falle mehr als 20 fl. Steuer aus dem Staatsgut ertheilen mögen; so mehr erforderlich scheint, soll es einem Landrath vorgebracht werden.“ Dem Wochenrath ist das Vormundschaftswesen und Konkurswesen unterstellt. Er übt die polizeirichterliche Gewalt in weniger bedeutenden Straffällen. Er ist in allen Strafprozessen die prozeßleitende Behörde und entscheidet über die Kompetenz. Auch das Gemeinde- und Alpwesen des Bezirks Uri steht unter der Aufsicht des Wochenraths. Wichtigere Fälle werden auch hierin vor den Landrath gebracht. Ueberhaupt ist der Wochenrath eine diplomatische, verwaltende, vollziehende, polizeiliche Unterbehörde des Kantons. Alle bedeutendern Fälle, sofern es der Wochenrath will, gehören vor den Entscheid des Landraths.“

Der Bezirksrath von Urseren heißt Thalrath. (Den Bestand seiner Glieder, die von der dortigen Bezirksgemeinde gewählt werden, siehe oben im Vergleich mit Urseren S. 130, Nr. 1). Ihm stehen die gleichen Verrichtungen und Befugnisse zu, wie dem Wochenrath in Uri, mit Ausnahme derjenigen, welche dieser Wochenrath als eine Art von Kantonsregierung ausübt; er hält sich streng an seine Bezirksgeschäfte. (Siehe S. 130).

3) Gemeinderath.

Die verwaltende und vollziehende Behörde in jeder Gemeinde ist das Dorfgericht (der Gemeinderath).

„In jeder Gemeinde soll ein Dorfgericht, von wenigstens 7 Mitgliedern, für zwei Jahre von der Gemeinde zu ernennen und beim Austritt wieder wählbar, bestehen, welches die obrigkeitlichen Aufträge, so wie die Sachen der Gemeinde zu besorgen und das Waisenamt der

Digitized by Google

Gemeinde zu verwalten hat, wofür zugleich ein Waisenvogt, Mitglied des Dorfgerichts und unter dessen Obsorge stehend, von der Gemeinde ernennt wird. Wenn Waisensachen vor Rath zu bringen sind, soll es durch schriftlichen Bericht und Gutachten des Dorfgerichts, welches ein Rathsglied der Gemeinde vorlegen und nöthigenfalls darüber berichten wird, allzeit ohne Unkosten der Waisen geschehen." (Landb. Art. 77).

„Bei jedem Dorfgericht soll ein Weibel sein, der auch von der Gemeinde gewählt wird. Diese Dorfweibel sollen in Eid genommen werden, haben die oberkeitlichen und Dorfgerichtlichen Aufträge zu vollziehen und sind befugt, jeder in seinem Gemeindsbezirk, in Schuldbetreibungen, Pfänden und Schätzen die Verrichtungen auszuüben, wie die Landweibel oder 4 Amtsleute im ganzen Kanton thun mögen, sollen dabei aber die gleichen Pflichten und Gesetze beobachten."

„Der Bezirk Urseren wird in dieser Hinsicht für Eine Gemeinde geachtet, wo die Bezirks-Regierung (Thalrath) die Obliegenheiten der Dorfgerichte versieht oder anordnet, und der Bezirks- oder Thalweibel im ganzen Bezirk obige Verrichtungen der Dorfweibel versieht*)." (Landb. Art. 78).

C. Gerichte.

1) Civilgerichte.

a) „Das Kantons- oder Appellations-Gericht besteht aus dem regierenden Landammann, Präsident, aus 3 jährlich von der Landsgemeinde zu wählenden Ammann-Richtern, wovon zwei aus dem alten Bezirk und der 3te von Ursern seyn sollen, und dann aus jeder der zehn Genossamen und vom Bezirk Ursern ein Rathsglied, die jährlich abwechseln. Also aus 15 Gliedern. Es versammelt sich 4 mal im Jahre, nämlich jeden ersten Montag nach Fronfasten, wenn kein Festtag darauf fällt, und spricht über alle der Appellation unterworfenen Gegenstände in letzter Instanz ab." (Landb. Art. 45).

b) „Das Bezirks- oder XIer-Gericht in Uri wird vom Landsstatthalter präsidiert, und besteht aus einem Rathsherrn jeder der zehn Genossamen, im Ganzen aus 11 Gliedern. Die vier Rathsherren der zehn Genossamen wechseln in Besetzung dieser beyden Gerichte jährlich so ab, daß es im Umlauf von 4 Jahren jeden ein Jahr ins XIer und das folgende Jahr ins Kantons-Gericht trifft. Es versammelt sich jeden Monat am 3ten Montag oder so ein Festtag einfällt, am ersten Werktag darauf, und spricht über alle Civil-Streite, die Ehre, Rechtsamen oder den Werth von mehr als 30 Gl. betreffen und zwar, was den

*) Die Dorfgerichte haben ausgedehnte Befugnisse, besonders in polizeilicher Hinsicht; auch liegt ihnen die Vollziehung der Holzordnung und Besorgung von Allmendangelegenheiten der Gemeinden ob. Ueber ihre richterliche Befugniß weiter unten.

Digitized by Google

Werth von Gl. 60 nicht übersteigt inappellabel, was aber darüber ist, oder Ehr oder Rechtsamen betrifft, kann ans Kantons-Gericht appelliert werden."

„Das Bezirksgericht in Ursern bildet der dortige Bezirksrath. Es hat die gleiche Competenz wie obiges, und hat auch die gleiche Appellation statt; in Rechtssachen jedoch, wo beyde Partheyen Angehörige des Bezirks Ursern sind, spricht es bis auf den Werth von Gl. 200, anstatt nur Gl. 60, inappellabel; und wenn es diese Summe übersteigt, kann es appelliert werden*)." (Landb. Art. 46 u. 47).

c) „Das VIIner Gericht im Bezirk Ury wird auch vom Landsstatthalter präsidiert, und besteht aus 2 Rathsherren und 4 von der Bezirksgemeinde zu wählenden Richtern, wovon jeder 4 Jahre bleibt, und nach neu eingeführter Ordnung jährlich einer austritt; die 2 Rathsherren, die ebenfalls frey von der Bezirksgemeinde gewählt werden, bleiben nur 2 Jahre in diesem Gericht, können in Folge der Zeit aber wieder darin gewählt werden. Es versammelt sich alle Monat den 1ten Freytag, wenn kein Festtag darauf fällt, und spricht über Händel, die den Werth von 30 Gl. nicht übersteigen, ohne Appellation. Auch ist es die Strafbehörde für Vergehen gegen Gesetze, auf deren Uebertretung eine bestimmte, Gl. 30 nicht übersteigende, Geldbuße gesetzt ist, und ist in dieser Hinsicht auch die Appellations-Behörde für Strafurtheile, die von den Dorf- oder Gemeinds-Gerichten über die Holzordnung und andere in derselben Competenz gelegten Gegenstände ausgesprochen werden**)." (Landb. Art. 48).

d) „Wenn an Markttägen oder bey andern Anläßen zwischen Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen Streit entsteht, und beyde unverzögerten Entscheid wünschen, oder die Sache keinen Verzug leidet; so soll der Richter des Lands sechs Männer, die ihm tauglich und geschickt scheinen, durch den Großweibel zusammenrufen, die zu erscheinen schuldig sind, und denen der Richter des Lands präsidiert. Dieses so gebildete Ort- oder Gassengericht spricht dann nach angehörten Partheyen bey Ehr und Eid über die Streitsache, wenn sie nicht Gl. 30 übersteigt, inappellabel ab. In Sachen von höherem Werth, was und so hoch sie seyn mögen, mag dasselbe ebenfalls ohne Appellation absprechen, wenn nicht vor dem Urtheil Recht dargeschlagen und vor das XIer Gericht appelliert wird."

„In diesem Fall aber, und auch bei Streithändeln zwischen Landleuten, wo Gefahr oder Schaden im Verzug ist, mag einer vor den

*) Siehe oben den Vergleich zwischen Uri und Ursern. (Siehe S. 133).

**) Diese Gesetze stammen aus den Jahren 1803, 1804 und 1808. Vorher hatte Uri eine etwas andere Gerichtsverfassung. Die Parteiverhandlungen sind, wie vor allen Behörden, mündlich und geheim.

Digitized by Google

w. w. Rath kehren, und um außerordentliche Verſammlung des Gerichts anſuchen, welches ihm nach Umſtänden wird bewilliget werden*)."
(Landb. Art. 49).

„Nach dem Richter des Lands als Präſidenten ſitzen im Kantons-Gericht die 3 Ammann-Richter nach dem Rang ihres Amts, dann der Rathsherr von Altdorf, hierauf die Rathsherren der übrigen Genoſſamen dem Amtsalter nach, wie ſie im Rath ſitzen, und dann der Rathsherr von Urſern."

„Die gleiche Ordnung des Sitzens der Rathsherren hat auch im XIer Gericht ſtatt." (Landb. Art. 50).

„Der älteſte Landammann iſt der Supleant des Richters des Lands im Kantons-Gericht, kann aber gleichwohl zum Ammann-Richter ernennt werden. Die übrigen Hrn. alt Landammänner ſupleieren Umgangsweiſe die Hrn. Ammannrichter in Krankheits- oder Ausſtandsfällen. Die übrigen im Rath nach dem Landsſtatthalter ſitzenden Hrn. Vorgeſetzten erſetzen dieſen ebenfalls Umgangsweiſe bei Krankheits- oder Ausſtandsfällen im XIer Gericht."

„Die Rathsherren werden in ſolchen Fällen durch den im Rang folgenden alsdann in keinem Gericht befindlichen Rathsherrn ihrer Genoſſame erſetzt, und ſo dieſer Verwandtſchafts- oder Krankheitswegen nicht ſitzen kann, von dem Treffenden der folgenden Genoſſame."
(Landb. Art. 51).

„Wenn ein Richter oder ein zum Gericht gehöriger Amtsmann, dem der Gerichtstag bekannt iſt, nicht erſcheint, und ſo ehehafte Noth ihn hindert, ſolches nicht zu gehöriger Zeit anzeigt, ſoll er in Gl. 1 Buß verfallen ſeyn, und Hr. Großweibel hierauf achten und die Fehlbaren dem Hrn. Landsſeckelmeiſter eingeben." (Landb. Art. 52).

„Es ſollen ſowohl die Bezirks- als Kantons-Richter bey ihren Eiden auf das Landbuch richten, und ſo zugeſetzte Richter ſind, ſollen ſie des Eids, auf das Landbuch zu richten, erinnert werden**)."
(Landb. Art. 56).

„In den Gerichten ſolle kein Ausſchuß zu Verthätigung (Vergleich) der Partheyen verordnet werden, außer wo Beaugenſcheinigung der Lage, Unterſuch von Schriften oder Rechnungen, oder andere nähere Erläuterung bedürfende Sachen einen Ausſchuß erfordern. Es ſollen alsdann aber nicht mehr als drey Herren dazu verordnet, und von die-

*) Siegwart erblickt in dieſem Gaſſengericht einen Reſt des altgermaniſchen Geſchwornengerichtes oder die Ahnung eines Handelsgerichts.

**) Da das Landbuch noch mangelhaft iſt und in vielen Dingen zu unbeſtimmt ſpricht, ſo bleibt gar Vieles dem Ermeſſen der Richter überlaſſen. (Luſſer S. 75).

Digitized by Google

sen nicht gesprochen werden; es wäre dann, daß es ihnen von beyden Theilen hiefür übergeben würde.“ (Landb. Art. 59).

„Wer ein Urtheil erster Instanz appellieren will, muß innert 10 Tagen vom Gerichtstag an beym Gerichtspräsident sich hiefür erklären und einen Schein dafür herausnehmen, welchen er dann während den nächstfolgenden 10 Tagen dem Herrn Landammann als Präsident des Appellation-Gerichts vorweisen solle, der denselben zur Bescheinigung gelegter Appellation unterschreiben wird.“

„Um die Rechtshändel nicht in die Länge zu ziehen, kann kein Beyurtheil erster Instanz gleich appelliert, sondern soll in der Sache fortgefahren und abgesprochen werden. Wenn dann aber der Final- oder Hauptspruch appelliert wird, so können die Vorfragen oder Beyurtheile auch wieder vor dem Appellationsgericht vorgebracht, und von diesem neu darüber entschieden werden. Ganz neue Gründe aber, die vor erster Instanz nicht gewaltet, sie mögen für oder wider das Urtheil seyn, sollen vor der 2ten Instanz nicht mögen vorgebracht und nicht darüber geurtheilt werden.“

„Wenn einer der appelliert hat, davon abstehen will, oder von der Gegenparth Aufzug erhaltet; soll er es 6 Tag vor dem Gerichtstag dem Hrn. Landammann anzeigen, sonst das Gerichtsgeld gleichwohl zahlen müßte.“ (Landb. Art. 60).

„Wenn einer über eine ausgesprochene Rechtssache neue Gründe, Kundschaften oder Schriften auffindt oder in Erfahrung bringt, und daher eine Revision des Urtheils verlangt, muß solche über das Urtheil des XIer Gerichts und des Bezirks-Gerichts von Ursern vor dem Kantonsgericht, und über das Urtheil des Kantonsgericht vor einem Landsrath begehrt werden, und diese Behörden werden dann entscheiden, ob die Gründe zu einer Revision hinreichend, und solche zu gestatten sey oder nicht. Im Gestattungsfall wird die Sache vor die nämlichen Richter, die darin gesprochen haben, gewiesen.“

„Vor's VIIner Gericht hat der w. w. Rath die Revisionsbegehren zu untersuchen und über deren Zulässigkeit zu entscheiden.“ (Landb. Art. 61).

„Wer eine Sache zehn Jahre ungerechtfertigt anstehen läßt, oder obwohl es wehrte oder forderte, und aber der andere es nicht gestünde, und er es dennoch nicht rechtiglich betriebe, dem soll man darum nicht mehr richten, und zwar bey Verlierung des Amts; es wäre dann, daß einer hätte gute Sigill und Briefe, die nicht gefährlich hinterhalten worden, d. h. die er nicht selbst kundig in Handen gehabt und doch nicht geltend gemacht hätte. Erweislich bestehende Rechtsamen aber, wenn sie auch 10 und mehr Jahre nicht ausgeübt werden, können deshalb nicht verjähren. Wenn aber einer von einem Kapital

Digitized by Google

zehn Jahre keinen Zins fodert, oder so er solchen foderte und der Schuldner nicht kanntlich wäre, denselben nicht rechtlich betriebe; sondern solche so auflaufen ließe, soll das Kapital mit den Zinsen verloren haben."

„Für Kirchen, Klöster, Stiftungen, vogtbare unter gesetzlicher Vormundschaft stehende Leute, und für solche, die lange Zeit nicht im Land gewesen, sind für all obiges statt nur zehn Jahre, fünfzehn Jahr festgesetzt." (Landb. Art. 63).

„Wenn jemand zu Führung eines Rechtsstreits einen Beystand verlangt, soll er vor das Dorfgericht kehren, und dieses ein Gutachten dem w. w. Rath darüber vorlegen, und im Bewilligungsfall den Beystand namentlich darin anzeigen, wo dann der w. w. Rath solches bestättigen oder nach Umständen erkennen wird. (Landb. Art. 66).

„Es solle im gleichen Handel auf keiner Seite mehr als ein Fürsprech seyn, und nicht zwey für die gleiche Sache gebraucht werden. Dieselben sollen ihres Eides sich wohl erinnern und demselben getreu nachleben, und so einer vor Oberkeit etwas auszuwirken verdingen, oder einem Rathsglied etwas anbiethen oder geben würde, soll er des Amts verlustig und in Gl. 50 Straf verfallen seyn *). Sie sollen auch bey den Urtheilen über die von ihnen vorgetragenen Gegenstände ausstehen." (Landb. Art. 67).

e) Das Gericht zu Reuß und Schächen ist mehr eine Administrativbehörde. Es besteht aus dem Landammann, Seckelmeister und 7, von der Bezirksgemeinde Uri aus den an Reuß und Schächen gelegenen Ortschaften gewählten Männern. Es besucht jährlich zweimal, im Herbst und Frühling, die Wuhren an Reuß und Schächen, beim Palanggen und alten Bach und verordnet Alles, was nöthig ist, um diese gefährlichen Bergwasser unschädlich zu machen, und spricht über Streitigkeiten zwischen den Wehregenossen ohne Appellation, weil die Gefahr keinen Aufschub leidet. (Lusser S. 73. Landb. Art. 289).

Nach einem Beschluß der Landsgemeinde vom 7. Mai 1843 soll auch das Institut der Friedensgerichte eingeführt werden, und der Landrath ist beauftragt, an die nächste Landesgemeinde einen Gesetzesvorschlag darüber zu bringen.

2) Strafgerichte.

Die Strafgerichte sind:

a) Das Dorfgericht (Gemeindsrath) für Holzfrevel und andere minder wichtige Polizeifrevel (siehe oben lit. c. das VII Gericht). Hier findet eine Appellation statt. Das Landbuch sagt (Art. 271): „Wer ein von einem Dorfgericht über ihn gesprochenes Strafurtheil

*) Die Landesfürsprecher werden von der Landsgemeinde gewählt. Siehe oben Landsgemeinde.

Digitized by Google

appellieren will, soll solches in Monatszeit thun müssen und zwar vor das VII Gericht; ansonst es in Kraft erwachsen sein und er nicht mehr angehört werden solle.“ (Vergl. auch oben lit. c. VII Gericht).

b) Das VII Gericht für Vergehen gegen Gesetze (Frevel und Polizeivergehen), auf deren Uebertretung eine bestimmte, Gl. 30 nicht übersteigende Geldbuße gesetzt ist; ohne Appellation. (Siehe oben das Siebenergericht lit. c.)

Die Funktionen der Dorfgerichte und des VII Gerichts übt in Urseren der Bezirksrath (Thalrath) aus.

c) Höhere Bußfälle und bedeutendere Polizeivergehen beurtheilt der Bodenrath (Wochenrath). Schwerere Polizeivergehen und geringere Kriminalfälle, die nicht Malefiz sind, bestraft der (einfache) Landrath. (Siehe oben; deßgl. Siegwart über das Strafrecht der demokr. KK.) Das Landbuch sagt (Art. 264): „Alle höhern Bußfälle, welche die Kompetenz des Siebenergerichts übersteigen, so wie andere Vergehungen, auf die keine Geldbuße bestimmt ist, sollen nach Maßgabe der Sache vor einem Rath oder Landsrath gerechtfertigt oder bestraft werden.

Wenn einer vor Gericht, Rath oder Landsrath bestraft ist, solle kein anderer Gewalt ihm etwas nachlassen können, noch ihn dafür anhören.“ Im Bezirk Urseren beurtheilt der Bezirksrath die Polizeivergehen und die Kriminalfälle, die nicht Malefiz sind. (Siehe oben den Vergleich zwischen Uri und Urseren S. 130 Nr. 4).

d) Ueber wichtige Kriminalfälle (Malefiz genannt) spricht der zweifache Landrath (Malefizrath, siehe oben), und über bedeutende Staatsverbrechen der dreifache Landrath (siehe oben), was aber höchst selten geschieht.

Es ist schon oben bei der Anführung der Administrativbehörden bemerkt worden, daß die ursprüngliche Bedeutung des Instituts des 1, 2 und 3fachen Landraths nicht mehr in Natur und Wesen vorhanden, sondern verwischt worden ist. Die ursprüngliche Bestimmung dieser dreifachen Abstufung war wohl keine andere, als die eines dreifach gegliederten Organismus zur Entscheidung, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes; nicht bloß Straf-, sondern auch Administrativsachen sollten, je nach ihrer Wichtigkeit, vor eine immer zahlreichere Behörde gebracht werden. Dieses hat sich noch am reinsten in der Verfassung von Obwalden erhalten. Da aber der Entscheid ob eine Sache vor den zwei- oder dreifachen Landrath zu bringen sei, von dem einfachen abhing, so hat dieser allmählig die Gewalt an sich gerissen und nur einzelne Funktionen der höhern Organe übrig gelassen.

Ueber Malefiz enthält das Landbuch folgende Bestimmungen:

Als Malefiz solle angesehen und gehalten werden: Ketzerey in Glaubenssachen, Unholderey, schwere Gotteslästerung, vorsetzlicher

Digitized by Google

Mord und Todschlag, Vergehungen wider das hoheitliche Ansehen, Aufruhr und aller Eingriff in Landesherrliche Rechte, Verrätherey, Mordbrennen, Kinder verderben, abtreiben oder gefährlich aussetzen, Straßenraub, Falschmünzen, Sodomie, Nothzwang, Blutschand und überhaupt alle schwere fleischliche Vergehungen, Diebstähl mit erschwerenden Umständen, z. B. Einbruch, Kirchenraub, ab Allmenden, Landstrassen, Kaufmannsgüter u. d. gl. — auch Rückfall, Meineid und falsche Zeugniß, falsche Kapitalbrief oder Brief auf Brief machen, Marksteine oder andere Marken verrücken oder verändern, Allmend oder Alpen einschlagen, schwerer Friedbruch oder Partheyen von wichtigern Folgen und überhaupt was Lebens- oder schwere Leib-Strafe zur Folge hat."

„Es ist jeder Landmann und Beysaß beim Eid schuldig solche ihm bekannte Fälle dem Richter des Lands, oder einem Rathsglied anzuzeigen, vorbehalten die, so dem Thäter im Grad der Verwandtschaft nach der Regel des Ausstands zugethan sind." (Landb. Art. 254).

„Wenn ein Gesandter dem bestimmten Sinn eines wesentlichen Instruktions-Artikels zuwider zu des Landes Nachtheil stimmen oder handeln würde; solle es auch als Malefiz angesehen, und als solches nach Maßgab der Sache und Umständen bestraft werden; so auch wenn jemand wider des Lands Nutzen heimliche Pensionen, Mieth oder Gaben annehmen, oder in Verbindung oder Verträge eintreten würde."
(Landb. Art. 255).

„Jedes als Malefiz bestrafte Vergehen macht den Schuldigen ehrlos, bey andern Strafurtheilen über Criminalfälle solle allemal erkennt und beygesetzt werden, ob der Bestrafte der Ehre entsetzt seyn solle und für wie lange, oder aber nicht." (Landb. Art. 256).

„Wenn jemand zum Tod verurtheilt wird, solle die Vollziehung des Urtheils erst 24 Stunden, nachdem es ausgesprochen worden, geschehen."
(Landb. Art. 257).

„Wenn einer, wer es immer seyn möchte, in unserm Kanton einen andern auf was immer für eine Art ums Leben brächte, soll selber auch mit dem Tod dafür bestraft werden, es wäre dann, daß er eine Nothwehr oder einen schuldlosen Zufall zu seiner Rechtfertigung geltend machen könnte. Und solle auch im Entweichungs-Fall nach Form Rechtens gegen ihn vorgefahren werden." (Landb. Art. 258).

„Wenn einer in hiesigem Kanton so verwundt würde, daß man mit Grund besorgen müßte, die Wunde werde den Tod zur Folge haben, so soll der Richter des Lands, sobald es ihm kund wird, sich der Person des Thäters versichern." (Landb. Art. 259).

„Weil durch Brechung des öffentlichen Landfriedens die gemeine Sicherheit gefährdet wird, oftmal die öffentliche Ruhe gestört werden, auch

Digitized by Google

Leib, Leben, Ehre und Gut verloren gehen kann, so haben wir uns verbunden, einen stetswährenden Landfrieden aufrecht zu halten, also, daß sich keiner an des andern Leib und Leben, Ehr und Gut vergreifen, oder auf eigengwältige Weise sich rächen und Recht verschaffen soll; und damit dieser Friede als die wesentlichste Grundlage wahrer Sicherheit desto unverbrüchlicher gehalten werde, so soll derjenige, der dawider handeln würde, als friedbrüchig angesehen, und in einfachen Fällen ohne Folgen mit einer Geldbuße belegt, in wichtigern Fällen aber je nach Größe des aus dem Friedensbruche entstehenden Uebels auch an Leib und Leben, Ehre und Gut ohne alle Gnade gestraft werden*)."

(Landb. Art. 260).

---

*) Diese §§ enthalten zwar die Hauptfälle, wo Malefiz ist, aber nicht alle; es kommen darüber noch mehrere §§ im Landbuch vor. Das Meiste ist indessen der Willkür überlassen. So genau alle Falle im Landbuch verzeichnet sind, worauf Geldbußen gesetzt sind, so lückenhaft und unbestimmt ist dasselbe über schwerere Polizeivergehen und Kriminalverbrechen. Die wenigen Gesetze sind so ungenau abgefaßt — (man sehe §. 254, besonders über politische Verbrechen: „Vergehen gegen das hoheitliche Ansehen und Eingriff in landesherrliche Rechte", welche Bestimmung so ausgesetzt wird, daß eine Verbalbeschimpfung des Raths schon Malefiz ist) — daß schon dadurch die Willkür den freiesten Spielraum hat. Ueber viele Vergehen und Verbrechen sind aber gar keine Gesetze vorhanden und die Strafbehörden bestimmen sowohl die Strafbarkeit einer Handlung als auch die Strafart. Welches Feld hier den Leidenschaften, besonders dem Parteihaß geöffnet ist, zumal da die politischen Gewalten (Rath und Landrath) auch die Richter sind, ist von selbst klar. Siehe darüber Siegwart Strafrecht der demokr. KK. Aus dieser schätzbaren Schrift wollen wir noch einige bedeutungsvolle Züge der Strafrechtspflege Uri's (die im Wesentlichen aber allen alten Demokratien eigen sind) zusammenstellen, da nichts mehr, als diese geeignet ist, über die politischen Zustände eines Landes einen richtigen Begriff zu geben. In Uri, vielleicht mehr, als in irgend einer der alten Demokratien, hat sich allmälig die Rechtspflege gänzlich aus dem Leben und dem Volk in das Geheimniß und den Kreis der Behörden zurückgezogen. In Nidwalden haben sich noch Reste der alten Volksgerichte erhalten, besonders in der Sitte, daß die Todesurtheile vom Volk (Rath und Landleuten, die 30 Jahre alt sind) ausgefällt werden. Siegwart führt aus dem alten Landbuch und andern Urkunden den Beweis, daß ehedem nicht bloß das Begnadigungsrecht der Landsgemeinde (das jetzt in allen Demokratien verschwunden ist), sondern auch ein öffentlicher Ankläger, ein öffentliches Verfahren vor dem Volk, kurz die Volksgerichte in ihrer bekannten Form bestanden haben. Davon ist nun keine Spur mehr vorhanden. Die Anklage geschieht bei dem Seckelmeister oder Landammann, welche sie bei dem Rath (Wochenrath) vorbringen. (Die Denunziation ist in allen demokratischen Kantonen im Allgemeinen allen Landleuten zur Pflicht gemacht, in Uri jedoch jetzt nur bei Polizeivergehen, bei Kriminalvergehen aber allen Rathsgliedern und Beamten). Der Ankläger bleibt geheim, der Beklagte erfahrt ihn nie. (Ein schrecklicher Mißbrauch! besonders in Zeiten politischer Parteiungen, zumal da der Ankläger oder Angeber bei allen Straffällen, worauf eine Geldbuße steht, den vierten Theil derselben empfangt). Der Wochenrath ist die prozeßleitende Behörde;

Digitized by Google

Außer den angeführten Behörden verdienen noch einige der in der Verfassung aufgezählten Landesbeamtungen eine nähere Erwähnung. Wir folgen auch hier Siegwart (Verf. d. K. U.): „Der Landammann wird in den Gesetzen und im Munde des Volks „Richter des Landes“ genannt. Mag man vielleicht hierin noch die Spur finden, daß die richterliche Gewalt im Staate die ursprüngliche war, und daß der erste und höchste Beamte ein Richter gewesen sein mochte? In Uri ist der Landammann der Präsident aller richterlichen Kantonsbehörden, nämlich des Gassengerichts, des Appellationsgerichts, des ein-, zwei- und dreifachen Landraths und des Wochenraths, welche alle, wie gezeigt worden, polizei- und kriminalrichterliche oder zivilrichterliche und admi-

---

er erklärt in Anklagestand, befiehlt die Verhaftung, spricht über Zulässigkeit der Zeugen, bestimmt über territiones, beantwortet die Einfragen des Verhörrichters, entscheidet über Vollständigkeit der Akten und weist die kompetente Strafbehörde an, ob ein Straffall vor ihn selbst oder vor den einfachen Landrath oder vor den Malefizlandrath gehöre, ohne daß dieser in die Kompetenzfrage eintreten darf. (Auf ähnliche Weise ist es auch in den andern Demokratien, wo keine Reformen statt fanden). Zum Verhörrichter wurde bis vor kurzem von dem Rath einer der Rathsherrn von Altorf bestimmt, der dann auch nach dem Gesetz der Vertheidiger war, gewöhnlich aber die Vertheidigung an einen andern abgab. Ein wirklicher Fortschritt ist es, daß nach einer Verordnung (Gesetz) des Landraths vom 6. April 1842 ein eignes Verhöramt aufgestellt wurde, bestehend aus einem Verhörrichter und einem Aktuar (aus der Zahl der Landschreiber), auf 6jährige Amtsdauer. Diesem Verhöramt liegt die Untersuchung der Kriminal-, Malefiz- und aller Klagfälle ob, die mit Verhaftung verbunden sind, auch anderer Spezialfälle auf Anordnung des Raths. Die Ueberweisung der Klage und was darauf Bezug hat, geschieht durch den Rath. Bei der Uebermittlung der Prozeßakten an den Rath hat das Verhöramt nebst einem umfassenden Bericht auch ein Gutachten einzureichen, in welche Kategorie der ausgemittelte Straffall gehöre. Dem Verhöramt sind noch Torturmittel gestattet (magere Kost bis auf 3 Tage in der Woche und 10 Stockprügel auf einmal; für größere Zwangsmaßnahmen ist die Vollmacht des Raths einzuholen). Dem Sträfling ist nach diesem Gesetz erlaubt, sich den Vertheidiger selbst zu wählen. — Wie mangelhaft und wie wenig den Beklagten bei dem geheimen Inquisitionsprozeß schützend die Gesetze und Uebungen über die Beweisführung sind, mag man in Siegwarts Schrift nachlesen. Gleich mangelhaft ist die Vertheidigung. Sie beginnt erst unmittelbar vor dem Strafurtheil; dem Vertheidiger ist nur in Malefizfällen die Einsicht der Verhöre gestattet. Bei andern Straffällen muß er sich mit einem von der Kanzlei verfertigten Aktenextrakt begnügen. — Eine Appellation, obschon sie in Civilsachen statt findet, gibt es in Kriminalfällen weder in Uri, noch in irgend einer alten Demokratie, in welche die neuere Zeit nicht verbessernd eingegriffen hat. — Die Hauptstrafarten in diesen Demokratien sind: Geld-, Freiheits-, Ehren-, Leibes- und Lebensstrafen. Die erste ist die häufigste, das Alemannische Kompositionssystem war tief in die Gebirgsländer eingedrungen. Nicht bloß alle Civilvergehen werden in der Regel mit Geld bestraft, sondern auch Polizei- und selbst Kriminalvergehen. Freiheitsstrafen sind in den alten Demokratien selten und bestehen in Einthürmung auf kurze Zeit, weil die Sträflinge in der Regel

Digitized by Google

niſtrativ-richterliche Befugniſſe ausüben. Er hat bei allen dieſen Behörden nicht nur den Vorſitz, ſondern auch Rath und Stimme. An der Landsgemeinde und am Malefizlandrath liegt das breite, zweiſchneidige Landesſchwert vor ihm auf dem Tiſche. Er iſt ſomit in Wahrheit der Richter des Landes. Daneben iſt er aber auch noch, was Burgermeiſtern und Schultheißen ſo ſüß in die Ohren klang — das wirkliche Standeshaupt von Uri. Denn er präſidirt auch die höchſte Behörde, die Landsgemeinde. Außer dem Kreiſe der Behörden hat er einen weiten Umfang der Gewalt. Denn er ertheilt Rechtsverbote, Verhaftsbefehle und allerlei proviſoriſche Verfügungen, welche von den Behörden auszugehen hätten. Zudem iſt er nach wohlhergebrachter Uebung der Rathgeber in allen Angelegenheiten einzelner Bürger, weßwegen bei ihm ein beſtändiger Zulauf von Rathpflegenden iſt. Ihm liegt die Pflicht ob, mit Verſchweigung des Klägers alle Polizei-, Kriminal- und Malefizklagen vor dem Wochenrath anzubringen und die Präkognitionsverhöre aufnehmen zu laſſen."

„Dem Landesſeckelmeiſter werden alle Klagen eingegeben, welche von dem Siebenergericht zu beurtheilen ſind. Auch er muß den Kläger geheim halten. In den ſogenannten Landesſeckel fallen vorzugsweiſe die Zölle, das Ohmgeld von den Getränken und die Strafgelder. Er legt „jährlich der gewohnten Landesrechnungskommiſſion, beſtehend „aus ſämmtlichen Herrn Vorgeſetzten des Landes und aus Ausſchüſſen „aller Gemeinden, ſo wie auch über die Kantonsrechnung von Urſeren,

---

arm ſind und man die Koſten ſcheut. Indeſſen iſt in Uri im J. 1838 durch einen Landsgemeindebeſchluß das ehemalige Siechenhaus in ein Schellenwerkhaus umgewandelt worden, worin jedoch höchſtens nur 20 Sträflinge untergebracht werden können und nur männlichen Geſchlechts. Man beabſichtigt eine Erweiterung auch für weibliche Verbrecher. Die Ehrenſtrafen ſind zum Theil ſehr entſittlichend, z. B. Stehen auf dem Laſterſtein. Außerdem ziehen (nach §. 256 des Landb.) alle als Malefiz beſtrafte Verbrechen Ehrloſigkeit nach ſich. Dieſe Beſtimmung kommt in keinem andern Landbuch vor, aber die Uebung iſt dieſelbe. Jedoch iſt nach einem Geſetz von 1842 dem Landrath die Rehabilitation des Malefikanten geſtattet, wenn er ſich untadelhaft hält. Die Leibesſtrafen ſind nächſt den Geldſtrafen die häufigſten und beſtehen in Prügel, Stäupung durch große Volkshaufen, Aufdrücken eines Brandmals mit verſchiedenen Graden u. ſ. w. Die Todesſtrafen werden nicht bloß bei Mord und Brandſtiftung, ſondern auch bei Diebſtählen von großem Belang und beſonders bei Rückfällen angewendet. — So ſind die Garantien in dem Gerichtsweſen für perſönliche Freiheit, Ehre und Leben beſchaffen! Was die Freiheit der Meinungen durch Rede und Schrift betrifft, ſo iſt ſchon, wie erwähnt worden, aus dem großen Gewicht, das dem »hoheitlichen Anſehen" beigelegt wird, begreiflich, daß von einer politiſchen Kritik keine Rede ſein kann. Für Druckſchriften, ſo wie für Verbreitung auswärts gedruckter Schriften beſteht (nach §. 205 des Landb.) eine ſtrenge Cenſur unter Vorſitz des regierenden Landammanns.

Digitized by Google

„ausführliche Rechnung ab, deren Resultat im Auszug sämmtlichen „Gemeinden mitgetheilt, auch der Landsgemeinde summarische Anzeige „gemacht werden soll.“ (Landb. Art. 70).

Die andern Aemter (vorsitzende Herrn) sind lediglich Titel, welche im Alterthum verdienten Männern, vorzüglich des Militärfaches, gegeben worden sind und noch beibehalten werden, um die „vorsitzenden Herrn“ (in denen die Staatsgewalt konzentrirt ist) in gehöriger Anzahl beibehalten zu können. Nur der Landeshauptmann ist eigentlich der Milizinspektor des Kantons.

Anhang.

Bemerkungen über bürgerrechtliche Verhältnisse, Korporationsgüter, Beisaßen u. s. w.

Der Begriff des Landrechts (Staatsbürgerrechts) als der Eigenschaft eines gleichberechtigten Mitglieds in der Genossenschaft freier Landleute, ist, wie überhaupt in den demokratischen Kantonen, so auch in Uri streng ausgebildet und es existirt nicht bloß der natürliche Unterschied zwischen Landleuten und Beisaßen, sondern sogar eine bedeutende Rechtsverschiedenheit zwischen alten und neu aufgenommenen Landleuten.

Die wesentlichen Bestimmungen des Landbuchs (in Art. 82—89 und einigen andern zerstreuten) sind folgende:

Nur die ordentliche Landsgemeinde zu Bezlingen kann das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) und nur die betreffende Bezirksgemeinde den mit dem Landrecht unzertrennlichen Genuß der Gemeingüter (Nutzungsrecht der Gemeinmarch) ertheilen. Das Gesuch muß persönlich vorgebracht werden und setzt mehrjährigen Aufenthalt im Lande und ein gutes Leumundszeugniß voraus. Die vor der Annahme erzeugten Kinder werden dadurch nicht des Landrechts genössig, sondern es muß für solche besonders angehalten und erkennt werden.

Alles „Praktiziren um das Landrecht“ ist streng untersagt; die Uebertretung dieses Verbots hat die Nichtigkeit des Gesuchs zur Folge.

Wer die Kaufsumme innerhalb Monatsfrist nicht bezahlt oder andere ihm auferlegte Bedingungen nicht erfüllt, hat das Landrecht wieder verloren. „Deßgleichen, wenn ein solcher die öffentliche Ruhe gefährden oder sonst sich so schlecht aufführen würde, daß UGHHrn. denselben dem Lande zur Beschwerde oder gefährlich erfinden würden, soll er das Landrecht auch wieder verloren haben, ohne daß ihm das allenfalls dafür Bezahlte zurückzustellen ist.“ (Art. 84).

Digitized by Google

Ein neu aufgenommener (erkaufter) Landmann ist zwar aller andern Rechte eines Landmanns genössig, kann aber nicht in den Rath gewählt werden, wohl aber seine Kinder. Wohnt er nicht im Lande, so muß er alle zehn Jahre persönlich vor der Landsgemeinde sein Landrecht erneuern lassen.

Alte Landleute, die sich außer Lands begeben, haben — mit Ausnahme derjenigen, die aus dem Kanton selbst in anerkannten Militärdienst getreten sind und sich darin aufhalten, so wie derjenigen, die nur auf einheimische, gehörige, für ihre Nachkommen jederzeit erneuerte und fortgesetzte Heimathscheine anderwärts angesessen sind und kein anderes Land- oder Bürgerrecht ausüben — die Verpflichtung, ihr Landrecht alle zwanzig Jahre zu erneuern und ihre ehelichen Nachkommen gehörig anzugeben und zwar bei Verlust des Landrechts, es wäre denn, daß sie die Verabsäumung einiger Jahre durch wichtige Gründe rechtfertigen könnten, worüber zu entscheiden der Landsgemeinde vorbehalten ist. Die erforderliche persönliche Stellung kann, auf Einsendung der zur Erwahrung ihres Herstammens nöthigen Akten, von der Obrigkeit erlassen werden. Solche auswärtige Landleute haben, gleich den erkauften, keinen Anspruch auf ein Amt im Kanton, noch auch auf eine Militärstelle in kapitulirtem fremdem Dienst, es sei denn, daß sie vorher wieder ein volles Jahr im Kanton angesessen waren.

Eine Landestochter, die einen Fremden heurathet, verliert das Landrecht und wenn ihr Mann kein Schweizer oder Bürger eines Staates, mit dem Gegenrecht besteht, ist, darf sie ihm keine Morgengab, Leibgeding oder anderes Vermächtniß machen, ohne Wissen und Willen ihrer rechtmäßigen, in der Schweiz befindlichen Erben oder nächsten Verwandten.

Eine Wittwe oder ledige Weibsperson, die sich fleischlich mit einem Fremden vergeht, verliert das Landrecht und wird nur wie eine Ansäßin geduldet (wird nicht heimatlos), selbst wenn sie später heurathet.

Eine fremde Weibsperson, die einen Landmann ehelichen will, muß beim betreffenden Dorfgericht 300 fl. für ihr Mannrecht in gutem Kapital hinterlegen, ohne welches die Kopulation unzulässig ist.

(Landb. Thl. II., S. 20).

Das Landrecht ist an kein Dorfbürgerrecht geknüpft*), sondern nur in Bezug auf den Genuß der Gemein- (Gesammt-) Güter, wie kurz

*) Obschon in Uri bis jetzt kein Gemeinde- (Dorf-) Bürgerrecht existirt, wie in andern Kantonen, so ist doch ein schwacher Keim zur Entstehung eines solchen in der Verordnung, seit der Einführung der Armenpflege, welche festsetzt, daß ein aus einer andern Gemeinde Eingewanderter, im Verarmungsfalle, vor 15 Jahren von der Zeit der Einwanderung an, in die Gemeinde, aus welcher er weggezogen ist, zurückgewiesen werden mag;

Digitized by Google

vorher bemerkt worden, an das Bezirksrecht, weil die Gemeingüter nicht Gemeinde- sondern Bezirksgüter und jedem der beiden Bezirke (Uri und Urseren) eigenthümlich sind, worüber sogleich Mehreres. Daher der freie Zug von einer Gemeinde (Dorfgemeinde) in die andere, ohne daß das Landrecht oder Nutzungsrecht der Gemeingüter vermindert wird. „Wer aus einer Gemeinde in eine andere zieht, wozu jeder nach Belieben berechtigt ist, und sich haushäblich niederläßt, soll sich bei dem dortigen Dorfgericht stellen und es anzeigen, um daselbst in ein Verzeichniß, welches von allen Dorfgerichten hierüber geführt werden solle, eingeschrieben zu werden“ *). (Landb. Art. 274).

Von der Selbstherrlichkeit des freien Mannes auf seinem Eigen, nach alt Germanischem Volksrecht, finden sich noch manche Spuren. Art. 218 des Landb. sagt: „Wenn man Einen oder Mehrere in oder bei seinem Hause, Speicher oder Gaden auf einem verdächtigen, diebischen Angriff antreffen und den oder dieselben am Leib oder auch am Leben beschädigen würde: so solle man dafür geantwortet haben, wenn nämlich erwiesen ist oder durch die Umstände sich zeigt, daß der Beschädigte, wie gemelt, angetroffen worden.“

Das Abzugsrecht, das den 20ten Pfenning ausmacht, wird streng gegen die Angehörigen aller Staaten, mit welchen keine Freizügigkeit besteht, ausgeübt. Bei Erbschaften muß der Abzug bezahlt werden, selbst wenn das Erbe nicht außer Landes weggezogen wird. (Landb. Art. 136 u. 137).

Was Grundbesitz betrifft, so steht im Allgemeinen der Grundsatz fest, daß kein Gut an Fremde, die außer Lands sind, fallen darf. Daher darf kein Gut noch Alp an Auswärtige („fremde Hände“) verkauft oder veräußert oder um Lehen gelassen werden, bei Straf des 10ten Pfennings des Kaufpreises und Annullirung des Kaufs. Wenn Güter erbweise außer Landes fallen, können sie nur an Landleute um Zins gelassen oder verkauft werden. (Landb. Art. 178). Fremde oder Angesessene, die im Lande wohnen, können ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, nicht Mehreres, als ein Haus und einen Garten kaufen, aber den Landleuten bleibt in allen Fällen ein Jahr das Zugrecht um den Kaufpreis offen. (Landb. Art. 93 u. 178).

Die Gemeinmarchen (Wald und Allmende, Wun und Weide)

---

nach 15 Jahren aber in der Wohngemeinde Antheil an Unterstützung der Armenpflege erlangt. Ein Antrag eines Siebengeschlechts im J. 1842, der aber nicht erledigt wurde, will die Verpflichtung der frühern Gemeinde auf 25 Jahre ausdehnen.

*) Daher hat auch das Wort „Beisaß“ eine ganz andere Bedeutung, als in andern Kantonen.

Digitized by Google

sind nicht Eigenthum der einzelnen Dorfgemeinden, sondern der ganzen Bezirke; sie sind freie Gesammtgüter der Bezirke. Jeder Bezirk — Uri und Urseren — hat seine eigenen Gemeingüter. Dieser weite Umfang erklärt sich aus der Natur des Hirtenlebens*). In so fern, aber auch nur in so fern, haben diese Marken Aehnlichkeit mit den alten Marken am Oberrhein**).

Die Nutzungsrechte der Gemeinmark sind nur Recht des freien Landmanns, des Volksgenossen; dieses Recht bleibt ihm, wo er sich auch innerhalb des Bezirks aufhalten mag. Bei Veränderung des heimathlichen Bezirks ist er im andern Bezirk von jenen Rechten ausgeschlossen. Gegen gesetzliche Gebühren kann jedoch der Ursener, der nach Uri zieht, hier die Allmenden benutzen und umgekehrt. Wird die Theilnahme an der Gemeinmarch andern, als Landleuten zuweilen verstattet, so geschieht das nur vergünstigungsweise.

Die Nutzungsrechte der Gemeinmark waren ursprünglich eng und innig verknüpft mit dem vertheilten Eigenthum — dem Sondereigenthum, Grundbesitz der einzelnen Genossen; sie waren eine Verstärkung des Sondereigenthums. Diese Verknüpfung der Nutzung der Gemeinmark mit dem Grundbesitz ist freilich zum Theil etwas verwischt; aber die Rechtsverhältnisse deuten noch überall darauf hin. Daher die Einrichtung, daß jeder freie Landmann Allmenden und Wälder als wahrer Miteigenthümer benutzt, aber nur nach den Anordnungen und Verfügungen der Genossenschaft (der Bezirksgemeinde). Daraus erklärt sich auch die Abneigung, die sich überall in den Gesetzen ausspricht, Theile der Allmend als Eigen (Privateigenthum) zu überlassen; sie würden dadurch ihre ursprüngliche Bestimmung verlieren. Daraus erklären sich ferner die (kurz vorher erwähnten) Vorkehren in den Gesetzen, daß nicht Grundbesitz in die Hände von Nichtlandleuten falle. Noch klarer wird dieß Verhältniß, wenn man bedenkt, daß die Eigenschaft eines Volksgenossen (freien Landmannes — der Theilnahme am Volksrecht, des Staatsbürgerrechts) ursprünglich so gewiß in Uri, wie in den andern Demokratien an den Grundbesitz gebunden war.

Daraus erhellt, daß die Markgenossenschaften einestheils, in so fern sie sich auf den Besitz und die Benutzung der gemeinen Mark beziehen, dingliche Verbindungen sind und einen privatrechtlichen Charakter haben; daß sie anderntheils aber auch eine staatsrechtliche Bedeutung haben, in so fern nur der freie Landmann (wer im Volksrechte steht) Antheilhaber an der gemeinen Mark sein kann; daß, mit einem

*) Siehe Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich, I. Buch, §. 19.

**) Siehe v. Löw über die Markgenossenschaften. Heidelberg, 1829.

Digitized by Google

Wort, die dingliche Verbindung, die sich auf das gemeine Gut bezieht, in die politische Verbindung der Rechtsverbürgschaftung (im Volksrecht) zusammenfallen.

Wir wollen nun diese Andeutungen durch Anführung der Gesetze bestätigen *).

„Die sämmtliche Waldung ist zwar wie die Allmend ein Gemeingut des ganzen Landes (Bezirks Uri), die aber der bessern Fortpflanzung, Erhaltung und Ordnung wegen in vier Klassen, als nämlich in obrigkeitliche Bannwälder, Matten- oder Schirm-Bänne, Dorfbann-Wälde, und gemeine Schitt-Wälde abgetheilt, und unter gesetzliche Verwaltung gestellt ist: wie die hier folgenden Artikel ausweisen." (Landb. Art. 296).

„Ganz oberkeitliche Bannwälder, die theils zum Behülfe für den Unterhalt der Staats-Gebäude, Brücken, Wuhren und Straßen, theils zum Schutz und Schirm der Landstraßen bestimmt sind: diese sind die folgenden ꝛc. ꝛc. (sie werden nun einzeln aufgezählt).

Ueber alle diese gemeldten Wälder, innert ihren bestehenden Marken, verfügen UGHHrn. und Obern nach Gutbefinden, und üben das Strafrecht nach Inhalt der besonders hierum aufgesetzten Bannbriefe aus." (Landb. Art. 297).

„Die Dorf-Bannwälder, die Matten- oder Schirm-Bänne und die gemeinen Schittwälder sind mit Vorbehalt der hochheitlichen Rechte unter die Aufsicht und Verwaltung derjenigen Gemeinden gestellt, in denen sie liegen.

Die löbl. Gemeinden sollen aber hiebey die allgemeine Holzordnung genau befolgen, und demjenigen nachleben, was UGHrn. und die Hrn. die Landleut in Folge der Zeit über Holz und Waldungen zu verfügen nützlich und nothwendig erachten werden.

Das Strafrecht ist ebenfalls denen betreffenden resp. Dorfgerichten übertragen, die aber Straffälle, so durchs Gesetz hiefür besonders bezeichnet sind, UGHrn. und Obern zur noch fernern Bestrafung anzeigen sollen." (Landb. Art. 298).

In Betreff der Allmenden gelten im Ganzen dieselben gesetzlichen Bestimmungen. Die Allmenden sind Gesammtgut der Bezirke.

*) Schwerlich ist irgend ein Kanton, in welchem die noch gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse in Bezug auf die gemeine Mark so geeignet sind, die alten allemannischen Einrichtungen dieser Art, wie sie in Hrn. Dr. Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte des K. Zürich, 1. Buch, §. 19, entwickelt sind, zu erläutern, wie im K. Uri. Selbst auf das von diesem Gelehrten erwähnte Institut der Geschlechter deuten, außer dem oben angeführten Siebenergeschlecht, noch manche Spuren hin, deren Zusammenstellung aber nicht in unserem Zwecke liegt, weil sie keine politische Bedeutung mehr haben.

Digitized by Google

Nach §. 349 des Landbuches sind sie auf folgende Weise eingetheilt: „Die sämmtliche Allmend ist in drei Abtheilungen eingetheilt, als nämlich Heukuhweid, Alprecht und Geißweid. Die Allmend im Boden, und was mit Heukühen benützt und nicht gesentnet wird, ist Heukuhweid. Wo Senten aufgetrieben, gestafelt oder gealpet wird, ist Alprecht. Und alles Uebrige, wohin das Rindvieh nicht gehen kann oder sonst nie hingetrieben wird, ist Geißweid (für Schafe und Geißen)."

Alle Gemeinalpen sollen jährlich abgesäubert werden, so daß jeder, der Vieh dahin treibt, einen Tag arbeiten oder den dafür bestimmten „Schwändbatzen" zahlen muß. (Landb. Art. 350).

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz bilden die besondern Rechtsame, welche einzelnen Gemeinden (besonders im Schächenthal und in Selisberg) über einzelne Stücke von Allmenden ertheilt sind und welche entweder in begünstigter Nutznießung oder in ausschließender Benutzung oder selbst in Ueberlassung als Eigenthum bestehen. (Landb. Art. 352 u. folg.). Doch ist es im letztern Fall nicht erlaubt, solche Stücke, „unter welchem Titel es immer sein möge, zum Partikulareigenthum zu machen." (Art. 357, §. 6). Die Gemeinallmenden heißen im Gegensatz zu den letztern „freie und offene Allmend", „allgemeine Allmenden des Landes", „sämmtlicher Landleute von Uri Allmenden" u. s. w. Auch gibt es Alpen, welche einzelnen Individuen gehören und diese heißen Eigenälpler.

Indessen zeigt sich in den Gesetzen, besonders in dem sogenannten Rütibuch oder Rütiordnung, welche die rechtlichen Bestimmungen über die Allmenden enthält, eine große Fürsorge, daß nicht ferner Theile von Allmenden zu Privateigenthum werden. Vier „zu Eigen und Allmend verordnete Landmarker" werden von der Bezirksgemeinde auf Lebenszeit gewählt, um die Rütiordnung zu vollziehen und zu handhaben. (Landb. Art. 333.) Wenn Streitigkeiten zwischen Besitzern von Eigen und Allmend entstehen, so werden die Landmarker berufen, um in Gemeinschaft mit dem Seckelmeister den Streit gütlich zu schlichten; ist das nicht möglich, so sprechen die Gerichte. (Landb. Art. 335). Die Rütiordnung verfügt, daß keinerlei Allmend, wo sie auch gelegen sei, weder zu Gärten, noch Rütinen, noch Abtausch einem Landmann, sei es zu eigen oder auf gewisse Jahre, gegeben werden solle, außer von der Bezirksgemeinde, nach vorhergegangener Bewilligung des Kirchganges, wo sie liegt (d. h. Gutachten, weil die Gemeinden die Beschaffenheit der nahen Allmend und die Verhältnisse des Bittstellers am Besten kennen; ein Eigenthumsrecht an der Allmend haben, wie bemerkt, die Gemeinden nicht). (Art. 335). Auch wird nur unter diesen Bedingungen ein Platz auf Allmenden zum Bauen verwilligt; so bald das Gebäude nicht mehr unter Dach und Fach erhalten wird, wird

Digitized by Google

der Ort wieder Allmend. (ibidem). „Gutes offenes Land“ ab der Allmend soll nur aus den erheblichsten Gründen zu Gärten oder Rütinen gegeben werden. Dafür hat der Empfänger eben so viel „ödes Land oder Gesträuch“ aufzuthun und auszureuten. (ibid.) Dagegen hat jeder Landmann, so wie auch Wittwen und Waisen, die eigen Haushaltung führen, das Recht einen Allmendgarten für seinen Gebrauch zu verlangen. Das Benutzungsrecht bleibt lebenslänglich; nach dem Tode des Besitzers fällt das Land wieder der Allmend anheim. Wer aus seiner Gemeinde in eine andere zieht, verliert in jener den Allmendgarten, kann aber in dieser einen verlangen. (ibid.). Allmendgärten dürfen nicht verkauft, noch verpachtet werden, sondern sind nur zum eignen Gebrauch bestimmt. Dasselbe gilt von jedem andern überlassenen Allmendland, desgleichen von Gebäuden, die auf bewilligtem Allmendboden errichtet werden. (ibid.) „Das Heuen in Kuhweiden, in Alpen und Boden ist gänzlich verboten, in Geißweiden aber und wo das Rindvieh nicht hinkommen kann, ist es (zu einer bestimmten Zeit des Jahres) erlaubt, mit Vorbehalt der, einigen Kirchgängen gegebenen Privilegien (die aber sehr beschränkt sind).“ (Art. 339). Auch dieses Allmendheu darf nur zum eigenen Verbrauch, nicht zum Verkauf gesammelt werden. (Art. 343)*). Es darf bei dem Allem jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß der Hauptvortheil des alten fort und fort bestehenden Allmendsystems hauptsächlich den Reichen zufällt, die eine große Anzahl Vieh auf die Alpen treiben und daß die Aermern sehr wenig Gewinn davon haben; daß daher Jene auch vorzüglich für die Erhaltung desselben besorgt sind. Mehr darüber bei der Verfassung von Schwyz, wo das Mißverhältniß noch größer ist.

Die Bedingungen der Niederlassung für Fremde (d. h. Nichtlandleute) sind, wie in allen demokratischen Kantonen ziemlich streng. Auch sind die Ansässen, d. h. die Niedergelassenen, manchfachen Beschränkungen sowohl in dem Güterverwerb und Vermögensverkehr (wie schon bemerkt wurde) so wie in der Betreibung von Gewerben unterworfen. „Dagegen sind alle Angesessenen (neue und alte) wie allen übrigen gesetzlichen Beschwerden, so auch der Militärpflicht gleich dem Landmann unterworfen. (Landb. Art. 89.)

Die Angesessenen haben keinen Theil an den Rechten, die im Begriff des Landrechts liegen, so wie an den Genüssen, die aus dem Landrecht fließen. Im Prinzip steht es fest und ist vielfach in den

---

*) Es sind hier nur die allgemeinen gesetzlichen Ansichten ausgehoben worden; außerdem enthält das Landrecht noch eine Masse spezieller gesetzlicher Bestimmungen über den Gebrauch der Allmenden.

Digitized by Google

Gesetzen ausgesprochen, daß der Ansaß keinen Theil an der Benutzung der Allmenden und anderer Gemeingüter hat, kein Gut noch Alp kaufen darf (siehe oben), ja in Allem, was Bezug auf Benutzung der Allmenden hat, gar keine Gemeinschaft mit Landleuten pflegen (Art. 96, 97, 182), kein Krystall noch Erz, noch andere Mineralien graben, nicht jagen, noch fischen, kein Wildheu sammeln noch holzen darf (Art. 99, 228); selbst das Schießen um Gaben erfordert besondere Erlaubniß.

Indessen finden in dem Allen, sowohl in den Bedingungen der Niederlassung, als auch in dem was auf den Genuß der Gemeingüter Bezug hat, manche Milderungen statt, wobei immer die frühern Angesessenen mehr begünstigt sind, als die spätern, so daß in den Gesetzen eine zunehmende Strenge nicht zu verkennen ist. Das strenge Gesetz trat im J. 1814 bei Aufhebung der Mediationsakte, wo die Niederlassung frei war, ein. Die welche sich vor 1814 niedergelassen hatten, bezahlen geringere jährliche Beiträge und sind auch in Ansehung der zu hinterlegenden Bürgschaft erleichtert. Die schon vor 1798 im Lande Angesessenen haben „in Betracht der mit uns und unsern Vätern fürs Vaterland gethanen Auszügen und getragenen Lasten“ (wie Art. 89, §. 10 sagt) mancherlei Vorzüge. Sie bezahlen jährlich weniger, sie dürfen, wie der freie Landmann, von einer Gemeinde in die andere ziehen, ohne von neuem die Bewilligung der Gemeinde (wie die später Angesessenen) einzuholen; auch bleiben sie im Lande geduldet, wenn sie schon der Bedingung der Hinterlegung eines Heimathscheines und der Bürgschaft nicht mehr genügen können. (Art. 89 und 90). Eine beschränkte Benutzung der Allmenden (besonders Auftreiben des Viehs auf die Alpen) ist allen Ansäßen verstattet, jedoch nur als Vergünstigung und „einsweilen“ (Art. 96), so wie überhaupt Alles, was den Beisaßen gestattet wird, nur als Vergünstigung und Gnade erklärt wird in den Gesetzen. Diese Gestattung erweitert sich bei den vor 1798 Niedergelassenen beträchtlich. Die meisten Vortheile genießen die sogenannten „geschwornen Beisaßen“ (Art. 98), welche den Landleuten sehr nahe kommen. Sie haben gleiches Allmendrecht, wie der Landmann, auch Stimmrecht, aber nicht Wahlfähigkeit, jedoch das Alles nur für ihre Person, nicht für ihre Nachkommen. Zu geschwornen Beisassen wurden z. B. die Beisassen angenommen, welche im J. 1798 an dem Kampf gegen die Franzosen Theil genommen hatten. Die Annahme zum geschwornen Beisaß kann nur von der Bezirksgemeinde ausgehen. Am eingeschränktesten ist die Lage der Ausländer, welche nicht Schweizer sind; sie müssen die Gestattung der Niederlassung bei der Landsgemeinde einholen. (Art. 89, §. 11).

Digitized by Google

Kirchliche Verhältnisse.

Der Kanton Uri steht in kirchlicher Hinsicht provisorisch in der Diöcesanverbindung mit dem Bisthum Chur (siehe den ersten Band dieses Werks, S. 628). Die Pfarrer in Uri wurden früher von der Fraumünsterabtei in Zürich bestellt (in Urseren von dem Kloster Disentis). Als im Jahr 1426 das Fraumünster sich seiner Rechte begeben hatte, wählten die Gemeinden ihre Geistlichen selbst, und dieses Recht üben sie bis auf den heutigen Tag aus. Die Bestallungsbriefe (litterae beneficiales), welche jedem Pfarrer von der Gemeinde mitgetheilt, zur Befolgung übergeben und jährlich erneuert werden, heißen Spanbriefe. Sie beziehen sich auf die 1122 zwischen P. Calixtus II. und K. Heinrich V. geschlossenen Konkordate und enthalten ein Verzeichniß der Einkünfte und Verpflichtungen der geistlichen Pfründen, die Wahlbedingungen und Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Pfarrer. Wenn diese sie nicht befolgen, so kann die Gemeinde sie der Pfarrei entsetzen. Der Bischoff von Konstanz gab 1676 dem Stande Uri die Versicherung, daß er keine geistliche Investitur einführen wolle; gleichwohl versuchte er sowohl dieses, als auch die Ausdehnung der Kirchen-Immunitäten, wogegen der Stand aber bestimmte Verordnungen aufstellte. Im J. 1598 errichtete der Bischoff von Konstanz ein eigenes noch bestehendes bischöffl. Kommissariat zur Erhaltung der Reinheit der Lehre im Kanton, unter der Bedingung jedoch, daß dasselbe keine Gewalt zum Nachtheil der Gewohnheiten und Rechte des Landes ausüben dürfe. Der Kommissarius ist gewöhnlich der Fleckenpfarrer von Altdorf. Er wird vom Bischoff auf den Vorschlag des Landraths gewählt. In Urseren versieht das im J. 1688 errichtete Kapuziner-Hospitium die Pfarreien in Urseren und Realp; in Hospenthal und zum Dorf sind jedoch Weltgeistliche, gewählte eingeborne Kapläne.

In Seedorf ist ein Benediktiner Frauenkloster. Außerdem sind in Altdorf zwei Kapuzinerklöster, eins für jedes Geschlecht. Das Mannskloster ist das älteste dieses Ordens in der Schweiz und ward 1591 durch den Erzbischoff C. Borromäus von Mailand errichtet und besetzt. (Fäsi Bd. II., Norrmann Bd. II., Lusser l. l.)

Die Vorsorge des Staats durch Amortisationsgesetze gegen Häufung von Gütern in todter Hand ist schon sehr frühe bemerkbar. In einer Verordnung von 1360 und 1367 wurde bestimmt, „daß Niemand liegende Güter an Klöster oder andere, die nicht Landleute sind, verkaufe, verpfände oder sonst veräußere, bei Verlust des Guts; daß ferner ein Fremder, dem ein Gut durch Erbschaft oder sonst zufiele, es nicht an Klöster oder Kirchen, sondern nur an Landleute verkaufen könne.“ (Fäsi l. l.). Nach Art. 127 des Landbuches darf Niemand auf dem Todbette jemandem mehr schenken oder vermachen als 5 Gl. oder deren

Digitized by Google

Werth, jedoch „an Klöſter, Kirchen, überhaupt milde und fromme Stiftungen, mag wohl etwas Mehreres, doch in Geziemenheit, vermacht werden, und ſo die Erben ſich deſſen beſchweren zu können glauben, mögen ſie es vor ein Gericht bringen, welches zu entſcheiden hat, ob es geziemend und den Umſtänden angemeſſen ſei oder nicht.“ Art. 419: „Die Frauenklöſter — (die Kapuziner leben nur von Gaben und Almoſen) — ſollen an Vieh und liegenden Gütern nicht Mehreres beſitzen, als was ihnen im J. 1660 von der Landsgemeind iſt zugegeben worden“; Art. 420: „ſie dürfen Liegenſchaften weder kaufen noch verkaufen, noch vertauſchen und ihre Kaſtenvögte müſſen alle zwei Jahre dem Landrathe genaue Rechnung ablegen.“ Art. 424: Neue Profeſſen dürfen nur mit Vorwiſſen der Kaſtenvögte angenommen werden, und ſo dieſe Bedenken fänden, ſollen ſie ſich an den Landrath wenden. Unter drei Profeſſen müſſen zwei Landestöchter ſein und einer Fremden kann die Aufnahme nur unter Zahlung von 2000 Gl. geſtattet werden.

Das Plazet hat der Landrath ſtets gehandhabt, obgleich das Landbuch darüber nichts bemerkt.

Digitized by Google

V.

Verfassung des Kantons Schwyz.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Geschichte des K. Schwyz, verfaßt von Thomas Faßbind, herausgegeben von einem Zögling und Verehrer des Verfassers (Pfarrer Casp. Rigert in Gersau) v. 1832—1837. 5. Bde. Ueber die ältere Geschichte von Schwyz siehe auch die bei der Verf. von Uri angeführten Abhandlungen.

Geschichte vom Kampf und Untergang der Berg- und Waldkantone; von Heinrich Zschokke. Bern und Zürich, 1801.

Goldau und seine Gegend, wie sie war und was sie geworden; in Zeichnungen und Beschreibungen, von Carl Zay, Dr. in Arth. Zürich 1807 (nebst einer Karte von dem ehemaligen Goldau).

Kurzgefaßte Geschichte des Freistaats Gersau, sammt Nachtrag und Memoriale (von Pfr. Casp. Rigert in Gersau). 2te Auflage. Zug, 1817. 8.

Einsiedler Chronik, zuerst herausgegeben 1587, neueste Ausgabe 1823.

Chronique d'Einsidlen. Par S. Regnier. Paris. 8. 1837.

Annales Heremi Deiparae matris, Monasterii in Helvetia, Ordinis St. Benedicti, antiquitate, religione, frequentia, miraculis toto orbe celeberrimi. Autore R. P. F. Christoph. Hartmanno, ibidem Monacho et Bibliothecario. Friburgi Brisgoviae, 1612, in folio.

Das wichtigste Werk über Einsiedeln ist: Documenta Archivi Einsidlensis, digesta labore et industria reverendissimi et illustrissimi S. R. I. Principis ac Domini D. Placidi, ejusdem Monasterii Abbatis. Einsidlen; — ein seltenes Werk. Es besteht aus drei Bänden, in Folio. Der erste erschien 1665; der zweite 1670; der dritte ist erst angefangen und betrifft die Herrschaft Gerold.

Ueber dieses Werk und die beiden vorher genannten siehe Gerold Meyer von Knonau Gemälde des K. Schwyz.

Digitized by Google

Kurze geographisch statistische Darstellung des K. Schwyz (von Dr. C. Zay), im helvet. Almanach von 1807. 16.

Gemälde der Schweiz, fünftes Heft, der K. Schwyz, von Gerold Meyer v. Knonau. St. Gallen und Bern, 1835. (335 Seiten; ungemein vollständig).

Der Rigiberg, in Zeichnungen nach der Natur, von Heinrich Füßli und Heinrich Keller. Mit einer Beschreibung begleitet, von Heinrich Meier. Zürich, 1807, in Royalfolio.

Beschreibung des Rigibergs, aller auf denselben führenden Wege und der Kulmaussicht. Von Heinrich Keller, zur Erklärung seines Panorama. Zürich, 1823.

(Ueber mehrere lehrreiche Reisebeschreibungen siehe Meyer v. Knonau Gemälde des K. Schwyz).

Organische Gesetze des hohen eidgen. Standes Schwyz. Schwyz, 1835. 8.

Karten.

Ueber die ältern siehe das angef. Werk von Meyer v. Knonau. Neuere: das siebente Blatt des Schweizeratlasses von Rudolf Meyer, verjüngt von Scheuermann im helvet. Almanach. Ferner in Wörls Karte der Schweiz. Die Rigipanorama's von Heinr. Keller, Ludw. Pfyffer von Wyher und Wilh. Oppermann, und das malerische Relief des klassischen Bodens der Schweiz von Fr. Wilh. Delkeskamp.

Landbuch. Das Landbuch des alten Landes Schwyz enthält, was wir bei dem Landbuch von Uri bemerkt haben, sehr verschiedenartige Bestimmungen, politische, polizeiliche, zivil- und kriminalrichterliche, vom Anfang des 14ten bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts. Die ältern Satzungen haben mit denen der Landbücher in Uri und Unterwalden große Aehnlichkeit und weisen wie diese auf germanisches Recht und germanische Sitten hin. Da es aus so verschiedenen Zeiten entstanden ist, so fehlt dem Ganzen systematische Ordnung und Zusammenhang und es bleibt daher der Einsicht und Rechtlichkeit der Behörden in der Anwendung viel überlassen. Außerdem gibt es viele Landsgemeinde- und Rathsbeschlüsse, die, ohne in das Landbuch eingetragen zu sein, dennoch Gesetzeskraft haben. Die übrigen Bezirke haben wieder ihre besonderen Land- und Landrechtsbücher, unter welchen das von Gersau gleichfalls sehr alt ist, die andern aber neuern Datums sind und unter sich in vielen Dingen, besonders im Erbrecht, abweichen. Auch diese Statuten haben Gesetzeskraft und müssen daher auch von der obern Instanz, dem Kantonsgericht, befolgt werden. Von allen diesen Sammlungen sind nur der alte Einsiedeln'sche Hofrodel und das Wald-

Digitized by Google

ſtattbuch gedruckt; aber ſelbſt von dieſen exiſtiren die Fortſetzungen nur handſchriftlich.

Die oben angeführte Sammlung organiſcher Geſetze vom J. 1835 enthält auch manche materielle Beſtimmungen über Civil- und Kriminalrecht und iſt in ſo fern als der erſte Anfang zu einem gemeinſamen Geſetzbuch zu betrachten. Sie iſt eine Frucht der Verfaſſungsreform von 1833. Freilich iſt ſeitdem wenig mehr in dieſer Hinſicht geſchehen. Die alte Strafrechtspflege beruhte auf der Karolina; auch in den erwähnten organiſchen Geſetzen iſt ſie aufs neue beſtätigt, doch iſt zugleich der Richter „auf die in verſchiedenen Staaten eingeführten Strafgeſetze und insbeſondere auf den Gerichtsgebrauch“ hingewieſen*). Die Folter beſteht geſetzlich noch in ihrer mildern Form, iſt aber ſeit 1833 nie mehr angewendet worden. Ein großes Hinderniß der Humaniſirung des Strafrechts iſt hier, wie in andern kleinen Kantonen, der Mangel einer Strafanſtalt. — Ueber Eheſtreitigkeiten urtheilt das biſchöffliche Kommiſſariat auf der Grundlage des kanoniſchen Rechts und herkömmlicher Uebungen.

Vorbemerkung.

Unter allen demokratiſchen Kantonen hat der Kanton Schwyz ſeit 1798 die größten Veränderungen erlitten. Vor 1798 war der jetzige Bezirk Schwyz der eigentliche Kanton (Ort oder Stand) und die andern Bezirke eine Art Unterthanenländer, der jetzige Bezirk Gerſau aber eine ſelbſtſtändige mit der Eidgenoſſenſchaft verbündete Republik (zugewandter Ort). Jene, dem herrſchenden Kanton unterworfene Landestheile waren: Küßnacht, die Waldſtatt Einſiedeln, die obere und untere March, und die Höfe Wollerau und Pfäffikon; ihre Bewohner hießen „Angehörige.“ Dieſe vier, der ſchwyzeriſchen Hoheit unterworfenen Diſtrikte wurden vormals durch Landvögte regiert; aber im 17ten Jahrh. wurde dieſe Einrichtung aufgehoben und die Angehörigen erhielten gewiſſe Freiheiten (aber nicht Ebenbürtigkeit mit den Schwyzer Landleuten, welche ſtets die eigentlichen Regenten blieben), deren Beſtätigung ſie jährlich bei der Landsgemeinde nachſuchen mußten, welche dann unter der Bedingung des Wohlverhaltens ertheilt wurde. Die March und der Flecken Küßnacht erhielten das Recht, ſich ſelbſt einen Rath und ein eigenes Gericht zu wählen, mit Vorbehalt der Appellation nach Schwyz. In der Waldſtadt Einſiedeln übte die fürſtliche Abtei Einſiedeln die niedere Juſtiz aus; die Appellation ging an ein Appellationsgericht des fürſtlichen Stiftes, das zur Hälfte aus geiſtlichen, zur Hälfte aus weltlichen

*) Der Staatsanwalt und das Kriminalgericht halten ſich ſo viel möglich an das Strafgeſetzbuch des Kantons Luzern und haben in neuerer Zeit die Karolina ganz verlaſſen.

Digitized by Google

Beisitzern bestand, auch für mehrere auswärtige Herrschaften galt und eines weit verbreiteten Rufes der Unparteilichkeit genoß. Das Strafrecht in diesen Distrikten, das in der Regel sehr strenge war, übte der Landesseckelmeister aus. Zwei Abgeordnete von Schwyz, sogenannte Gesandte, sollten, nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, jährlich das Verfahren desselben prüfen und das Volk vor Willkür schützen, allein, wie sich ein witziger Kopf ausdrückte, „weil keine Wolle mehr vorhanden war, nahmen sie oft noch das geschorene Fell.“ Der Landammann, Seckelmeister und ein Rathsglied begaben sich jährlich in die fürstliche Abtei Einsiedeln, um als Kastenvögte die Rechnungen derselben einzusehen und zu genehmigen, was aber später zur bloßen Förmlichkeit wurde.

Die Verfassung des Kantons (jetzigen Bezirkes Schwyz) hatte die größte Aehnlichkeit mit derjenigen von Uri; die Landsgemeinde mit dem Institut des Siebengeschlechts, wie dort; fast dieselben Gerichte (auch das Gassengericht), den ein-, zwei- und dreifachen Landrath beinahe mit denselben Kompetenzen, den geheimen Rath, der ebenfalls Kriegsrath war u. s. w. Die Verfassung war in keiner eigenen geschriebenen Urkunde abgefaßt, sondern beruhte auf Uebungen und Landsgemeindebeschlüssen (wie in Uri). Doch waren die Hauptbestimmungen in den sogenannten 25 Fundamentalartikeln oder Punkten, die zu verschiedenen Zeiten von der Landsgemeinde beschlossen wurden, enthalten.

Noch müssen wir eine uralte Einrichtung in der alten Verfassung, nämlich die der Viertel berühren. Der alte Kanton (jetzige Bezirk Schwyz) war ursprünglich in vier Viertel (daher der Nahme) eingetheilt: das Altviertel, das Neuviertel, das Niederwasserviertel und das Muotathalerviertel; im J. 1269 kam das Steinerviertel und 1353 das Artherviertel hinzu. Diese sechs Viertel waren keine geographische, sondern eine politische Eintheilung, die auf der Verbindung von gewissen Geschlechtern (Familien) beruhte und einige Aehnlichkeit mit den Zünften in den Städten, noch mehr mit den Rhoden in Appenzell J. Rh. hatte. In das Arter Viertel gehörten z. B. alle, welche den Geschlechtsnamen Hospital, Pfister, Römer, Reding, Weber u. s. w. führten. Jedes Geschlecht hatte (und hat noch) sein eigenes Wappen. Jeder konnte seine Wohnung willkürlich verändern, blieb aber dennoch ein Genosse des Viertels, wohin seine Familie von jeher gerechnet wurde*). Jedes Viertel hatte seine bestimmten besondern Versammlungen,

*) Normann glaubt, diese Eintheilung sei ursprünglich doch bloß geographisch gewesen. Damit stimmt folgende Ansicht überein, die wir von sehr kundiger Hand erhielten: „Ich glaube aus guten Gründen, daß die sechs Viertel ursprünglich auf einer geographischen Eintheilung beruhten. Dieses scheint um so weniger einem Zweifel unterworfen zu sein, da die bestimmte Ausmarchung derselben gegenwärtig noch besteht, und die sechs Kreise genau ausgemittelte Grenzen haben. Ihre Vorsteher, die Siebener, müssen jetzt noch innert derselben wohnen, und so sind auch die Pfandschätzer in die sechs Kreise eingetheilt, werden in denselben aus Mitgliedern derselben gewählt und haben nur in diesen abgegrenzten Kreisen ihre Funktionen zu verrichten.

Digitized by Google

in welchen alle männlichen Glieder der Geschlechter vom 16ten Jahr an Sitz und Stimme hatten, meistens in Pfarrkirchen. Jedes Viertel wählte einen Vorsteher unter dem Namen Siebener, der den Vorsitz führte und der erste Beamte desselben war. Außerdem wählte jedes derselben 9 Glieder in den Landrath, der aus den sogenannten Landeshäuptern (vorsitzenden Herrn), den Alt-Landammännern und Alt-Landsstatthaltern, dem Pannerherrn, den Siebenern und den von den Vierteln gewählten Rathsgliedern bestand.

Endlich müssen wir auch hier schon der Beisassen des alten Kantons (jetzigen Bezirkes Schwyz) erwähnen. Diese hatten sich von frühen Zeiten her, schon seit 1482, aus andern schweizerischen Gegenden, einige auch aus dem Ausland, bei besondern Anlässen, die meisten zur Reformationszeit, als Freunde des alten Glaubens, in Schwyz niedergelassen und trieben größtentheils Handwerke, während die Landleute dem Hirtenberuf folgten. Die Aufnahme geschah durch die Landsgemeinde und nach ihrem Ermessen mußte die Bewilligung bezahlt werden. Doch, scheint es, daß man es damit anfangs nicht so genau genommen habe. Denn in dem Jahr 1716 wurde ein Landrathserkenntniß erlassen, worin der Uebelstand besprochen wurde, daß viele sich „de facto niedergelassen haben und sich in unserm Land haushäblich befinden und rechte angenommene Beisaßen zu sein vermeinen," welche es gleichwohl nicht seien. Diesen wurde auferlegt, ihr Beisassenrecht zu beweisen, und zugleich beschlossen, daß in Zukunft „keiner mehr, welcher nit vor einer Landsgemeind' zum Beisässen angenommen und in dem Protokoll eingeschrieben ist, für ein Beisäß, sondern als ein Frömdling geachtet werden solle." Die Verhältnisse, in welchen die Beisassen lebten, waren anfangs sehr mild, allmälig aber wurden sie manchfachen Plackereien und Beschränkungen in den bürgerlichen Rechten, besonders in dem Erwerb und Besitz unterworfen, und diese Beschränkungen nahmen eher zu als ab. Eine, freilich sehr begrenzte, Benutzung der Allmenden und Gemeindewälder wurde ihnen aus Gnade der Landsgemeinde bewilligt, wie in Uri, worüber besonders die Verordnungen von 1556 und 1694 nachzusehen sind. Einzelne wurden von Zeit zu Zeit entweder vermittelst einer Einkaufssumme oder unentgeltlich ins Bürgerrecht (Landrecht) aufgenommen. Die Anzahl der Bei-

---

Die ältesten Geschlechter saßen wohl ursprünglich in ihren Vierteln. Die Abyberg hatten seit uralten Zeiten ihren Sitz und ihre Güter am Fuß einer Anhöhe, Yberg genannt, im Kirchspiele Schwyz, besitzen und bewohnen dieselbe jetzt noch im Kreise des Altviertels; die Bitzener hatten ihren Ursitz im Gut in der Bitzi auf Morschach im Kreise Riddemwasser: die Suter im Muotathal, die Gasser zu Seewen im Neuviertel u. s. w. Als im J. 1269 das Steinerviertel und 1353 das Arterviertel hinzukamen, sind diese Viertel in ihren damaligen Grenzen geblieben, und die Geschlechter, welche daselbst wohnten, sehr wahrscheinlich auch denselben verblieben: so die Zay, Ospenthal u. a. im Arterviertel; die Schnüriger am Sattel, an der Schorno auf den Grenzen gegen Aegeri in dem Steinerviertel u. s. w. Da der freie Zug im ganzen alten Lande zulässig war (wie in Uri), so ist es begreiflich, daß die Geschlechter vielfältig in andere Kreise zogen; sie blieben aber, zur Vermeidung von Verwirrung, ihren ursprünglichen Vierteln zugetheilt."

Digitized by Google

saſſen belief ſich beim Ausbruch der Revolution auf etwa 3000 Seelen und viele von ihnen waren im Lauf der Zeit ſehr wohlhabend geworden*).

In der helvetiſchen Revolution wurden die Gebietstheile von Schwyz, nach einem heldenmüthigen Widerſtand gegen die Fränkiſche Uebermacht, getrennt, und das alte Land, Küßnacht, Einſiedeln und Gerſau dem Kanton Waldſtätten; die March, Pfäffikon und Wöllerau dem Kanton Linth zugetheilt. Während dieſes Kampfes wurden die Beiſaſſen, „ſie und ihre Kinder", weil ſie zur Landesvertheidigung die Waffen ergriffen und ſich in die Reihen der Landleute geſtellt hatten, aus Erkenntlichkeit in das Landrecht durch einen Landsgemeindebeſchluß (v. 18. April 1798, der am 1. Aug. 1802 beſtätiget wurde) als Vollbürger aufgenommen und hießen von nun an neue Landleute oder auch neu gefreite Landleute**). In den Jahren 1803 und 1807 wurden ſie in die wiederhergeſtellten ſechs Viertel eingetheilt.

Durch die Mediationsverfaſſung wurde die demokratiſche Verfaſſung, auch die 6 Viertel in Inner-Schwyz, wieder hergeſtellt, und die alten Gebietstheile wieder vereinigt; aber gleichwohl erhielt der Kanton eine neue politiſche Grundlage. Alle Verhältniſſe der frühern Unterthanenſchaft blieben aufgehoben und alle Bewohner wurden mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten durch einen einartigen Bürgerverband in Ein Ganzes vereinigt. Gerſau blieb ein Theil des Kantons. Der Einfluß der Landsgemeinde wurde ſehr beſchränkt. Die wohlerworbenen Rechte der neuen Landleute erlitten ſchon während der Mediationsepoche manchfache Beeinträchtigung. Wir werden dieſen Punkt in dem Anhang zu der Verfaſſung ausführlicher berühren.

Nach dem Sturz der Mediationsakte ſuchte Schwyz (eigentlich nur das alte Land) im Vereine mit mehrern gleichgeſinnten Kantonen die dreizehnörtige Eidgenoſſenſchaft und ſeine alten Vorrechte wieder ins Leben zu rufen. Die Erzählung der aus dieſem Verſuch entſtandenen Wirren, deren Folge die abgeſonderte Stellung war, die Schwyz mit den erwähnten renitenten Kantonen eine Zeit lang behauptete, gehört nicht hieher. Am 30. April 1815 nahm die Landsgemeinde die neue Bundesverfaſſung an. Daſſelbe reaktionäre Streben offenbarte ſich im Innern des Kantons. Die Verfaſſung vor 1798 ward mit unbedeutenden Modifikationen wieder hergeſtellt und die Beſchränkungen der Landsgemeinde wieder aufgehoben. Die ſogenannten äußern Bezirke konnte das vormals herrſchende Schwyz zwar nicht mehr in den frühern Unterthanenzuſtand zurückdrängen, weil die Bundesverfaſſung einem ſolchen Beginnen entgegenſtand; aber das Prinzip der Rechtsgleichheit wurde, obſchon unter heftigem Widerſtreben der äußern Bezirke, durch die Beſtimmung abſorbirt: „daß das alte Land zwei Drittheile und die übrigen Bezirke mit Ausnahme Gerſau's (das 6 Mitglieder wählte) Ein Drittheil der Rathsherrn in den Rath zu ſenden haben", wodurch, bei der großen Kom-

*) Siehe über dieſes Verhältniß Meyer v. Knonau Gemälde des Kantons Schwyz und: „Rechts-Gutachten der Juriſten-Fakultät zu Zürich, betreffend die Allmend-Nutzungen der neuen Landleute in Schwyz. 1840."

**) Siehe die in der vorigen Note angeführten Schriften.

Digitized by Google

petenz des Landraths in der That das alte Land wieder zur Herrschaft gelangte, obgleich die Bevölkerung der äußern Bezirke diejenige von Inner-Schwyz weit überwog. Die Tendenz zur Repristination war so vordringend, daß durch eine Konvention vom 27. April 1817 sogar dem Kloster Einsiedeln ein Theil seiner vormaligen oberhoheitlichen Rechte über das Dorf Reichenburg zurückgegeben wurde. Am schlimmsten kamen die Beisassen in Inner-Schwyz weg, die allmälig wieder ganz aus dem ihnen im J. 1798 ertheilten Landrecht verdrängt werden sollten (siehe Anhang). Die von der Bundesurkunde vorgeschriebene Niederlegung der Verfassung ins eidgenössische Archiv erfolgte erst am 3. Juli 1821; aber es war keine vollständige Urkunde, sondern ein mageres Skelet von 6 Artikeln, auch war sie nur von „Landammann und dreifachem Landrath des K. Schwyz“ und nicht von der Landsgemeinde ausgegangen (gerade wie in Nidwalden).

Als in den Jahren 1830 und 1831 die Verfassungsreformen eintraten, erhoben sich auch die äußern Bezirke des K. Schwyz und verlangten die Wiederherstellung der im J. 1798 eingeführten und während der Mediationszeit genossenen Rechtsgleichheit. Da das alte Land Schwyz nicht nachgab, trennten sich die Bezirke Einsiedeln, Küßnacht, March, Pfäffikon und Gersau von demselben und konstituirten sich, mit dem Namen: „Kanton Schwyz äußeres Land“, am 6. Mai 1832, unter einer eigenen Verfassung*). Diese Verfassung hat bedeutenden Einfluß auf die spätere des ganzen Kantons gehabt. Als im J. 1833 sich das alte Land Schwyz mit Uri, Unterwalden, Baselstadt und Neuenburg von der mit der Revision der Bundesakte beschäftigten Tagsatzung abgesondert hatten, wurde der neue Kanton Außer-Schwyz am 25. April in den Bund und seine Gesandten in die Tagsatzung aufgenommen, jedoch wurde dieser neue Kanton nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedervereinigung anerkannt (siehe Band I. dieses Werkes, Seite 711). Nach der Okkupation von Schwyz durch die eidgenössischen Truppen, forderte die Tagsatzung sämmtliche Bezirke auf, die Trennung aufzuheben und sich unter einer gemeinsamen Verfassung zu konstituiren. Am 17. August traten die Ausschüsse zusammen und am 1. Sept. wurde von allen Bezirken ein vorläufiger Grundvertrag angenommen. Am 7. Sept. versammelte sich der Verfassungsrath und vollendete seine Arbeit am 19. Die neue Verfassung wurde mit mehr als $^2/_3$ Stimmen der aktiven Bürger durch die Bezirkslandsgemeinden angenommen. Am 13. Okt. wurde die Kantonslandsgemeinde am rothen Thurm gehalten, die neue Verfassung beschworen und die drei ersten Landesbeamten gewählt. Diese Verfassung ist modern; sie entfernt sich in ihrem Organismus ganz von den alten demokratischen Verfassungen, theils durch das ausgeführte Prinzip der Trennung der Gewalten, theils durch die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Aemter, theils durch die Einführung

*) Diese Verfassung steht ausführlich in der in Trogen herausgekommenen Sammlung der Verfassungen; im Auszug in dem Gemälde des Kantons Schwyz von Meyer v. Knonau. Da sie nur vorübergehend war, gehört sie nicht hieher.

Digitized by Google

einer nur je nach zwei Jahren abzuhaltenden Landsgemeinde, was dem Geist der alten Demokratien völlig widerstrebt. Auch die Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt ist eine Abweichung von den alten Demokratien. Dem Buchstaben nach ist die Kompetenz der alten Landsgemeinde so ziemlich geblieben, der That nach erläßt der große Rath aber nicht bloß organische, sondern auch andere Gesetze, was indessen die Landräthe der andern Demokratien ebenfalls thun.

Die Hauptgebrechen der neuen Verfassung sind: die Ueberladung mit Behörden, sowohl Bezirks- als Kantonalbehörden (ein Nachbild der alten Länderverfassungen), und der Mangel einer rechten organischen Verbindung und Unterordnung der Bezirke unter die Kantonalgewalten.

Im J. 1841 sollte diese Verfassung revidirt werden, der Revisionsentwurf erhielt aber nicht die verfassungsmäßige Stimmenzahl der Bürger und somit blieb die Verfassung von 1833 in Kraft.

Verfassung des eidsgenössischen Standes Schwyz.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Kanton Schwyz ist ein Freistaat und als solcher ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

2. Die Souveränität beruht im Volke, d. h. in der Gesammtheit der Kantonsbürger. Das Volk giebt sich die Verfassung selbst, und jeder Gesetzesvorschlag muß ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

3. Kantonsbürger oder Landleute sind diejenigen, welche in der Verfassung von 1803 als solche anerkannt worden sind, oder welche sich ausweisen können, daß sie das Kantonsbürgerrecht seither rechtlich erworben und ausgeübt haben.

4. Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte.

5. Alle Einwohner des Kantons sind vor dem Gesetze gleich.

6. Der freie Verkehr im Kanton ist gesichert.

7. Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich nach den Bestimmungen des Gesetzes im Kanton überall niederlassen, und da, wie der Eingeborne, Handel und Gewerbe treiben.

8. Jeder Kantonsbürger übt da sein politisches Bürgerrecht aus, und ist den Steuern unterworfen, wo er seßhaft ist.

9. Die persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners ist gewährleistet.

10. Die christkatholische Religion ist die einzige Religion des Staates, und als solche garantirt.

Digitized by Google

11. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Die Strafe des Mißbrauchs derselben wird das Gesetz bestimmen; daherige Klagen beurtheilen die Gerichte.

12. Die Verfassung sichert jeder Korporation, jeder Gemeinde, und jedem rechtlichen Landmann das Recht, dem Großen Rathe Wünsche und Anträge für Gesetze und Verordnungen, und Beschwerden über Verletzung von Verfassung und Gesetz schriftlich vorzutragen.

13. Jeder soll ungebunden, d. h. ohne Einmischung und Hinderung irgend einer Behörde, vor die Gerichte gelassen werden.

14. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Die Aufstellung verfassungswidriger Gerichte ist unter keinen Umständen zulässig.

15. Niemand kann verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetz bestimmte Art.

16. Der Staat sorgt für die Bildung des Volkes.

17. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet; das Nähere bestimmt das Gesetz.

18. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, so wie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, gesichert. Für Abtretungen, die das öffentliche Wohl unumgänglich erfordert, hat der Staat gerechte Entschädigung zu leisten; wenn sie streitig wird, entscheiden die Gerichte.

19. Keine Liegenschaft kann mit einer nicht loskäuflichen Last belegt werden. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse nach dem wahren Werthe derselben ist den Gemeinden, Korporationen und Privaten garantirt, so daß jeder Einzelne sein Besitzthum hievon ledigen kann. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

20. Jeder Bezirk trägt nach Verhältniß seiner Bevölkerung zur Bestreitung der Staatslasten bei.

21. Die Klöster stehen in jeder Beziehung unter der Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältniß derselben zum Kanton, und zum Bezirk, in dem sie sich befinden, so wie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetze bestimmt.

22. Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften unter was immer für einem Titel untersagt. Liegenschaften, die denselben durch freiwilligen Geldruf oder durch Falliment zufallen, müssen sie inner Jahresfrist entäußern.

23. Novizen, welche nicht Schweizer sind, wenn sie in wissen-

Digitized by Google

schaftlicher und moralischer Beziehung tüchtig erfunden werden, dürfen mit Bewilligung des Kantonsraths, gegen einen von ihm zu bestimmenden Beitrag an den Staat, in die Klöster aufgenommen werden; gegen Eidgenossen findet das Gegenrecht statt.

24. In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.

25. Die Klöster sind in dem Bezirke ihrer Niederlassung und in denjenigen, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger des Bezirks, zu Bezirkssteuern verpflichtet, und daher zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die Bestreitung von Bezirkslasten und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden. Auch sind sie den Verfügungen der Ortspolizei in allen Beziehungen gleich dem Landmann unterworfen.

26. Es soll eine beförderliche Revision der gesammten Gesetzgebung vorgenommen werden. Mit der Aufstellung von Kantonsgesetzbüchern erlöschen die bisherigen Bezirksgesetze.

Tit. II.

Gebietseintheilung.

27. Der Kanton ist in sieben Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) Schwyz; 2) Gersau; 3) March; 4) Einsiedeln; 5) Küßnacht; 6) Wollerau; 7) Pfeffikon.

28. Der Bezirk Schwyz begreift die Gemeinden: Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Iberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden. Hauptort: der Flecken Schwyz.

Der Bezirk Gersau: Gersau inner seinen Gränzen. Hauptort: Gersau.

Der Bezirk March: Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorder-Wäggithal, Hinter-Wäggithal, Schübelbach, Tuggen mit Inbegriff von Grinau, Wangen mit Nuolen, Reichenburg. Hauptort: Lachen.

Der Bezirk Einsiedeln begreift seine ehevorigen sieben Viertel: Das Dorf Einsiedeln, Binzen, Groß, Willerzell, Euthal, Etzel und Egg, Bennau, Trachslau. Hauptort: Einsiedeln.

Der Bezirk Küßnacht: die vier ehevorigen Zehnten: Küßnacht, Immensee, Haltiken, Meerlischachen. Hauptort: Küßnacht.

Der Bezirk Wollerau: die vier ehevorigen Viertel: Wilen, Berg, Erlen, Wollerau. Hauptort: Wollerau.

Der Bezirk Pfeffikon: Pfeffikon inner seinen Gränzen. Hauptort: Pfeffikon.

29. Der Flecken Schwyz ist der Hauptort des Kantons, und der Sitz aller Kantonsbehörden, mit Ausnahme der Kantonsgemeinde.

Digitized by Google

Tit. III.

Staatsgewalten.

1. Kantonsbehörden.

A. Kantonsgemeinde;
B. Großer Rath;
C. Kantonsrath;
D. Regierungskommission;
E. Kantonsgericht;
F. Schiedsgericht.

2. Bezirksbehörden.

A. Bezirksgemeinde;
B. Dreifacher Bezirksrath;
C. Bezirksrath;
D. Bezirksgericht;
E. Friedensgericht.

3. Gemeindsbehörden.

A. Kirchgemeinde;
B. Gemeinderath.

30. Die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt ist anerkannt. Kein Mitglied einer vollziehenden Behörde kann zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde sein, und umgekehrt, mit Ausnahme der vom Großen Rath dem Kantonsgericht in Kriminalfällen allfällig beigegebenen Mitglieder des Kantonsraths. Weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben oder sich aneignen.

31. Die Verhandlungen des Großen Rathes, der dreifachen Bezirksräthe und der Gerichte, mit Ausnahme ihrer Berathung über das Urtheil, sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen können nur in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

32. Die Verwaltung des Staatshaushalts ist öffentlich.

33. Keine Beamtung im Kanton ist lebenslänglich.

34. Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Beamter vor Ablauf seiner Amtsdauer seiner Stelle entsetzt werden.

35. Der Landammann, der Statthalter und der Säckelmeister des Kantons dürfen nicht zugleich Landammann, Statthalter und Säckelmeister eines Bezirkes sein.

36. Die Mitglieder der Regierungskommission werden vom Kanton, diejenigen des Großen- und des Kantonsraths so wie des Kantonsgerichts von den betreffenden Bezirken bezahlt. Die Gerichtspor-

Digitized by Google

teln des Kantonsgerichts werden zu Reiſeentſchädigungen, nach dem in der Verfaſſung von 1803 beſtimmten Verhältniß, verwendet.

37. Der Große Rath und deſſen Präſident beeidigen ſich gegenſeitig. Die Beeidigung der übrigen Behörden wird vom Großen Rath angeordnet.

1. Kantonsbehörden.

A. Kantonsgemeinde.

38. Die Kantonsgemeinde beſteht in der Verſammlung derjenigen Kantonsbürger, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten ſtehen. Ausgenommen ſind:

a) Falliten;
b) durch Urtheil Entehrte;
c) im Aktivbürgerrecht Eingeſtellte.

39. Sie verſammelt ſich am Rothenthurm, ordentlicherweiſe alle zwei Jahre am erſten Sonntag im Mai, oder, wenn das Wetter ungünſtig iſt, am nächſtfolgenden Sonntag, an dem das Wetter günſtig iſt; außerordentlicherweiſe, ſo oft der Kantonsrath ſie einberuft. Ihr Präſident iſt der Landammann.

40. Sie übt ihr Souveränitätsrecht folgendermaßen aus:

a) Alle Geſetzesvorſchläge und Geſetzeserläuterungen müſſen ihr vom Großen Rathe vorgelegt werden, und ſie genehmigt oder verwirft dieſelben;
b) Ihrer Genehmigung unterliegen alle wichtigern Verträge mit dem Ausland und den Kantonen der Eidgenoſſenſchaft;
c) Inſtruktionen auf die Tagſatzung über Krieg und Frieden oder für Bündniſſe werden ihr zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt;
d) Sie allein ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Keinem kann daſſelbe ertheilt werden, der nicht zuvor Bürger eines Bezirkes iſt. Die Zuſicherung des Bezirksbürgerrechts bleibt ohne wirkliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ohne alle rechtlichen Folgen;
e) Sie wählt den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeiſter aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern auf zwei Jahre; die beiden erſtern ſind für die nächſte Amtsdauer als ſolche nicht wieder wählbar. Wenn der Landammann aus dem Bezirk Schwyz gewählt wird, ſo muß der Statthalter aus einem der übrigen Bezirke gewählt werden, und umgekehrt. Der Landammann und der Säckelmeiſter müſſen innerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde Schwyz wohnen.

Digitized by Google

41. Ueber alle Gegenstände, welche an die Kantonsgemeinde gebracht werden wollen, muß das Volk vorher in Kenntniß gesetzt werden. Deßhalb sollen

a) Alle Vorschläge für Gesetze und Gesetzeserläuterungen, so wie alle übrigen Anträge des Großen Rathes vier Wochen vor Besammlung der Gemeinde gedruckt unter die Landleute vertheilt werden;

b) Ebenso hat jeder Landmann seine Vorschläge, die er an die Kantonsgemeinde bringen will, sechs Wochen vor ihrer Besammlung dem Großen Rathe einzureichen, welcher verpflichtet ist, dieselben mit seinen eigenen Vorschlägen durch den Druck dem Volke bekannt zu machen und sie der Kantonsgemeinde vorzulegen.

42. Ihr wird der ökonomische Zustand des Kantons zur Kenntniß gebracht.

43. Außerordentlich zusammenberufen kann sie nur diejenigen Gegenstände behandeln, für deren Berathung sie besammelt wird. Bei der Auskündung müssen diese Gegenstände jedesmal bezeichnet werden.

44. Sie kann über das Eigenthum der Bezirke, Gemeinden, Korporationen und Privaten nicht entscheiden, und überhaupt keine Befugnisse der richterlichen und vollziehenden Gewalt ausüben.

45. Alle Abstimmungen geschehen durch das Handmehr; die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

46. Volk und Regierung beeidigen sich gegenseitig bei jeder ordentlichen Versammlung derselben.

B. Großer Rath.

47. Der Große Rath besteht mit Einschluß des Kantonsraths aus hundert und acht Mitgliedern, und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, welcher nicht zugleich Landammann sein kann, und den Vicepräsidenten auf ein Jahr, die beide für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind.

48. Die Mitglieder des Großen Rathes werden von den Bezirksgemeinden nach dem Verhältniß der Bevölkerung aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern gewählt.

49. Die Amtsdauer der Großräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt; je zu zwei Jahren tritt ein Drittheil derselben aus. Der erste und zweite periodische Austritt findet durch das Loos statt; die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

50. Der Große Rath wird vom Präsidenten einberufen. Ordentlicher Weise besammelt er sich zwei Mal im Jahr: am ersten Mond-

Digitized by Google

tage im Brachmonat und am zweiten Montag im Wintermonat; außerordentlicher Weise:

a) so oft der Präsident es nöthig findet;

b) wenn der Kantonsrath es verlangt;

c) wenn 15 Mitglieder beim Präsidenten dafür das Begehren stellen.

51. Er erläßt die organischen Gesetze.

52. Er entwirft selbst Gesetze und berathet die ihm vom Kantonsrath zur Prüfung vorgelegten Gesetzesvorschläge.

53. Er erläutert die Gesetze, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall. Die Erläuterungen müssen, wie die Gesetzesvorschläge, der Kantonsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

54. Er wählt aus allen rechtlichen Landleuten zwei Gesandte an die eidgenössische Tagsatzung, von denen der einte aus dem Bezirke Schwyz, der andere aus einem der übrigen Bezirke genommen werden muß. Der Vorsitz derselben an der Tagsatzung wechselt mit jedem Jahr. Er giebt ihnen die geeignete Instruktion, und nimmt ihre Berichterstattung ab.

55. Er wählt aus dem Kantonsrath mit Einschluß des Landammanns fünf Mitglieder in die Regierungskommission, von denen zwei aus den Bezirken Schwyz oder Wollerau, drei aus den übrigen Bezirken genommen werden, und aus seiner Mitte auf sechs Jahre den Bannerherrn, welcher wieder wählbar ist.

56. Er bestellt das Verhöreichteramt, und wählt den öffentlichen Ankläger, den Zeugherrn, den Archivar, den Salzdirektor, den Kantonswaibel, zwei Kantonsschreiber, von denen der einte aus dem Bezirke Schwyz, der andere aus einem der übrigen Bezirke ernennt werden muß, und zwei Kantonsläufer, die fünf letztern Angestellten nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung ihrer Stellen.

57. Er übt das Recht der Begnadigung nach den Bestimmungen des Gesetzes aus.

58. Er entscheidet über Kompetenz-Streitigkeiten der vollziehenden und richterlichen Gewalt der Kantons- und Bezirksbehörden, mit jedesmaligem Austritt der Mitglieder der streitenden Behörden.

59. Er beaufsichtigt die Kantonsverwaltung:

a) er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons;

b) er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthigen Steuern;

c) er setzt die Gehalte der öffentlichen Beamten und Angestellten fest;

d) er ordnet und beaufsichtigt das Münz- und Postwesen, und die Salzverwaltung;

Digitized by Google

e) er beaufsichtigt die im Kanton bestehenden Zölle und Weggelder; ohne seine Bewilligung können keine neuen Gesuche der Tagsatzung vorgelegt werden;

f) er bestimmt die ordentlichen und außerordentlichen Leistungen der Klöster an den Staat, und veranstaltet daher die nöthigen Untersuchungen des Vermögens derselben;

g) er läßt sich jährlich vom Kantonsrath über alle Theile der Kantonsverwaltung, und über Einnahmen und Ausgaben Bericht und Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt das Nöthige darüber. Die Mitglieder des Kantonsraths sind bei daheriger Berathung im Ausstande. Eine rubrizirte Uebersicht der Jahresrechnung wird dem Volke durch den Druck bekannt gemacht.

60. Er handhabt Ruhe und Sicherheit im Kanton; er erläßt:

a) Polizeiverordnungen;

b) die nöthigen Militärverordnungen für das eidgenössische Bundeskontingent, und verfügt darüber;

c) bei jedem Truppenaufgebot hat er sich unverzüglich zu besammeln.

61. Er wahret die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten.

62. Er erläßt die Verordnungen über das Sanitäts- und Erziehungswesen, und übt über die daherigen Behörden die Oberaufsicht aus.

63. Alle minderwichtigen Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten unterliegen seiner Genehmigung.

64. Er gibt sich selbst die Geschäftsordnung.

C. Kantonsrath.

65. Der Kantonsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons und besteht mit Einschluß des Landammanns, des Statthalters und des Säckelmeisters aus sechs und dreißig Mitgliedern, welche von den Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern nach dem Verhältniß der Bevölkerung gewählt werden. Diejenigen Bezirke, aus denen die Kantonsgemeinde den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister wählt, haben um so weniger Mitglieder in den Kantonsrath zu geben.

66. Die Ersatzmänner in den Kantonsrath werden aus dem Großen Rath genommen.

67. Die Amtsdauer, der Austritt und die Wiederwählbarkeit der Kantonsräthe finden wie beim Großen Rathe statt.

68. Im Kantonsrath dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, oder zwei Brüder.

69. Der Kantonsrath versammelt sich jährlich ordentlicherweise viermal, außerordentlicherweise, so oft die Regierungskommission oder der

Digitized by Google

Landammann ihn einberuft. Den Vorsitz führet der Landammann, und in dessen Abwesenheit der Statthalter.

70. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen des Großen Rathes, und begutachtet diejenigen, welche ihm von diesem überwiesen werden.

71. Er besorgt die Kantonsverwaltung, und bestellt dafür die nöthigen Kommissionen. Diese entwerfen Gutachten und Anträge an den Kantonsrath, vollziehen seine Verordnungen und Beschlüsse, und sind ihm in Allem verantwortlich.

72. Er bestellt die Schul- und Sanitätsbehörden frei aus den hiezu fähigen Kantonsbürgern, und sorgt für die Vollziehung der daherigen Verordnungen.

73. Er erstattet dem Großen Rath jährlich über seine Geschäftsführung einen vollständigen Bericht, und über die besondern Theile derselben, so oft der Große Rath es fordert. Er entwirft den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, legt dem Großen Rath jährlich über die ganze Kantonsverwaltung und den Bestand des Staatsvermögens Rechnung ab, und fügt über Staatsgüter ein Inventar bei.

74. Bei Gefährdung der Ruhe im Innern oder von Außen kann er vorläufig die bewaffnete Mannschaft aufbieten, beruft aber sofort den Großen Rath zu Anordnung weiterer Maaßregeln ein.

75. Er hat die Aufsicht über die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten, und stellt hierin die nöthigen Anträge an den Großen Rath.

76. Er übt die Oberaufsicht über die Bezirksräthe in vollziehender, vormundschaftlicher und polizeilicher Beziehung aus. Die Fälle, in welchen Privaten oder Korporationen Rekurs an den Kantonsrath gestattet ist, wird das Gesetz bestimmen.

77. Ihm steht die Oberaufsicht über das Straßenwesen des Kantons zu.

78. Er entwirft seine Geschäftsordnung und unterlegt sie der Genehmigung des Großen Rathes.

D. Regierungskommission.

79. Die Regierungskommission besteht mit Inbegriff des Landammanns aus fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglieder des Kantonsraths sein müssen, und nach Art. 55 gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Je zu zwei Jahren treten zwei Mitglieder aus, und sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

80. Ihr liegt die Vollziehung und Bekanntmachung aller Beschlüsse des Kantonsraths ob.

81. Sie vollstreckt die Urtheile der gerichtlichen Kantonsbehörden.

Digitized by Google

82. Sie besorgt, wenn der Kantonsrath nicht besammelt ist, den Briefwechsel; sie kann aber durch denselben keine Verpflichtungen für den Kanton zuziehen, die nicht schon durch bestehende Verträge auf ihm lasten.

83. Sie wacht über die Fremdenpolizei des Kantons.

84. Sie ertheilt über allfällige Einfragen von Bezirksbehörden Weisung; sie kann sich aber mit Einfragen und Beschwerden von Privaten oder Korporationen gegen Bezirksbehörden nie befassen, indem diese Befugniß einzig dem Kantonsrath oder dem Kantonsgericht zusteht.

85. Sie führt über alle ihre Verhandlungen ein eigenes Protokoll, welches, so wie der von ihr besorgte Briefwechsel, dem Kantonsrath und jedem einzelnen Mitglied desselben jederzeit zur Einsicht offen steht.

86. Bei ihren Berathungen müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein.

87. Sie ist für alle ihre Geschäfte dem Kantonsrath verantwortlich.

88. Die Geschäftsordnung schreibt ihr der Kantonsrath vor.

E. Kantonsgericht.

89. Das Kantonsgericht besteht aus vierzehn Mitgliedern, welche, so wie ihre Ersatzmänner, nach dem Verhältniß der Bevölkerung die Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern wählen.

90. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt; je das zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus; die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Beim ersten periodischen Austritt, welcher, so wie der zweite, durch das Loos statt findet, treten vier, beim zweiten und dritten jedesmal fünf Mitglieder aus.

91. Sein Präsident wird aus seiner Mitte vom Großen Rathe gewählt; den Vicepräsidenten wählt es sich selbst.

92. Im Kantonsgericht, und ebenso in allen übrigen Gerichtsstellen im Kanton, dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei wirkliche Schwäger oder zwei Mitväter.

93. Es versammelt sich, so oft der Präsident dasselbe einberuft.

94. Das Kantonsgericht ist die oberste Civil-, Kriminal- und Polizeirichterliche Behörde. Bei Fragen über Leben und Tod zieht es seine Ersatzmänner bei, denen der Große Rath aus seiner Mitte noch vierzehn Mitglieder beigiebt. Zu einem Todesurtheile werden zwei Drittheile der Stimmen erfordert. Bei Beurtheilung von Civil- und Strafpolizei-Sachen müssen eilf, bei Kriminalfällen vierzehn, und bei Fragen über Leben und Tod wenigstens sechs und dreißig Mitglieder anwesend sein.

Digitized by Google

95. Es allein ertheilt über alle Rechtssprüche, die von ihm ausgegangen sind, Revision.

96. Ihm kömmt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren zu.

97. Es bestellt für Angeklagte, welche sich nicht selbst einen Vertheidiger wählen, einen solchen.

98. Es steht in Würde und Rang neben dem Kantonsrath.

99. Bei Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen Privaten und Bezirken, zwischen Korporationen und Privaten, zwischen Korporationen und Bezirken, oder zwischen Korporationen treten die betheiligten Richter aus, und werden durch Ersatzmänner des Kantonsgerichts aus unbetheiligten Bezirken ersetzt.

100. Es gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

F. Schiedsgericht.

101. In Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen zwei Bezirken spricht in erster und letzter Instanz ein Schiedsgericht ab, welches folgendermaßen zusammengesetzt wird:

a) jeder der streitenden Bezirke wählt sich aus den übrigen Bezirken zwei Schiedsrichter;

b) aus jedem der unbetheiligten Bezirke wird das erstgewählte Mitglied des Kantonsgerichts beigezogen.

Das so zusammengesetzte Gericht wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet derselbe.

2. Bezirksbehörden.

A. Bezirksgemeinde.

102. Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde, welche aus den im Bezirke wohnenden stimmfähigen Kantonsbürgern zusammengesetzt ist. Ausgenommen sind die in Artikel 38. Bezeichneten.

103. Die Bezirksgemeinde versammelt sich ordentlicherweise je das eine Jahr am letzten Sonntag im April, je das zweite Jahr aber, wo die ordentliche Kantonsgemeinde statt findet, am ersten Sonntag nach Abhaltung derselben; außerordentlicher Weise, so oft sie vom Bezirksrath zusammenberufen wird.

104. Sie wählt die ihr zukommenden Mitglieder in die Kantonsbehörden; sie wählt ferners:

a) den Bezirkslandammann, Statthalter und Säckelmeister;

b) die Mitglieder in den einfachen und dreifachen Bezirksrath;

c) die Mitglieder und Ersatzmänner in das Bezirksgericht und den Präsidenten desselben;

d) den Landwaibel und die Landschreiber.

Digitized by Google

105. Bei ihrer erſten Verſammlung kann ſie nach örtlichen Verhältniſſen die verfaſſungsmäßigen Wahlen in die Bezirksbehörden an andere Wahlbehörden auf die Dauer der Verfaſſung übertragen.

106. Ueber die Amtsdauer, den Austritt und die Wiederwählbarkeit der Bezirksbeamten gelten die gleichen Beſtimmungen, wie bei den Kantonsbehörden.

107. Ihr werden die Verfaſſung, und zur verfaſſungsmäßigen Zeit allfällige Vorſchläge für Abänderung derſelben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Für die Annahme der Verfaſſung, oder für die Beſchließung einer Reviſion derſelben ſind zwei Drittheile der Geſammtzahl der ſtimmfähigen Kantonsbürger erforderlich. Um dieſes Ergebniß zu erheben, werden alle ſtimmfähigen Bürger jener Bezirke, deren Bezirksgemeinden einen Vorſchlag angenommen haben, gezählt.

108. Sie allein kann die Erhebung von Bezirksſteuern oder Abgaben beſchließen.

109. Ihr wird jährlich genaue Kenntniß vom ökonomiſchen Zuſtand des Bezirks gegeben.

110. Ihr müſſen alle Verträge, die im Namen des Bezirks abgeſchloſſen werden, zur Genehmigung vorgelegt werden.

111. Sie allein ertheilt das Bezirksbürgerrecht nach den Beſtimmungen des Geſetzes.

B. Dreifacher Bezirksrath.

112. Der dreifache Bezirksrath beſteht aus den Mitgliedern des Bezirksraths, ſo wie aus zwei Beigegebenen auf jedes Mitglied. Sein Präſident iſt der Bezirkslandammann.

113. Alle wichtigen Geſchäfte des Bezirks müſſen ihm, bevor ſie an die Bezirksgemeinde gebracht werden, zur Vorberathung vorgelegt werden.

114. Ihm werden jährlich die Rechnungen des Bezirkes zur Einſicht, und zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

115. Er beſetzt alle vor Ablauf der Amtsdauer erledigten Beamtungen und Anſtellungen bis zur nächſten Bezirksgemeinde.

116. Er wird vom Bezirksrath zuſammenberufen.

C. Bezirksrath.

117. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, wovon der Bezirkslandammann, Statthalter und Säckelmeiſter Mitglieder ſind.

118. Jeder Bezirksgemeinde iſt die Zahl der Mitglieder des Bezirksrathes nach dem örtlichen Bedürfniſſe zu beſtimmen überlaſſen.

119. Im Bezirksrath dürfen nicht zugleich ſitzen: Vater und Sohn, und zwei Brüder.

Digitized by Google

120. Der Bezirksrath vollzieht im Bezirke
a) alle Beschlüsse, Verordnungen und Urtheile der Kantonsbehörden;
b) die Beschlüsse der Bezirksgemeinde und die Urtheile des Bezirksgerichts;
c) seine eigenen Erkanntnisse.

121. Er hat nach den Bestimmungen der Kantonsschulbehörde die Aufsicht über die Bezirksschulen und vollzieht ihre Verordnungen.

122. Er wacht für Erhaltung der öffentlichen Ruhe in seinem Bezirke.

123. Er nimmt in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Verhaftungen vor.

124. Er bestellt die Verhörkommission des Bezirks. Dieser stehen bei Kriminalfällen, welche im Bezirke statt gefunden, die Präkognitionsverhöre zu.

125. Er beurtheilt in erster Instanz die Polizeistrafsälle. Dem Angeklagten kann ein Vertheidiger nicht verweigert werden. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse. Die Appellationsfälle bestimmt das Gesetz.

126. Er entscheidet über Fallimentsgesuche.

127. Er untersucht und beurtheilt Vaterschafts- und die damit verbundenen Verpflegungs-Klagen.

128. Er ist die Verwaltungsbehörde über die Bezirksgüter und besorgt die öffentlichen Bauten und den Straßenbau im Bezirk.

129. Unter seiner Aufsicht und Leitung steht das Sustiwesen.

130. Er ist die oberste Vormundschaftsbehörde im Bezirke.

131. Er ordnet und beaufsichtiget das Bezirksarmenwesen.

132. Ueber die an ihn gelangenden Stellungs- oder Auslieferungsgesuche aus andern Kantonen entscheidet er nach den Bestimmungen des Gesetzes.

133. Er wählt die Salzwäger, die Läufer und Landjäger des Bezirks.

134. Er unterlegt seine Geschäftsordnung der Genehmigung des Kantonsraths.

D. Bezirksgericht.

135. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht. Die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder ist jeder Bezirksgemeinde überlassen; sie darf aber nicht mehr als neun, und nicht weniger als sieben in sich begreifen.

136. Das Bezirksgericht spricht über alle Civil- und Injurien-Rechtsfälle ab, und bestraft die Injurianten nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse.

137. Streitfälle, welche den Werth von 200 Münzgulden oder mehr betreffen, so wie Injurienhändel und Rechtsfragen von unbestimm-

Digitized by Google

tem Werth können appellirt werden. Ueber Forderungen unter 200 Münzgulden aber über einem Louisd'or urtheilt das Bezirksgericht erst- und letztinstanzlich.

138. Zu einem gültigen Rechtsspruch ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

139. Es ertheilt über die von ihm ausgesprochenen Urtheile Revision.

140. Es allein bewilliget Rechtsgebote und bestimmt fatale Termine.

141. Keine Rechtsfrage, die nicht zuerst vor den Friedensrichter gebracht worden, und durch einen Weisungsschein desselben begleitet ist, kann vor dem Bezirksgericht verhandelt werden.

142. Es entwirft seine Gerichtsordnung und unterlegt sie der Genehmigung des Kantonsgerichts.

143. Bei Streitfällen um Eigenthumsrechte zwischen Privaten und Bezirken, zwischen Korporationen und Privaten, zwischen Korporationen und Bezirken, oder zwischen Korporationen, wo das Bezirksgericht, selbst im Fall der Substituirung, als betheiligt erscheint, bilden die Präsidenten der unbetheiligten Bezirksgerichte des Kantons, vereint mit den drei erstgewählten Bezirksrichtern der drei größten unbetheiligten Bezirke die erste Instanz, und treten an die Stelle des rekusirten Bezirksgerichts. Der Präsident dieses Gerichts ist der älteste der anwesenden Bezirksgerichts-Präsidenten.

E. Friedensgericht.

144. In jedem Bezirke werden durch den Bezirksrath die erforderlichen Friedensgerichte erwählt.

145. Jedes Friedensgericht besteht aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern, welche auf zwei Jahre gewählt werden, aber nicht zugleich Mitglied einer andern richterlichen Behörde sein dürfen.

146. Der Friedensrichter sucht ohne Beisitzer alle Rechtsfälle vermittelnd zu erledigen.

147. Rechtsfragen, deren Werth einen Louisd'or nicht übersteigt, und die vom Friedensrichter nicht vermittelt werden konnten, beurtheilt derselbe mit Zuzug der Beisitzer in erster und letzter Instanz.

148. Ihm wird die Geschäftsordnung vom Großen Rath gegeben, welcher auch die Gerichtssporteln festsetzt.

3. Gemeindsbehörden.

149. Die Organisation der Gemeindsbehörden, so wie die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.

Digitized by Google

Tit. IV.

Dauer und Revision dieser Verfassung.

150. Diese Verfassung bleibt acht Jahre lang in voller Kraft. Vor Ablauf dieser Zeit ist kein Antrag auf Revision derselben zulässig.

151. Nach Verlauf dieser verfassungsmäßigen Zeit kann vom Großen Rathe oder von einer ordentlichen Bezirksgemeinde ein Antrag zu theilweiser oder ganzer Revision gestellt werden.

152. Wenn zwei Drittheile der Gesammtheit der Kantonsbürger nach Art. 107 in acht Jahren für theilweise oder ganze Revision der Verfassung sich erklären, so wird ein Verfassungsrath nach dem Verhältniß der Bevölkerung von den Bezirksgemeinden gewählt.

153. Der Verfassungsrath revidirt nach Anstrag die Verfassung, und legt sie den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vor.

Also abgeschlossen vom Verfassungsrathe des Kantons Schwyz.

Schwyz, den 5. Weinmonat 1833.

Im Namen des Verfassungsrathes,
Der Präsident:
Joachim Schmid.
Die Mitglieder, Sekretäre desselben:
Nazar Reding.
Melchior Diethelm.

Uebergangsbestimmungen.

§. 1. Der vorliegende Verfassungsentwurf soll dem Volke unverweilt durch den Druck bekannt gemacht, und am 11. Weinmonat den Bezirksgemeinden zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 2. Die Bezirksräthe senden die Beschlüsse der Bezirksgemeinden dem Präsidenten des Verfassungsrathes zu Handen desselben ungesäumt nach Schwyz ein.

§. 3. Am 12. Weinmonat besammelt sich der Verfassungsrath zu Schwyz, untersucht die Beschlüsse der Bezirksgemeinden, und macht das Ergebniß der Abstimmung dem Volke bekannt.

§. 4. Wenn die Verfassung nach Art. 107 derselben angenommen ist, so bezeichnet der Verfassungsrath die nöthigen Bestimmungen, um sie ins Leben einzuführen.

§. 5. Es soll vor Konstituirung jeder andern Behörde die Kantonsgemeinde und zwar auf den 13. dieß am Rothenthurm einberufen

Digitized by Google

werden, um die ihr zustehenden Wahlen vorzunehmen und den ihr laut Verfassung obliegenden Eid zu leisten.

Schwyz, den 10. Weinmonat 1833.

Im Namen des Verfassungsrathes:
Das Sekretariat.

Wir Präsident und Mitglieder der Verfassungsrathes des eidgenössischen Standes Schwyz, heute besammelt laut Vorschrift des §. 3. der Uebergangsbestimmungen, haben uns die Landsgemeindbeschlüsse der sämmtlichen Bezirke, enthaltend das Ergebniß der Abstimmung über den am 5. Weinmonat vom Verfassungsrath abgeschlossenen Verfassungsentwurf vorlegen lassen, dieselben genau geprüft und beschlossen:

1) Der so eben erwähnte Verfassungsentwurf, datirt Schwyz den 5. Weinmonat 1833 ist durch die Bezirksgemeinden von Schwyz, Gersau, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon unbedingt angenommen, und also durch die im Art. 107. der Verfassung erforderliche Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger zum wirklichen Grundgesetz des Kantons aufgestellt worden.
2) Es wird daher nach den Uebergangsbestimmungen den 13. dieß die Kantonsgemeinde am Rothenthurm abgehalten, und es werden da die ihr zustehenden Wahlen vorgenommen werden.
3) Die Bezirksgemeinden haben sich am 20. dieß zu besammeln und die Mitglieder in die Kantonsbehörden zu wählen.
4) Am 22. wird sich der Große Rath konstituiren.
5) Den Tag, an welchem die Bezirksgemeinden die Mitglieder in die Bezirksbehörden zu wählen und diese sich zu konstituiren haben, wird der Große Rath bestimmen.
6) Diese vorliegende Verfassungsurkunde soll unverzüglich ausgefertigt, vom Präsidenten und den Sekretairen des Verfassungsraths unterzeichnet und durch die Tit. eidgenössischen Kommissarien des Kantons Schwyz der hohen Tagsatzung zur Gewährleistung vorgelegt werden.

Gegeben zu Schwyz den 12. Weinmonat 1833.

Im Namen des Verfassungsrathes
Der Präsident:
In dessen Abwesenheit
der Vicepräsident desselben:
Alois Küttel, Amtsstatthalter v. Gersau.
Die Mitglieder, Sekretäre desselben:
Nazar Reding.
Melchior Diethelm.

Digitized by Google

Bemerkungen über bürgerrechtliche (landrechtliche) Verhältnisse, Allmenden, Korporationsgüter, Beisassen u. s. w.

So wie der Kanton Schwyz, was oben bemerkt wurde, in seinen politischen Zuständen die größte Aehnlichkeit mit demjenigen des K. Uri hatte, so beruhten auch bis zum Jahr 1798 die staatsbürgerrechtlichen Beziehungen (das Landrecht) in ihrer Verknüpfung mit den Allmenden im Wesentlichen auf derselben Basis, wie dort. Dieses Verhältniß ist das ursprüngliche, weßhalb wir es in dem Anhang zur Verfassung von Uri ausführlich dargestellt haben; wo es sich anders gestaltet hat, läßt sich die Umbildung nebst den einwirkenden Ursachen in der Regel genügend nachweisen. Das ist auch in Schwyz der Fall. Mit der helvetischen Revolution wurden dort neue staatsbürgerliche Grundsätze eingeführt, die sich bleibend erhielten (in Uri wurden sie wieder ausgestoßen); dadurch wurden die Grundlagen des Allmendsystems in seiner Verbindung mit dem Volksrecht (Landrecht) so modifizirt, daß sie zwar einerseits noch ganz deutlich auf die frühere Basis zurückweisen, andererseits aber neue Verhältnisse herbeiführten und den Keim zu fernern Reformen in sich tragen, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

1. Allmendwesen im K. Schwyz. Unter dem Begriff der Allmenden sind im K. Schwyz nicht bloß die zur gemeinschaftlichen Benutzung offenen Ländereien, Weiden (Alpen) und Waldungen einbegriffen, sondern auch, oft sehr ausgedehnte Moor- und Sumpfgegenden, die zwar, nach ihrer Beschaffenheit, zur Viehweide nicht taugen, aber dem Landmann die zu seinem Güterbau nöthige Streu und an vielen Orten Brennmaterial (Torf) liefern und daher sehr geschätzt sind. Die Ansiedler, die sich ursprünglich im Kanton niedergelassen hatten, benutzten auf gleiche Weise diese Allmenden, trieben ihr Vieh, so viel jeder hatte, auf den geeigneten Stellen zur Weide, versorgten sich, nach Belieben, für ihren Bedarf im Hause und auf den Gütern, oft sogar zum Verkaufe, mit Holz aus den Gemeinwäldern und gewannen die zur Betreibung der Viehzucht nothwendige Streu. So der alte Landmann des alten K. Schwyz, der Waldmann in der, ehemals so genannten Waldstatt Einsiedeln, der Hofmann in den beiden Höfen (Wollerau und Pfäffikon) und anderswo. Mit diesen Benennungen war der Begriff des politischen Bürgerrechts sowohl, als jener des unbeschränkten Anspruchs auf den Nutzen der Allmenden eng verbunden. Der Besitz eines solchen Landrechts (das daher seinen Namen empfing) wurde theils wegen der Schwierigkeiten, die mit der Besitznahme solchen Landes, theils wegen des Kraftaufwandes, der

Digitized by Google

häufig mit der Kultur des oft sehr unwirthbaren Bodens verbunden war, theils wegen der Unentbehrlichkeit dieser Ländereien für den Hirtenberuf, sehr hoch angeschlagen und nur selten, zumal in spätern Zeiten, wurden neue Niedergelassene in dasselbe, seinem ganzen Umfang nach, aufgenommen. Die Ordnungen und Gesetze, die sie als freie Männer (wie die altgefreiten Landleute in Schwyz) oder unter dem Schutze derselben stehend (wie die Waldleute, Hofleute u. s. w.) für Benutzung und Erhaltung der Allmenden sich nach und nach gegeben hatten, und nach welchen sie in ihren großen jährlichen (politischen) Versammlungen (Landsgemeinden) ihre daherigen Angelegenheiten anordneten und schlichteten, mag jenes Gefühl vom Werthe des Landrechts, das sich bekanntlich bis auf diesen Tag in den Urkantonen auf eine eigenthümliche Weise erhalten hat, nicht wenig gesteigert haben. Als in der Folge die Zahl der neuen Ankömmlinge, welche bald äußere Kriege, bald innere Zwiste ein neues Vaterland zu suchen gezwungen, oder der eigene Trieb nach einer freien Existenz auszuziehen bewogen hatte, sich mehrte — als man anfing, die Begriffe bloß politischer Rechte und wohlerworbenen Besitzthums zu trennen, so begann man, hier früher dort später, bloße Bürger und Korporationsgenossen auch in der That zu sondern und ein rein persönliches Staatsbürgerrecht und ein besonderes Recht auf die Allmenden (die beide in dem alten Landrecht verbunden waren) zu statuiren. Vorbereitet wurde diese Trennung im 18ten Jahrhundert; entschieden trat sie hervor seit der helvetischen Revolution*). Die Folge davon war, daß eigne Verfassungen für beide Kategorien aufgestellt und die Allmenden durch besondere Behörden (nicht mehr durch die Landsgemeinden) verwaltet wurden. (In Uri fand diese Trennung nicht statt, die alte Landrechtsverfassung, dessen Elemente das Volksrecht und Allmendrecht sind, ist geblieben.) So ward der Unterschied der ursprünglichen Ansiedler und der neu Angekommenen (der alten Landleute, Waldstattleute, Hofleute u. s. w. und der neuen Landleute, Beisassen und Ansassen) hervorstechender; zugleich erzeugten sich aber auch jene Kollisionen, die wir in neuern Zeiten unter dem Namen von Beisassenhändeln sowol in Schwyz als in Einsiedeln entstehen sahen, die bis jetzt weder im Interesse des historischen Rechts noch in jenem der Billigkeit und Ruhe des Landes vollständig erledigt sind, jedoch die neu erzeugte Ansicht über die Trennung des alten Landrechts (Allmendrechts) von dem politischen Staatsbürgerrecht praktisch festgestellt haben. Im Jahr 1798, zur Zeit einer allgemeinen Landesnoth, als die französische Revolution

*) Siehe Rechtsgutachten der Juristenfakultät in Zürich, betreffend die Allmendnutzungen ꝛc. in Schwyz.

Digitized by Google

die alte Schwyzerische Freiheit zu vernichten drohte (wie die alten Landleute sagten), wurden die Beisassen und Ansassen in (Bezirk) Schwyz in das allgemeine Landrecht aufgenommen, weil sie gegen den gemeinsamen Feind die Waffen ergriffen hatten. Durch diesen Akt, behaupten die neuen Landleute, seien sie als vollkommen freie politische Bürger und zugleich als ungeschmälerte Allmendgenossen in das Landrecht auf- und angenommen worden. Allein die alten Landleute, sei es, daß es nicht so gemeint war, sei es, daß sie das in der Zeit der Noth gemachte Zugeständniß gereute, gaben später jenem Beschluß eine andere Auslegung, nach welcher jene bloß in den Besitz des politischen Bürgerrechts gesetzt worden seien, nicht aber in den des Allmendrechtes, und diese Ansicht ward im J. 1806 durch einen Spruch des Gerichtes zur rechtlichen erhoben; die Gegenbestrebungen der neuen Landleute seit jener Zeit waren fruchtlos. Wir haben diesen Beisassenhandel hier nur in so weit berührt, als es zur Entwickelung der neuen Rechtsverhältnisse nothwendig war; etwas ausführlicher werden wir am Schlusse darauf zurückkommen. Wir bemerken hier nur noch, daß auch anderwärts im Kanton, z. B. in Einsiedeln, ein ähnlicher Zwist über die Rechtsverhältnisse der Beisassen entstand. Wie in Schwyz, so hatten sich auch hier einige dieser Beisässengeschlechter für eine gewisse Benutzung der Allmenden früher eingekauft. Das Maaß derselben war in alten Statuten bestimmt. Sie mochten z. B. in gewissen Wäldern für den Hausbedarf holzen, konnten eine beschränkte Zahl Kühe auf die Alpen treiben, von welchen sie aber die doppelte Auflage, wie ihn der Waldmann zahlte, entrichten mußten. Wie in der Folge die Nutznießung allgemeiner ward, d. h. sich auf Anweisung von Pflanzland, Torfplätzen, Streutheile ausdehnte, und wie überhaupt manche Anordnung auch die allseitig Berechtigten einschränkte, wollten auch die Beisässen ihre Vortheile erweitern, oder man wollte gegentheils sie beschränken, was Widerspruch hervorrief. Dieselben, und mit ihnen sämmtliche Ansässen, beriefen sich ebenfalls, wie die Beisässen in Schwyz, auf einen Beschluß der Waldleute von 1798, der ihnen volles Landrecht gewährt haben soll. Es wird die Existenz eines solchen aber, und zwar mit Fug und Recht, widersprochen, so wenig übrigens zu zweifeln ist, daß er zu Stande gekommen wäre, hätte nicht eben im Augenblick, als es geschehen sollte, ein Bote die Nachricht von dem schnellen Anrücken der Franken überbracht und die Gemeinde sich aufgelöst. Unter billigen Landleuten hat dieses Ereigniß billige Berücksichtigung gefunden und man hat von einem Einkaufe gesprochen, der aber am eifersüchtigen Hangen des gemeinen Mannes an seinen Rechten, so wie ein Vergleich vielleicht an der Hartnäckigkeit der Beisässen gescheitert ist.

Digitized by Google

Von dem Nutzen der sämmtlichen Allmenden sind daher jetzt die sogenannten neuen Landleute ausgeschlossen, und sie wurden hierin um so strenger behandelt, je lauter sie ihre Ansprüche geltend machen zu müssen glaubten; selbst ihre politischen Rechte wurden öfter unterdrückt. Die allgemeine Ausschließung derselben von dem Allmendnutzen traf sogar diejenigen Ansässen (zum Unterschied von den andern gewöhnlich Beisässen genannt), welche erweislicher Maßen längst vor der Revolution eine, wenn auch beschränkte, Nutznießung der Allmenden genossen hatten. Man wollte ein allgemeines Prinzip durchführen. Wir kehren zu den Einrichtungen in Bezug auf die Allmenden zurück.

Die Allmenden (im weitern Sinn) werden in den verschiedenen Bezirken, wo sie sich befinden, verschiedenartig eingetheilt, benutzt und verwaltet; jedoch beruht die Verwaltung überall auf der Gesammtzahl aller stimmberechtigten Genossen nach demokratischen Uebungen und Gebräuchen. Diese setzen in ihren Versammlungen ihre Ordnungen, Statuten, Bußen u. s. w. fest. Diese Genossenversammlungen heißen im alten Lande zuweilen immer noch, wie ehedem, Landsgemeinden, neuerlich auch Verwaltungsgemeinden, gewöhnlich jedoch Ober- und Unterallmend-Gemeinden; in den Bezirken Einsiedeln und Wollerau Genossen (Korporations-)-Gemeinden. In älteren Zeiten waren, wie schon oben erwähnt wurde, die Angelegenheiten der jetzigen Genossengemeinden Sache der politischen Landsgemeinden, und es ist daher leicht zu erklären, daß der Landmann (in Schwyz) in der Verwechslung der Begriffe, die hier möglich ist, die Beisassen nach der Restauration (1814) auch von den gewöhnlichen politischen Landsgemeinden ausschließen konnte. Die Genossengemeinden wählen (gleich den Bezirksgemeinden) die untergeordneten Behörden, welche in der Zwischenzeit die Allmenden zu verwalten haben, z. B. Genossenräthe, Verwaltungsräthe, Oberaufseher, Bannwärte, Riedtvögte, Allmendgerichte u. s. w. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen lassen wir noch das Wesentliche über die Allmendverhältnisse in den einzelnen Bezirken folgen.

Im Bezirk Schwyz (alten Land) bestanden schon vor der Revolution (1798) zwei getrennte Allmend-Korporationen, die Oberallmend und die Unterallmend. Jene erstreckt sich gegen Aufgang und Mitternacht an die Allmendweiden und Wälder von Einsiedeln gegen dem Sihlthal, Yberg und Alpthal, so wie auf der Seite an der Biber gegen die Schindellegi; — diese liegt auf und um den Rigiberg in der Gegend von Arth, Steineberg und Lowerz. Jede hat ihre Genossengemeinde und besondere Verwaltung, und es zählen zu jeder Genossenschaft gewisse Geschlechter, die an verschiedenen oft ganz entgegengesetzten Orten im Bezirke wohnen. Jede dieser Korporationen übte in ältern Zeiten die Verwaltung durch einen dreifachen Allmendrath aus, dem auch die

Digitized by Google

Strafbefugniß zukam. Später, im J. 1816, ging die Verwaltung auf die Genossen selbst über, und diese erließen ihre Satzungen und bestellten für die Bestrafung der Frevel eigene Gerichte. Die Rechte dieser Korporationen erstreckten sich aber nur auf den Weidgang (die Alpen), in Absicht dessen beide getrennte Nutznießung hatten*). Die sogenannten Bodenallmenden, welche theils zu Pflanzland, theils zur Viehweide benutzt wurden, und die niedern Waldungen stunden unter Verwaltung der Kirchenräthe (Gemeinderäthe), in deren Gemeinden diese Allmenden gelegen waren. Die Oberaufsicht kam dem Landrathe zu, welcher auch über allfällige Administrationsstreitigkeiten entschied. Der Ertrag dieser Bodenallmenden wurde zur Bestreitung der Gemeindsausgaben den Gemeinden überlassen. Der gleiche Landrath, bestehend aus Ober- und Unterallmendsgenossen, übte über die Hochwälder und Hochgebirge das Verwaltungsrecht unmittelbar aus; er legte Wälder in Bann, machte Verordnungen über das Streu- und Wildheusammeln, gab und verkaufte kleinere Theile des Allmendlandes, theilte Allmendboden für Pflanzland aus u. s. w. Für dieses Alles liefern die Landrechtbücher, vorzüglich das dritte, und die Rathsprotokolle alle die bestimmtesten, zahlreichen und unumstößlichen Beweise, so wie auch aus den Seckelmeisterrechnungen hervorgeht, daß der Ertrag aller dieser Güter, die der Verwaltung des Landraths unterstellt waren, für die gemeinen Landesausgaben zu jeder Zeit verwendet worden sind. Ueber alle diese Behörden war aber die Landsgemeinde, die Versammlung aller Landleute ohne Unterschied der Genossenschaften, gestellt; sie war die oberste gesetzgebende und verwaltende Behörde. Aus dem Allen geht deutlich hervor, daß vor 1798 zwar die Alpen und die Gemeinmarch**) zwischen Ober- und Unterallmend bestimmt getrennt waren und gesondert benutzt wurden, daß hingegen die Bodenallmenden unter Mitteberg, die Waldungen insgesammt und die Hochgebirge ein gemeinsames Eigenthum aller Landleute ohne Unterschied waren. Dieselben wurden von gemischten Behörden aus beiden Korporationen verwaltet, von beiden Theilen zur Bestreitung der Landesaus-

*) Ueber diese Aussonderung gibt eine Urkunde von 1353, also 5 Jahre nach dem Zutritt von Arth als Viertel, ziemliches Licht; es erhellt daraus, daß die Sonderung nur die „Alpen und Gemein Marken" betraf.

**) Die „gemeine Mark" hießen nach dem Sprachgebrauch in Schwyz jene Güter, welche zwar in Privatbesitz übergegangen waren, auf denen aber das Tratrecht noch haftete (d. h. die Landleute hatten im Frühling und Herbst das Atzungsrecht auf denselben). In Arth waren diese Güter herrschaftliche, auf denen die Bewohner von Arth dieses Tratrecht hatten. Als Arth dieselben der Herrschaft abkaufte und vertheilte, fiel das Tratrecht weg. Auf der Oberallmend wurde dasselbe ausgekauft und in Kapital verwandelt, welches jetzt noch Eigenthum dieser Korporation ist.

Digitized by Google

gaben gleichmäßig benutzt, weßwegen der Ertrag derselben, so wie von verkauftem Holz, veräußerten Waldungen und Allmendstücken stetsfort in den allgemeinen Landesseckel, nicht in die gesonderten Allmendkassen floß. Diese Güter waren Bezirksgüter. So war der Stand der Dinge vor 1798 und größtentheils bis zum Jahr 1835. Damals wurde eine sogenannte Ausscheidung des Bezirks- und Korporationsvermögens vorgenommen. Bei diesem Ausscheidungsakt wurden zwar die öffentlichen Gebäude als gemeinsames Eigenthum der Ober- und Unterallmendsgenossen erklärt; allein über das Eigenthum der übrigen, unter der Verwaltung des Landraths gestandenen Allmendgüter (Bodenallmenden, Waldungen und Hochgebirge) konnten die beiden Genossenschaften sich nicht verstehen. Die Oberallmendgenossen glaubten dieselben für sich ansprechen zu müssen, weil sie auf ihrem Gebiete liegen, die Unterallmendgenossen dagegen verlangten ihren Antheil davon, weil sie gemeinsames Eigenthum seien. Die ehemaligen Beisassen endlich gingen von der Ansicht aus, diese Güter seien früher Reichsboden gewesen und als solcher an die Landeshoheit gekommen und deßwegen auch immer zur Bestreitung der Landesausgaben verwendet worden; sie folgerten daraus, daß sie als Bezirksgüter betrachtet werden müßten, — unstreitig die einzig richtige Ansicht*). Bei dieser Sachlage wagte man nicht, den Streitgegenstand einem richterlichen Entscheid zu unterlegen, und so blieb die Eigenthumsfrage unentschieden. Die Verwaltung und Benutzung des streitigen Gutes eignete sich aber die der Zahl nach wohl achtmal stärkere Partei der Oberallmendgenossen, gegen Ausstellung eines Reverses an die Genossen der Unterallmend, selbst an und verkaufte im J. 1837 mehrere große Stücke Waldung, die dazu gehörten. Dieses Verhältniß wird früher oder später die Ursache von bedenklichen Kollisionen werden, welche alle Künste der Jesuiten nicht abzuwenden vermögen.

Was nun die beiden Korporationen der Ober- und Unterallmend in ihrer alten Beziehung als Eigenthümer und Nutznießer der Alpen (des Weidganges) betrifft, so haben sie, wie schon bemerkt wurde, seit dem J. 1816 selbst ihre Verwaltung geordnet. Im J. 1818 gaben die Oberällmiger (so nennen sich die Genossen der Oberallmenden) ihre Statuten gedruckt heraus, unter dem Titel: „Bauherrn- oder Oberallmend-Verordnung.“ Sie enthalten ältere und neuere Verordnungen, führen die bestellten Behörden (Allmendgericht, Allmendseckelmeister u. s. w.) auf und haben manche Aehnlichkeit mit der Allmendordnung in Uri. Dieselben Vorkehren gegen Veräußerung von Allmendland in Partikular-

*) Darauf bezieht sich die dritte Frage, welche diese ehemaligen Beisassen der Juristenfakultat in Zürich zur Beantwortung vorlegten.

Digitized by Google

eigenthum erscheinen auch in diesen Statuten. — Der Auftrieb des Viehes war früher beschränkt, die Auflage aber sehr gering. Schon 1519 verordnete die Landsgemeinde, daß keiner mehr, als 10 Pferde auf die Allmend treiben solle; 1593, daß keiner mehr als 40 Küheſſet auf derselben zu sömmern berechtigt sei; noch größere Beschränkungen traten später ein. Jene Verordnungen bezweckten schon damals eine billigere Vertheilung des Antheils an der Nutznießung unter den reichern und ärmern Viehbauern. Allein diejenigen, welche kein Vieh zu halten im Stande waren oder keines halten wollten, gingen leer aus. Dieser Umstand war die Ursache des bekannten Allmendstreites im J. 1837 zwischen den Hörnern (die beim Alten bleiben wollten) und den Klauenmännern (die zum Besten der Benachtheiligten eine Aenderung wünschten), der nach und nach von den Führern und Anhängern beider Parteien im alten Land auf die politisch Gleichgesinnten in den äußern Bezirken überging und den politischen Parteien, die er anfangs gar nicht berührte, ihren Namen lieh. Zur Beseitigung dieses Streites wurden im J. 1838 mehrere neue Verordnungen gemacht. Der Viehauftrieb wurde unbeschränkt freigegeben; jeder kann so viel auftreiben, als er hat. Aber in der Auflage wurde ein Progressivsystem von 10 zu 10 Küheſſet eingeführt. Endlich wurde eine allgemeine Theilungskasse, welcher alle Allmendgefälle einverleibt wurden, errichtet und deren Reinertrag, nach Abzug der Auslagen für die Allmendverwaltung, unter sämmtliche Allmendgenossen männlichen Geschlechts alljährlich zu gleichen Theilen vertheilt. Durch diese Anordnungen wurde der Streit für einmal — ob für längere Zeit? steht dahin — geschlichtet. Denn der Vortheil der reichen Viehbauern ist immer noch unverhältnißmäßig. Den nämlichen wird auch im alten Lande Schwyz zur Last gelegt, daß sie zum allgemeinen Nachtheil der Bevölkerung, die ihre Erdäpfel und Gemüse großentheils aus den Kantonen Zug und Luzern bezieht, zu verhindern suchen, daß ein hinreichender Theil von Allmendland zum Anpflanzen abgetreten oder vielmehr angewiesen werde (denn solches bleibt nach wie vor Allmend und von Privatlasten frei und unveräußerlich). Die äußern Bezirke haben in dieser Hinsicht mehr den allgemeinen Vortheil berücksichtigt. Die Wälder wurden früher ganz nach Willkür beholzt; erst seit 1838 wurde der Holzbezug strenger geregelt.

Was die übrigen Bezirke betrifft, so ist in Gersau, dem ältern Gebrauch gemäß, die Landsgemeinde (d. h. die Bezirksgemeinde) noch immer die Behörde, die in wichtigen Angelegenheiten über Allmendverwaltung und Einkünfte entscheidet, und ihr untergeordnet besorgt der Bezirksrath die Verwaltung. Man geht aber auch dort mit dem Gedanken um, sie einer besondern Verwaltung anzuvertrauen und die

Digitized by Google

Einkünfte nicht mehr für politische Gemeindebedürfnisse zu verwenden, damit der wahre, ursprüngliche Vollberechtigte des daherigen Nutzens theilhaftig werde, der Nichtberechtigte aber (Ansäße) sein Betreffniß an jenen Gemeindebedürfnissen aus seinem Vermögen hergeben müsse — vielleicht auch aus dem Grunde, der in Schwyz sich wirksam bewiesen hat, damit der reiche Viehbesitzer den größten Nutzen durch sein Vieh gegen eine geringe Auflage, die mit dem wahren Ertrage in keinem Verhältniß steht, sich allein aneignen könne. — Im Bezirke March wurden die Allmenden, vermuthlich schon in sehr früher Zeit, der besondern Verwaltung der Genossengeschlechter in den einzelnen Gemeinden ausschließlich übergeben, um von den Ansprüchen späterer Ansiedler frei zu bleiben (wie in Unterwalden). Eben so in Pfäffikon, wo die sogenannten „Dorfleute“ (Genossen) bedeutende Nutzungen haben. Denn es befinden sich da beinahe in jeder Gemeinde Korporationen, welche Geschlechterweise ihre Alpen und Wälder besitzen, verwalten und den Nutzen unter den Berechtigten jährlich gleichförmig vertheilen. Diese kleineren Genossenschaften üben ihre Verwaltung ebenfalls in rein demokratischen Formen durch Genossengemeinden und delegirte Verwaltungskörper aus. Einen großen Theil dieser Korporationsgüter bilden in der Obermarch die Gelände, welche die Regelung des Laufes der Linth aus verderblichen Sümpfen in nutzbringende Ried er umgeschaffen hat. Nur noch die Hochwälder sind im Bezirk March Bezirkssache; die Bezirksgemeinde übt über sie in höchster Linie die Aufsicht aus. Aus diesen Hochwäldern wurden von jeher ungeheure Summen für öffentliche Bedürfnisse gezogen; allein diese Quelle beginnt bereits zu versiegen, vielleicht aus Schuld einer regellosen Verwaltung. Einige Klafter wurden jährlich den Bezirksbürgern, auch Ansässen, um billige Preise, überlassen.

2. Nach diesen Bemerkungen über die Natur und Rechtsverhältnisse der Allmenden wird das Verständniß der staatsbürgerlichen Verhältnisse keinen Schwierigkeiten mehr unterliegen.

a) Wie schon oben bemerkt wurde war früher das Landrecht und Allmendrecht unabtrennbar verbunden. Diese Verbindung war eine ursprüngliche. Denn zur Zeit, als diese Thäler von Einwanderern bevölkert wurden, bestand unter denselben kein Unterschied, und sämmtliche betrachteten sich gemeinschaftlich als Herren des Bodens, der zu ausgedehnt war, um der Besorgung und Kultur der Einzelherrschaft (des Privatgebrauchs) unterworfen zu werden. Das Landrecht faßte die beiden eng verschmolzenen Elemente, die Theilnahme am Volksrecht und das Miteigenthum der Allmenden in sich. Das waren die Rechte des Landmanns in Schwyz; in Einsiedeln entstand der Name Waldmann, mit Bezug auf die waldige Gegend, die der Anbauer

Digitized by Google

erst durch den Fleiß seiner Hände lichten und ausreuten mußte (die adeligen Mönche mögen wohl ihre Hände nicht mit dieser Arbeit abgehärtet haben); in den beiden Höfen am Zürchersee hieß er Hofmann, wie schon oben erwähnt wurde. Im Anfang mögen wohl einzelne Geschlechter sich in die Zahl der ältern Bewohner eingekauft haben, oder von ihnen wohlwollend in das Landrecht aufgenommen worden sein, da man damals noch thätiger Hände für das Entsumpfungs- und Ausreutungsgeschäft bedurfte und auch dem Boden weniger Werth beimaß, der mehr, als groß genug war, um Aller Bedürfnisse zu befriedigen. Später wurde die Aufnahme in das Landrecht immer schwieriger. In Bezug auf die Allmenden wurden einige Geschlechter der Niedergelassenen bloß zu gewissen beschränkten Nutzungen der Allmenden zugelassen (welche Beisässen hießen), andern wurden diese Nutzungen gar nicht gestattet (den Ansässen, auch Hintersässen); beide Klassen hatten aber kein Recht der Theilnahme an den Landsgemeinden, wo die Angelegenheiten über Feld und Wald, Holz, Wunn und Weide (Allmendsachen), so wie die politischen Geschäfte berathen und angeordnet wurden. Nach der Revolution von 1798, als die Bei- und Ansässen das politische Bürgerrecht empfingen, wurde, wie erwähnt, das dingliche Element des Landrechts von dem politischen gesondert und alle Allmendangelegenheiten besondern Verwaltungen durch die Nutzberechtigten übergeben, um die Bei- und Ansässen desto sicherer von dem Allmendrecht auszuschließen. In der Ansicht des gemeinen Mannes war aber die alte Vorstellung von der Untrennbarkeit des (politischen) Landrechts und des Allmendrechts noch so tief gewurzelt, daß noch 1814 als die Mediationsverfassung abgeschafft wurde, ja noch später, die Bei- und Ansässen in Schwyz ohne allen Unterschied von den politischen Landsgemeinden ausgeschlossen wurden und weder wählen durften noch gewählt werden konnten. Erst die Verfassung von 1833 tilgte diese Ungerechtigkeit und setzte allerwärts die früher als Bürger aufgenommenen Bei- und Ansässen in den Gleichgenuß aller politischen Rechte mit und neben dem altgefreiten Landmann und den Landleuten der Bezirke. Demnach ist jetzt das Landrecht (Kantonsbürger-, Staatsbürgerrecht) ein rein persönliches Recht und die frühere innere Verbindung desselben mit dem Recht auf die Allmenden aufgehoben.

b) Ein besonderes Bezirksbürgerrecht außer dem Landrecht anzunehmen, ist bei der gegenwärtigen Lage der Allmendverhältnisse kein Grund vorhanden, wenn man nicht das Recht, an den Bezirksgemeinden die politischen Funktionen eines Bürgers auszuüben, als ein besonderes Bezirksrecht betrachten will, was sich indessen nicht rechtfertigen läßt. Zwar wird ein solches in der Verfassung (§. 39, d.) erwähnt

Digitized by Google

und dasselbe sogar als Bedingung für Ertheilung des Kantonsbürgerrechts gefordert; gleichwohl hat es keine objektive Begründung. Denn nach den §§. 4, 7 und 8 der Verfassung kann jeder überall, wo er seßhaft ist, sein politisches Bürgerrecht ausüben und eben so überall Handel und Gewerbe treiben, wie der Eingeborene. Anders würde die Sache sich gestalten, wenn die Bezirke Allmenden besäßen (wie in Uri). Nach der jetzigen Ausscheidung sind aber überall nicht mehr die Bezirke, sondern die entweder in ganzen Bezirken (wie in Einsiedeln und Wollerau) oder in verschiedenen Theilen eines Bezirks (wie in Schwyz) oder in den einzelnen Gemeinden (wie in der March und Pfäffikon) wohnenden älteren Geschlechter, mit Ausschluß der neuen Bürger (Bei- und Ansäßen), die Eigenthümer. Gerade um der Gefahr zu entgehen, daß man endlich die Allmenden als Bezirksgut und Eigenthum aller Bezirksbürger, ohne Rücksicht, welche Rechte sie durch Bebauung und Besorgung derselben von Alters her erworben, betrachte und vindizire, wurden die Allmenden überall (mit Ausnahme von Gersau) der Kompetenz der Bezirksbehörden entzogen und eigenen Verwaltungen aus der Mitte der Nutzberechtigten übertragen und ihnen nach und nach auch andere Benennungen gegeben (Genossengüter, Korporationsgüter). Der Grund zur Statuirung eines besondern Bezirksbürgerrechts in der Verfassung liegt ohne Zweifel in der Absicht, die sogleich zu erwähnenden Fälle zu reguliren, in welchen Niedergelassene aus andern Bezirken fortzuweisen sind. Gewöhnlich verliert derjenige, welcher aus der in seinem Bezirk oder in seiner Gemeinde bestehenden Genossenschaft sich durch Wegziehen in einen andern Bezirk entfernt, den Allmendnutzen auf so lange, als er abwesend ist, tritt aber durch die Anwesenheit wieder in den Genuß ein. — Als politischer Bürger findet der neue Ankömmling aus einem Bezirk in einen andern ungestörte Aufnahme, laut Verfassung (siehe die oben zitirten §§.) und Gesetz, d. h. er darf nicht fallit oder entehrt sein und muß das Zeugniß seines Heimathbezirkes mitbringen, daß man ihn im Falle der Verarmung oder sittenloser Aufführung oder des Verlustes der bürgerlichen Ehre — in welchen Fällen er fortgewiesen werden kann — wieder aufnehmen wolle. Es versteht sich, daß ein solcher da, wo er sich niederläßt, an alle Bezirks- und Gemeindeauslagen beizutragen hat, und zwar in demselben Maße, wie die Bürger und Allmendgenossen, auch mit Ersatz dessen was für jene Auslagen aus dem Ertrag der Allmenden direkt für politische Zwecke geleistet wird. So leistet z. B. die Genossenschaft Einsiedeln aus dem Ertrag ihrer Allmenden, laut einem Vertrag mit dem Bezirke seit 1837 — der eine eigene Geschichte und eigene Triebfedern hat, die man im dortigen Mönchskloster findet — jährlich 10,000 ℔ (2500 Bernerkronen) für politische Bedürfnisse, und

Digitized by Google

der Nichtgenosse wird angehalten, sein Betreffniß von dieser Summe an die Bezirks- oder Gemeindelasten beizutragen. Daß er da, wo er seßhaft ist, sein politisches Bürgerrecht ausübt (§. 8 der Verf.), ist schon oben bemerkt worden.

c) Ein besonderes Gemeindebürgerrecht existirt nicht, man müßte denn darunter das Korporationsrecht der Allmendgenössigen in einer Gemeinde oder in einem Bezirk, der nur Eine Gemeinde vorstellt, verstehen, was aber, bei der Trennung der Allmendgenossenschaft von dem politischen Verband, nicht angeht. — Jede Gemeinde oder jeder Bezirk, der nur Eine Gemeinde vorstellt, wie z. B. Einsiedeln, Wollerau, besorgt ihre Armen, entweder indem sie dieselben den vermöglichen Anverwandten nach den bestehenden Erbrechten zur gänzlichen oder theilweisen Unterhaltung zuweist, oder durch Versorgung in den Armenhäusern (Spital und Armenhaus sind meistens beieinander und ineinander) oder durch Unterstützung von Seiten der Armenpflegen, welche durch freiwillige Schenkungen oder durch Beiträge des Gemeinguts (der Allmenden) die jedoch immer seltener werden oder auch aus Armengut, das seine Entstehung besondern Stiftungen verdankt, unterhalten werden. In dieser Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung ihrer Armen liegt, wie in Uri, der Keim zur Bildung eines Gemeindebürgerrechts.

3. Die Niederlassung der Bürger anderer Kantone, so wie Fremder, ist durch die Aufhebung des, während der Mediationsakte bestandenen, allgemeinen Niederlassungsrechtes aller Schweizer, so wie durch die vorherrschende Politik eines einseitigen Kantonalgeistes seit 1814, jetzt sehr erschwert. Für die Niederlassung bedarf es der Bewilligung des betreffenden Bezirksrathes, die dann dem Kantonsrath zur Bestätigung vorgelegt werden muß. Reformirten wird nur ausnahmsweise die Bewilligung verstattet, wenn nämlich ihre Geschäfte, z. B. als Fabrikanten, dem betreffenden Bezirke besonders vortheilhaft werden können. Die Niedergelassenen haben, nebst Vorlegung eines Heimath- und Leumdenscheines, eine bestimmte Taxe an die Kantonskasse sogleich bei der Aufnahme und dann alljährlich einen Beitrag zu entrichten, müssen auch in den Bezirken zu allen öffentlichen Ausgaben gleich andern Bürgern kontribuiren. Außerdem haben sie eine Kaution von 400 Franken zu hinterlegen, zu der für erwachsene Söhne abermals wenigstens 100 Frk. zugefügt werden können. Mit dem Kanton Luzern besteht ein Konkordat, nach welchem jeder Schwyzer im K. Luzern und jeder Luzerner im K. Schwyz sich niederzulassen und anzusiedeln berechtigt ist. Daß durch dergleichen Niederlassungen weder Rechte auf Allmendgüter noch politische Rechte erworben werden, bedarf keiner Erwähnung. Der Niedergelassene ist Ansäß in dem Sinne,

Digitized by Google

daß er nicht anders, als bei Verarmung und Belästigung der Gemeinde, Entehrung oder unsittlichem Lebenswandel fortgewiesen werden kann. Laut der neuesten Verordnung gilt die Niederlassungsbewilligung für 6 Jahre, vom Neujahr an gerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit muß um die Erneuerung derselben nachgesucht werden. Die alten Ansässen (sogen. ewigen Ansässen) können in keinem Falle mehr fortgewiesen werden, auch dann nicht, wenn sie im Verarmungsfalle dem Bezirk oder der Gemeinde zur Last fallen.

Wir wollen nun zum Schluß noch den Beisassenhandel im Bezirk (alten Kanton) Schwyz, der in der vorstehenden Abhandlung schon da und dort berührt werden mußte, im Zusammenhang nach seinen wesentlichen Momenten in der Kürze darstellen.

Der Zustand dieser Beisassen vor der Revolution von 1798 ist oben in der „Vorbemerkung“ im Allgemeinen bezeichnet worden. Im Jahr 1798, als der Kanton mit der Fränkischen Invasion bedroht wurde, beschloß die Landsgemeinde am 18. April 1798, daß die Beisassen, welche in diesem Kampf thätige Hülfe schon geleistet hätten oder noch leisten würden, „als gefreite Landleut erklärt und angenommen sein sollten“, und zwar „Sie und ihre Kinder.“ Außerdem wurde auch denen, welche nicht auszogen, Hoffnung gemacht, gegen einen billigen Einkaufspreis, — und den Kranken, Armen und Unmündigen auch ohne einen solchen, das Landrecht zu erwerben. Auf der damals errichteten Freifahne standen unter anderm die Worte: „Das ist der wahre, rechtmäßige Freiheitsfahne — Wer zu diesem steht, der soll, wie wir, gefreit sein.“ Da dieser Beschluß später in mehrern Landsgemeinden bestätigt wurde, so fallen schon deßhalb so wie aus andern Gründen, die formellen Einwürfe, die man später dagegen erhob — z. B. daß die Landsgemeinde vom 18. April 1798 eine außerordentliche gewesen sei, das Landrecht aber nur auf der ordentlichen Maienlandsgemeinde ertheilt werden könne — als Ausflüchte weg. Es wird versichert, aber nicht bewiesen, daß die neugefreiten Landleute nun auf kurze Zeit die Allmenden benutzt haben, wie die alten. (Siehe Gutachten der Juristenfakultät in Zürich). Allein bald fing man an, die neuen Grundsätze der eingeführten helvetischen Verfassung, welche ein reinpersönliches Bürgerrecht, getrennt von dem Recht auf die Allmenden, statuirte, auf jenen Beschluß (vom 18. April 1798) anzuwenden und ihm demgemäß die Auslegung zu geben, es sei durch ihn nur das politische Bürgerrecht, nicht aber das Allmendrecht ertheilt worden. Das that zuerst die Zentralverwaltungskommission am 2. Nov. 1800, und zog daraus den Schluß, daß die ehemaligen Beisassen sich für die Allmendbenutzung noch besonders einzukaufen hätten.

Digitized by Google

Die Beisassen bestritten diese Ansicht. In Folge dieses Streites kam es zu Unterhandlungen über eine Einkaufssumme. Die alten Landleute forderten Anfangs 20,000 fl., gingen aber später auf 15,000 herunter, die Beisassen wollten aber nicht über 5000 hinaufgehen, und mit dieser Hartnäckigkeit begingen sie den größten Fehler, der in ihren Verhältnissen begangen werden konnte. Die Beisaß-Familie Appert jedoch benutzte diese günstige Stimmung und kaufte um 100 Louisdor das Allmendrecht. Als Napoleon im J. 1802 die französischen Truppen zurückzog und bald darauf die helvetische Verfassung gestürzt wurde, beschloß am 1. August die Landsgemeinde zu Ibach über die ehemaligen Beisassen, daß ihre politischen Rechte anerkannt seien („daß sie bei der Landsgemeinde Sitz und Stimme haben und gleich den übrigen Landleuten zu allen Aemtern wählen und gewählt werden mögen"), indem sie diese nicht durch die helvetische Verfassung, sondern durch den Beschluß vom 18. April 1798 empfangen hätten. Ueber den ökonomischen Punkt schwieg die Landsgemeinde. In den Jahren 1803, 1804 und 1807 wurden die neuen Landleute in die 6 Viertel eingetheilt und mehrere bedeutende Aemter mit ihnen besetzt. Der Streit über die Benutzung der Allmenden ging fort. Im J. 1803 (19. Sept.) verbot ihnen der Landrath den Allmendgenuß weiter auszudehnen, „als was ihnen laut alten Verordnungen und Landrecht von jeher erlaubt und vor der Revolution auf den Allmenden zu nutzen und zu genießen gestattet war." Noch in dieser Verordnung stellte der Landrath einen freundschaftlichen Vergleich in Aussicht; die Beisassen benutzten aber die Lage der Dinge nicht. Eine Anzahl derselben (nicht alle) brachte die Streitfrage auf den Weg der Gerichte, welchen die Gegenpartei annahm. Am 29. Mai 1806 wurde von dem geschworenen Landgericht ein Endurtheil gesprochen, kraft dessen die neuen Landleute mit allen ihren Ansprüchen auf die Allmend (obere und untere Allmend) ab- und zur Ruhe verwiesen und in die Kosten verurtheilt wurden. Seit diesem Urtheil wurden durch mehrere Landrathsverordnungen — besonders 1806 und 1807 — die neuen Landleute in dem Auftrieb des Viehs auf die Alpen und in der Benutzung der Wälder zwar nicht gänzlich prohibirt, aber doch mehr und mehr beschränkt. Ihre politischen Rechte blieben während der Mediationszeit unangefochten.

Nach der Restauration verschlimmerte sich ihre Lage bedeutend. In den Jahren 1814, 1828 und 1829 wurde ihnen das politische Bürgerrecht (das Recht an den Landsgemeinden zu mindern und zu mehren) abgesprochen, im letzten Jahre für immer. Erst durch die Verfassung von 1833 §. 3) wurden sie politisch den alten Landleuten wieder gleichgestellt. Noch schlimmer ging es ihnen seit jener Zeit mit der Benutzung der Allmenden. Die Allmendverordnung vom J. 1817 setzte fest: daß

Digitized by Google

den alten Ein- und Beisässen von jeher eine beschränkte Nutznießung nur aus Güte, nicht aber als Recht verstattet worden sei, weßhalb sie jedes Jahr beim Allmendgericht um den Viehauftrieb anzuhalten verpflichtet seien und alles Vieh, das ohne Bewilligung auf den Allmenden angetroffen würde, ohne weiteres dem Bauamt (Gericht) verfallen sei. Im J. 1829 wurden sie gänzlich von Feld, Wald und Weide ausgeschlossen und ihnen verkündigt, daß, wenn ihnen etwas verstattet würde, es nur Akt der Gnade sei. Vorzüglich über diese letztern Verfügungen beschwerten sie sich als über eine Rechtsverletzung.

Das ist nun jetzt der Zustand der neuen Landleute (ehemaligen Beisassen) im Bezirk Schwyz und mehr oder minder auch in den andern Bezirken. Daß ihre Unpolitik, die den rechten Zeitpunkt zum Einkauf nicht begriff, diese Lage verschuldet hat, darf wohl behauptet werden. Etwas anders ist es, wenn das strenge Recht entscheiden sollte, auf welches sich die Beisassen aber gleich anfangs nicht allein verlassen durften, wohl bedenkend, wie oft diese Stütze in reinen Demokratien bricht. Indessen haben sie sich von vorn herein auf diesen Standpunkt gestellt und noch im J. 1838 von der Juristenfakultät in Zürich ein Gutachten über folgende drei Fragen begehrt: „1) Ist die Ansprache der sogen. neuen Landleute in Schwyz auf den Vollgenuß der Allmendnutzungen begründet? 2) In sofern die erste Frage zu verneinen wäre, stehen den neuen Landleuten beschränkte Nutzungsrechte an den Allmendgütern zu, und in welchem Maße? 3) Sind die in den Thalgründen gelegenen, den Gemeinden zur Nutznießung überlassenen Allmendstücke und die Hochgebirge, nebst den damit verbundenen Waldungen, als Staatsgut, d. h. als Eigenthum des Bezirks Schwyz, oder aber als Eigenthum der Ober- und Unterallmendgenossenschaften zu betrachten?“ Das Interesse, das sich an diesen Gegenstand knüpft, veranlaßt uns, noch einen Augenblick bei dem Rechtsgutachten der Juristenfakultät auf diese Fragen zu verweilen. Die dritte Frage ließ sie unberücksichtigt, weil sich in den Akten nichts Erhebliches gefunden habe, was auf den eigentlichen Streitpunkt schließen lasse. (Wir übergehen sie gleichfalls, weil sie jetzt gänzlich müßig ist, obgleich aus unsern obigen Notizen über die frühere Bestimmung der in dieser Frage berührten Allmendstücke sich der Streitpunkt bestimmt feststellen läßt.) Was die zweite Frage betrifft, so fällt die Entscheidung, wenn diejenigen Rechtsbegriffe als Norm dienen, welche vor 1798 praktisch geltend waren, — und keine andern können hier maßgebend sein, — ganz zu Gunsten der neuen Landleute aus. Nach dem alten System des Volksrechtes war das Allmendrecht untrennbar verbunden mit dem Vollbürgerrecht (Landrecht) und wer dieses erwarb, war damit zugleich auch gleichberechtigter Theilhaber an der gemeinen

Digitized by Google

Waldung und Weide (an Holz und Feld, Wunn und Weide); dieses alte Rechtsverhältniß ist keinem Zweifel unterworfen, auch das Gutachten der Zürcher. Juristenfakultät hat auf diese Weise die zweite Frage entschieden. Was gegen diese Ansicht in dem richterlichen Urtheil vom 29. Mai 1806 angeführt wird, ist unstichhaltig. Es wird darin zuerst aus formellen Gründen, deren Nichtigkeit das juristische Gutachten aber bündig nachgewiesen hat, die Ertheilung des Allmendrechts bestritten, und dann in materieller Hinsicht bemerkt, die Beisassen hätten in ihrer Bittschrift vom 17. Febr. 1798 an die Landsgemeinde nur um das Landrecht nachgesucht, aber des Allmendrechts nicht erwähnt, und ebenso habe die Landsgemeinde in ihrer Erkenntniß vom 18. April 1798 nur das Landrecht ertheilt, ohne der Allmenden zu gedenken. Allein das Allmendrecht war in der Theorie und Praxis so wesentlich inhärirend in dem Landrecht, daß in all den von dem Landbuch erwähnten Fällen, wo das Landrecht entweder unentgeltlich oder mittelst einer Einkaufssumme ertheilt wurde, in der Regel des Allmendrechtes nicht gedacht wurde, weil es sich von selbst verstand; es ist bloß in demselben bemerkt: „der und der ist Landmann worden.“ Nach der Verbindung der Begriffe hatte sich auch der Sprachgebrauch gebildet, deßwegen bedurfte es weder in der Bittschrift der Beisassen noch in dem Beschluß der Landsgemeinde einer besondern Erwähnung des Allmendrechts; genug, wenn das Landrecht ertheilt wurde, das Allmendrecht war ein konstitutiver Bestandtheil desselben. Das war die alte Rechtsansicht im K. Schwyz, das tief gewurzelte historische Recht, zu dessen Entwurzelung es einer Revolution, wie die von 1798 war, bedurfte. Die Gegner, um eine Trennung der beiden gedachten Rechte schon vor 1798 zu beweisen, führen einen Fall von 1606 an, wo eine Aufnahme in das Landrecht mit dem Vorbehalt, kein Antheilhaber an dem Gemeindeeigenthum zu sein, statt fand, und außerdem einige Fälle, wo das Allmendrecht besonders bezahlt wurde. Allein diese wenigen Fälle, von denen die letztern sich sämmtlich auf das Arterviertel bezogen und daher aus lokalen Gründen mögen erklären lassen, beweisen nichts gegen die allgemeine Regel*). Noch weniger beweisend

*) Auch das juristische Gutachten ist der Meinung, daß durch diese wenigen Fälle das allgemeine Prinzip nicht entkräftet werde. Es würde noch weit weniger Gewicht darauf gelegt haben, wenn es die Analogie der Urner Zustände ins Auge gefaßt hätte. Diese letztern hat es völlig außer Acht gelassen, obgleich sie in dieser ganzen Frage von der größten Bedeutung sind. Denn die ganze Grundlage der alten Demokratien, die sich in Schwyz, so wie in andern demokratischen Kantonen immer mehr modifizirt, hat sich in Uri zwar nicht mehr ganz unverändert, doch noch in derjenigen Reinheit erhalten, daß alle sich darauf beziehenden Fragen durch Betrachtung derselben ihr gehöriges Licht empfangen und daß, ohne sie zu Rathe zu ziehen, manche Fragen nur schwer oder gar nicht gelöst werden können.

Digitized by Google

sind die Fälle, wo einzelnen Landleuten, die auf der Allmend frevelten, auf unbestimmte Zeit das Allmendrecht entzogen wurde. Denn das war eine Strafe, aus der sich so wenig etwas schließen läßt, wie aus der Strafe der Stillstellung im Aktivbürgerrecht. Im J. 1716 fing man an, das Allmendrecht speziell zu erwähnen; es wurden damals sechs neue Geschlechter als Landleute aufgenommen und jedem eine besondere Urkunde ausgestellt, in welcher nebst der Ertheilung des Landrechts auch diejenige des Allmendrechts und der davon abhängenden Nutzungen besonders genannt war; aber eine Trennung durch speziellen Einkauf fand nicht statt. So ergibt sich also als Endresultat, daß bis zur Revolution von 1798, die ein anderes System einführte, im K. Schwyz dieselbe Rechtsansicht als praktische Regel herrschte, die im K. Uri noch jetzt geltend ist und durch einen Blick auf die dießfallsigen Urner-Verhältnisse in das hellste Licht gesetzt wird. (Siehe unsere Bemerkungen darüber im Anhang zu der Verfassung von Uri.) Ja sogar zu diesem ganzen Akt der Erhebung der Beisassen in den Zustand von „gefreiten Landleuten" findet sich eine analoge Thatsache in Uri. Diejenigen Beisassen in Uri, welche an dem Kampf gegen die Franzosen Theil genommen hatten, wurden von der Landsgemeinde zu „geschwornen Beisassen" angenommen. Durch diese „geschwornen Beisassen" (deren Zahl übrigens nicht bedeutend war) entstand eine Mittelklasse zwischen Beisassen und Landleuten; sie waren quasi Landleute; sie hatten Allmendrecht, wie der Landmann, durften an Landsgemeinden mehren und mindern (hatten Stimmrecht), hatten freie Niederlassung: aber sie waren und sind dennoch nicht Vollbürger — eigentliche Landleute. Denn sie sind zu keinen Aemtern wählbar und die ertheilten Vorzüge erstrecken sich nur auf ihre Person, nicht auf ihre Nachkommen. Die Urner Landleute folgten hier ihrem richtigen, untrüglichen und lautern Volksbewußtsein, in welchem sie fanden, daß die Würde eines „freien Landmanns" alle politischen und Allmendrechte unzertrennlich in sich vereinigte. Zu dieser Würde wollten sie aber die Beisassen, die den Kampf mit ihnen bestanden, obschon sie zu einer Belohnung ihrer Dienste bereit waren, nicht erheben, ohne Zweifel, um kein fremdes Element in ihren Volksstamm zu bringen. Sie ließen sie also in der Kategorie von Beisassen, ertheilten ihnen aber Vergünstigungen, die kein anderer Beisaß hatte, und bestimmten diese Vergünstigungen genau. Sehr richtig bemerkte uns ein Urner in Bezug auf diese Materie: „Uri hat sich hier nicht so weit herausgelassen, als Schwyz und die Erkenntniß der Landsgemeinde, obschon nicht in Schrift verfaßt, wurde getreuer beobachtet, als diejenige in Schwyz." Hätten die Urner die Beisassen als „freie Landleute" erklärt, kein Zweifel, sie würden ihnen kein Recht derselben

Digitized by Google

angefochten haben, zumal sie ihnen den, in Schwyz bestrittenen, vortheilhaften Genuß der Allmenden mit aller Loyalität verstattet haben*). Die Beisassen in Schwyz haben also, nach dem alten Volksrecht in den Urkantonen, unbestreitbar mit dem Landrecht auch das Allmendrecht erworben. Das juristische Zürcher Gutachten sagt: „Lägen somit die gegenwärtigen Akten zum Spruche vor, und wäre die Sache noch unversehrt, so müßte nach unserer Ansicht den neuen Landleuten, welche jene Bedingung erfüllt haben (Theilnahme am Kampf), außer dem Landrecht auch ein volles Allmendrecht zugesprochen werden.“ Dann bemerkt das Gutachten aber weiter, daß das Urtheil des Gerichts (1806), „dessen Rechtskraft unbestritten sei“ unter beiden Parteien formelles Recht geschaffen und mithin die neuen Landleute ihre Sache rechtlich verloren haben. Dagegen läßt sich allerdings nichts einwenden. Die

*) Um der Unparteilichkeit willen, wollen wir auch die entgegengesetzte Ansicht und zwar von einem ebenso aufgeklarten und redlichen, als sachkundigen alt gefreiten Schwyzer anführen. Er geht von der Annahme (der wir aber aus den erwähnten Gründen nicht beipflichten können) aus, daß schon vor der Revolution häufig das Allmendrecht von dem Landrecht getrennt gewesen sei, und fahrt dann also fort: „Schon beim Beginn der französischen Revolution im Jahr 1789 war allgemein unter den damaligen Unterthanen der Schweizerkantone die Sehnsucht nach voller bürgerlicher Freiheit und Selbstständigkeit rege geworden, ja es drohte dieselbe in verschiedenen Theilen mit Gewalt, sich in Besitz derselben zu setzen; natürlich theilte sich dieses Gefühl auch unsern Beisassen mit, denen zur Zeit des 1712 Krieges bereits dießfallige Verheißungen gemacht worden waren, die aber unerfüllt geblieben sind. Als für die regierenden Stände die Gefahr dringender ward und im Anfang des 1798 Jahrs diese Bestrebungen von französischen Heeren mittelst einer Invasion unterstützt werden wollten, eilte man, um das Ungewitter zu beschwören, sämmtliche Unterthanen, mehr oder minder unterthanige Angehörige, von diesen Banden zu emanzipiren und für gefreite Leute zu erklären, um sie für die Vertheidigung des Landes gegen die Franzosen zu gewinnen. Natürlich benutzten auch die Beisassen im Lande Schwyz die ihren Wünschen günstigen Umstande; ziemlich ungestüm forderten sie von den schwyzerischen Behörden Befreiung von ihren Unterthans-Verhältnissen, welche in der Folge der Zeit immer druckender geworden waren, und welche sie in der That in mancher Beziehung wohl unsanft berühren mochten. Ob in dem Drange der Umstände die alten Landleute oder die Beisassen an die Allmenden dachten, darüber sind die Ansichten sehr getheilt. Die Letztern behaupten, durch Landleute selbst den Beweis leisten zu können, daß an der Landsgemeinde der Antrag gestellt worden, ihnen das Landrecht mit Ausnahme von Holz und Feld zu ertheilen, daß dieser Antrag aber verworfen und der Antragsteller zur Flucht gezwungen worden sei. Eine bedeutende Zahl der erstern wollte nachgehends wissen, es habe sich hier, wie in den übrigen Theilen der Schweiz, um Emanzipation aus der Unterthanenschaft, um Erhebung zu gefreiten Leuten, also um etwas Höheres als um Allmendrecht gehandelt. Es glauben oder sagen wenigstens die gleichen, daß, wenn in frühern Zeiten bei Ertheilung des Landrechts an einzelne Personen fast allemal auch der Wille und die Meinung vorhanden war, ihnen auch das Allmendrecht zu ertheilen und in

Digitized by Google

neuen Landleute hatten freiwillig dem von ihnen selbst gewählten Richter ihre Streitsache zur Entscheidung vorgelegt und sich mit dem Urtheil begnügt und nicht einmal die Appellation ergriffen, obgleich das damalige Appellationsgericht in seiner Mehrheit aus Mitgliedern der äußern Bezirke zusammengesetzt war. — Was die zweite Frage betrifft, so müssen wir hier von der Entscheidung des Zürcher. Gutachtens gänzlich abweichen. Dasselbe nimmt nämlich an, daß die Beisassen durch die frühere beschränkte Nutzung der Allmenden (vor 1798) auch, zwar beschränkte, aber wahre und wirkliche Nutzungsrechte erworben, also weit mehr besessen haben, als bloße widerrufliche Vergünstigungen. Diese beschränkten Rechte hätten ihnen durch die spätere Erhebung zu Landleuten nicht geraubt werden können u. s. w. Diese ganze Deduktion scheint uns verfehlt. Von Rechten kann hier keine Rede sein.

---

dieser Voraussetzung nach damaliger Sitte selten in dem Landbuch desselben speziell erwähnt wurde, so sei hinwieder in dieser Zeit, wo man viele Hunderte auf einmal in das gefreite Landrecht aufnahm, wo es sich eigentlich nur um Emanzipation gehandelt habe, kaum ein solcher Wille anzunehmen, eine solche Ueberzahl von Leuten in das Miteigenthum der so werthvollen Allmenden aufzunehmen, und es wäre hierüber jedenfalls eine deutliche Erklärung nothwendig gewesen, welche aber wegen der damaligen stürmischen Kriegszeiten unterblieben sei. In der gleichen Zeit seien auch die Angehörigen von Einsiedeln, Küßnacht und den beiden Höfen, später auch die aus der March zu gefreiten Landleuten angenommen worden, ohne daß es je einem Einzigen derselben beigefallen wäre, aus diesem Landsgemeindschluß die Folge zu ziehen, daß sie nun auch Mitgenossen an den Schwyzer-Allmenden seien. Sobald die Zeiten nur ein wenig ruhiger geworden, schon 1800 noch unter der revolutionären helvetischen Regierung hatten die alten Landleute von Schwyz erklärt, daß die Beisassen durch den Landsgemeindschluß von 1798 kein Allmendrecht erhalten, sich aber geneigt gezeigt, dieselben gegen billigen Einkauf in die Theilnahme an den Allmenden aufzunehmen. Die Beisassen-Familie Appert habe diese günstige Stimmung für sich damals klug benutzt und das Allmendrecht um 100 Louisd'or gekauft. Ich will diese gegenseitigen ganz von einander abweichenden Ansichten Ihrer Würdigung anheimstellen und bedaure meinerseits nur, daß der von den neuen Landleuten angebotene Zeugenbeweis nicht angenommen werden wollte, obschon er durch die Gegenpartei selbst geleistet, dieser letzteren nicht so gefährlich hätte erscheinen sollen und am besten zur Vereinigung des Landsgemeind-Protokolls vom 18. April 1798 geeignet gewesen wäre, welches wirklich bei der so drängenden Noth, der allgemeinen Verwirrung und den gereisten Leidenschaften nur im Entwurfe von der Hand des damaligen ersten Landschreibers, Hrn. Suter, mit Bleistift geschrieben und mit einem Zusatze von Landschreiber Ulrich versehen auf einem Fetzen Papier vorfindlich ist." Man sieht, auf welche Seite sich der Verf. neigt. Man kann zur Ehre einer ganzen Volksgemeinde, die selten eines Betruges fähig ist, zugeben, daß es wirklich ihr Wille und ihre Meinung war, die Beisassen nur in die Würde freier Landleute und nicht in das Allmendrecht einzusetzen Das ändert aber die Rechtsfrage nicht, wenn es allgemeine Norm im Volksrecht war, daß jene beiden Rechte in unzertrennlicher Verbindung standen und beim Landsgemeindebeschlusse nicht etwas Anderes statuirt wurde.

Digitized by Google

Schon aus der urſprünglichen Bedeutung der Markgenoſſenſchaften und der Gemeinmarch folgt eine ganz andere Anſicht. Nur die freien Volksgenoſſen, und nur allein ſie, waren in der Markgenoſſenſchaft verbunden und die Gemeinmarch war eine Verſtärkung des Sondereigenthums der freien Landleute und nur dieſer. Was den Beiſaſſen verſtattet wurde, war bloß widerrufliche Verſtändigung, und die Ausdrücke „geſtatten, erlauben u. ſ. w.“ bezeichnen nur einen prekären faktiſchen Zuſtand. Hätte das Gutachten die Verhältniſſe in Uri zu Rathe gezogen, ſo würde es wahrſcheinlich ebenfalls dieſe Anſicht aufgefaßt haben. Von einem eigentlichen Recht, das durch die frühere Nutzung erworben worden ſei, kann alſo keine Rede ſein. Nur in den Fällen iſt ein erworbenes, vertragmäßiges Recht entſtanden, wo ein Einkauf der Allmendnutzung ſtatt gefunden hat, welche Fälle die Gerichte auszumitteln haben. Etwas Anderes iſt es, was Billigkeit und Humanität vorſchreiben. Es würde den, auf ihre Geſchichte mit Recht ſtolzen, Alt-Schwyzern wohl anſtehen, das Beiſpiel ihrer biedern Nachbarn in Uri nachzuahmen, welche die alten Beiſaſſengeſchlechter viel milder behandeln und ſie, die gleiche Schickſale mit ihnen theilten, als halbverwachſen mit ihrem Volksleben betrachten.

Kirchliche Verhältniſſe.

Auch die kirchlichen Verhältniſſe von Schwyz ruhten auf den gleichen Grundlagen, wie in Uri und Unterwalden. Wie dieſe, gehörte es zum Bisthum Konſtanz, nach deſſen Zertrümmerung es mit dem Bisthum Chur verbunden wurde (ſiehe Band I. dieſes Werks). Der Kanton iſt jetzt in zwei Kapitel getheilt, — in das Sextariat Schwyz, das die Bezirke Schwyz, Gerſau und Küßnacht, und in das Seekapitel, welches die übrigen Bezirke in ſich faßt. Im alten Lande Schwyz haben die Gemeinden von jeher die ungewöhnlichen Patronatrechte ausgeübt, wie in Uri und Unterwalden und waren auch ſtets im Beſitz des Rechtes der Spanbriefe, was freilich jetzt ſeine Bedeutung beinahe verloren hat; in den andern Bezirken hat die Regierung das Patronatrecht. Dieſelben ſtaatskirchenrechtlichen Befugniſſe, wie in Uri und Unterwalden, wurden auch in Schwyz mit Entſchloſſenheit und Energie von den Behörden und der Landsgemeinde gehandhabt. Im J. 1370 nahm Schwyz an der Errichtung des Pfaffenbriefes Theil, welcher die Geiſtlichen in allen Dingen, ausgenommen geiſtliche Dinge und Eheſachen, den weltlichen Gerichten unterwarf; die Fälle, daß demgemäß Geiſtliche vor den Civil- und Kriminalgerichten erſcheinen mußten, ſind in der Schwyzer Geſchichte häufig. Den Klöſtern wurde unterſagt Grundſtücke anzukaufen (1506) und Verbote wurden erlaſſen,

Digitized by Google

ihnen solche zu schenken oder zu vermachen*). Ein Beschluß von 1507 unterwarf sie den Steuern, und wenn sie diese verweigern, „sollen sie Holz, Feld, Wasser, Wuhr und Weiden meiden.“ Dieser Beschluß wurde öfter erneuert, noch 1723. Auch das Plazet wurde stets ausgeübt. — Diese Grundsätze (bis auf das Plazet) kommen auch in der neuen Verfassung vor. Die Einführung der Jesuiten wurde mehrmals von Rom aus, mit Hülfe einflußreicher Magistrate, versucht, aber immer vereitelt. Im J. 1758 verwarf die Landsgemeinde das Anerbieten Augustin Redings, für die Ansiedelung dieses Ordens im Kanton bedeutende Liegenschaften und ein Geldkapital von 80,000 fl. zu geben, unter Androhung schwerer Strafen, wenn je wieder ein solcher Antrag gemacht würde. Erst in neuern Zeiten gelang es dem Orden, von Freiburg aus einzudringen.

In neuern Zeiten haben die Behörden in Folge der veränderten politischen Verhältnisse, die frühere Entschlossenheit in Behauptung der Rechte des Staats in Kirchensachen nicht mehr bewiesen.

*) Die Klöster des Kantons sind: die Benediktiner Abtei Einsiedeln; die Kapuzinerklöster in Arth und Schwyz und das Hospiz dieses Ordens auf dem Rigi; ein weibliches Dominikanerkloster in Schwyz, ein Franziskaner Frauenkloster in Muotathal und ein Benediktiner Frauenkloster in der Au zu Einsiedeln, dazu kommt das Jesuitenkollegium in Schwyz.

Digitized by Google

VI.

Verfassung des Kantons Unterwalden.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Geschichte des Volkes von Unterwalden von Kanonikus Businger. 2 Theile. 1828. 8. 2te Auflage.

Das Leben des sel. Nikolaus Bonflüh von Kanon. Businger. 1825.

Chronik von Unterwalden von Landammann Leuw handschriftlich hinterlassen (ums Jahr 1720); ausgezogen und fortgesetzt von Landammann Bünti, auch handschriftlich (v. Jahr 1736).

Der schreckliche Tag Nidwaldens von 1798 (von einem Ungenannten). „Das Verkünd- und Jahrzeitenbuch zu Stanz", welches eine kurze Beschreibung des Kampfs der Nidwaldner gegen die Franzosen 1798, ein Verzeichniß der an diesem Tage Gefallenen und der niedergebrannten Gebäude enthält.

Wegen der innigen Gemeinschaft der Urkantone in ihren Schicksalen gehören auch die bei Uri und Schwyz angeführten geschichtlichen Werke hierher, besonders Faßbinds Geschichte von Schwyz und Zschokkes Kampf der Waldkantone; ebenso Siegwarts Strafrecht der demokratischen Kantone.

Helvetischer Almanach für das Jahr 1805. Zürich. 12. Mit Kupfern und Karten.

Gemälde der Schweiz. 6r Theil, K. Unterwalden mit einer Karte, von Aloys Businger.

Die Tieferlegung des Lungernsees im K. Unterwalden. Zürich, 1836 (von Ferd. Keller).

Karten.

Das siebente Batt des Meierschen Atlasses, verjüngt geliefert von Scheuermann. Gute Kärtchen sind Busingers Geschichte von Unterwalden und Aloys Busingers Gemälde von Unterwalden beigefügt.

Digitized by Google

Kupferstiche.

Panorama von Keller (vom Rotzberg), von Zeller (vom Titlis), Delkeskamp malerisches Relief (siehe K. Schwyz); les ruines d'Unterwalden en 14 paysages d'après nature par Henri Meyer, mit Beschreibung.

Landbücher. Gedruckte Gesetzbücher sind in Unterwalden nicht vorhanden. Die alten Land- oder Artikelbücher, welche die wichtigern ältern und neuern Gesetze, Beschlüsse und Landrathserkenntnisse in Bezug auf Verfassung, Verwaltung, Civil- und Kriminalrecht, Polizei, Sitten u. s. w. enthalten, existiren nur handschriftlich. In den ältesten Zeiten hatten Ob- und Nidwalden in allem Wesentlichen die gleichen Gesetze, im Verlauf der Zeiten aber und namentlich seit Anfang des 17. Jahrhunderts haben sich die Gesetze und Gesetzbücher (Landbücher) dieser beiden Kantonstheile so verschieden ausgebildet, daß sie jetzt in vielen wesentlichen Dingen divergiren; auch ist in Obwalden die Ausbildung der Gesetzgebung und Verbesserung des Landbuchs viel weiter zurückgeblieben, als in Nidwalden. Das älteste bekannte Gesetzbuch Nidwaldens datirt sich von 1456; es ward 1629 und 1731 revidirt. Bis auf diese Zeit wurden die Gesetze in alphabetischer Ordnung ins Landbuch eingetragen. Bei einer abermaligen Revision im J. 1781 wurden die Gesetze im Landbuch in 5 Theile gesondert, wie folgt: 1. Theil: „Die Eiden und Schuldigkeiten"; 2. Theil: „Betrifft die hochobrigkeitlichen Einkünfte und ordinäre Ausgaben"; 3. Theil: Belangt das Malefiz und was dahin einschlägt, auch die Verbrechen, auf welche die Konfiskation geschlagen"; 4. Theil: „Behandelt die Kriminal- oder bußfällige Artikel"; 5. Theil: „Berührt die Civil- oder bürgerliche Artikel." Im J. 1806 ward das Landbuch nochmals revidirt, die erwähnte Eintheilung aber wörtlich beibehalten. Diese letzte Redaktion führt den Titel: „Artikelbuch des hohen Frey-Staates Unterwalden Nid dem Kernwald." In Obwalden ist das Landbuch noch eine bloße Sammlung der Gesetze, wie sie der Zeit nach entstanden sind, ohne Sacheintheilung.

Von dem Landbuch in Obwalden sind nicht gar viele Abschriften vorhanden, das Landbuch von Nidwalden dagegen findet sich in einer Menge von Abschriften und im ganzen Kantonstheil verbreitet. Außer dem Landbuch haben auch noch die Genossen-, Dorfleut- und Gemeinde-Korporationen ihre eigenen Gesetzbücher, die nur bei den Korporationsschreibern zu finden sind, in welchen aber nur diejenigen Gesetze allgemeine Gültigkeit (Gesetzeskraft) haben, welche von der Landsgemeinde (in Nidwalden von der Nachgemeinde) bestätigt worden sind.

Die Kraft der Uebungen neben den Gesetzen besteht in Unterwalden wie in Uri.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Ueber die Trennungsepoche der beiden Kantonstheile fehlt es noch an genauen geſchichtlichen Reſultaten. Schon im Jahr 1150 ſoll auf einer Landsgemeinde zu Wyſerlen, einem Weiler bei Kerns, eine Trennung der bürgerlichen und gerichtlichen Verwaltung der Landestheile ob und unter dem Kernwald beſchloſſen worden ſein, ſo daß faſt alle Beamtungen doppelt wurden. Der durch den Kernwald erſchwerte Verkehr war die wahrſcheinliche Urſache dieſer Trennung. Der Name Unterwalden kommt zum erſtenmal in einer Urkunde von 1240 vor. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, als die drei Urkantone einen engen Bund ſchloſſen (1291), hoben auch die Bewohner von Unterwalden ihre Trennung wieder auf. (Buſingers Gemälde von Unterwalden.*). Das gemeine Landesſigill an dem Bunde vom 1. Auguſt 1291 hieß: sigillum universitatis hominum vallis de Stannes et vallis superioris. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, von 1345—1355, löste ſich die Vereinigung wieder auf und Unterwalden ging demjenigen Zuſtand der Trennung entgegen, welcher in einer, im Archiv zu Schwyz liegenden Urkunde von 14. März 1366 deutlich ausgeſprochen iſt, worin es heißt: die Landammänner und die Landlüt gemeinlich — obrunt und nitrunt dem Kernwald — hängen an unſer Länder, ob dem Kernwald und darnid — Inſigel u. ſ. w. (Siehe die Sammlung von Urkunden, herausgegeben von Profeſſor Kopp in Luzern S. 65.) Als nach 1351 Zürich, Bern, Zug und Glarus in den Bund aufgenommen wurden, erhielt Unterwalden den Rang des ſechsten Ortes in der alten Eidgenoſſenſchaft. Die Territorialveränderungen, welche im J. 1815 zwiſchen beiden Landestheilen vorgingen, ſind im erſten Band dieſes Werkes, S. 23 folgd. und 701, angeführt. Die Verfaſſung von Ob- und Nidwalden hat in neuern Zeiten keine Veränderungen erlitten. Nach dem Verſchwinden der Helvetik wurde die alte Verfaſſung wieder hergeſtellt. Nach der Reſtauration wurden die Verbeſſerungen der Mediation wieder aufgehoben. Während der Mediationsepoche wurden die Beiſaſſen (welcher Ausdruck in Unterwalden eine ganz andere Bedeutung hat, als in Uri; ſiehe den Anhang) obſchon nach hartem Widerſtand doch endlich auf einen beſtimmten Befehl des Landammanns d'Affry (vom 14. April 1803) in den Genuß der politiſchen Rechtsgleichheit eingeſetzt, und in der Nachgemeinde in Nidwalden das Geſetz in §. 42 (1ter und 2ter Paſſus) des in Surſee erſchienenen Verfaſſungsabriſſes (ſiehe weiter unten) beſchloſſen. Als aber 1814 am 20. Januar an einer Extra-Landsgemeinde in der Kirche zu Stanz die Mediationsakte in Folge des Sturzes ihres Gründers abgeſchafft worden war, ſo wurde auf Anrathen eines Regierungsmitgliedes obbemeldetes Geſetz wieder aufgehoben und die Beiſaſſen des Gemeindewahlrechtes wieder beraubt. Siehe den §. 42 des erwähnten Verfaſſungsabriſſes. In Obwalden

*) Herr Archivar Meier von Knonau (in ſeiner Erdkunde der ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft) bezweifelt, daß dieſe erſte Trennung mehr geweſen ſei, als eine Ausſcheidung in zwei Maienlandsgemeinden.

Digitized by Google

ward den Beisassen ihr durch die Mediation zugetheiltes Gemeindewahlrecht schon 1806 durch einen Landsgemeindebeschluß verkümmert, in welchem erkannt wurde: „daß die Beisassen nur in den Gemeinden, wo sie Antheilhaber am Gemeindegut seien, das Wahlrecht ausüben können.“ (Bei der Wahl eines Pfarrers haben auch in Obwalden die Beisassen Wahlrecht.)

Die politischen Formen der Demokratie sind in den Verfassungen von Unterwalden (Ob- und Nidwalden) im Wesentlichen dieselben, wie in der Verfassung von Uri; auch ist in Betreff dieser politischen Formen allmählig dieselbe Ausartung in ein oligarchisches Regiment, wie dort, und durch dieselben Mittel und Wege, wie sie bei der Verfassung von Uri angeführt worden sind, vor sich gegangen; jedoch in Nidwalden weniger, als in Obwalden. Auch was dort von den „wohlhergebrachten Uebungen“, die oft mit den Gesetzen im Widerspruch stehen, gesagt wurde, gilt ebenfalls hier. Allein das ursprüngliche Landrecht- und Allmeudsystem, das sich in Uri rein erhalten hat, ist in Unterwalden zu Grunde gegangen und ist durch ein eigenthümliches Beisassenwesen ersetzt worden, das in Uri gänzlich fremd ist.

Es folgen nun

1) Die Verfassung von Obwalden, wie sie im J. 1816 von der Landsgemeinde beschlossen und ins eidgenössische Archiv niedergelegt wurde;

2) Die Verfassung von Nidwalden, wie sie im J. 1816 vom Landsstatthalter und Landrath dem Gesetzbuch enthoben und ins eidgenössische Archiv niedergelegt wurde. Sie ist eigentlich kein legales Aktenstück, indem Landsstatthalter und Landrath in Nidwalden nicht die gesetzmäßigen Behörden sind, welche zu einem solchen Akt befugt sind, sondern allein die Landsgemeinde. Indessen hat die Tagsatzung diese Urkunde aufgenommen und durch diese Aufnahme — ob mit Fug oder Unfug? ist hier nicht der Ort zu untersuchen — legalisirt. Angehängt sind die kurzen Erläuterungen aus Usteri, da und dort verbessert nach den jetzigen Verhältnissen;

3) Nähere Erklärung der demokratischen Würden in den beiden Kantonstheilen, aus Busingers Gemälde von Unterwalden;

4) Abdruck der im J. 1832 in Sursee erschienenen „Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird ꝛc.“ Da die ins eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassungsurkunde von Nidwalden sehr unvollständig ist, so war diese Schrift eine willkommene Erscheinung, zumal da die ganze Bearbeitung zeigte, daß sie von einem genau unterrichteten Kenner herrührte, und mehrere öffentliche Blätter machten es der in Trogen erschienenen Sammlung der Verfassungen zum Vorwurf, daß sie diese Darstellung nicht aufgenommen habe (z. B. die Baslerzeitung in Nro. 18 des Jahres 1837). Es schien daher in jeder Hinsicht zweckmäßig, dieser Sammlung jene Schrift einzuverleiben. Kleine Versehen, die sich darin befanden, wurden mit großer Sorgfalt, mit Hülfe von sachkundigen Unterwaldnern, verbessert, auch noch einige Zusätze aufgenommen. Auch die Vorrede zu diesem Verfassungsabriß haben wir abdrucken lassen, da sie ebenfalls über Manches in dem Verfassungszustand Nidwaldens Licht zu verbreiten geeignet ist;

Digitized by Google

5) Ein Anhang über Staatsbürgerrechts-, Gemeindebürgerrechts- und Korporationsgüterverhältnisse in beiden Kantonstheilen, theils aus Businger's Gemälde von Unterwalden ausgezogen, theils von sehr kompetenter Hand mitgetheilt. (Siehe Vorrede.)

A.

Kantonsverfassung des eidgenössischen Standes Unterwalden ob dem Wald.

1. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald besteht aus sieben Pfarrgemeinden, als Sarnen, Kerns, Sachseln, Altnacht, Giswyl, Lungern und das Kloster und Thal Engelberg.

2. Sarnen ist das Hauptort.

3. Die christkatholische Religion ist die Religion des Landes.

Oeffentliche Gewalten.

a) Die Landsgemeinde.

4. Die höchste souveraine Gewalt beruht auf der Landsgemeinde oder allgemeinen Versammlung des Volkes.

5. Diese besteht aus den rechtlichen Landleuten, die das zwanzigste Jahr erfüllt haben, weder Fallit, noch sonst durch eine Sentenz entehrt und davon ausgeschlossen sind.

6. Die Landsgemeinde versammelt sich jährlich ordentlicher Weise am letzten Sonntag im April; außerordentlich wird sie zusammenberufen, wann der Landrath solches wegen dringenden wichtigen Geschäften nothwendig erachtet.

7. Die Landsgemeinde wählt den regierenden Landammann und die übrigen Vorgesetzten des Landes; sie ernennt ferner die Standeskanzlei und die übrigen Landesbedienstteten.

8. Landesvorgesetzte sind: vier Landammänner, der Landsstatthalter, der Landsseckelmeister, der Landsbauherr, der Pannerherr, zwei Landshauptmänner, zwei Landsvenner und zwei Zeugherren.

9. Sie ernennt den Gesandten auf die jährliche Tagsatzung.

10. Sie bestätigt oder verwirft die Gesetzesentwürfe und andere wichtige Anträge, die ihr von dem Landrathe vorgelegt werden.

11. Sie wird jährlich von dem Bestand des Landseckels in Kenntniß gesetzt, und sie bewilligt die Erhebung der zu Bestreitung der Landesbedürfnisse erforderlichen Landsteuern.

12. Ihr steht die Befugniß zu, Landrechte an diejenigen zu ertheilen, welchen der Acceß hierfür von dem Landrath gestattet ist.

Digitized by Google

13. Kein anderer Gegenstand kann an der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, er sei dann zuvor dem Landrath eingegeben worden, und nach dessen Gutachten.

14. Die ausserordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, wegen welchen sie zusammenberufen worden sind.

b) Der Landrath.

15. Der Landrath besteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Vorgesetzten und aus fünfundsechszig von den Pfarrgemeinden gewählten Rathsgliedern.

16. Von dem Landrath wird die höchste vollziehende, verwaltende und polizeirichterliche Gewalt ausgeübt.

17. Er schlägt der Landsgemeinde die nöthig findenden Gesetze vor, und besorgt nach erhaltener Genehmigung die Vollziehung derselben.

18. Er erläßt zu diesem Ende sowohl als zur Handhabung der Polizei, als über die in das Fach der Verwaltung einschlagenden Gegenstände, die erforderlichen Beschlüsse.

19. Er besorgt die Vollziehung der Verfügungen der Bundesverfassung und der Tagsatzungsbeschlüsse.

20. Er ertheilt der Gesandtschaft auf die eidsgenössischen Tagsatzungen die gutfindenden Instruktionen.

21. Er ertheilt Niederlassungsbewilligungen nach Vorschrift des Gesetzes.

22. Er prüft die Rechnungen der Landesverwaltungen.

23. Er ernennt die Verwalter des Armenguts und die Polizeibeamten.

24. Der Landrath entscheidet in letzter Instanz über Gegenstände, welche in die Judicatur der Gemeindräthe einschlagen, desgleichen über Zugrechtsstreitigkeiten.

25. Er ertheilt Revision über zivilrichterliche Urtheile.

26. Er übt die ihm zustehenden Kollatur- und Konfirmationsrechte einiger geistlichen Pfründen aus.

27. Er beurtheilt die polizeilichen und minder wichtigen peinlichen Rechtsfälle.

28. Es liegt in seiner Kompetenz, in wichtigen Kriminalfällen den zwei- oder dreifachen Landrath zusammenzuberufen*).

*) Es liegt in der Kompetenz des einfachen Landraths, nach Gutfinden, je nach der Wichtigkeit der Berathung, den 2 und 3fachen Landrath einzuberufen; es wird dieß auch bei Beurtheilung schwerer Verbrecher geübt. Die Vorberathung der Landsgemeindegeschäfte kommt dem 3fachen Landrath gesetzlich zu. Siehe was bei der Verfassung von Uri über diesen Punkt gesagt worden ist.

Digitized by Google

29. Von dem einfachen Landrath hängt der Entscheid ab, ob ein Kriminalprozeß als Malefiz zu behandeln sei oder nicht.

30. Im ersten Fall wird der dreifache Landrath in der Eigenschaft als Malefizgericht versammelt, welchem das ausschließliche Recht zusteht, ein Todesurtheil zu fällen.

c) Der regierende Landammann.

31. Der regierende Landammann führt sowohl an den Landsgemeinden, als bei dem ein-, zwei- und dreifachen Landrath den Vorsitz; in seiner Abwesenheit vertritt der Landsstatthalter dessen Stelle, und wann diese beide abwesend, jeweilen der älteste Landammann.

32. Der regierende Landammann versammelt den Landrath, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern.

33. Er öffnet die an den Rath gerichteten Schreiben, und legt ihm diese und andere zu behandelnde Geschäfte zur Berathung vor. Es ist aber jedes Rathsglied befugt, mit Vorwissen des regierenden Landammanns, gutfindende Vorträge zu machen.

34. Er verwahrt das von der Landsgemeinde ihm anvertraute Schwerd der Gerechtigkeit und das Landessigill.

35. Er unterzeichnet alle unter dem Landessigill ausgehenden Briefschaften und Aktenstücke.

36. Er nimmt in Pflicht und Eid die Beamten und alle Uebrigen, die durch das Landesgesetz zu Leistung derselben verbunden sind.

37. Ueber Polizeivergehen und peinliche Kriminalfälle, mit Ausnahme des Malefizgerichts, führt er gegen den Delinquenten die Klage, hat aber dann bei dem Urtheil keine Stimme.

d) Die Civilgerichte.

38. Die bürgerliche Justizpflege wird verwaltet: a) von den Siebenergerichten als erster Instanz; b) von dem Geschwornen- oder Appellationsgericht.

39. Jede Pfarrgemeinde hat ein Siebenergericht, welches jährlich abgeändert wird.

40. Das Geschwornengericht besteht, nebst dem regierenden Landammann, welcher dabei den Vorsitz führt, aus sechszehn Richtern, welche von den sieben Gemeinden gewählt und jährlich abgeändert werden. Der aus dem Amt tretende Landammann ist jeweilen ein Mitglied dieses Gerichts.

41. Vor diesen Gerichten werden alle Civilstreitigkeiten, die Hab und Gut, Ehr und Eigen betreffen, entschieden, mit Ausnahme der Zugrechtsstreitigkeiten, welche der Judicatur des Landraths unterworfen sind.

e) Das Landgericht.

42. Dieses Gericht besteht aus dem versammelten Landrath, und

Digitized by Google

wird bei offener Thür gehalten. Die Vermächtnisse und testamentlichen Verordnungen, welche demselben vorgetragen werden, erwachsen in Judicatum, im Fall sie nicht in zu bestimmendem Termin rechtlich angefochten und widertrieben werden.

Wahlart.

43. Die Landsgemeinde wählt den regierenden Landammann und die übrigen §. 7 genannten Vorgesetzten, die Kanzlei und die übrigen Landesbediensteten.

44. Der regierende Landammann wird jährlich abgeändert. Der Landsseckelmeister und Landsbauherr resigniren jährlich ihre Aemter, sind aber sogleich wieder wählbar. Die übrigen Landesvorgesetzten bleiben lebenslänglich im Amte. Die Kanzlei und übrigen Landesbediensteten aber müssen sich jährlich um die Bestätigung in ihren Stellen melden.

45. Die sieben Gemeinden wählen die sie betreffenden Mitglieder des Landraths und des Geschwornen- oder Appellationsgerichts in folgendem Verhältnisse: a) Die beiden größern Gemeinden, Sarnen und Kerns, wählen jede fünfzehn Rathsglieder und zu dem Geschwornengericht drei Mitglieder. b) Die fünf kleinern Gemeinden, Sachseln, Altnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg aber, jede sieben Glieder des Landraths und zwei Richter des Geschwornengerichts.

46. Nach der Anzahl der jede Gemeinde betreffenden Rathsglieder und der darin wohnenden Landesvorgesetzten, wählen sie auch die Mitglieder des zwei- und dreifachen Landraths*).

47. Sie wählen auch jährlich die Mitglieder des Siebenergerichts, welches in allen Gemeinden mit drei Rathsgliedern und vier Richtern aus der Gemeinde besetzt wird. Sarnen allein wählt dazu vier Rathsglieder und drei aus der Gemeinde.

48. Zu Besetzung des Geschwornengerichts wählen die Gemeinden Sarnen und Kerns jährlich zwei Mitglieder des Landraths und einen Richter aus der Gemeinde, die übrigen Gemeinden aber jede ein Rathsglied und einen aus der Gemeinde.

49. Die Wahlen, sowohl bei der Landsgemeinde als bei den Kirchgangsgemeinden und bei den Rathsversammlungen, geschehen durch offenes Handmehr.

50. An der Landsgemeinde, bei zwei- und dreifachen Rathsversammlungen, wird das Mehr durch den Landweibel und die sieben Gemeindsweibel gegeben. Bei dem einfachen Landrath geschieht solches durch den Landweibel.

---

*) Die Landrathsstellen sind lebenslänglich.

Digitized by Google

Stimm- und Wahlfähigkeit.

51. Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muß man a) ein rechtlicher und ehrlicher Landmann sein; b) das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

52. Zur Stimm- und Wahlfähigkeit an den Kirchgangsgemeinden aber wird nebst den obigen Eigenschaften erfordert: a) daß er Antheilhaber am Gemeindsgut sei, oder das Recht dazu habe; und b) daß er in der Gemeinde wohne.

53. Vater und Sohn oder zwei Brüder können nicht zu gleicher Zeit Rathsstellen im einfachen Rathe bekleiden; doch bleibt es der Landsgemeinde vorbehalten, bei den Wahlen der Vorgesetzten hierin Ausnahme zu machen. So behalten auch die Mitglieder des Landraths, welche zu Vorgesetzten ernannt werden, ihre Rathsstellen bei.

54. Das vor dem Jahr 1798 bestandene Landrecht ist wiederhergestellt.

55. Es liegt in dem Souverainitätsrecht der Landsgemeinde, auf den Vorschlag des Landraths, in eint- und anderm Artikel dieser Kantonalverfassung Abänderungen oder gutfindende Zusätze zu machen.

Also von der am 10. Heumonat versammelten ausserordentlichen Landsgemeinde beschlossen, nun aber durch die wegen der Vereinigung des Klosters und Thals Engelberg mit unserm Stande zur Folge habenden Beisätze und Abänderungen vermehrt.

Sarnen, den 28. April 1816.

Der regierende Landammann,
Unterz. Nic. Imfeld.
Der erste Landschreiber,
Unterz. Ignaz Rohrer.

B.

Verfassung des eidgenössischen Kantons Unterwalden nid dem Kernwald.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Kanton Unterwalden nid dem Wald bekennt sich ungetheilt zur römisch-katholischen Religion.

Seine Verfassung ist rein demokratisch.

Die höchste Gewalt des Kantons beruht auf dem Volke.

Jeder Landmann, der die gesetzlichen Jahre erreicht hat, ist Soldat, und nach den bestehenden Einrichtungen zum vaterländischen Dienst verpflichtet. Ueber die übrigen Einsassen verfügt das Gesetz.

Digitized by Google

II. Landes-Eintheilung.

Der Kanton Unterwalden nid dem Wald besteht aus sechs Pfarreien, und diese bilden dreizehn Irtenen.

Die Pfarrei Stanz begreift in sich: 1) Die Irty Stanz; 2) Ennemoos; 3) Thallenwyl und Wyfenberg; 4) Stansstadt, Obbürgen und Kirsiten; 5) Oberdorf und Walterfperg; 6) Büren unter dem Bach. Dann folgt 7) die Irty Buochs; 8) Ennetbürgen; 9) Wolfenschießen, Boden, Allzellen und Oberrickenbach; 10) Büren ob dem Bach; 11) Beckenried; 12) Hergiswyl, und 13) Emmeten.

III. Oeffentliche Gewalten.

Diese bestehen in der Landsgemeinde, Nachgemeinde, Räthe und Landleuten; in dem dreifachen, zweifachen und einfachen Landrath; in dem Wochen- und Extra-Rath; in dem Blutgericht und Geschwornengericht, und in den Siebener- und Friedensgerichten.

A. Die Landsgemeinde ist die höchste Kantonsbehörde. Sie besteht aus allen Landleuten, die das Gesetz nicht unfähig erklärt. Sie besetzt die Landes-Ehrenämter, als die vier Landammänner, und bestimmt denjenigen, der ins Amt treten soll. Sie ernennt den Statthalter, Pannerherrn, den Seckelmeister, Landshauptmann, Obervogt, Zeugherrn, Bau- und Straßenherrn, den Landsfähndrich und den Polizeidirektor, beide Landschreiber, Landweibel und den Standesläufer.

Von obigen Aemtern sind allein der jährlichen Bestätigung unterworfen der Landsstatthalter und Landsseckelmeister; hingegen beide Landschreiber, Landweibel und Läufer müssen alle sechs Jahre für die Bestätigung in ihren Aemtern sich melden.

Sie ernennt die Ehrengesandten auf die jährlichen gewohnten Tagsatzungen, den Landsfähndrich auffer dem Rath und die drei Landmajoren. Sie nimmt neue Landleute an, und zwar auf den Ammannsatz [1]).

Sie berathet sich und schließt ab über Militärkapitulationen; sie ertheilt Instruktionen über Krieg, Frieden und Bündnisse, und erkennt auf den Vorschlag des Landraths Landessteuern.

B. Die Nachgemeinde errichtet oder ändert Gesetze ab, und macht andere nothwendige Verordnungen. Sie ernennt die Landschätzer [2]), Rechnungsherren, Aawasservögte, die Kastenvögte beim Frauenstift St. Clara, bestätet die Proviantschätzer [3]), ertheilt Schützengaben und nimmt Hintersaßen auf Wohlverhalten an.

An der Nachgemeinde, den 12. Mai 1816, ist erkannt und zu einem verbindlichen Landesgesetz gemacht worden, wie folgt: Es solle fürohin an Lands- oder Nachgemeinden kein Vorschlag oder Anzug geschehen, wenn nicht derselbe in bestimmter Zeit vorher einer hochweisen Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt worden ist. Herentgegen ist auch der Landrath nicht befugt, den ihm vorgelegten Anzug oder Vorschlag zurückzuweisen,

Digitized by Google

wenn derselbe nichts wider die Ehre und Glorie Gottes, nichts wider die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes und nichts gegen die Landesverfassung oder geschworenen Bünde und Verträge enthält. Mit dem Beisatze, daß dann alle von der hochweisen Obrigkeit nach dem Sinn dieses Gesetzes geprüfte und vorzubringen bewilligte Vorschläge acht Tage vorher in allen Pfarreien durch öffentliche Verlesung zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden sollen, damit jeder freie Landmann in Stand gesetzt sei, vorläufig über das Schädliche und Nützliche des Vorschlags seine Ueberlegungen zu machen.

C. An Räthen und Landleuten kann jeder wahlfähige Landmann erscheinen. Die Kompetenz derselben ist, den Ehrengesandten auf die Tagsatzung Instruktionen zu ertheilen. Sie hört ihre Verrichtungen an und beurtheilt dieselben.

Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, Vieh in das Land zu verbieten, so ist diese Befugniß Räthen und Landleuten eingeräumt.

D. Der dreifache Landrath besteht aus dem ein- und zweifachen Landrath, und dann wird auf jedes Rathsglied einer jeden Irty annoch ein verständiger Mann beigegeben.

Der dreifache Landrath behandelt alles dasjenige, was ihm von der Landes- und Nachgemeinde aufgetragen wird.

E. Der zweifache Landrath besteht aus dem einfachen Landrath, und dann wird auf jeden Irtyrath noch ein verständiger Mann beigegeben.

Dieser ernennt alle sechs Jahre das Salzdirektorium, ratifizirt die abzuschliessenden Salztraktate, und bestimmt den Preis des Salzes.

F. Der einfache Landrath besteht aus allen Herren Vorgesetzten und achtundfünfzig Irty-Rathsherren, in welchen nach folgendem Maßstabe von den Irtenen ernannt werden:

1.	Stanz	6	Rathsglieder.
2.	Ennemos	6	—
3.	Thallemwyl und Wysenberg . . .	4	—
4.	Stansstadt, Obbürgen und Kirsiten .	4	—
5.	Oberdorf und Waltersperg . . .	4	—
6.	Büren unter dem Bach . . .	2	—
7.	Buochs	6	—
8.	Ennetbürgen	6	—
9.	Wolfenschießen, Boden, Allzellen und Oberrickenbach	6	—
10.	Büren ob dem Bach	2	—
11.	Beckenried	3	—
12.	Hergiswyl	6	—
13.	Emmeten	3	—
		Sämmtlich 58	Rathsglieder.

Digitized by Google

Ferner sind des Raths die zwei Herren Landschreiber und der Landweibel, wenn sie ihre Beamtungen aufgeben.

Der einfache Landrath ernennt die Zoller im Lande, den Sustmann zu Stansstadt und den Boten [4]), und behandelt alle übrigen im Gesetzbuche ihm übertragenen Verwaltungsgegenstände. Er hat auch die Befugniß, sich in einen Malefiz-Landrath zu konstituiren.

G. Der Wochenrath besteht aus dem jeweiligen regierenden Landammann, oder an dessen Statt dem Amtsstatthalter, und aus jeder der dreizehn Irtenen wenigstens einem Rathsglied; jedoch mögen die Tit. Herren Vorgesetzten, wie auch andere Rathsglieder, sich dabei nach Willkür einfinden.

Derselbe behandelt minder wichtige Civil-, Polizei- und Provisionalgegenstände, erlaubt Steuern anzulegen, unter dem vierten Grad vaterhalb [5]), entläßt von Vogteien, die nicht vom Vater bestimmt sind; er bevogtet und ernennt Vögte bis auf das nächste Geschwornengericht; er setzt Kommissionen, beantwortet die eingekommenen hoheitlichen Schreiben, und hat beinebens Gewalt, in gefährlichen Zeiten Spiel und Tanz einzustellen und zu verbieten.

H. Der Extra-Rath soll wenigstens aus sieben Mitgliedern bestehen, und kann von dem regierenden Landammann in dringenden Fällen, die keinen Verschub leiden, zusammenberufen werden.

Des Rathsplatzes sind unfähig erklärt: die Falliten und die ihre Schulden nicht bezahlen können; diejenigen, welche unter Vogt- oder Freundschaft stehen; und endlich alle diejenigen, die laut Uebung und Gesetz zu einer solchen Stelle untauglich erklärt sind.

I. Der Kriegsrath besteht aus allen Herren Vorgesetzten, den Stabsoffizieren und den auf dem Piket stehenden Offizieren.

Dieser versammelt sich, wenn das Vaterland von aussen bedroht oder im Innern durch schwere Gährung in Gefahr gesetzt werden sollte. Er trifft die erforderlichen Militäranstalten, und ordnet alles dasjenige an, was zum Abmarsch der Truppen auf jede allfällige Aufforderung erforderlich sein wird, um die Gefahr des Vaterlandes von aussen oder im Innern mit Bundeshilfe abwenden zu helfen.

K. Den Sanitätsrath bilden alle Herren Landammänner, der Statthalter, zwei Herren Doktoren und zwei Chirurgi, die das Wartgeld beziehen, wenn dieselben schon nicht des Raths sind.

Dieser versammelt sich, wenn Anzeigen von ansteckenden Krankheiten unter Menschen oder Vieh einlangen. Er trifft bei solchen Umständen diejenigen Anstalten, die geeignet sein mögen, diesen Krankheiten oder Viehseuchen den Eingang zu verwehren, oder wenn diese im Lande selbst Wurzel gefaßt hätten, durch die möglichsten Vorsorgungsmittel zu dämmen.

Digitized by Google

IV. Richterliche Behörden.

1. Das Blutgericht besteht aus dem einfachen Landrath und aus allen Landleuten, die das dreißigste Jahr erreicht haben, mit Ausnahme folgender:

a) Die einen geistlichen Stand anzutreten gedenken.
b) Welche des Eides unfähig erklärt, und endlich
c) Diejenigen, welche dem Beklagten unter dem vierten Grade blutsverwandt sind.

Die Anwesenden sollen dann bei Eiden verbunden sein, das Urtheil über den Delinquenten auszufällen.

2. Das Geschwornengericht besteht aus dem regierenden Landammann als Präsident, in dessen Abwesenheit aus dem Amtsstatthalter, oder aus dem ältesten Landammann in Abwesenheit des zweiten, und aus eilf Mitrichtern.

Dasselbe spricht ab über alle Streitgegenstände, die Ehr oder Gut betreffen, und zwar ohne weitere Appellation.

Dahin gehören auch alle bußfällige Sachen, auf welche Geldstrafen gesetzt sind.

Dasselbe ernennt Vögte und bestättet die vorgelegten Testamente.

3. Die Siebenergerichte von Stanz, Buochs und Wolfenschießen bestehen aus sieben Mitgliedern. Dieselben sprechen ab über Civil-Mißhälle, die unter dem Werth von dreißig Gulden zu stehen kommen, inappellabel.

4. Die Friedensgerichte jeder Pfarrei bestehen aus drei Mitgliedern. Alle Streitgegenstände müssen bei denselben vorwalten, ehe sie vor eine höhere Gerichtsinstanz gezogen werden können. Ihre Weisung ist, mit der möglichsten Wirksamkeit den Parteien zuzureden, und die vorwaltenden Umstände wo möglich in Güte beizulegen.

Die Friedensgerichte sprechen inappellabel, was unter dem Werth von zehn Gulden ist.

Wir Landsstatthalter und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald verordnen hiermit, daß die Verfassung des Kantons aus dem Gesetzbuche erhoben, und mit Ausstreichung des Gebiets und der ehemaligen Verhältnisse Engelbergs in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

Kraft Erkanntniß eines hochweisen Landraths vom 4. Merz dieses Jahrs.

Stanz, den 12. August 1816.

Der regierende Amtsstatthalter,
Franz Jos. Businger.
Im Namen des Raths,
Der erste Landschreiber, Käslin.

Digitized by Google

Anmerkungen und Erläuterungen
zu der Verfassung von Nidwalden.

1) Ammannsatz. Unter diesem Worte versteht man, daß an der Landsgemeinde, nachdem der regierende Landammann erwählt ist, als erstes Geschäft die Annahme der neuen Landleute in Berathung fallen soll, wenn deren für das Landrecht sich melden würden. Dies war aber seit 1664, wo ein Hr. Traxler gegen Erlegung von tausend Gulden zu Landleuten angenommen ward, nicht mehr der Fall, bis im Jahr 1816 den Herrn Schultheiß von Müllinen von Bern, Schultheiß Rüttimann von Luzern und Landammann Arnold von Uri, zum Dank für ihre als Abgeordnete der Tagsatzung während der Unruhen im J. 1815 geleisteten Dienste das Landrecht geschenkt ward.

2) Landschätzer. Ihrer sind zwei, einer aus dem Rathe und einer aus gemeinen Landleuten. Sie sind verpflichtet, bei Eiden dem Gläubiger, es sei an liegenden oder fahrenden Habseligkeiten des Schuldners, zuzuschätzen, daß der erstere aus dem Geschätzten sich wohl kann bezahlt machen. Jede Pfarrgemeinde hat auch eigene Pfandschätzer; diese haben aber keine Gewalt, um Liegenschaften oder Zinsschriften zu schätzen.

3) Proviantschätzer. Sie taxiren den Preis von Fleisch und Wein in den Wirthshäusern. Sie haben die Aufsicht über die Bäcker. Nur der Proviantschätzer von Stanz wird durch die Nachgemeinde bestätigt, wegen der dort befindlichen Metzg, die im ganzen Lande einzig als obrigkeitliche Metzg angesehen wird.

4) Der vom Landrath gewählte Bote ist derjenige, welcher Briefe und Waaren nach Luzern trägt. Bevor die Regierung mit den Postpächtern in Bern einen Vertrag schloß, gemäß welchem die Briefe über die Brünigpoststraße kommen und über Brunnen nach Italien und Deutschland befördert werden, war der Luzerner Bote der einzige Landesbote. Dann wurden Böten oder Briefträger nach Obwalden und nach Brunnen bestellt, welche von den bernischen Postpächtern bezahlt wurden. Jetzt ist die Landespost an der Stelle des Boten.

5) Steuern wurden ehemals von dem Wochenrathe für Hilflose und Bedürftige bei derselben Anverwandten bis in den vierten Grad der Verwandtschaft bewilligt. Wenn jedoch die Steuer zu hoch anstieg, die Zahl jener Anverwandten zu klein oder dieselben zu unvermögend waren, so bewilligte der Landrath, Anverwandte in entferntern Graden mit Steuern zu belegen. Im Jahr 1809 wurden für die Summe von 5784 Gulden solcher Familiensteuern angelegt. Seitdem nun aber besondere Armenverwaltungen eingerichtet sind, so liegt die Sorge für

Digitized by Google

den Unterhalt der Armen diesen ob, jedoch entscheidet immer noch die Regierung über Umstände bei Familiensteuern*).

Nähere Erklärung der demokratischen Würden des Kantons. (Aus Businger's Gemälde der Schweiz VI.; der Kanton Unterwalden, S. 94.

Die vorsitzenden oder vorgesetzten Herren sind die von der Landsgemeinde, rücksichtlos auf die Korporationen oder Gemeinden, gewählten Ehrenbeamteten, welche jedesmal bei Verhandlungen in Rathsversammlungen persönlich um ihre Meinungen befragt werden, und im Verein mit den in denselben anwesenden Landräthen die eigentliche Regierung bilden, welche den Titel: „gnädige Herren und Oberen" hat. Der Landammann mit dem Titel „allgemeiner Richter und Landesvater" ist das erste Standeshaupt, dem das Landessigill und Schwert der Gerechtigkeit anvertraut ist, und der in allen Räthen und Gerichten den Vorsitz führt. Der Landesstatthalter ist dessen Stellvertreter. Der Bannerherr, jetzt gewöhnlich einer der vier Landammänner, ist seiner ursprünglichen Bestimmung nach der Bewahrer des Landesbanners, und zwar hier der von den Päbsten ertheilten Himmelsschlüssel, der damit in großer Gefahr, wie bei allgemeinem Aufgebot, in die Schlachten zog. Noch Jahrhunderte nach der Landestheilung wurde diese Würde von Obwalden aus für den ganzen Stand gesetzt; so wie von Nidwalden die Würde des Landeshauptmanns. Dieser ist das Haupt des Kriegswesens und der erste Heerführer der Landestruppen. Der Landesvenner oder Landesfähndrich, welcher jedesmal die Landesfahne in Krieg und Schlachten trug. Die Bestimmung dieser drei Militärpersonen ist seit dem eidgenössischen Militärreglement mehr oder weniger verschwunden. Der Landessekelmeister ist der Verwalter der Landesfinanzen. Der Landesbau-, Zeug- und Straßenherr ist der Verwalter der öffentlichen Bauten, besonders des Raths- und Zeughauses und der öffentlichen Straßen. Der Obervogt, eine nur in Nidwalden bestehende Würde, ist, der frühern Bestimmung gemäß, der Vogt der Vögte, oder der Präsident des Waisenamtes, jetzt aber der Liquidation und aller gerichtlichen Käufe und Verkäufe. Der Polizeidirektor, in beiden Theilen eine neue, in Nidwalden eine besondere, in Obwalden aber mit der Würde eines schon bestehenden Vorgesetzten verbundene Stelle, ist was anderswo der Verwalter der öffentlichen Sicherheit. Der Elfer in Nidwalden ist der im Ge-

*) Am 10. Mai 1840 beschloß die Nachgemeinde, daß die Familiensteuern an die Behausung und Verpflegung der Armen aufgehoben und durch Gemeindearmensteuern ersetzt werden sollen.

Digitized by Google

schwornengericht sitzende Landrath; und der Siebener in beiden Theilen des Landes das Mitglied des Siebengerichts. Uebrigens werden die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung durch vom Rath ausgesetzte Kommissionen geführt. Die Kanzlei besteht aus dem ersten Landschreiber, der die Korrespondenz, und aus dem zweiten Landschreiber, der das Rathsprotokoll führt. Der Landesweibel ist, wie die Weibel in den Gemeinden, der Herold und Verkündiger der Gesetze und Verordnungen, der gewöhnlich im Rathhause wohnt und es in Ordnung hält. Der Landesläufer ist der amtliche Bote der Regierung.

(Uebrigens gilt in Betreff der Bedeutung und Wichtigkeit der vorsitzenden Herren in politischer Hinsicht, d. h. als Zentralpunkt der Landesregierung, dasselbe in Bezug auf den Kanton Unterwalden, was darüber bei der Verfassung von Uri bemerkt worden ist.)

Die Verfassung von Nidwalden

wie sie wirklich ist und geübt wird, aus der in's eidgen. Archiv gelegten Verfassungs-Urkunde, aus dem Landbuch und aus der Uebung in 99 Paragraphen gesammelt und herausgegeben vorzüglich für die lieben Landleute von einem Freunde der Freiheit und der gesetzlichen Ordnung. Sursee, 1832, im Verlag der Schnyderschen Buchdruckerei.

Nothwendiger Vorbericht.

Wenn irgend ein Volk seine Verfassung kennen muß, so ist es gewiß keinem nothwendiger, als einem rein demokratischen Volke; das heißt, einem Volke, welches nicht nur seine Vorsteher selbst wählt, sondern sich selbst auch die Gesetze gibt.

Als ein solches rein demokratisches Volk, ist das Volk Nidwaldens anerkannt. (Siehe §. 5 dieser Sammlung.)

Da ich aber aus Erfahrung weiß, daß das Volk Nidwaldens seine Verfassung zum Theil gar nicht, und zum Theil nur sehr wenig kennt, so hab' ich die Mühe auf mich genommen, für dasselbe die Gesetze seiner Verfassung zu sammeln, und herauszugeben.

Ich habe sie gesammelt aus den Quellen, die im Titelblatte angegeben; der Verfassungs-Urkunde*), wie selbe im eidgenössischen Archiv

*) Nach Errichtung der Bundesakte mußte jeder Kanton eine Abschrift seiner Verfassung ins eidgenössische Archiv legen. Unter Verf.-Urk. verstehe

Digitized by Google

niedergelegt ist, enthob ich beinahe alles wörtlich. Ich fand sie aber sehr unvollständig für den Zweck, dem Volke seine Verfassung zur gehörigen Kenntniß und Erkenntniß, zur Richtschnur und zur gesetzlichen Läuterung zu übergeben; daher suchte ich sie aus dem Landbuche, oder sogenannten Artikelbuche, zu ergänzen.

Weil aber auch dieses die Verfassung noch nicht vollständig genug gab, indem mehrere Punkte der Verfassung durch längere Uebung Gesetzes-Kraft erhalten haben, ohne daß sie im Landbuche eingetragen sind, so nahm ich zur Vervollständigung dieser Verfassungs-Gesetze auch noch die Uebung zu Hülfe.

Die Uebung habe ich übrigens nur da als geltende Norm in die Verfassung aufgenommen, wo kein ihr ähnliches noch widersprechendes Gesetz oder mir bewußter Landsgemeindebeschuß vorhanden, und diese durch ihr Alter hinlänglich authorisiert (gerechtfertiget) ist; wie sich aber überhaupt die Uebung zu den Gesetzen verhält, habe ich in den Noten angemerkt*). Wo sich Widerspruch zwischen der Verfassungs-Urkunde und einzelnen Gesetzen im Landbuche vorfindet, oder wo die Verfassungsurkunde mehr enthält, als das Landbuch, da hab' ich mich verpflichtet gefunden, das Gesetz der Verfassungsurkunde, und das Gesetz im Landbuche in diese Sammlung aufzunehmen. Das Gleiche glaubte ich thun zu müssen, wo ein Landsgemeindebeschluß und ein Gesetz im Landbuche sich widersprechen, (siehe §. 42). Landräthliche Beschlüsse und Verordnungen, die wenigstens im allgemeinen gehandhabt werden, wenn sie auch Gegenstände betreffen, die in's Bereich einer Verfassung einschlagen, konnte ich auch nicht unbeachtet lassen, weil ich die Verfassung so genau möglich geben wollte, wie sie ist und geübt wird**).

---

ich nun jene Abschrift der Verfassung Nidwaldens, welche dort niedergelegt worden ist. Dieses Aktenstück ist folgender Maßen bekräftigt; am Ende der Urkunde steht es wörtlich wie folgt: „Wir Landstatthalter und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald, verordnen hiermit, daß die Verfassung des Kantons aus dem Gesetzbuche erhoben, und mit Ausstreichung des Gebiets und der ehmaligen Verhältnisse Engelbergs in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

Kraft Erkanntniß eines hochweisen Landraths vom 4. März dieses Jahres.

Stanz, den 12. August 1816.

Der regierende Amtsstatthalter: — — —

Im Namen des Raths,

der erste Landschreiber; — — —

*) Wo es immer geschehen konnte, da begnügte ich mich am bloßen Andeuten des Widerspruchs mit der Uebung; denn ich wollte weder das Volk reizen, noch Jemanden beleidigen; aber die Wahrheit mußte ich geben und ich habe sie gegeben, so viel meines Wissens ist.

**) Eine Kritik über die Rechtmäßigkeit des Entstehens einzelner Gesetze, oder über deren Rechtlichkeit an sich, wollte ich nicht geben, aus Gründen, die in diesem Vorbericht hinlänglich ausgesprochen sind.

Digitized by Google

Was öffentlichen Verträgen und der Bundesakte enthoben, bedarf keiner weitern Erwähnungen.

Uebrigens findet sich unter jedem §. eine Note, die anzeigt, ob der Inhalt dieses §. aus der Verfassungsurkunde oder aus dem Landbuche, oder aus der Uebung, oder woher er genommen sei. (Siehe Anmerkung über die Noten.) Daher glaube ich nun auch, es habe die Sammlung jene Vollständigkeit erreicht, welche oben berührter Zweck verlangt, ohne an Zuverlässigkeit verloren zu haben.

Es ist freilich vieles in dieser Sammlung der Verfassungsgesetze Nidwaldens enhalten, was ich lieber nicht aufgenommen, vieles was ich lieber ganz anders und sehr vieles, was ich lieber in einer andern Fassung gegeben hätte, — des Eintheilungsbegriffs nicht einmal zu gedenken. — Allein, da ich nicht einen Vorschlag zu einer Verfassungsbesserung, noch weniger einen Entwurf zu einer neuen, sondern eine Sammlung der Verfassungs-Gesetze und Gebräuche, geben wollte, so war stets mein leitender Grundsatz: „Wahrheit und Treue", auch so viel möglich dem Buchstaben nach*). Wo aber auch vom Buchstaben der Gesetze abgewichen ist, da geschah es nur bei weniger kritischen Gesetzen, um allzugroße Weitschweifigkeit zu vermeiden und nicht allzuviele Gesetze aufzuführen, deren größerer Theil nicht der Verfassung, sondern anderen Abtheilungen der Gesetzgebung und namentlich der organischen, angehört. — Der Sinn der Gesetze ist nirgends geändert; doch es sehe Jeder selbst nach, wie ihn die Noten weisen.

Wer dessen ungeachtet noch Weitschweifigkeit und der Gesetze zu viele bemerken wird, der bedenke, daß der angeführte Zweck dieser Sammlung eher durch zuviel, als durch zu wenig erreicht werde. Wer aber in einigen Stücken noch zu wenig finden sollte, der wird sich bald überzeugen, daß andere schon zu viel zu finden glauben.

Wer, trotz meines angewandten Fleisses und meiner Gewissenhaftigkeit, Unrichtigkeiten in einzelnen §§. entdecken würde, der wird dem ganzen Volke, wie mir, einen nicht geringen Dienst leisten, wenn er, durch den Weg der Oeffentlichkeit, mit gehörigen Belegen, oder durch die Verlagshandlung, die Schnyderſche Buchdruckerei in Sursee, mir selber bekannt macht. In diesem Falle würde ich dann nicht säumen, sie in einem eigenen Blatte zu berichten.

Aller Bemerkungen (geschichtliche und statistische ausgenommen) über Gutes und Verwerfliches in der Verfassung selbst, habe ich mich in dieser Sammlung enthalten, und deßwegen enthalten, weil ich, im Vertrauen auf den geraden und gesunden Sinn und Verstand des Volkes

*) Aus dem Grunde habe ich, so viel der Zweck dieser Sammlung zuließ, auch die Form der Verf.-Urkunde beibehalten und mich nach selber gerichtet.

Digitized by Google

voraussehe, daß dieses, wenn es einmal seine Verfassung kennt und nicht verblendet, oder geblendet wird, es selbstthätig das Gute und Verwerfliche in derselben erkennen, das Gute und Gerechte mit Liebe umfassen und behalten, das Verwerfliche und Schlechte aber auf gesetzlichem Wege ausrotten und bessern werde.

Ueberhaupt ist die Erkenntniß durch eigene Denkkraft, wo sie immer möglich werden kann, der Ueberredung vorzuziehen.

Dies und noch ein Wort an ängstliche Gemüther.

Ich höre es, ihr ruft mir zu: „Aber warum muß auch gerade jetzt, in dieser bewegten, gefährlichen, uns mit allen Uebeln drohenden Zeit, dem Volke seine Verfassung bekannt gemacht und übergeben werden? Hätte man nicht eine ruhigere Zeit abwarten können und sollen? u. s. w. u. s. w. ? ? ? —" Dagegen sage ich euch: Darum konnte ich nicht länger zuwarten: 1) Weil das Volk an dieser Sammlung seiner Verfassungsgesetze und Gebräuche gerade jetzt ein Interesse haben wird und einen Nutzen haben kann, welchen es später davon vielleicht nicht mehr haben möchte. Ich halte mich gern an alte Sprichwörter und bin der Ueberzeugung: „Morgenstund hat Gold im Mund" und „Keiner wird im Bett gelehrt", und 2) eben weil ich das Volk vor den drohenden Uebeln bewahren und befreien möchte.

Mag diese Sammlung aber dem Volke auch nur als Vorbereitung zu einem Schutzmittel wider die drohenden Uebel dienen, so ist meine Mühe mehr als belohnt.

Der Freund der Freiheit und der gesetzlichen Ordnung.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Nidwalden bildet einen Freistaat, und mit Obwalden den Kanton Unterwalden, und dieser ist ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nota:*) Siehe das Originalinstrument des schweizerischen Bundesvertrags und Uebung.

---

*) Anmerkungen über die Noten, um selbe leichter zu verstehen.

Wo unter dem §. in der Note steht: „Verf.-Urk." will das heißen, siehe nach in der Verfassungs-Urkunde da und da. — Wo unter dem §. in der Note steht: „Landb. . . Thl." u. s. w. heißt das, siehe nach im Landbuch (oder sogenannten Artikelbuch) in dem und dem Theil, Seite, Artikel, Numero u. s. w. — Wo unter dem §. in der Note steht: „Uebung" da will das sagen, daß dieser §. aus der Uebung genommen, daß das so Brauch

Digitized by Google

§. 2. Beide Kantonstheile Unterwaldens wechseln alljährlich den 1. Mai im Vorrange, und als Repräsentant des Kantons mit einander ab, so daß Nidwalden in den ungeraden, Obwalden aber in den graden Jahren den Vorrang hat und den Vorsitz führt. Die Instruktionen auf die Tagsatzungen werden durch beidseitig ausgeschossene Regierungsdeputirte gemeinschaftlich und zu gleichen Sätzen vorberathen. Fällt aber über einen Gegenstand die Berathung und der Entscheid getheilt aus, so zählt die Kantonsstimme in diesem Falle gar nicht.

Nota: Siehe Vergleichs-Urkunde zwischen beiden Abtheilungen des Standes, und Uebung.

§. 3. Die alten Geschlechter Unterwaldens, das heißt, diejenigen welche in Nidwalden vor 1563, in Obwalden aber vor 1570 das Landrecht besaßen, sind Landleute von Ob- und Nidwalden, und üben ihr Landrecht in dem Kantonstheile aus, in welchem sie sich haushäblich niederlassen, unter den gleichen Bedingnissen, wie die übrigen Landleute desselben Kantonstheils. Die neuen Geschlechter aber: das heißt, diejenigen, welche seit obenbemeldten Jahren in einem der beiden Kantonstheile das Landrecht erhalten haben, sind nur Landleute in demselben Kantonstheil, von welchem sie das Landrecht erhalten haben.

Nota: Laut Vergleichs-Urkunde zu Altnacht 1740 und Uebung*).

§. 4. „Der Kanton Unterwalden nid dem Wald, bekennt sich ungetheilt zur römisch-katholischen Religion."

Nota: Siehe Verfassungs-Urkunde in I, wörtlich und Uebung.

---

und Uebung sei. Wenn es unter dem §. in der Note heißt: „wörtlich" da will das sagen, daß der §. wörtlich so dastehe in der Verf.-Urk. oder Landbuch und da und da; was aber bei solchen Stellen eingeklammert ist, das ist oft des Zusammenhangs, oft aber der Verständlichkeit wegen, eingeschalten, und nicht zum Text zu rechnen. — Wo ein §. zwar wörtlich den angezeigten Akten enthoben, allein nicht der ganze Artikel oder Littera in demselben angeführt worden, heißt es in der Nota: „siehe in dem Art. oder Litt. wörtlich." — Das Uebrige versteht sich von selbst. —

*) Zuwider dieser Vergleichsurkunde ward vor etwa 14 Jahren vom Landrath von Ob- und Nidwalden beinahe gleichzeitig verordnet, daß alle Obwaldnerinnen, welche mit einem Nidwaldner sich verehlichen (und eben so umgekehrt), nebst einer Kaution von 2000 Pfund noch 120 Gulden in die Gemeindskasse ablegen sollen, wogegen sie dann das Mannrecht erhalten, dagegen aber ihr ursprüngliches Gemeind- und Armenrecht verlieren. Auch die abgegebenen 120 Gulden sind für die Frau für immer verloren. — An den Grenzen beider Kantonstheile bestehen schon seit längerer Zeit gegenseitige Zölle, nicht nur für Frachtwagen, sondern auch für Vieh und Reisewägen. Auch behaupten die Behörden von Obwalden und, als Folge davon, auch die von Nidwalden, daß der in Einem Kantonstheil Haushäbliche keine Liegenschaften im andern erwerben dürfe und im Falle der Erwerbung diese veräußern müsse. Ein praktisches Beispiel davon ist schon an Herrn Obervogt Würsch in Buochs gezeigt worden.

Digitized by Google

§. 5. „Seine Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt des Kantons (die Souvränität) beruht auf dem Volke."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in I, wörtlich.

§. 6. Das Recht, Petitionen dem Rathe, Landrathe u. s. w. einzureichen, ist anerkannt.

Nota: Laut Uebung und auch zum Theil laut Landb. 5. Thl. S. 2, siehe darüber §. 37.

Jedoch ist dasselbe durch einen Landrathsbeschluß beschränkt worden, laut dem in Zukunft jede Petition nur von einem Einzigen unterzeichnet werden und das Sammeln von Unterschriften streng verboten sein soll.

Nota: Laut Landrathsprotokoll.

§. 7. Das Gesetz sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und jedem für Ansprache und für Vertheilung desselben in möglichst kurzer Zeit den gesetzlichen Richter, so wie gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordert.

Nota: Ersteres laut Landb. 5. Thl., Seite 24 und Seite 37 und 4. Thl., S. 7, letzteres laut 5. Thl., 4. Absch., Art. 6. Dieser §. ist eine Zusammenfassung, enthoben dem Sinne oben angeführter Gesetze.

§. 8. Das Gesetz erlaubt das Ablösen der Kapitalien oder Gülten; laut Gültenbuchstäblichen Bestimmungen, so wie es auch deren Sicherheit verbürgt. Die Uebungen im Gültenbuchstaben gestatten aber keine Aufkündigung von Seite der Kapitalbesitzer.

Nota: Ersteres laut Gültenbuchstaben, Letzteres laut Landb. 3. Thl. Absch. 2, Art. 1, und 5. Thl., Absch. 12, und 1. Thl. Art. 12.

§. 9. Das Gesetz gewährleistet jedem wider Anklage in Kriminal-Sachen einen Defensivprozeß.

Nota: Laut Landb. 3. Thl., Absch. 1, Art. 2, und 4. Thl. Absch. 1, Art. 3. Jedoch wird dem Angeklagten, nicht zu Folge eines Gesetzes, sondern zu Folge einer Uebung, nur ein Extrakt des Anklage-Prozesses vorgewiesen.

§. 10. Für den öffentlichen Unterricht sorgt die landräthliche Verordnung über das Schulwesen.

Nota: Laut Landrathprotokoll und gedruckter Verordnung über das Schulwesen von 1820.

§. 11. Für die Armen sorgen die Pfarrgemeinden, und zwar jede nur für ihre Armen, durch ihre Gemeindsarmenverwaltung.

Nota: Laut Landb. 5. Thl., S. 114—119 und Uebung.

Die Armensteuer ist theils eine direkte, theils eine indirekte und auch zum Theil Familiensteuer. In Folge eines Landsgemeindebeschlusses von 1840 ist das Gesetz, welches die Anverwandten zur Obdachsteuer verpflichtete, aufgehoben, und die Sorge für Obdach der Armen den

Digitized by Google

betreffenden Armenverwaltungen überbunden worden. Darnach sind auch einige spätere §§ dieser Sammlung zu berichtigen.

Nota: Laut Landb. 5. Thl., S. 115 und 105.

Für die Konvertiten und Tolerirten, auch für jene Kantonsangehörigen, die in kein Armenrecht eingetheilt worden, sorgt im Erarmungsfalle das Land.

Nota: Laut Landb. 2. Thl., S. 38 und Uebung.

§. 12. Für die Kirchen- und Geistlichen-Güter sorgen die betreffenden Gemeinden und ihre Bewohner, und die Kirchensteuer ist Vermögens- und Kopfsteuer.

Nota: Laut Landb. 5. Thl., S. 112 und 120 und Uebung.

§. 13. Für den Staatsunterhalt oder sogenannten Landseckel sorgt das Land durch direkte und indirekte Steuern. Die direkte Steuer ist die sogenannte Landsteuer und ruht auf den Grundstücken, Liegenschaften und Gebäuden des Landes laut Güterschatzung. Die Possessoren dieser Liegenschaften und Gebäude entrichten die Landsteuer, sind aber berechtigt, beim Verzinsen der auf ihren Gütern haftenden Kapitalien den von der angelegten Landsteuer sie treffenden Betrag dem Zinsnehmer pro quota abzuziehen.

Nebst dem muß bei einer solchen Landsteuer auch das Vieh, Baarschaften und der reine Aktiv im Handel und Gewerb versteuert werden.

Nota: Laut Uebung.

Steuerfrei sind nur diejenigen Kirchengüter, welchen solches durch den Landrath oder die Landsgemeinde bewilligt worden.

Nota: Laut Uebung, siehe aber auch Landb. 5. Thl., 27. Absch.

Indirekte Steuern in den Landseckel sind die demselben zufallenden Zoll- Suft- und Weg-Gelder und Gewinn am Salzverkauf, der Pachtbetrag der Post und Lotterien, ferner der Abzug von Gütern, so außer Land gezogen werden, wo solcher nicht durch Vertrag aufgehoben ist, und endlich alle Strafgefälle.

Nota: Laut Landb. 2. Thl. 1. Absch. 1. Th. S. 24 und 39 und Uebung.

§. 14. Die jährliche Landesrechnung soll allemal sogleich nach Abschluß, vierzehn Tage lang, auf den Kanzleitisch zu Jedermanns Einsicht gelegt werden.

Nota: Siehe Uebung.

§. 15. Das Landrecht wird ertheilt von der Landesgemeinde unter von ihr zu bestimmenden Bedingnissen; so wie auch die Befugniß sich im Lande säßhaft zu machen.

Nota: Laut Verf.-Urk. in A, und Anmerk. 1. Landb. 5. Thl. S. 1. und 1. Thl. S. 36, und Uebung.

Digitized by Google

§. 16. „Jeder Landmann, der die gesetzlichen Jahre erreicht hat, ist Soldat, und nach den bestehenden Einrichtungen zum vaterländischen Dienste verpflichtet. Ueber die Einsassen verfügt das Gesetz."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in I, wörtlich, und Landb. 5. Thl. in S. 154 und 156 und Uebung.

§. 17. Kein Landmann kann sich einem Amt oder einer Stelle ohne Einwilligung von der selbe besetzenden Gemeinde entziehen, sei es die Lands- oder Nachgemeinde, oder sei es die Yrthe, oder Pfarrgemeinde, welche das Amt oder die Stelle besetzt. Es sei dann, daß er in ersterm Falle das Land, in letzterm Falle aber seine Yrthe, oder die Gemeinde verlasse.

Nota: Siehe Uebung.

Tit. II.

Landeseintheilung.

§. 18. „Der Kanton Unterwalden nid dem Wald besteht aus sechs Pfarreien und diese bilden dreizehn Yrthenen.

Die Pfarrei Stans begreift in sich: 1) die Yrthe Stans, 2) Ennetmoos, 3) Thallenwil und Wisenberg, 4) Stansstad, Obbürgen und Kirsiten, 5) Oberdorf und Walterspera, 6) Büren unter dem Bach. Dann folgt 7) Yrthe Buochs, 8) Ennetbürgen, 9) Wolfenschießen, Boden, Alzellen und Oberrikenbach, 10) Büren ob dem Bach, 11) Bekenried, 12) Hergiswil und 13) Emetten."

Nota: Siehe Verf.-Urk. II, wörtlich, und laut Uebung.

Tit. III.

Oeffentliche Gewalten und Wahlbehörden für selbe.

A. Ueberhaupt.

§. 19. (Oeffentliche Gewalten.) „Diese bestehen in der Landsgemeinde, Nachgemeinde, Räth und Landleuten, in dem dreifachen, zweifachen und einfachen Landrathe, in dem Wochen- und Extrarathe, in dem Blutgericht und Geschwornengericht und in den Siebner- und Friedensgerichten,"

Nota: Siehe Verf.-Urk. in III, wörtlich.

und in dem Ehegericht.

Nota: Nach diesem Begriff von öffentlichen Gewalten muß auch desselben erwähnt werden.

Wahlbehörden für die Besetzung öffentlicher Gewalten sind, nebst der Landsgemeinde, auch zum Theil die Yrthengemeinden.

Nota: Laut Verf.-Urk. A und F, und Landb. 5 Thl. S. 1 und 65, und Uebung.

Digitized by Google

§. 20. Die öffentlichen Gewalten sind beinahe alle vereinigt, so daß die höchste vollziehende Gewalt, auch die gesetzesvorberathende, und die gesetzesauslegende, zugleich aber auch die kriminalrichterliche und ein umwechselnder Ausschuß von ihr die höchste civilrichterliche Gewalt ist.

Nota: Laut Uebung, auch geht das aus mehreren Art. des Landb. und der Verf.-Urk. hervor: siehe daher §. 38., 55., 60., 62., 68., 70. und 74. dieser Sammlung. Daß aber diese vereinigten Gewalten auch gesetzauslegende seien, ist blos Uebung.

Uebrigens sind auch sogar die Yrthen und Gemeindsbehörden mit diesen öffentlichen Gewalten oder Landesbehörden vereinigt, so zwar, daß die Gemeinds- oder Yrthe-Räthe zugleich auch den Land- und Wochenrath und das Geschwornengericht bilden.

Nota: Siehe Uebung und Landb. und §. 39., 56., 61. und 73 dieser Sammlung.

§. 21. „Es soll eine mindere Gewalt der mehreren nicht Eingriffe thun."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 15, Art. 8, wörtlich.

§. 22. „Was eine Gemeinde im April macht, wo man den Ammann setzt, und die Nachgemeinde ermehret und aufsetzt, das soll dann ein ganzes Jahr bleiben, und darnach so lange, als lange man es an gesagter Lands- und Nachgemeinde, wo es ermehrt worden, nicht wieder abgemehret hätte; und soll keiner, weder Landammann, Statthalter, Landschreiber noch Waibel, dawider etwas anbringen und gar nichts zu machen haben, und ob Jemand etwa ungefragt wider solche Stücke, (welche) so wie gemeldet an der Aa gemacht sind, was rathete oder abrathete, sonst in dem Jahr, als an obgesagter Gemeinde an der Aa, so soll es doch der Landammann, Statthalter, Landschreiber noch Weibel nicht scheiden, bei ihren Eiden. Sie sollen auch nicht scheiden, ob man Gewalt haben wolle oder nicht, um solche Stücke."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 3, Nr. 5, wörtlich. Die Uebung hat jedoch dieses Gesetz nicht immer beachtet. Siehe §. 42.

§. 23. „Der regierende Landammann, Statthalter, oder welcher in deren Abwesenheit den Vorsitz hat, sollen bei Eiden schuldig sein, sowohl dem Rathsfreunde, als jedem Landmann an allen Gemeinden ihre ehrlichen Rathschläge und Meinung, so gut möglich, laut und verständlich zu scheiden; jedoch daß um alle angezogenen Sachen, ehe die Entscheidung geschieht, eine neue Umfrage gehalten werden soll."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 2, Nr. 4, wörtlich.

§. 24. Was an einer Gemeinde aufläuft, soll auch wieder an der Gemeinde ablaufen.

Nota: Siehe Uebung. Es wurde diese uralte Uebung aber auch in neuerer Zeit von der Landsgemeinde durch die That bestätiget, Anno 1816.

Digitized by Google

§. 25. Alle Aemter und Stellen in Rath und Landrath sind lebenslänglich; ausgenommen sind nur, das Amt eines regierenden Landammanns, welches unter den vier Landammännern wechselt, das Amt eines Statthalters und Seckelmeisters, nebst den 4 Dienstbeamtungen. Die Stellen in das Geschwornengericht wechseln unter den Räthen, und dessen Präsident ist der jeweilige regierende Landammann.

Nota: Theils laut Uebung, theils geht das aus der Vers.-Urk. und theils aus dem Landb. hervor. Siehe daher in §. 28 u. 33 ꝛc. dieser Sammlung.

§. 26. Von diesen Aemtern und Stellen kann einer wegen schweren Vergehen durch den Landrath still gestellt, und wegen kriminellen Verbrechen durch denselben entsetzt werden.

Nota: Laut Landb. 4. Thl. Strafkodex in C., und 1. Thl. Art. 4, und Uebung.

§. 27. „Wer seine Schulden nicht bezahlen und den Schuldgläubigern nicht begegnen könnte, der soll weder in Gericht noch Rath gehen.

Zwei leibliche Brüder, auch Vater und Sohn, wenn selbe schon in verschiedenen Ythenen hausen würden, sollen Ythe wegen nicht in den Rath kommen noch zumal in einem Geschwornengericht sitzen, es wäre denn, daß einer oder der andere Amtswegen hiezu gelangen würde.

Alle diejenigen, so in fremder Fürsten und Herren Diensten stehen, oder an solchem Antheil nehmen, sollen in Zukunft weder zu Rathsplätzen noch Landesämtern Zutritt haben, zu keinen Zeiten."

(Einige Uebung widerspricht diesem Gesetz.)

„Und wenn einer den Rathsplatz Ythe oder Amtswegen hat, anbei aber fremden Herren und Fürsten dienen will, solle selber zuerst den Rathsplatz aufgeben. Wenn aber Eines Sohn sich in fremder Fürsten und Herren Diensten befindet, und dessen Vater hieran keinen Antheil hat, solle der Vater des Gerichts und Raths fähig sein."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 13, wörtlich.

§. 28. „Welcher zu einem Landammann, Statthalter, Pannerherrn, Seckelmeister, Landshauptmann, Bau-, Straßen- oder Zeugherr, Obervogt, ersten Landsfähnderich, Landschreiber und Landweibel erwählt wird, solle den Rathsplatz haben, und obschon einer oder mehrere der oben bemeldten Landsleuten zuvor einen Rathsplatz von einer Ythe hätten, solle doch an seine Statt kein anderer bei seiner Lebzeit verordnet werden, — und wenn einer einen Rathsplatz von Aemtern her besitzt, solle nach seinem Absterben keiner an seine Stelle in den Rath gegeben werden."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 12, Nr. 1 wörtlich. Ersterem widerspricht eine neuere Uebung.

§. 29. Kein Beamter, kein Rathsglied, noch wer es sei, kann in

Digitized by Google

eigener Sache, oder wenn er Parthei iſt, oder Antheil an einer hat, oder Vortheil von einer haben kann, oder wenn er mit einer Parthei innert dem vierten Grad Blutsverwandtſchaft ſteht, oder einer Parthei Kundſchaft giebt, einen Beſchluß faſſen, urtheilen und richten helfen, weder in Rath, Landrath, noch Gericht.

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 14, Nr. 5 über den Ausſtand im Rath, welches auch vom Gericht gilt. Es iſt dieſer §. eine Zuſammenfaſſung der in obigem Geſetze angegebenen Punkten.

§. 30. In allen öffentlichen Gewalten (an Lands- und Nachgemeinden, an Räth und Landleuten, im ein-, zwei- und dreifachen Landrath im Wochen- und Extrarath, im Blutgericht, Geſchwornen- und Ehgericht); ferners in allen untergeordneten Landsbehörden und bei den meiſten Commiſſionen führt der regierende Landammann das Präſidium; in ſeiner Abweſenheit aber der Amtsſtatthalter, und in Abweſenheit beider, der älteſte Landammann.

Nota: Siehe Uebung. Dieſe Uebung der Vereinigung aller Präſidenten-Stellen iſt durch kein Geſetz vorgeſchrieben, wohl aber einiger; ſiehe nach in §. 63 und 72.

B. Die Landsgemeinde.

§. 31. Die Landsgemeinde iſt die höchſte Kantonsbehörde.

Nota: Siehe Verf.-Urk. in A wörtlich.

§. 32. „Sie beſetzt (alle Vorgeſetzte) die Landes-Ehrenämter, als die vier Landammänner, und beſtimmt denjenigen, der ins Amt treten ſoll.

Nota: Laut neuerer Uebung werden dieſe Landammänner Dauer und Rang nach, wechſelweiſe zu regierenden erwählt. Die alte Uebung aber gab die Wahl ganz frei; was die ordentliche Anfrage des Statthalters an der Landsgemeinde hinlänglich beweist: „Sie werden uns einen allgemeinen Richter, Landammann, Landsvater anrathen, und das bei ihrem Eid,“ fragt er jedes Rathsglied. Und nachdem noch die geſammte Gemeinde: „Iſt noch Jemand von den lieben Landleuten, der uns einen andern anzurathen weiß, oder eine andere Meinung hat?“

Sie ernennt den Statthalter, Pannerherrn, den Seckelmeiſter, Landshauptmann, Obervogt, Zeugherrn, Bau- und Straßenherrn, den Landsfähndrich und den Polizeidirektor, beide Landſchreiber, Landweibel und den Standesläufer. Von obigen Aemtern ſind allein der jährlichen Beſtätigung unterworfen, der Landesſtatthalter und Landsſeckelmeiſter; hingegen beide Landſchreiber, Landweibel und Läufer müſſen alle ſechs Jahre für die Beſtätigung in ihren Aemtern ſich melden.“

„Sie ernennt die Ehrengeſandten auf die jährlichen gewohnten Tagſatzungen, den Landesfähndrich auſſert dem Rath und die 3 Landmajoren. Sie nimmt Landleute an, und zwar auf den Ammannſatz.

Digitized by Google

Sie berathet sich und schließt ab über Militärkapitulationen; sie ertheilt Instruktionen über Krieg, Frieden und Bündnisse, und erkennt auf den Vorschlag des Landraths Landsteuern."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in A wörtl. u. Uebung.

Im Landbuch heißt es hingegen von der Gewalt der Landsgemeinde nur folgendes: Sie besetzt die Landesehrenämter, als: den Landammann, Statthalter, Pannerherr, Seckelmeister, Landshauptmann, Obervogt, Bau-, Straßen- und Zeugherr, beide Landsfähndriche, beide Landschreiber, Landweibel, Läufer, Kornherrn, die Landmajoren, die Ehrengesandten auf die ordentl. Tagsatzung. Sie nimmt neue Landleute an, und zwar sogleich auf den Ammannsatz u. u." Siehe Landb. 5. Thl. S. 1, Nr. 1, wörtlich.

Ferners wird die Landsgemeinde vom jährlichen Bestand des Landseckels in Kenntniß gesetzt.

Nota: Siehe Uebung. Aufsatz der Landsgemeindebeschlüsse, vor einem Jahr nicht zu ändern, siehe §. 22 d. Samml.

§. 33. Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten, welche das 20. Jahr erfüllt und von MGHH. wegen Verbrechen von den Gemeinden nicht ausgeschlossen sind.

Nota: Siehe Verf.-Urk. in A wörtlich u. Landb. 5. Thl. S. 1, Nr. 2.

Bei den Wahlen eines regierenden Landammanns oder andern Ehrenämtern (laut Uebung bei allen Beamtungen) haben auch Knaben von 14 Jahren das Recht zu mindern und zu mehren.

Nota: Siehe Landb. 4. Thl., S. 40. Vom Umfrage halten und Scheiden, siehe nach in §. 23 dieser Samml. Was in einer Gemeinde aufläuft, soll an dieser ablaufen, siehe §. 24. d. Samml.

§. 34. Die Landsgemeinde wird ordentlich alljährlich einmal, und zwar am letzten Sonntag im April zu Wil an der Aa gehalten. Ausserordentlich durch Anordnung des Landraths, wenn dringende Geschäfte deren Zusammenberufung nöthig machen.

Nota: Siehe Uebung.

„Sieben ehrliche Männer, von sieben ehrlichen unterschiedlichen Geschlechtern, mögen um einer Sache eine Gemeinde zu mahnen haben. Dann solle der regierende Landammann einen ganzen Landrath bei Eiden zusammenrufen; bedünkt dann dieselbige Noth zu sein, so mag man wohl eine ganze Gemeinde berufen und selbiger die Sache gründlich entdecken und vertagen."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 3, Nr. 6, wörtlich. Was der Landesgemeinde nicht gestattet, siehe §. 37 u. 75 dieser Samml.

§. 35. „Die ausserordentlichen Landesgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände, wegen welchen sie zusammenberufen worden sind, berathschlagen."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. in Nr. 3, wörtlich.

Digitized by Google

C. Die Nachgemeinde.

§. 36. Die Nachgemeinde ist die höchste und die einzige gesetzgebende Gewalt im Lande.

Nota: Laut Landbuch 5. Thl., Seite 3, Nr. 3 siehe §. 22, und Uebung.

„Die Nachgemeinde errichtet, oder ändert Gesetze ab und macht andere nothwendige Verordnungen. Sie ernennt die Landschätzer, Rechnungsherrn, Aawasservögte, die Kastenvögte beim Frauenstift St. Klara, bestätet die Proviantschätzer, ertheilt Schützengaben und nimmt Hintersassen auf Wohlverhalten an.“

Nota: Siehe Vers.-Urk. B, wörtlich. Von diesem sagt das Landbuch nichts; ist aber Uebung.

Ferners ernennt sie die drei Liquidatoren, (siehe Uebung).

§. 37. Kein anderer Gegenstand kann von der Landsgemeinde in Berathung genommen werden, als nachdem solcher einen Monat zuvor dem Hochw. Landrath schriftlich mitgetheilt worden, und nach eingenommenem Vorbericht dieses Raths.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 2, Nr. 3, wörtlich.

(„An der Nachgemeinde, den 12. Mai 1816 ist erkannt und zu einem verbindlichen Landesgesetz gemacht worden, wie folgt: „Es solle fürohin an Lands- oder Nachgemeinden kein Vorschlag oder Anzug geschehen, wenn nicht derselbe in bestimmter Zeit vorher einer Hochw. Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt worden ist. Hierentgegen ist auch der Landrath nicht befugt, den ihm vorgelegten Anzug oder Vorschlag zurückzuweisen, wenn derselbe nichts wieder die Ehre und Glorie Gottes, nichts wieder die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes und nichts gegen die Landesverfassung, oder geschwornen Bünde und Verträge enthält. Mit dem Beisatze, daß dann alle von der Hochw. Obrigkeit nach dem Sinn dieses Gesetzes geprüfte und vorzubringen bewilligte Vorschläge acht Tage vorher in allen Pfarreien durch öffentliche Verlesung zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden sollen, damit jeder freie Landmann in Stand gesetzt sei, vorläufig über das Schädliche und Nützliche des Vorschlags, seine Ueberlegung zu machen.“)

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 2, Nr. 3, und Vers.-Urk. in B, wörtlich, und seit Errichtung dieses Gesetzes Uebung. Was der Nachgemeinde ferners nicht gestattet, siehe §. 75 dieser Samml. Aufsatz, die Nachgemeindebeschlüsse vor einem Jahre nicht ändern, siehe §. 22 dieser Samml. Vom Umfrage halten und Scheiden, siehe §. 23 dieser Samml. Was an einer Gemeinde aufläuft, soll an selber ablaufen, siehe §. 24. dieser Samml. Aus wem die Nachgemeinde bestehe, und wer an selber zu mindern und zu mehren das Recht habe, siehe §. 33 dieser Samml.

Digitized by Google

§. 38. Die Nachgemeinde wird alljährlich einmal, und zwar 14 Tage nach der Landsgemeinde, zu Wil an der Aa gehalten.

Nota: Siehe Uebung.

D. Die Yrthengemeinden als Wahlbehörden für Besetzung öffentlicher Gewalten.

§. 39. Die Yrthengemeinden, als Wahlbehörden für Besetzung öffentlicher Gewalten, ernennen die Yrthenräthe, die auch die Rathsglieder des einfachen Landraths (u. s. w.) sind, und zwar nach folgender Scala:

„1.	Stanz	6	Mitglieder.
2.	Ennetmoos	6	—
3.	Thalemwil und Wiesenberg . . .	4	—
4.	Stansstad, Obbürgen und Kirsiten .	4	—
5.	Oberdorf und Walterspera . . .	4	—
6.	Büren unter dem Bach . . .	2	—
7.	Buochs	6	—
8.	Ennetbürgen	6	—
9.	Wolfenschießen, Boden, Allzellen und Oberrickenbach	6	—
10.	Büren ob dem Bach	2	—
11.	Beggenried	3	—
12.	Hergiswyl	6	—
13.	Emmetten	3	—
		Sämmtlich 58	Mitglieder.“

Nota: Siehe Verf.-Urk. P, die Scala selbst ist wörtlich u. Landb. 5. Thl. Art. 5.

Ferners ernennen sie auch die Rathsglieder in den zwei- und dreifachen Landrath, indem sie annoch für den zweifachen Landrath einen, und für den dreifachen zwei verständige Männer jedem Rathsglied, er sei Amts oder Yrthe wegen im Rath, zugeben, mit der Erläuterung, daß wenn ein Vater oder Bruder in dem einfachen Landrath sich befindet, soll der Sohn oder andere Bruder auch in zweifachen Landrath mögen gethan werden. Hingegen aber sollen Vater und Sohn, oder zwei leibliche Brüder als gemeine Landleute nicht mögen darin gethan werden.

Nota: Laut Landb. 5. Thl., S. 6., Nr. 2., und S. 8., Nr. 2.

Annoch ernennen sie die 3 Siebnergerichte, 1 in Stans, 1 in Buochs und 1 in Wolfenschießen, zu jedem derselben 7 Männer aus ihrer Mitte, und zwar wie folgt:

Zu dem Siebnergericht in Stans wird von der Yrthe Stans,

Digitized by Google

Ennetmoos, Thalenwil, Stansstad, Oberdorf, Büren und Hergiswil ein ehrlicher Landmann als Siebner erwählt.

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 21, Nr. 2.

Zu dem Siebnergericht in Buochs wählt die Yrthe Buochs —, Ennetbürgen —, Beggenried — und Emmetten —.

Zu dem Siebnergericht in Wolfenschießen wählt die Yrthe Wolfenschießen —, Boden —, Allzellen —, Oberrickenbach — und Büren ob dem Bach —.

Nota: Siehe Uebung.

§. 40. Die Rathsstellen in den ein-, zwei- und dreifachen Landrath sind lebenslänglich.

Nota: Siehe §. 25 dieser Samml., und Uebung.

Jedoch ist jedem Rathsglied gestattet, wenn er wichtige Gründe und vorher die Entlassung vom Landrath erhalten hat, bei der Gemeinde mit einem Entlassungsgesuch einzukommen.

Nota: Siehe Uebung.

Die Siebnergerichtsstellen werden besetzt auf 4 Jahre.

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 22 ꝛc.

Es können (aber) auch alte Siebner aus Abgang tauglich erfundener Männer neuerdings in solchen Yrthenen erwählt werden.

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 23 ꝛc., wörtlich.

§. 41. „In den Rath können nicht gewählt werden und sind desselben unfähig erklärt: die Falliten und die ihre Schulden nicht bezahlen können; diejenigen, welche unter Vogt und Freundschaft stehen, und endlich alle diejenigen, die laut Gesetz und Uebung zu einer solchen Stelle untauglich erklärt sind.“

Nota: Siehe Verf.-Urk. in H wörtlich. Welche das Gesetz und Uebung zu einer solchen Stelle untauglich erklärt: siehe §. 27 und 42. Wann eine Rathsstelle nicht besetzt werden dürfe, siehe §. 28.

§. 42. Wer an einer Yrthegemeinde zu mehren habe.

„Wenn es um Vergebung eines Rathsplatzes zu thun ist, haben alle das Recht zu mindern und zu mehren, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, wobei auch in der Gemeind befindliche Landesbeisässen zu wählen und gewählt zu werden das Recht genießen sollen.“

„An den gewohnten Yrthe-, Berg-, Dorf-, Genossen- und Alpgenossen-Gemeinden, an welchen über die Gemeindsnutzbarkeit entschieden wird, sollen alle diejenigen bei denselben beizuwohnen und zu mehren das Recht haben, die Nutznießer des Yrthe-, Berg-, Dorf-, Genossen- und Alpgenossen-Rechtes sind, und das 20. Altersjahr erfüllt haben.“

Nota: Siehe Landb. 5. Theil, 6. Absch., in Art. 4. S. 1 u. 2 wörtl.

Digitized by Google

Dagegen hat eine Landsgemeinde, welche Anno 1814 den 20. Jänner in der Kirche zu Stanz gehalten wurde, ermehret und beschlossen: „daß in Zukunft, wie vor der Revolution, an den Yrthengemeinden die Beisässen nicht mehr das Wahlrecht haben sollen, sondern nur jene die Rathsglieder wählen, und zu solchen gewählt werden können, welche die Genoßamen genießen, wo Dorfrechte sind, zugleich dasselbe besitzen, und in dessen Bezirke wohnen.*)“

Seit dem sind nun alle Lands- und Bezirks-Beisässen, (d. h. solche, die wohl das Landrecht, aber in keiner Yrthe des Kantonstheils das Genoßamenrecht haben, und solche, die nicht in ihrer ursprünglichen Yrthe wohnen und also ihr Yrtherecht nicht genießen können und auch solche, die zwar in ihrer Yrthe wohnen und ihr Yrtherecht genießen, aber wo Dorfrechte sind, selbes nicht besitzen, so wie auch diejenigen, die nur das Dorfrecht allein besitzen) vom Wahlrecht der Rathsstellen ausgeschlossen. (Die Ausgeschlossenen betragen ungefähr den 4. Theil aller Wahlfähigen des Landes**).

§. 43. Yrthegemeinden, als öffentliche Gewalten, werden gehalten, so oft eine Stelle in bemeldten öffentlichen Behörden zu besetzen ist.

Nota: Siehe Uebung.

„Auf Absterben eines Yrtherathsherrn, wenn schon an einem Feierabend, oder Samstag, solle an dem ersten Sonn- oder Feiertage, ohne ferneren Verzug, an dessen Statt ein anderer gesetzt werden, wenn der Verstorbene annoch nicht begraben wäre. Und wenn ein Rathsherr aus der Yrthe, von welcher er den Rathsplatz empfangen, ziehen und in einer

---

*) Dieses letztere Gesetz, welches das in Lemma 1 dieses § aufhebt, dieser Beschluß der Landsgemeinde im J. 1814 im Januar in der Kirche zu Stans gehalten, welcher der Rechtsgleichheit widerspricht, hat übrigens, obschon er jetzt als gesetzeskräftig behauptet werden will, doch durchaus keine Gesetzeskraft. Denn da das alte Landgesetz (siehe §. 22) sagt, daß an keiner Extra-Landsgemeinde etwas abgeändert werden dürfe, was an einer ordinären Landsgemeinde zu Wil an der Aa beschlossen worden; da das alte Landgesetz in §. 35 bestimmt, daß eine Extra-Landsgemeinde über nichts berathschlagen dürfe, außer wofür sie berufen worden; da das frühere Gesetz, welches die Rechtsgleichheit herstellte, an einer ordinären Landsgemeinde zu Wil an der Aa errichtet wurde, hingegen die Landsgemeinde im J. 1814 keine ordinäre sondern eine Extra-Landsgemeinde war, auch nicht in Wil an der Aa, sondern in Stanz gehalten und nur der Mediationsakte wegen berufen wurde; da endlich beide angeführte Landsgesetze (§. 22 und 35) schon damals im Jahr 1814 in voller Kraft bestanden; so kann mithin nicht das letztere Wahlgesetz, sondern das erstere (in Lemma 1 dieses §) immer noch allein als das verfassungsmäßige Wahlgesetz gelten. — Auch sollte §. 7. des Bundesvertrags doch einmal eine Wahrheit werden.

**) In Stans, wo ungefähr 500 Staatsbürger wohnen, sind nur 120, welche Genoß- und Dorfmann zugleich sind, die übrigen sind aller politischen Gemeindsbürgerrechte beraubt.

Digitized by Google

anderen Yrthe ſich haushäblich ſetzen würde, ſo hat die Yrthe, aus welcher er zieht, die Gewalt den Rathsplatz dem Wegziehenden zu laſſen, jedoch, daß ſelber die Steuern und Yrthen-Gebräuche des Rathplatzes halber aushalte; falls aber der Yrthe gefallen würde, einen andern an ſeinen Platz zu erwählen, ſo ſolle der, ſo in eine andere Yrthe gezogen, des Rathsplatzes eingeſtellt ſein."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 12 in Nr. 2. wörtlich.

Solche Verſammlungen ſollen immer ausgekündet werden, nebſt der Urſachanzeige der Verſammlung.

Nota: Siehe uralte Uebung. Doch widerſpricht dieſer alten Uebung eine neuere. Vom Umfrage halten nnd Scheiden, ſiehe §. 23, Was an einer Gemeinde aufläuft, ſoll an der Gemeinde ablaufen, ſiehe §. 24.

E. Räthe und Landleut.

§. 44. „Die Kompetenz derſelben iſt, den Ehrengeſandten auf die Tagſatzung Inſtruktionen zu ertheilen. Sie hört ihre Verrichtigungen an und beurtheilt dieſelben."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in C wörtlich. Laut Landb. 5. Thl. S. 6, Nr. 4. hat der dreifache Landrath dieſe Befugniß.

(Ferners.) „Wenn die Regierung es für nöthig erachtet, Vieh in das Land zu verbieten, ſo iſt dieſe Befugniß Räth und Landleuten eingeräumt."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in C wörtlich.

§. 45. „An Räth und Landleut kann jeder wahlfähige Landmann erſcheinen."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in C wörtlich.

Auch hat jeder wahlfähige Landmann dabei berathende und zählende Stimme.

Nota: Siehe Uebung.

Die Rathsglieder ſind dabei bei Treuen zu erſcheinen verbunden.

Nota: Laut Uebung.

§. 46. Räth und Landleut werden zuſammenberufen auf Verordnung des Landraths.

Nota: Laut Uebung. Vom Umfrage halten und Scheiden, ſiehe §. 23 und laut Uebung.

F. Der dreifache Landrath.

§. 47. „Der dreifache Landrath behandelt alles dasjenige, was ihm von der Lands- und Nachgemeinde aufgetragen wird."

Nota: S. Verf.-Urk. in D wörtlich u. Uebung. Betreff des Landb. ſiehe §. 44 dieſer Samml., und Landb. 5. Thl. S. 6—35 u. 36.

Digitized by Google

§. 48. Der dreifache Landrath besteht aus dem ein- und zweifachen Landrath und dann wird jedem Rathsglied einer jeden Yrthe annoch ein verständiger Mann beigegeben.

§. 49. „Bei Versammlung des dreifachen Landraths sollen sämmtliche Mitglieder schuldig sein, bei Treuen zu erscheinen.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 6, in Nr. 2 wörtlich.

§. 50. Er wird gestellt durch den Wochen- und Extra-Rath.

Nota: Siehe Uebung.

G. Der zweifache Landrath.

§. 51. „Dieser ernennt alle 6 Jahre das Salzdirektorium, ratifizirt die abzuschließenden Salztraktate, und bestimmt den Preis des Salzes.“

Nota: Siehe Verf.-Urk. in E, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 8.

§. 52. „Der zweifache Landrath besteht aus dem einfachen Landrath, und dann wird jedem Yrtherath noch ein verständiger Mann beigegeben.“

Nota: S. Verf.-Urk. in E, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 8, Nr. 2, und Uebung.

§. 53. Er wird gestellt durch den Wochenrath.

Nota: Laut Uebung.

H. Der einfache Landrath.

§. 54. Der einfache Landrath ist beauftragt, alle Vorschläge, welche vor die Lands- oder Nachgemeinde gebracht werden sollen, zu beurtheilen.

Nota: Laut Landb. 5. Thl., S. 2, Nr. 3, Verf.-Urk. in B, und Uebung. Siehe §. 37.

Er ist beauftragt im nöthigen Falle den Vorschlag zu einer Landsteuer vor die Landsgemeinde zu bringen und Extralandsgemeinden zu stellen so wie auch Räth und Landleut.

Nota: Laut Landb. 5. Thl., S. 2, Nr. 3, Verf.-Urk. in A, und Uebung.

„Er bestimmt Commissionen zu mehrerer Untersuchung und Berathung wichtiger Geschäfte, und behandelt das, was von andern Gewalten an ihn gewiesen wird.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. in Seite 9, in Nr. 1, wörtlich, und Uebung.

Er giebt Erläuterungen über Gesetze.

Nota: Laut Uebung.

Er behandelt wichtigere Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände und erläßt polizeiliche Verordnungen.

Digitized by Google

Er beurtheilt und bestraft die wichtigern Vergehen und Kriminal-Verbrechen, so wie er auch auf Anklage und Antrag von dem eint' und andern seiner Mitglieder kriminelle Prozesse einzuleiten und Verhaftungen vorzunehmen beschließt.

Nota: Laut Uebung, auch geht das aus einigen Artikeln des Landbuchs hervor; siehe daher Landb. 1. Thl. S. 6, 3. Thl. S. 2 ꝛc.

„Wenn Fehler, die zwar Malefiz, dennoch nicht so beschwerlich sich ereignen, also, daß MGGHH. und Obern aus dem Prozeß vorher mit Vernunft gründlich schließen könnten, daß der Malifikant an seinem Leben nicht möchte bestraft werden, solchen Falls sind dergleichen Fehler nach Beschaffenheit und mit gebührender Leibesstrafe zu bestrafen, es wäre an den Pranger zu stellen, mit Ruthen auszustreichen, das U aufzubrennen, lebenlängliches Bando, Galeeren und andere willkührliche Strafen aufzulegen, ist der völlig und ledigen Gewalt dem einfachen Landrath übertragen worden."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. in S. 9, wörtlich, und Uebung.

„Er (der einfache Landrath) erlaubt Armensteuern anzulegen ausser dem 4. Grad Vater und Muttermärchig; er giebt die gutbefindenden Erläuterungen wegen Nutznießung der Genossammen-, Pfrthe- und Bergrechten; er bestätiget die Versicherung auf künftige Erbe hin; er entläßt die von den Vätern im Todbette bestimmte Vögte. Er ernennt den Landboten, Armenleute- und obrigkeitliche Waldvögte, die Zoller im Lande und den Sustmann zu Stansstad, und die 6 Stipendien nach Engelberg.*) Er begünstigt fremden Töchtern den Eintritt in den Orden des hl. Franzisci bei St. Klara."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 9, wörtlich.

Er erlaubt das Wirthen und trifft die nöthigen Verfügungen in Betreff der existirenden Wirthshäuser.

Nota: Laut Landb.

§. 55. „In Kriegsdienste zu verweisen, neue Straßen anzulegen und Hauptreparationen an obrigkeitlichen Gebäuden zu erkennen, solle nur einzig in Zukunft in der Kompetenz eines Hochw. Landraths bei der Treue liegen."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 9, wörtlich. Was von demselben nicht angehört werden soll, s. §. 60 dieser Samml. Was ihm ferners zu verhandeln nicht gestattet ist, s. §. 21, 36, 60 u. 75 dieser Samml.

§. 56. „Der einfache Landrath besteht aus allen HH. Vorgesetzten und 58 Pfrtherräthen. Ferners sind des Raths, die zwei HH. Landschreiber und der Landweibel, wenn sie ihre Beamtungen aufgeben."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in F, wörtlich, und Landb. in S. 12, Nr. 4, siehe §. 28 dieser Samml.

*) Jetzt sind nur noch 3 Stipendien.

Digitized by Google

Ferners sind des Raths die 3 Landmajoren nach 12jährigem Amt,
Nota: Siehe Militärreglement für Nidwalden.
und endlich alle Jene, denen der Rathsplatz von der Landsgemeinde wegen dem Kanton geleisteter Verdienste geschenkt worden.
Nota: Laut Uebung.

§. 57. „Alle Quatember solle ein sogenannter Fronfasten-Landrath gehalten werden, bei der Treu, und nach Erscheinung wichtiger Geschäfte können auch unter der Zeit Extra-Landräthe gehalten, und den Räthen geboten werden, dabei zu erscheinen, bei der Treu oder nicht."
Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 10 in Nr. 3, wörtlich u. Uebung.

§. 58. Der Extra-Landrath wird gestellt durch den Wochen- oder Extrarath.
Nota: Laut Uebung. Ueber den Ausstand aus dem Landrath, siehe §. 29.

I. Der Wochenrath.

§. 59. „Derselbe behandelt minder wichtige Civil-, Polizei- und Provisionalgegenstände, erlaubt Armensteuern anzulegen unter dem vierten Grad vaterhalb, entläßt von Vogteien, die nicht vom Vater bestimmt sind; er bevogtet und ernennt Vögte bis auf das nächste Geschwornengericht; er setzt Commissionen, beantwortet die eingekommenen hochheitlichen Schreiben, und hat beinebens Gewalt, in gefährlichen Zeiten Spiel und Tanz einzustellen und zu verbieten."
Nota: Siehe Verf.-Urk. in G, wörtlich, Landb. 5. Thl. S. 11, Nr. 1, und Uebung.

Er stellt die Extra-Landräthe, ein, zwei und dreifache, und Räth und Landleute. Er ordnet Verhaftungen und Verhöre an, und leitet kriminelle Prozesse, so wie er auch über den Rechtsgang in Civilsachen Anordnungen giebt, und schwierige Partheien auf den Weg des Rechtes, oder der Vermittlung zu müssigen beauftragt ist.
Nota: Laut Uebung.

§. 60. „Es sollen vor Rath keine Civil- oder bürgerliche Rechtshändel angehört werden."
Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 14, Nr. 4, wörtlich. Was ihm ferners nicht gestattet ist, siehe §. 21, 36 und §. 75, und 90 dieser Samml.

§. 61. „Der Wochenrath besteht aus dem jeweiligen regierenden Landammann, oder an dessen Statt dem Amtsstatthalter, und aus jeder der dreizehn Ythenen wenigstens einem Rathsgliede; jedoch mögen die Tit. HH. Vorgesetzten, wie auch andere Rathsglieder sich dabei nach Willkühr einfinden."
Nota: Siehe Verf.-Urk. in G, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 12. und 10, siehe §. 28 und 39 dieser Samml.

Digitized by Google

Die Rathsglieder in jeder Ythe wechseln alljährlich für Besetzung des Wochenraths, dem Amtsalterrang nach, unter sich um.

Nota: Siehe Uebung. (Dieselben Rathsglieder bilden dann zugleich und in demselben Jahr das (sogenannte) Geschwornen-Gericht.) Ueber den Ausstand aus dem Rathe, s. §. 29 dieser Samml.

§. 62. Der Wochenrath wird gehalten alle Wochen einmal.

Nota: Laut Landb. 5. Thl. S. 11 in Nr. 2, und Uebung.

K. Der Extra-Rath.

§. 63. (Der Extrarath) „kann von dem regierenden Landammann in dringenden Fällen, die keinen Verschub leiden, zusammen berufen werden."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in H, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 11, Art. 7. Was ihm nicht gestattet ist, s. §. 21, 36 u. 60, 75 u. 90 dieser Samml.

§. 64. „Der Extrarath soll wenigstens aus sieben Mitgliedern bestehen."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in H, wörtlich, und Uebung.

Es wohnen ihm die Vorgesetzten und einige der nächstwohnenden Rathsglieder bei.

Nota: Siehe Uebung.

L. Das Blutgericht.

§. 65. Das Blutgericht spricht ab über Leben und Tod.

Nota: Laut Verf.-Urk., Landb. 3. Thl., 1. Absch., Art. 3, und Uebung.

§. 66. Es wird gestellt vom einfachen Landrath.

Nota: Laut Landb. 5. Thl., S. 9, und Uebung.

§. 67. „Das Blutgericht besteht aus dem einfachen Landrath und aus allen Landleuten, die das dreißigste Jahr erreicht haben, mit Ausnahme folgender:

a) Die einen geistlichen Stand anzutreten gedenken.
b) Welche des Eides unfähig erklärt, und endlich
c) Diejenigen, welche dem Beklagten unter dem vierten Grad blutsverwandt sind."

Nota: Siehe Verf.-Urk. IV in 1, wörtlich, Landb. 3. Thl. 1. Absch. in Art. 3, und Uebung.

§. 68. „Die Anwesenden sollen dann bei Eiden verbunden sein, das Urtheil über den Deliquenten auszufällen."

Nota: Siehe Verf.-Urk. IV in 2, wörtlich, Landb. 3. Thl. 1. Absch. in Art. 5, und Uebung.

Digitized by Google

M. Das Geschwornengericht.

§. 69. (Das Geschwornengericht ist die höchste zivilrichterliche Gewalt.) „Dasselbe spricht ab über alle Streitgegenstände, die Ehre oder Gut betreffen, und zwar ohne weitere Appellation.

Dahin gehören auch alle bußfälligen Sachen (sogenannte Strafartikel) auf welche Geldstrafen gesetzt sind.

Dasselbe ernennt Vögte und bestätet die vorgelegten Testamente."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in 2 wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 16, Nr. 1 und Uebung.

„In Zukunft soll keine Streitsache mehr vor das Geschwornengericht gezogen werden, wenn der Werth des Streits nicht über Gl. 30 zu stehen kömmt."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 16 in Nr. 1, wörtlich.

§. 70. „Den Landleuten solle bei den Oeffnungen oder Propositionen der Zutritt gestattet werden. Bei Verhörung der Kundschaften aber sollen selbe austreten und allein die Partheien, Kundschaften und Vorsprechen darin verbleiben mögen."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., Seite 17 in Nr. 5, wörtlich. Laut Uebung aber müssen Vorsprech und Partheien abtreten.

§. 71. „Wenn Streithändel vorfielen und Gericht verlangt würde, solle es monatlich einmal ausgekündet und gehalten werden, und sollen die Herren Richter allzeit um 9 Uhr auf dem Rathhaus zusammen kommen."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 17 in Nr. 4, wörl., und Uebung. Extrageschwornengericht wie beim Extrasiebengericht, daher siehe §. 80 d. Samml., nur mit dem Unterschied, daß die Anordnung der Zusammenberufung des Extrageschwornengerichts vom Wochen- oder Extrarath ausgeht. S. Uebung.

§. 72. „Das Geschwornengericht besteht aus dem regierenden Landammann, als Präsident, in dessen Abwesenheit aus dem Amtsstatthalter, oder aus dem ältesten Landammann in Abwesenheit des zweiten, und aus zwölf Mitrichtern."

Nota: Siehe Verf.-Urk. IV in 2, wörtlich. Es heißt auch das Eilfergericht, weil früher nur 11 Richter waren.

„Wenn aber kein Landammann noch Statthalter sitzen könnte, solle alsdann aus der Yrthe, in welcher der Landammann wohnhaft ist, der alte Eilfer berufen, und von den Richtern insgesammt ein Haupt richter unter ihnen erwählt werden. Im Falle der regrd. Landammann nicht sitzen möchte, wohl aber der Statthalter, oder ein anderer dem Amts-Alter nach, alter Landamman u. s. w., so solle in solchem Falle der Richter der Yrthe, in welcher der Statthalter oder alter Landammann wohnhaft ist, still stehen, und an dessen Statt ein anderer Richter ge-

Digitized by Google

geben werden, von der Yrthe, in welcher der regrd. Landammann ausgestanden, oder welche keinen Richter hat, also, daß von einer Yrthe nicht zwei und von der andern Yrthe gar keiner, sondern von jeder Yrthe ein Richter sei.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 16 in Nr. 2, wörtlich.

„Da der regierende Landammann nie in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, sondern im Namen des ganzen Landes die richterliche Stelle bekleidet, so solle diejenige Gemeinde, in welcher der regierende Landammann wohnt, berechtigt sein, aus den HH. Yrtherähen einen Richter in das hochw. Geschwornengericht zu ernamsen, damit man bei gegenwärtiger Anzahl Richter verbleibe. Dem zufolge soll in Zukunft Büren unter dem Bach mit Oberdorf und Büren ob dem Bach mit Thalenwil zu Ausübung des richterlichen Amtes eingetheilt sein, und die 6 Räthe solches Umgangsweise versehen.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 15 im Nachtrag wörtlich. — Nach der jetzigen Uebung sitzt nebst dem regierenden Landammann als Präsidenten, 1 Richter von Stans, 1ner von Ennemoos, 1 von Thalenwil und Wisenberg, 1 von Stansstaad, Obbürgen und Kirsiten, 1 von Oberdorf, Waltersperg und Büren unter dem Bach, 1 von Buochs, 1 von Ennetbürgen, 1 von Wolfenschießen, Boden, Allzellen und Obrickenbach, 1 von Büren ob dem Bach, 1 von Beggenried, 1 von Hergiswil, und 1 von Emetten. Im Ganzen 13, nämlich 12 Richter und der Präsident.

„Es sollen sowohl die Rathsfreunde, welche Amtswegen, als jene, so von den Yrthenen den Rashsplatz erhalten, ohne Unterschied geschworne Richter zu werden fähig sein.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 17, Nr. 3, wörtlich.

§. 73. Wie für den Wochenrath, so wechseln auch für das Geschwornengericht die Rathsglieder jeder Yrthe jährlich im Mai dem Amtsaltersrang nach unter sich um, und zwar so, daß diejenigen Rathsglieder des Wochenraths das nemliche Jahr hindurch auch zugleich geschworne Richter sind. Das ganze Geschwornengericht tritt daher jährlich aus dem Amt, und besetzt sich somit jährlich wieder ganz neu.“

Nota: Siehe Uebung und Landb. 5. Thl, S. 15, und §. 72 dieser Samml. — Ueber den Ausstand der Richter, s. §. 29 d. Samml.

§. 74. „Die Richter sollen alle Sachen, so vor sie kommen, oder geschlagen werden, ausmachen und erörtern, nicht weiters schlagen, es sei um Ehr oder um Gut, und solle kein Richter dem andern sein Urtheil stürzen. Wenn ein Handel vorkömmt, darum noch nicht geurtheilt worden, und aber ein anderer schon darüber erkannt, gleich und ähnlich schiene, solle in dieser Meinung nicht begriffen sein, sondern ein Gericht die Billigkeit erkennen mögen “

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 18, Nr. 6, wörtlich.

Digitized by Google

§. 75. „Die Rechtsgespanne sollen weder vor gesessenen Landräthen, noch Landsgemeinden gezogen werden, sondern, wenn einem von einem Geschwornengericht eine Urthel wird, es dabei gänzlich sein Bewenden haben solle.

Wenn aber einer vermeinte, um seine Sachen neue Rechtsamen zu haben, soll er selbe innert eines Jahres Frist, — ihn hindere denn ehehafte Noth —, in Beisein der Gegenparthei nicht vor Rath, sondern aber vor demjenigen Geschwornengericht, so vormals hierüber geurtheilt, anbringen. Er solle aber vorher dem Gegentheil sagen, über welche Punkten der Urthel er neue Rechtsamen habe; und wenn in der Urthel keine Gründe ausgeworfen sind; solle er ihm jedoch sagen, worin seine neuen Rechtsammen bestehen. Auch solle er seinem Gegner zuvor genugsame Bürgschaft um die Kösten geben, wenn er im Rechte verlustig würde, damit er Sicherheit haben möchte.

Was vor dem Gericht erkannt wird, dabei soll es vollkommen verbleiben, bei Strafe Meineids, Ehr- und Gewehrlos sein Leben lang, welche Strafe der Ehren halb von Niemand anderm, als von einer ganzen Landsgemeinde zu Wil an der Aa aufgehoben werden mag."

Nota: Siehe Landb. 2. Thl., S. 19, Nr. 8, wörtlich.

§. 76. „Wenn ein Handel sich ereignete, über welchen von einem Geschwornengericht schon abgesprochen worden, solle alsdann ein solcher vor das alte Gericht, wenn annoch fünf Richter leben, gewiesen, und von demselben darüber abgesprochen werden, wenn aber nicht mehr so viele beim Leben wären, solle der Handel vor das wirkliche Gericht gehören."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 20, Nr. 9, wörtlich.

N. Die Siebnergerichte.

§. 77. „Dieselben sprechen ab über Civilmißhälle, die unter dem Werth von 30 Gulden zu stehen kommen, inappellabel."

Nota: Siehe Vers.-Urk. IV in 3, wörtlich, und Landb. 5. Theil, S. 21, Nr. 1, und Uebung.

„Was aber mehr als 30 Gulden antreffen möchte, und einem dann ein Urthel nicht gefallt, den mag er vor das Geschwornengericht ziehen, und mit Urthel dahin erkennt, und es soll 1 Gl. für die Appellation bezahlt werden. Wenn aber die Partheien zufrieden, mag der Handel gleich Anfangs vor das Geschwornengericht gezogen werden. Wenn aber die Partheien nicht zuher giengen, und das Gericht also gefährlicher Weise versäumten, so steht es an den Sieben, ob sie demselben weiters richten wollen oder nicht."

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 21 in Nr. 1, wörtlich, und Uebung.

Digitized by Google

§. 78. Der Siebnergerichte ſind 3: 1 in Stans, 1 in Buochs und 1 in Wolfenſchießen, und beſteht jedes aus ſieben Mitglieder.

Nota: Verf.-Urk. IV in 3, und Uebung.

§. 79. Die Siebnergerichte verſammeln ſich ordentlicher Weiſe zu Stans, ſo oft es die Umſtände fordern,

Nota: Siehe Uebung.

zu Buochs, alle Fronfaſten,

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. Art. 10, in Nr. 5.

zu Wolfenſchießen alle Jahre zweimal,

Nota: Landb. 5. Thl., Art. 10, in Nr. 5.

§. 80. (Extra-Gerichte werden gehalten) „Wenn fremde Partheien vorhanden, Verbot, Ehr oder wachſender Schaden betreffende Sachen vorfielen, oder zu beſorgen wären, ſolle nach Geſtalt der Sachen das Extraſiebnergericht zwiſchen ordinäri Gerichtszeiten dem regierenden Hrn. Landammann oder Statthalter zu bewilligen überlaſſen ſein.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 22 in Nr. 5, wörtl., u. Uebung. Was die Reviſion anbelangt, ſiehe im Geſchwornengericht §. 75 dieſer Samml.

§. 81. „Die Sieben ſo zu dem Siebnergericht verordnet ſind, ſollen auf die beſtimmt werdende Täge um 11 Uhr beiſammen ſein, und ſo einer nicht ſelbſt kommen möchte, ſolle er doch einen andern Landmann aus ſeiner Yrthe, und wo möglich, den alten Siebner an ſeiner Statt verordnen, und wenn einer nicht kommt, und Niemand ſchickt, da mögen die anderen einen Landmann an ſeine Stelle thun, und der Abweſende ſoll 10 Gl. Buſſe halb MGGHH. und Obern, und halb dem Gericht verfallen ſein.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 21, Nr. 3, wörtlich.

§. 82. Zu Stans ſolle der jeweilige Landweibel präſidiren, Umfrage halten und ſcheiden,

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 21, Nr. 2.

zu Buochs und zu Wolfenſchießen präſidirt und thut daſſelbe der Weibel.

Nota: Siehe Uebung. Ueber den Ausſtand, ſiehe §. 29. d. Samml.

O. Die Friedensgerichte oder Vermittlungsräthe.

§. 83. Die Friedensgerichte werden gewählt von den Pfarrgemeinden.

Nota: Siehe Landb., und Verf.-Urk., und Uebung.

§. 84. Das Wahlrecht dazu habe Alle, die in der Pfarrgemeinde wohnen und die Kirchenſteuer entrichten.

Nota: Siehe Uebung.

Digitized by Google

§. 85. „Alle Streitgegenstände müssen bei demselben vorwalten, ehe sie vor eine höhere Gerichtsinstanz gezogen werden können. Ihre Weisung ist, mit der möglichsten Wirksamkeit den Partheien zuzureden, und die vorwaltenden Umstände wo möglich in Güte beizulegen.

Die Friedensgerichte sprechen inappellabel, was unter dem Werth von zehn Gulden ist.“

Nota: Siehe Verf.-Urk. IV in 4, wörtlich, Landb. 5. Thl. S. 17, und Uebung.

§. 86. Friedensgerichte sind sechs: 1 in Stans, 1 in Buochs, 1 in Wolfenschießen, 1 in Beggenried, 1 in Emetten, und 1 in Hergiswil.

§. 87. Sie bestehen aus drei Mitgliedern, und diese mögen in oder ausserr dem Rath gewählt werden.

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. in S. 15. — Ueber den Ausstand, siehe §. 29 dieser Sammlung.

P. Das Ehgericht.

§. 88. Das Ehgericht entscheidet letztinstanzlich, wenn der Kirchenrath, als erstinstanzlicher Richter in Ehsachen, Jemandem das Verehlichungsbegehren verweigert hat.

§. 89. Es versammelt sich, so oft es die Umstände erfordern.

§. 90. Es besteht aus dem jeweiligen Commissarius, dem Pfarrer des Orts, dem regierenden Landammann und aus den drei ersten (ältesten) Richtern des Geschwornengerichts, letztere drei aber dürfen nicht aus dem Kirchenrath des betheiligten Orts sein.

Nota: Siehe die vom bischöffl. Generalvikar Göldlin sanktionirte Verordnung wegen Verehlichungs-Verbothen.

Q. Die sogenannten Rechnungs-Herren oder der Rechnungsrath.

§. 91. „Sie (die sogenannten Rechnungsherren) verpflegen die obrigkeitliche Seckelmeister und Zeughausrechnung, und sollen alles dasjenige, was die verordneten Rechnungsherren der Rechnungen halber, so für selbe kommen, verordnen werden, Haft haben und ein Wochenrath solches abzuändern nicht Gewalt habe.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl. S. 30, Nr. 1, wörtlich.

§. 92. „Eigentlich sind drei Rechnungsherren, der erste zu Stans, der zweite enet dem Wasser, und der dritte ob der Mauer ernamset worden. Es sind aber annoch alle Hr. Landammänner, Statthalter, Seckelmeister, Obervogt, Bau-, Straßen- und Zeugherr und das jeweilig Geschwornen-Gericht zur Abnahme und Verpflegung der obbemeldten Rechnungen bestimmt.“

Nota: Siehe Landb. 5. Thl., S. 30, Nr. 2, wörtlich.

Digitized by Google

§. 93. Der Rechnungsrath (oder die sogenannten Rechnungsherren) versammelt sich alljährlich einmal vor der Landsgemeinde.

Nota: Siehe Uebung.

R. Der Kriegsrath.

§. 94. „Dieser versammelt sich, wenn das Vaterland von Aussen bedroht, oder im Innern durch schwere Gährung in Gefahr gesetzt werden sollte. Er trifft die erforderlichen Militäranstalten, und ordnet alles dasjenige an, was zum Abmarsch der Truppen auf jede allfällige Aufforderung erforderlich sein wird, um die Gefahr des Vaterlandes von Aussen oder im Innern mit Bundeshülfe abwenden zu helfen."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in I, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 32, und Uebung.

§. 95. „Der Kriegsrath besteht aus allen HH. Vorgesetzten, den Stabsoffizieren und den auf dem Piket stehenden Offizieren."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in I, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 32.

S. Der Sanitätsrath.

§. 96. „Dieser versammelt sich, wenn Anzeigen von ansteckenden Krankheiten unter Menschen oder Vieh einlangen. Er trifft bei solchen Umständen diejenigen Anstalten, die geeignet sein mögen, diesen Krankheiten oder Viehseuchen den Eingang zu verwehren, oder wenn diese im Lande selbst Wurzel gefaßt hatten, durch die möglichsten Vorsorgungsmittel zu dämmen."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in K, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 31, und Uebung.

§. 97. „Den Sanitätsrath bilden alle HH. Landammänner, der Statthalter, zwei HH. Doktoren und zwei Chirurgi, die das Wartgeld beziehen, wenn dieselbe schon nicht des Rathes sind."

Nota: Siehe Verf.-Urk. in K, wörtlich, und Landb. 5. Thl. S. 31.

T. Der Kantonal-Schulrath.

§. 98. Der allgemeine Schulrath hat die Oberaufsicht über alle Schulen des Landes und die Lehrer derselben; er soll die Lehrer prüfen, unfähige abzustellen suchen, und mit Zuzug des Ortsschulpräsidenten Methode und Schulbücher bestimmen.

Nota: Laut landräthlicher Verordnung über das Schulwesen Nidwaldens, Art. 1, 2 und 5.

§. 99. Der Kantons-Schulrath besteht aus sieben Mitgliedern und wird gewählt vom Landrath.

Nota: Siehe Uebung.

Digitized by Google

Ueber Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht und Korporationsgenuß; Anſäßen, Fremde und Tolerirte.

*) Die Gemeinden des Landes Unterwalden ſind keine bloße Civilgemeinden, ſondern für ſich beſtehende Korporationen, Körperſchaften, und ſo zu ſagen eben ſo viele Freiſtaaten mit eigenem politiſchen und ökonomiſchen Rechtsgenuß. Eines im Ganzen und getrennt im Beſondern, bilden ſie als urälteſte Beſtandtheile des Landes, aus denſelben gleichſam einen Föderativſtaat oder Staatenbund. Das politiſche Recht, das ſie genießen, beſteht in der Wahl der Räthe und Richter, die ſie zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtsperſonale liefern, und in der Wahl der innern eignen Behörden; der ökonomiſche Genuß beſteht in dem Antheil der Gemeindsgüter**). Beide ſind unzertrennlich mit einander verbunden und haften an dem Boden der Gemeinde und in der perſönlichen Gegenwart des Mitglieds; die Abweſenheit verwirkt beides und das Mitglied wird überall anderswo ein Beiſaſſe, der keines von beiden genießt. Einige Gemeinden ſtehen im politiſchen, andere im ökonomiſchen Genuſſe mit einander in Verbindung, noch andere zerfallen in noch engere Korporationen unter ſich ſelbſt. Durch dieſen doppelten Rechtsgenuß, der eine Art Familiengut iſt und weder leichthin verſchenkt noch verkauft wird, werden die Gemeinden eine Art Ariſtokratie, d. h. bevorrechtete Klaſſen im Gegenſatz zu dem Volkstheile, welcher ſich bei ihnen als Beiſaſſen aufhält. Allein dieſe Gemeinden oder Körperſchaften bilden die älteſte Eintheilung des Landes, ihre Mitglieder ſind die Nachkommen der Ureinwohner***); ihre Räthe und Richter ſind ihre Repräſen-

*) Dieſe Auszüge ſind aus Buſingers Gemälde von Unterwalden.

**) Allmenden, Alpen, Wälder u. ſ. w. ſind in Unterwalden nicht Eigenthum des Geſammtlandes (wie in Uri) oder mehrerer Gemeinden (wie die Unter- und Oberallmend in Schwyz), ſondern der Gemeinden und zum Theil der Partikularen. Die Allmenden gehören zum Gemeindegut. (Buſinger S. 52). Die Alpen ſind theils ebenfalls Eigenthum der Gemeinden, theils von Partikularen, theils mehrerer Kapitaliſten, die meiſtens ſelbſt kein Vieh beſitzen (beſonders in Nidwalden) und Korporationen bilden, Kapitaliſtenalpen (Buſ. S. 54). Die Wälder gehören entweder den Gemeinden oder Partikularen. Die erſtern theilen ſich in Bannwälder, wo der Hau durch gewiſſe Ordnungen beſchränkt iſt, und in Hochwälder (die auf den Höhen der Gebirge liegenden Waldungen) wo der Hau zum Hausbedarf faſt ganz frei iſt. Das an die Theiler (Genoſſen) jährlich zu verloſende Holz beträgt gegen 8000 Klafter, abgeſehen von dem aus den Hochwäldern von den Einzelnen zu ihrem Bedarf gehauenen. In neuern Zeiten hat beſonders Obwalden durch große Verkäufe mit ſeinen Waldungen verſchwenderiſch gehauſt. (Buſ. S. 61).

***) Wie Hr. Buſ. dieſes Rechtsverhältniß darſtellt, iſt es allerdings gegenwärtig in Kraft; allein ob das das urſprüngliche Verhältniß geweſen ſei, darüber ſind die Meinungen ſehr verſchieden. Siehe die Erörterung am Schluß.

Digitized by Google

kanten nach dem Verhältniß der ursprünglichen Bevölkerung; und endlich hebt sich das Aristokratische in der Wahl der vorgesetzten Herrn wieder auf, weil diese nur von sämmtlichem Volk (Beisassen und Gemeindsbürger) an der Landsgemeinde, rücksichtslos auf alle Korporationen, aus dem Ganzen gewählt und nur da die Gesetze gemacht werden.

Die Gemeinden Obwaldens heißen Kirchgänge oder Kilchgänge und ihre Mitglieder Kirchner oder Kilcher. Der ökonomische Genuß heißt die Theilsame und ihre Mitglieder heißen Theiler; der Verwalter ihrer Güter wird Theilenvogt, im weitern Sinne Seckelmeister genannt. Die Gemeinden Nidwaldens heißen Uertenen, vom alten Uerti (Zeche-, Rechnungs-Antheil) und also so viel als Theile; die Mitglieder heißen Uertner, d. i. Theiler. Der ökonomische Genuß heißt die Genossame (was zuweilen aber auch gleichbedeutend mit Korporation ist), ihre Mitglieder heißen Genossen. Der Verwalter ihrer Güter wird Genossenvogt genannt, im weitern Sinn Uertivogt.

Diese Kilcher und Uertner sind also die eigentlichen Bürger der Gemeinden des Landes und im ausschließlichen Besitze der Wahl und Wahlfähigkeit zu den Raths- und Gerichtsstellen und ihrer eigenen innern Behörden, die aber ohne fernere Kosten und Wahlen größtentheils die gleichen sind. Sie sind zugleich die Theiler oder Genossen der Gemeindsgüter an Pflanzland, Allmenden, Alpen, Riethern, Wäldern und Kapitalien, wo solche vorhanden sind, und wenn sie dieselben wirklich genießen wollen. Um Nutznieſſer zu sein, muß jedes Mitglied, männliches und weibliches, 25 Jahre alt sein und eigen Feuer und Licht besitzen, oder selbst haushältlich sein, weil der Ertrag der Güter nicht auf die Köpfe der Familien, sondern nur auf die eigen Feuer und Licht Besitzende vertheilt wird*).

Die 13 Pfarreien des Landes zerfallen etwa in 26 solcher Korporationen, die entweder im Politischen oder im Oekonomischen ein besonderes Recht genießen und durch diese Verhältnisse oft sehr verwickelt sind. Sie haben alle ihre Vorsteher und gesetzliche Versammlungen, welche

*) Das Genußrecht an den Gemeindsgütern erbt sich vom Vater auf jedes Kind, welches das 25. Jahr erreicht hat, eigen Feuer und Licht besitzt, eigene Haushaltung führt, und in der Uerti wohnt. Hält daher ein Sohn oder eine Tochter eigen Feuer und Licht, in eigener oder gemietheter Wohnung, so beziehen sie, wie Familienvater, das Alp-, Allmend-, Strengeld, den Holztheil u. s. w., gehen als Arbeiter auf Taglöhne oder führen ein eigenes kleines Gewerbe. Die Mädchen sind Spinnerinnen, Näherinnen, Waſcherinnen u. s. w. Diese Leute führen ein einfaches, aber völlig freies Leben. Viele bleiben in Lohn und Arbeit die ganze Woche aus, bis Samstags Abends, wo sie eigen Feuer und Licht halten müssen. Das heißt man: „für sich selber sein“ oder: „auf der Genossame sitzen.“ Alte Jungfern, die auf

Digitized by Google

sie „den vollkommnen höchsten Gewalt“ nennen, und durch dieselben ihre Beschlüsse fassen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist bei Veräusserung von Gemeindsgütern nicht nur die Mehrheit, sondern die Allheit der Stimmen erforderlich, oder der Fall muß durch Gerichte entschieden werden. (Businger S. 100 — 101.)

Die Vorsteher der Gemeinden in Obwalden sind die den Kirchgang betreffenden Landräthe. Sie bilden sowohl den Gemeind- als den Kirchenrath und die Verwaltungsbehörden. Präsident des Kirchenraths ist der Ortspfarrer, von den übrigen Versammlungen aber der in der Gemeinde wohnende „vorgesetzte Herr“, wenn er Theiler ist, oder das älteste Mitglied des Landraths; Präsident des Siebenergerichts das darin sitzende vorderste Rathsglied. Schreiber sind theils die Unterweibel, deren an grössern Orten bestehen, theils sonstige Mitglieder der Rathsversammlungen. — Die Vorsteher der Gemeinden Nidwaldens sind die die Uerti betreffenden Landräthe; sie bilden sowohl den Gemeind- als den Kirchenrath. Das erste Mitglied der politischen Gemeinde ist der Elfer als Richter (Mitglied des Geschwornengerichts) oder der in der Uerti wohnende Vorgesetzte oder der älteste Landrath. Der Präsident der Kirchgemeinde und des Kirchenraths ist der Kirchmeier — auch Kapellvogt. Die Schreiber der verschiedenen Versammlungen sind theils Privaten, theils sonstige Mitglieder, Weibel u. s. w. (Businger S. 181).

Zur Erläuterung dessen, was Businger über die verschiedenen Korporationsverhältnisse bemerkte, folgen hier die kurzen Angaben dieses Schriftstellers über die rechtlichen Verhältnisse der Bewohner von Stans: Die Bewohner von Stans sind verschiedener Art, entweder eigentliche Dorfleute oder Genossen, oder beides zugleich, oder Beisassen, die zwar Dorfleute aber nicht Genossen, und angesessene Fremde, die keines von beiden werden können. Die ursprünglichen Bewohner des Dorfs, und die um den Preis von 5 Kronenthalern sich einkaufenden Genossen und Beisassen heißen Dorfleute und bilden zusammen eine Korporation, die sich um St. Thomastag vor Weihnachten zu einem vollkommnen Gewalt versammelt und Verfügungen auf ihre Verhältnisse bezüglich

---

diese Weise ihre schönste Zeit überlebt haben, heißen Laubenmeidli von Laubli, so viel als Wohnstubchen. (Bus. S. 182). Minderjährige Kinder können nach Absterben ihres Vaters die Genossame einfach nutzen, in so fern sie in der Uerti wohnen. Verdingte Kinder in der Uerti können das Uertirecht bis ins 14te Jahr nutzen. Kränkliche oder Krüppelhafte sollen als Unmündige angesehen werden. — Ueber die Frage: welches von den Kindern die dem Vater zugetheilt gewesenen Gärten und Allmendstücke erhalten soll, sagt das Gesetz nichts Bestimmtes, auch ist die Volksansicht schwankend, indem einige sie dem ältesten, andere dem jüngsten Sohn, andere den jüngsten Unmündigen zutheilen.

Digitized by Google

trifft und das Recht hat, die Vorsteher: Dorfvogt und Dorfstatthalter und den Nachtwächter, zu wählen, dessen Dienst keineswegs verächtlich ist. Jene wachen als solche über die Feuer- und Löschanstalten, die Feuerheerde, die Wasserleitungen und die Bepflasterung gewisser Dorfplätze und über ähnliche polizeiliche Verhältnisse. Der austretende Dorfvogt wird Proviantschätzer, der vom Schlachthause, von den Bäckereien, Wirthshäusern und Hintersässen und den allfällig neu erwählten Rathsherren, theils für sich, theils zur Bildung der Dorfkasse gewisse kleine Gefälle bezieht. Aus dieser wird das jährliche Dorfmahl bestritten, an welchem jeder Dorfmann erscheinen darf — zum Andenken der Eroberung der Burg Rotzberg (1308). Daß aber übrigens nicht alle Genossen auch Dorfleute sind, rührt daher, weil sie erst nach der gezogenen Linie des Dorfkreises einwanderten, wie von Oberdorf, welches in der gleichen Genossame liegt (in dem ökonomischen Genußrecht), aber nicht politisch mit dem Dorf (der Uerti) Stans verbunden ist. Daß aber nicht alle Dorfleute auch Genossen sind, rührt daher, weil ein Theil (als Beisassen) aus fremder Genossame oder (in frühern Zeiten) noch weiter her einwanderte. Die Genossen*) sind in politischer Beziehung die eigentlichen Uertener oder Gemeindsbürger, welche im Besitze des Wahlrechts der der Stanseruerti zukommenden 6 Landräthe stehen. Mit ihnen ökonomisch verbunden sind die Uertner Oberdorfs (das aber mit Waltersperg eine eigne Uerti bildet) und als solche bilden sie die eigentliche Genossenschaft der Gemeindsgüter. Gegenwärtig zählt man etwa 320 Genossen ꝛc. (folgt sodann die Aufzählung der beträchtlichen Gemeindsgüter der beiden verbundenen Genossenschaften) (Businger S. 165—66.)

Wir lassen nun noch eine kurze Erörterung dieser Einrichtungen folgen, welche von einem in der Kenntniß der bestehenden Verhältnisse, so wie der geschichtlichen Entwickelung derselben sehr unterrichteten Manne herrühret; diese Erörterung wirft zugleich ein helles Licht auf die ganze Entstehung der jetzt so abgeschlossenen Gemeinds- und Genossenkorporationen und zeigt, daß ursprünglich weit liberalere Einrichtungen vorhanden waren. Diese schätzbare Mittheilung ist, bis auf wenige unbedeutende sprachliche Aenderungen, in ihrer ursprünglichen Gestalt beibehalten worden

„Die Bewohner von Stans sind verschiedener Rechte — sie theilen sich: 1tens in Dorfleute, 2tens in Genossen, 3tens in Beisässen — diese alle drei sind Landleute; — 4tens in Fremde — nicht Landleute, auf Heimatschein sitzend — und endlich 5tens in Tolerirte.

*) Namlich in dem Dorfkreis oder, was gleichviel ist, unter den Dorfleuten; d. h. diejenigen, welche Dorfleute und Genossen zugleich sind.

Digitized by Google

„1) Die Dorfleute sind kompetent im Dorfkreis Stans die gesetzlich auf diese Kreise abgetheilten 6 Rathsglieder in Wochenrath und in 1= 2= und 3fachen Landrath zu wählen, und somit auch den Eilfer oder Richter ins Geschwornengericht zu bestimmen; sie wählen auch einen Richter ins Siebengericht, so wie den Proviantschätzer zu Stans, der aber der Bestätigung der Nachgemeinde unterliegt; sie besetzen weiters ihre Vorsteher, als: Dorfvogt und Dorfstatthalter, und zur Protokollführung einen Schreiber und endlich auch die Nachtwächter zu Stans.

„Ihre Versammlungen — mit vollkommenem Gewalt promulgirt — finden ordentlich zweimal des Jahrs, den 1. Mai, und am Thomastag im Herbst, auf dem Rathhause statt; in ersterer Versammlung werden die Räthe, Richter und Proviantschätzer, in letzterer der Dorfvogt, Dorfstatthalter, Schreiber und die Wächter bestellt — nebst dem wird auch Bericht über den Cassabestand gegeben, um zu entscheiden, ob das Dorfleutenmahl gehalten werden könne oder nicht.

„In früherer Zeit nahm jeder in dem Dorfkreis angesessene Landmann an der Versammlung der Dorfleuten und an der Berathung und Wählung aller Stellen Theil: allein dieser Theilnehmung der sich neu ansetzenden Landleute wurden später Hindernisse gesetzt, und es mußten sich solche, ehe sie Antheil nehmen durften, als Dorfleute einkaufen, und aufnehmen lassen, was um ein Billiges geschehen konnte. (Anno 1600, per 5 Bz. — Anno 1630, per 25 Bz.; jetzt ist Gl. 15 stipulirt).

„Anno 1641 haben die Dorfleute in Stans, die damals außer 2 oder 3 Familien, alle zugleich Genossen von Stans waren, die Bestimmung für die Folge gesetzt, „daß nur diejenigen Dorfleute, die auch zugleich Genossen von Stans seien, berechtigt sein sollen, an der Wahl der Räthe und Richter Theil zu nehmen, jene aber, die nicht auch zugleich Genossen von Stans seien, sofort keinen Antheil an benannten Wahlen mehr nehmen dürfen.“ — Von daher theilten sich die Dorfleute in zwei Klassen: a) alte Dorfleute bis 1641, die über alles und an Allem, und b) neue Dorfleute seit 1641, die, wenn sie nicht als Genossen von Stans sich ausweisen konnten, weder an Rathsplatz noch Richterbesetzung Theil nehmen dürfen.

„Die Genossen hatten früher (wie weiter bemerkt wird) nichts gemein mit Ausübung des politischen Bürgerrechts im Wahlkreise Stans. Erst 1641 ward diese Eigenschaft einbedungen, dadurch aber in die Folge dem aus einer andern Uerthe — (Gemeinde) — einwandernden Landammanne das früher bestandene Recht, „wo er fäßig, (säßhaft) — die der Gemeinde zustehenden Räthe und Richter wählen zu können,“ — entzogen, und nachdem 1695 die Genossen den Einkauf in Genossame verbothen, verunmöglicht. — Daher der nun herrschende Uebelstand

der politischen Rechtsungleichheit der Landleute entstanden, so zwar, daß in mehrern Gemeinden die Hälfte Landleute an Wählung der Räth und Richter keinen Theil haben. — Nicht genug — es haben die Dorfleute von Stans im verflossenen Jahrhundert noch weiters die Rechte der in Folge aufzunehmenden Dorfleute, die nicht Genossen seien, zugleich dahin beschränkt; daß diese nämlich kein weiteres Recht als Dorfleute besitzen sollen, als den Wächter wählen zu helfen, und Theil an der zu haltenden Dorfmahlzeit zu nehmen. Es existiren somit wirklich dreierlei verschieden berechtigte Dorfleute — als:

alte Dorfleute vor 1641,
neue Dorfleute seit 1641 bis 1756,
neuere Dorfleute seit 1756,

die, wenn sie zugleich Genossen, alle gleich; wo nicht, letztere zwei im Antheil der Rechte verschieden sind.“

„2) Die Genossen von Stans bilden mit den Genossen von Oberdorf und Mettenweg eine Corporation, die sich im Laufe der Zeiten in den Besitz der in der Uerthe-Gemeinde liegenden Allmenden und Waldungen gesetzt hat.

„Die Genossengemeinde setzt zur Verwaltung alle 2 Jahre einen Genossenvogt; für Protokollführung haben die Genossen einen Schreiber, so wie für nöthige Aufmahnung an die Genossen zur Verrichtung der Tagwen u. s. w. einen Weibel bestellt.

„Die Genossen halten jährlich zwei ordentliche Sitzungen — mit vollkommenem Gewalt geheißen — eine am Verenatag und die andere zu Ostern, — wo über Benutzungsart der Allmenden, insoweit es Urthel gestatten, und über Austheilung von Holz u. s. w. Verordnungen getroffen werden.

„Die Genossen haben ein eignes Strafgericht — von ihnen gewählt und aus ihnen bestellt, — welches alle diejenigen zu bestrafen sich anmaßt, die wider ihre sogeheißenen wohlhergebrachten Satz- und Ordnungen sich verfehlen.

„Die jetzigen Genossenrechte über Allmenden und Waldungen scheinen früher ebenfalls gemeinsame Rechte der die Uerthi oder Gemeinde bewohnenden Landleute, und besonders der Güter- und Viehbesitzer gewesen zu sein: dafür sprechen noch mehrere Akten, und wirklich besitzen noch in jeder Gemeinde die Güter mehr oder weniger eigenes Recht auf die Gemeinde-Waldungen, auch giebt es noch solche Güter, die das Weiderecht auf den Allmenden bis auf heute sich erhalten haben. Allein wo möglich haben immer die Genossen gesucht, dieß frühere Territorial-Recht in ein Personal-, und zwar in ein Personal-Kasten-Recht umzuwandeln, und die Güter so wie die neu in die Uerthi ziehenden Landleute dieser Theilnahme fremd zu machen, was seit Jahrhunderten öfters Streitfälle zwischen den Genossen und Gutsbesitzern erregt hat, wobei

letztere — seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts, als der Richter allein durch und aus Genossen zu wählen bedungen worden — beinahe immer den Kürzeren zogen. Bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts war jedem Landmanne möglich, sich als Genoß einzukaufen, die Einkaufssumme war Anfangs sehr billig, stieg aber schnell höher. 1695 setzten die Genossen fest: „daß in der Folge Niemand mehr als Genoß aufgenommen werden solle, daß kein Anzug dafür mehr an der Gemeinde soll geschieden werden, bei Verlurst des eigen Genossamerechts für den Antragsteller.“ — Noch 1500 ward für einen Einkauf in die Genossamme bezahlt ℔ 5 oder Btz. 25 — im 17ten Jahrhundert stieg der Einkauf schon von Gl. 60 bis auf Gl. 450.

„Sehr wenige der Genossen von Stans, und gleiches läßt sich auch von den andern Uerthen des Landes behaupten, können als Nachkömmlinge der Urbewohner des Kantons, noch weniger der Uerthener genannt werden; Protokolle zeigen uns früher ganz andere Geschlechter, die aber viel tolerantern Geistes gegen in Land und Gemeinde ziehende Auswärtige — gegen neue Einsassen — gewesen sind, als nun die es sind, die durch Toleranz das Land- und Gemeinds-Recht genießen und besitzen.

„So sind in Nidwalden von 1560 bis 1600 über 200 männliche Individuen für 20 à 100 Gl.: von 1600 bis 1700 noch circa 150 für Gl. 100 bis Gl. 500 — im 18ten Jahrhundert aber bloß noch 3 oder 4, später keine mehr — bis 1816 Schultheiß von Müllenen, Rüttimann und Landammann Arnold aus Dankbarkeit der Gnädigen Herren und Obern — zu Landleuten angenommen worden.

„Die Genossen in Stans haben im 16ten Jahrhundert über 100, und noch vorhalb des 17ten Jahrhunderts über 60 zu Genossen aufgenommen.“

„3) Beisässen — Landleute.“ — Der Name Beisäß kommt nun jenen zu, die in einer Uerthe oder Gemeinde wohnen, wo sie nicht Genoß sind — demnach in Stans alle Landleute, die nicht Genossen von Stans, Oberdorf und Mättenweg sind, Beisässen genannt werden.

„Sie üben kein politisches Gemeinde-Recht, sondern bloß das der Kirchgenossen, das allen in der Pfarrei wohnenden zukömmt. Die Kirchgenossen versammeln sich ordentlich am Andreastag: bestellen den Kirchmeyer, die 3 Vermittlungs-Räthe, die Sigristen und den Spitelherrn und treffen Verfügungen über anzulegende Kirchensteuer, Unterhalt und Bauten von Kirche und Pfrundhäusern u. s. w. — so wie über Aufrechthaltung der Prundbriefe u. s. w.; — außerordentlich versammeln sich die Kirchgenossen zu Kirchgemeinden für neue Besetzung von geistlichen Pfründen, Kirch- und Spital-Bedienstelen u. s. w.

„In frühern Zeiten nahmen die Beisässen auch an allen politischen

Digitized by Google

Rechten Theil, wurden aber nach und nach daraus verdrängt. — (Siehe oben den Art. Dorfleute).“

Obgleich die Beisäſſen — wie aus der obigen Entwickelung und den frühern Bemerkungen aus Businger erhellt — in Ob- und Nidwalden von dem Stimm- und Wahlrecht der Gemeindsbürger, d. h. der Theiler und Uertener, ausgeſchloſſen ſind, ſo haben ſie doch an der Landsgemeinde (und Nachgemeinde in Nidwalden) volles Stimm- und Wahlrecht und können auch zu Vorgeſetzten und allen Aemtern, welche die Landsgemeinde beſtellt, erwählt werden und haben ebenſo auch Stimm- und Anzugsrecht bei und zu Geſetzesvorſchlägen, wie die andern Landleute. Da diejenigen von den alten Landleuten oder alten Geſchlechtern (ſiehe §. 3 des in Surſee erſchienenen Verfaſſungsabriſſes), welche in einer Gemeinde in Obwalden Theiler ſind, aber in Nidwalden wohnen, in Nidwalden Beiſäſſen ſind, wie die Beiſäſſen aus andern Gemeinden dieſes Kantonstheiles, ſo haben auch ſie die gleichen Rechte wie die letztgenannten Beiſäſſen und ſo auch die von Nidwalden in Obwalden. Dieſe Bemerkungen rühren noch von dem Verfaſſer der obigen Darſtellung her, ſo wie auch die folgenden: „Wenn die Beiſäſſen wieder in ihre Uerti, wo ſie eingeſchrieben ſind, zurückkehren, ſo erhalten ſie wieder vollen Theil am Gemeindegut und an den politiſchen Gemeinderechten, gleich den einwohnenden Uertenern, müſſen aber ein Wiedereintrittsgeld bezahlen, das übrigens oft ſehr willkürlich ſtipulirt wird. So in beiden Kantonstheilen. — Das Gemeinde- oder Uertirecht in Nidwalden kann nur dann verloren gehen, wenn weder Vater, Großvater noch Ahn mehr gezeigt werden kann, welcher je es genoſſen oder das Recht, es zu genießen offen hatte, oder wenn eine freiwillige Entſagung ſtatt gefunden hatte. — Es gibt Beiſäſſen, die in mehr als einer Uerti das Uertirecht offen haben; es gibt aber auch Beiſäſſen, die ihr Uertirecht durch Nachläſſigkeit ihrer Vorfahren oder durch auf andere Art entſtandene Vergeſſenheit verloren haben und den geſetzlichen Beweis nicht mehr leiſten können. — Es gibt auch Beiſäſſen, die ihr Uerti- und Armenrecht in Nidwalden, und Beiſäſſen in Nidwalden, die ihr Uerti- oder Theiler- und Armenrecht in Obwalden haben (ſiehe §. 3 des Verfaſſungsabriſſes); es gibt endlich auch Beiſäſſen, die nur als Landleute aufgenommen wurden und ſich niemals ein Uertirecht erworben haben, daher auch keines beſitzen, wohl aber in ein Gemeindsarmenrecht eingetheilt ſind.“

„In mehreren Gemeinden, als z. B. Buochs und Beckenried genießen die Beiſäſſen auch noch gegenwärtig etwas von den alten Rechten, da in jüngſter Zeit noch Beiſäſſen als Siebenrichter gewählt wurden.“

„4) Sogenannte Fremde, oder auf Heimatſchein ſitzende Schweizerbürger — nicht Landleute — ſind ſolche Schweizerbürger aus

andern Kantonen, die meist während der Mediation sich in Nidwalden niedergelassen. Sie besitzen keine politischen Rechte.“

„5) Fremde — nicht Landleute, aber Landes Tolerirte — sind eine Klasse Menschen, die auf kein Recht Anspruch machen dürfen, und zufolge Gesetz, aus Duldungs-Gnade m. g. H. und Obern im Lande wohnen können, und gegen die der hohen Regierung das Recht zusteht, selbe ohne oder mit angemessener Beschuldigung, nicht nur aus der Gemeinde Stans, sondern selbst des Landes zu verweisen.

„Sie unterliegen mehrern Beschwerden und Hindernissen in Handel und Gewerb, so daß nicht leicht einer aus dieser Klasse sich je zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erschwingen kann. Die Verhältnisse in den übrigen Gemeinden Nidwaldens und im Wesentlichen auch Obwaldens sind im Ganzen genommen mit einigen Abweichungen denen von Stans so ziemlich gleich.“

Nach dieser, einer sehr kundigen Hand entflossenen Darstellung, ist also der jetzige Zustand der Bürgerrechts- und Korporationsverhältnisse keineswegs der ursprüngliche, sondern ein von dem ursprünglichen, welcher den noch gegenwärtig geltenden Rechtsverhältnissen in Uri sehr nahe kam, degenerirter, welcher in der allmähligen Ausartung denselben Gang nahm, wie in Appenzell A.Rh., wo aber die neue Verfassung remedirend eintrat. Es läßt sich noch fragen, ob nicht ursprünglich in Unterwalden, wie in Uri und Schwyz, große offene Gemeinmaechen für alle Landleute waren. Wenn aber auch schon ursprünglich die Allmenden Gemeindegüter waren, so erhellt doch aus der vorstehenden gründlichen Entwickelung, 1) daß in Unterwalden, wie in Schwyz ursprünglich das politische Bürgerrecht (Volksrecht) und Allmendrecht (Theilnahme am Gemeindegut) unzertrennlich verbunden waren; 2) daß jeder Landmann (Volksgenosse), in jeder Gemeinde, wo er seßhaft war, Antheil an dem Gemeindegut hatte (etwa mit der ursprünglich überall vorhandenen Bedingung des Grundbesitzes); und 3) daß er, wo er seßhaft war, seine politischen Rechte unbeschränkt ausübte. Durch die allmählige Umgestaltung des Genossamenrechts in ein persönliches Korporationsrecht, welche in der obigen Erörterung sehr gut nachgewiesen ist, und die damit verbundene Beschränkung der politischen Rechte der Ausgeschlossenen entstand endlich unter den Landleuten selbst eine Beisassen-Klasse, wie sie jetzt in keinem andern Kanton existirt.

Kirchliche Verhältnisse.

In kirchlicher Hinsicht steht Unterwalden, so wie Uri, provisorisch unter dem Bischoff von Chur (siehe I Band dieses Werks); es ist

Digitized by Google

jedoch vom Pabste dem Kanton die Freiheit zugesichert worden, sich an ein beliebiges Bisthum anzuschließen. In staatskirchenrechtlicher Beziehung hatte Unterwalden von den ältesten Zeiten her dieselben Uebungen und Gebräuche befolgt, welche von den übrigen Demokratien ausgeübt wurden und natürliche Ausflüsse nicht einer Theorie, sondern ihres strengen Festhaltens an politischer Selbstständigkeit und innerer Autonomie waren. Wenn Businger (Gemälde v. Unterw. S. 111) sagt: „Das Kirchenrecht (Staatskirchenrecht) der Unterwaldner, die „für die Rettung und Erhaltung des päbstlichen Stuhls so oft ihr „Leben in blutigen Schlachten opferten, schreibt sich her von den Bullen „einzelner Päbste, und namentlich Julius II im J. 1512 und Leo X, „die ihnen zum Dank Freiheiten und Privilegien gewährten, wie sich „kein König ähnlicher erfreut. Diese Vorrechte stützen sich auf alte „Sitten und Gebräuche, und die Unterwaldner waren von jeher und „sind noch jetzt sehr eifrig auf die theuer erworbenen Rechte, und die Eifersucht zeigt sich besonders in den Wahlen und in den Entsetzungen „ihrer Geistlichen und anderer Kirchendiener, wogegen sie sich von „Niemand Einwendung machen lassen, wenn auch solche Entsetzungen „von Geistlichen selten eintreffen, aber doch schon eingetroffen sind" — so irrt er darin, daß er diese Rechte von den durch die Päbste bewilligten „Privilegien" herschreibt, indem die Päbste unter diesen „Privilegien" in ältern und neuern Zeiten etwas ganz anders, als Staatsrechte in Kirchensachen verstanden wissen wollten*); desto richtiger ist aber die Behauptung „daß sich diese Rechte auf die alten Sitten und Gebräuche stützen." Denn schon lange vor jenen zweifelhaften päbstlichen Privilegien waren diese alten Gebräuche in dem Pfaffenbriefe (1370) festgesetzt und bei einzelnen Veranlassungen energisch ausgeübt worden, besonders gegen Einmischung fremder Gerichtsbarkeit**). Das Tridentinische Konzil wurde, wie von den andern Kantonen, so auch von Unterwalden nur in Beziehung auf Glaubenssachen (Sacramentalia) angenommen (siehe Zeitschrift „Helvetia" und Businger Gemälde von Unterwalden, S. 111).

*) Siehe dokumentirte pragmatische Geschichte der neuen kirchlichen Veränderungen in der Schweiz von Dr. L. Snell — Einleitung.

**) So wie Schwyz, Uri und Appenzell in ihrer Geschichte einzelne Momente haben, wo sich die Behauptung dieser Staatskirchenrechte mit vorzüglicher Konsequenz und Beharrlichkeit manifestirte, so auch die Geschichte von Unterwalden. Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung der Ehestreit im J. 1470. In einem Streit zwischen Eheleuten wandte sich der weibliche Theil außer Lands an eine fremde Gerichtsbarkeit (Rom), von wo ein Machtspruch erging, dessen Vollziehung unter Androhung des kirchlichen Bannes geboten wurde. Die beiden Landesobrigkeiten hielten darauf Rücksprache mit mehrern eidgenössischen Ständen und versammelten dann, in Gegenwart von deren Abgeordneten, eine Landsgemeinde beider Thalschaften von Ob- und

Die Unterwaldner übten, wie die übrigen Schweizer, ihre Staatskirchenrechte in ältern Zeiten viel folgerechter aus, als seit der Reformation, doch werden sie im Wesentlichen noch jetzt behauptet.

Die Wahl der Pfarrer (so wie der weltlichen Bedienstesten an der Pfarrkirche) wird von der Gemeinde, und die Wahl der Kapläne und Diener an den Filialkapellen von der Filialgemeinde vorgenommen. (Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt in Obwalden meistens von der Regierung, in Nidwalden von dem Kloster Engelberg, ist aber nicht mehr, als eine bloße Form). Das Werben um die Stellen geschieht durch persönlichen Vorstand und mündlichen Antrag und wird das Anhalten genannt. Dieses Anhalten müssen die Geistlichen jährlich wiederholen, um alljährlich wieder die Bestätigung ihrer Stellen von der Gemeinde zu erhalten, oder sich wenigstens bei den Vorstehern stellen, worin die Anerkennung des urkundlichen, früher öfter ausgeübten Rechtes der Gemeinden, ihre Geistlichen zu entsetzen, liegt. (Businger Gewälde v. Unterw. S. 111). Diese Einrichtung ist im Wesentlichen dieselbe, wie die „Spanbriefe" in Uri. Die Verwaltung der Kirchengüter ruht in Ob- und Nidwalden in den Gemeinden und ihren Vorstehern (siehe oben).

Das landesherrliche Placet wird meistens ausgeübt, wenn auch nicht grundsätzlich behauptet.

Die Klöster und ihr Vermögen stehen unter obrigkeitlicher Verwaltung und Aufsicht, wie aus den betreffenden Gesetzesstellen deutlich hervorgeht. Denn nach denselben kann in dieselben nichts vererbt werden. Ohne Bewilligung der Kastenvögte kann keine Landestochter und ohne Bewilligung des Landraths keine Fremde aufgenommen werden. Die Klöster dürfen kein liegendes Gut kaufen, ohne Bewilligung der Landsgemeinde, und keine Kapitalien kaufen oder sonst an sich ziehen ohne Genehmigung des Landraths. Die Klostergüter sind in Bräuch' und Steuer dem Landrecht unterworfen. Die Klöster sind verpflichtet, jährlich den Verwaltern gehörige Rechnung vorzuweisen und vorzulegen. In Betreff der Kapuziner sind keine weitern Bestimmungen vorhanden, ausgenommen in Betreff der Beiträge, die ihnen von dem Landessecklamt entrichtet werden.

Nidwalden zu Wiserlon im J. 1470. Hier wurde einmüthig beschlossen: „Der von Rom erlassene Kirchenbann soll hin und abgethan sein, ohne Kosten und Schaden der Landleute"; der Ehestreit selbst aber gehöre in geistlicher Hinsicht vor die erste Instanz, den Bischoff von Konstanz, in weltlicher Hinsicht aber belange er die gewöhnlichen Gerichte. Siehe Businger Gesch. v. Unterw. 1 Bd., S. 384 folg. und Businger Gemälde v. Unterw. S. 106. Der letztere sagt: „Die alten Eidgenossen hatten Abneigung vor fremden Gerichten; sie unterschieden genau das Geistliche von dem Weltlichen und hielten stets an ihren Rechten fest."

Digitized by Google

Die Klöster sind in Nidwalden: das Kapuzinerkloster in Stans und das Klarissenkloster der Nonnen ebendaselbst (mit Vermögen); in Obwalden ein Kapuzinerkloster in Sarnen und das Benediktiner-Nonnenkloster ebendaselbst (früher in Engelberg, aber 1615 nach Sarnen verlegt; mit Vermögen) und das Benediktinerkloster in Engelberg. Ueber das Kapuziner- und Frauenkloster zu Sarnen übt die Regierung das Aufsichtsrecht, setzt dem Frauenkloster einen Verwalter, prüft die Rechnungen und genehmigt oder verwirft den durch den Verwalter gemachten Akkord bei Novizzenaufnahmen. In letzter Zeit wurden die Klosterfrauen in Sarnen angehalten, eine Mädchenschule einzurichten.

Das letztere Kloster, gestiftet 1120 vom Grafen von Seldenbüren aus Zürich und 1128 vom Kaiser mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, erwarb allmälig große Güter und reiche Gefälle. Doch hatte es beim Ausbruch der helvetischen Revolution vieles von seinem Vermögen wieder verloren, theils durch Verschwendung, theils durch Loskäufe der Gefälle von Seite der Unterwaldner. Die Abtei stand lange unter der Schirmvogtei der Kaiser; später kam sie unter den Schutz der 4 Waldstätte, blieb aber im Uebrigen völlig frei und unabhängig als zugewandter Ort. Der Abt nannte sich „souveräner Herr von Engelberg“ und hatte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Thal Engelberg mit seinen kleinen Gemeinden (Oberberg, Niederberg, Müllebrunnen und Schwand), welches in der That einen Kirchenstaat in Miniatur bildete. Der letzte souveräne Thalfürst war der Abt Leodegar Salzmann (ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Regent seines kleinen Staats, der einen größern Thron geziert hätte). Mit der helvet. Revolution hörte dieses Verhältniß der Souveränität auf; das Thal Engelberg fiel an Obwalden, dann an Nidwalden und 1816 wieder an Obwalden. (Siehe Band I dieses Werks). Obwalden ist jetzt Schirmvogt über das Kloster, seine Staatsrechte über dasselbe sind aber in Folge der erwähnten historischen Verhältnisse viel beschränkter, als über das andere Kloster. Bei Anschluß von Engelberg an Obwalden wurde mit dem Kloster ein Vertrag geschlossen, in Folge dessen dasselbe eine gewisse Summe an die Regierung zahlt und sich jährlich zu drei Stipendien verpflichtet hat, sonst aber von der Regierung unabhängig bleibt.

Digitized by Google

VII.

Verfaſſung des Kantons Glarus.

Literariſche Notizen über Geſchichte, Staatsrecht und Statiſtik.

Chr. Trümpi neue Glarner Chronik. Winterthur, 1774.

Geſchichte von Glarus von Aebli. 1831.

M. Freuler kurze Geſchichte der Schickſale und kriegeriſchen Auftritte, welche den alten Kanton Glarus, von 1798 bis 1800 betroffen haben. Glarus, 1800.

Breviarium Glaronense*).

Freuler, Chronik von den Religionshändeln von 1517 bis 1534. Handſchrift.

Relatio historico-politica über die Werdenberger Unruhen; erſchien Chur 1726 unter dem Namen Peter Tſchudi; der wahre Verf. iſt Pfarrer Heinrich Tſchudi in Schwanden.

J. M. Schuler, Geſchichte von Glarus, 1836.

— — Leben Zwingli's und Geſchichte ſeiner Bildung zum Reformator. Zürich, 1818.

J. Leod. Barth. Tſchudi ſummariſche Ueberſicht von dem Sarganſer Land (hiſtoriſch); Feldkirch, 1734 (Haller lobt dieſe Schrift, als auf Urkunden gegründet).

Geſchichte und Inhalt der alten Verträge zwiſchen den Reformirten und Katholiken im K. Glarus. 1836.

Die gegenwärtige Verfaſſung des K. Glarus und Vorſchläge zu einer Verbeſſerung derſelben. Glarus, 1830. (Von Pfr. Aebli).

Steinmüller, Landsgemeindeakten von 1781 bis 1810.

Die wichtigſten organiſchen Geſetze ſeit Annahme der neuen Verfaſſung ſind:

Strafprozeßordnung für den K. Glarus. 1837.

Civilprozeßordnung für den K. Glarus. 1838.

---

*) Sowohl bei dieſer Schrift, als bei Freulers Chronik fehlt in Hallers Bibliothek die Jahreszahl.

Digitized by Google

Gesetz über die Verrichtungen des Ehegerichts. 1838.
Gesetz über die Organisation der Kommissionen im K. Glarus. 1838.
Gesetz betreffend die Organisation der Standeskanzlei, Gerichtskanzlei und der Sekretariate der Kommissionen. 1838.
Gesetz über das Besoldungswesen, Gebühren- und Sporteintarif. 1838.
Instruktion für die Gemeindsschulbehörden (1837).
Reglement für die Schulinspektoren (1840).

Die Gesetze für die Organisation der evangel. und kathol. Kirche fehlen noch.

Gesetz über das Gemeindewesen im K. Glarus. 1838.
Revidirtes Gesetz über das Niederlassungswesen. 1840.
Gesetz über Erwerbung, Erneuerung, Verzichtleistung und Verlust des Land- und Tagwenrechtes im K. Glarus. 1839.
Armengesetz 1838 nebst einer ausführlichen Instruktion.
Gesetz über die Militärorganisation. 1838.
Hypothekargesetz. 1842.

Die Beschlüsse der Landsgemeinde wurden erst seit dem J. 1832, in Folge eines Beschlusses derselben in dem nämlichen Jahr, gedruckt. Früher wurden sie in den geschriebenen Landsgemeindeprotokollen niedergelegt.

Gesetzbücher werden in Glarus zwei aufbewahrt. Das eine ist sehr alt, man glaubt, es stamme aus dem 10ten Jahrh. und soll mit dem Allemannischen zusammenstimmen; es galt nur für die frühern Jahrhunderte. Das zweite ist das „Landbuch des K. Glarus", wozu der Grund im J. 1448 durch die Festsetzung der Landesartikel (civil- und kriminalrichterlicher Natur) gelegt wurde. Es existirte handschriftlich in bedeutender Zahl. Im J. 1807 wurde eine gedruckte Ausgabe besorgt, deren erster Theil die Landesartikel und späteren, darauf bezüglichen, Landsgemeindbeschlüsse und Gesetze enthielt, der zweite die obrigkeitlichen Verordnungen; der dritte sollte die Konkordate und besondern Verträge enthalten, ist aber nicht erschienen. Im J. 1835 wurde eine neue Ausgabe veranstaltet, in welcher die seit 1807 erlassenen Gesetze eingeschaltet sind. Diese lagen zum Theil gedruckt vor (seit 1832, wie oben erwähnt wurde), die frühern aber (v. 1807 bis 1832) mußten aus den Landsgemeindeprotokollen extrahirt werden. Seit 1835 bis jetzt sind die Landsgemeindebeschlüsse in Nachträgen geliefert worden. Das Ganze ist ein Aggregat von Bestimmungen, wie sie durch augenblickliches wirkliches oder scheinbares Bedürfniß, Konvenienz und auch Leidenschaft im Laufe der Jahrhunderte zusammengeworfen wurden. Das Landbuch besteht noch jetzt in voller Kraft, mit Ausnahme derjenigen Festsetzungen, die sich auf Komposition und

Digitized by Google

Kompetenz der Behörden und das richterliche Verfahren beziehen, da diese Kapitel begreiflich durch die neue Verfassung und die organischen Gesetze abgeändert sind. Der K. Glarus besitzt daher kein weiteres, besonderes Civilgesetz und eben so wenig eine neuere Kriminalgesetzgebung. Wie mangelhaft in diesen Hinsichten die Bestimmungen des Landbuchs sein müssen, leuchtet von selbst ein.

Thomas Tschudi lexicon universale Glaronense; Beschreibung aller Geschlechter, Gemeinden, Dörfer u. s. w. des K. Glarus.

Helvetischer Almanach auf das J. 1809. Zürich. 12. Mit Kupfern und Karten.

Beschreibung des löbl. Orts u. Landes Glarus, durch J. H. Tschudi. Zürich, 1714.

Bericht über die im J. 1837 vorgenommene Volkszählung. Glarus, 1839.

Schilderung der Gebirgsvölker im K. Glarus, von J. G. Ebel. Leipzig, 1802.

Offizielles Notizzenblatt, die Linthunternehmung betreffend. Mehrere Bände.

Berichte der Hülfsgesellschaft über die Linthkolonie von 1817 — 1836 (sechs Hefte).

Die Lintthäler, beschrieben von J. M. Schuler. Zürich, 1814.

Resultat moral du desséchement des marais de la Linth. Genève, 1825.

Bericht des evangel. Schulraths über den gegenwärtigen Zustand der evangel. Volksschulen im K. Glarus. Glarus, 1834.

Hegetschweiler's Reisen in den Gebirgsstock zwischen Glarus und Bünden. Zürich, 1825.

Die gute Karte vom K. Glarus in Meiers Atlas hat Keller verkleinert und Scheuermann nach dessen Zeichnung gestochen.

Vorbemerkung.

Die alte Verfassung des Kantons Glarus beruhte ursprünglich auf derselben demokratischen Grundlage, wie in den Urkantonen, hatte sich aber während der Streitigkeiten der Konfessionsparteien daselbst allmälig durch Verträge zwischen denselben, unter der Garantie der andern eidgenössischen Stände, zu einem eigenthümlichen politischen Chaos ausgebildet. Der letzte Landesvertrag zwischen den Konfessionen, welcher dieser Verfassung ihre bleibende Gestalt gab, war 1683 abgeschlossen worden unter der Garantie der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg,

Digitized by Google

Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen. Schwyz trat später auch bei, da das von ihm begünstigte Projekt einer Landestheilung, wie in Appenzell, nicht durchgesetzt werden konnte. Spätere Verträge sind unwesentlich. In Folge dieser Vertragsbestimmungen bildeten die beiden Religionsparteien zwar einen gemeinsamen, unzertrennten Kanton; aber die Verwaltung beider Konfessionen war getrennt, so daß dieselbe in mehrern Beziehungen zwei abgesonderte Kantonstheile begründete. Die oberste gemeinsame Landesbehörde war die Landsgemeinde für den Entscheid über die gemeinsamen Angelegenheiten. Die Landesbeamten waren der Landammann, abwechselnd aus beiden Religionstheilen gewählt, von den Protestanten auf 3, von den Katholiken auf 2 Jahre; der Landesstatthalter gleichfalls abwechselnd, von den Katholiken auf 3, von den Protestanten auf 2 Jahre; ein gemeinsamer Pannerherr und Landesseckelmeister, gleichfalls abwechselnd, der Pannerherr war lebenslänglich, der Seckelmeister für 6 Jahre von den Reformirten und für 3 von den Katholiken gewählt; endlich hatten beide Religionstheile noch besondere Seckelmeister, und eben so besondere Landeshauptmänner, Landesfähndriche und Zeugherrn. Mit dem Pannerherrn alternirte ein Pannervorträger; evangelischerseits war noch ein Landmajor da. Diese Landesbeamten nebst den Altlandammännern konstituirten mit den, von den Tagwen (politischen Gemeinden) gewählten Rathsherrn den gemeinen (gemeinsamen) Rath. Jeder der 12 Tagwen der Reformirten wählte 4 Rathsherrn (zusammen 48) und eben so jeder der 3 katholischen Tagwen (zusammen 12); außerdem ernannten die letztern noch 3 sogenannte Vertragsräthe, so daß die Gesammtzahl der Räthe 63 betrug. Die Rathsherrn waren lebenslänglich; aber nur durch Uebung; aus den Landsgemeindeprotokollen erhellt, daß sie jährlich abgeändert werden konnten.

Die militärischen Benennungen der erwähnten Landesbeamten hatten längst ihre Bedeutung verloren, wie in Appenzell; nur der Zeugherr verwaltete das Zeughaus.

Für wichtige Fälle wurde ein dreifacher Landrath, früher von der Landsgemeinde, später von dem Rathe selbst, zugezogen.

Jede Glaubenspartei hatte außer der gemeinsamen ihre eigne Landsgemeinde; die reformirte wurde in Schwanden, die katholische bei Näfels gehalten. Diese besondern Landsgemeinden ernannten die jeder Partei zustehenden Landesbeamteten und ihre Richter; die reformirte übte zugleich die oberste kirchliche Gewalt aus, indem von ihr alle Ehegesetze und Kirchenordnungen ausgehen sollten; faktisch blieben diese Angelegenheiten den Gemeinden überlassen und der Synode. (Bei den Katholiken gehörten diese Gegenstände vor Bischoff und Pabst).

Jede Konfession hatte ferner ihren eigenen Rath. Diese konfessionellen Räthe bestanden aus den Landesbeamten jeder Konfession, ihren Mitgliedern im gemeinen Rath (den Rathsherrn) und ihren Mitgliedern in den Gerichten. Diese Kollegien besorgten die innere Verwaltung der resp.

Digitized by Google

konfessionellen Landestheile (Polizei, Waisensachen, Armenwesen u. dgl.), deßgleichen die Kirchensachen und waren die Kriminalgerichte; nur wenn der Beklagte ein Fremder war, sprach der gemeine Rath das Strafurtheil.

So wie jeder Konfessionstheil sein besonderes Strafgericht in seinem konfessionellen Rath hatte, so hatte auch jeder seine besondern Civilgerichte. Jeder hatte ein Neunergericht, Fünfergericht und Augenscheingericht, mit bestimmten Kompetenzen. In Streitsachen zwischen Genossen verschiedener Konfessionen wurden die sogenannten vermischten Gerichte gebildet, indem aus den oben genannten Gerichten jeder Konfession eine gleiche Zahl gezogen wurde. Der reformirte Theil hatte auch ein besonderes Ehegericht und stellte noch 1814 auch ein eignes Appellationsgericht in Civilsachen auf.

Der reformirte Theil hatte ein eignes Unterthanenländchen, die Grafschaft Werdenberg; der katholische Theil besaß und regierte gemeinschaftlich mit dem Kanton Schwyz die Unterthanenländer Gaster und Uznach. Die Landvögte für diese Unterthanenländer wurden in den besondern Landsgemeinden gewählt.

Auch das Kriegswesen beider Landestheile war getrennt. Zwar hatte der ganze Kanton ein Kantonalzeughaus, aber dann hatte jede Konfession wieder ihr eigenes Zeughaus, ihre eignen Landeshauptmänner, Zeugherrn u. s. w., eignen Kriegsrath (wie oben erwähnt), eigne Kriegsordnung und Verwaltung. Das Finanzwesen betreffend hatte, außer der gemeinen Landeskasse für die gemeinsamen Bedürfnisse unter Verwaltung des „gemeinen Landesseckelmeisters", jeder Religionstheil wieder seine eigene Kasse, Einkünfte, Ausgaben und Seckelmeister.

Das ganze Land war in 15 und ist jetzt in 17 politische Gemeinden, Tagwen genannt, eingetheilt. Jeder Tagwen ist ein politisches Ganze, mit demokratischer Verfassung, unter eignen Vorstehern. Der Umfang derselben ist sehr verschieden; einige begreifen mehrere Ortschaften in sich und viele zerstreute Wohnungen; andere nur eine, oft kleine Ortschaft. So verschieden ihre Bevölkerung ist, so wählte doch jeder Tagwen 4 Mitglieder in den gemeinen Rath (wie oben erwähnt). Zuweilen wird unter Tagwen die Korporation oder Genossame der Korporationsgüter verstanden; aber die mehr übliche Bedeutung ist die einer politischen Gemeinde.

Diese Verfassung war das bizarre Produkt des konfessionellen Mißtrauens und des Einflusses der eidgenössischen Vermittlung. Sie enthielt keine Spur eines geregelten politischen Organismus und die beiden Konfessionen waren in den wichtigsten Interessen thatsächlich getrennte Staaten, wo sie aber vereinigt handelten, trat im Lauf der Zeit eine solche vernunftwidrige Ungleichheit der politischen Berechtigung ein, daß ein so fehlerhaftes Gebaude dem ersten ernstlichen Kampf unterliegen mußte. Obschon die Zahl der Reformirten durch industrielle Thätigkeit so gewachsen war, daß sie circa $^6/_7$ und die Katholiken nur $^1/_7$ der Bevölkerung ausmachten und die letztern wenig mehr als $^1/_{30}$ zu den ökonomischen Bedürfnissen beitrugen, gab die alte Theilung der Regierung den Katholiken gleichwol $^1/_2$ bei Besetzung der Lan-

Digitized by Google

desbeamtenstellen und ¼ Vertreter in dem gemeinen Rath. Auch in eidgenössischer Hinsicht war dieselbe grundlose Bevorzugung. Abwechselnd schickten die 6/7 und der 1/7 der Bevölkerung den ersten Gesandten auf die Tagsatzung. Die Trennung der Justiz nach den Konfessionen und die gemischten Gerichte wurden zu einem wahren Landesübel.

Durch die helvetische Revolution ward Glarus dem Kanton Linth einverleibt.

Während der Mediationsverfassung ward die alte Verfassung wieder hergestellt; aber das Anzugsrecht der Landleute beschränkt. Früher konnte jeder Landmann ohne vorhergegangene Eingabe an den Rath, an der Landsgemeinde einen Antrag bringen. Jetzt ward die schriftliche Eingabe zur Norm und der Rath erhielt die Befugniß, ihn ganz zu beseitigen, wenn er ihn unzweckmäßig oder schädlich fand; eben so wie in den Urkantonen.

Nach dem Sturze der Mediationsverfassung gaben die obersten Behörden 1814, auf ähnliche Weise, wie in Uri und Schwyz, einen magern Abriß der Verfassung in 6 Punkten in das eidgenössische Archiv, der, auch darin dem Verfahren der genannten Stände ähnlich, mit der Erklärung beginnt: „Wir Landammann und Rath und gemeine Landleute des gemein eidgenössischen Kantons Glarus in der Schweiz, erklären hiermit, daß wir zwar nie eine in Urkund geschriebene Verfassung unsers Kantons gehabt haben, daß aber durch Jahrhunderte lange Uebung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge, allmälig diejenige Verfassung entstanden ist, die nach dem Landsgemeindememorial vom 21. Juni 1814 auf nachfolgenden Grundsatzen beruht ꝛc.“ Die alte Verfassung war, der großen Aenderung in den politischen Ansichten aller Einsichtsvollern zum Trotz, wieder vollständig restaurirt worden, mit einigen, im Wesentlichen unbedeutenden Zuthaten und Modifikationen. Für Anträge von Landleuten bei der Landsgemeinde blieb die während der Mediationsepoche eingeführte Form der schriftlichen Eingabe; allein wenn auch der Rath nicht einverstanden war, hatte dennoch der Antragsteller das Recht der Antragstellung bei der Landsgemeinde. Offenbar alberne oder schädliche Anträge suchte der Rath durch Privat-Rücksprache mit dem Antragsteller zu beseitigen.

Als seit dem J. 1830 eine Reihe von Kantonen ihre Verfassungen und Gesetze reformirten, regten sich auch im K. Glarus die Freunde politischer Reformen, an ihrer Spitze Dietrich Schindler (damals Zeugherr, später Landammann). Sie hatten einen langen und mühsamen Kampf, theils mit der Oligarchie, theils mit den Katholiken zu bestehen, welche die alte unförmliche Verfassung unverändert beibehalten wollten und sich auf die Verträge, aus denen sie entstanden war, als einen unverletzlichen Rechtstitel beriefen. Außerdem behaupteten sie, daß durch die Aufhebung der alten Verfassung ihre kirchliche Freiheit gefährdet sei. D. Schindler arbeitete auf eine innere Regeneration des demokratischen Geistes hin; er suchte das Volk aus dem Schlendrian und den alten verknöcherten Formen zu einem lebendigen, thatkräftigen Bewußtsein der Freiheit und des Rechts zu erheben

Digitized by Google

und die Banden des Herrenthums, das sich in Glarus, wie überall, in den alten Schlendrian eingenistet hatte, abzustreifen. Die Oligarchen (auch unter den Reformirten) unterstützten Anfangs, aus Furcht vor Neuerungen, heimlich und offen die Katholiken in Erhaltung der Verträge; als sie aber sahen, daß dieser Punkt unhaltbar sei, bekämpften sie ihn selbst, um den erwachten demokratischen Geist von tiefern Reformen abzuleiten. Allein der Kampf ward siegreich gegen beide Gegner durchgeführt. Die Katholiken wandten sich selbst an die Garanten jener alten Verträge und verlangten ihren Schutz gegen die „Beeinträchtigung erworbener Vertragsrechte." Die Reformpartei dagegen stützte sich auf das natürliche, unveräußerliche Recht der Majorität in Republiken, ihre politischen Formen zu ändern; ein Recht, das ausdrücklich in den Landesartikeln von 1448 im Landbuch anerkannt ist. Durch Klugheit und Beharrlichkeit wurde die reformirte Bevölkerung gewonnen, eine Kommission zur Entwerfung einer neuen Verfassung ernannt und diese am 2. Okt. 1836 an einer außerordentlichen Landsgemeinde angenommen; nur die in geringer Zahl anwesenden Katholiken stimmten nicht dazu, protestirten jedoch auch nicht. Der Kampf spann sich indessen außer dem Kanton fort. Auf der Tagsatzung im J. 1837 trug die ultramontanische Partei auf die Verweigerung der eidgenössischen Garantie für die neue Verfassung an, indem sie dieselben Gründe, auf welche sich die kathol. Konfession im Kanton gestützt hatte, geltend machte (Vertragsrechte und Gefährdung der kirchlichen Freiheit). Auch dort errang Schindler, durch die mit der ganzen Kraft der Beredsamkeit unterstützten Gründe der Wahrheit und des Rechts, der Sache seines Kantons den Sieg, und am 27. Juli 1837 sprach eine Mehrheit von Ständen die Garantie aus, womit nun die neue Verfassung in Kraft trat. (Den ganzen Hergang erzählt die Glarner Zeitung in jenen Jahren genau und richtig).

Durch das neue Grundgesetz wurde der ganze politische Zustand des Kantons geändert. Demgemäß mußte nun eine Reihe von organischen Gesetzen ausgearbeit werden, von welchen die wichtigsten aber in den literarischen Notizen angeführt sind.

Die neue Verfassung ist unstreitig, in mehr als einer Beziehung, die vollkommenste aller schweizerischen Demokratien. Die demokratische Grundlage ist in ihrer Wesenheit geblieben und gleichwol nach den Ideen und Bedürfnissen unserer Zeit veredelt. Die absurde Trennung der Konfessionen ist verschwunden. Alle Hindernisse bürgerlicher Civilisation sind weggeräumt; dem Prinzip lokaler Absonderungen ist nirgends geduldigt, der Erwerb des Bürgerrechts ist möglichst erleichtert, die freie Niederlassung gestattet, gegen Nichtkantonsbürger die Reziprozität anerkannt. Alle Grundsatze, durch welche die Humanität des öffentlichen Lebens bedingt ist, sind sanktionirt; jeder bürgerliche Unterschied der Konfessionen ist aufgehoben; die Freiheit der Presse garantirt, die Kulturforderungen an den Staat vollständig gewahrleistet. Die Organisation der Gewalten ist nach den modernen Prinzipien der Politik durchgeführt. Die Verwaltung ist öffentlich; die Trennung der politischen

Digitized by Google

Grundfunktionen, vorzüglich der vollziehenden und richterlichen, ist festgehalten, jedoch mit Vermeidung jener schädlichen, besonders in kleinen Staaten verderblichen Uebertreibungen, wie sie in einigen Kantonen vorkommen; der Ungestüm der Demokratie ist durch weise Regulative gemildert, ohne ihre Wesenheit anzutasten. Das Gemeindewesen ist trefflich regulirt. Die Mängel dieser Verfassung liegen am Tag; sie bestehen in der zu großen Zahl der Behörden, besonders in dem Gebiet der Verwaltung; aber auch einige Gerichtsstellen sind überflüssig. Indessen mußte hier die erste Reform behutsam zu Werke gehen. In den Demokratien ist das Volk an eine große Behördenzahl gewöhnt und erblickt in ihnen eine Garantie seiner Freiheit. Die Ausbesserung in dieser Hinsicht ist spätern Reformen vorbehalten; in der ersten war genug, — mehr, als zu erwarten stand, geleistet worden. Im J. 1842 fand eine Revision dieser Verfassung statt. Die Veränderungen sind aber im Ganzen unbedeutend; sie beschränken sich hauptsächlich auf Erweiterung der Kompetenz und des Geschäftskreises der Standeskommission gegenüber dem Rathe, und auf Reduktion des Personals der Gerichte. Die erheblichern Modifikationen sollen in den Noten angeführt werden.

Der Verfassungsurkunde fügen wir noch den Beschluß der Landsgemeinde vom 9. Juli 1837 bei, welcher zum Zweck hatte, die kirchlichen Besorgnisse der Katholiken zu beseitigen. Dieser Zweck wurde freilich nur zum Theil erreicht, da die Parteileidenschaft zu sehr aufgeregt war und geflissentlich durch ultramontanische Einflüsse unterhalten wurde und fortdauernd unterhalten wird.

Verfassung des Kantons Glarus.

Wir Landammann, Räthe, Richter und Landleute des eidgenössischen Standes Glarus,

am 22. Mai des Jahrs 1842

in ordentlicher Landsgemeinde in Glarus versammelt

urkunden annit:

daß wir, nachdem an der letztjährigen Landsgemeinde eine partielle Revision unserer Verfassung vom 2. Weinmonat 1836 beschlossen worden ist, nachfolgende Bestimmungen als die Verfassung hiesigen Kantons angenommen haben:

Erster Abschnitt.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Kanton Glarus, als ungetheiltes Ganzes, ist ein Freistaat mit demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Digitized by Google

§. 2. Die Souveränität beruht im Volke. Es übt dieselbe unmittelbar an der Landsgemeinde, mittelbar durch die von ihm gewählten Behörden aus, in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Form.

§. 3. Alle Landleute stehen unter dem gleichen Gesetze und üben die gleichen politischen Rechte aus, vorbehalten die im §. 25 bestimmten Ausnahmen. Es gibt sonach im Kanton keine Vorrechte der Konfession, des Orts, der Geburt, des Standes, der Familie und des Vermögens.

§. 4. Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die freie Ausübung des evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Gottesdienstes ist in den Gemeinden, wo der einte oder andere dermalen ausgeübt wird, feierlichst gewährleistet.

§. 5. Die Verfassung sichert das Recht, gemischte Ehen einzugehen. — Weder die Eingehung derselben noch der Uebertritt von einer Konfession zur andern haben Nachtheile in Bezug auf politische und Heimathrechte zur Folge.

§. 6. Niemand kann gerichtlich verfolgt und verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, und in den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Die Anwendung peinlicher Mittel zu Bewirkung eines Geständnisses ist untersagt.

§. 7. Das Privateigenthum ist unverletzlich. — Indessen räumt die Verfassung dem Staate das Recht ein, in Fällen, wo es das Staatswohl erheischt, von Privaten oder Gemeinheiten das Opfer eines unbeweglichen Besitzthums gegen gerechte, nach Anleitung des Gesetzes auszumittelnde Entschädigung zu fordern.

§. 8. Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung. — Das Gesetz bestimmt die Strafe gegen deren Mißbrauch.

§. 9. Handel und Gewerbe sind frei. Die Regalien und gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gemeinwohl erforderlich macht, vorbehalten.

Gleiche Gewerbsfreiheit genießen auch die Angehörigen anderer Kantone und auswärtiger Staaten, in welchen dem Glarner das Gegenrecht zugesichert ist.

§. 10. Jedem Schweizerbürger und Angehörigen auswärtiger Staaten ist unter den gesetzlichen Bestimmungen die Erwerbung des hiesigen Landrechts gestattet, insofern er darthut, daß in seinem Kanton oder in seiner Heimath dem Glarner das Gegenrecht gehalten wird. — Ehe demselben jedoch das Landrecht ertheilt wird, muß er nachweisen, daß ihm auf den Fall der Erlangung desselben ein Tagwens- oder Gemeindsrecht zugesichert ist.

Digitized by Google

§. 11. Jedem Landmann ist das Recht der Erwerbung des Gemeinde- und Tagwenrechts in einer andern Gemeinde oder einem andern Tagwen unter den durch das Gesetz festzusetzenden Bedingungen gewährleistet. Dagegen darf kein Tagwen einem Nichtkantonsbürger das Tagwen- oder Gemeindsrecht definitiv ertheilen, ehe ein solcher das Landrecht erworben hat.

§. 12. Ebenso hat jeder Landmann das Recht, sich unter den durch das Gesetz festzusetzenden Bedingungen in jedem andern Tagwen oder jeder andern Gemeinde niederzulassen, und dorten seinen Beruf oder sein Gewerbe ungestört auszuüben*).

§. 13. Jeder Landmann und jeder im Lande angesessene Schweizer ist zum eidsgenössischen Militärdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Das Gesetz bestimmt die näheren Ausnahmen.

§. 14. Die Abschließung von Militärkapitulationen mit fremden Staaten bleibt untersagt.

§. 15. Jeder Landmann, sowie die Tagwen und Korporationen haben zur Deckung der Staatsausgaben gleichmäßig nach den gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Kirchen-, Schul- und Armengüter sind steuerfrei.

Niedergelassene haben ihr im Lande befindliches Vermögen, und Fremde ihre Liegenschaften im Kanton gleich den Landleuten zu versteuern.

§. 16. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug des Rechnungswesens und des Staatshaushalts ist durch die Verfassung anerkannt. Wie dieser Grundsatz bei den Behörden in Anwendung zu bringen sei, bestimmt das Gesetz.

§. 17. Die richterliche und vollziehende Gewalt werden unter sich und von der gesetzgebenden getrennt, so, daß ihre Verrichtungen besondern Behörden übertragen, und diese innerhalb ihrer Schranken als selbstständig anerkannt sind.

§. 18. Der Unterricht der Jugend und das gesammte Schulwesen stehen unter der Aufsicht des Staates. Er leitet und befördert die öffentlichen Unterrichtsanstalten und wacht darüber, daß jeder Landmann seinen Kindern oder Pflegebefohlenen den gehörigen Schul- und Religionsunterricht zukommen läßt.

§. 19. Ebenso liegt dem Staate die Pflicht der Oberaufsicht über die Sittenpolizei und das Armenwesen ob.

§. 20. Die Verwaltung der Tagwens-, Kirchen-, Schul- und Armengüter ist, wie bis dahin, Sache der resp. Tagwen, Gemeinden und Korporationen. Diese Güter stehen unter dem Schutze des Staates.

---

*) Das wichtige Gesetz über Erneuerung, Verzichtleistung und Verlust des Land- und Tagwenrechts wurde auf der Landsgemeinde im Juni 1839 erlassen.

Digitized by Google

§. 21. Die Einrichtung von Korporationen für immerwährende Zwecke unterliegt der Genehmigung des Staates.

§. 22. Die dermalen bestehenden Stiftungen für Kirchen, Schulen und andere gemeinnützige Zwecke bleiben bei ihren statutenmäßigen Rechten geschützt.

§. 23. Kein Mitglied einer Behörde oder Beamteter darf ohne Genehmigung der Landsgemeinde von einer fremden Macht einen Titel, Orden, Geld oder Geldwerths annehmen.

Das Tragen von Orden oder andern Auszeichnungen vom Ausland in amtlicher Stellung, an Versammlungen verfassungsmäßiger Behörden und im Kantonalmilitärdienst ist untersagt.

§. 24. Alle bestehenden Gesetze, insofern sie nicht durch die Verfassung abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben so lange in Kraft, bis neue an deren Stelle treten.

Dem dreifachen Landrathe liegt es ob, mit Beförderung der Landsgemeinde diejenigen Gesetze, denen durch diese Verfassung gerufen wird, vorzuschlagen.

II. Kapitel.

Politische Rechte der Bürger.

§. 25. Aktivbürger ist jeder Landmann, nachdem er das 18te Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

Von der Ausübung des Aktivbürgerrechts sind ausgeschlossen:

a) Falliten und Akkorditen, so lange sie nicht rehabilitirt sind;
b) Ehrlose, d. h. solche, welche wegen Diebstahl abgestraft worden oder zu entehrenden Strafen verurtheilt;
c) diejenigen, welche durch Spruch der kompetenten Behörde in der Ausübung des Aktivbürgerrechts stille gestellt worden sind, für die Dauer dieser Zeit, und
d) Wahnsinnige und Blödsinnige.

§. 26. Jedem Aktivbürger steht das Recht zu, in der §. 48 bestimmten Form Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen an's Memorial zu geben, an Gemeinds- und Tagwensversammlungen, sowie an der Landsgemeinde zu rathen, zu mindern und zu mehren, an den Wahlen Theil zu nehmen und gewählt zu werden, sofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

III. Kapitel.

Wahlbestimmungen.

§. 27. Kein politischer Beamteter oder Bedienstete soll auf Lebenszeit gewählt werden; dagegen ist derselbe nach Verfluß seiner Amtsdauer wiederum wählbar.

Digitized by Google

Suspensionen, Entlassungen oder Entsetzungen können nur in Folge Spruchs kompetenter Behörde statt haben.

§. 28. Sämmtliche Stellen werden durch das freie Handmehr vergeben. Die Versteigerung und die allgemeine Verloosung von Landesbedienstungen sind abgeschafft *).

§. 29. Bei Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen, sowie der verschiedenen Landesbedienstungen soll rücksichtlich der Parität ein billiges Verhältniß beobachtet werden, und zwar werden die Gemeinden die Mitglieder des Raths und des dreifachen Landraths nach dem in §. 50 festgesetzten Verhältniß erwählen.

Zur Herstellung einer möglichst annähernden Repräsentation beider Konfessionstheile wird der dreifache Landrath überdieß aus der Zahl der katholischen Landleute derjenigen Gemeinden, welche durch die Verfassung kein katholisches Mitglied im Rath haben, ein Mitglied in den Rath und für dieses auch die zwei Mitglieder in den dreifachen Landrath wählen. — In die Standeskommission und in jedes Gericht soll wenigstens ein Mitglied der katholischen Konfession gewählt werden **).

§. 30. Bei Besetzung der verschiedenen Kommissionen, der Gerichte, der besondern Verwaltungen und Bedienstungen soll jeweilen auf die verschiedenen Landestheile billige Rücksicht genommen werden.

§. 31. Jeder das Aktivbürgerrecht ausübende Landmann ist unter den nachfolgenden Bestimmungen wählbar.

§. 32. Um in die Standeskommission oder in das Appellationsgericht gewählt werden zu können, soll einer entweder 25 Jahre alt, oder wenigstens drei Jahre lang Mitglied des Rathes, einer Rathskommission oder eines untern Gerichtes gewesen sein.

§. 33. Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger, können zu gleicher Zeit weder Mitglieder der Standeskommission, noch Mitglieder einer und derselben gerichtlichen Behörde sein. Eben so wenig dürfen von einem Tagwen zwei in oben benannten Verwandtschaftsgraden stehende zu gleicher Zeit oder solche, welche nicht in dem Tagwen wohnen, in den Rath gewählt werden.

Von einer Person können gleichzeitig nicht bekleidet werden:

a) eine Stelle in der Standeskommission, im Kriminal- und Appellationsgericht;

---

*) Dergleichen Mißbräuche waren in der alten Verfassung legitimirt; doch bezogen sie sich nur auf untergeordnete Stellen, z. B. Weibel u. dgl.

**) Die in diesem und dem folgenden § enthaltenen Bestimmungen, rücksichtlich der Konfessionen und einige ähnliche untergeordnete Festsetzungen weiter unten sind Alles, was in dieser Beziehung beibehalten wurde. Man bezweckte eine gewisse verhältnißmäßige Parität der Vertretung in den Behörden; aber jede Trennung der Behörden nach den Konfessionen ist verschwunden.

Digitized by Google

b) eine Stelle am Verhöramt, im Kriminal- und Appellationsgericht;

c) die Stelle eines Vermittlers, Verhörrichters oder Richters erster und zweiter Instanz.

Auch sollen nicht mehr als zwei Rathskommissionen von einem und demselben Mitglied des Landrathes präsidirt werden.

§. 34. Der Landammann und Landesstatthalter, so wie die Mitglieder des dreifachen Landrathes, des Rathes, der Standeskommission und sämmtlicher Gerichte werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar, jedoch ergeht für jede einzelne Stelle eine neue Wahl.

§. 35. Ueber die Amtsdauer der übrigen hievor nicht benannten Beamtungen und Bedienstungen wird das Gesetz das Nähere bestimmen *).

§. 36. Stellen, welche innerhalb der festgesetzten Amtsdauer ledig fallen, werden bei dem ersten Zusammentritt der kompetenten Wahlbehörde, jedoch nur für diejenige Zeit, für welche der Abgetretene gewählt war, wieder besetzt.

Demissionen können während der Amtsdauer nicht mehr eingereicht werden.

In außerordentlichen Fällen entscheidet der dreifache Landrath.

Zweiter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

§. 37. Der Kanton Glarus wird in nachfolgende 17 politische Gemeinden oder Wahltagwen eingetheilt, welche die ihnen nach §. 50 zustehende Zahl von Mitgliedern in Rath und dreifachen Landrath zu wählen haben:

1) Bilten; 2) Kerenzen und Mühlehorn; 3) Niederurnen; 4) Oberurnen; 5) Näfels; 6) Mollis sammt Beglingen; 7) Netstall; 8) Glarus und Riedern; 9) Ennenda und Ennetbühls; 10) Mitlödi, Sool und Schwändi; 11) Schwanden sammt Thon; 12) der Eschentagwen, bestehend aus: Nitfurn, Läuggelbach, Luchsingen und Adlenbach; 13) der alte Tagwen Dießbach, bestehend aus: Zusingen, Haßlen, Hätzingen, Dießbach, Dornhaus und Betschwandeu; 14) Reuti; 15) Linthal: Dorf, Matt und Ennetlinth; 16) Matt und Engi; 17) Elm.**)

---

*) Dieses Gesetz ist erlassen; nach demselben ist die Amtsdauer der Mitglieder sämmtlicher Kommissionen und der untergeordneten Beamten ebenfalls auf kurze Zeit beschränkt.

**) Diese 17 politischen Gemeinden oder Wahltagwen sind genau zu unterscheiden von den Tagwen als Verwaltungsgemeinden, was um so nothwendiger ist; da in der Verfassungsurkunde das Wort „Tagwen" bald

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Behörden und ihrer Kompetenz, oder von den öffentlichen Gewalten.

I. Kapitel.

Von der Landsgemeinde.

§. 38. Die Versammlung aller stimmfähigen Landleute an der Landsgemeinde bildet die souveräne Behörde des Kantons.

§. 39. Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise im Jahr einmal und zwar wo möglich im Laufe des Monats Mai in Glarus.

---

in dem einen, bald in dem andern Sinne gebraucht wird. Das im J. 1838 erlassene „Gesetz über das Gemeindewesen" gibt darüber hinreichende Auskunft.

Die 17 politischen Gemeinden (Wahltagwen) sind Wahlgemeinden; ihr Geschäft ist die Wahl ihrer Mitglieder in die höhern Behörden und der Beamten in den politischen Gemeinden selbst. Die Zahl und das Verhältniß der Mitglieder, die sie in den dreifachen und einfachen Rath zu wählen haben, ist in den §§. 45 und 50 der Verfassung festgesetzt. Die Wahl geschieht in den politischen Gemeindsversammlungen der politischen Gemeinden (nach §. 25, 26 und 80 der Verf.). Das Handmehr der anwesenden stimmfähigen Gemeindsgenossen entscheidet bei allen Gemeindsversammlungen (§. 11 des angef. Gesetzes). Außerdem wählt jede der 17 politischen Gemeinden für den Umfang derselben, 1) einen Vermittler (und für Verhinderungsfalle einen Stellvertreter), dessen Geschäfte in der Civilprozeßordnung, besonders in den §§. 4—18 und 80—98 genau bezeichnet sind; 2) einen Polizeivorsteher, dessen Wahl aber der Bestätigung des Raths bedarf (§. 93 der Verf.). Die Gemeinde übt hier nur ein Vorschlagsrecht aus. Der Polizeivorsteher hat einestheils die Funktion eines Agenten der Kantonalbehörden, deren Vollziehungsbeamter er in der politischen Gemeinde ist; anderntheils ist er Mitglied des Gemeinderaths der Verwaltungsgemeinde und besorgt die polizeilichen Anordnungen desselben (angef. Gesetz §. 15—24); 3) ein Waisenamt von 4—6 Mitgliedern auf 5 Jahre. Der Präsident desselben ist der Waisenvogt, der von dem Gemeindrath der Verwaltungsgemeinde aus dessen Mitte dem Rath vorgeschlagen und von diesem bestätigt oder verworfen wird. Das Waisenamt steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Standeskommission. Die Geschäfte desselben enthält das angef. Gesetz von §. 24—39.

Das sind im Allgemeinen die Attribute der 17 politischen Gemeinden. Zur Besorgung und Verwaltung der lokalen Angelegenheiten sind die Verwaltungsgemeinden. Diese beruhen auf einer andern Eintheilung, als die politischen Gemeinden. Dafür sind nämlich die 15 alten Tagwen beibehalten worden, weßhalb sie auch Tagwengemeinden genannt werden. (Siehe §. 78 und 79 der Verf.) Oft trifft der Umfang eines Tagwen zusammen mit dem einer politischen Gemeinde; in einigen Fällen aber enthält eine politische Gemeinde mehrere Tagwen. In dem letztern Falle vereinigen sich diese Tagwengemeindräthe zu den durch das Gesetz vorgeschriebenen Geschäften in der politischen Gemeinde, z. B. zum Vorschlag eines Waisenvogts. Das Nähere über diese Verwaltungsgemeinden siehe unten §§. 78, 79 und folgende der Verf.

Digitized by Google

Außerordentlich nur dann, wenn es die Landsgemeinde selbst oder der dreifache Landrath wichtiger und dringlicher Geschäfte wegen für nöthig findet.

§. 40. Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehehaften vorbehalten, verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen, den Eid zu schwören, für Gesetze und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.

§. 41. In die Kompetenz der Landsgemeinde fallen:

a) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung nach Anleitung des §. 46;
b) die Gesetzgebung nach Anleitung der in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen;
c) hoheitliche Verfügungen über Münz, Maß und Gewicht, das Salz- und Postwesen, das Forstwesen und die Gewässer, die Jagd und Fischerei, die Zoll-, Weg- und Brückengelder, die Susten, Märkte und Bergwerke, so wie über Veräußerung und Ankauf von Landeseigenthümlichkeiten;
d) die Oberaufsicht über die Landesverwaltung;
e) in Beachtung der Bundespflicht der Entscheid über Krieg und Frieden, Bündnisse und alle Verträge und Verabkommnisse mit eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten, welche nicht laut Verfassung einer andern Behörde vorbehalten sind;
f) die Wahlen des Landammanns, Landesstatthalters, der Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte und der Landesbediensteten;
g) die Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und ihre Besoldungen;
h) das Steuerwesen und alle Verfügungen betreffend die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel;
i) alle Anstalten, Bauten, Anschaffungen, deren Totalkosten die Summe von 2500 fl. überschreiten, außerordentlich dringende Verumständungen und Bedürfnisse vorbehalten;
k) Landrechtsertheilung und Landrechtserneuerung.

§. 42. Dagegen hat die Landsgemeinde kein Recht, über die von den übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse erlassenen Erkanntnisse und Urtheile einzutreten.

§. 43. Die Landsgemeinde berathet und entscheidet einzig über die im Memorial enthaltenen Artikel und Gutachten des Landrathes und zwar nach einem festzusetzenden Reglement

Sie hat das Recht, die an sie gelangenden Anträge anzunehmen, abzuändern, zu verwerfen, oder zur nochmaligen Begutachtung oder

Digitized by Google

Erledigung an den dreifachen Landrath zurückzuweisen. Die Beschlüsse der Mehrheit sind für die Minderheit verbindlich.

§. 44. Alljährlich wird der Landsgemeinde eine Uebersicht der Landesrechnung und des Standes der übrigen Landesverwaltung vorgelegt.

Diese Uebersicht, sowie die Beschlüsse der Landsgemeinde werden durch den Druck bekannt gemacht.

II. Kapitel.

Vom dreifachen Landrathe.

§. 45. Derselbe besteht aus 117 Mitgliedern, und wird gebildet:

a) Aus dem Landammann, Landesstatthalter und den übrigen Mitgliedern der Standeskommission.

b) Aus den 35 von den Tagwen gewählten Mitgliedern des Raths nach §. 50.

c) Aus 70, je 2 auf 1 von dem Tagwen gewählten Rathsglied, gewählten Landräthen.

d) Aus 3 von dem Landrath nach §. 29 zu wählenden Mitgliedern.

Das Präsidium führt der jeweilige Amtslandammann.

Sämmtliche Mitglieder des Landraths stehen in gleichen Rechten und Pflichten, und haben als solche das Interesse des gesammten Landes und nicht einzelner Theile desselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu vertreten.

§. 46. In seiner Kompetenz liegt:

a) Die Formation des Landsgemeindmemorials nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Behandlung aller derjenigen Geschäfte, welche ihm von der Landsgemeinde zugewiesen werden.

c) Die Instruktion und Wahl der Gesandten auf ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen, Abnahme der Relation und Prüfung ihrer Verrichtungen.

d) Anordnungen von Truppenaufstellungen in Gemäßheit des Bundesvertrages oder in andern dringlichen Fällen.

e) Die Aufsicht über Rath und Gericht, zu welchem Ende ihm alljährlich sowohl von dem Rath als Appellationsgericht ein Amtsbericht erstattet wird.

Das Wesen und die Anwendung dieser Aufsicht wird das Gesetz bestimmen.

f) Prüfung und Abnahme der Landesrechnung und der abgesonderten Verwaltungsrechnungen.

g) Berathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Jahr.

Digitized by Google

h) Das Begnadigungsrecht von Verbrechern in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

i) Die Abschließung von Verträgen, Verabkommnissen und Konkordaten mit auswärtigen Staaten und eidsgenössischen Kantonen, ökonomischer und polizeilicher Natur.

k) Die Wahl der Präsidenten der obrigkeitlichen Kommissionen und des Landseckelmeisters aus der Mitte des dreifachen Landrathes. — Ferners die Wahl des nach §. 29 und 45 lit. d. zu wählenden Mitgliedes des Rathes, der zwei Mitglieder des Landrathes, des Verhörrichters, der Verwalter von Landeskapitalien, des Kanzleipersonals, des Straßen-, des Polizei-, des Salz-, des Zeughausdirektors, des Kantonskriegskommissärs, des Milizinspektors, der Stabsoffiziere und des Postverwalters.

l) Die Besammlung außerordentlicher Landsgemeinden.

III. Kapitel.

Vom Landsgemeind-Memorial.

§. 47. Für die von der Landsgemeinde zu behandelnden Gegenstände wird alljährlich vom dreifachen Landrath ein Memorial gebildet, welches vier Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke mitgetheilt werden soll.

Den Behörden, sowie jedem stimmfähigen Landmann steht das Recht zu, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen, die sie bei ihrer aufhabenden Landespflicht, der Ehre und dem Nutzen des Vaterlandes angemessen erachten, an das Landsgemeindmemorial zu geben. Zu diesem Ende werden Behörden und stimmfähige Landleute alljährlich im Januar durch eine Publikation im Mandat aufgefordert, ihre dießfallsigen Vorschläge binnen einer Frist von 14 Tagen an Behörde einzureichen. Die Eingaben müssen in Schrift verfaßt, den Antrag bestimmt und mit den Erwägungsgründen begleitet, enthalten und vom Eingeber unterzeichnet sein.

Die Anträge werden vom dreifachen Landrath geprüft, nöthigenfalls zur Vorberathung an Kommissionen aus seiner Mitte verwiesen, wobei es indessen demselben zusteht, auch sachkundige Männer außer seiner Mitte mit entscheidender Stimme beizuziehen. Die für erheblich und dringlich erachteten Anträge werden mit dem Gutachten des Landrathes dem Memorial einverleibt.

Unter einer eigenen Rubrik, jedoch ohne besonderes Gutachten, werden im Memorial auch diejenigen Anträge aufgenommen, die der dreifache Landrath für unerheblich erklärt hat. — Ueber Anträge der letztern Art wird nur auf speziellen Anzug an der Landsgemeinde ein-

Digitized by Google

getreten, so, daß sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschließt.

Können an der Landsgemeinde einzelne vom Landrath begutachtete Anträge nicht behandelt werden, so kommen diese bei der künftigen Landsgemeinde in vorzugsweise Behandlung.

In gleiche Klasse gehören die vom Landrath unerheblich, von der Landsgemeinde dagegen als erheblich erklärten Anträge*).

§. 48. Gegen ein von nun an neu angenommenes Gesetz sollen vor Ablauf von drei Jahren keine Abänderungsanträge angenommen werden dürfen; es wäre denn, daß sich ein solches Gesetz offenbar dem Lande nachtheilig beweisen würde.

In diesem Falle liegt dem dreifachen Landrathe die Pflicht ob, von sich aus die Landsgemeinde auf die Unstatthaftigkeit eines solchen Gesetzes aufmerksam zu machen und auf Abänderung desselben anzutragen.

IV. Kapitel.

Vollziehende Behörden.

A. Der Rath.

§. 49. Der Rath besteht aus 45 Mitgliedern, nämlich:

a) Den 9 Mitgliedern der Standeskommission**);

b) den 35 von den respektiven Tagwen gewählten Mitgliedern;

c) dem nach §. 29 vom Landrath zu wählenden Mitglied katholischer Konfession.

Derselbe bildet die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

§. 50. Die 35 von den Tagwen zu wählenden Mitglieder werden nach Maßgabe der Bevölkerung folgendermaßen auf die verschiedenen Tagwen vertheilt:

Bilten wählt	1	Rathsglied.
Kerenzen und Mühlehorn	2	„
Niederurnen	1	„
Oberurnen	1	„
Näfels	2	„
Mollis sammt Beglingen	3	„
Netstall	2	„

*) Die Institution des Landsgemeindmemorials in ihrer jetzigen vervollkommneten Form ist in keiner der andern Demokratien, obgleich sie ungemein wohlthätig wirkt. Es werden etwa 1000 bis 1500 Exemplare dieses Memorials gedruckt verbreitet.

**) Nach der frühern Verfassung bestand die Standeskommission aus 11 Mitgliedern.

Digitized by Google

Glarus und Riedern	4	Rathsglied.
Ennenda und Ennetbühls	2	„
Mitlödi, Sool und Schwändi . . .	2	„
Schwanden sammt Thon	3	„
Der Eschentagwen, bestehend aus Mitlurn, Läuggelbach, Luchsingen u. Adlenbach . .	2	„
Der alte Tagwen Dießbach, bestehend aus Zusingen, Haßlen, Hätzingen, Dießbach, Dornhaus und Betschwanden	3	„
Reuti	1	„
Linthal: Dorf, Matt und Ennetlinth . .	2	„
Matt und Engi	2	„
Elm	2	„

§. 51. Dem Rath liegt ob: die Sorge für das Interesse des Kantons nach Außen, sowie die Führung der Regierungsgeschäfte und der Landesverwaltung im Innern in allen ihren Theilen.

§. 52. Er wacht für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrathes und erläßt die hiefür erforderlichen Verordnungen nach den Grundsätzen und Bestimmungen derselben.

Gleichergestalt ist ihm die Vollziehung der von eidgenössischen Behörden ausgegangenen, für unsern Kanton verbindlichen Verfügungen, sowie die Handhabung der mit andern eidgenössischen Ständen oder auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge übertragen.

§. 53. Er beaufsichtigt sämmtliche Rathskollegien in Gemäßheit der auf ihre Organisation und Verrichtungen bestehenden oder aufzustellenden Reglemente.

§. 54. Er entwirft zu Handen des Landrathes den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und übermittelt alljährlich dem Landrath die Landesrechnung und die Rechnungen über die verschiedenen Landesverwaltungen zur endlichen Prüfung und Abnahme.

Ebenso erstattet der Rath dem dreifachen Landrath alljährlich Bericht über alle Zweige der Landesverwaltung.

§. 55. Er ernennt alle Landesangestellten, deren Wahl nicht durch die Verfassung der Landsgemeinde oder dem dreifachen Landrath ausdrücklich zugeschieden ist.

§. 56. Er führt die Aufsicht über die untergebenen besondern Stellen und Verwaltungen und die Oberaufsicht über das Standesarchiv.

§. 57. Er hat erforderlichen Falls das Recht, von der Verwaltung der Tagwen-, Kirchen-, Schul- und Armengüter Einsicht zu nehmen und nach Umständen einzuschreiten.

§. 58. Ihm steht, mit Ausnahme des Landammanns, die Beeidi-

Digitized by Google

gung der neugewählten Mitglieder der Standeskommission, der Räthe, der Gerichte und der übrigen Landesbeamten und Bediensteten zu.

B. Kommissionen.

§. 59 Theils zur Besorgung der verschiedenen Verwaltungszweige, theils zur Vorberathung der Geschäfte werden folgende Rathskommissionen bestellt:

1) Die Standes- oder Schrankenkommission*).
2) Die Haushaltungskommission.
3) Die Militärkommission.
4) Die Schulkommission.
5) Die Sanitätskommission.
6) Die Polizeikommission.
7) Die Straßen- und Baukommission.
8) Die Landesarmenkommission.

Standeskommission.

§. 60. Dieselbe besteht mit Inbegriff des Landammanns und Landstatthalters aus 9, von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern.

Sie vertritt für die minder wichtigen Regierungsgeschäfte den Rath.

Zu Vereinfachung des Geschäftsganges theilt sie sich in zwei Sektionen. Die erste Sektion besteht aus sämmtlichen Mitgliedern; die zweite mit Inbegriff des Präsidenten aus 3 Mitgliedern, die sich nach einer unter sämmtlichen Mitgliedern der Standeskommission stattfindenden Kehrordnung bildet**).

In den Geschäftskreis der ersten Sektion (Gesammtkommission) gehört:

a) Die laufende Korrespondenz mit auswärtigen Staaten, den Bundesbehörden und den andern eidgenössischen Ständen, so wie die Gesandtschaftsberichte, so weit solche bloße Empfangsbescheinigungen bedürfen.
b) Prüfung der Aspiranten zu Kanzleistellen, Raths- und Gerichtsdiener und andern Landesbedienstungen.

*) Dieser Ausdruck stammt aus der alten Verfassung von 1836. Dort bedeutete das Wort „Schranken" den Inbegriff der höchsten Staatswürden — die Landesbeamten und Alt-Landammänner. „Im Schranken sein" hieß: unter die Zahl dieser angesehensten Staatspersonen gehören, welche im Rath den ersten Rang hatten und „die Schrankenherrn" hießen, kurz, was die „vorsitzenden Herrn" der Urkantone sind. Die „Haushaltungskommission" war früher der engere Familienzirkel der Oligarchie, wo die wichtigsten Dinge in stiller Vertraulichkeit abgemacht wurden, etwa wie im Geheimenrath in Uri. Die Landesarmenkommission ist 1842 neu hinzugekommen.

**) Die Abtheilung in zwei Sektionen ist neu. Auch ist, wie schon oben bemerkt, die Kompetenz der Standeskommission dem (ziemlich entbehrlichen) Rath gegenüber erweitert worden.

Digitized by Google

c) Die Vorberathung und Begutachtung zu Instruktionen auf die Tagsatzungen und Konferenzen.
d) Die Begutachtung und Erledigung der ihr vom Rath zugewiesenen Gegenstände.
e) Die Handhabung und Besorgung der Linth-, Linthschifffahrts- und Grenzangelegenheiten, der Weg- und Brückengelder.
f) Das Vormundschaftswesen: Entscheid über Bevogtigungsbegehren, gegen welche Einsprache erhoben wird; Kirchenrufsbegehren, Obsignationen und der Entscheid über Rekurse in Fallimentsfällen, Anordnung der Alpzählung, Erledigung von Parteivorständen.
g) Die Aufsicht über die Kanzlei und das Archiv.
h) Die Aufsicht über die Unterangestellten der Kantons- oder Landesbedienstеten, welche nicht unter den Befehlen besonderer Kommissionen stehen, so wie die Fürsorge für den verfassungsmäßigen Bestand der verschiedenen Stellen und Behörden.
i) Verfügungen in dringlichen Fällen.
k) Prüfung, Genehmigung und Aufbewahrung der von Landesbeamten zu leistenden Kautionen oder Bürgschaften.
l) Die unmittelbare Leitung der Postangelegenheiten mit Ausschluß des darauf bezüglichen Rechnungswesens.
m) Einberufung des Raths und dreifachen Landraths für seine ordentlichen und bei dringlichen Fällen für seine außerordentlichen Sitzungen.
n) Die Appellationserklärungen in Kriminalfällen.
o) Die Bestellung des Staatsanwaldes oder öffentlichen Anklägers.
p) Entscheid über die von Behörden anderer Kantone oder auswärtigen Staaten gestellten Begehren um Auslieferung flüchtiger Verbrecher, und
q) alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Rath oder Landrath zugeschieden sind.

In die Kompetenz der zweiten Sektion (des Ausschusses) fallen:

a) Einfache Stellungsbegehren von auswärtigen Behörden in einfachen Polizeifällen, Anordnung der Einvernahme von Zeugen im Innern des Kantons auf auswärtige Requisition, Stellung von Zeugen vor auswärtigen Behörden, so wie auch Gegenrechtsbescheinigungen.
b) Ratifikation von Kaufbriefen und Testamenten, Landrechtsbescheinigungen, Bewilligung für Verehelichung Fremder im Kanton und Einheimischer im Auslande, Verfügungen über Begehren um Schadenschatzung, Terminsverlängerungen für Liquidation von Massen, Beeidigung von Landes- und Gemeinds-

Digitized by Google

angestellten, Anordnung der Exekution in Rechtskraft erwachsener Kriminalstrafurtheile, Bestellung von Vögten ohne Einsprache, Vogtsentlassungen, Rechtbotsverbriefungen, Ausschreibung und Amortisationserklärung vermißter Pfandbriefe oder anderer Schuldtitel.

§. 61. Die Zusammensetzung und Befugnisse der übrigen Kommissionen bestimmt das Gesetz und über ihre Geschäftsführung wird ein Reglement das Nähere festsetzen *).

V. Kapitel.

Vom Landammann.

§. 62. Der Landammann führt das Präsidium an der Landsgemeinde, im dreifachen Landrath, im Rath und in der Standeskommission. An ihn gelangen alle amtlichen Schreiben, die an die von ihm präsidirten Behörden gerichtet sind; er ist pflichtig, dieselben in erster Sitzung vorzulegen; er verwahrt das Landessiegel und unterzeichnet und besiegelt alle Verträge und Verkommnisse, Instruktionen und Kreditive, so wie alle an auswärtige Regierungen abgehende Schreiben, und diejenigen öffentlichen Akten, die ihm durch das Gesetz werden zugewiesen werden.

Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der Landsgemeinde, der Räthe und der Standeskommmission, in so weit dieselbe nicht besondern Behörden übertragen ist.

§. 63. In Verhinderungs- oder Ausstandsfällen des Landammanns wird derselbe durch den Landesstatthalter und dieser Letztere durch das nächstfolgende Mitglied der Standeskommission vertreten.

VI. Kapitel.

Richterliche Gewalten.

§. 64. Alle Civilstreitigkeiten mit Inbegriff der Privatinjurien, müssen, ehe sie ans Gericht gelangen, zum Zweck der gütlichen Ausgleichung vor Vermittlung gebracht werden. Für die Civil- und Strafgerechtigkeitspflege sind folgende Behörden aufgestellt.

A. Das Civilgericht.

§. 65. Dasselbe besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Zu seiner Kompetenz gehören:

a) Alle vorläufigen Verfügungen und die Erledigung aller auf die Einleitung des Prozesses erforderlichen Vorfragen;

*) Diese Gesetze sind sämmtlich erlassen worden im Jahr 1838.

Digitized by Google

b) es spricht in erster Instanz über alle Civilklagen und Verwaltungsstreitigkeiten, und zwar inappellabel über alle Streitsachen, deren Betrag die Appellationssumme nicht erreicht.

B. Das Augenscheinsgericht.

§. 66. Es besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern und spricht in erster Instanz über Streitsachen wegen unbeweglichem Gut und darauf bezügliche Rechtsame, welche eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erfordern.

C. Das Ehegericht.

§. 67. Das Ehegericht, bestehend aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern, behandelt und beurtheilt erstinstanzlich:

a) alle Paternitätsfälle,

b) alle Ehestreitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo beide Theile der katholischen Konfession angehören.

Ueber die Behandlung paritätischer Ehestreitigkeiten bestimmt das Gesetz das Nähere.

In Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt.

D. Das Kriminalgericht.

§. 68. Das Kriminalgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Richtern, wovon der Präsident und die vier ersten Richter das Polizeigericht bilden*).

In die Kompetenz des Kriminalgerichts fällt die erstinstanzliche Behandlung und Beurtheilung aller Verbrechen und schwerern Vergehen.

Welche Vergehen unter die schwerern zu zählen sind, wird das Gesetz des Nähern bestimmen.

Das Kriminalgericht leitet und beaufsichtigt das Verhöramt.

Das Polizeigericht behandelt und beurtheilt:

a) leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen jeglicher Art;

b) alle Ehrverletzungen durch Wort und Schrift.

Die unter lit. a bezeichneten Fälle behandelt es inappellabel.

In welchen Fällen von Ehrverletzungen die Appellation ergriffen werden kann, bestimmt das Gesetz.

E. Das Appellationsgericht.

§. 69. Das Appellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und

*) Vor 1842 bestand das Kriminalgericht aus dem Präsidenten und 12 Richtern.

Digitized by Google

6 Richtern. Für Fälle von Behinderung oder Austritt eines oder mehrerer Mitglieder erhält es 4 Ergänzungsrichter*).

Es bildet mit Zuzug der 4 Suppleanten das Appellationsgericht über alle Malefizfälle, in welchen über Leben und Tod abgesprochen werden soll.

Es entscheidet in höchster und letzter Instanz:

a) über alle Kriminalfälle;

b) über alle Civilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von 50 fl. übersteigt, oder welche immerwährende Rechte zum Gegenstand haben;

c) über die appellablen Injurienfälle;

d) über alle ehegerichtlichen Fälle.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die sämmtlichen übrigen Gerichtsstäbe ob

Das Gesetz wird das Wesen und die Ausübung dieser Oberaufsicht näher festsetzen.

Es erstattet dem dreifachen Landrath alljährlich einen Amtsbericht.

Bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt.

§. 70. Bei Ausstandsfällen von Mitgliedern des Civil-, Augenscheins-, Ehe- und Kriminalgerichts findet die Ergänzung von einem Gericht in das andere in folgender Reihenfolge statt:

a) In's Civilgericht aus dem Augenschein-, Ehe- und Kriminalgericht.

b) In's Augenscheingericht aus dem Ehe-, Civil- und Kriminalgericht.

c) In's Ehegericht aus dem Civil-, Augenschein- und Kriminalgericht.

d) In's Kriminalgericht aus dem Civil-, Augenschein- und Ehegericht.

e) In's Polizeigericht aus dem Kriminal-, Civil-, Augenschein- und Ehegericht.

Das Appellationsgericht wird sich in Fällen, wo seine Ergänzungsrichter nicht ausreichen, in erster Linie durch die unbetheiligten Herren Gerichtspräsidenten, und insofern auch diese nicht hinreichen, aus denjenigen Gerichten ergänzen, welche in erster Instanz nicht geurtheilt haben, und zwar im einten wie im andern Falle nach derjenigen Reihenfolge, wie diese letztern sich in gegenwärtiger Verfassung §§. 65, 66, 67 und 68 aufgezählt befinden.

VII. Kapitel.

A. Vom Verhöramt.

§. 71. Zur Untersuchung von Kriminal-, Paternitäts- und Po-

*) Vor 1842 waren 6 Ergänzungsrichter. Bei Malefizfällen wurde die Standeskommission zugezogen; ein Rest der alten demokratischen Einrichtungen. Alle ehegerichtlichen Fälle waren inappellabel.

Digitized by Google

lizeifällen wird ein Verhöramt aufgestellt. Das Nähere darüber zu bestimmen, ist dem Gesetz vorbehalten.

B. Von der Kanzlei.

§. 72. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte bei Rath und Gericht wird das nöthige Personale angestellt.

Das Nähere über die Kanzlei, sowie über die Sekretariate der Kommissionen bestimmt das Gesetz.

Vierter Abschnitt.

I. Kapitel.

Von den Besoldungen.

§. 73. Die Mitglieder des dreifachen Landrathes erhalten keine Entschädigung vom Staate. Die Mitglieder des Rathes, der Standeskommission und der Gerichte beziehen die gesetzlich festgesetzten Sporteln. Welche weitere Entschädigung den außer dem Besammlungsort wohnenden Mitgliedern der zuletzt bezeichneten Behörden zukommen soll, wird ein zu bearbeitendes Nachtragsgesetz näher bestimmen.

Bezüglich der andern verfassungsmäßigen Beamtungen bleibt es bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen*).

II. Kapitel.

Vom Eid.

§. 74. Sämmtliche Landleute, die Mitglieder aller Behörden und

*) Nach dem „Gesetz über das Besoldungswesen für den K. Glarus“ findet sich in diesem Kanton dasselbe Gebrechen, das in allen Demokratien herrscht — zu geringe, mit den Leistungen und dem Zeitaufwand in keinem Verhältniß stehende Besoldungen. Die Beamten ziehen entweder für ihre Sitzungen bestimmte Taggelder, sei es von den Parteien oder vom Land oder von beiden zugleich (wie die Mitglieder der Gerichte, des Raths, der Standeskommission und der andern Kommissionen), — oder einen bestimmten Jahrgehalt, wie der Landammann, Seckelmeister, Straßendirektor, Salzdirektor, Verhörrichter, die Kanzlei der Regierung und Gerichte, der Postverwalter und die Postangestellten, die Raths- und Gerichtsdiener. Folgende Angaben werden genügen, den Zustand des Besoldungswesens zu charakterisiren: Der Landammann bezieht jährlich 315 fl., der Seckelmeister 157 fl. 25 ß., der Salzdirektor 105 fl. u. s. w.; Tagsatzungsgesandten empfangen täglich 10 fl. Für eine Raths- oder Kommissionssitzung erhält ein Mitglied 33 ß.; für eine Gerichtssitzung ein Mitglied in den meisten Fällen 1 fl. 25 ß. Der erste Rathschreiber bezieht 800 fl., der zweite 700 u. s. w. Sehr erklärlich ist daher die Aemtersucht. Bemerkenswerth ist, daß nach den Landsgemeinde-Protokollen (im 17. auch noch im 18. Jahrh.) früher die Landesbeamten Auflagen, theils an den Landesseckel, theils an die stimmberechtigten Landleute (z. B. 10 Batzen auf den Mann) bezahlen mußten; diese Auflagen wurden gewöhnlich speziell bei ihrer Wahl bestimmt; — offenbar ein Mißbrauch, man wußte, daß sie sich wieder entschädigen würden.

Digitized by Google

alle Landesangestellten, sowie die Herren Geistlichen beider Konfessionen und auch die Niedergelassenen sollen alljährlich an der Landsgemeinde den ihnen vorgeschriebenen Eid schwören.

Die Nichterscheinenden stehen inzwischen in Allem und durchaus in gleichen Pflichten, wie die der Landsgemeinde Beiwohnenden*).

Fünfter Abschnitt.

Vom Kirchenwesen.

§. 75. Nach §. 4 genießen die im Lande bestehenden evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Kirchen das Recht der freien Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes, und es kommt jeder der beiden Konfessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter der Aufsicht des Staates ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

§. 76. Es wird zu diesem Ende von jedem Konfessionstheil ein eigener Kirchenrath aufgestellt, über dessen Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsführung das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 77. Die Geistlichen beider Konfessionen stehen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Kriminalsachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes.

Sechster Abschnitt.

Von den Gemeinden und Gemeindsbehörden.

§. 78. Die gegenwärtige Eintheilung in Kirchgemeinden, Tagwen und Dorfschaften bezüglich ihrer innern Verwaltung bleibt unverändert.

§. 79. Jedem Tagwen, jeder Dorfschaft, jeder Kirch- und Schulgemeinde steht, wie bis anhin, das Recht zu, ihre innern Angelegenheiten innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßigen Schranken selbstständig zu besorgen und zu verwalten und ihre Verwalter und Angestellten zu erwählen.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für alle Korporationen und Stiftungen laut §. 22**).

---

*) Das letzte Lemma ist neu; dagegen standen am Schluß des §. 77 noch die Worte: „und sind pflichtig nach §. 74 den Eid zu schwören", welche nun weggefallen sind.

**) Siehe was bei §. 37 über den Unterschied der politischen und Verwaltungsgemeinden (den alten Tagwen) gesagt wurde. In diesen §§. so wie in den folgenden ist nun bloß von den letztern und ihren Behörden, deßgleichen von den Schul- und Kirchgemeinden und ihren Beamten die Rede. Der dritte Abschnitt des „Gesetzes über das Gemeindewesen" ent-

Digitized by Google

I. Kapitel.

Von den Gemeindsversammlungen.

§. 80. Die laut §. 25 stimmfähigen Gemeindsbürger, welche in der Gemeinde oder Dorfschaft wohnen, bilden die Gemeindsversammlung. — Bei Wahlen von Mitgliedern des Raths und dreifachen Landraths mögen auch diejenigen Gemeindsbürger mitstimmen, welche nicht in der Gemeinde selbst wohnen*).

§. 81. Sie führt die Aufsicht über den Gemeindshaushalt, verfügt über den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften, Anhebung und Fortsetzung von Prozessen, über Bauten oder andere öffentliche Einrichtungen und die Benutzung der Gemeindsgüter, insofern nicht die Gemeindsgesetze in letzterer Beziehung beschränkende Bestimmungen enthalten. — Ihr stehen ferner zu: alle Verfügungen über rein ortspolizeiliche Gegenstände, die Ertheilung und Erneuerung von Gemeindsrechten laut §. 11, sowie endlich die ihnen zustehenden Wahlen.

§. 82. Alljährlich soll über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Armen-, Schul- oder andern Korporationsgüter den Genossen Rechnung abgelegt werden.

Ueber die Führung und Prüfung der Rechnungen wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

II. Kapitel.

Vom Gemeindrath.

§. 83. Es wählt jeder Tagwen einen Gemeindrath. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, wenigstens 3 und höchstens 10 Gemeindräthen, dem Tagwenvogt und dem Tagwensschreiber, letzterer aber ohne Stimme.

Die von der Gemeinde gewählten Mitglieder des Rathes sind als solche Mitglieder des Gemeindrathes.

§. 84. Das Präsidium bei Tagwensversammlungen und beim Gemeindrath führt der Gemeindspräsident. In dessen Abwesenheit oder andern Verhinderungsfällen funktionirt das erstgewählte Mitglied des Gemeindrathes.

Der Tagwenvogt steht unter der Leitung des Gemeindrathes und vollzieht dessen Beschlüsse**).

---

hält die organische Ausführung dieser §§. Erst das sechste, siebente und achte Kapitel der Verfassung handelt von den Beamten der politischen Gemeinden, wie sie oben in der Anmerk. zu §. 37 bezeichnet sind.

*) Dieses Lemma bezieht sich nur auf die Wahlen der politischen Gemeinden.

**) Der Tagwenvogt hat einige Aehnlichkeit mit dem Gemeindammann in

Digitized by Google

Der Tagwensschreiber führt über die Verhandlungen der Gemeindsversammlungen und der Gemeindräthe ein ordentliches Protokoll.

§. 85. Um Mitglied des Gemeindrathes sein zu können, muß einer in derjenigen Gemeinde wohnhaft sein, von welcher er gewählt worden ist.

§. 86. Der Gemeindrath besorgt alle innern Tagwensangelegenheiten, vollzieht die Beschlüsse der Tagwensversammlungen und die von den Kantonsbehörden an ihn gelangenden Verordnungen und Aufträge, in so weit dieselben nicht bereits einzelnen Vorstehern übertragen sind, und ist zugleich Strafrichter für Frevel und alle Uebertretungen von Gemeindsgesetzen.

Unter seiner speziellen Aufsicht stehen auch die Verwaltungen der verschiedenen Gemeindsgüter.

III. Kapitel.

Von den Kirchgemeinden.

§. 87. Die Kirchgemeinde wird von sämmtlichen stimmfähigen Kirchgenossen gebildet.

Sie beschließt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die kirchlichen Angelegenheiten der betreffenden Gemeinde, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und wählt nebst den Herren Geistlichen die Kirchenvorsteher und Kirchenbedienstete.

IV. Kapitel.

Von den Schulgemeinden.

§. 88. Eben so steht der Versammlung der Schulgenossen mit Vorbehalt des §. 22 das Recht zu, die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen; die Verwaltung des Schulvermögens zu besorgen; insofern sie nicht die Aufsicht ihrer Schulen dem Ortsstillstand überlassen will, eine eigene Schulbehörde, sowie den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen, — alles innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Schranken.

V. Kapitel.

Vom Stillstand.

§. 89. Jede Kirchgemeinde hat einen eigenen Stillstand, bestehend aus dem Ortspfarrer als Präsidenten, den Mitgliedern des Rathes

---

andern Kantonen; er ist die vollziehende Behörde in der Gemeinde, steht jedoch in allen seinen Verrichtungen nur unter den Befehlen des Gemeindrathes und besonders des Gemeindspräsidenten. Siehe §. 88 u. folgd. des Gemeindgesetzes.

Digitized by Google

der betreffenden Gemeinden, und einer beliebigen Anzahl von der Kirchgemeinde zu wählenden Beisitzer.

§. 90. Er bildet die vorberathende und vollziehende Behörde in den Kirchensachen der Gemeinde; er handhabt die Sittenpolizei, besorgt in seiner Gesammtheit oder durch einen von ihm zu bestellenden Ausschuß das Armenwesen, beaufsichtigt, insofern die Schulgemeinde hiefür nicht eine eigene Schulbehörde aufgestellt hat, die Schulen, und ist die einleitende Behörde in Matrimonial- und Paternitätsfällen. Ueber seine Verhandlungen wird ein regelmäßiges Protokoll geführt.

VI. Kapitel.

Von den Waisenämtern.

§. 91. Von jedem Wahltagwen wird ein Waisenamt von wenigstens 4, höchstens 8 Mitgliedern aufgestellt. Der Präsident dieser Behörde ist der Waisenvogt, welcher auf den Vorschlag des Gemeindrathes in oder außer dessen Mitte vom Rath gewählt wird.

Das Waisenamt besorgt nach Anleitung des Gesetzes das Vormundschaftswesen des betreffenden Tagwens, beaufsichtigt die Vögte und ist hinsichtlich seiner Verrichtungen hinwieder der Standeskommission untergeordnet.

VII. Kapitel.

Vom Vermittler.

§. 92. In jedem Wahltagwen soll aus der Zahl der Aktivbürger ein Vermittler, und für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter erwählt werden.

Die Verrichtungen desselben bestimmt das Gesetz.

VIII. Kapitel.

Vom Polizeivorsteher.

§. 93. Ebenso soll vom Rath für jeden Wahltagwen aus der Mitte des Gemeindraths und auf dessen Vorschlag ein Polizeivorsteher gewählt werden.

IX. Kapitel.

Parität und Amtsdauer.

§ 94. In den Gemeinden Glarus, Netstall und Mitlödi soll wenigstens Ein Mitglied katholischer Konfession in den Gemeindrath und in das Waisenamt gewählt werden.

§. 95. Sämmtliche Gemeindsbeamtete werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Digitized by Google

Rücksichtlich des Verwandtschaftsgrades der Mitglieder des Gemeindrathes und Waisenamtes gelten die in §. 33 festgesetzten Grundsätze.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der Verfassung.

§. 96. Die gegenwärtige Verfassung wird auf die Dauer von 4 Jahren angenommen.

§. 97. Innerhalb dieser Zeit, mithin vor dem Jahre 1846 sind keine Anträge auf Verfassungsänderung zulässig.

§. 98. Nach Abfluß der 4 Jahre wird der dreifache Landrath von sich aus oder auf an ihn gelangte Anträge die Frage in Berathung ziehen, ob und bejahendenfalls über welche Punkte eine Revision in der Verfassung vorzunehmen sei. Er legt diese Frage begutachtet der Landsgemeinde vor.

Spricht sich die Landsgemeinde für keine Revision aus, so bleibt die Verfassung wiederum für die folgenden 4 Jahre in Kraft.

Wird hingegen Revision beschlossen, so bezeichnet die Landsgemeinde unter den ihr vom Landrath vorgelegten oder von ihr selbst bezeichneten Artikeln diejenigen, welche einer Abänderung unterworfen und auf's nächste Jahr begutachtet werden sollen.

Der dreifache Landrath legt dieselben mit seinem Gutachten versehen der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vor.

Schlußbestimmung.

§. 99. Bis zur Annahme der revidirten Verfassung bleibt die dermalen bestehende Verfassung in Kraft und die Behörden in ihrer gesetzlichen Thätigkeit.

In Kraft dessen gegenwärtige Verfassung urkundlich ausgefertiget, mit den Unterschriften des heutigen Präsidii und der Kanzlei versehen, so wie mit dem gewohnten Standes-Siegel verwahrt worden ist.

Gegeben zu Glarus am 22. Mai 1842.

Namens Landammann, Räthe, Richter und Landleute des eidgenössischen Standes Glarus.

Der Amtslandammann:
Sig. C. Blumer.

Der erste Rathsschreiber:
Sig. F. Cham.

(L. S.)

Digitized by Google

Auszug aus dem Gemeinen Landsgemeindprotokoll, beschlossen an der außerordentlichen Landsgemeinde den 9. Juli 1837.

In Folge des von heute vor Anhebung der Landsgemeinde versammelt gewesenem Landsgemeindrath erhaltenen Auftrags §. 3 eröffnete das Tit. Präsidium: Da einerseits nach allen bisanhinigen Wahrnehmungen die Abneigung eines Theils der katholischen Landleute gegen die neue Verfassung vorzüglich auf der Behauptung und Ansicht zu beruhen scheine, daß ihre kirchlichen Rechte durch gedachte Verfassung nicht hinlänglich gesichert sich befinden, und anderseits, wie in jüngster Zeit verlautbar geworden, daß diese nehmliche Besorgniß auch außer unserm Kanton von eint und andern ängstlichen Gemüthern getheilt werden solle, so finde sich der l. Landsgemeindrath unter diesen Umständen veranlaßt, den Herren Landleuten zu belieben, daß zur Hebung und Beschwichtigung dieser berührten Besorgnisse um so eher von ihnen heute eine angemessene Erklärung abgegeben werden möchte, als es je weder im Sinn und Wortlaut der Verfassung und organischen Gesetze, noch eben so wenig in der Absicht der Landsgemeinde liege, noch je liegen werde, den Herren Katholiken in ihren kirchlichen Rechten irgend einigen Eintrag zu thun, worüber die Herren Landleute erkennt:

Obschon die bezüglichen Bestimmungen der Verfassung, der organischen Gesetze und des in Beilage Nr. VII. B genehmigten Vorschlags den Herren Katholiken vollkommene Sicherheit gewähren, und es dabei sein Bewenden haben müsse, so wolle ihnen die Landsgemeinde nichts destweniger neuerdings und ausdrücklich die Versicherung ertheilen, daß sie weit entfernt sei, weder jetzt noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleute irgendwie zu nahe zu treten.

Ueber Bürgerrechts-, Korporations-, Ansässenwesen und kirchliche Verhältnisse.

Die Bürgerrechtsverhältnisse sind im K. Glarus durch Verfassung und Gesetze genau geordnet. Es gibt nur Ein einartiges, durch und durch gleiches Bürgerrecht, das aus zwei Elementen, dem Landrecht und Tagwenrecht besteht. Das Landrecht und Tagwenrecht (Gemeindebürgerrecht) sind unzertrennlich verbunden. Die Landsgemeinde kann das erstere nicht ertheilen, ehe der um das Bürgerrecht Nachsuchende von einem Tagwen die feste Zusicherung hat, daß er das Tagwenrecht erhalten werde; definitiv kann aber das Tagwenrecht nicht erworben werden, bis zuvor das Landrecht ertheilt ist (Siehe die Verf.) *).

*) Ueber die Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt sagt das Landbuch (§. 66): „Wer zum Landmann von Glarus angenommen wird,

Die Erwerbung beruht für Schweizer und Ausländer auf dem Prinzip der Reciprocität. Die Erfordernisse sind nicht erschwert und genau bestimmt in dem „Gesetz über Erwerbung, Erneuerung, Verzichtleistung und Verlust des Land- und Tagwenrechtes. 1839.“ Da jeder Landmann in seiner Gemeinde (Tagwen) nicht bloß an dem Gemeinde- sondern auch an dem Kirchen-, Schul- und Armengut Theil hat, so wird sehr weislich durch das Gesetz das Nämliche auch bei der Erwerbung des Bürgerrechts gefordert. Das angef. Gesetz sagt §. 2 lit. c: daß, wer das Bürgerrecht erwerben will, „auf den Fall, daß die Landsgemeinde ihm wirklich das Landrecht ertheile, bereits die Zusicherung der Aufnahme in das Gemeinds- (Tagwen-), Kirchen-, Schul- und Armengut einer paritätischen Gemeinde oder einer Gemeinde seiner Konfession unsers Landes erhalten und den als Einkaufssumme geforderten Betrag bei der betreffenden Gemeindsbehörde entweder an baar deponirt oder hierfür genügende Sicherheit geleistet hat.“ — Der Landmann, der außerhalb des Kantons wohnt, muß von 20 zu 20 Jahren sein Land- und Tagwenrecht erneuern. Gleiche Pflicht liegt dem im Ausland gebornen Landmann ob, vom Zeitpunkt seiner Volljährigkeit an. Die Versäumniß dieser Pflicht zieht eine steigende Geldbuße, nicht aber den Verlust des Bürgerrechts nach sich, denn dieses geht nur durch den Tod oder förmliche Verzichtleistung, bei Weibspersonen auch durch Verheirathung mit einem Auswärtigen verloren (angef. Gesetz §. 14 u. folgd). Nach §. 11 der Vers. steht jedem Landmann das Recht zu, sich auch in das Tagwenrecht einer andern Gemeinde, als der seinigen einzukaufen, womit abermals die Pflicht des Einkaufs in das Schul-, Kirchen- und Armengut seiner Konfession verbunden ist. — Wer außerhalb seines Tagwens wohnt (im Inn- oder Ausland), muß das Tagwenrecht je zu 20 Jahren erneuern. Der Wiedereintritt in das Tagwenrecht und die damit verbundenen Genüsse steht ihm zu jeder Zeit offen.

Jedem Landmann steht es frei, sich in jeder Gemeinde niederzulassen

soll für sich und seine Nachkommen alle Rechte zu genießen und alle Lasten zu tragen haben, wie die übrigen Landleute.“ Für uneheliche Kinder, so wohl für solche, welche dem Vater, als auch für diejenigen, welche der Mutter zugesprochen werden, sorgt das neuere Gesetz über das Paternitätswesen (§. 38 und 49); jene erhalten das Gemeindebürgerrecht des Vaters, diese das der Mutter und beide das Landrecht. Jedoch haben die letztern zwar Theil am Kirchen-, Schul- und Armengut, aber nicht am Korporationsgut der Tagwen. Durch einen Landsgemeindebeschluß von 1838 sind auch alle uneheliche, von Glarner Müttern vor der Erlassung jenes Paternitätsgesetzes geborne Kinder eingebürgert worden. Ein Landsgemeindeschluß wird noch erwartet, der auch die, nicht bedeutende Zahl solcher Kinder einbürgert, welche von Glarner Müttern in der Ehe mit solchen Ausländern geboren wurden, die ihr Heimathrecht nicht mehr aufzuweisen im Stande sind.

Digitized by Google

und dort seinen Beruf oder Gewerb ungehindert zu treiben. Allein der außer den Tagwen, wo er tagwengenössig ist, Wohnende hat keinen Anspruch auf die Tagwenrechtsgenüsse, kann dagegen auch nicht zur Tragung der mit dem Genuß verbundenen Lasten angehalten werden. Doch können die Tagwenleute, wenn sie wollen, für die außer dem Tagwen Wohnenden Begünstigung eintreten lassen (angef. Ges. §. 24). Auch in dem Tagwen der Niederlassung hat der Niedergelassene natürlich keinen Anspruch auf Theilnahme an dem Gemeindsgut und andern Genüssen. Im Fall der Verarmung fällt er seiner Tagwengemeinde zu*). Die Ertheilung der Niederlassungsbewilligung an Bürger anderer Kantone und Ausländer ist durch die „Revidirte Verordnung über das Niederlassungswesen von 1840“ nach sehr liberalen Grundsätzen (wie in den größern Kantonen) regulirt. Die Normen sind die Konkordate (von 1819), die Staatsverträge (mit Frankreich und Sardinien) und in Betreff der Bürger solcher Kantone und Staaten, mit welchen keine Verträge bestehen, das Gegenrecht und die Konvenienz. Die Requisite sind nichts weniger als drückend.

Die Gemeindegüterverhältnisse sind einfach. Große Gesammtgüter wie in Uri und Schwyz sind nicht vorhanden. Ein Theil der Gemeinden hat ihr eigenes Korporationsgut; andere stehen im Besitz und Genuß der Gemeindgüter, besonders der Waldungen und Alpen in Gemeinschaft. Alle haben mehr oder weniger Pflanzland, das auf eine bestimmte Zeitfrist unter die Bürger zur Bepflanzung vertheilt wird. In einigen Gemeinden, z. B. in Niederurnen, katholisch Glarus u. a. bestehen noch Korporationen, welche besondere Fonds besitzen, die sie aus den ehemaligen Landvogteigeldern (Geldern aus den öffentlich versteigerten Landvogteistellen) und den Summen, welche dem Lande aus den kapitulirten fremden Kriegsdiensten zuflossen und die gleichfalls unter die Gemeinden vertheilt wurden, bildeten. Da die meisten Gemeinden diese Gelder zur Revolutionszeit vertheilt haben, so existiren nur wenige dergleichen Korporationen.

Früher existirte eine eigene Klasse von Einwohnern, welche Hintersassen, auch Nichtlandleute hießen. Sie hatten zwar, theils durch Einkauf, theils durch Vergünstigung das Gemeindebürgerrecht und mehr oder weniger Antheil an dem Gemeinds-, Kirchen-, Schul- und Armengut, hatten aber nicht das Landrecht und waren daher von

*) Das Armenwesen ist noch sehr zurück. Die Pflicht der Unterstützung liegt zunächst den Verwandten ob, bis in den vierten Grad, trifft daher wieder meistens Arme; in zweiter Linie der Gemeinde. Der Staat schöpft seine Beiträge nur aus freiwilligen Liebessteuern. Armenversorgungsanstalten und Arbeitshäuser hat der Kanton so wenig, wie ein Zuchthaus. Sträflinge suchte man bis jetzt in St. Gallen unterzubringen, das sich in dieser Hinsicht sehr gefällig bezeigte, jedoch gegen gute Bezahlung.

Digitized by Google

allen politischen Rechten und Genüssen der Vollbürger ausgeschlossen. Selbst ihre Gemeindsbürgerrechte wurden ihnen während der Restauration (wo in diesem Kanton wie in andern eine Reaktion des ausschließenden Prinzips eintrat) häufig verkümmert. So nahm ihnen im Jahr 1828 die Landsgemeinde selbst in denjenigen Gemeinden, wo sie eingekaufte und anerkannte Bürger waren, das Stimmrecht und schloß sie von Beamtenwahlen und sogar reinökonomischen Fragen aus. Durch Vergleich und Beschluß der Landsgemeinde im J. 1834 wurde diese Klasse (gegen 3000 Seelen) in alle Rechte der wirklichen Landleute, gegen eine von ihr entrichtete Summe von 20,000 fl., aufgenommen (in das Landrecht, volle Gemeindsbürgerrecht, vollen Antheil an dem Gemeinds-, Schul-, Kirchen- und Armenfond). Diese Summe wurde zum Theil den Gemeinden, in die sie eingebürgert wurden, verabreicht, zum Theil dem Staat für gemeinnützige Zwecke zuerkannt. Durch diesen wohlthätigen Akt sind alle Unterschiede in den Bürgerrechtsverhältnissen verschwunden.

Heimathlose, die sich als Geduldete in dem Kanton aufhalten, gibt es nur sehr wenige; ihre Einbürgerung wäre daher um so unbedenklicher.

In kirchlicher Beziehung war der katholische Theil von Glarus, nach der Zertrümmerung des Bisthums Konstanz, durch ein päbstliches Breve, einseitig ohne Berathung und Einwilligung der politischen Behörden des katholischen Kantonstheiles, provisorisch dem Bisthum Chur zugetheilt worden (Siehe den I. Band dieses Werkes S. 582 u. 583). Dieses Verhältniß hat sich in jüngster Zeit geändert*). Die Ursachen lagen in der Verfassungsreform und in dem ultramontanen Widerstand der Geistlichkeit und besonders des Bischofs Bossi in Chur gegen die Bestimmungen der Verfassung und Gesetze, so weit sie das Kirchliche berühren. Der Streit entspann sich an dem §. 74 der Verfassung, welcher der Geistlichkeit den Landeseid auflegt. Der Bischof verbot der Geistlichkeit, diesen Eid in anderer Form, als mit dem Zusatz „unter Vorbehalt der katholischen Religion und der Gesetze der Kirche“ zu leisten. Gleichzeitig remonstrirte der Bischof gegen die Bestimmung in §. 89 der Strafprozeßordnung, welche die katholischen Geistlichen zur Anzeige der ihnen in der Beichte anvertrauten Geheimnisse in dem Fall verbindlich macht, „wenn die Ausführung und die Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können.“ In diesem zweiten Punkt gaben der Landrath und die Landsgemeinde im J. 1839 in so

*) Wir könnten diese Veränderung nur kurz erwähnen, indem eine ausführlichere Darstellung in die Geschichte gehört. Wir gehen aber absichtlich mehr, als nöthig wäre, in das Einzelne ein, weil diese Partie im ersten Band dieses Werks (Kirchliche Verhältnisse) fehlt.

Digitized by Google

fern nach, als sie eine solche Anzeige „dem Gewissen der Geistlichen anheimstellten.“ In Bezug auf den ersten aber beharrten sie fest auf der Ablegung des einfachen Eides ohne jenen kurialistischen Zusatz; eben so wenig gab der Bischof nach, und ließ sogar die fernern Schreiben der politischen Behörde unbeantwortet. Ja er dehnte seine Opposition selbst auf rein politische Gegenstände aus. Die Landsgemeinde hatte beschlossen, daß beide Konfessionen die Feier der Näfelser Schlacht gemeinsam und nicht getrennt, wie früher, begehen wollten und zwar in der in dem Vertrag von 1664 festgesetzten und von den katholischen Ständen garantirten Form. Diesem Beschluß widersetzte sich der intolerante Oberhirt und verbot den Katholiken in einem Schreiben an die Geistlichen die Theilnahme an jenem Fest. Die staatsgefährlichen Umtriebe, welche in Folge dieser Zerwürfnisse sich erzeugten und worin die katholischen Geistlichen mehr oder weniger implizirt waren, bestimmten endlich die Landesregierung zu entscheidenden Schritten. Die 4 eidweigernden und staatsgefährlicher Umtriebe beschuldigten Geistlichen wurden durch Spruch des Kriminalgerichts ihrer Stellen entsetzt und auf längere oder kürzere Zeit des Landes verwiesen. Der provisorische Verband mit dem Bisthum Chur wurde aber durch folgenden Beschluß des Landraths vom 19. April 1838 aufgehoben:

Wir Landammann und dreifacher Landrath des Kantons Glarus.

Nach angehörtem Bericht der Löbl. Standes-Commission, betreffend das von Sr. Hochwürden dem Hr. Bischof und provisorischen Administrator J. G. Bossi gegen die gemeinsame Begehung der Näfelser-Fahrt erlassene Verbot und im Rückblick auf die Verhandlungen über die Eidesleistung der katholischen Geistlichen

haben

in Betrachtung:

1) Daß der provisorische Bisthumsverweser Herr Joh. Georg Bossi in Chur den im hiesigen Kanton stationirten katholischen Geistlichen untersagt hat, den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten, es sei denn „unter Vorbehalt der katholischen Religion und der Gesetze der Kirche;“
2) Daß Herr Bossi, trotz der zum Zwecke einer friedlichen Erledigung dieser Angelegenheit von hiesiger Behörde gethanen Schritte auf seinem Wiederspruch beharrt ist und die jüngste Zuschrift der Obrigkeit vom 7. Hornung laufenden Jahres unbeantwortet gelassen hat;
3) Daß Herr Bossi durch sein unterm 27. März dieses Jahres an die katholische Geistlichkeit unsers Landes gerichtetes Schrei-

Digitized by Google

ben, die gemeinsame Begehung des von unsern Vätern 1389 verlobten, selbst nach der Kirchentrennung bis zum Jahr 1655 in gleicher Weise, wie es der Landsgemeindebeschluß von 1835 anordnet, gefeierten Näfelserfahrtsfestes, ohne die mindeste Rücksicht auf die von der abgetretenen katholischen Obrigkeit wiederholt gemachten Gegenvorstellungen, neuerdings untersagt hat;

4) Daß Herr Bossi unter dem Vorwand der Religion und zum deutlichen Beweis, wie der angerufene Vorbehalt verstanden werden will, seine Amtsgewalt zu Gefährdung des Landesfriedens und des Ansehens der Gesetze mißbraucht hat, und endlich in Betracht

5) Daß die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet, die Rechte des Staates durch wirksame Maßregeln gegen neue Eingriffe des Hr. J. G. Bossi sicher zu stellen,

beschlossen:

1) Es sei von Stunde an die provisorisch bestandene Verbindung mit Seiner Hochwürden dem Herrn Administrator J. G. Bossi in Chur aufgehoben.

2) Sei dem zufolge dem gewesenen Herrn Administrator jede Einmischung in die katholisch kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Glarus untersagt.

3) Wird allen geistlichen und weltlichen Angehörigen und Einwohnern unsers Landes bei schwerer Verantwortlichkeit verboten, von genanntem Herrn Bossi hinfüro irgend welche amtliche Mittheilungen anzunehmen, zu verbreiten oder auf irgend eine Weise bekannt zu machen.

4) Soll dieser Beschluß dem Herrn Bossi vom Rathe angezeigt und dem hiesigen Volke durch eine besondere Publikation zur Kenntniß gebracht werden.

5) Wird mit Hinweisung auf die Bestimmungen der Verfassung und des organischen Gesetzes über die kirchlichen Angelegenheiten dem Rath von nun an der Auftrag ertheilt, die nöthigen Unterhandlungen mit den einschlägigen Behörden, behufs des Anschlusses an ein anderes schweizerisches Bisthum einzuleiten.

6) Soll von dem obigen Beschluß dem Nuntius Kenntniß gegeben werden, mit der Versicherung, daß wir bereit seien, diese Unterhandlungen sofort zu eröffnen.

Also beschlossen den 19ten April 1838.

Landammann und dreifacher Landrath
des Kantons Glarus.
In deren Namen:
Der Amts-Landammann,
D. Schindler.
Der erste Rathsschreiber,
F. Cham.

Digitized by Google

Von diesem Beschluß wurde sowohl der Bischof als auch der Nuntius in Kenntniß gesetzt und dem letztern zugleich die Absicht eröffnet, mit ihm wegen des Anschlusses an ein anderes Bisthum zu unterhandeln. Beide aber protestirten gegen diesen Beschluß, und der regelmäßige Nexus mit der kirchlichen Oberbehörde ist bis auf diese Stunde noch nicht hergestellt. Unterdessen werden die Verrichtungen, welche in den Geschäftskreis des Bischoffs einschlagen, durch den Dekan in dem benachbarten Lachen (Kanton Schwyz) besorgt, welcher mithin aus Auftrag der Nuntiatur und mit Duldung des Landraths, ohne daß dieser jedoch davon offizielle Kunde erhalten hat, das Amt eines apostolischen Vikars versieht. Den Gottesdienst an der Stelle der abgesetzten Geistlichen besorgen die Kapuziner aus dem Näfelser Kloster. In neuern Zeiten kam die katholische Oppositionspartei auf den Einfall, eine Jesuitenmission aus dem benachbarten Schwyz nach Näfels zu berufen, ohne Zweifel, um von neuem die Leidenschaften zu wecken. Dieß Vorhaben wurde jedoch durch einen Rathsbeschluß vereitelt, den wir aus mehr als einem Grund hier wörtlich, wie er aus dem Rathsprotokoll ausgezogen ist, folgen lassen.

Auszug aus dem Rathsprotokoll vom 20. Juli 1840.

Die Standes-Commission, welche beauftragt worden, die Frage zu begutachten, ob das Vorhaben der Gemeinde Näfels für Berufung von Mitgliedern des Jesuitenordens für Missionen zu gestatten sei, eröffnet ihren dießfalls begutachtenden Beschlussesantrag.

Derselbe lautet:

In Betrachtung:

1) Daß für außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten auch in katholischen Ländern die Bewilligung der Regierung eingeholt werden muß;
2) Daß Missionen nicht zu dem ordentlichen öffentlichen Gottesdienst gehören;
3) Daß einerseits in kirchlicher Beziehung kein besonderes Bedürfniß nachgewiesen worden ist, welches nicht durch die ordentlichen gottesdienstlichen Handlungen und geistlichen Mittel befriedigt werden könnte;
4) Daß aber anderseits bei den herrschenden Begriffen über die Grundsätze und Tendenz des Jesuitenordens die Zulassung ihm angehöriger Missionarien bei der Evangelischen Bevölkerung großes Aufsehen und Unzufriedenheit erwecken würde;
5) Daß es in der Pflicht der Obrigkeit liegt, zu Erhaltung von Ruhe und Eintracht im Lande Alles, was das gegenseitige

Digitized by Google

Vertrauen der Landleute beider Konfessionen stören könnte, möglichst ferne zu halten,

beschließt der Rath:

Es könne unter solchen Umständen die von der Kirchgemeinde Näfels beabsichtigte Berufung von Missionarien nicht gestattet werden, und sei dem Ehrenden Stillstand Näfels von dieser Schlußnahme in einem angemessenen Schreiben zur Nachachtung Mittheilung zu machen.

Dieser Antrag wurde durch entschiedene Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Digitized by Google

VIII.

Verfassung des Kantons Zug.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

(Des Ammann Kollin) Versuch, der Zugerischen Jugend die Thaten ihrer allgemeinen und besondern Vorväter aus dem alten und mittlern Zeitalter einigermaßen bekannt zu machen. Zwei Stücke. Zug 1785 und 1786. 8.

Helvetischer Almanach für das Jahr 1807. Zürich. 12. Mit Kupfern und Karten.

Dr. Fr. K. Stadlin, Topographie des Kantons Zug. 4 Bände. Luzern, 1819—1824. 8.

Das Landbuch des K. Zug (ehemals Stadt- und Amtsbuch genannt) ward 1566 zusammengeschrieben und später vermehrt. Es ist höchst unvollkommen und enthält eine Menge jetzt ganz unanwendbarer Bestimmungen. In Manchem sind neuere Bestimmungen eingetreten (z. B. im Rechtstrieb und Fallimentssachen); Anderes bleibt ohne Anwendung. Die Revision des Landbuches ist durch die Verfassung (§. 41) gefordert, auch mit dem Erbrecht schon zweimal begonnen worden, aber wegen Schwierigkeiten wieder ins Stocken gerathen.

Die Karte in dem Meierisch-Weißischen Atlas von Keller berichtigt und verkleinert und darnach von Scheuermann gestochen; — deßgleichen in der großen Karte der Schweiz von Woerl. Eine eigene vom K. Zug ist nicht vorhanden.

Vorbemerkung.

Wenn die Verfassungen von Schwyz, Uri und Unterwalden in ihrem Ursprung den fernsten Zeiten angehören, und die Keime derselben in den uranfänglichen Zuständen dieser freien germanischen Völkerschaften lagen und sich organisch in gleichartigen Bestandtheilen entwickelt haben: so verhält es sich mit der Verfassung von Zug ganz anders; sie ist die ausgebesserte Form

Digitized by Google

eines durch und durch unorganischen, durch äußere Ursachen zusammengefügten Aggregats politischer Elemente. Um das Reformwerk der gegenwärtigen Verfassung zum Verständniß zu bringen, ist es nothwendig, daß wir einen Blick auf jenes Aggregat, aus dem es entstanden ist, werfen.

Die Stadt Zug war eine österreichische Landstadt (civitas praefectoria), und genoß gleiche Privilegien, wie die aargauischen Munizipalstädte Aarau, Baden, Zofingen u. s. w. Sie hatte, wie andere Städte, ihren eigenen Rath und Schultheiß. Die Landschaft, „das Ampt zu Zug" genannt (Egeri, Menzingen und Baar) ward von österreichischen Landvögten regiert, die gewöhnlich ihren Sitz in Zug hatten. Im Krieg der Eidgenossen gegen Oesterreich hielt die Stadt fest zu ihrem Landesherrn; die demokratisch gesinnten Landleute aber ergriffen die Partei der Eidgenossen. Im J. 1352 ward die Stadt von diesen durch Vertrag eingenommen und, da man noch keine Ahnung von Unterthanen durch Eroberung hatte, in den Bund aufgenommen, erhielt aber lange von ihnen seinen ersten Beamten. Bei der Aufnahme wurden die genannten drei Landgemeinden „äußere Gemeinden" genannt, mit der Stadt vereinigt, um mit ihr einen gemeinsamen Freistaat zu bilden. Der Grundsatz für die zusammenwirkende Thätigkeit dieser Elemente war: daß, wenn die drei äußern Gemeinden einmüthig seien, die Stadt ihnen folgen, wenn aber eine derselben der Meinung der Stadt beitrete, die beiden andern sich dann diesen fügen sollen. Doch hatte die Stadt gewisse Vorrechte; sie sollte der Hauptort sein, das Panner, Landessiegel, Archiv, Arsenal verwahren u. s. w.*). Die Eifersucht zwischen Stadt und Land blieb. Im J. 1404 forderten die äußern Gemeinden das Panner und Landessiegel zum Besitz und wurden in dieser Forderung von Schwyz unterstützt, während die Städtekantone die Partei der Stadt ergriffen, woraus der erste Bürgerzwist unter den Eidgenossen entstand. Aehnliche Streitigkeiten zwischen der aristokratischgesinnten Stadt und den länderbefreundeten äußern Gemeinden brachen 1502, 1604—8, 1702 u. s. w. aus. Auch die französischen und österreichischen Parteiungen und die heillosen Umtriebe der „vornehmen Geschlechter" in der Stadt trugen nicht wenig bei, um die Feindseligkeit dieser beiden Elemente zu nähren.

Unter diesen Verhältnissen war die Verfassung des Standes Zug entstanden und ausgebildet worden. Sie war ein sonderbares Gemisch von Aristokratie und Demokratie und ein wunderliches Mittelding zwischen Staatseinheit und Aggregat politisch selbstständiger Individualitäten. Für unsern Zweck genügt es, nur die Grundzüge derselben zu skizziren, so weit es zum Verständniß der Reste derselben in der gegenwärtigen Verfassung nöthig ist.

*) Eigentlich ist dieß im Bundesbrief von 1352 nicht speziell hervorgehoben. Es heißt dort nur: jegliche Stadt, Land, Dorf u. s. w. soll bei ihren Gerichten, Freiheiten, „Handvestinen", Rechten und guten Gewohnheiten bleiben, wie bisher. Darauf gründete dann die Stadt ihre Ansprüche auf Verwahrung des Panners, Siegels, Archivs u. s. w., weil es bisher so gehalten worden. Daher denn auch der Streit.

Digitized by Google

Im Ganzen beruhte dieses Verfassungswerk auf der, bei der Aufnahme in den Bund, von den Eidgenossen festgesetzten und oben erwähnten Grundlage. Der Stand Zug war zusammengesetzt aus 4 freien Gemeinwesen, die den Namen „Stadt und äußeres Amt“ führten; das letztere begriff die 3 Gemeinden Egeri, Menzingen und Baar in sich. Jedes dieser 4 Gemeinwesen besorgte seine Angelegenheiten vollkommen selbstständig und hatte seine eignen selbstgewählten Vorsteher. Jede der Landgemeinden hatte einen Rath von 9 Gliedern. Die Stadt hatte, wie andere Städte, einen kleinen Rath, von 13 Gliedern, dessen Haupt Stadtführer, und einen großen Rath, von unbestimmter Gliederzahl (die oft auf 80 stieg), dessen Vorsteher Schultheiß hieß. Die Stadt hatte in Miniatur, wie andere Städte, ihre Unterthanenländer, die aus den Obervogteien Eham, Rysch, Walchwyl und Steinhausen und der Landvogtei Hühnenberg bestanden und von städtischen Vögten, welche die Bürgerschaft wählte, verwaltet wurden. Die einflußreichen Geschlechter der Stadt hatten zwar gesetzlich keine Vorzüge; dennoch rissen sie meistens die wichtigsten Stadt- und Staatsämter (so weit diese von der Stadt abhingen) an sich; — also ein Quasi-Patriziat. Die jährliche Landsgemeinde — die Versammlung der freien Bürger der 4 politischen Gemeinwesen — war nur eine Wahlversammlung; sie wählte die gemeinsamen Landeshäupter, nämlich: das Standeshaupt, das Ammann (nicht wie sonst Landammann) hieß, den Statthalter, Landeshauptmann, Pannerherr und Landesfähndrich (und Landschreiber); was den Seckelmeister betrifft, so hatte, in Folge der oben erwähnten Trennung, jedes Gemeinwesen seinen eignen. Die Landsgemeinde wählte ferner die Tagsatzungsgesandten und Landvögte für die gemeineidgenössischen Landvogteien. Die Stadt behauptete bei all diesen Wahlen gewisse Vorrechte; z. B. der Ammann ward zwar der Reihe nach aus jeder der 4 Gemeinden gewählt, aber aus Zug auf 3, aus jeder der drei andern Gemeinden nur auf 2 Jahre. Die Landvögte wurden das erstemal aus der Stadt, das zweite und drittemal aus einer der 3 Gemeinden und das viertemal wieder aus der Stadt gewählt. Aehnlich war die Wahl der Tagsatzungsgesandten. In den meisten Fällen galten die 3 Landgemeinden für 2 Theile und die Stadt für Einen Theil. Nach demselben Verhältniß wurden die gemeinschaftlichen Einkünfte (z. B. aus den gemein eidgenössischen Vogteien und den Pensionen und Subsidiengeldern) und ebenso die Ausgaben vertheilt.

Eine gemeinsame Behörde war der „Stadt- und Amtrath“, komponirt aus den 13 Gliedern des kl. Raths der Stadt und den 27 Rathsherrn der 3 Landgemeinden; er hatte allgemeine Verwaltungs- und Vollziehungsgeschäfte und ein Ausschuß desselben war der Blut- oder Malefizrath (Kriminalgericht). Außerdem hatte aber noch das Land und ebenso die Stadt ihre besondern Gerichte. Einen zwei- und dreifachen Landrath, wie in den andern Demokratien, gab es nicht*), als einfachen kann man den Stadt- und

*) Doch finden sich auch in Zug von dieser in den alten Demokratien

Digitized by Google

Amtsrath betrachten. Der Grund dieses Mangels aller organischen Ausbildung lag in der schroffen Sonderexistenz der 4 Gemeinwesen. Die oberste Gewalt wurde weder von einem delegirten Körper, noch von einer Landsgemeinde ausgeübt, sondern in abgesonderten Versammlungen der 4 Landestheile. In diesen wurde über Gesetze, gemeinsame Einrichtungen, Steuern, Bündnisse und Verträge, Krieg und Frieden, kurz über alle Hoheitssachen verhandelt und entschieden. Der „Stadt- und Amtrath“ hatte nur eine Vorberathung. Dann entschied jede der 4 Gemeinden noch an demselben Tage für sich. Am Nachmittag wurden diese Beschlüsse verglichen. Hier wurden die 3 Landgemeinden als 2 Theile, die Stadt als 1 Theil gerechnet. Stimmte eine Landgemeinde mit der Stadt, so war die Frage in ihrem Sinn entschieden; stimmten aber 2 Landgemeinden zusammen und die dritte abweichend von der Stadt, so unterlag diese. Es ist klar, welche unaufhörliche Reibungen in dieser Maschinerie statt finden mußten.

Außer den freien Bürgern und Landleuten und den Unterthanen gab es noch Hintersassen, die sich in einer ähnlichen Lage befanden, wie noch jetzt die Ansässen in Uri.

Diese buntscheckige Verfassung ging in der Helvetik unter. In der Mediationszeit wurde eine Verfassung geschaffen, die sich in der Hauptsache den demokratischen Verfassungen der Urkantone näherte. Man sieht es der Mediationsverfassung von Zug an, daß man in Paris Zug so ziemlich gleich mit den andern Landsgemeindekantonen behandelt hat. Die wesentlichen Souveränitätsrechte (wie z. B. Annahme und Verwerfung der Gesetze) wurden auf eine Gesammtlandsgemeinde übergetragen. Nach der Restauration wurde die neue Verfassung wieder in manchen Punkten der alten genähert, aber nicht aus einer Tendenz zum Rückschritt, sondern um die politischen Formen wesentlich repräsentativ zu gestalten und die Gesetzgebung definitiv einem dreifachen Landrath zu übertragen und damit ein Prinzip des Fortschritts zu schaffen. Das war das Hauptziel, für welches sich alle Einsichtigern vereinigten und das auch erreicht wurde. — Der Leser wird nun leicht die Analogien der gegenwärtigen mit der alten Verfassung (vor 1798) finden, z. B. die Eintheilung des Kantons in das innere Amt (die Stadt Zug und die ehemaligen, nun frei gewordenen, Unterthanen) und in das äußere Amt (die 3 alten freien Landgemeinden); die abwechselnde Wahl des Landammanns und der Tagsatzungsgesandten aus diesen Theilen; die Zahl 9 der Landgemeinden bei ihren Wahlen in den Kantonsrath; das aus dem Kantonsrath (dem alten Stadt- und Amtsrath, aber nun mit Administrativbefugniß ausgerüstet) ausgeschossene Kriminalgericht (alter Blutrath); Beschränkung der Landsgemeinde auf bloße Wahlen u. s. w. Die wichtigste Aenderung ist die Entziehung der Hoheitsrechte von den einzelnen Gemeinden

---

beliebten Institution Spuren. In einzelnen Fällen, z. B. 1764 im zweiten „Linden und Harten Handel“ verstärkte sich der Stadt- und Amt-Rath, indem von jeder Gemeinde auf jedes Rathsglied zwei Beisitzer gewählt wurden. Dieses außerordentliche Tribunal bestand aus 121 Gliedern.

Digitized by Google

und ihre Uebertragung an den dreifachen Landrath, wodurch eine Zentralbehörde für die einzelnen Theile und eine Einheit für den kleinen Staat geschaffen worden, und dieser in die Reihe der Repräsentativkantone getreten ist.

Trotz dieser Repräsentativform näherte sich Zug, je länger je mehr, dem System der Waldstätte und neigte sich zum Alten hin, ohne gerade in die erste Reihe der Vertheidiger desselben zu treten, wie G. Meyer von Knonau treffend bemerkt.

Verfassung des Kantons Zug.

Wir Landammann und Rath des eidsgenössischen Kantons Zug, nachdem Wir die Erkanntnisse und Erklärungen der zehn löblichen, den bisherigen Kanton Zug bildenden Gemeinden, in Bezug der von der aus den Deputirten derselben bestehenden Verfassungskommission entworfenen, unterm 27. August beschlossenen und den 28. des gleichen Monats vorgelegten Verfassung für den Kanton Zug untersucht haben, als nämlich den Gemeindschluß der löbl. Stadtgemeinde Zug vom 28. August 1814, der gesammten löbl. Gemeinde Ober- und Unter-Aegeri vom 28. August 1814, der löbl. Gemeinden Menzingen vom 2. Herbstmonat 1814, Baar vom 1. Herbstm. 1814, Cham vom 28. August 1814, Hüneberg vom 28. August 1814, Steinhausen vom 28. August 1814, Risch vom 28. August 1814, Walchwyl vom 28. August 1814, welche sämmtlich die gehörige Authentizität besitzen, und in Folge welcher diese Verfassung als die Verfassung des Kantons Zug angenommen und von der Verfassungskommission Uns als der darin aufgestellten Vollziehungsbehörde zur Vollziehung überwiesen worden — urkunden und erklären anmit, daß folgende Verfassung die Verfassung des eidsgenössischen Kantons Zug sei.

Verfassung des Kantons Zug.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug.

2. Jeder Kantonsbürger ist vor dem Gesetze gleich, und es gibt im Kanton Zug keine Unterthanen.

Kantonsbürger sind alle Jene, a) die vor 1798 mit oder ohne vollen Antheil am Gemeindgut Bürger einer Gemeinde waren, b) ihre rechtmäßigen Abkömmlinge, und c) die, welche seither das Kantonsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege erworben haben.

3. Die Ertheilung des Gemeindbürgerrechts kommt ausschließlich der betreffenden Gemeinde zu; wem aber ein Gemeindbürgerrecht ertheilt

Digitized by Google

wird, der ist gehalten, und zwar unter Verlust des erhaltenen Gemeindbürgerrechts, innert Jahresfrist das Kantonsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege zu erwerben.

Die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ist dem Gesetzgeber vorbehalten. Niemand kann als Kantonsbürger angenommen werden, als solche, die ein Gemeindbürgerrecht haben. Das Gesetz wird die Art und Weise der Ertheilung des Kantonsbürgerrechts bestimmen.

4. Jeder Kantonsbürger ist befugt, sich in einer andern Gemeinde niederzulassen, daselbst Liegenschaften zu erwerben, und Gewerbe nach bestehenden Ordnungen und Verfügungen wie jeder Ortsbürger zu treiben.

Um sich aber niederlassen zu können, muß er a) von seiner Gemeindbehörde ein Zeugniß guten Leumunds haben, so wie daß er wenigstens fünf Jahre in der Gemeinde angesiedelt gewesen; b) die Eigenschaften besitzen, der Gemeinde unbeschwert leben zu können. Er muß einen Heimathschein mitbringen, worin für ihn und sein Weib und alle seine Kinder die unbedingte Wiederaufnahme zu allen Zeiten und unter allen Umständen zugesichert ist.

Jeder Niedergelassene kann a) zu einer Real-Kautionsleistung, welche nicht weniger als zweihundert Franken sein, und im Ganzen fünfhundert Franken nicht übersteigen soll, und b) zu Beiträgen an die örtlich polizeilichen Auslagen angehalten werden.

Jede Gemeinde ist befugt, den oder die Niedergelassenen fortzuweisen, a) wenn sie sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machen, b) im Fall der Erarmung.

Jeder soll sein politisches Bürgerrecht dort ausüben, wo er sein Gemeindbürgerrecht besitzt. Niemand kann sein politisches Bürgerrecht zu gleicher Zeit an zwei Orten ausüben.

5. Alle Zug- und Abzugsrechte sind abgeschafft.

6. Die Verfassung garantirt die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse und Feudallasten nach ihrem wahren Werthe.

7. Jeder Gemeinde, so wie auch jeder geistlichen und weltlichen Korporation, bleibt ihr Eigenthum und desselben Verwaltung durch die Verfassung gesichert.

8. Jeder Kantonsbeamte ist für seine amtlichen Verrichtungen dem Kantonsrathe verantwortlich.

9. Jeder Einwohner des Kantons, wenn er das neunzehnte Jahr erfüllt, ist Soldat für das Vaterland und dessen Verfassung.

II. Eintheilung des Kantons.

10. Der Kanton Zug ist einsweilen in zwei Theile, als in das innere und das äußere Amt, eingetheilt.

Digitized by Google

a) Die löbl. Stadtgemeinde Zug und die löbl. Gemeinden Cham, Hüneberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl bilden das innere, und

b) die löbl. Gemeinden Ober-Aegeri, Unter-Aegeri, Menzingen mit Neuheim und Baar das äußere Amt.

Die Stadt Zug ist das Hauptort des Kantons.

III. Kantonsbehörden und deren Bildung.

11. Das Volk ist der Souverain des Kantons; es übt seine Souverainität theils an der Landsgemeinde, theils an den verfassungsmäßigen Gemeinden, und theils durch den dreifachen Landrath aus.

12. Die Gemeindversammlungen bilden mit Ausnahme der Geistlichen die sämmtlichen Gemeindbürger, welche die durch den §. 2 bezeichneten Eigenschaften besitzen und das neunzehnte Jahr erfüllt haben.

Von diesen Gemeindversammlungen sind ausgeschlossen: a) die Falliten, so lange als sie ihre Gläubiger nicht werden befriedigt haben, und durch die gesetzliche Behörde nicht wieder rehabilitirt sein werden; b) jene, welchen die Gemeindversammlungen zu besuchen verboten worden; c) die, welche durch Strafurtheile eine entehrende Strafe auf sich haben; d) die in einem Kriminalprozesse Verflochtenen bis nach ausgesprochenem Urtheile; e) die von kompetenter Behörde wegen Verschwendung oder Blödsinn Bevogteten; f) die oder deren Kinder vom öffentlichen Almosen leben.

Befugnisse der Landsgemeinde.

13. Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich am ersten Sonntag im Mai, und außerordentlich, wenn es der Kantonsrath nothwendig erachtet.

Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter: a) den Landammann, b) den Landshauptmann, c) den Pannerherrn, d) den Landsfähndrich, e) den Landschreiber, f) ferner die Gesandtschaften zu den Tagsatzungen und Konferenzen.

Der erste Gesandte wird für ein Jahr aus dem innern, und abwechselnd für ein Jahr aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt. Wenn der erste Gesandte aus dem einen Kantonstheile ist, so wird der zweite aus dem andern genommen.

Befugnisse des Landammanns.

14. Der Landammann ist das erste Standeshaupt, und wird abwechselnd auf zwei Jahre aus dem innern, und auf zwei Jahre aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt.

a) Er präsidirt 1. die Landsgemeinde, 2. den dreifachen Landrath, 3. den Kantonsrath, 4. das Kriminalgericht.

b) Er ruft den Kantonsrath zusammen, so oft er es nothwendig

Digitized by Google

findet, und das Kriminalgericht, wenn ein Fall oder Prozeß demselben zu beurtheilen übertragen ist.

c) Er bewahrt das Standessiegel.

d) Er wohnt im Hauptorte des Kantons.

e) Er setzt die von den Gerichten ausgefällten Urtheile in Vollziehung, und sorgt für die Handhabung der vom Kantonsrath ausgesprochenen Verordnungen.

f) Er leitet die an ihn gebrachten Klagen an Behörde, und verordnet die nothwendig erachteten Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effekten.

g) Er besiegelt mit dem Standessiegel die hoheitlichen Schreiben, Bündnisse und Traktate mit dem In- und Auslande, und mit seinem angebornen Familiensiegel alle Kauf-, Tausch- und Gültbriefe.

h) Er unterschreibt nebst dem Landschreiber alle öffentlichen Aktenstücke, obrigkeitlichen Briefe, Verordnungen und Urtheile.

i) Er entscheidet bei dem Kantonsrathe im Fall gleichgetheilter Stimmen.

k) Er wacht über die Handhabung der Verfassung.

l) Er schwört zu dem Ende der Landsgemeinde alljährlich den Eid, und diese dem Landammann.

Befugnisse des Statthalters.

15. Der Statthalter wird auf ein Jahr vom Kantonsrath aus freier Wahl gewählt. Er ist der Stellvertreter des regierenden Landammanns in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder Verwandtschaft. Er ist Präsident des Kantonsgerichts, und ruft dasselbe zusammen, so oft es der Fall ist, oder es von einer streitenden Partei verlangt wird. Er entscheidet als Präsident im Falle gleichgetheilter Stimmen.

Derselbe muß in der Stadt Zug wohnen.

16. Der Landshauptmann, der Pannerherr, der in der Stadt Zug wohnt, der Landsfähndrich, bleiben lebenslänglich im Amte, und sind Mitglieder des vom Kantonsrathe zu wählenden Kriegsraths.

Verrichtungen des Landschreibers.

17. Der Landschreiber wird von freier Wahl gewählt. Er hat an der Landsgemeinde, im Landrathe, im Kantonsrathe, in den Kantonsgerichten und bei den Standeskommissionen das Protokoll zu führen. Er führt die Unterpfandsprotokolle, und registrirt die abgeschlossenen und ratifizirten Käufe und Täusche ein. Er besorgt die Feuerassekuranz-Register und deren ordentliche Fortsetzung. Er besorgt die Standesarchive und die ihm von Behörde aufgetragene Korrespondenz. Er unterschreibt nebst dem regierenden Landammann alle öffentlichen Aktenstücke, obrigkeitlichen Briefe und Verordnungen, so wie auch die ein-

Digitized by Google

regiſtrirten Kauf-, Tauſch- und Gültbriefe. Er beſorgt die Staatsgelder, und legt jährlich der zu dem Ende gewählten Kommiſſion darüber Rechnung ab. Zur Erleichterung der Geſchäfte wählt er ſich einen Subſtituten, unter dem Titel: zweiter Landſchreiber, und einen Unterſchreiber, deren Beſtätigung dem Kantonsrathe zukommt. Er iſt für ſeine Verrichtungen ſowohl als jene ſeiner Kanzleiangeſtellten dem Kantonsrathe verantwortlich, und ſtellt demſelben für ſeine Treue zwei annehmbare Bürgen.

IV. Befugniſſe der verfaſſungsmäßigen Gemeinden.

18. Die verfaſſungsmäßigen Gemeinden verſammeln ſich ordentlicher Weiſe alljährlich am zweiten Sonntag im Mai, und wählen a) ihre zum Kantonsrath treffenden Räthe; b) ihre zum dreifachen Landrath treffenden Mitglieder; dieſe werden auf ein Jahr gewählt; jedes Glied iſt alljährlich wieder wählbar; c) die ihnen treffenden Glieder zum Kantonsgericht; d) einen Gemeindrath von freier Wahl, e) nebſt Schreiber und Weibel. Die Zahl der Glieder zum Gemeindrath zu beſtimmen, bleibt jeder Gemeinde überlaſſen; jedoch ſoll derſelbe aus nicht weniger als aus einem Präſidenten und vier Gliedern beſtehen.

19. Jede Gemeinde und jeder Gemeindrath iſt befugt, Vorſchläge für Errichtung neuer Geſetze oder für Abänderung der ſchon beſtehenden zu machen; ſolche müſſen aber von ihnen ſechs Wochen, bevor ſie der geſetzgebenden Behörde vorgelegt werden, dem Kantonsrath eingegeben ſein, welcher nach Anweiſung des §. 28 ſeinen Bericht hierüber zu machen hat.

20. Die Gemeinden haben auch das ausſchließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeindgutes; zu dem Ende beſtellen diejenigen Gemeindbürger, welche vollkommene Antheilhaber an dem Gemeindgute ſind, ihre Verwaltungsräthe in beliebiger Anzahl. Um dieſen verfaſſungsmäßigen Gemeinden ſowohl als den Gemeindverſammlungen, welche über die Gemeindverwaltung ſich berathen, beiwohnen zu können, ſind die im §. 12 beſtimmten Eigenſchaften ebenfalls erforderlich.

V. Dreifacher Landrath und deſſen Befugniſſe.

21. Der dreifache Landrath beſteht aus dem Kantonsrath und aus zwei Gliedern, die jedem Gliede des Kantonsraths beigeordnet werden. Er bildet die geſetzgebende Behörde des Kantons; in dieſer Eigenſchaft hat derſelbe

a) über die von dem Kantonsrath ihm vorgelegten Geſetzesvorſchläge, Bündniſſe, Handelsverträge, Militärkapitulationen und Militärorganiſationen zu berathſchlagen, ſelbe anzunehmen oder zu verwerfen.

Digitized by Google

b) Er instruirt die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Konferenzen, und läßt sich von selben genaue Relation abstatten.

c) Demselben kommt die Abnahme und Genehmigung der Staatsrechnungen zu.

d) Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich 1. am Schwörtage zur Leistung des amtlichen Eides; 2. am dritten Montage im Brachmonat zur Instruirung der Gesandtschaft; 3. am ersten Montage im Weinmonat zur Abnahme der Relation und der Staatsrechnung; 4. so oft es der Kantonsrath nothwendig erachtet.

e) Zu einem gültigen Beschlusse des dreifachen Landraths ist die absolute Mehrheit der gesammten Rathsglieder erforderlich.

f) Sie können von ihren respektiven Gemeinden entschädigt werden.

VI. Kantonsrath und dessen Befugnisse.

22. Der Kantonsrath besteht aus vierundfünfzig Gliedern und dem Landammann, wovon die eine Hälfte vom innern und die andere Hälfte vom äußern Amt erwählt wird.

Vom innern Amt wählt die löbl. Stadtgemeinde Zug 11, die löbl. Gemeinden Cham und Hüneberg 9, Steinhausen 2, Risch 2, Walchwyl 3; zusammen 27.

Vom äußern Amt wählt die löbl. Gemeinde Ober-Aegeri 5, Unter-Aegeri 4, Menzingen 9, Baar 9; zusammen 27. Insgesammt 54 Glieder.

23. Der Kantonsrath ist nach hier folgenden nähern Bestimmungen die oberstrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt.

Er erwählt am ersten Montag nach dem zweiten Sonntag im Mai, als an seinem gewohnten Schwörtage, aus seiner Mitte a) den Statthalter; b) den Vize-Statthalter; welcher in Krankheits-, Abwesenheits- oder Verwandtschaftsfällen der Stellvertreter des Statthalters ist; c) ein Kriminalgericht.

Dieses Gericht besteht aus fünfundzwanzig Gliedern: der regierende Landammann, Präsident, 1; von der löbl. Stadtgemeinde Zug 5; Gemeinde Ober-Aegeri 2; Unter-Aegeri 2; Menzingen 4; Baar 4; Cham 2; Hüneberg 2; Steinhausen 1, Risch 1; Walchwyl 1. Jeder Erwählte bleibt ein Jahr im Amt, ist aber wieder wählbar, und kann vor Verfluß von zwei Jahren die auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnen. Aus der Mitte dieses Gerichts werden zwei Verhörrichter gewählt; diese bilden mit Zuzug eines Kanzlisten, der das Protokoll führt, die Verhörkommission, und bleiben Mitglieder des Gerichts; diese Kommission bestellt die nach Maßgabe nothwendige Bedienung.

24. Das Kriminalgericht urtheilt über jene Kriminalverbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, nachdem die Aburtheilung

Digitized by Google

derſelben ihm vom Kantonsrathe zugewieſen ſein wird. Kein Todesurtheil kann ausgefällt werden, wenn nicht ſechszehn Stimmen für den Tod geſtimmt haben; wenn ſich aber der Kriminalfall als Staatsverbrechen qualifizirt, ſo ſind zu einem gültigen Todesurtheil wenigſtens zwanzig Stimmen erforderlich.

25. Der Kantonsrath beſorgt a) das Sanitätswesen, b) das Kriegswesen; c) das Finanzweſen; d) er wacht über das Erziehungsweſen und die öffentlichen Lehranſtalten; e) derſelbe hat die Oberaufſicht über waiſenamtliche Gegenſtände; f) er unterſucht und entſcheidet als oberſte vollziehende Behörde die daherigen an ihn gebrachten Klagen.

26. Der Kantonsrath iſt die oberſte Polizeibehörde; derſelbe erläßt von ſich aus die nöthigen Polizeiverfügungen und andere in das Staatsverwaltungsfach einſchlagende Verordnungen, und ſorgt für deren Beobachtung.

27. Derſelbe beſorgt alle übrigen diplomatiſchen Geſchäfte, welche nicht der geſetzgebenden Behörde vorbehalten ſind.

28. Dem Kantonsrath kommt das ausſchließliche Recht zu, der geſetzgebenden Behörde Vorſchläge zu neuen Geſetzen, oder Abänderung der ſchon beſtehenden vorzulegen. Er iſt gehalten, die ihm nach Anleitung des §. 19 zugekommenen Anträge ebenfalls an die geſetzgebende Behörde zur Annahme oder Verwerfung zu bringen. Es kann kein Geſetz abgeändert werden, als durch die geſetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorſchlag des mit abſoluter Mehrheit (28 Stimmen) dafür ſtimmenden Kantonsrathes.

29. Der Kantonsrath kann zur Beförderung und Erleichterung der Geſchäfte aus ſeiner Mitte Kommiſſionen ernennen, und dieſelben mit den nothwendig erachteten Vollmachten verſehen. Jede Kommiſſion iſt ihm für Erfüllung ihrer Aufträge verantwortlich.

30. Der Kantonsrath iſt Reviſionsrichter; in dieſer Eigenſchaft kann er über jene Streitigkeiten, bei deren Aburtheilung Informalitäten oder nicht genugſamer Unterſuch der Rechtsgründe ſtatt gehabt, oder neue Gründe vorgelegt werden, nach richterlichem Ermeſſen Reviſion ertheilen. Er urtheilt über Scheltungen und Kränkungen an Ehre und guten Leumden ab. Derſelbe hat die Befugniß, uneheliche Kinder zu legitimiren.

31. Der Kantonsrath nimmt die Mitglieder des Gerichts, den zweiten Landſchreiber und den Unterſchreiber, ſo wie auch die Weibel und Läufer, in Eid und Pflicht. Er läßt die vom Landſchreiber abzulegende Staatsrechnung jährlich durch eine Kommiſſion unter dem Präſidium des Statthalters vorprüfen, welche mit beigefügtem Kommiſſionalrapport dem dreifachen Landrathe zur endlichen Sanktion vorgelegt wird.

Digitized by Google

Derselbe hat die Entschädnisse für die von Kantonswegen aufgestellten Beamten, Beauftragten und Bediensteten zu bestimmen und festzusetzen. Er wird wie bisanhin von den Weibeln bedient.

VII. Gerichtswesen.

Kantonsgericht und dessen Befugnisse.

32. Das Kantonsgericht besteht aus sechs Richtern und dem Präsidenten, als: der Statthalter ist von Amtswegen Präsident 1; die löbl. Stadtgemeinde Zug wählt 1 Richter, die löbl. Gemeinden Ober- und Unter-Aegeri 1, Menzingen 1, Baar 1, Cham und Hüneberg 1, Steinhausen, Risch und Walchwyl 1.

33. Es entscheidet über alle Civilgegenstände, die nicht in der Competenz der Gemeindgerichte liegen, so wie auch über Eigen und Erb, und fertigt die Fallimenter, zu welchem es aus seiner Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, und spricht über dießfällige Streite ab.

34. Im Fall der durch den Kantonsrath nach §. 30 ertheilten Revision wird der streitige Gegenstand an das Kantonsgericht zurückgewiesen, welches aber in diesem Falle mit sechs Gliedern, die der Kantonsrath am jährlichen Schwörtage aus seiner Mitte erwählt, vermehrt wird. Dieses Gericht spricht dann definitiv und summarisch ab.

Gemeindgerichte und deren Befugnisse.

35. In jeder Gemeinde bildet sich ein Gemeindgericht, bestehend aus dem Gemeindpräsidenten mit zwei Beisitzern aus dem Rath, welche von der Gemeinde bezeichnet werden. Dieses Gemeindgericht spricht definitiv über jene Streitigkeiten ab, welche den Werth von zwölf Franken nicht übersteigen, die streitenden Parteien mögen Bürger der gleichen Gemeinde sein oder nicht. Dieses Gericht kann ebenfalls über Streitigkeiten, deren Werth zweiunddreißig Franken nicht übersteigt, definitiv aburtheilen, insofern die streitenden Theile Bürger der gleichen Gemeinde sind. Uebersteigt der Werth des Streites zwölf Franken, so muß das Gericht noch mit zwei von der Gemeinde gewählten Richtern vermehrt werden. Der Präsident der Gemeinde, in welcher der Beklagte wohnt, ist bei jeder Streitigkeit, selbe mag mehr oder weniger betreffen, amtlich gehalten, eine gütliche Vermittlung in seiner Gegenwart auf Begehren des Klägers einzuleiten.

36. Die Stadt Zug behält ihr besonderes Sechszehner-Gericht für sich bei über Baustreitigkeiten innert den Ringmauern.

VIII. Gemeindräthe und deren Befugnisse.

37. Die Gemeindräthe, nach Anleitung des §. 18 erwählt, besor-

Digitized by Google

gen die niedere Polizei in ihrem Gemeindbezirke. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

38. Der Gemeindrath verwaltet das der Gemeinde gehörige Eigenthum, das Kirchengut und das Armengut, und legt den vollen Antheilhabern dieser Güter ordentliche Rechnung nach bestehenden Verfügungen ab.

Die Gemeindräthe besorgen die vormundschaftlichen Sachen, bestellen die Vögte und Anwälde, und lassen sich von diesen ordentliche Rechnung ablegen. Sie fertigen die Käufe und Täusche, welche ihnen in Zeit von drei Wochen bei Strafe der Ungültigkeit müssen eingegeben werden. Sie bestrafen die Vergehungen unerlaubten oder zu frühzeitigen Beischlafes, im Falle keine erschwerenden Umstände eintreten, die dieses Vergehen zu einem Kriminalverbrechen eignen. Sie vollziehen die von dem Kantonsrathe erlassenen Verordnungen.

39. Der Gemeindschreiber führt bei den Raths- und Gemeindversammlungen und bei dem Gemeindgericht das Protokoll. Er unterschreibt mit dem Präsidenten die von da ausgehenden Akten. Seine Unterschrift gibt diesen öffentlichen Aktenstücken sowohl als Kauf- und Tauschbriefen, Vergabungen und Transaktionen, Lebens- und Gesundheitsscheinen vollkommene Glaubwürdigkeit.

IX. Finanzwesen.

40. Die Kantonsausgaben werden durch den Ertrag der Regalien sowohl als durch indirekte Auflagen und direkte Gemeindsteuern, insofern erstere nicht hinlänglich sein werden, bestritten. Die indirekten Auflagen zu bestimmen, soll der Kantonsrath vorschlagen und zur Genehmigung der gesetzgebenden Behörde vorlegen. Diese bestehen hauptsächlich a) in einer Consumo-Abgabe auf alle in den Kanton eingeführten Getränke, b) Stempel, c) Handels- und Jagdpatenten.

Die direkten Steuern so wie die übrigen Kantonslasten aber sollen von den betreffenden Gemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Repräsentation im Kantonsrathe entrichtet werden.

X. Kraftgültigkeit der bestehenden Gesetze.

41. Die ältern und neuern Gesetze und in Gesetzeskraft übergegangenen Verordnungen sollen durch den Kantonsrath mit möglichster Beförderung revidirt, und die Revision der gesetzlichen Bestimmungen der Gesetzgebung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bis dieß geschehen sein wird, sollen selbe in Kraft verbleiben.

XI. Bestimmung über allfällige Abänderung der Verfassung.

42. Es kann an der Verfassung nichts geändert werden, als durch

Digitized by Google

die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit fünf Sechstheilen (45 Stimmen) ausdrücklich dafür stimmenden vollzähligen Kantonsraths.

Zur Urkund und Bekräftigung dessen ist vorstehende Verfassung durch den regierenden Landammann, Statthalter, Vicestatthalter und die wirklich in Unserer Mitte sitzenden Alt Ammänner und durch Unsere Standeskanzlei unterschrieben, und mit Unserm Standessiegel verwahrt, doppelt ausgefertigt worden, wovon das eine Doppel in Unser Kantonsarchiv, und das andere, nach Vorschrift des §. 15 des allgemeinen Bundesvertrags der neunzehn Kantone der Schweiz, in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Montags den fünften Herbstmonat des Jahres Eintausend Achthundert und Vierzehn.

Landammann und Rath des Kantons Zug.
In deren Namen:
Der regierende Landammann, C. F. Brandenberg.
Der Statthalter, G. Joseph Sidler.
Der Vicestatthalter, F. J. Müller, Pannerherr.
Die Alt-Ammänner,
Franz Joseph Michael Letter.
Joseph Anton Heß,
Präsident der Gemeinde Unter-Aegeri.
Die Kanzlei des Kantons Zug.
In deren Namen:
Der Landschreiber, Karl Anton An der Matt.

Korporations-, Bürgerrechts- und kirchliche Verhältnisse.

Die schroffe Sonderung der einzelnen Gemeinden schloß die Gemeinschaft größerer, mehrern Gemeinden zustehenden Güter (Allmenden und Wäldern als Gesammtgut) aus. Jede Gemeinde hat ihre eigenen Güter, an welchen alle Bürger Theil nehmen. Die Güter der Gemeinden, die ehemals Unterthanen waren, sind unbeträchtlich. Die vormaligen Hintersassen sind in der Mediationszeit eingebürgert worden; es existirt jetzt nur ein Einartiges Bürgerrecht in jeder Hinsicht. Das Bürgerrecht ist aber rein persönlich und nicht wesentlich verbunden mit dem Recht an dem Gemeindegut (Korporationsgut). Jeder Bürger übt übrigens sein politisches Bürgerrecht an seinem Bürgerrechtsorte aus (§. 4 der Verf.). Beisassen werden genannt diejenigen Ge-

Digitized by Google

meindsbürger, welche zwar in politischer Beziehung den übrigen Bürgern gleich sind, aber kein oder doch nur ein beschränktes Recht zu Allmenden und andern Gemeinde-Korporationsgütern haben (siehe §. 20 der Verf.). In mehrern Gemeinden finden Berechtigungsunterschiede bezüglich der Gemeindegüter statt.

In kirchlicher Hinsicht gehört der K. Zug zum Bisthum Basel. Klöster in diesem Kanton sind: das weibliche Franziskanerkloster (Schwesternkloster) in Zug, das Kapuzinerkloster ebendaselbst, und das weibliche Zisterzienserkloster in Frauenthal.

Die wichtigsten Staatskirchenrechte hat der Kanton, wie andere, nach alter Uebung so ziemlich festgehalten, auch sich förmlich im Langenthaler Gesammtvertrag (siehe Band I, S. 592 dieses Werkes) vorbehalten. Das Frauenkloster in Zug muß zu Handen der Stadtgemeinde, das zu Frauenthal zu Handen des Kantons Rechnung stellen. Kein Fastenmandat wurde bisher ohne Bewilligung der Regierung verlesen, Immunität der Geistlichkeit bei Vergehen nicht anerkannt u. s. w. Indessen ist auch Zug in dem Allen in neuern Zeiten viel lauer geworden, als es früher war.

Im Jahr 1801 erhielt die Stadt eine Liquidationsurkunde, worin die Rechte und Ansprüche der Stadt hinsichtlich der Gemeindegüter genau bestimmt sind. Sie hat aber nicht die Bedeutung der Dotationsurkunden der eigentlichen Städtekantone, weßhalb wir den Abdruck für überflüssig hielten.

Digitized by Google

IX.

Verfaſſung des Kantons Freiburg.

Literariſche Notizen über Geſchichte, Statiſtik und Staatsrecht.

Histoire du canton de Fribourg par le Docteur Berchtold. Fribourg, 1841. (Erſter Band.)

Etrennes Fribourgeoises par le Live-d'Epinay 1806—10. Fribourg.

Dictionnaire géographique, statistique et historique du canton de Fribourg par Fr. Kuenlin. Fribourg, 1832. 2 vol.

Tableaux historiques de la Suisse par l'abbé Girard. Fribourg, 1802.

Mehrere Aufſätze im „ſchweizeriſchen Geſchichtsforſcher."

Der Stadt Murten Chronik von Engelhard, Oberamtmann zu Murten. Bern, 1838.

Guillaume d'Avanches et Antoine de Salicetto par l'abbé Girard. Fribourg, 1802.

Der Biſchof Strambinus von Fr. Küenlin. Surſee, 1833.

Le tocsin Fribourgeois. A Fribourg en Suisse, de l'imprimerie de la Bourgeoisie générale. Mars 1781.

Müller-Friedbergs Annalen. 2ter u. 3ter Band. Zürich, 1832.

Coup d'œil sur la situation politique du canton de Fribourg en 1838, par M. Charles, député et conseiller d'état. Fribourg, 1838.

Ueber die Einführung der Jeſuiten:

Schweizerbote von 1818.

Zſchokkes Ueberlieferungen.

Opinions prononcées dans le grand conseil de Fribourg 1818. Fribourg, 1818.

Helvetiſcher Almanach für 1810.

Digitized by Google

Der Kanton Freiburg von Fr. Küenlin 1834 (ein Theil der Gemälde der Schweiz.

Course dans la Gruyères par Hubert Charles. Paris, 1836.

Dr. Rüsch Balneographie (siehe K. Appenzell). 2ter und 3ter Band. Statistisch-historisch-topographische Darstellung des Bezirks Murten von Engelhard, Oberamtmann zu Murten. Bern, 1840.

Erneuerte Murtener Satzung de anno 1715.

Decreta et constitutiones synodales von Bischof Maximus Guisolanus, ordinis Capuzinorum. Fribourg, 1803.

Staatsverfassung und organische Gesetze der Stadt und Republik Freiburg. Freiburg, 1816.

Dekrete betreffend die endliche Organisation des K. Freiburg. 1817.

Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Verhandlungen der Regierung des K. Freiburg von 1803—1843. 17 Bände, deutsch und französisch.

Das älteste Civilgesetz ist die Handfeste von 1249, allmählig durch Gesetze vermehrt, von 1363—1600, unter der Benennung „Munizipalordnung" gesammelt und bis in die neuesten Zeiten für Freiburg und seine zwei Bezirke (die sogenannte alte Landschaft) gültig. Andere Landestheile standen entweder unter den Coutumiers de Vaud oder unter eigenen Ordnungen und Rechten, im Ganzen waren 6 verschiedene Gesetzbücher, die zugleich auch prozessualische Vorschriften pro parte enthalten; — Alles nur in Handschriften existirend, die meistens nicht einmal völlig übereinstimmten. Seit 1821 fing man an, an einem allgemeinen Civilgesetz zu arbeiten. Davon ist erschienen:

Code civil du canton de Fribourg, première partie 1834 (erster Theil: Personenrecht); zweiter Theil erste Abtheilung: des Sachenrechts; dritter Theil: Erbrecht 1841. Verfasser des Ganzen ist Herr Chaillet (Vater).

Als Kriminalgesetz galt die Karolina, daneben für Polizeifälle die handschriftliche Bürgermeisterordnung von 1611. Im J. 1833 wurde eine Kommission mit Bearbeitung eines neuen Kriminalgesetzes beauftragt. Davon erschien 1840 der Code de procédure pénale du canton de Fribourg und 1841 im Entwurf der Code pénal. Verfasser ist Herr Gerber.

Karte von Freiburg von Scheuermann.

Digitized by Google

Staatsverfassung des Kantons Freyburg*).

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze und Garantien.

1. Der Kanton Freyburg ist ein Theil des schweizerisch-eidgenössischen Bundesstaates.

2. Jeder in diesem Kanton wohnende Schweizer ist zu Militärdiensten verpflichtet.

3. Die Souveränität geht vom Volke aus; sie wird durch seine Stellvertreter ausgeübt.

4. Die Gleichheit vor dem Gesetze in allen Dingen, ist den Eingebornen des Kantons Freyburg gewährleistet.

5. Die Gleichheit der politischen Rechte unter allen Bürgern ist gleichfalls gewährleistet.

6. Jedes Vorrecht des Orts, der Geburt, der Personen und der Familie bleibt auf immer aufgehoben.

7. Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die einzige öffentliche Religion des Kantons Freyburg, mit Ausnahme des Bezirks Murten. Die evangelisch-reformirte Religion ist die einzige öffentliche Religion dieses Bezirks.

8. So oft Auslagen aus der Staatskasse, sey es für den katholischen Gottesdienst oder für Gegenstände, welche davon abhangen, sei es für die Erziehung der katholischen Jugend, gemacht werden, soll auch aus derselben Kasse, einer durch das Gesetz zu bezeichnenden Behörde, eine Summe zugestellt werden, die dem zehnten Theil dieser Auslagen gleichkömmt, um gleichfalls entweder für den evangelisch-reformirten Gottesdienst und die Gegenstände, die davon abhangen, oder für die Erziehung der protestantischen Jugend des Bezirks Murten verwendet zu werden.

9. Die persönliche Freyheit ist gewährleistet. — Man kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verhaftet werden.

10. Die Folter ist abgeschafft.

11. Die Presse ist frey erklärt. Das Gesetz bestraft die Mißbräuche derselben, und zwar so, daß niemals weder die Censur, noch irgend eine andere vorgreifende Maßnahme statt haben können.

12. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Das Gesetz schreibt vor, was bey dem Gebrauche dieses Rechts zu beobachten sey.

13. Der Loskauf der Zehnden, der Bodenzinse und aller andern Feudalrechte ist gewährleistet. — Das Gesetz wird für diesen Loskauf billige Bedingnisse festsetzen.

---

*) Diese Uebersetzung ist offiziell.

Digitized by Google

14. Die nämliche Befreyung von Abgaben, deren das Reb-Gewächs dieses Kantons vor dem Jahr 1798 genoß, ist ihm gewährleistet.

15. Die französische Sprache ist die Sprache der Regierung; jedoch sollen alle Gesetze und Dekrete des Großen Raths, so wie alle Beschlüsse des Staatsraths, welche für den ganzen Kanton verbindlich sind, in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweyter Titel.

Eintheilung des Kantons.

16. Der Kanton Freyburg ist in dreyzehn Bezirke eingetheilt, nämlich in die Bezirke:

Freyburg (deutscher Theil), provisorischer Hauptort Freyburg.
Freyburg (französisch. Theil), Hauptort Freyburg.
Korbers, Hauptort Korbers.
Greyers, id. Greyers.
Boll, id. Boll.
Kastels, id. Kastels.
Ruw, id. Ruw.
Remund, id. Remund.
Favernach, id. Favernach.
Ueberstein, id. Ueberstein.
Stäfis, id. Stäfis.
Dompierre, id. Dompierre.
Murten, id. Murten.

17. Die Bestimmung der Gränzen der Bezirke ist dem Gesetze überwiesen; durch dasselbe kann selbst die Zahl der Bezirke vermehret, und deren Hauptorte bezeichnet werden.

18. Die Bezirke sind in Gemeinden eingetheilt.

19. Das Gesetz kann für besondere Gegenstände andere Eintheilungen des Kantons und der Bezirke machen.

20. Freyburg ist der Hauptort des Kantons.

Dritter Titel.

Obere Behörden.

I. Vom Großen-Rath.

A. Bildung des Großen-Raths.

21. Die Abgeordneten der Bezirke bilden den Großen Rath; sie werden auf die hienach vermeldete Weise ernannt.

22. Eine Bevölkerung von je tausend Seelen wird durch einen Abgeordneten vertreten.

Digitized by Google

23. In der Zählung der Bevölkerung eines jeden Orts werden alle Einwohner desselben ohne Unterschied begriffen.

B. Wahl der Abgeordneten in den Großen-Rath.

24. Die Abgeordneten werden durch Wahlkollegien ernannt.

25. Die Wahlmänner werden durch die Urversammlung ernannt.

A. Von den Urversammlungen.

26. Auf eine Bevölkerung von wenigstens hundert Seelen kann eine Urversammlung statt haben.

27. Es können auch Urversammlungen auf mehrere hundert und selbst auf mehrere tausend Seelen statt haben.

28. Jeder Bezirk wird durch das Gesetz in so viele Kreise für die Urversammlungen eingetheilt, als es nach seiner Bevölkerung und den Ortsverhältnissen erforderlich sein mag.

29. Um in einer Urversammlung stimmen zu können, muß man,

a. Bürger oder ewiger Einwohner einer Gemeinde des Kantons seyn, und nicht zum geistlichen Stande gehören;
b. das fünf und zwanzigste Jahr erfüllt, und
c. seinen Wohnsitz im Kanton haben;
d. nicht in einem fremden Kriegsdienste stehen;
e. nicht Dienstbothe;
f. nicht interdizirt seyn;
g. sich nicht in einem Zustande von Blödsinn oder Wahnsinn befinden;
h. weder unzahlbarer Geldstager seyn, noch unter einer gegen sich ausgesprochenen Leibhaftssentenz stehen;
i. zwey Jahre vor der abzuhaltenden Urversammlung keine Unterstützung von einem Armenseckel empfangen haben;
k. zu keiner entehrenden Strafe verurtheilt worden sein.

30. Jeder Bürger oder Angehörige einer Gemeinde des Kantons stimmt entweder in seinem Geburts- oder in seinem Wohnorte. Wer mehrere Bürgerrechte besitzt, kann nur in einer Gemeinde stimmen, und soll erklären, in welcher er seine politischen Rechte auszuüben gedenkt. Eben so verhält es sich mit demjenigen, der mehrere Wohnsitze hat.

31. Das Gesetz bestimmt die Art, wie die Verzeichnisse der Bürger, die in den Urversammlungen zu stimmen berechtiget sind, sollen verfertiget werden; es bestimmt ferner den Zeitpunkt dieser Versammlungen, und die Weise, wie man in denselben verfahren soll.

32. Jede Urversammlung ernennt einen Wahlmann auf eine Bevölkerung von hundert Seelen, zwey auf zwey hundert Seelen u. s. w. Die Bruchzahlen über hundert bleiben unbeachtet.

Digitized by Google

33. Um zum Wahlmann ernannt werden zu können, iſt es hinlänglich, daß man diejenigen Eigenſchaften beſitze, die durch den §. 29 erfordert werden.

B. Von den Wahlkollegien.

34. Auf jeden Bezirk kömmt ein Wahlkollegium. Ausnahmsweiſe hat die Stadt Freyburg mit ihrer Einung (Bürgerziel) ein beſonderes Wahlkollegium.

35. Die Wahlkollegien bilden ſich aus den nach Anleitung der §§. 32 und 33 ernannten Wahlmännern.

36. Jedes Wahlkollegium ernennt einen Abgeordneten in den Großen Rath auf eine Bevölkerung von tauſend Seelen ſeines Bezirks, zwey auf zweytauſend Seelen u. ſ. w.

37. Ergiebt ſich eine Bruchzahl der Bevölkerung, und überſteigt dieſelbe fünfhundert Seelen, ſo ernennt das Kollegium noch einen Abgeordneten für dieſe Bruchzahl.

38. Die Hälfte wenigſtens der einem Bezirke zukommenden Abgeordneten ſoll unter den Bürgern oder Angehörigen irgend einer Gemeinde dieſes Bezirks, gewählt werden.

39. Wenn mehrere Wahlkollegien den gleichen Abgeordneten ernennen, ſo ſoll derſelbe, ſobald er von ſeiner Ernennung in Kenntniß geſetzt worden, ſich erklären, welchen Bezirk er vertreten wolle.

Das oder die andern Wahlkollegien, die ihn gleichfalls ernannt, werden dann, in der kürzeſten Friſt, eine andere Wahl treffen.

40. Das Geſetz beſtimmt den Zeitpunkt der Verſammlung der Wahlkollegien, und die Art, wie man in denſelben zu verfahren hat.

41. Um von einem Wahlkollegium zum Abgeordneten in den Großen Rath gewählt werden zu können, genügt es diejenigen Eigenſchaften zu beſitzen, die hievor in §. 33 erfordert werden.

C. Amts-Dauer der Abgeordneten in den Großen Rath.

42. Diejenigen, welche zu Abgeordneten in den Großen Rath ernannt worden, ſind während neun Jahren Mitglieder deſſelben, mit der Ausnahme jedoch, die aus der nachfolgenden Verfügung hervorgeht.

43. Der Große Rath wird alle drey Jahre zu einem Drittheil erneuert; die erſte Erneuerung wird im Monat April des Jahres 1834 Statt haben. — Die Reihe der austretenden Abgeordneten wird, in der gewöhnlichen Sitzung vor den Wahlen, durch das Loos bezeichnet.

44. Es wird jeweilen durch neue Wahlen zur Erſetzung der austretenden Mitglieder geſchritten. Gleichzeitig und auf die nehmliche Weiſe werden die durch Tod, Entlaſſung oder Verluſt der (§. 41) geforderten Eigenſchaften, im Großen Rath ledig gewordenen Stellen erſetzt.

Digitized by Google

D. Befugniſſe des Großen Raths.

45. Er übt alle Theile der Souveränität aus, welche nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Staatsverfaſſung andern Behörden übertragen ſind, und zwar namentlich folgende:

a. Er erläßt die Geſetze, entweder auf den Antrag eines ſeiner Mitglieder, oder auf denjenigen des Staatsraths.
b. Er ſetzt den Gehalt der öffentlichen Beamten feſt.
c. Er bewilliget den Ankauf oder den Verkauf von Immobilien für die Rechnung des Staats.
d. Er läßt ſich über alle Theile der Kantonsverwaltung Rechnung ablegen.
e. Er beſtimmt die öffentlichen Ausgaben, bewilliget die Auflagen und genehmiget die Staatsrechnung. Ein gedrängter Auszug dieſer Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht; die Rechnung ſelbſt ſteht der Einſicht jedes Bürgers offen.
f. Er ernennt die Abgeſandten des Kantons auf die Tagſatzung und beſtimmt ihren Auftrag. Er berathet auch die Anträge zu außerordentlichen Tagſatzungen.
g. Er ſtimmt im Namen des Kantons.
h. Er übt das Begnadigungsrecht aus. Er kann aber keinen Rechtshandel an ſich ziehen, noch ſich einen Theil der richterlichen Gewalt zueignen.
i. Er ertheilt die Naturaliſationsbriefe.
k. Er entſcheidet über die Competenzſtreitigkeiten zwiſchen dem Staatsrath und dem Appellationsgericht.
l. Er ernennt die Mitglieder des Staatsraths und diejenigen des Appellationsgerichts.
m. Er ernennt, auf einen doppelten Vorſchlag des Staatsraths, den General-Inſpektor des Militärs, den Oberaufſeher der Straßen und den Oberforſtmeiſter.

E. Beſondere Beſtimmungen.

46. Der Große Rath ernennt ſeinen Präſidenten, der den Titel Schultheiß führt, zwey Vice-Präſidenten und vier Stimmenzähler. Sie ſind auf drey Jahre gewählt.

47. Er ernennt, nöthigen Falls, zwey Dollmetſcher in oder außer ſeiner Mitte.

48. Er erwählt, auf den doppelten Vorſchlag des Staatsraths, den Kanzler und ſeinen Amtsgehülfen, welche ſeine Sekretäre ſind. Dieſe Beamten werden auf zehn Jahre gewählt.

49. Der Große Rath verſammelt ſich jedes Jahr den fünfzehnten

Digitized by Google

May und den zwölften Wintermonat in dem Hauptort des Kantons. Er kann auch durch den Staatsrath außerordentlich zusammenberufen werden.

50. Die Mitglieder des Großen Raths erhalten ein billiges Taggeld. Ein besonderes Dekret bestimmt dasselbe. Dieses Dekret wird auch die hier zu machenden Ausnahmen anzeigen.

51. Ein Bericht der Verhandlungen des Großen Raths wird jeweilen, in angemessener Zeitfolge und nach den in seinem Reglement zu bestimmenden Vorschriften, bekannt gemacht werden.

II. Vom Staatsrath.

52. Der Staatsrath besteht aus dreyzehn Gliedern.

53. Der Große Rath erwählt die Glieder des Staatsraths entweder in oder außer seiner Mitte.

54. Jeder, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um zum Abgeordneten in den Großen Rath erwählt zu werden, kann auch zum Mitgliede des Staatsraths ernannt werden.

55. Um Mitglied desselben bleiben zu können, muß man diese Eigenschaften behalten.

56. Ein Mitglied des Staatsraths, welches nach seiner Ernennung einen Jahrgehalt oder einen Orden (Pension oder Dekoration) von einer fremden Macht annimmt, ist so anzusehen, wie wenn es eine Stelle niedergelegt hätte; es sey denn, daß es vom Großen Rath die Erlaubniß erhalten habe, dieselben anzunehmen.

57. Die Mitglieder des Staatsraths sind auf acht Jahre erwählt, mit Ausnahme derjenigen seiner ersten Bildung, die ersetzt werden wie folgt: es werden nämlich zwey durch das Loos zu bezeichnende Mitglieder desselben, in der im Monat May abzuhaltenden Sitzung des Großen Raths, austreten, im Jahr 1835,

zwey . . id. 1836,
zwey . . id. 1837,
zwey . . id. 1838,
zwey . . id. 1839,
zwey . . id. 1840,
Eines . . id. 1841;

es sey denn, daß zufällige Erledigungen durch Tod, Entlassung oder Verlust der erforderlichen Eigenschaften Statt gehabt hätten; in welchem Fall das Loos nur diejenigen, welche von der ersten Bildung übrig bleiben, treffen kann.

58. Können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Staatsraths seyn die folgenden Blutsverwandten, als: Ascendenten und Descendenten, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwister-Kinder; noch die folgenden verschwägerten Personen, als: Schwiegervater und Tochtermann, Schwäger.

Digitized by Google

59. Der Staatsrath erwählt seinen Präsidenten, welcher den Titel Schultheiß führt, und seinen Vice-Präsidenten (Statthalter). Sie bleiben zwey Jahre im Amte. Der Schultheiß, der Präsident des Großen Rathes ist, kann nicht zugleich Präsident des Staatsraths seyn. Der Schultheiß, der Präsident des Staatsraths gewesen, kann erst nach Verfluß von zwey Jahren wieder dazu erwählt werden.

60. Der Kanzler und sein Amtsgehülfe (S. §. 48) sind erster und zweyter Sekretär des Staatsraths.

61. Die Zahl der Angestellten der Kanzley des Staatsraths wird durch ein Gesetz bestimmt.

62. Der Staatsrath hat folgende Befugnisse:

a. Er ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt, und kann dem Großen Rath neue vorschlagen.

b. Er beaufsichtigt die untergeordneten Behörden, und ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen. Die Unabhängigkeit ihrer Urtheile bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

c. Er entscheidet die Competenz-Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen erheben.

d. Er verwaltet die Finanzen des Staats.

e. Er legt jährlich dem Großen Rath über alle Theile seiner Verwaltung Rechnung ab. Wenn diese höchste Behörde die Verwaltung und die Rechnung des Staatsraths zum Gegenstand ihrer Berathungen macht, so nehmen diejenigen Glieder desselben, die zugleich Mitglieder des Großen Raths sind, den Austritt.

f. Er ernennt und entsetzt seine Stellvertreter und Agenten in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung.

g. Er vergiebt alle übrigen Stellen, die er, nach der Staatsverfassung oder den Gesetzen, zu vergeben befugt ist.

h. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung ist er über die bewaffnete Macht zu verfügen berechtiget.

i. Er beurtheilt in zweyter Instanz die Verwaltungs-Streitigkeiten, und die Straffälle der Verwaltungs-Polizey, so lange das Gesetz keine andere Verfügungen darüber getroffen haben wird.

k. Er kann den Großen Rath außerordentlich zusammenberufen.

Der Staatsrath theilt sich, zu leichterer Besorgung der Geschäfte, in Dikasterien oder auf andere Weise, wie es das Gesetz festsetzen wird.

III. Vom Appellationsgericht.

63. Das Appellationsgericht besteht aus dreyzehn Gliedern. Es hat dreyzehn ordentliche Suppleanten.

64. Die Mitglieder und die Suppleanten des Appellationsgerichts

Digitized by Google

werden durch den Großen Rath, entweder in seiner Mitte oder außer derselben erwählt.

65. Die acht zuerst erwählten Glieder des Appellationsgerichts sollen der deutschen und französischen Sprache kundig seyn. Vom ersten Jenner 1840 an, wird sogar die Kenntniß beyder Sprachen von allen Gliedern und Suppleanten des Appellationsgerichts erfordert werden. Diese Sprachkenntniß soll durch eine ordentliche Prüfung erwahret werden. Ein besonderes Gesetz wird vorschreiben, wie diese Prüfung Statt haben soll.

66. Die Mitglieder und Suppleanten des Appellationsgerichts werden auf Lebenszeit erwählt.

67. Jeder, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um zum Abgeordneten in den Großen Rath erwählt zu werden, kann auch zum Mitglied des Appellationsgerichts ernannt werden.

68. Können nicht zugleich Mitglieder des Appellationsgerichts seyn, noch als Suppleanten Sitz nehmen, die folgenden Blutsverwandten: die Ascendenten und Descendenten, die Brüder, der Oheim und der Neffe, und ferner der Schwiegervater und sein Tochtermann.

69. Das Appellationsgericht ernennt seinen Präsidenten und Gerichtsschreiber.

70. Der Präsident des Appellationsgerichts wird auf zwey Jahre erwählt.

71. Das Appellationsgericht beurtheilt und fertigt, in letzter Instanz, alle bürgerlichen, peinlichen und zuchtgerichtlichen Rechtsfälle und Geschäfte, welche die Competenz der Untergerichte übersteigen.

72. Das Gesetz bestimmt die übrigen Befugnisse des Appellationsgerichts.

73. Um ein gültiges Urtheil fällen zu können, müssen wenigstens neun Mitglieder des vorschriftsmäßig gebotenen Appellationsgerichts, die mit der Sprache der Procedur vertraut sind, gegenwärtig seyn. Das Gesetz bestimmt die Fälle, wo das Tribunal vollzählig seyn soll.

74. Bei dem Appellationsgericht ist ein vom Staatsrathe ernannter General-Prokurator angestellt. Der Generalprokurator zieht, in den peinlichen und zuchtgerichtlichen Prozessen, seine Schlüsse; in allen Geschäften, wo das Interesse des Staats, der Waisen, der Interdicirten und der Abwesenden obwaltet, kann er das Wort nehmen.

Während der Berathung und Beurtheilung zieht er sich zurück.

Das Gesetz entwickelt die Verrichtungen des Generalprokurators, und bestimmt seinen Gehalt.

IV. Vom Cassationsgericht.

75. Es kann ein Kassationsgericht errichtet werden, um die Nichtigkeiten, die in letztinstanzlichen Sprüchen begangen worden, zu beurtheilen.

Digitized by Google

76. Der Große Rath wird die Mitglieder dieses Gerichts erwählen.

77. Seine Organisation, die Form seiner Procedur und diejenige, die zu befolgen seyn wird, um neue Urtheile an die Stelle der vernichteten zu erhalten, werden durch das Gesetz bestimmt.

Vierter Titel.

Untergeordnete Behörden.

I. Von den Oberamtmännern.

78. Jedem Bezirk wird ein Oberamtmann vorgesetzt.

Der Staatsrath ernennt die Oberamtmänner und ihre Statthalter.

Die Oberamtmänner sind die Stellvertreter des Staatsraths, und als solche mit der vollziehenden Gewalt beauftragt.

Sie haben in ihren Bezirken die Aufsicht über die untergeordneten Behörden.

Sie beurtheilen in erster oder letzter Instanz, je nachdem es das Gesetz bestimmt, die Straffälle der Verwaltungspolizey, welche die Kompetenz der Gemeindbehörden übersteigen; sie beurtheilen und fertigen desgleichen die Streitigkeiten, welche in die Verwaltung einschlagen, bis daß darüber das Gesetz andere Verfügungen getroffen haben wird.

Das Gesetz entwickelt die Befugnisse der Oberamtmänner.

79. Die Oberamtmänner werden auf sechs Jahre erwählt. Jedoch kann der Staatsrath sie vor Verfluß dieser Zeit wieder abrufen. Sie sollen sich zu der öffentlichen Religion der Bezirke, denen sie vorstehen, bekennen.

II. Von den Bezirksgerichten.

80. Jeder Bezirk hat ein Gericht erster Instanz. Das Gesetz bestimmt die Zahl seiner Mitglieder, so wie auch die seiner Suppleanten.

81. Der Staatsrath erwählt die Mitglieder der Bezirksgerichte, ihre Präsidenten und die Suppleanten; er kann sie aber nicht abrufen. Er ernennt auch die Gerichtsschreiber.

82. Die Richter sollen unter den im Bezirke wohnenden Bürgern gewählt werden.

83. Die Bezirksgerichte beurtheilen und fertigen die bürgerlichen, peinlichen und zuchtgerichtlichen Händel und Geschäfte, nach Maßgabe der ihnen durch das Gesetz ertheilten Competenz, in erster oder letzter Instanz.

84. Der Antheil, den sie an den Waisengeschäften zu nehmen haben, ist durch das Gesetz bestimmt.

85. Sie fertigen delegationsweise diejenigen Geschäfte, die nach dem Gesetze auf diese Art ausgefertigt werden sollen.

Digitized by Google

86. Dem Präsidenten des Gerichts, mit Beystand des Gerichtsschreibers, kömmt es zu, das Präliminar-Verhör in Criminalfällen abzuhalten.

87. Alle in den vorstehenden §§. 83 und 86 erwähnten Geschäfte sollen, nach den durch das Gesetz für jede Art derselben besonders vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Formen gefertigt werden.

88. Bey jedem Bezirksgericht ist ein vom Staatsrath ernannter Amtsprokurator angestellt.

In den peinlichen und zuchtgerichtlichen Prozessen zieht der Amtsprokurator seine Schlüsse.

In allen Geschäften, wo das Interesse des Staats, der Waisen, der Interdicirten und der Abwesenden obwaltet, kann er das Wort nehmen.

Während der Berathung und Beurtheilung zieht er sich zurück.

Das Gesetz entwickelt ferner die Verrichtungen des Amtsprokurators und bestimmt seinen Gehalt.

III. Von den Handelsgerichten.

89. Es können ein oder mehrere Handelsgerichte errichtet werden.

IV. Von den Friedensrichtern.

90. In jedem Bezirke werden ein oder mehrere Friedensrichter bestellt. Das Gesetz bestimmt ihren Amtskreis.

91. Der Staatsrath ernennt die Friedensrichter, ihre Suppleanten und Schreiber.

92. Die Friedensrichter sind Vermittler in allen Civilstreitigkeiten, und beurtheilen ohne Weiterziehung gewisse Geschäfte, nach Maßgabe der darüber zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

V. Von den Waisenämtern.

93. In jedem Bezirk werden ein oder mehrere Waisenämter aufgestellt.

94. Sie werden durch den Staatsrath besetzt. Das Gesetz bestimmt ihre Befugnisse und ihren Amtskreis.

VI. Von den Gemeindbehörden.

95. Es werden Gemeindbehörden aufgestellt; das Gesetz organisirt dieselben.

VII. Von dem Kirchenrath und den Chorgerichten des Bezirks Murten.

96. Der Kirchenrath und die Chorgerichte des Bezirks Murten sind beybehalten.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Revision der Staatsverfassung.

97. An der gegenwärtigen Staatsverfassung können vor drey Jahren keine Abänderungen vorgeschlagen werden. Es kann auch keine Abänderung wirklich vorgenommen werden, es sei denn die Nothwendigkeit davon anerkannt, und die zu machenden Abänderungen von dem Großen Rathe in drey ordentlichen Sitzungen von drey zu drei Jahren, genehmiget worden.

Also geschehen und beschlossen durch die Konstituirende Versammlung des Kantons Freiburg, den 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19 und 24ten Jänner 1831.

Der Präsident der Konstituirenden Versammlung,
von Dießbach von Torny,
Der erste Sekretär,
Dr. Büssard.
Der zweyte Sekretär,
X. F. Badoud.

Urkunde

der Aussteurung für die Stadt Freyburg im Uechtland Ao. 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission, erklären hiemit und bezeugen gegen Jedermann dem Rechtens.

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten den siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt. Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Munizipal-Ausgaben der Stadt Freyburg genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse sowohl nach dem Maaße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt;

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteyisch berechnet, die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Kapitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde von Freyburg zum ausschließenden Eigenthum angewiesen, und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nehmliche rechtskräftige Urkunde dreyfach aus-

Digitized by Google

gefertigt, die Eine seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die Zweyte den hochgeachten und hochgeehrten Herrn Schultheißen und Rath des Kantons Freyburg, die Dritte aber dem Stadt- oder Gemeinde-Rath unter Unserer Unterschrift und unserm Commissions-Siegel zugestellt haben, mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß, durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Ansprachen und Rechte der Stadt Freyburg an das vorhandene Vermögen des Kantons von nun an, und für alle kommenden Zeiten theils ausgeglichen theils abgethan seyn und bleiben.

I. Bedürfnisse.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: für die Stadt Freyburg befassen die Munizipal-Ausgaben oder Bedürfnisse, und erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften wie folgt:

1. Für die Besoldung der eilf Mitglieder des Gemeinde-Raths überhaupt, für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Canzley-Angestellten in allen Zweigen der Verwaltung, für dessen Weibel, Diener, Abwärter, für die Material-Ausgaben der Canzley und endlich für zufällige kleine Unkosten aller Art, insofern sie die Administration betreffen, angeschlagen zu einer jährlichen Total-Summe von acht Tausend Schweizerfranken, sage Frkn. 8000.

2. Für die Besoldung der zum Gottesdienst in der Collegial-Stift St. Nicolai-Angestellten, als der zwei Coadjutoren, des Cantners, der sechs Corralis*) des Organisten, des Sigristen, der sechs Läutern, der Musik, demnächst für Unterhalt der Kirchen-Ornamente, Leinwands, und so weiters, angeschlagen zu einem gemäßigten jährlichen Aufwand von drey Tausend sechs Hundert und neunzig Schweizerfranken, sage Frk. 3690.

3. Für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den untern oder sogenannten Primar-Schulen, deren in Freyburg nach seiner Bevölkerung, so wie nach seinen bestehenden Einrichtungen für den deutschen und französischen Unterricht bisanhin sechs für die Knaben und vier für die Mädchen bestellt gewesen und in Zukunft ebenfalls bedarf, so wie für Prämien-Austheilung, angeschlagen zu einer jährlichen Summe von drey Tausend, ein Hundert und sechzig Schweizerfranken, sage 3160, wobei jedoch ganz bestimmt erklärt wird, daß von dieser Summe der 3160 Franken, jene von Ein Tausend zwei Hundert Franken, die für die Besoldung der vier Lehrerinnen für die

*) Das Wort ist Mönchslatein und gleichbedeutend mit choralis (qui canit in choro — Chorsänger).

Digitized by Google

Mädchen gewidmet ist, von der Kantons-Regierung dem Stadt-Rath nur dennzumahlen, und für den Fall wird zu entrichten sein, wo die Kloster-Frauen St. Ursule die bis anhin und noch würklich mit gröstem Ruhm und zum wahren Vortheil der Religion diesem Unterricht vorstehen, selben nicht ferners, oder nicht mehr unentgeldlich fortsetzen könnten. Was die seit einigen Jahren in dem Collegio eingeführte Principisten-Schule anbetrifft; zumahlen die nicht unter der Klasse der Primar,- sondern eher unter Jene der Kantonal-Schulen gesetzt werden soll, solle die Besorgung und Besoldung der sie betreffenden Professoren in die Zukunft der Kantons-Regierung anheim fallen.

4. Für die Stadt-Physici, als einen Stadt-Arzt, einen Wundarzt, vier Hebammen, als allgemeine Bedürfnisse jeder Gemeinde, und angemessen der Bevölkerung und der ärmern Bürger-Klasse von Freyburg, die jährliche Summe von Ein Tausend und vierzig Schweizerfranken, sage Frk. 1040.

5. Für alle zu einer Stadt-Polizei gehörigen Anstalten und Besoldungen der Auffeher und Beamten, als fünf Polizei-Auffeher an den Stadtthoren, vier Stadt-Hartschierer, zwei Hochwächter auf dem St. Nicolaus-Thurm, ein Uhrenrichter, zwei Todtengräber, für Feuer-, Markt- und Gassen-Polizey, als Reinigung der Stadt bey Eis und Schnee, der öffentlichen Plätze und Kirchhöfe, Aufseher über Gewicht und Maaß, Unterhalt der Stadt-Uhren, Unterhalt der Feuer- und Lösch-Anstalten, als Feuergeschau, Spritzen, Leitern, Kübel, deren Behälte und so weiters, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von vier Tausend sieben Hundert und zwanzig Schweizerfranken, sage Frk. 4720.

6. Für das der Stadt zur Last fallende Bauwesen oder für die Unterhaltung aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenannten Gebäude, als des Stadtpfarrers, des Cantners, der dreyen Bettelvögte, des Stadtkarrers Bewohnungen, jener des Rathhaus-Ammanns, mit der Verpflichtung, allda selbsten der Kantons-Regierung das dermahlige Lokale seines Kommissariats-Archivs noch ferners zu überlassen, und derselben beynebens darin ein bequemes Ort für die Sitzungen der beyden Untergerichten anzuweisen; dahin wiederum die Regierung dem Stadt-Rath das bisdahin zur Aufbewahrung der Waisenschriften gewidmete Gewölbe im Rathhaus überlassen wird; die fünf Zollhäuser an den Stadtthoren samt daran abhangendem Erdreich, mit dem Vorbehalt der Cantons-Regierung auf ihr allfälliges Verlangen darinn den nöthigen Raum zu Wachthäusern, so wie zu Beziehung der allfälligen Brugg- und Pflastergelder einzuräumen.

Das Waaghaus samt dem darauf stehenden Gebäude, die Fabrique, der daran stoßende gedeckte Kornmarkt, der Speicher hinter unser lie-

Digitized by Google

den Frauenkirche, die Kramläden unter den Bögen samt den darauf stehenden Gewölben und Gebäude, die zwey Metzg, die Weinhalle, die beiden Scheuren zu Ergenzach und Martenlach, die Gehälter zu den Feuerspritzen, alle innern Ringmauren, des Baumeisters Bewohnungen samt daran stoßenden Garten und Matten, der Werkhof samt seinen Dependenzen, als: das Gießhäusli, die beiden Schiffhäuser, die vier verschiedenen Arbeit- und Bau-Materialien-Aufbewahrschöpfe, die Steingrube aus dem Romontthor, die zwey Ziegelhütten im Mourret und am Weyerthor, die Saage in der Galteren, wobey aber es mit dem Werkhof den bestimmten Verstand hat, daß die Kantons-Regierung bey den ihr durch den Sönderungs-Akt vorbehaltenen und zugestandenen diesfalligen Rechten vollends belassen seyn und bleiben solle, vermöge welcher der Stadt-Gemeinde von Freyburg auferlegt bleibt, einerseits der Kantons-Regierung von den obbenannten Werkhofsgebäuden auch den benöthigten Gebrauch zu überlassen, anderseits dann derselben für die Reparatur der Kantonal-Gebäude alle Ziegel, Kalch, und Steinwaaren für den nehmlichen Preiß abzuliefern wie den Stadt-Bürgern, und für die so eben gemeldten Reparaturen, die Baumaschinen und Baugeschirre zu lehnen; für sämtliche davon abfallende mäßig berechnete Unterhalts-Ausgaben eine Summe von zwey Tausend Schweizerfranken, sage Frk. 2000.

7. Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brunnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammlern, für die Unterhaltung des Stadtbachs, seiner Zuflüsse der zerschiedenen Weyer, der Schwellen an der Saane, für Unterhaltung des Gassen-Pflasters in der Stadt und der kostspieligen Steinbesetze in den Bürgerzielen, für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk seye es für die Zufuhr des Holzes, für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu Unterhaltung der Gebäude und Mauren, zu den Brunnenleitungen und Gassenpflaster, und endlichen für die Besoldung oder Wartgelder eines Zimmer- und Steinmetz-Meisters; angeschlagen nach einer genauen Berechnung aller einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von neun Tausend drey Hundert und neunzig Schweizerfranken, sage Frk. 9390, in Summa der Bedürfnisse L. 32,000.

II. Einkünfte.

Demnach haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, der Stadt Freyburg und der Verwaltung ihres Gemeinde-Raths sollen zur Bestreitung der obgenannten jährlichen Bedürfniß-Ausgaben von zwey und dreyßig Tausend Schweizerfranken an eigenthümlichen ebenfalls

Digitized by Google

jährlichen Einkünften und zwar vom 10ten Merz 1803 angerechnet, angewiesen seyn und verbleiben wie folgt:

1. Die an das vormahlige Kirchmeyer-Amt zugehörige noch vorhandene wenige Capitalien, samt dem Coralis Zehnden, Kastenzins von Miserach, Bodenzinsen des Spicherbuchs und andern geringen von den Begräbnissen abfallenden Gefälle, deren jährlicher Betrag angerechnet sein soll, zu Ein Tausend Schweizerfranken, sage Frk. 1000.

2. Die den Primar- oder sogenannten kleinen Schulen zugehörigen eigenthümlichen Gültbriefen, deren Zinsen jährlich abwerfen zwei Hundert und vier Schweizerfranken, sage L. 204.

3. Die Liegenschaften der der Stadtgemeind eigenthümlich überlassenen Matten von Mertenlach, Ergenzach, St. Leonard, Montcort, dem nächst den Miethzins der Saage in der Galtern und der beyden vorgenannten Ziegelhütten, welche sammethaft berechnet jährlich ertragen Tausend fünf Hundert und sechzig Schweizerfranken, sage Frk. 1560.

4. Der jährliche Ertrag verschiedener Lokal-Gefälle, als der Lager- und Waaggelder, des Waaghauses, der Gefälle der Weinhalle, der Kornhalle, der Standgelder, der beyden Metzge, und der Miethung der vielen Kramläden, Gefälle, welche im jährlichen Durchschnitt bisher abgeworfen haben mögen zwey Tausend, sieben Hundert und dreißig und sechs Schweizerfranken, sage Frk. 2736.

Die unterm 2ten letztabgewichenem Heumonaths von dem Großen Rathe der Stadtgemeinde Entschädigungsweise zugesprochene sechs Tausend Franken, werden hier in Einkünfte-Anschlag nicht gebracht, da sie zur Rückstattung der seiner Zeit für die Ameublierung der Kasernen von den Stadtbürgern erhobenen freywilligen Steuer gewidmet sind.

5. Da besag der unter der helvetischen Regierung vorgegangenen Vertheilung der Brinisholzischen Fondation jener Drittel, der zu Schul-Anstalten zu Stadt vorzüglich aber zu Land gewidmet seyn soll, unter der würklichen Verwaltung der Kantons-Regierung stehet; so haben wir dem deutlichen Sinn und Intent des Fundatoren gemäß zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, daß der Stadtgemeinde von Freyburg zu ihrem Antheil ab diesem Drittel ein Kapital, das ihr einen jährlichen Zins von fünf Hundert Schweizerfranken ertragen wird, anheimfallen, und von der Kantons-Regierung derselben eigenthümlich überlassen werden solle; sage Frk. 500.

6. Da zu Vervollkommnung der der Stadtgemeinde kraft gegenwärtiger Urkunde bestimmten jährlichen Bedürfnisse von zwey und dreyßig Tausend Franken, ihr über die vorgeschriebenen Einkünfte noch eine jährliche Summe von sechs und zwanzig Tausend Schweizerfranken an-

Digitized by Google

zuweisen ausstehet, haben wir in Abgang anderer Finanzquellen zu Recht erkannt und beurkunden hiermit, daß die Kantons-Regierung kraft ihrer letzt eingegangenen Verbindung diese jährliche Abgabe der zwanzig und sechs Tausend Schweizerfranken, sage 26000, seye es ab den abfallenden Zinsen der noch vorhandenen wenigen Gültbriefen, seye es ab dem Ertrag der unveräußert gebliebenen Kantonal-Gütern, der Stadtgemeinde in vierteljährigen Zahlungen in so lange wird abzuführen haben, bis die durch die Uebergabe der in ihrem Zinsrodel begriffenen Schuldtiteln, und der durch den vorzunehmenden Verkauf oberwähnter Kantonal-Domänen erlösenden Baarschaft und Reversbriefen, das zu dieser jährlichen Rente von sechs und zwanzig Tausend Schweizerfranken erforderliche Kapital zu tilgen wird im Stande seyn.

Damit aber sich die Kantons-Regierung zu allen Zeiten dieser drückenden Last entheben könne, wird anmit ganz bestimmt erklärt und vorbehalten, daß für den Fall, wo der Verkauf der liegenden Kantonal-Gütern zum Theil oder im Ganzen nicht bewerkstelliget werden könnte, sich der Gemeinde-Rath von Freyburg über den Anschlagpreiß dieser an Zahlungsstatt ihm abzutrettenden Kantonal-Domainen mit der Regierung zu verstehen und abzufinden haben werden und solle.

7. Haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: unter die Bedürfnisse der Stadt Freyburg müsse ferners eine Polizeywache gezählt, und für deren Besoldung gesorgt werden; falls nun die Kantons-Regierung nicht eigends eine Garnison in der Stadt Freyburg aufstellt, falls sie nicht durch diese Stadtwache den nöthigen Polizeywachtdienst versehen läßt und bezahlt, so solle der Rath des Kantons gehalten seyn, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeyanstalt dem Stadt-Rath von Freyburg vierteljährig eine Summe von zwey Tausend Schweizerfranken, also jedes Jahr acht Tausend Schweizerfranken, 8000 Frk., auszuzahlen, vorbedungen, daß jede Ansprache auf diese Summe abseite des Stadt-Raths aufhöre, sobald die Kantons-Besatzung den Polizeywacht-Dienst der Stadt Freyburg versieht.

8. Haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da vorbenamseten Einkünfte nur zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für die Verwaltung, für den Gottesdienst, für Schul-Anstalten, Polizey, und für das Bauwesen sparsam hinreichen, hingegen aber die meisten obgenannten Gebäude, besonders aber das Gassenpflaster in der Stadt, und in den Bürgerzihlen durch deren nothgedrungene Vernachlässigung während den fünf zurückgelegten Jahren, so sehr verfallen und verdorben sind, daß sie einer außerordentlichen Verbesserung bedürfen um wieder in brauchbaren Zustand und unter den gewöhnlichen Unterhalt gestellt zu werden, so sollen zu einer solchen zweckmäßigen Verbesserung der Stadt Freyburg ein Capital von Zehn Tausend

Digitized by Google

Schweizerfranken einmahl bezahlt bewilliget, und die Kantons-Regierung gehalten seyn, diese bewilligte Summe in Schuldbriefen aus Zinse-Rodel zu entrichten und darauf zu wachen, daß sie auf die dringenden Verbesserungen, und besonders auf die Herstellung der Stein-Besetze in und außerhalb der Stadt verwendet werde.

9. Haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit über die Schantzen, Thürme, Brüggen und Stadtringmauren habe die Liquidations-Commission nichts verfügt, indem das Recht über deren Schleifung oder Beybehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantons-Regierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadt-Rath von Freyburg weder können aufgebürdet, noch füglich dürfen überlassen werden.

10. Haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in den vorbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Freyburg enthalten, und die angewiesenen jährlichen Einkünfte von zwey und dreyßig Schweizerfranken, nur zur Bestreitung solcher Ausgaben bestimmt sind; da mithin dadurch weder für einzelne Bürger noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere milde Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Stadtgemeinde von Freyburg unter der Verwaltung ihres Stadtraths außer den in dieser Urkunde schon erwähnten Gebäuden, Liegenschaften, und Einkünften, auch noch was nachfolgt, als Gemeinde-Gut angewiesen und zugesichert seyn, und zwar:

1) An Waldungen, der sogenannte Burgerwald, die Wälder von la Combert, Lacuaz, Brinishölzli, Than, Altersiwyl, Kuemy, Schönenberg, la Madelaine, Grandfey, Bodenholz, Perraules und Todtenholz, Elsewylholz, Landprat, Bürglenholz und das Ueberbleibsel des Bodenhölzli, der Bruchholz, mit Ausnahme der dreyen, darinn schon vergebenen Jucharten die Große und Kleine Ritten samt dem Wolfgrabenholz der Breitfeld und Schirrahölzli. Alle diese sind der Stadtgemeinde laut ungekränktem Besitz und Benutzungs-Recht von jeher und bisher üblicher Verwaltung und Verwendung samt den darauf allfällig haftenden Beschwerden übergeben und erscheinen nicht unter den Einkünften, weil dieselben mit dem Unterhalt des benöthigten Holzes für die Gebäude so wie mit dem Brennholz für die Feurung aller zur Stadt-Administration erforderlichen Zimmer belastet sind.

2) An Armen-Anstalten und milden Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt, daß solche wie bisher zu den bekannten und bestimmten Zwecken verwendet werden, als:

a) Der große Spital samt seinen Gebäuden, liegenden Gütern,

Digitized by Google

zinstragenden Capitalien, Zehnden und Bodenzinsen; ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrechlicher, kranker und dürftiger Stadt-Bürger, so wie zur Unterstützung armer Reisenden.

b) Die große Bruderschaft des heiligen Geists, samt ihrem Zins-Rodel, Zehnden und Bodenzinsen.

c) Der Auspend ebenfalls mit seinen Capitalien, Zehnden und Bodenzinsen.

d) Das Siechen-Amt, samt seinen Gebäuden, Liegenschaften, Zins-Rodel und Gefällen.

e) Der St. Jakobi-Spithal samt Gebäude und zinstragenden Capitalien.

f) Der St. Martini-Bruderschaft in sechs Tausend Schweizerfranken ohngefehr bestehender Fond.

g) Der von der Brinisholzischen Fundation herrührende dritte Theil, so ebenfalls zu Armen-Anstaltet gestiftet, und pünklich nach Intent des Stifters verwendet werden soll.

3) An Schul- und wissenschaftlichen Anstalten: der sogenannte Schulherren-Fond wird zwar als Eigenthum der Stadtgemeinde erklärt, jedoch dabey ganz bestimmt vorbehalten, daß die Verwaltung desselben nach dem buchstäblichen Sinn der Fundation unabänderlich durch drey Geistliche und drey Weltliche werde besorgt, und dessen Einkünfte einzig und allein zu den stiftmäßigen Zwecken werden verwendet werden, als worüber der Kleine Rath des Kantons Freyburg zu wachen und sich daher von dem Stadt-Rath alljährlich die dießörtig einzugebenden Rechnungen vorzulegen haben wird.

4) An Archiven sollen dem Gemeinde-Rath von Freyburg abseiten der Kantons-Regierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern seyn, welche auf die in diesem Beschluß der Liquidations-Commission angewiesenen Besitzungen und Einkünfte näheren oder ferneren Bezug haben.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freyburg im Uechtland, den achten Tag Weinmonats des Jahrs achtzehnhundert und drey nach Christi Geburt, 8ten 8bris 1803.

Von der schweizerischen Liquidations-Commission.

Der Präsident: Lorenz Mayr.

Rämy.

(L. S.) Stapfer.

J. R. Sulzer.

Crud.

Der Sekretär der Liquidations-Commission:

Augustin Gasser.

X.

Verfassung des Kantons Solothurn.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Solothurner allgemeiner Schauplatz, von Franz Hafner. Solothurn, 1666. 2 Theile.

Tropheum veritatis. Solothurn, 1662.

Helvetische und Solothurnische Geschichten, von Fr. J. Herrmann, abgedruckt in den Soloth. Kalendern von 1778—1788.

Chronik aus dem 16. Jahrhundert. (Enthält Notizen über die Soloth. Reformationsfehden). Manuscript im Staatsarchiv.

Deduktion der rechtmäßigen Mittel, mit welchen Solothurn seine Landschaften an sich gebracht, von Stadtschreiber M. Wagner, 1637. (Manuscript im Staatsarchiv).

Streithandlungen zwischen Solothurn und Bern wegen Bucheggberg und Kriegstetten, von Stadtschreiber J. G. Wagner. 1667.

Ueber den schweizerischen Freistaat Solothurn, von Jos. Lüthi (im schwäbischen Museum, herausgegeben von Joh. Mich. Armbruster. Kempten, 1785.

Die Solothurnischen Wochenblätter von 1810 bis 1834 enthalten viele wichtige Urkunden und geschichtliche Erörterungen. Die Jahrgänge von 1810 bis 1813 wurden von Rob. Glutz, die übrigen von Jos. Lüthi und Pet. Scherer herausgegeben.

Geschichte der Glaubenstrennung in Solothurn, von Fr. Jak. Herrmann, abgedruckt in den Kalendern von 1789—1793.

Darstellung des Versuches, die Reformation in Solothurn einzuführen; von Rob. Glutz, im schweizerischen Museum. Aarau, 1816. (vorzüglich).

Der Bauernkrieg von 1653, in der Helvetia von 1830, (womit zu vergleichen die in Aarau erschienene Schrift: der Bauernkrieg von Domdekan Vock.

Geschichte der Stadt Olten, von Ildeph. von Arx (Handschrift).

Digitized by Google

Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau. St. Gallen, 1819. Von demselben Verfasser.

Mißbräuche und Ungerechtigkeiten der Regierung zu Solothurn, von J. Georg Schwaller. Paris, 1797.

Ueber den Angriff der französischen Truppen und die Vertheidigungsanstalten von Bern und Solothurn, von J. B. Altermatt. Solothurn, 1798.

Die Plünderung des Riembergs; ein Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution. Solothurn, 1802.

Rechte des Soloth. Landvolks. 1814.

Wahrhafte Darstellung der politischen Ereignisse im K. Solothurn. 1814.

Ein Blick in die alten Verfassungen der Stadt Solothurn, von Jos. Lüthy (im Wochenblatt von 1814).

Verfassung, entworfen von den am 2. Juni 1814 aufgetretenen Freunden des Vaterlands.

Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn, und Vorschläge zur Verbesserung derselben, von Rob. Glutz. Solothurn, 1818 (vorzüglich).

Geschichte des Medizinalwesens im Kanton Solothurn, von K. Kottmann, Med. Dr. Solothurn, 1829.

Oeffentliche Stimmen über Solothurns Verfassung. Zürich, 1830.

Ueber die höhere Lehranstalt in Solothurn. Solothurn, 1833.

Beiträge zur Beleuchtung der Rechtmäßigkeit der am 17. Mai 1834 getroffenen Probstwahl in Solothurn. Solothurn, 1834 (von Xav. Amieth).

Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz, von Dr. Ludw. Snell. Sursee, 1833.

Helvetischer Almanach für das Jahr 1813 (von Rob. Glutz).

Gemälde der Schweiz, X. Der K. Solothurn, von Pet. Strohmeier. 1836.

Geographie des K. Solothurn, von J. Walker. Solothurn, 1833.

Die Rechenschaftsberichte des kleinen Raths an den großen Rath, abgefaßt von Staatsschreiber Xav. Amieth, sind sehr belehrend.

Beschreibung des Weißensteins auf dem Juragebirge bei Solothurn, von J. Meier. Solothurn, 1827.

Der Weißenstein. Die Milch- und Molkenkuren u. s. w. auf dem Jura bei Solothurn, von K. Kottmann, Med. Dr. Solothurn, 1829.

Das Bad Lostorf. Aarau, 1819.

Zwei Beschreibungen des Bachteler oder Allerheiligen Bades bei Grenchen, von J. Meier und J. J. Girard. Solothurn, 1825.

Digitized by Google

Kurze Beschreibung der Stadt Solothurn und ihrer Umgebung. Solothurn, 1822.

Beschreibung der Einsiedelei der heiligen Verena, von J. Meier. Solothurn, 1824.

Das Gesetzbuch des Kantons war bis in die neuesten Zeiten: „Das Stadtrechten von Solothurn," im Jahr 1604 von H. Jak. von Stall zusammengeordnet und vom Rathe angenommen (das Freiburger und Nürnberger Recht, auf Solothurnischen Boden verpflanzt). Ein Anhang enthält die in die Civilgesetzgebung einschlagenden, von 1798 bis 1816 erlassenen Gesetze und Dekrete. Gedruckt wurde das Stadtrecht erst im Jahr 1817. Seit der Verfassungsreform 1831 wurde an einer neuen Civilgesetzgebung gearbeitet (zum Redaktor wurde H. Reinert ernannt). Seit dem 1. April 1840 ist eine neue Civilprozeßordnung in Kraft. Von dem neuen Civilgesetz sind erschienen und eingeführt:

Das Personenrecht im Jahr 1841 und das Erbrecht im Jahr 1842.

Besondere Erwähnung verdienen noch das sehr gelungene Hypothekargesetz und das Zehntgesetz. Auch ein neuer Kriminalprozeß wurde in derselben Zeit vom großen Rath angenommen und hat sich seitdem bewährt. Dagegen ist die schon lange beschlossene Reform des Kriminalrechts noch nicht bewerkstelligt; das helvetische peinliche Gesetzbuch (vom 1. April 1799) ist immer noch die Plage der Richter.

Das Familienrecht für den Kanton Solothurn, mit Anmerkungen, von Reinert. Solothurn, 1842.

Hülfs- und Handbuch zu der Sammlung der Solothurner Gesetze und Verordnungen, von Xav. Amiet. Solothurn, 1842.

Gesetzsammlungen: Von 1803—1831 in 28 Bänden — jetzt meistens antiquirt. Von 1831 bis jetzt 12 Bände; die Epoche einer umfassenden Reform in allen Theilen des Staatslebens, deren Verdienst vorzüglich den Herren Reinert, Munzinger, Trog, Oberrichter Glutz und Gerichts-Präsident Schädler gebührt.

Die Großrathsverhandlungen finden sich am genauesten in den Beilagen zum Solothurnerblatt.

Karten: Alle ältern sind durch die genau, nach trigonometrischen Messungen gezeichnete von J. Walker antiquirt worden.

Vorbemerkung.

Die Revision der im Jahr 1831 aufgestellten Verfassung fiel in das Jahr 1841, in die Epoche der von Zürich ausgegangenen ochlokratisch-theo-

Digitized by Google

kratischen Bewegung. Trotz dieses trüben Stromes, der auch schon den K. Solothurn ergriffen hatte, hielt die Besonnenheit und der Muth der Männer am Staatsruder das reine Repräsentativsystem jener Verfassung fest, gab der letztern mehrere bedeutende Verbesserungen und setzte durch einige neue Bestimmungen jener Fluth für die Zukunft sogar einen Damm entgegen. Die wesentlichen Aenderungen sind folgende:

1) Der ganze Organismus der Staatsgewalten ist im Allgemeinen einfacher geworden, fester in einander greifend und volksthümlicher.

2) In Bezug auf den großen Rath sind a) die direkten Wahlen vermehrt und die indirekten vermindert. Früher wählten die Kreise unmittelbar nur 26 Mitglieder, jetzt 55 — die Wahlkollegien früher 70, jetzt nur 41. Die Selbstergänzung durch den großen Rath ist von 14 auf 9 reduzirt. b) Die Vorrechte der Stadt Solothurn ganz aufgehoben worden. Früher wählte die Stadt 8 direkte Mitglieder und 26 durch die Wahlkollegien. c) Die serienweisen Erneuerungswahlen nach einem Drittheil alle zwei Jahre weggefallen. Alle Mitglieder treten nun alle fünf Jahre zur Hälfte aus. Die Amtsdauer der Mitglieder ist mithin von 6 (früher) auf 10 Jahre verlängert worden.

3) Der Regierungsrath (früher „kleiner Rath") ist von 17 auf 9 Glieder reduzirt. Auch hier ist die Erneuerungswahl nach dem Prinzip des Austritts zur Hälfte nach 3 Jahren modifizirt worden. Früher fiel alle zwei Jahre 1/3 in die Erneuerungswahl.

4) Das Obergericht ist von 13 auf 9 Glieder reduzirt, und die Erneuerungswahl wie beim Regierungsrath regulirt worden.

5) Die Institution des Kriminalgerichts ist neu.

6) Der Revisionsmodus ist zweckmäßiger geordnet.

Staatsverfassung des Kantons Solothurn.

Wir Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn,

Da Wir gemäß §. 57 Unserer Staatsverfassung von 1831 in Unserer Sitzung vom 15. Oktober abhin erkannt haben, daß eine Verfassungs-Revision nothwendig sei,

haben auf den Vorschlag Unserer zu diesem Ende aufgestellten Kommission

beschlossen:

Folgendes ist die Staatsverfassung des Kantons Solothurn.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Kanton Solothurn ist ein Freistaat, und bildet ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Allfällige Abände-

rungen des bestehenden Bundesvertrages sind der Genehmigung des Volkes unterworfen.

§. 2. Die höchste Gewalt des Kantons Solothurn geht von dem Volke aus; sie wird aber nur durch seine Stellvertreter ausgeübt, welche nach der von ihm genehmigten Verfassung gewählt werden.

§. 3. Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Kantons Solothurn, mit Ausnahme der Amtei Bucheggberg, wo die evangelisch-reformirte gewährleistet wird.

§. 4. Die Freiheit der Presse und Meinungsäußerung ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs.

§. 5. Der freie Gewerb und Handelsverkehr ist anerkannt. Allfällige Polizeiverordnungen sollen nur von dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit ausgehen, und sind von dem Kantonsrathe zu erlassen. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, gegen diejenigen Staaten, in welchen solothurnische Kantonsbürger nicht mit den Angehörigen dieser Staaten gleiche Rechte genießen, Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 6. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Dasselbe kann von Behörden, Korporationen und Privaten einzeln und vereint ausgeübt werden.

§. 7. Das durch die bisherige Gesetzgebung als Stammvermögen erklärte Staatsgut ist in so weit unantastbar, daß darüber nur in Kriegszeiten und für Kriegsbedürfnisse vom Kantonsrathe mit drei Viertel Stimmen der Gesammtheit desselben und unter Verpflichtung des späteren Wiederersatzes verfügt werden kann.

§. 8. Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden.

§. 9. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und wie Personen, die durch Verfügung von Verwaltungsbehörden in ihren Rechten verletzt worden, ihre Entschädigungs-Ansprüche und die Aufhebung der Verfügung geltend machen können.

§. 10. Die richterliche Gewalt ist mit Ausnahme der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit von der vollziehenden getrennt.

§. 11. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie von der zuständigen Behörde abgeändert werden.

§. 12. Bei allen durch die Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Wahlen entscheidet das geheime absolute Stimmenmehr.

§. 13. In allen durch die Verfassung aufgestellten Behörden, deren Mitgliederzahl ungerade ist, und in welchen die Hälfte der Mitglieder von 5 zu 5 Jahren austritt, hat der größere Theil zuletzt auszutreten. Der erste Austritt wird durch das Loos entschieden.

§. 14. Die Sitzungen des Kantonsrathes und die Verhandlungen vor den Gerichten sind in der Regel öffentlich.

Digitized by Google

§. 15. Der Kanton Solothurn wird in fünf Oberämter eingetheilt. Dieselben sind:

1. Solothurn und Lebern.
2. Bucheggberg und Kriegstetten.
3. Balsthal.
4. Olten und Gösgen.
5. Dorneck und Thierstein.

II. Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende Gewalt.

§. 16. Die Stellvertreter des Volkes, aus 105 Mitgliedern bestehend, bilden den gesetzgebenden Rath, der sich

„Präsident und Kantonsrath von Solothurn“ nennt.

§. 17. Von den Mitgliedern des Kantonsrathes werden 55 unmittelbar durch die Kantonsbürger in Kreiswahlen, 41 mittelbar durch Wahlmänner in Kollegienwahlen, und 9 vom Kantonsrathe selbst gewählt.

§. 18. Zum Behufe der Kreis- und Kollegienwahlen wird der Kanton Solothurn in zehn Kreise eingetheilt, und es fallen im Verhältnisse der Bevölkerung nach der amtlichen Zählung von 1837 auf jeden Kreis folgende Wahlen:

Auf	Solothurn	4	unmittelbare	3	mittelbare Wahlen.
=	Lebern	6	=	5	= =
=	Bucheggberg	5	=	4	= =
=	Kriegstetten	6	=	5	= =
=	Balsthal-Thal	5	=	4	= =
=	Balsthal-Gau	5	=	3	= =
=	Olten	8	=	6	= =
=	Gösgen	6	=	4	= =
=	Dorneck	5	=	3	= =
=	Thierstein	5	=	4	= =

§. 19. Alle Wahlen sind frei aus den stimmfähigen Bürgern des Kantons (§. 22) mit der Ausnahme, daß jedes Wahlkollegium ein Mitglied ernennen soll, das nicht Bürger seines Kreises ist.

§. 20. Zur Bildung der Wahlkollegien wählt jede Gemeinde auf 50 Einwohner nach der je bestehenden amtlichen Zählung einen Wahlmann.

Jeder stimmfähige Kantonsbürger kann in seiner Bürgergemeinde als Wahlmann ernannt werden.

§. 21. Die Wahlkreise werden zur Vornahme der unmittelbaren Wahlen auf den gleichen Tag zusammen berufen.

Bei Doppelwahlen entscheidet das Loos, für welchen Kreis die Wahl gelten soll.

Digitized by Google

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Kollegienwahlen.

§. 22. Alle im Kanton wohnenden Gemeindsbürger, die weltlichen Standes sind, haben das Recht, sowohl bei der unmittelbaren Ernennung der Mitglieder des Kantonsrathes, als auch zur Bezeichnung der Wahlmänner zu stimmen;

ausgenommen sind:

a) die nicht eigenen Rechtes sind;

b) die im öffentlichen Almosen stehen oder darin gestanden sind und für das Erhaltene noch nicht Ersatz geleistet haben, worunter jedoch diejenigen, welche für sich oder ihre Kinder Unterstützung zum Besuche von Schulen oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes erhalten haben, nicht mitbegriffen sind;

c) die mit einer entehrenden Strafe Belegten, so lange sie nicht wieder in ihre staatsbürgerlichen Rechte eingesetzt sind.

§. 23. Jeder Kantonsbürger übt sein Stimmrecht bei den unmittelbaren Wahlen im Kreise, worin er Bürger ist, bei den Kollegienwahlen in seiner Bürgergemeinde aus.

Hat Jemand das Bürgerrecht in mehreren Gemeinden, so stimmt er in jener, in welcher er wohnt; wohnt er in keiner derselben, so stimmt er in der Heimathgemeinde, wo er oder seine Vorfahren zuletzt gewohnt haben.

§. 24. Die regelmäßige Amtsdauer eines Mitgliedes des Kantonsrathes ist 10 Jahre.

Alle 5 Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus; das erste Mal im Jahre 1846. Die Austretenden werden in der jedesmal dem ersten Juni vorhergehenden verfassungsmäßigen Versammlung bezeichnet. Die Wahlen finden im Mai statt. Die zum Austritt bezeichneten Mitglieder behalten Sitz und Stimme, bis sie ersetzt sind.

§. 25. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen überdieß die Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrathes erledigt zu erklären ist.

§. 26. Die neuerwählten Mitglieder des Kantonsrathes treten sogleich ein, auch bevor das Wahlverhale genehmigt worden.

§. 27. Die Kreis-Versammlungen und Wahlkollegien werden zur Besetzung der durch den periodischen Austritt erledigten Stellen alle 5 Jahre zusammen berufen.

Wenn in der Zwischenzeit eine solche Stelle erledigt wird, so soll sie innert 6 Monaten wieder besetzt werden.

Ist ein vom Kantonsrathe selbst gewähltes Mitglied zu ersetzen, so geschieht dieses in der ersten Sitzung des Kantonsrathes nach der Anzeige der Erledigung.

§. 28. Jedes neugewählte Mitglied des Kantonsrathes tritt in Hinsicht des Austrittes an die Stelle seines Vorgängers.

Digitized by Google

§. 29. Der Kantonsrath erwählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten, die nicht Mitglieder des Regierungsrathes sein dürfen.

Der Präsident und Vice-Präsident des Kantonsrathes sind für ein Jahr je für die Amtsdauer vom 1ten Jänner bis Ende Christmonats gewählt. Ersterer ist ein Jahr lang nicht wieder wählbar.

§. 30. Wird die Stelle eines Präsidenten des Kantonsrathes in der Zwischenzeit (§. 29) erlediget; so geht die Amtsdauer des neu Gewählten nur bis Ende des Jahres; er ist jedoch für das folgende Jahr wieder wählbar. Gleiche Bestimmung gilt in Bezug auf diesfällige Amtsdauer für den Vice-Präsidenten.

§. 31. Der Kantonsrath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres.

Er wird durch seinen Präsidenten zusammenberufen:

1) zu den ordentlichen Sitzungen;
2) zu den außerordentlichen, und zwar,
   a) wenn fünfunddreißig Mitglieder des Kantonsrathes es verlangen, innerhalb 10 Tagen vom Tage an gerechnet, an welchem jenes Begehren eingereicht worden ist;
   b) wenn es der Regierungsrath verlangt in der von diesem begehrten Frist;
   c) wenn es der Präsident des Kantonsrathes von sich aus für nothwendig findet.

§. 32. Der Kantonsrath hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung.

Er erläßt, verwirft, ändert oder weist zurück die ihm vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Gesetze. Er kann den Regierungsrath zur Einreichung eines Vorschlags zu einem Gesetze oder Beschlusse in einer bestimmten Zeit auffordern, und wenn inner derselben keiner erfolgt, durch eine aus seiner Mitte zu ernennende Kommission sich einen solchen einreichen lassen.

§. 33. Er erläßt das Reglement des Regierungsrathes und der Wahlbehörde.

§. 34. Er beschließt die allgemeinen Steuern und Abgaben.

§. 35. Er bewilligt die Veräußerung von Staatsgütern, sowie auch den Ankauf von Liegenschaften, welcher die Summe von 5000 Franken übersteigt.

§. 36. Er bestimmt auf den Vorschlag des Regierungsrathes den Voranschlag der jährlichen Staats-Einkünfte und Ausgaben.

§. 37. Er prüft und genehmigt alljährlich die ihm vom Regierungsrathe über die Verwaltung des Staatsvermögens abgelegte Rechnung, welche alljährlich auszugsweise gedruckt und veröffentlicht werden soll.

Digitized by Google

§. 38. Er läßt sich vom Regierungsrathe über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie über alle Zweige der Staatsverwaltung alljährlich Rechenschaft ablegen.

§. 39. Er ertheilt die Instruktionen auf die Tagsatzung, er ernennt die Abgeordneten an dieselbe und läßt sich von ihnen Bericht erstatten. Er entscheidet auch über die Frage, ob eine Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangt werden solle.

§. 40. Verträge mit andern Staaten können vom Regierungsrathe nur mit Vollmacht des Kantonsrathes abgeschlossen werden.

§. 41. Der Kantonsrath ertheilt das Kantons-Bürgerrecht.

§. 42. Geistliche und andere fremde Korporationen können nur mit Bewilligung des Kantonsrathes Aufnahme und Niederlassung im Kanton erhalten.

§. 43. Der Kantonsrath hat das Begnadigungs-Recht. Er kann es auch einer von ihm zu bezeichnenden Behörde zum Theil oder ganz übertragen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 44. Ein Staatsschreiber wird von dem Kantonsrathe auf fünf Jahre gewählt.

B. Vollziehende Gewalt.

§. 45. Die vollziehende Gewalt wird von dem Regierungsrathe ausgeübt. Unter ihm stehen die Oberamtmänner.

§. 46. Der Regierungsrath besteht aus 9 Mitgliedern und nennt sich: „Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn.“

§. 47. Die Mitglieder des Regierungsrathes werden von dem Kantonsrathe frei aus allen im Kantone wohnenden Kantonsbürgern auf zehn Jahre gewählt.

Alle fünf Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus.

§. 48. Der Landammann ist Präsident des Regierungsrathes, er wird vom Kantonsrathe aus der Mitte des Regierungsrathes für ein Jahr je für die Amtsdauer vom 1. Jänner bis Ende Christmonats gewählt. Bis nach Verfluß eines Jahres ist er nicht wieder wählbar.

§. 49. Wird die Landammannsstelle in der Zwischenzeit (§. 48) erledigt, so geht die Amtsdauer des neu Gewählten nur bis Ende des Jahres; er ist jedoch für das folgende Jahr wieder wählbar.

§. 50. Die Wiederbesetzung einer Stelle im Regierungsrathe geschieht in der ersten Versammlung des Kantonsrathes.

§. 51. Jedes neuerwählte Mitglied des Regierungsrathes tritt in Hinsicht des Austrittes an die Stelle seines Vorgängers.

§. 52. Beim Austritte des Landammanns als Mitglied des Regierungsrathes ist die Landammannsstelle erledigt, und es wird zuerst zur Ergänzung der Regierungsrathsstelle und erst dann zur Wahl des Landammanns geschritten.

Digitized by Google

§. 53. Der Regierungsrath schlägt entweder von sich aus oder aus Auftrag des Kantonsrathes Gesetze und Beschlüsse vor (§. 32).

§. 54. Der Regierungsrath sorgt für die Vollziehung der Gesetze, und erläßt die zu diesem Behufe, sowie die zur Handhabung der Polizei und zum Behufe der übrigen Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen.

§. 55. Der Regierungsrath verfügt über das Militär zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe.

§. 56. Er entwirft die Instruktionen auf die Tagsatzung.

§. 57. Er legt alljährlich dem Kantonsrathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

§. 58. Er legt dem Kantonsrathe jährlich einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, und die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens vom letzten Rechnungsjahre vor.

§. 59. Er hat das Recht, Liegenschaften anzukaufen, wenn sie die Summe von 5000 Franken nicht übersteigen; in dringenden Fällen darf er mit 7 Stimmen diesen Betrag auch überschreiten.

§. 60. Er vergiebt alle Stellen, welche nicht ausdrücklich dem Kantonsrathe vorbehalten, oder durch das Gesetz der Wahlbehörde übergeben werden.

Diese Wahlbehörde besteht aus dem Regierungsrathe und aus 12 aus der Mitte des Kantonsrathes für den Zeitraum eines Jahres zu ernennenden Zuzügern.

Zur Vornahme einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens 17 Mitgliedern der Wahlbehörde erforderlich.

§. 61. Aus jedem Kreise soll aus der Zahl der Kantonsräthe, welche von ihm in den Kreis- und Kollegienwahlen ernannt worden, wenigstens — ein Zuzüger (§. 60) genommen werden. Kein von der Wahlbehörde gewählter Beamteter darf zugleich Zuzüger sein.

§. 62. Weder der Regierungsrath noch die aufgestellte Wahlbehörde darf zu gleicher Zeit enthalten Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Großoheim und Kleinneffe, Geschwisterkinder, wirklicher Schwiegervater und Tochtermann, dann wirkliche Schwäger.

Der Landammann und der Staatsschreiber dürfen sich gegenüber nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder sein.

§. 63. Ein Mitglied des Regierungsrathes, das nicht Mitglied des Kantonsrathes ist, kann vom Regierungsrathe als dessen Berichterstatter im Kantonsrathe ernannt werden.

§. 64. Für jedes Oberamt besteht ein Oberamtmann, der vom

Digitized by Google

Kantonsrathe auf fünf Jahre gewählt wird; nach der ersten Amtsdauer ist er für das gleiche Oberamt wieder wählbar, nach der zweiten aber kann er für dasselbe während fünf Jahren nicht wieder gewählt werden.

C. Richterliche Gewalt.

§. 65. In jedem Oberamte besteht als erstinstanzliches Civil- und Polizeigericht ein Amtsgericht von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Amtsgerichtspräsidenten.

§. 66. Der Amtsgerichtspräsident wird vom Kantonsrathe auf 5 Jahre gewählt. Er ist nach der ersten Amtsdauer für das gleiche Oberamt wieder wählbar; nach der zweiten aber kann er für dasselbe während 5 Jahren nicht wieder gewählt werden.

Die Amtsrichter werden vom Kantonsrathe auf 10 Jahre gewählt; von denselben tritt alle 5 Jahre die Hälfte aus.

§. 67. Ein aus 6 Mitgliedern und dem Präsidium bestehendes Kriminalgericht spricht in erster Instanz über alle Kriminalfälle.

§. 68. Die Mitglieder des Kriminalgerichtes werden vom Kantonsrathe auf 10 Jahre gewählt. Alle 5 Jahre tritt die Hälfte aus.

§. 69. Das Präsidium des Kriminalgerichtes wird vom Kantonsrathe gewählt. Das Gesetz bestimmt die Amtsdauer desselben.

§. 70. Ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Obergericht spricht in letzter Instanz über alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche in Civil- und Polizei-Sachen. Es bildet auch die letzte Instanz in Kriminalfällen. Eine Todesstrafe kann nur mit sechs Stimmen ohne jene des Präsidenten ausgesprochen werden.

§. 71. Bei den Mitgliedern des Obergerichtes tritt in Beziehung auf die Wahl, die Amtsdauer und den Austritt Dasselbe ein, was bei den Mitgliedern des Regierungsrathes.

§. 72. Der Präsident des Obergerichtes wird aus dessen Mitte vom Kantonsrathe auf 5 Jahre gewählt.

§. 73. Das Obergericht muß zur Fällung eines gültigen Urtheiles vollzählig sein; nur bei Beurtheilung solcher rekursfähigen Sachen, für welche auch die Vollzähligkeit des Amtsgerichtes nicht erfordert wird, sind 7 Mitglieder hinreichend.

§. 74. Sind die Stimmen in dem Kriminalgerichte gleich getheilt, so kann nicht auf Todesstrafe erkannt werden.

§. 75. Bei der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit bildet der Oberamtmann die erste, der Regierungsrath die zweite Instanz.

§. 76. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 77. Bei Kriminalsachen findet eine Anklage und Vertheidigung statt.

§. 78. Dieselbe Beschränkung hinsichtlich der Verwandtschaft, die

Digitized by Google

zwischen den Mitgliedern des Regierungsrathes besteht, tritt auch zwischen den Mitgliedern sämmtlicher Gerichte ein.

§. 79. Die Kompetenz der Amtsgerichtspräsidenten und der Friedensrichter wird durch das Gesetz bestimmt.

III. Abschnitt.

Einführung und Revision der Staatsverfassung.

§. 80. Wenn die Verfassung von der Mehrheit der sämmtlichen in ihren Wohngemeinden durch geheimes Mehr stimmenden Kantonsbürger angenommen wird, so sollen vom Kleinen Rathe sogleich die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrathes in den Kreisen und Kollegien angeordnet werden.

§. 81. Sobald die Wahlen vor sich gegangen, ruft der Kleine Rath die neuen Mitglieder des Kantonsrathes zusammen.

§. 82. Beim ersten Zusammentritt des Kantonsrathes schreitet derselbe unter dem Vorsitze des ältesten anwesenden Mitgliedes zur Untersuchung der Wahlverbale und zur Ernennung seiner noch mangelnden 9 Mitglieder, und erklärt sich nach der Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten als konstituirt.

§. 83. Der jetzige Kleine Rath bleibt in seinen Verrichtungen, bis sich der neue Regierungsrath konstituirt hat.

Die Mitglieder der übrigen Behörden, die Beamteten und Bediensteten bleiben in ihren bisherigen Verrichtungen, bis sie von der neuen kompetenten Behörde abberufen werden.

§. 84. Wenn im zehnten Jahre nach der Annahme dieser Verfassung entweder die Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger, oder die Mehrheit der Gesammtheit der Mitglieder des Kantonsrathes auf den Antrag eines Mitgliedes es verlangt, so soll eine Verfassungsrevision stattfinden.

Sollte aber im zehnten Jahre kein solcher Antrag gemacht werden, so soll Das erst von 5 zu 5 Jahren von da an geschehen können.

§. 85. Diese Verfassungsrevision geht vom Kantonsrathe aus.

Sollte der daherige Entwurf vom Volke verworfen werden, so wird ein von den stimmfähigen Kantonsbürgern im Wahlkreise ihres Wohnortes nach der Bevölkerung unmittelbar gewählter Verfassungsrath zur Entwerfung eines neuen Vorschlages aufgestellt.

Würde der letztere vom Volke ebenfalls verworfen, so soll die Verfassung, die bis dahin bestand, noch fortdauern, und es kann dann erst von 5 zu 5 Jahren eine neue Verfassungsrevision verlangt werden.

§. 86. In den Verfassungsrath (§. 85) wird nach der jeweiligen letzten amtlichen Volkszählung je auf 650 Seelen ein Mitglied ernannt; ebenso auf eine Bruchzahl, welche die Hälfte obiger Seelenzahl übersteigt.

Digitized by Google

§. 87. Gegenwärtige Verfassung, die den eidgenössischen Bundesverträgen untergeordnet bleibt, soll von Unserm Standespräsidenten und Staatsschreiber unterzeichnet, mit dem Staatssiegel versehen, und nach erfolgter Annahme laut §. 15 des Bundesvertrages in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Gegeben vor Großem Rathe den 19. Christmonat 1840.

Der Präsident: J. Munzinger.
Der Staatsschreiber: X. Amiet.

Wir Präsident und Kleiner Rath der Republik Solothurn
beurkunden hiemit,

daß die gegenwärtige neue Staats-Verfassung des Kantons Solothurn am 10. Jänner d. J. von der Mehrheit der sämmtlichen in ihren Wohngemeinden stimmenden Kantonsbürger unter 10,566 stimmenden mit 6,289 gegen 4,277, die zur Verwerfung gestimmt haben, angenommen worden ist.

Gegeben den 13. Jänner 1841.

Der Präsident: J. Munzinger.
Der Staatsschreiber: X. Amiet.

Sönderungs-Convention
und
Aussteurungs-Urkunde
der
Stadt Solothurn.

Freiheit. Gleichheit.

Convention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Solothurn.

Im Namen der Helvetischen Republik.

Wir, die von der vollziehenden Gewalt dazu eigens ernannte Kommission, bestehend aus den Bürgern Peter Ignaz von Flüe, Mitglied des ehemaligen Senats, Pankratius Germann, Mitglied des ehemaligen Großen Raths, und dem Bürger Johann Schnell, Distrikts-Statthalter von Burgdorf, und wir, die zur Unterzeichnung der Convention bevollmächtigten Deputirte der Gemeinde Solothurn, Joseph

Digitized by Google

Lütthi, Mitglied des gesetzgebenden Raths, und Hieronymus Vogelsang, Kantons-Richter, bekennen hiemit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Solothurn, und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1799, über Sönderung der Staats- und Gemeinde-Güter, uns unter göttlichem Beistand auf Annahme der Gemeindekammer von Solothurn, und auf erfolgende Ratifikation des Vollziehungsraths über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben, und wodurch alle vorige, hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benutzungen oder verwendeten Unkosten herrührende, und sonst alle anderwärtige Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitiget sein sollen.

§. 1. Nebst den durch den Regierungswechsel an die Helvetische Republik allgemein übergehenden Souveränitätsrechten, Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Gefällen und Einkünften sind ferner als unwiderspreschliches Nationalgut zu betrachten, alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in dieser Convention nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Comunal-Gut verzeichnet sind. Der Gemeinde Solothurn verbleiben in Zukunft eigenthümlich, theils in Folge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Convenienz getroffener Uebereinkommnisse die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude, sammt allen Zubehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unprejudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daherrührenden Ansprachen befaßt werden mag.

§. 2. Gebäude.

a. Das Gemeinde- oder ehemalige Rathhaus, mit der Wohnung des Rathhaus-Ammanns, und die an dasselbe gebaute Stadtschreiberei; doch bleibt der Regierung die in demselben angebrachte Münzstätte und Zubehörde, so wie die Archiv-Gewölbe des ehemaligen Kantons in der Kanzlei als Eigenthum vorbehalten, und die Gemeinde verbindet sich der Verwaltungskammer, ein genügliches und geziemendes Lokal für ihre Versammlungen, sammt ihren Bureaux und Archiven, in diesem Gebäude anzuweisen; sie übernimmt ebenfalls, den Kantonsgerichtschreiber sammt dessen Bureau und Archiv in solchem unterzubringen. Die Einlogierung des Distrikts-Gerichts und Zugehörde wird die Gemeinde sonst schicklich besorgen. — Abänderungen des Namens oder der Kompetenz der obbenannten konstituirten Behörden heben die Pflicht der Gemeindekammer nicht auf.

b. Das Kornhaus sammt dem darauf befindlichen Magazine.
c. Das Kaufhaus sammt Halle und Zugehörde.
d. Die Schifflände sammt dem dazu gehörigen Magazine und Weinbehälter.
e. Das Magazin im Kloster und das alte Salz- und Ankenhaus.
f. Das Stadtbad sammt dem dazu eingeräumten Wirzischen Hause.
g. Das Attisholzbad sammt Zugehörde; in Ansicht der Ansprüche, welche der Staat wegen den von der vorigen Regierung hierauf verwendeten Summen zu machen berechtiget ist, entsagt sie ihrer Ansprache auf die Wirthschaft zu Dorneckbrugg.
h. Die Buchdruckerei.
i. Die alte Bierbrauerei.
k. Die Wachsbleiche sammt Garten.
l. Die vier kleinen an den Stadtporten befindliche Thorschließer- und Zollner-Häuschen.

Diese vier Gegenstände, sammt dem für den Staat vorbehaltenen Antheil des Leewalds und der unten vorkommenden Verwilligung über Benutzung der Stadtgräben und Glacis, sind als Compensations-Gegenstände für das Arbeitshaus und zugehörigem Garten angesetzt worden, welches die Gemeinde dem Staat, welcher ohnehin durch den kürzlich dort vorgenommenen Bau der alten Regierung nicht ohne Ansprache auf dieses Gebäude war, sammt den für Züchtlinge und Gefangene gebrauchten Geräthschaften abtritt.

m. Das Haus des Hirschenwärters im Stadtgraben.
n. Die Waschhäuser und die Kuhschaal.
o. Die drei Zeitglockenthürme, welche nicht an der Ringmauer stehen, und die Rudera der alten Litzi-Brücke.
p. Das Schützengut in und außer der Stadt wird vom Staat ebenfalls nicht angesprochen.

§. 3. Bauamt.

Das Stadtbauamt, mit den dazu gehörigen Plätzen, Gebäuden, auf dem Gemeindboden gelegenen Steinbrüchen, Ziegelhütten, dem Dünkel- und Werkhof, Schleife, Stampfe und allen dazu gehörigen Maschinen und Werkstätten, ist zwar der Administration der Gemeinde überlassen, aber für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichseitig gewidmet, und der Staat soll in Benutzung derselben mit der Gemeinde in vollkommenen, gleichen Rechten stehen, und alle Gattungen von Ziegeln, Kalk, Steinen und Sand in gleichen Preisen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall, so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörigen Gebäuden durch Brand

Digitized by Google

verunglückt würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeldlichen Mitnutzung zu unterstützen bedacht sein.

§. 4. Liegende Gründe.

A. Waldungen.

1. Der Hunnenberg; dazu gehört der eigentliche Hunnenberg, Egle-Moos, Scheppach-Einschlag, Buchenrain, der obere und untere Stadtwald, meistens im Bürgerziel am rechten Ufer der Aare gelegen.

2. Das Fögitz, worunter das Nierenhölzli, der Kreuzwald, der Kalchgraben oder Glattenboden, die Martins-Flue, der alte und neue Einschlag und das Fallern-Hölzli gelegen sind.

3. Die unter der allgemeinen Benennung Attisholz-Wald bekannten Wälder, Weyerrain, Spießacker, der obere Attisholzwald unter dem Namen Bauherrenhölzli, und Vögelisholz, der alten Straße nach, dann das Prästenbergerwäldlein und der untere Attisholzwald.

4. Das Hochgebirge von der großen Riesi im Loch, hinter Rüttinen, als an der Abendseite der Risi nach hinauf bis an die Schneeschmelzi, der Schneeschmelzi und den Stadtbergen nach bis an die Balmflue, so weit sich der junge Bann erstreckt, der Kuchigraben, Krumrain und Vorberg inbegriffen.

5. Der Herfiwald unter seinen Abtheilungen, als das hintere Holz, der äußere Wald oder die große Aegerten, Bugmatt, Tann-Einschlag, Junkholz und G'schletti, sammt dem Herrenhölzli.

6. Die Teufelsburg, bei Rüti gelegen.

7. Zwei Drittheile des Leewalds, von welchem dem Staat nebst dem freien Gebrauch der Risi am Kuchigraben der dritte gegen andere Staatswaldungen gelegene Theil zugemarcht werden solle.

Die Verwaltungs- und Gemeinde-Kammern werden sich überhaupt bestreben, die Ausmarchung der sämmtlichen Waldungen ohne Aufschub zu berichtigen.

B. Die Stadtberge, sammt den darauf befindlichen Waldungen, als der vordere und hintere Weißenstein, der Nesselboden, Ryschgraben und die Schaafmatt, worunter aber andere in dem Stadtseckel zinspflichtige Berge nicht einbegriffen sind.

C. Drei Stück Brülmatten, sammt dem Burgweg allda, nebst der Hirschenmatten zu Günsperg.

D. Die Stadt-Allmend, sammt dem Waidrecht im Brül.

E. Jene Stadtweyer, welche auf dem Boden, oder in den Waldungen der Gemeinde liegen.

F. Das alte Wasser zu Staad, ein Gut der Zünfte.

G. Auf dem Glacis und in den Stadtgräben will die Regierung zum Vortheil der Bürgerschaft und vorzüglich der Ar-

Digitized by Google

men die Abnutzung auf eine den Fortifikationswerken unschädliche Art anordnen.

Der Staat macht keine Ansprachen auf die öden Plätze im alten Bürgerziel.

Die Gemeinde trägt ferner die Beschwerden des Pflasters, der Aarbrücken in der Stadt, so wie auch der Straßen, Brücken, und alle Real-Beschwerden, welche sie vor der Revolution als Gemeinde oder von Besitzungswegen getragen hat.

§. 5. Bürgerliche Fonds.

Die Regierung tritt der Gemeinde Solothurn als Antheil an dem Seckelamt und allen übrigen in dieser Convention derselben nicht ausdrücklich überlassenen Fonds, dann in Hinsicht auf die Vortheile, welche die Republik von ihrer guten Oekonomie gezogen, und auf ihre nicht unbeträchtliche Munizipal-Ausgaben die Summe von viermalhunderttausend Franken (das provisorisch Verwilligte oder bereits auf Abschlag Empfangene einbegriffen) an Kapitalbriefen ab, so wie selbe noch bei der Verwaltungskammer vorhanden sind, und bei welchen die allfällig beistehenden Zinsen nicht in Abrechnung zu nehmen sind, benebst dem sie die von der alten Regierung dem Waisenhause vorgeschossenen dreizehntausend Franken oder Pfund in keine Rücksprache zu nehmen gesinnet ist; hingegen soll die Gemeinde gehalten sein, die dem Stift St. Ursus schuldigen zwanzigtausend Franken oder Pfund zu entrichten, so wie auch die dem Spital angelehnte Summe von zwanzigtausend Franken oder Pfund, als Kapital von obigen viermalhunderttausend Franken, abzuziehen sind.

§. 6. Armen-Anstalten.

Die Armen- und Schul-Anstalten in der Gemeinde Solothurn stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Convention ausgedrückt ist) unter der Aufsicht, welche die Regierung über dieselbe allgemein in Helvetien auszuüben berechtiget sein wird.

a. Der Burgerspital, sammt allen Zugehörden, in Rücksicht auf welchen die Regierung allfällige für ähnliche Anstalten, allgemeine Verordnungen in Helvetien vorbehaltet, so wie sie indessen ihrer Stiftung und geübten Verwendung gemäß besorgt werden sollen. Ueber die diesem Spital von der Regierung gemachten Vorschüsse in Geld und Getreide wird derselben die Berichtigung auf schickliche Zeit vorbehalten.
b. Das Thüringenhaus.
c. Das Sonder-Siechenhaus oder St. Cath.-Haus.
d. Das großbürgerliche Allmosen.

Digitized by Google

e. Das Waisenhaus.
f) Der Fond und die Geräthschaften des Arbeitshauses, in so weit sie nicht zum Gebrauch von Züchtlingen und Arrestanten dienten.

§. 7. Schul- und wissenschaftliche Anstalten.

a. Bürger-Bibliothek.
b. Die kleinen Primar-Schulen beiderlei Geschlechts.
c. Die Russingerische Stiftung mag zum Capital des Collegii gezogen werden.
d. Der Fond des Jesuiten-Kollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden, und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Solothurn nicht entzogen werden.

Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeinde-Kammer doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung tragen, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben solle. Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei, und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheim gestellt. Gegen diese Erklärung der Regierung verpflichtet sich aber die Gemeinde Solothurn, daß sie zum ausschließlichen Behuf der Schulverbesserung den Schulfond ohne Verweilung mit noch hunderttausend Franken vermehren und ausſteuern wolle.

§. 8. Gefälle.

1. Zölle. Bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder Droits de douane an den Staat werden angegen der Gemeinde als Munizipal-Gegenstände vorbehalten:

a. Die Lagergelder im Kauf- und Landungshaus sammt den Spanner-, Auf- und Abladerlöhnen.
b. Die Waaggelder, welche, weil sie mit dem Transitzoll vermischt waren, auf zwei Kreuzer vom Zentner ausgeschieden sind.
c. Die kleinern Gefälle, als die Standgelder, die Gebühren auf dem Viehmarkt und die üblichen Waaglöhne von Anken, Werch Garn, Federn ꝛc. und die dahin einschlagenden Hauslöhne.

Künftige für die ganze Republik zu errichtende Gesetze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staate vorbehalten.

Digitized by Google

d. Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Solothurn aber schon im Munizipalstande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Solothurn so lange überlassen, als sie auch anderer Orten sowohl in ehmals regierenden als Munizipalstädten den Gemeinden unbenommen bleiben.

2. Der Brukkommer wird von dem Staat in keinen Anspruch genommen und über diesen und folgende Gegenstände den gesetzlichen Verfügungen nicht vorgegriffen.

3. Eben so verhält es sich mit den Akerungs-Rechten und der Eichelmast von abgetretenen Stadtwaldungen in den ehemaligen Herrschaften Kriegstetten und Bucheggberg.

4. Der Holzhaber wird aber aller Orten dem Staate vorbehalten.

5. Unter dem Namen Stadt-Lehen werden der Gemeinde jene Zinse des Burgermeister-Rodels überlassen, welche im alten Bürgerziel eingehen, und von verlehnten Grundstücken herrühren.

6. Ueber Bürgerrechte und Hintersäß-Gelder, welche keine Staats-Ansprachen sind, wird es an das Gesetz gestellt.

§. 9. Kirchen- und Pfrundwesen.

Die Collaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben. Bis auf eine solche verwaltet die Gemeinde auch die Kirchen und Kapellen in der Stadt sammt ihren Fonds und Gütern.

Das Collegiat-Stift zu St. Ursus ist weder Communal- noch erklärtes Nationalgut, und bleibt also in dieser Convention gänzlich unberührt.

Die sogenannten Jahrszeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden und in allweg der Gemeinde versichert bleiben.

§. 10. Archive.

Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung. Der Gemeinde werden aber dem Inhalt des Beschlusses vom 9. Hornung 1801 gemäß jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Annahme der Gemeinde-Kammer von Solothurn und der Ratifikation des Vollziehungsraths dieser gütlichen Convention ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Solothurn als gänzlich beendiget anzusehen.

Wir die Eingangsbenannten haben daher drei von Wort zu Wort

Digitized by Google

gleichlautende Instrumente darüber errichtet, eines für den Vollziehungsrath, eines für das Archiv des Finanzministeriums und eines für die Gemeinde Solothurn, und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen.

Bern, den 18. April 1801.

Die Deputirten der Gemeinde-Kammer von Solothurn:
Sig. J. Lüthi.
Hieron. Vogelsang.

Die Commissarien der vollziehenden Gewalt:
Sig. Pet. Ign. von Flüe.
Pankraz Germann.
In Abwesenheit des Br. Schnell:
Sig. Fr. J. Vögtlin, Sekretär.

Abschrift.

Bern, den 21. April 1801.

Freiheit. Gleichheit.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

Der Vollziehungsrath

Auf die Besorgnisse, welche die Deputirten der Gemeinde Solothurn über die künftige Auslegung der Sönderungs-Convention bei Unterzeichnung derselben geäußert haben, und auf den Bericht seines Ministers der Finanzen,

beschließt:

1. Die dem Staat vorbehaltene Mitnutzung des Bauamts erstreckt sich nur auf den Gebrauch, welchen derselbe für sein Bauwesen davon zu machen hat, und die kleinen Emolumente, welche die Gemeinde von Verlehnung der Maschinen, Schleifen, Plätze und anderer ihr eigenthümlichen Dinge beziehen kann, stehen in keinem Anspruche.

2. Bei Bezahlung der 400,000 Franken hat die Gemeinde die von dem ehemaligen Stadtseckel vorhandenen Capitalien zwar ohne Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Güte anzunehmen; offenbar und erweislich werthlose Schulden sollen derselben aber nicht aufgebürdet werden.

3. Wenn einstmalen von Seite der Regierung auf Berechnung und Ausgleichung der dem Spitale gemachten Vorschüsse gedrungen würde, steht der Gemeinde ebenfalls frei, Berechnung und Ausgleichung der Materialien, Waaren, Werkzeuge und Gilten zu fordern, welche sie dem zurückgestellten Fond der Arbeitsanstalt für entzogen hält.

4. Der Staat nimmt über sich die Gefälle von Zehnten und Bo-

Digitized by Google

denzinsen, welche unter der ehemaligen Regierung in das Schulwesen flossen, fürderhin entrichten zu lassen, oder dasselbe für diesen Verlust zu entschädigen.

5. Der Finanzminister ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. April 1801.

Der Präsident des Vollziehungsraths:
Sig. Dolder.

Im Namen des Vollziehungs-Raths,
Der General-Sekretär:
Sig. Mousson.

Dem Original gleichlautend.

Der Chef der Domainen-Division:
(L. S.) Sig. Müller-Friedberg.

Bern, den 21. April 1801.

Freiheit. Gleichheit.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

Der Vollziehungsrath

Nach Ansicht der Convention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadt Solothurn, welche einerseits und im Namen der Helvetischen Republik zwischen den zur Sönderung der Staats- und Gemeindegüter von der vollziehenden Gewalt ernannten Kommissarien, und andererseits den Deputirten der Gemeinde-Kammer von Solothurn am 18. April 1801 geschlossen, und am 20. April von der Gemeinde-Kammer angenommen worden;

beschließt:

1. Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadt Solothurn geschlossene Convention sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratifizirt.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesendet, der der Gemeinde Solothurn auszufertigenden Original-Akte eingerückt und mit dem Siegel der Republik verwahrt werden.

Bern, den 21. April 1801.

Der Präsident des Vollziehungsraths:
(L. S.) Sig. Dolder.

Im Namen des Vollziehungs-Raths,
Der General-Sekretär:
Sig. Mousson.

Digitized by Google

Aussteurungs-Urkunde für die Stadt Solothurn
vom 7. Herbstmonat 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission erklären hiemit und bezeugen gegen Jedermann, dem Rechtens,

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten, den siebenten Artikel des uns betreffenden Titels gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Munizipal-Ausgaben der Stadt Solothurn genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt, pünktlich bestimmt;

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheiisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Capitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde von Solothurn zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die Eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die Zweite den Hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn, die Dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von Solothurn, unter unserer Unterschrift und unserm Kommissions-Siegel zugestellt haben:

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Ansprachen und Rechte der Stadt Solothurn an das vorhandene Vermögen des Kantons Solothurn, von nun an und für alle kommenden Zeiten, theils ausgeglichen, theils abgethan sein und bleiben.

I. Bedürfnisse.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, für die Stadt Solothurn befassen die Munizipal-Ausgaben oder Bedürfnisse und erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften, wie folgt:

1. Für die Besoldung der zwölf Mitglieder des Gemeinderaths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Kanzlei-Angestellten in allen Zweigen der Verwaltung, für dessen Weibel, Diener, Abwarten, für die Materialausgaben der Kanzleien, für den Miethzins seines Sitzungs-

Digitized by Google

hauses, für zufällige, kleinere Ausgaben, die jährliche Totalsumme von achttausend fünfhundert Schweizerfranken 8500

2. Für die Stadt-Physizi, den Stadtarzt, die Hebammen, als allgemeine Bedürfnisse jeder Gemeinde, und angemessen der Bevölkerung und der ärmern Bürgerklasse von Solothurn; die jährliche Totalsumme von tausend und vierzig Schweizer-Franken, sage 1040

3. Für die Sicherheits-Polizei, als Hochwächter, Thoraufseher und Schließer, Nachtwächter, Polizeiaufseher und Bettelvögte nach dem Umfange der Stadt und ihres Banns, nach ihrer Lage und ihrem starken Durchpasse, berechnet zu einer jährlichen Totalsumme von dreitausend neunhundert dreißig und sechs Schweizerfranken, sage 3936

4. Für Markt-, Gassen- und Feuer-Polizei, als Reinigung der Stadt bei Eis und Schnee, Reinigung der öffentlichen Plätze, Kirchhöfe und Brücken, Sichter und Sinner für nasses und trockenes Maß, Aufseher über Gewicht, Obst- und Gemüsemarkt, Unterhalt der Stadtuhren und vorzüglich der Feuer- und Löschanstalten, als Feuergschau, Spritzen, Leitern, Kübel, deren Behälter und so weiter, angeschlagen zu einer jährlichen Totalsumme von zweitausend und sechszig Schweizerfranken, sage 2060

5. Für Unterhalt aller der Stadtgemeinde zustehenden Gebäude, als drei Kirchen in der Stadt, nebst zwei Kapellen und der Waldbruderei im Stadtwald; das Kornhaus sammt dem darauf befindlichen Magazine; das Kaufhaus sammt Halle und Zubehörden; die Schifflände oder das Landhaus, mit dem darauf befindlichen Magazine und dem beiliegenden Weinbehälter und Fruchtboden; zwei Metzgerhallen und Magazin auf der einen; das alte Ankenhaus; vier Zeitglocken- und andere Thürme; das Magazin im Kloster; die öffentlichen Waschhäuser; die Buchdruckerei; das Stadtbad nebst dazu gehörigem Häuschen; das Attisholzbad nebst Zugehörde; eine Wohnung bei dem Holzplatz in dem Stadtgraben, sammt Laden und Kohlschöpfen allda; die vier kleinen an den Stadtpforten befindlichen Zollerhäuschen; die Wachsbleiche mit Wohnung; die alte Bierbrauerei; der Dünkel- und Werkhof für Brunnenmeister und Zimmerleute; das Schützenhaus und Gut in und außer der Stadt; das Haus des ehemaligen Hirschenwärters im Stadtgraben; die fünf Sennhütten auf den Bergen; eine Hütte

Franken 15536

Digitized by Google

Bedürfnisse.	Transport:	15536

im Kuchengraben; die Steinhütte; fünf Schöpfe oder Behälter für Baumaterialien und Baugeschirr, als das ganze Bollenwerk; die zwo Geräthkammern an den Bieler- und Basler-Thoren, und die zwei Schöpfe am Buristhurm an der Katzensteig; zwei Gebäude für Knabenschulen; zwei Gebäude für Töchterschulen; das sogeheißene Kollegium und Gymnasium; das Franziskanerkloster nebst Kirche; endlich die Ziegelhütte, nebst Ziegelbehälter; die Schleife, Stampfe und Reibe bei der Steingrube am Stadtbach; an jährlichen Unterhaltsausgaben mäßig berechnet zu zweitausend sechshundert sechszig und vier Schweizerfrkn., sage 2664

6. Für den Unterhalt zweier Brücken über die Aare, für die Besorgung der Stadtbrunnen, der Wasserleitungen, der Dollen zum Abwasser, für den Unterhalt der Wehr oder Wuhrungen des Stadtbachs, so wie der Wehr oder der Mauer an der Aare bei der Litzibrücke inner den Festungswerken; für das Gassenpflaster und die Wege inner dem Stadtbann; für den unausweichlichen Fuhrlohn zu Herbeischaffung aller dem Bauwesen benöthigten Holz-, Stein-, Sand-, Kalk- und Ziegel-Materialien, so wie für die Belohnung der im Bauamt angestellten Aufseher und Werkmeister; an jährlichen Ausgaben abermal mäßig angeschlagen zu neuntausend achthundert Schweizer-Franken, sage . . 9800

Franken 28000

II. Einkünfte.

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: der Stadt Solothurn und der Verwaltung ihres Gemeinderaths sollen zur Bestreitung der obgenannten jährlichen Bedürfniß-Ausgaben von zwanzig und achttausend Schweizerfranken an eigenthümlichen, ebenfalls jährlichen Einkünften, und zwar vom 10. März 1803 an gerechnet, angewiesen sein und verbleiben, wie folgt:

1. Die laut Uebereinkunft vom 21. April 1801 der Stadt Solothurn abgetretenen Kapitalien aus dem Seckelamt, deren jährlicher Zinsertrag nach Abzug aller Lasten, die daran gebunden wurden, und fernerhin, zumal für den Schulfond, daran gebunden bleiben, nicht füglich höher angeschlagen ist, als auf siebentausend siebenzig Schweizer-Franken, sage 7070

2. Die im erwähnten Seckelamt noch vorhandenen währschaften Gültbriefe von eilftausend zweihundert und

Franken 7070

Digitized by Google

Einkünfte. Transport: 7070

fünfzig Schweizer-Franken, welche die Kantonsregierung an die Stadtgemeinde sogleich auszuliefern hat, und deren jährlicher Zinsertrag berechnet wird zu vierhundert fünfzig Schweizer-Franken, sage 450

3. Der Schuldbrief gegen Abt und Kloster St. Gallen von hundert und fünfzigtausend Schweizer-Franken, der von der Liquidations-Kommission, mit Vorbehalt darüber zu schalten, der Kantonsregierung von Solothurn ist eingehändiget worden, und welchen letztere mit Cessionsschein an die Stadtgemeinde von Solothurn abzutreten hat; der also an jährlichem Zinsertrag zu berechnen ist mit sechstausend Schweizer-Franken, sage 6000

4. Der sämmtliche Heu- und Fruchtzehnten inner den sogenannten vier innern Vogteien, mitbegriffen die Hälfte des Selzacher Fruchtzehnten, welche bisher theils in Natura, theils in Geld sowohl von der Regierung als ihren Beamten bezogen worden, und deren Eigenthums- und Benutzungs-Titul die Kantonsregierung der Stadtgemeinde Solothurn nebst Cessionsschein und ohne irgend einige Beschwerde abliefern wird, und die, nach Abzug der wöchentlichen Brodspende an arme Bürger, deren Fortdauer hiedurch vorgeschrieben ist, im Mitteldurchschnitt jährlich mehr nicht abwerfen mögen, als neuntausend einhundert Schweizer-Franken, sage 9100

5. Der jährliche Ertrag der sogeheißenen Liegenschaften; oder der Steinbrüche in den Stadtwaldungen; der Stadtweyer in den nämlichen Waldungen; des Schanzgartens und des Wagnerischen Mätteli; die Hirschenmatt; der Brülmatten; der Sandmatt, so wie des Lobis-Ey-Bergs; der Buchdruckerei; der Wachsbleiche; der Bierbrauerei; des Hauses des Gemeindhaushüters, und endlich der Stadtlehen, oder der Grundzinse in Früchten und Geld des alten Bürgermeisters-Rodel im alten Bürgerziel, deren Eigenthum der Stadt Solothurn zugesichert bleibt, und die nach bisheriger Uebung jährlich eintragen müssen, wenigstens neunzehnhundert und achtzig Schweizer-Franken, sage 1980

Hiebei werden in keinen Anschlag gebracht: einmal der Ertrag der Ziegelhütte nicht, und demnach der Ertrag der ausgelehnten Baumaschinen nicht, weil der Stadtgemeinde von Solothurn auferlegt bleibt: einerseits der Kantonsregierung

Franken 24600

Digitized by Google

Einkünfte. Transport: 24600

für die Reparaturen der Stadtfortifikationen, so wie der im Stadtbann gelegenen Kantonalgebäude, alle Ziegelhütten-Waaren für den nämlichen Preis abzuliefern, wie den Stadtbürgern; anderseits der nämlichen Kantonsregierung für die so eben gemeldten Reparaturen die Baumaschinen und Baugeschirr zu lehnen.

6. Der jährliche Ertrag verschiedener Lokalgefälle, als im Kaufhaus und Landungshaus die Lagergelder, der Lohn für Spanner, für Auf- und Ablader; so wie die Waaggelder in Gemäßheit der Uebereinkunft in der Separations-Akte; als ferner die Brüken, Wege und Pflastergelder unter den Thoren, indem solche zum Unterhalt für die der Stadt zugeeigneten Lasten dieser Art mitbeitragen sollen; als endlich die Standgelder, die Gebühren auf dem Viehmarkt, die üblichen Waaggelder für Anken, Werch, Garn u. s. w., so wie auch die dahin einschlagenden sogenannten Hauslöhne; Gefälle, welche im jährlichen Durchschnitt bisher abgeworfen haben mögen dreitausend vierhundert Schw. Fr., sage 3400

Franken 28000

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, weil die Ausgaben sehr genau berechnet sind, und deren jährlicher Betrag sich wohl vermehren, schwerlich aber vermindern kann, folglich die Stadtgemeinde Solothurn auf die jährliche Einnahme obiger Einkünfte von zwanzig und achttausend Schweizerfranken muß sicher zählen dürfen, so solle auf den Fall hin, wo durch die Verfügungen der Tagsatzung oder durch die Beschlüsse der Kantonsregierung von Solothurn entweder die so eben angeführten Lokal-Gefälle, oder auch die angewiesenen Heu- und Fruchtzehnten, gesetzlich geschmälert würden, die Kantonsregierung verpflichtet und gehalten sein, der Stadtgemeinde Solothurn den billigen Ersatz einer solchen Schmälerung auf andere fließende Einkünfte anzuweisen und für immer zuzusichern.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: daß die Stadt Solothurn einer Stadtwache von zwanzig und sieben Mann bedürfe, und wir für deren Sold und andere Ausgaben jährlich eine Summe von fünftausend dreihundert Schweizerfranken verordnen, welche Summe die Kantonsregierung in vier dreimonatlichen Terminen an den Gemeinderath der Stadt zu entrichten hat, bis und so lange die erstere für nöthig erachtet, in Solothurn eine Kantons-Garnison aufzustellen, und durch diese die Stadtwachdienste versehen zu lassen, als in welchem Fall der Gemeinderath solcher Polizei-Vorsorge enthoben

Digitized by Google

seyn, aber auch die erwähnten fünftausend dreihundert Schweizerfranken nicht beziehen solle.

Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da obige Einkünfte nur zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für die Verwaltung, die Polizei und das Bauwesen sparsam hinreichen, hingegen aber die meisten oben benannten Gebäude, Brücken, Wuhrungen, Wasserleitungen und Gassenpflaster durch deren nothgedrungene Vernachlässigung seit einigen Jahren so sehr verfallen und verdorben sind, daß sie einer außerordentlichen Verbesserung bedürfen, um wieder in brauchbaren Zustand gestellt zu werden, so solle zu einer solchen zweckmäßigen Hauptverbesserung der Stadt Solothurn ein Kapital von zehn und fünf tausend Schweizerfranken bewilliget, und die Kantonsregierung gehalten sein, diese bewilligte Summe in fünf dreimonatlichen Terminen aus der Salzverwaltungskassa baar zu entrichten, und zu wachen, daß die bezahlten Gelder auf dringende Verbesserungen verwendet werden.

Sechstens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: über die Festungswerke von Solothurn, so wie über Alles, was zu diesen Werken gehören mag, seye von der Kommission gar nichts zu verfügen gewesen, weil das Recht über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen einzig bei der Kantonsregierung stehe, und der allfällige Unterhalt derselben niemals der Stadtgemeinde könne aufgebürdet werden, sondern Kantonssache bleiben müsse. Nur wird auf jeden Fall hin ausgedrückt vorbedungen, daß die Nutznießung des Grund und Bodens dieser Festungswerke (oder die Abnutzung in den Stadtgräben und auf dem Glacis) der armen Bürgerschaft von Solothurn laut Convention vom 21. April 1801 für alle Zeiten zugehören solle.

Siebentens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in unserm Beschlusse bei dem Artikel über die Bedürfnisse, so wie bei demjenigen über die Einkünfte, weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme, Kranke, Waisen, Wittwen, Schulen, Kirchen und andere milde Stiftungen gesorgt ist, so solle die schon bemeldte Convention vom 21. April 1801 bekräftiget, und in Gemäßheit derselben der Stadtgemeinde von Solothurn (außer den in dieser Urkunde schon vorbenannten Gebäuden, Liegenschaften) auch, was nachfolgt, als Gemeindsgut zugesichert seyn, und unter den angeführten Bedingungen für immer zugesichert bleiben.

1. An Waldungen. Der Hunnenberg, oder was dazu gehört, nämlich der eigentliche Hunnenberg, das Eglenmoos, Schepach-Einschlag, Buchenrain, der obere und untere Stadtwald im Bürgerziel, an dem rechten Ufer der Aare gelegen;

Das Fögiz, worunter das Nierenhölzlein, der Kreuzwald, der

Digitized by Google

Kalchgraben, die Martinsflue, der alte und neue Einschlag und das Fallern-Hölzlein gelegen sind.

Der Attisholzwald, als der Weyerein der alten Straße nach, bis an die Riedholzgasse, der Spießacker, das obere Attisholz unter dem Namen Bauherrn-Hölzlein, das Vögelisholz, das Prestenberg und der untere Attisholzwald.

Das Hochgebürg von der großen Risi im Loch, hinter Rütinen, der Abendseite nach, herauf bis an die Schneeschmelze, der Schneeschmelze und den Stadtbergen nach bis an die Balmflue, so weit sich der junge Bann erstreckt, der Kuchengraben, Krumrain und Vorberg inbegriffen;

Der Härfiwald mit seinen Abtheilungen, als das hintere Holz, der äußere Wald oder die große Aegerten, die Budmatt sammt dem Herren-Hölzli, der Tann-Einschlag und das Junkholz.

Die Teufelsburg, bei Rüti gelegen.

Zwei Drittheile des Leewalds, von welchem dem Kanton der übrige Drittheil, der an die Kantonswaldungen stößt, zugemarchet worden ist.

Alle diese Waldungen erscheinen nicht unter den Einkünften, weil dieselben mit den Holzlieferungen für die Bürger, mit dem Unterhalt des benöthigten Holzes für die Brücken und Gebäude, so wie mit dem Brennholz für die Feurung aller zur Stadtadministration erforderlichen Zimmer, belastet sind.

2. An Gemeindweiden, Allmenden oder andern Gütern.

Die sogeheißenen Stadtberge mit deren Waldungen, als der vordere und hintere Weißenstein, der Nesselboden, der Ryschgraben und die Schaafmatt.

Die Stadtallmend sammt dem Weidrecht im Brüel, die öden oder Allmendplätze im alten Bürgerziel.

Das alte Wasser zu Staad als ein Gut der Zünfte.

3. An Armenanstalten. Das Bürgerspital sammt allen dessen Zugehörden, die nach dem Zweck der Stiftung und nach bisherigen Uebungen sollen verwaltet werden.

Das Thüringen-Haus.

Das Sonder-Siechenhaus oder St. Chath. Haus.

Das Großbürgerliche Allmosen.

Das Waisenhaus.

Das Arbeitshaus nebst dessen Fonds und Geräthschaften, in sofern letztere nicht zum Gebrauch für Züchtlinge und Arrestanten dienten.

Alle diese Stiftungen sollen betrachtet werden, als ausschließend für die Gemeindebürger von Solothurn gewidmet; jedoch in ihrer künftigen Verwaltung und Verwendung nicht abweichen von den bisherigen Uebungen und Zwecken.

Digitized by Google

4. An Schul- und wissenschaftlichen Anstalten. Die Bürger-Bibliothek, nebst erforderlichem Lokal, als Eigenthum der Stadtgemeinde.

Die kleinen Primar-Schulen beiderlei Geschlechts, nebst den dazu bestimmten Beiträgen an Frucht ab Seite der Regierung, so wie den wirklich vorhandenen Fonds, als Eigenthum der Gemeinde, und unter der Verwaltung und Leitung des Stadtraths.

Die Fonds des Jesuiten-Kollegiums, nebst dem Gebäude und Zugehörden, so wie das Gebäude des Gymnasiums, zu welchem das Kapital des zwölften Canonicats oder der Rusingerischen Stiftung mag geschlagen werden. Auch diese stehen, wie bis dahin, unter der Verwaltung des Solothurnischen Stadtraths, jedoch mit dem klaren Vorbehalt: einerseits, daß dieser Stadtrath nicht nur der Kantonsregierung jährlich Rechnung ablege, sondern ohne dieser Regierung Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut machen dürfe, und anderseits, daß die Oberaufsicht über die Lehrart und Lehrstunden dieses Kollegiums, so wie die Wahl und Ernennung seiner Lehrer, einzig von der Kantonsregierung abhangen müssen.

5. An Archiven sollen dem Gemeinderath von Solothurn ab Seite der Kantonsregierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern seyn, welche auf die in diesem Beschlusse der Liquidations-Kommission angewiesenen Besitzungen und Einkünfte nähern oder fernern Bezug haben;

Und da dem Gemeinderath zu seinen vorhandenen und künftigen Schriften ein Archiv-Gebäude fehlt, so wird die Kantonsregierung verpflichtet, einen hiezu benöthigten sichern Aufbewahrungsplatz in dem ehemaligen Rathhause abzusöndern, und denselben dem Stadtrath zum ungehinderten, immerwährenden Gebrauch abzutreten, es wäre denn, daß man sich gegenseitig zu einer andern schicklichen Ausgleichung verstehen könnte und würde.

6. An Kirchen- und Pfrundwesen. Da das Stift zu St. Ursen seiner Natur nach niemals zum Gemeindegut werden kann, so hält sich die Liquidations-Kommission nicht für diejenige Behörde, die befugt wäre, hierüber nur einen Wunsch zu äußern, geschweige denn Verordnungen vorzuschlagen.

Was hingegen die Kirchen und Kapellen in der Stadt und im Stadtbann von Solothurn anbetrifft, so mögen diese, wie bis dahin, nach Anordnung des Stadtraths besorgt, auch von diesem die Fonds und Güter von jenen verwaltet werden, und desto eher, da weiter oben der Unterhalt der kirchlichen Gebäude der Stadtgemeinde aufgebürdet ist.

Digitized by Google

Zur stäten Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland den siebenten Herbstmonat des Jahres achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Kommission
Der Präsident Sig. Lorenz Mayr.
= Rämy.
= J. R. Sulzer.
= H. Stapfer.
Derer Sekretär Sig. August. Gasser.

Erläuterungen über Aussteurungs-Urkunde der Stadt Solothurn.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann Rechtens:

Daß wir die verschiedenen Auslegungen, welche ab Seite der Kantonsregierung von Solothurn eines Theils, und ab Seite des Stadtraths von Solothurn andern Theils, über einige Artikel der unterm siebenten Herbstmonat des Jahres achtzehnhundert und drei ausgefertigten Urkunde der Stadt-Aussteurung gemacht und behauptet werden, sorgfältig geprüft, und mit den Grundsätzen der Vermittlungs-Urkunde sowohl, als mit dem wörtlichen Inhalt der unterm 10ten April 1801, unterzeichneten Sönderungsurkunde des Solothurnischen Staats- und Gemeindegutś verglichen, auch hierüber zu Recht erkannt haben und urkundlich bekräftigen:

Erstens. Die in der Aussteurungs-Urkunde (unterm Titul Einkünfte Artikel zwei §. 5) der Stadt Solothurn zugesicherten Baumaschinen, seyen nur Bedingungsweise abgetreten, und die Kantonsregierung könne sich derselben für die Festungswerke so wie für die, im Stadtbann gelegenen Kantonal-Gebäude (laut Sönderungs-Urkunde vom 10ten April 1801, §. 3) mit der Gemeinde in vollkommenen gleichen Rechten bedienen, und habe dafür die bürgerliche Taxe erst dann zu zahlen, wenn solche ausserhalb des Stadtbanns gebraucht werden sollten.

Zweitens. Die in der Aussteurungs-Urkunde (unterm Titul Einkünfte Artikel sechs) den armen Burgern der Stadt Solothurn zugesicherte Abnutzung in den Stadtgraben und auf den Glacis seye nach dem Ausdrucke der Aussteurungs-Urkunde selbst laut der Sönderungs-Akte vom 10. April 1801, dahin zu verstehen, daß solche durch die Kantons-Regierung auf eine, den Festungswerken unschädliche Weise dürfe angeordnet werden, und nur unter dieser Bedingung Platz finden möge.

Drittens. Die in der Aussteurungs-Urkunde (unter dem Titul Einkünfte, Artikel sieben, §. 2) der Stadt Solothurn unter der Benennung „Stadt-

Digitized by Google

berge mit deren Waldungen" zugesicherten liegenden Gründe seyen und bleiben die nämlichen, welche schon durch die Sönderungs-Urkunde vom 10ten April 1801 an die Stadt sind abgetreten worden, und beschränken sich auf die in beiden Urkunden benannten Berge und Waldungen, als den vordern und hindern Weißenstein, den Neßelboden, den Rytschgraben und die Schafmatt.

Viertens. Die in der Ausſteurungs-Urkunde (unter dem Titul Einkünfte Artikel sieben, §. 1) der Stadt Solothurn, zugeeigneten Waldungen, seyen derselben laut Eingang des erwähnten Artikels §. 1 abermal unter den Beschränkungen der Sönderungs-Akte vom 10ten April 1801, als eigenthümlich abgetretten worden. In wie fern nun diese Sönderungs-Akte im §. 1 alle Drittmanns-Rechte unangegriffen vorbehält und verwahret; in wie fern nun die Kantons-Regierung von Solothurn, als befugter Richter, behauptet und abspricht, daß mehrere Gemeinden in jenen Waldungen ein verjährtes Beholzungs-Recht besitzen; in so fern hat auch die Ausſteurungs-Urkunde dieses Recht anerkannt, und die Stadtgemeinde Solothurn ist nicht bevollmächtiget, dasselbe zu bestreiten, noch weniger aber dessen Ausübung zu hindern.

Fünftens. Die (laut Sönderungs-Akte vom 10. April 1801, §. 7 *lit. d*) zum ausschließlichen Behuf der Schulverbesserung bestimmten, und durch die Stadt Solothurn ohne Verweilen dem Schulfond abzuliefernden hundert tausend Franken, werden in der Ausſteurungs-Urkunde nicht namentlich erwähnt, weil die Liquidations-Commission in der Ueberzeugung stande, jener Forderung der Sönderungs-Akte seye auf der Stelle Genüge geleistet worden, und die hundert tausend Franken dem Schulfond schon damals einverleibt worden. In dieser Ueberzeugung steht sie noch, und erkennt hiemit zu Recht; derjenige Schulfond, der seit der Sönderungs-Akte vom 10ten April 1801, und vor der Ausſteurungs-Urkunde vom 7ten Herbstmonat 1803, jene hundert tausend Franken empfieng, und unter Genehmigung der helvetischen Regierung für sich behielt, solle dieselben fernerhin behalten, und zu zweckmäßigen Schulverbesserungen verwenden.

Zu immerwährenden Kräften dieser vorstehenden Beschlüsse hat die Liquidations-Commission deren Urkunde dreifach ausgefertiget, die Eine Sr. Exc. dem Hrn. Landammann der Schweiz, die Zweite dem Tit. Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn, die dritte aber dem Stadtrath von Solothurn zugestellt.

Gegeben, unterschrieben von Präsident und Beisitzern der schweizerischen Liquidations-Commission, auch mit deren Insiegeln besiegelt zu Freiburg im Uechtland den fünfzehnten März des Jahres achtzehnhundert und vier nach Christi Geburt.

Der Präsident: *Sig.* D. R. Sulzer.
„ Rämy.
„ Lorenz Mayr.
„ Stapfer.
„ Crud.

Der Sekretär der Liquidations-Commission:
Sig. Auguſt. Gaſſer.

Digitized by Google

XI.

Verfassungen der Kantonstheile
Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Literarische Notizen
über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Chr. Wurstisen Basler Chronik. Basel, 1580. Fol. Neue Ausgabe (fortgesetzt bis 1620) von Bruckner. Basel, 1765—1772. 4 Bde. Fol.

Scriptores rerum Basiliensium minores (praef. Z. Henr. Brucker). Basil. 1752. 8.

Epitome historiae Basiliensis. Acc. Aeneae Sylvii Basilea. Auctore Chr. Urstisio. Basil. 1755. 8.

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel (von Archivar Dan. Brückner). 23 Stücke. Mit Kupfern und Spezialkärtchen. Basel, 1748—63. 8.

Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (bis 1798) von Peter Ochs. 8 Bde. Basel, 1796—1822. 8.

Chronik von Basel, oder die Hauptmomente der Baslerischen Geschichte; von Markus Lutz. Basel, 1809.

Athenae rauricae sive catalogus Professorum academiae Basiliensis, cum brevi singulorum biographia. Basil. 1778. 8.

Adumbratio eruditorum Basiliensium. Basil. 1780. 8. (beide von Prof. Herzog).

Markus Lutz, Geschichte der Universität Basel ꝛc. Aarau, 1826. 8.

M. Lutz, Beschreibung und Geschichte des K. Basel. Liestal, 1831.

J. J. Burkhard, Baslerische Reformationsgeschichte. 2te Auflage. Basel, 1819.

K. R. Hagenbach, Geschichte der Basler Konfession. Basel, 1827.

Hagenbach, kirchliche Denkwürdigkeiten. 1826.

Beiträge zur Geschichte Basels, herausgegeben von der historischen Gesellschaft. 1839.

Geschichte der Buchdruckerkunst zu Basel. 1840.

Digitized by Google

Geschichte des Gymnasiums in 2 Programmen von 1837. und 39. (von Fechter.)

Neujahrsblätter für Basels Jugend. 18 Jahrgänge.

Neue Denkwürdigkeiten der Landschaft Basel, von M. Lutz. Drei Abtheilungen. Basel, 1805—1816. 8.

Die Trennung des Kantons Basel, von Dr. A. Heußler. 2 Thle. 1841. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. (Abdruck aus Müller-Friedbergs Annalen.)

Basel und seine Umgebungen, von M. Lutz. 3te Aufl. Basel, 1829. 8.

(Chf. Bernoulli.) Helvetischer Almanach für das Jahr 1813, enthält eine Statistik des Kantons. Zürich. 12. Mit Kupfern und Karten.

Baslerisches Bürgerbuch, von M. Lutz. Basel, 1819.

In statistischer wie in geschichtlicher Beziehung gibt viele interessante Aufschlüsse über den ehemaligen Gesammtkanton:

(Dr. Fr. L. Keller.) Die Baseler Theilungssache. Nach den Akten dargestellt. Aarau, 1834—35. 8. 3 Hefte; womit partiell noch zu vergleichen ist:

J. Fr. v. Tscharner, Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel vor der eidgenössischen Theilungskommission, als bestelltem Schiedsgerichte. I. Heft. Aarau, 1834. II. Heft. Chur, 1835. 8.

Gemälde der Schweiz XI.; erste Hälfte: Basel-Stadttheil, von L. A. Burkhard. 1841. (ungemein reichhaltig und instruktiv.)

1. Hauptgesetzbücher:

Der Stadt Basel Statuta, Gerichtsordnung u. s. w. von 1719. fol. Neueste Auflage, nebst einem neueren Gesetze und Verordnungen enthaltenden Anhange. Basel, 1830. 8.

Baselische Landesordnung. Basel, 1813. 8.

Vergleiche hierzu: Dr. E. R. Frey, die Quellen des Basler Stadtrechts u. s. w., nebst Nachrichten über das Römische Recht in der Schweiz u. s. w. Basel, 1830. 8.

2. Gesetzsammlungen:

a) Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, wie auch der Polizeiverordnungen des Kantons Basel. 7 Thle. (I. Bd. 1806, II. Bd. 1810, I. und II. Bd. seit 1821 in Einem zusammengezogen) — die Epoche von 1803 — 26. August 1833 umfassend. Basel, 1806—1837. 8., gewöhnlich in 6 Bänden, da der I. und II. jeder besonders nicht mehr zu haben sind.

b) Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basel-Landschaft. Liestal. I. Bd. (29. Febr. 1832 bis 11. Dez. 1833.) 1838. 8. II. Bd. (6. Dez. 1833 bis 11. Juni 1838). 8.

Digitized by Google

c) Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, wie auch der Polizeiverordnungen, welche seit 26. Aug. 1833 bis Ende 1835 für den K. Basel-Stadttheil erlassen worden. Erster Band; aber, als Fortsetzung der frühern Gesetzsammlung für den Kanton Basel, achter Band. Basel, 1838. 8.

dito seit Anfang 1836 bis Ende 1838; zweiter Band. Als Fortsetzung der frühern Gesetzsammlung, neunter Band. Basel, 1839. 8.

NB. Quellen jener Sammlungen sind für den ehemaligen Gesammtkanton und für Basel-Stadttheil das Kantonsblatt; so wie für Basel-Landschaft das Amtsblatt.

Der Rechtsfreund für den Kanton Basel ꝛc. Zürich, 1840. (von Dr. E. Frei.)

Karten: Kanton Basel von Daniel Bruckner, gestochen von einem Franzosen unter Leitung Christians von Mechel n.

Der K. Basel in seinen Bezirken und Gemeinden. Basel, 1832.

Die sechs Bezirke des K. Basel für Schulen und Reisende. 1829. (von Pfr. M. Lutz) neue Auflage. 1832.

Von Scheuermann nach dem Meierisch-Weißischen Atlas.

Bader: Der K. Basel-Stadttheil. 1837.

Keller's Plan der Stadt Basel. 1830.

Vorbemerkung.

Der Kanton Basel wurde in Folge eines Bürgerkriegs, der seinen Grund in dem Widerstand der Stadt gegen das von der Landschaft gestellte Begehren eines nach der Bevölkerung regulirten Repräsentationssystems hatte, in zwei selbstständige Theile getheilt, die nur in eidgenössischer Beziehung Ein Ganzes (Einen Kanton) darstellen, wie Unterwalden und Appenzell. Die politische Bewegung auf der Landschaft begann fast gleichzeitig mit der im K. Zürich; sie wurde zwar im Winter $18^{30}/_{31}$ momentan unterdrückt und sogar eine gemeinsame neue Verfassung für Stadt und Landschaft gemacht, und diese am 19. Juli 1831 von der Tagsatzung gewährleistet. Aber die Landleute beklagten sich, daß sie unter terroristischen Einflüssen entstanden sei, und die Verweigerung der Amnestie von Seiten der siegreichen Stadt fachte das Feuer von Neuem an. Nach dem verunglückten Zug der Basler nach Liestall (am 21. August 1831) organisirte sich die Landschaft förmlich als selbstständiges Gemeinwesen. Im Winter (22. Febr. 1832) entzog die Stadt 42 Gemeinden die Verwaltung (d. h. sprach die Trennung aus); die übrigen Gemeinden, die auf ihrer Seite standen, behielt sie in ihrem politischen Verband. Gegen diesen Trennungsakt protestirte der Vorort Luzern feierlich, gleichwohl anerkannte später die Tagsatzung (am 12. Mai 1832) diese partielle Trennung und gab der Landschaft Sitz und Stimme in der Tagsatzung. Nach dem zweiten bewaffneten Auszug der Stadt gegen die Landschaft (am 3. Aug. 1833),

Digitized by Google

der noch unglücklicher ausfiel, als der erste, beschloß die Tagsatzung eine Totaltrennung in zwei Kantonstheile, Basel-Stadttheil (gewöhnlich Basel-Stadt) und Basel-Landschaft (am 26. Aug. 1833), so daß der Kantonstheil Basel-Landschaft sämmtliche Gemeinden auf dem linken Rheinufer in sich begreifen, die Stadt aber nur die drei Dörfer Riehen, Bettingen und Kleinhüningen in ihrem Verband behalten sollte. Auf diesem Beschluß beruht die gegenwärtige Eintheilung des Kantons. Zugleich wurde der Stadt aufgegeben, eine eigene Verfassung für sich und ihre drei Gemeinden zu entwerfen; sie kam am 3. Okt. 1833 zu Stande und ward am 18. Juli 1834 von der Tagsatzung gewährleistet.

Zur Theilung des Staatsvermögens wurde ein Schiedsgericht in Aarau bestellt, dessen Obmann Dr. Fr. L. Keller von Zürich war. Die Theilungsakte steht im ersten Band dieses Werkes.

Wir lassen nun zuerst die Verfassungs-Urkunde von Basel-Stadt und dann die im Jahr 1838 revidirte von Basel-Landschaft folgen.

Verfassung des Kantons Basel-Stadttheil
von 1833.

I. Titel.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Kanton Basel-Stadttheil bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die ihm zustehenden Souveränitätsrechte werden von der Gesammtheit seiner Aktivbürger in verfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

a) Dadurch, daß die Kantonalverfassung, so wie jede Abänderung derselben, ihrer Genehmigung unterlegt werden muß.

b) Durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Großen Rath.

§. 3. In dem Kanton Basel-Stadttheil giebt es auch fernerhin keine Vorrechte der Geburt, der Personen oder der Familien, sondern alle Bürger sind, nach Anleitung der Verfassung, an politischen Freiheiten und Rechten, so wie auch vor dem Gesetze gleich.

Die früher bestandenen Beschränkungen der neuaufgenommenen Bürger in staatsbürgerlicher Hinsicht, bleiben demnach abgeschafft.

§. 4. Die Annahme von Standeserhöhungen von fremden Staaten ist verboten;

über deren Folgen, so wie über Annahme fremder Orden, Titel, Pensionen und Geschenke und ihre Folgen wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

Digitized by Google

§. 5. Jeder Bürger hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzt, Zutritt zu allen öffentlichen Stellen und Aemtern.

§. 6. Es kann Niemand verhaftet oder in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte stillgestellt werden, als in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

§. 7. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz für den Fall anweist, entzogen werden.

§. 8. Das Eigenthum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein; für Liegenschaften, deren Aufopferung der allgemeine Nutzen erfordern sollte, hat der Staat nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.

§. 9. Jeder Bürger des Kantons Basel-Stadttheil kann das Bürgerrecht sowohl in der Stadt Basel, als in einer andern Gemeinde desselben, nach den bereits bestehenden oder in Zukunft noch zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen erlangen, insofern die betreffende Gemeinde ihre Einwilligung dazu ertheilt.

Keiner soll aber in mehr als einer Gemeinde das Bürgerrecht besitzen.

§. 10. Auch steht jedem Bürger des Kantons Basel-Stadttheil das Recht zu, sich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowohl in der Stadt Basel als in einer andern Gemeinde desselben niederzulassen, und ungehindert, gleich den Bürgern derselben, jede Art von Beruf oder Gewerb zu treiben.

§. 11. Nicht nur jeder Bürger des Kantons Basel-Stadttheil, sondern auch jeder in demselben angesessene Schweizerbürger, soll nach Vorschrift der Gesetze zu Militärdiensten angehalten werden.

Ebenso hat jeder Bürger und Einwohner die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.

§. 12. Es sollen keine Kapitulationen für fremde Kriegsdienste abgeschlossen werden.

§. 13. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; es kann keine Art vorangehender Censur eingeführt werden, das Gesetz aber bestimmt die Strafen des Mißbrauchs und das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§. 14. Ebenso garantirt sie das freie Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden.

Die Art und Weise der Behandlung der Petitionen im Großen Rath schreibt das Gesetz vor.

§. 15. Die Landeskirche ist die evangelisch-reformirte, die Ausübung jedes andern christlichen Glaubensbekenntnisses ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Religionsänderung und gemischte Ehen können keine Beschränkung der staats- oder gemeindsbürgerlichen Rechte nach sich ziehen.

Digitized by Google

§. 16. Die Verfassung garantirt ferner die Fortdauer der Befugniß auf gesetzlichem Wege Zehnten und Bodenzinse loszukaufen.

§. 17. Ueber allfällige auf den §. 18. der Verfassung von 1831 sich gründende Eigenthumsansprüche der Gemeinden auf Waldungen, Weitwaiden und Allmenten im Kanton Basel-Stadttheil, die nicht unmittelbares Staats-, Korporations- oder Privateigenthum sind, wird das Gesetz die Art und Weise der Untersuchung und Beurtheilung bestimmen.

§. 18. Die bisher dem Staat zugestandenen Fischweiden werden den Gemeinden, in deren Bann sie sich befinden, überlassen, und die Jagd im Kanton Basel-Stadttheil soll freigegeben sein, beides jedoch unter Beobachtung bestehender Verträge und unter den angemessenen polizeilichen Vorschriften, welche das Gesetz des Nähern bezeichnen wird.

II. Titel.

Eintheilung des Kantons.

§. 19. Der Kanton Basel-Stadttheil ist in zwei Bezirke, nämlich:

1. die Stadt Basel;
2. der Landbezirk, bestehend aus den Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen;

und der Stadtbezirk wieder in sechszehn und der Landbezirk in zwei Wahlzünfte eingetheilt.

§. 20. Die dermalige Eintheilung der Wahlzünfte soll einstweilen bleiben, mit der Ausnahme, daß die akademischen Bürger die sechszehnte Wahlzunft bilden; der künftigen Gesetzgebung aber ist aufgetragen, die Wahlzünfte nach Bedürfniß in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

III. Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

A. Im Allgemeinen.

§. 21. Die vollziehende und richterliche Gewalt sollen getrennt sein; ihre Grenzen müssen durch das Gesetz näher ausgeschieden werden.

§. 22. Die Stellen im Großen und Kleinen Rath sind nicht lebenslänglich, sondern periodischen Erneuerungen unterworfen.

§. 23. Die Mitglieder der Gerichte unterliegen keiner periodischen Erneuerung und können nur durch Verlust des Aktivbürgerrechts oder durch Urtheil und Recht ihre Stellen verlieren.

B. Großer Rath.

§. 24. Ein aus hundertneunzehn Mitgliedern bestehender Großer

Digitized by Google

Rath übt, als Stellvertreter der Bürgerschaft, nach Anleitung der Verfassung die höchste Gewalt aus.

Ihm kömmt ausschließlich das Recht der Gesetzgebung zu; jedoch dürfen die Gesetze niemals mit der Verfassung im Widerspruche stehen.

Er läßt sich von dem Kleinen Rath die erforderlichen Gesetze vorschlagen, und hat die Befugniß dieselben entweder anzunehmen, oder abzuändern, oder dem Kleinen Rath zurückzuweisen, oder zu verwerfen.

Seine Mitglieder können aber auch selbst, durch Anzüge, Gesetze in Vorschlag bringen, welche jedoch vor ihrer Annahme der Berathschlagung des Kleinen Raths zu übergeben sind.

Er entscheidet die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Abgesandten auf die gewöhnlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, bestimmt die denselben zu ertheilenden Aufträge, und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten.

Er allein hat die Befugniß den Ankauf, und die Veräußerung oder Verpfändung von Kantonalgütern zu bewilligen, so wie auch die Erhebung von Abgaben und Aufnahme von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich sind, zu verfügen.

Ihm kömmt die Bestimmung der Münzverhältnisse und die Werthung der Geldsorten zu.

Ihm müssen auch alle Staatsverträge und alle wichtigen ökonomischen Traktate zur Ratifikation vorgelegt werden.

Er bestimmt die Gehalte der Beamten, und besetzt diejenigen Stellen, welche das Gesetz des Nähern bezeichnen wird.

Er übt nach gesetzlicher Vorschrift das Begnadigungsrecht aus.

Er prüft endlich die ihm alljährlich von dem Kleinen Rath abzulegenden Rechnungen über alle Zweige der Staatsverwaltung, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm richtig erfunden worden, seine Genehmigung.

§. 25. Die dem Großen Rath vorgelegten und von ihm genehmigten Rechnungen sind jeweilen in angemessener Form auf amtlichem Wege öffentlich bekannt zu machen.

§. 26. Die Verhandlungen des Großen Raths, deren Geheimhaltung von ihm nicht beschlossen wird, sind öffentlich.

§. 27. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Monate, zu Behandlung der vorliegenden Geschäfte.

Der Kleine Rath kann ihn auch, wenn es die Geschäfte erfordern, außerordentlich zusammenberufen.

§. 28. Die Art und Weise, wie der Große Rath seine Verrichtungen ausübt, wird ein von ihm ausgehendes Reglement näher bestimmen.

Digitized by Google

§. 29. Der Große Rath wird auf folgende Weise gebildet und erwählt:

A. Durch unmittelbare Zunftwahlen.

Eine jede der achtzehn Wahlzünfte des Kantons Basel-Stadttheil wählt durch absolutes Stimmenmehr, aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in den Großen Rath.

Stimmfähige Mitglieder der Wahlzünfte sind alle Bürger einer Zunft, oder einer dazu gehörenden Gemeinde, welche

1. das 24ste Jahr zurückgelegt oder durch Heirath die Mehrjährigkeit erlangt haben,
2. keine Dienstboten sind,
3. keine Armensteuern genießen,
4. weder Falliten oder Akkordanten, noch durch Urtheil und Recht oder durch irgend eine Art Bevogtung ihres Aktivbürgerrechts verlustig oder stillgestellt sind.

B. Durch unmittelbare Bezirkswahlen.

Drei und achtzig Mitglieder des Großen Raths werden von der Bürgerschaft, in dem nachgenannten Verhältniß durch Bezirksversammlungen erwählt.

Um bei diesen Bezirkswahlen stimmen zu können, muß man

1. bei den Wahlzünften stimmfähig sein, und
2. entweder a) irgend eine Beamtung oder Stelle im Staat oder in den Gemeinden, mit Ausnahme abwartender Dienste, oder das Notariat bekleiden, oder einen akademischen Grad erlangt haben, oder als Arzt patentirt, oder als Candidat bei einer Fakultät eingeschrieben sein,

oder b) eigenthümliche Liegenschaften im Werth von 1500 Fr. oder unterpfandtragende Schuldtitel vom gleichen Betrag besitzen, oder eine jährliche Abgabe von 6 Fr. an Kapital- oder Gewerbssteuer erweisen.

Die Bezirkswahlen haben folgendermaßen statt:

a. Im Stadtbezirk.

Alle Bürger der Stadt Basel, welche nach obigen Vorschriften stimmfähig sind, werden durch das Loos in 5, der Zahl nach gleiche Abtheilungen eingetheilt.

Jede dieser 5 Abtheilungen hat durch absolutes Stimmenmehr fünfzehn Mitglieder des Großen Raths zu erwählen.

Bei jeder Ergänzung oder periodischen Erneuerung des Großen Raths sind diese Abtheilungen durch die neuhinzugekommenen Bürger zu vervollständigen, und in Hinsicht auf ihre Anzahl auszugleichen.

Digitized by Google

b. Im Landbezirk.

Die sämmtlichen Bürger der Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen, welche nach den hievor enthaltenen Bestimmungen die Stimmfähigkeit besitzen, treten als Bezirksversammlung zusammen, und erwählen durch absolutes Stimmenmehr acht Mitglieder des Großen Raths.

Auf gleiche Weise werden jeweilen die zu erneuernden oder zu ergänzenden Großrathsstellen von der Bezirksversammlung wieder besetzt.

c. Bestimmungen im Allgemeinen.

1. Jeder Bürger übt sein Stimmrecht nur in derjenigen Versammlung aus, zu welcher er durch sein besitzendes Gemeindsbürgerrecht gehört.
2. Die Bezirksversammlungen wählen ihre Großräthe frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons Basel-Stadttheil.
3. Das Gesetz wird sowohl über die Abhaltung und Leitung der Wahlversammlungen, als auch über die Form und den Gang der vorzunehmenden Wahlen, das Erforderliche festsetzen.

§. 30. Um Mitglied des Großen Raths sein zu können, muß man

a) bei den Wahlzünften stimmfähig sein,

b) keinen abwartenden Dienst bekleiden, und

c) seinen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadttheil haben.

Bedienstete Geistliche und Schullehrer so wie auch Post-, Polizei-, Zoll-, Kaufhaus- und andere Beamte, welche das Gesetz ferner bezeichnen wird, können nicht Mitglieder des Großen Raths sein.

Die Untersuchung der festgesetzten Erfordernisse soll unmittelbar nach der Erwählung durch Veranstaltung des Kleinen Raths vorgenommen, und der Verbalprozeß darüber dem Großen Rath vorgelegt werden.

§. 31. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Raths ist im Allgemeinen, mit Ausnahme der nach Einführung der Verfassung stattfindenden zwei ersten Austrittsperioden, auf 6 Jahre gesetzt, dergestalt, daß je von 2 zu 2 Jahren ein Drittel austritt.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Ein gesetzliches Reglement wird die Art und Weise des Austritts und der Erneuerung bestimmen.

C. Kleiner Rath.

§. 32. Ein Kleiner Rath, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern des Großen Raths, die ihre Stellen in demselben beibehalten, ist mit der Vollziehung und Handhabung der Gesetze und mit der Staatsverwaltung beauftragt.

Derselbe erläßt die hiezu erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse,

Digitized by Google

führt die Oberaufsicht über die Polizei, besorgt alle in das Verwaltungsfach einschlagende Gegenstände, stellt die zu Führung der Geschäfte nöthigen Kollegien und Kammern auf, und ernennt die zur Staatsverwaltung erforderlichen Beamten mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche von dem Großen Rath zu besetzen sind.

Ihm kömmt die Aufsicht über die Kollegien, Kammern und Kantonalbeamten, so wie auch über die Bezirks- und Gemeindsbehörden zu.

Er schlägt dem Großen Rath die Gesetze vor, welche er nothwendig erachtet, und gibt ihm über diejenigen Gegenstände, welche ihm derselbe zur Berathung überweist, seine gutächtlichen Vorschläge ein.

Er legt dem Großen Rath alljährlich Rechnung ab, und ist ihm über alle Theile seiner Verwaltung Rechenschaft schuldig; er hat ihm daher alljährlich über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen schriftlichen Bericht zu erstatten; eben so wird er jährlich dem Großen Rath den annähernden Voranschlag der muthmaßlichen Staatseinnahmen und Ausgaben zur Genehmigung vorlegen.

§. 33. Der Kleine Rath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 34. Die Mitglieder desselben werden von dem Großen Rath durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt.

§. 35. Richterliche oder besoldete Stellen sind mit der Kleinrathsstelle unvereinbar.

§. 36. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Raths ist im Allgemeinen, mit Ausnahme der nach Einführung der Verfassung statthabenden zwei ersten Austrittsperioden auf 6 Jahre gesetzt, und zwar so, daß mit dem Austritt aus dem Großen Rath auch derjenige aus dem Kleinen Rath erfolgt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, insofern sie auch wieder in den Großen Rath gewählt worden sind.

§. 37. Zwei Bürgermeister, welche von dem Großen Rath durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus der Mitte des ergänzten Kleinen Raths erwählt werden, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Großen und Kleinen Rath; derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des Andern.

§. 38. Gesetzliche Verfügungen werden die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Verrichtungen auszuüben hat, des nähern bestimmen.

D. Appellationsgericht.

§. 39. Ein aus dreizehn Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und Strafrechtsfälle, welche nach den Gesetzen appellabel sind.

Digitized by Google

Der Große Rath erwählt die Appellationsräthe durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus den Aktivbürgern des Kantons Basel-Stadttheil, welche das 24ste Jahr zurückgelegt haben, und entweder schon Mitglieder des Appellationsgerichts gewesen sind, oder bei einer richterlichen Behörde als Mitglieder oder Beamte wenigstens 4 Jahre lang eine Stelle bekleidet, oder das Examen als Canditaten Juris allhier bestanden, oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt haben.

Besoldete Stellen sind mit der Appellationsrichterstelle nicht vereinbar.

Der Präsident wird von dem Großen Rath durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus der Mitte des ergänzten Gerichts erwählt.

Das Tribunal ernennt aus seiner Mitte durch absolutes Stimmenmehr einen Statthalter des Präsidenten.

§. 40. Das Appellationsgericht hat die Aufsicht über die untern Gerichte und Gerichtsstellen.

E. Untere Behörden.

§. 41. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten vollziehenden, verwaltenden und richterlichen Behörden festsetzen.

§. 42. Die Verwaltung des der Stadt Basel zustehenden Gemeinde-Eigenthums, die Beaufsichtigung der städtischen Stiftungen, und überhaupt die Besorgung aller städtischen Gemeindeangelegenheiten führen besondere Stadtbehörden; die Organisation derselben, so wie jene der Gemeindebehörden des Landbezirks, welchen ebenfalls die Verwaltung ihres Gemeinde-Eigenthums zugesichert wird, bleibt dem Gesetz vorbehalten.

IV. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, insofern sie nicht durch die gegenwärtige Verfassung aufgehoben sind, bleiben so lange in ihrer vollen Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben oder durch andere ersetzt werden.

§. 44. Die Verfassung soll der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden; sie erwächst in Kraft, wenn die Mehrheit aller stimmenden Aktivbürger sich für ihre Annahme ausspricht.

Ueber die Form der Abstimmung wird ein Reglement das Erforderliche vorschreiben.

§. 45. Der Große Rath ernennt so oft er es durch zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder nothwendig findet, auf jeden Fall aber jeweilen nach Verfluß von 10 Jahren, eine Kommission aus seiner

Digitized by Google

Mitte, und trägt ihr auf sich zu berathen, „ob und welche Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen sein möchten“, und ihr Gutachten darüber einzugeben.

Wenn nach Behandlung dieses Gutachtens der Große Rath, durch zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder, Abänderungen in der Verfassung nothwendig erachtet, so sind dieselben auf die von ihm alsdann festzusetzende Art zu berathen, und wenn Artikel abgeändert werden, so müssen sie den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Im Fall der Verwerfung bleibt die Verfassung unverändert.

Also von dem niedergesetzten Verfassungsrath berathen und angenommen in seinen Sitzungen vom 24. bis und mit 28. Herbstm. 1833.

Namens des Verfassungsraths,
der Präsident:
Frey, Bürgermeister.

Vorbemerkung zur Verfassung von Basel-Landschaft.

Die Verfassung des Kantonstheiles Basel-Landschaft vom Jahr 1832 (27. April und dann durchs Volk beschworen), die indessen erst in Folge der, durch das Tagsatzungskonklusum vom 26. August 1833 vorgenommenen Totaltrennung, für die gesammte auf dem linken Rheinufer gelegene Landschaft Grundgesetz werden konnte, ist im J. 1838 revidirt worden. Die wesentlichsten Veränderungen durch diese Revision, die nicht alle als Verbesserungen betrachtet werden können, sind folgende:

1) Daß, nach §. 35, alle auf Bewerbung erhaltenen Stellen mit der Landrathsstelle unverträglich sind.
2) Daß, nach §. 40, für das Veto nur die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, statt, wie früher, $^2/_3$.
3) Daß bei dem Landrath von 3 zu 3 Jahren eine Integralerneuerung statt findet (§. 51). Früher war die Amtsdauer eines Landraths auf 6 Jahre festgesetzt, aber von 2 zu 2 Jahren fiel $^1/_3$ in die Erneuerungswahl.
4) Daß der besonders aufgestellte Erziehungsrath nach §. 56 aufgehoben ist.
5) Daß nach §. 63 die Amtsdauer des Regierungsrathes auf dieselbe Weise, wie die des Landrathes, verkürzt und die früher ganz freie Wahl desselben aus der gesammten Aktivbürgerschaft nun, nach §. 55, auf die Bezirke beschränkt ist (daher ist auch der Ausdruck: „frei aus der gesammten Bürgerschaft des Kantons erwählt“, der in dem §. 55 steht, unpassend. Dazu kommt, daß die Bezirke sehr ungleich an Bevölkerung sind, der Bezirk Sissach z. B. doppelt so volkreich ist als

Digitized by Google

der Bezirk Waldenburg, mithin durch jene Beschränkung eine Art von Ortsprivilegium der weniger volkreichen Bezirke eingeführt ist).

6) Daß nach §. 70, die Oberrichter von dem Landrath ausgeschlossen sind; — offenbar eine mißlungene Neuerung. Von gleicher Beschaffenheit sind die Bestimmungen der §§. 71 u. 72, wornach die Amtsdauer der Oberrichter von 6 auf 3 Jahre reduzirt und der abtretende Präsident erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar ist. Auch stehen die Besoldungen der Oberrichter in keinem Verhältniß mit denen der Regierungsräthe, wie aus folgender Vergleichung erhellt.

Das Personal des Regierungsrathes besteht aus 7 Mitgliedern. Drei derselben sind Departementsvorsteher (des Verwaltungs-, des Justiz und Polizei- und des Erziehungs-Departements), je auf 1 Jahr, aber mit Wiederwählbarkeit; jeder dieser 3 bezieht einen fixen Gehalt von 1400 Fr., sonst aber keine Sitzungsdiäten, und soll verfassungsgemäß täglich am Sitzungslokal sich aufhalten. Einer dieser drei Departementschefs wird je auf 1 Jahr als Regierungsrathspräsident gewählt und bezieht in dieser Eigenschaft noch eine Zulage von 200 Fr. Nach Verfluß seines Plenum-Präsidialjahres ist er zwar nicht als Präses des Regierungsrathes, wohl aber als Departementspräsident wieder wählbar. Die 4 andern Regierungsrathsglieder beziehen einen fixen Jahresgehalt von 400 Fr. und für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 4 Fr. Da nun in der Regel 3 Regierungsraths- (Plenar- und Departements-) Sitzungstage wöchentlich sind, so kann das jährliche Einkommen eines jeden dieser 4 Regierungsräthe sich auf 1000 Fr. belaufen.

Das Obergericht besteht aus 9 Mitgliedern. Eines derselben ist Präsident mit 1000 Fr. fixen Jahresgehalt, bezieht keine Sitzungsdiäten und kann wohnen, wo er will. Nach Abfluß seines Amtsjahres muß der Präsident 1 Jahr still stehen und dann mit dem Einkommen der gewöhnlichen Oberrichter, in deren Reihen er zurücktritt, vorlieb nehmen, d. h. mit 160 Fr. fixem Jahresgehalt und den Sitzungsdiäten, die, je nach Maßgabe der Entfernung des Wohnortes vom Sitzungslokal, 2, 3 oder 4 Fr. betragen. Durchschnittlich hat das Obergericht wenigstens 100 Sitzungen im Jahr. Ein fleißiger Oberrichter steht daher jährlich etwa auf 560 Fr. Noch verdient bemerkt zu werden, daß der je auf 1 Jahr (mit Wiederwählbarkeit) durchs Obergericht selbst ernannte Vice-Präses für diese seine Präsidialaushilfe mit der Aversalsumme von 50 Fr. entschädigt wird, sich folglich auf circa 610 Fr. jährlich zu stehen kommt. Für das ungemein viel Zeit raubende häusliche Studium der zirkulirenden Prozeßakten wird nichts vergütet.

Früher bezog anfänglich der Obergerichtspräses tagtäglich 3½ Fr., seit Okt. 1834 anstatt dieses Taglohnes aber 1400 Fr. fixes Annuarsalarium. Durch ein Gesetz vom 5. Juni 1837 wurden diese 1400 Fr. auf 1000 reduzirt, jedoch immer noch — und zwar bis zur Verfassungsrevision — mit dem Vortheile einer jährlichen Wiederwählbarkeit. Für den Vice-Präses warf das Gesetz vom 5. Juni 1837 eine Entschädigung von 100 Fr. aus, welche aber, wie angeführt, 1838 auf 50 Fr. zurücksank.

Digitized by Google

Für Missionen in und außer dem Kanton beziehen die Regierungsräthe sowohl als die Oberrichter verstärkte Diäten; Oberrichter z. B. für Augenscheinsvornahmen 6 Fr.

Aus diesen Angaben erhellt, daß die Besoldungen des Regierungsrathes nicht zu hoch, diejenigen des Obergerichtes aber viel zu niedrig sind.

Verfassung für den Kanton Basel-Landschaft.

(1. August 1838.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Kanton Basel-Landschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit der Aktiv-Bürger, welche dieselbe auf folgende Weise ausüben:

a) dadurch, daß die Verfassung und jede Aenderung derselben nur durch die Genehmigung der Mehrheit ihre Gültigkeit erhält;

b) durch die Wahl ihrer Stellvertreter im Landrathe, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung;

c) durch Theilnahme an der Gesetzgebung, wie in §. 40 das Nähere bestimmt ist.

§. 3. Aktivbürger ist jeder Einwohner des Kantons Basel-Landschaft, welcher:

a) das Staats- und ein Gemeindebürgerrecht besitzt;

b) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;

c) nicht durch Urtheil und Recht, oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist;

d) nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft steht;

e) nicht durch fortdauernden Armensteuer-Genuß seiner Gemeinde zur Last fällt.

Auch die häuslich niedergelassenen, nach obigen Bestimmungen als Aktivbürger zu betrachtenden Angehörigen derjenigen eidg. Kantone, welche Gegenrecht halten, sollen zur Ausübung politischer Rechte zugelassen werden.

§. 4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

Die Verfassung garantirt insbesondere noch die Befugniß der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder rechtsgefährlich sind.

Digitized by Google

§. 5. Es gibt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adelicher Titel untersagt.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetz und den Behörden.

§. 6. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden.

§. 7. Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, anders, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist unzuläßig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Jedem Angeklagten kommt das Recht der freien Vertheidigung zu.

Wer ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldete, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens, nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

Das gegenwärtige Kriminalgesetz ist beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.

§. 8. Es darf sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen oder demselben entzogen werden. Die Aufstellung außerordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ist verboten.

§. 9. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung ist gewährleistet. Ein beförderlichst zu erlassendes Gesetz bestraft deren Mißbrauch.

§. 10. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, so wie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Konfessionen besoldet. Die besonderen Verhältnisse der erstern werden durch ein von der Kirchenbehörde dem Landrathe vorzuschlagendes Gesetz, das jedoch dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nie zuwider sein darf, näher bestimmt.

Gemischte Ehen haben keine rechtlichen Nachtheile zur Folge.

§. 11. Die Befugniß zu lehren, ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundsätze des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen.

Digitized by Google

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Ortsgeistlichen ertheilt.

§. 12. Jeder Bürger und jeder im Kanton angesessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

§. 13. Es darf keine Capitulation für fremde Kriegsdienste abgeschlossen werden.

§. 14. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

§. 15. Der Bürger des Kantons Basel-Landschaft genießt, unter Beachtung der sofort zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften das Recht freier Niederlassung und freier Berufs- oder Gewerbstreibung in allen Gemeinden des Staats.

Auch den Bürgern anderer Schweizerkantone ist dieses Recht eingeräumt, jedoch nur unter Voraussetzung des Gegenrechts und der Bedingung der Entrichtung derjenigen Steuern und Abgaben, denen sich die einheimischen Bürger zu unterziehen haben.

§. 16. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

Ein sofort zu erlassendes Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 17. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so soll sie bloß unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung erfolgen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und der Ausmittelung der Entschädigungssumme entscheidet im Streitfalle ein von beiden Theilen gewähltes Schiedsgericht.

§. 18. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung, sowie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

§. 19. Kein Grundstück soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sei.

§. 20. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzuläßig.

§. 21. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung.

§. 22. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armenwesen.

§. 23. Die Landesproduktion soll möglichst befördert werden.

Digitized by Google

§. 24. Die Weitweiden und Allmenten, so wie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen. Der Gesetzgeber wird ein Reglement festsetzen, nach welchem die Gemeinden das Forstwesen zu besorgen haben.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfang, Privatfischweiden ausgenommen, sind Gerechtsame der Gemeinden.

§. 25. Dem Bezirk Birseck werden die durch den Wienerkongreß zugesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürst-Bischoffe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, und bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

§. 26. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirk Birseck bleibt wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen-, Schul- und Armenauslagen insbesondere zu tragen.

§. 27. Die Gebietseintheilung des Kantons Basel-Landschaft ist der jeweiligen Gesetzgebung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

§. 28. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreise das gesammte Volk.

§. 29. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung können gezogen werden.

Ein sofort zu erlassendes Verantwortlichkeitsgesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 30. Den Einwohnern des Kantons ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert und den Bürgern die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt.

§. 31. Die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt und beide letzteren einander in ihrem Verhältniß zur gesetzgebenden gleichgestellt.

§. 32. Die Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, sowie die Verhandlungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die nothwendigen Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen.

Digitized by Google

§. 33. Jede Behörde handelt im Namen des souverainen Volkes und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

§. 34. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeit ertheilt.

Wenn eine Stelle sowohl in den obern als untern Behörden durch Absterben oder Entlassung ledig wird, so ersetzt der Neugewählte den Abgehenden in Bezug auf Amtsdauer.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 35. Jeder Aktivbürger ist ämterfähig.

Dem Gesetz bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischen, Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

Auf Bewerbung erhaltene Stellen sind mit der Landrathsstelle unverträglich.

§. 36. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, eben so wenig abberufen oder eingestellt, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluß der zuständigen (kompetenten) Behörde.

§. 37. Jeder Staatsdiener schwört:

„Treue dem Volk des Kantons Basel-Landschaft und Gehor-
„sam der Verfassung, dem Gesetze und den ihm übergeord-
„neten Behörden.“

§. 38. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, ist unfähig, ein Staatsamt zu bekleiden.

§. 39. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Behörde zu gleicher Zeit sich befinden:

„Vater und Sohn, Brüder, Schwager, Schwäher und
„Tochtermann und in Blutsverwandtschaft stehende Oheime
„und Neffen.“

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

§. 40. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons Basel-Landschaft und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Ein Gesetz erlangt jedoch erst dann Gültigkeit, wenn nicht, innerhalb 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, die absolute Mehrheit des souverainen Volks durch an offener Gemeinde abzugebende Unterschriften und unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrath dasselbe verwirft. (Veto.)

§. 41. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesammtbürgerschaft

Digitized by Google

und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gesammtwohl stimmen und dürfen keine Weisungen (Instruktionen) annehmen. Sie sind für ihre Aeusserungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrathe selbst verantwortlich.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverletzlich und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

§. 42. Der Landrath behandelt auſser der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

a) die Abschlieſsung und Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten;
b) die Ertheilung der Standesstimme in allen eidgenössischen Angelegenheiten;
c) die Wahl der Gesandtschaft auf die Tagsatzung;
d) die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird;
e) Festsetzung der Münz-, Maaſs- und Gewichtsverhältnisse;
f) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräusserung von Staatsgütern, sowie über allfallsige Staatsanleihen;
g) die Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Staatsverwaltungsrechnungen, welche durch den Druck bekannt zu machen sind;
h) Begnadigung bei Todesurtheilen, d. h. Umwandlung in 20- bis 24jährige Kettenstrafe; Strafnachlaſs in Fällen, wo der Verbrecher schon über die Hälfte der Strafzeit ausgestanden und sich während dieser Zeit erweislich gut aufgeführt hat; ein Todesurtheil kann jedoch erst dann vollzogen werden; wenn wenigstens $^3/_4$ der Landrathsversammlung die Umwandlung desselben versagen;
i) die Wiedereinsetzung der Criminalisirten in ihre politischen Rechte und Ehren;
k) die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen;
l) Bestimmung oder Genehmigung des Gehalts der öffentlichen Beamten;
m) die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen, die Postalverhältnisse und die Anlegung und Unterhaltung von Landstraſsen;

§. 43. Der Landrath sorgt für jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämmtlicher Schreibereien (Kanzleien).

Digitized by Google

§. 44. Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen, gefahrvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuß zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.

Dieser Ausschuß ist jedoch dem Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich.

§. 45. Die Wahl der Landräthe findet in den schon bestimmten Wahlkreisen statt.

Jeder dieser Kreise wählt jeweilen auf 600 Seelen ein Mitglied in den Landrath.

§. 46. Jeder Landrath schwört bei dem Antritt seines Amts:

„die Religion zu ehren und zu schützen, die ihm Kraft Ver„fassung übertragenen allgemeinen und besondern Verrichtungen „treu und gewissenhaft nach Kräften und Fähigkeiten auszu„üben, weder Mieth noch Gaben zu nehmen, oder die Sei„nigen nehmen zu lassen und namentlich bei vorkommenden „Wahlen, ohne Rücksicht auf Stand, Herkommen und Ver„mögen, nur für denjenigen zu stimmen, der nach bestem „Wissen und Gewissen als der Rechtschaffenste und Tauglichste erachtet wird.“

§. 47. Der Landrath versammelt sich alle drei Monate ordentlicherweise einmal; ausserordentlicherweise, bei ausserordentlichen Anlässen, nach geschehener Einberufung durch den Landrathspräsidenten oder den Regierungsrath; und wenn zwölf Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen.

§. 48. Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung (Reglement) selbst. — Die zu verhandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern vor der Behandlung im Verzeichnisse bekannt gemacht.

§. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens der absoluten Mehrheit des gesammten Landrathes erforderlich.

§. 50. Die Sitzungen des Landraths sind öffentlich, wofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder im einzelnen Falle das Gegentheil beschließen wird.

§. 51. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, wonach die Austretenden wieder wählbar sind.

§. 52. Wer ohne wichtige Gründe drei auf einander folgende Sitzungen versäumt, entsagt dadurch seiner Stelle.

§. 53. Alljährlich wählt der Landrath in seiner letzten Sitzung den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Vom Zeitpunkte ihres Abtretens an gerechnet, können vor Verfluß eines Jahres der Präsident und der Vicepräsident in diesen Eigenschaften nicht wieder gewählt werden.

Digitized by Google

§. 54. Die Landräthe beziehen Taggelder von 1, 2 und 3 Franken, je nach Maßgabe ihrer Entfernung vom Sitzungsorte.

Vierter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Regierungsrath.

§. 55. Ein vom Landrathe frei aus der gesammten Bürgerschaft des Kantons erwählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern, worunter aus jedem Kantonsbezirke wenigstens eines ernannt werden soll, ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, dieselben mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§. 56. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung, das Erziehungs- und Militairwesen inbegriffen und vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landraths, sowie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Zur Behandlung der Geschäfte des Erziehungswesens werden ihm drei und zu derjenigen des Militairwesens zwei durch den Landrath aus der Gesammteinwohnerschaft des Kantons zu wählende Mitglieder beigeordnet.

Seine Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze dürfen aber niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Landraths und begutachtet diejenigen, welche ihm von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der im §. 42 enthaltenen Obliegenheiten des Landraths.

§. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Verantwortlichkeit, Ende Monats Juni, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, sowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schriftlichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht zu erstatten.

§. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und kann demnach in Fällen dringender Gefahr militairische Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den Landrath sogleich einberufen und seinen Entscheid über die weitern Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Die Mitglieder des Regierungsraths theilen sich in Departementsvorsteher mit täglicher, amtlicher Anwesenheit und Mitglieder,

Digitized by Google

die zu den abzuhaltenden Sitzungen und Mitwirkung an den übrigen Geschäften verpflichtet sind. Das Gesetz wird sowohl hierüber als über ihre Besoldungsverhältnisse das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem Landrathe persönlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindevermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine Genehmigung veräussert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden, welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne seine Genehmigung unstatthaft sind.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§. 63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 64. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar. Der Präsident hat nur berathende Stimme, ausser im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag giebt.

§. 65. Kein Mitglied des Regierungsraths darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

B. Landeskanzlei.

§. 66. Die Landeskanzlei besteht aus zwei Landschreibern und zwei Secretairen. Sie besorgen sämmtliche Kanzleigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungsraths und seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei Jahre ernannt, nach welchen sie wieder wählbar sind und dürfen weder das Notariat, noch die Advokatur, noch überhaupt ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die reglementarisch vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

C. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

§. 67. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung und Organisation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden fernerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgesetz soll beförderlichst revidirt werden.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatsachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch die Beweggründe desselben angegeben sein.

A. Obergericht.

§. 69. Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitgliedern, welche vom h. Landrathe durch geheimes, absolutes Stimmenmehr frei aus der Gesammtbürgerschaft gewählt werden, beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle und führt innerhalb gesetzlicher Schranken die Aufsicht über alle unteren Gerichte und das Notariatswesen.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Oberrichter mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§. 70. Die Oberrichter sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich und kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen dem Landrathe einen Bericht.

§. 71. Die Amtsdauer der Oberrichter ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 72. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Obergerichts jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben. Der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Der Präsident hat nur berathende Stimme ausser im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

B. Untere Gerichte.

a. Kriminal- und korrektionelles Gericht.

§. 73. Ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Criminalgericht beurtheilt in erster Instanz alle Verbrechen.

Der Präsident und drei halbjährlich wechselnde Mitglieder des Criminalgerichts bilden das correctionelle Gericht.

§. 74. Die Amtsdauer der Criminalrichter, welche vom Landrathe durch geheimes absolutes Simmenmehr frei aus der Gesammtbürgerschaft gewählt werden, ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

Digitized by Google

§. 75. Der Vorsitz im Criminalgerichte wird einem Mitgliede desselben jeweilen auf die Dauer eines Jahres durch den Landrath übertragen. Der abtretende Präsident ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

b. Richterliche Bezirksbehörden.

§. 76. Das Gesetz wird auch fernerhin die Errichtung und Organisation der richterlichen Bezirksbehörden anordnen.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 77. Alle dermalen gültigen, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben sein werden.

§. 78. Gegenwärtige Verfassung wird dem Volke in Gemeindsversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger aller Gemeinden sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

§. 79. Sämmtliche gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Kantons-, Bezirks- und Gemeindsbehörden sind, nachdem die Verfassung durch Annahme in Kraft getreten sein wird, sofort zu erneuern.

§. 80. Nach Verfluß von zwölf Jahren, vom Tage der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen; dieß kann aber auch schon nach Verfluß von sechs Jahren vorgenommen werden auf Verlangen der absoluten Mehrheit des souverainen Volkes, welche durch eine amtlich anzuordnende Abstimmung ermittelt werden muß.

§. 81. Jede Revision der Verfassung geht von einem, durch das Volk aufgestellten Verfassungsrath aus und soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Also einstimmig beschlossen in Liestal den 1. August 1838.

Der Verfassungsrath.
Der Präsident:
Aenishensly.
Der Vice-Präsident:
Strub.
Die Landschreiber:
Hug.
B. Banga.

Digitized by Google

Urkunde der Aussteurung für die Stadt Basel, von der schweizerischen Liquidations-Commission in Freyburg in der Schweiz den 7. Weinmonat 1803 festgesetzt.*)

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission erklären und bezeugen hiermit an jedermann dem Rechtens.

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen den siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungs-Urkunde gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen Munizipal-Ausgaben der Stadt Basel genau erwogen und geprüft; den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach Maßgabe der Bevölkerung sowohl, als nach der topographischen Lage und dem größeren Umfang der Stadt, sorgfältig abgemessen und bestimmt; die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte unpartheiisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadt-Gemeinde Basel zum ausschliessenden Eigenthum angewiesen;

Und deßwegen über alle nachstehende Punkte die nämliche Urkunde dreifach ausgefertiget; die eine, Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeachten Herrn Bürgermeister und Rath des Cantons Basel, die dritte dem Stadt- oder Gemeinde-Rath von Basel, mit unsern Unterschriften und unserm Commissions-Siegel zugestellt haben. Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß;

Nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde, sollen die Ansprachen der Stadt-Gemeinde Basel, an ein ihren Munizipal-Bedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Cantons Basel, von nun an, und für alle kommende Zeiten ausgeglichen und abgethan sein.

Vorderst dann haben Wir zu Recht erkannt nnd beurkunden hiemit; die Bedürfnisse oder die Munizipal-Ausgaben befassen für die

*) Obgleich die Theilungsakte zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (siehe den 1. Band dieses Werkes, wo sie vollständig steht) jetzt die ökonomische Grundlage zwischen beiden Kantonstheilen bildet: so haben wir doch die Aussteurungsurkunde ebenfalls abdrucken lassen, theils weil sie jener als Fundament dient, theils wegen möglicher Anwendung in der Zukunft. Dagegen ist die Konvention vom 10. Febr. 1800 in Bezug auf die Handlungs-, Direktorial- und Post-Fonds jetzt ohne Bedeutung. Sie steht in den „Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von 1803—1813", die im Jahr 1843 von Herrn Kanzler Amrhyn herausgegeben wurden.

Digitized by Google

Stadt Basel und erheischen, sparsam berechnet an jährlichen Einkünften wie folgt:

1. Für die Besoldung des Stadt-Raths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten; für alle Kanzlei-Angestellten und die Materialien für die verschiedenen Bureaux in allen Zweigen der Verwaltung, für Weibel, Abwarten und Diener, für Miethzins und Unterhalt seines Versammlungshauses; für zufällige kleinere Ausgaben solcher Art, insofern sie die Administration betreffen, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Achtzehntausend Schweizerfranken sage Franken 18000

2. Für alle zu einer Stadt-Polizey gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamten, als für die verschiedenen Polizey-Inspectoren und Aufseher, Polizey-Diener, Bettel-Vögte und Stadt-Harschier, Stadt-, Rhein- und Gatterthor-Beschliesser, für die nöthigen Hochwächter und Bläser auf den Thürmen, Besoldung der Thorzoller, Bannwarten oder Feldförster, der Stadt-Uhrenmacher, Wart-Geld der 12 Hebammen und geschwornen Weiber, der Stadt-Aerzte und Stadt-Chirurgen, Aufsicht über Gewicht und Maaß, desgleichen über Korn, Brod, Fisch, Gemüß, Obst und Anken-Märkte, Unterhalt der Feuer- und Lösch-Anstalten, als Feuer-Geschau, Spritzen, Leitern und deren Behälter ꝛc. andere kleine Polizei-Spesen nebst allen in benannte Gegenstände einschlagenden Ausgaben, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Eilftausend fünfhundert Schweizerfranken, sage Franken . . . 11500

3. Für das der Stadt Basel zur Last fallende Bauwesen oder für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen nachgenannten Gebäude, als: für den Unterhalt des Kaufhauses, des Kaufhausschreibers Wohnung, des Waghauses, mit dem klaren Vorbehalt jedoch, daß in jenen Gebäuden der Kantons-Regierung auf ihr Verlangen der nöthige Platz sowohl für seine Niederlagen als für seine eigenen, zum Behuf des Grenz-Zolls aufzustellenden Zoll-Beamten unentbehrlich angewiesen werden soll; ferners für Reparaturen und Unterhalt des Kornhauses, Mues- und Hanfsaamen-Hauses, des Kornhaus-Schaffners Wohnung, des Mehlhauses innert dem Spahlen-Thurm, des Brodmarkt-Hauses in der weissen Gaß, der drei Mezgen und dazu gehörigen Schlachthäuser, der Ziegelhütte am Riechemer-Thor, der St. Ulrichs Kapelle, der Mehlwag, der Heuwag, der sieben

Franken 29500

Digitized by Google

Transport: 29500

Polizey-Diener Wohnungen an den Schanzen, der Bannwarten Hütten und Häußchen vor den Thoren; der sämtlichen Thorwarten und Anschlagern Wohnungen auf den Stadtthoren, des Wasserhauses vor dem Aeschen-Thor, des Salz-Häusleins und dazu dienenden Platzes vor dem St. Alban-Thor, des Holzschopfes oder sogenannten Behängs bey dem Obern Rhein-Thor, ferner: für den Unterhalt des Werkhofes, mit Vorbehalt des für die Zeughäuser daselbst benöthigten, der Kantons-Regierung anzuweisenden Platzes, des Kalchmagazins, des Karrenstalls, der Wohnung des Aufsehers, Scheuer und Zubehörden, der Steinhütte, in der kleinen Stadt, des Hauses zum Wiederle an der Steinen, die Stadtsäge, an jährlichen Unterhaltungskosten mäßig berechnet zu Dreytausend Schweizerfranken, sage Franken 3000

4. a) Für den Unterhalt der beträchtlichen Anzahl laufender Brünnen in der Stadt und Stadt-Bann, deren Wasserleitungen, Brunnenhäuser, Brunnstuben, Behälter und Dohlen des Abwassers, und den Ankauf eines Theils des dazu benöthigten Teuchel-Holzes,

b) Für Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen in den Strassen und Nebengassen in der Stadt und innert dem Stadt-Bann;

c) Für den Unterhalt der Landstrassen vor den Thoren der Stadt Basel im Stadt-Bann;

d) Für den Unterhalt und Ankauf des benöthigten Holzes für die Wiesen-Brücke, für alle andern Brücken, Stichbrücken und Steege in der Stadt, Stadt-Bann und auf den Almenten, mit Ausnahm der Rheinbrücke und der zu den Stadt Fortifikationen gehörigen Fall- und Thorbrücken, deren Unterhalt dem Kanton obliegt;

e) Für den Unterhalt des Wuhrs an den Wiesen;

f) Für den Unterhalt des sämmtlichen Gemäuers, Cloaken, Mauren, Wuhrungen und Landvesten in der Stadt und innert dem Stadt-Bann, so wie der verschiedenen Gewölben über den Birsig und anderer mehr;

g) Für den Aufwand an Fuhrwerk oder für den Stadtzug, theils für die Unterhaltung der Gebäude und Mauren, theils für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnleitungen, dem Gassen-Pflaster, den Brücken und Steegen, ferners zum Behuf der Stadt-Reinigung u. s. w.

Franken 32500

Digitized by Google

Transport: 32500

h) Endlich für die Besoldung oder Wart-Gelder der beym Bauamt angestellten Ober-Aufseher, Werkmeister, Brunnenmeister und andrer mehr, angeschlagen nach einer genauen Berechnung der einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von zwanzig und siebentausend fünfhundert Schweizerfranken, sage Franken 27500

In Summa . Franken 60000

Einkünfte.

Demnächst haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von Sechzigtausend Schweizerfranken sollen der Stadt-Gemeinde von Basel und der Verwaltung ihres Stadt-Raths an eigenthümlichen Einkünften angewiesen seyn und verbleiben wie folgt, und zwar alle vom 10. März 1803 an, zu beziehen und zu benutzen.

1. Die bisherigen Gefälle des Kaufhauses (den Grenz- oder Transit-Zoll ausgenommen) folglich nur die Auf- und Ablad-Gelder, das Wag- und Einstell-Geld oder nach deren bisherigen Benennung das Hausgeld, Grangeld, der Pfundzoll von Fremden. Die Bürger-Büchs und die Markt-Büchs zur Hälfte, welche zusammen, nach Abzug der Besoldung der Angestellten, nach einem Mitteldurchschnitt berechnet, jährlich ertragen mögen Siebenzehntausend Vierhundert Schweizerfranken, sage Franken 17400

2. Das bisher im Kaufhaus bezogene Pflaster-Geld dessen durchschnittsmäßiger reiner jährlicher Ertrag abwerfen mag: Achttausend Schweizerfranken, sage Franken . . . 8000

3. Die bisherigen Gefälle des Schwein- Pferd- und Stadt-Viehmarkts, welche nach Abzug der Besoldung der Einzieher jährlich betragen Dreytausend Fünfhundert Schweizerfranken, sage Franken 3500

4. Den bisher bei den Thoren entrichteten Thorzoll, welcher als Pflaster-, Brücken- und Waggeld zu betrachten ist und nach einer durchschnittmäßigen Berechnung jährlich abwirft Zweytausend Achthundert Franken, sage Franken . . 2800

Hiebei ist zu bemerken, daß die bisher mit diesen Gefällen verbundenen Rhein- und Rheinbrückenzölle der Kantons-Regierung, welcher der Unterhalt der Rheinbrücke obliegt, überlassen werden.

5. Die Kornmarkts-Gefälle oder der Hauslohn von ver-

Franken 31700

Digitized by Google

Transport: 31700

kauften Früchten, welcher nach einem Mittel-Durchschnitt und nach Abzug der Besoldung der Angestellten jährlich erträgt Viertausend Schweizerfranken, sage Franken . . . 4000

6. Das Mehlumgeld, welches nach einer durchschnittmäßigen Berechnung jährlich beträgt Zweitausend Einhundert Fünf und zwanzig Schweizerfranken, sage Franken 2125

7. Der Ertrag des sogeheissenen Zins-Amts als die Pacht-Zinse von den Meßläden, Standgeld von den Frohnfasten-Märkten, das Frohnfastengeld von den Müllern, das Kornmesser Streichen-Geld, die Bodenzinse von den Mezger-Lehen, nebst andern Allment- und Bodenzinsen, welche nach einem Mittel-durchschnitt jährlich ertragen Zweitausend Vierhundert Schweizerfranken, sage Franken 2400

8. Die Einkünfte des Laden-Amts oder Zinse von kleinen Hütten und Häuschen, Boden, Bach, Almend und Wasserzinse, Fisch-Waydhen, und Pflanzland, Capitalien-Zinse, Zins von der an die Stadt Basel eigenthümlich überlassenen Egelsee Matte, welche zusammen im Durchschnitt jährlich ertragen: Fünfzehnhundert Dreyßig und Sechs Schweizerfranken, sage Franken 1536

9. Der Ertrag des Mühlen Teuchzinses jährlich im Durchschnitt von Hundert Siebenzig und Neun Schweizerfranken, sage Franken 179

10. Verschiedne kleine Zinse von Fischwaydhen in der Stadt und Stadt-Bann, welche jährlich ertragen Zweihundert Schweizerfranken, sage Franken 200

11. Der jährliche Ertrag der Sporteln-Büchs von Einhundert und Neunzig Schweizerfranken, sage Franken . 190

12. Der Ertrag folgender Liegenschaften als: der sogenannten Baarmatten am Riechen-Thor, der Ober- und Mittlern Matte im Riechenbann, der Schützenhauß-Matten und endlich der Ertrag der Ziegelhütten beim Riechen-Thor, und der Heuwaag, deren Eigenthum sämmtlich der Stadt Basel zugesichert bleibt, und welche im Durchschnitt jährlich ertragen mögen Achthundert Schweizerfranken, sage Franken . . 800

13. Endlich bleiben der Stadt Basel auch fernerhin als unbestreltbares Eigenthum zugesichert:

Derjenige Theil des Post- und Handlungs- oder sogenannten Direktorial-Fonds, welcher laut Convention vom 10. Febr.

Franken 43130

Digitized by Google

Transport: 43130

1800 von der helvetischen Regierung der Stadt Basel abgetreten wurde mit Inbegriff jener 200,000 Fr. sage zweimalhunderttausend Schweizerfranken, welche sich die Regierung auf diesen Fond vorbehalten hatte, und auf welche nunmehr die Liquidations-Commission im Namen der Schweizerischen Nation zu Handen der Stadt Basel förmlich Verzicht leistet; — Wohingegen die Stadt-Basel in den ihr gleichfalls überlassenen Posthäusern und Gebäuden der Cantons-Regierung für ihre Post-Beamten sowohl als zu Aufstellung der nöthigen Büreaux den erforderlichen Platz und zwar unentgeldlich in denselben anzuweisen hat. Dem zufolge ist der jährliche Zinß-Ertrag dieses der Stadt Basel überlassenen Capital-Fonds nicht höher anzuschlagen als Sechszehntausend Achthundert und Siebenzig Schweizerfranken, sage Franken 16870

In Summa . Franken 60000

Drittens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Basel müsse ferner eine Polizey-Wache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden; — Falls nun die Cantons-Regierung von Basel nicht eigen eine Garnison in der Stadt Basel aufstellt; falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizey-Dienst versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Cantons gehalten sein zur Bestreitung einer so wichtigen Polizei-Anstalt, dem Stadt-Rath von Basel vierteljährlich eine Summe von Dreytausend Schweizerfranken, also jedes Jahr zwölftausend Schweizerfranken auszuzahlen, mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Cantons-Garnison den Polizey-Wachtdienst der Stadt Basel versieht.

Viertens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: Ueber die Vestungs-Werke der Stadt Basel, so wie über alle Schanzen, Thürme, Brücken und Gebäude, welche unmittelbare Theile der Fortifikationen ausmachen und davon abhängen, habe die Liquidations-Commission nichts verfügt, indem das Recht über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen ausschliessend der Cantons-Regierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserung dem Stadt-Rath von Basel weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

Fünftens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Municipal-Bedürfnisse der Stadt Basel enthalten sind, da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von Sechszigtausend Schweizerfranken zur Be-

Digitized by Google

streitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen, da mithin durch beyde, weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme, Kranke, Witwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Bürgerschaft von Basel unter der Verwaltung ihres Stadt-Raths, ausser den schon benannten Gebäuden und Einkünften, auch noch als rechtsgiltiges Eigenthum angewiesen seyn und als solches verbleiben.

1. An liegenden Grundstücken als Felder Allmenden und so weiter.

a) Das Stachel-Schützenhaus zu Handen der Schützen-Gesellschaft als Corporation.

b) Die Steinen-Matten.

c) Die St. Alban Muhny-Matten.

d) Die Herbrig-Matten.

e) Die St. Clara-Matten.

f) Zwey Holzplätze, einer vor dem St. Alban, der andere vor dem Riehen-Thor, samt den Aufseher-Häußchen und Geschirr Schöpfen.

g) Die Matten und Aecker zum Wasserhauß gehörend.

2. An Waldungen.

a) Die Basel-Hardt, theils in Basel theils im Muttenzer und Brattler Bann gelegen.

b) Die langen Erlen oder der Eichenwald vor der kleinen Stadt.

c) Das Mayenbühl bei Riechen.

3. An milden Stiftungen.

a) Der große Bürger Spital samt desselben Liegenschaften, Gebäuden und Einkünften.

b) Das tägliche Almosen- oder Waysen-Amt.

c) Das Waysenhauß und Sonder Siechenhauß zu St. Jakob, samt den Liegenschaften und Einkünften.

d) Die elende Herberg.

Alle diese Stiftungen werden als ausschliessendes Eigenthum der Stadt-Gemeinde Basel unter der Verantwortlichkeit überlassen, daß solche nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte stiftsmäßige Zwecke, nach bisheriger Uebung verwaltet werden sollen.

4. Was hingegen folgende Kirchen-, Schul- und wissenschaftliche Anstalten anbetrift, als:

a) Die Universität mit allen ihren Zubehörden.

b) Das Stift zu St. Peter, mit Zubehörden.

So sollen diese Stiftungen und Fonds samt ihren Liegenschaften, Capitalien und Einkünften wie bis anhin zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schul-Anstalten bestimmt sein und bleiben,

Digitized by Google

und nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Cantons-Regierung gemäß und unter derselben Aufsicht verwaltet werden.

5. An Archiven.

Dem Gemeinde-Rath von Basel sollen ab Seite der Cantonsregierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern seyn, welche auf die durch gegenwärtige Ausfteurungs Urkunde angewiesenen Besitzungen und Einkünfte Bezug haben.

6. Endlich da das Rathhauß in Basel der Cantons-Regierung als Cantons-Eigenthum überlassen wird und bleibt, so soll dieselbe dagegen gehalten seyn, dem Stadt-Rath von Basel zur Aufbewahrung seiner Schriften und Dokumenten in diesem Rathhauß oder auch anderswo ein sicherer Aufbewahrungs-Ort nebst Zimmern zu immerwährenden Gebrauch als Stadt-Archiv anzuweisen.

Zur festen, immerkräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, Freyburg im Uechtland den Siebenten Weinmonat des Jahres Achtzehnhundert und Drey nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Commission
Der Präsident.

Sign. Lorenz Mayer.
Rämy.
Stapfer.
Crud.
J. R. Sulzer.

Der Sekretär der Liquidations-Commission
Sign. Auguſt Gaſſer.

Digitized by Google

XII.

Verfassung des Kantons Schaffhausen.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

Die geschichtlichen Werke, die nur in Manuscript vorhanden sind, siehe in Ed. Im-Thurms Gemälde der Schweiz, XII; der Kanton Schaffhausen.

Neujahrsgeschenk für die Jugend des Kantons Schaffhausen von 1822 an. (Enthält die Geschichte der Stadt und wird fortgesetzt. Verf. ist Pfarrer Dr. M. Kirchhofer in Stein).

Der Schwabenkrieg im Hegau und Cleggau; erste Hälfte 1842, zweite Hälfte 1843, von Dr. M. Kirchhofer. (Ein besonderer Abdruck der Neujahrsgeschenke von 1842 und 1843).

Schaffhauserische Jahrbücher von 1519—29, herausgegeben im J. 1819 von Dr. M. Kirchhofer. 2te Ausgabe. 1838.

Chronik der Stadt Schaffhausen, von Ed. Im-Thurm und H. W. Harder; erstes und zweites Heft. Schaffhausen 1842. (Von 1415—1525).

Wie die Stadt Schaffhausen zu ihren Freiheiten, Besitzungen, Gütern, Rechten und Häusern kam. Von Fr. Hurter. Schaffhausen 1832.

Erinnerungen aus der Geschichte der Stadt Schaffhausen. Von J. J. Schalch, Pfr. zu Merishausen. Schaffh. 1834—36. 2 Bde.

Der Richtebrief der Stadt Schaffhausen. 1290. Von Dr. Kirchhofer (Schweiz. Geschichtsforscher, Thl. VIII).

S. W. Hofmeister. Zürich 1808. Von Ebendemselben.

Meyer, Reformation der löbl. Stadt Schaffhausen. Schaffh. 1656.

Das neueste Schicksal der Stadt Schaffhausen. Schaffh. 1799. (Von M. Habicht, Triumvir).

Versuch einer Darstellung der Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen im J. 1831, nebst einem Rückblick auf dessen frühere politische Zustände. Zürich 1838. (Als Verf. wird H. Meyenburg-Rausch bezeichnet).

Digitized by Google

Müller-Friedbergs Annalen. Band 5 (die Revolution von 1831).

Helvetischer Almanach für das Jahr 1811. Zürich. 12. Mit Kupfern und Karte.

Gemälde der Schweiz, XII; der Kanton Schaffhausen, von Ed. Im-Thurm. 1840. (nebst einer guten Karte).

Die Gesetzsammlungen sind seit dem Jahr 1803 gedruckt; die Gesetze erschienen in zwanglosen Heften. Von 1831 bis jetzt sind 12 solcher Hefte erschienen. Seit 1831 ist die Gesetzgebung sehr vorangeschritten. Nicht bloß sind alle organischen Gesetze, wie sie die Verfassungsreformen verlangen, erlassen, sondern auch in der materiellen Gesetzgebung ist ungemein viel geleistet worden. Wir bezeichnen in der letztern Hinsicht das Gesetz über Schuldenbetrieb (1831), das Auffallsgesetz (1831), das Matrimonialgesetz (1831), die Waisenordnung (1833), das Gesetz über direkte Steuern (1834, nach Art des Zürcherischen), die Medizinalordnung (1835), das Brandassekuranzgesetz (1835), Gesetz über Straßenbau (1840), die Markordnung (1836), das Preßgesetz (1837), Expropriationsgesetz (1839) u. s. w. Die Bearbeitung eines vollständigen Civilgesetzes ist seit Jahren drei Juristen übertragen, aber bis jetzt noch nichts erschienen. Unterdessen gilt die Testirordnung von 1689, das Erbrecht von 1714, das im J. 1829 in einer bessern Redaktion, ohne innere Aenderungen, von neuem als Kantonalgesetz anerkannt wurde (es galt lange als das gerechteste der ganzen Schweiz, indem es keine einseitigen Begünstigungen zuläßt), und die Stadtgerichtsordnung von 1766. Ein Kriminalgesetz (sehr milde und nach dem Basel'schen entworfen) wurde im Jahr 1834, und ein Zuchtpolizeigesetz im J. 1842 erlassen.

Landkarten: Die ältere von Heinrich Peyer, gestochen von Fr. Meyer in Winterthur 1685. Neue Ausgabe von Albertini. Zürich 1747. Die neue von J. L. Peyer ist ausgezeichnet. Plan der Stadt Schaffhausen, aufgenommen im J. 1820 von J. L. Peyer.

Vorbemerkung.

Die Restaurationsverfassung von 1814, welche den durch die Mediationsakte herbeigeführten glücklichen Zustand des Kantons wieder sehr trübte und, mit Verkennung aller Zeitideen und daher ohne alle Theilnahme der Landschaft, auf die Grundsätze der Verfassung von 1689 basirt war, wurde schon 1826 revidirt, was bei den übrigen Restaurationsverfassungen nicht der Fall war. Diese Revision war ein großer Fortschritt, vollendete jedoch nicht die Trennung der Justiz von der Administration und konnte die große Ver-

Digitized by Google

wirrung in den Finanzen nicht heben. Die Verfassung von 1831 führte zwar das Prinzip der Trennung der Gewalten durch, war aber mit manchen andern Unvollkommenheiten behaftet, die zum Theil ihren Grund in dem starken Mißtrauen zwischen Stadt und Landschaft hatten. Immerhin war sie ein Fortschritt. Die Revision derselben vom J. 1834, die mit vieler Besonnenheit vorgenommen wurde, verwischte jene Wirkungen des Mißtrauens und stellte die Einigkeit der Landestheile wieder her*).

Verfassung des Kantons Schaffhausen
vom Jahr 1834.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Kanton Schaffhausen bildet einen Bestandtheil der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende im Kanton. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse gewährleistet.

§. 3. Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger und wird durch dieselben in verfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

a) Dadurch, daß die Kantonsverfassung, so wie jede Abänderung derselben, ihrer Genehmigung oder Verwerfung unterlegt werden muß.

b) Durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Großen Rath.

c) Durch Erwählung eines Verfassungsrathes, im Fall daß nach §. 81 die Revision der Verfassung durch einen solchen zu bewerkstelligen wäre.

§. 4. Alle Bürger des Kantons sind vor dem Gesetze gleich, und haben, so weit sie die durch das Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen; es findet demnach kein Vorrecht des Orts, der Korporationen, der Geburt, der Personen oder der Familien statt.

§. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; kein Angeklagter darf dem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz anweist, entzogen

*) Eine zwar kurze, aber treffende und genaue Darstellung der verschiedenen Verfassungsepochen des Kantons Schaffhausen befindet sich in Im. Thurms Gemälde des K. Schaffhausen.

Digitized by Google

werden. Ein Verhafteter ist binnen zweimal 24 Stunden dem ersten Verhör zu unterwerfen.

§. 6. Das Eigenthum ist unverletzlich, und kann nur in Fällen, in denen der allgemeine Nutzen des Kantons oder einer Gemeinde solches nothwendig erfordert, in Anspruch genommen werden. Wenn wegen der Entschädigung kein gütliches Uebereinkommen statt finden kann, so soll durch einen civilrichterlichen Ausspruch über die Nothwendigkeit der Abtretung des Eigenthums und das Maß der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung entschieden werden.

§. 7. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse. Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauches derselben, und bezeichnet das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§. 8. Sie gewährleistet ferner jedem Bürger, jeder Gemeinde, oder von dem Staate anerkannten Korporation das freie Petitionsrecht an den Kleinen und Großen Rath.

§. 9. Das Gesetz trifft für den öffentlichen Unterricht jede nothwendige Anordnung. Die Sorge für dessen Begünstigung und Vervollkommnung ist Pflicht der Bürger und ihrer Stellvertreter.

§. 10. Die Verfassung gewährleistet die Fortdauer der Befugniß, nach gesetzlicher Vorschrift Zehenden und Grundzinse loszukaufen.

Liegenschaften können mit unloskäuflichen Beschwerden weder belegt sein noch belegt werden.

§. 11. Die Vertheidigung des Vaterlandes ist allgemeine Bürgerpflicht, daher soll jeder Bürger des Kantons und jeder in demselben wohnende Schweizerbürger, der die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, Militärdienste leisten.

Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten sind nicht weiter zuläßig.

§. 12. Die Verpflichtung, nach Verhältniß des Vermögens, Einkommens oder des Gewerbes zu den öffentlichen Lasten beizutragen, erstreckt sich auf alle Einwohner des Kantons und auf alles in demselben befindliche Eigenthum.

Als steuerpflichtige Einwohner sind solche Fremde nicht zu betrachten, die ihren Aufenthalt nur für unbestimmte Zeit im Kanton gewählt haben und in demselben weder Grundeigenthum besitzen noch Gewerbe treiben.

§. 13. Jeder Kantonsbürger kann das Ortsbürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlicher Vorschrift erwerben, sich gemäß derselben überall haushäblich niederlassen, und jede Art von Beruf oder Gewerb in gleicher Art und Ausdehnung, wie solches den Bürgern der Gemeinde, in welcher er sich ansiedelt, gestattet ist, ungehindert treiben.

Digitized by Google

§. 14. Da, wo Handwerksinnungen bestehen, bleibt die Aufnahme in dieselben und die Ausübung des Meisterrechts dadurch bedingt, daß ein jeder, der ein Handwerk treiben will, sich über dessen vollständige Erlernung und seine persönliche Fähigkeit, selbiges zu betreiben, auszuweisen hat. Die nähern Bestimmungen hierüber und die Fürsorge, daß die Erlernung eines Handwerkes und die Aufnahme in dasselbe nicht durch lästige Gebühren und Förmlichkeiten erschwert, noch die freie Thätigkeit der einzelnen Meister durch enge Schranken gehemmt werde, sind durch das Gesetz ausgemittelt.

Die Meister der Handwerksinnungen werden einander in Hinsicht des Rechtes der Ausübung ihres Berufes gegenseitig gleichgestellt. Das Gesetz bestimmt die Ausführung dieses Grundsatzes und die Art der Anwendung desselben auf einzelne Fälle.

§. 15. Das bisherige System des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung zu Errichtung neuer ehehafter Gewerbe, mit Anwendung des Grundsatzes der steten Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles und des örtlichen Bedürfnisses bleibt in Kraft.

§. 16. Die unmittelbare Ausfuhr der Landeserzeugnisse ist jedem Kantonsbürger gestattet, und kann selbst in Fällen der Theurung gegen die Eidgenossenschaft nicht erschwert noch gehemmt werden.

Zum Verkauf an Jahrmärkten ist jeder gleich berechtigt, mit Vorbehalt derjenigen Verfügungen, die als nothwendig gewordene Repressalien im Wege der Reciprozität gegen Nicht-Kantonsbürger durch die Regierung getroffen werden würden. Zum Verkauf an Viehmärkten hingegen steht nur den Einwohnern des Kantons die völlig gleiche Berechtigung wie den Bürgern derjenigen Gemeinde zu, in welcher diese Märkte abgehalten werden.

Jeder Einwohner des Kantons ist berechtigt, seine Bedürfnisse an Handwerksartikeln gegen Bestellung im Umfange des Kantons von daher zu beziehen, wo er es seinem Vortheil angemessen findet.

Das Nämliche findet statt gegen diejenigen eidgenössischen Stände und das Ausland, wo dem Kanton Schaffhausen das Gegenrecht gehalten wird. Dießfallsige Verträge zu unterhandeln liegt in den Befugnissen des Kleinen Rathes.

§. 17. Kein öffentlicher Beamter darf politische oder militärische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen und Pensionen von einer fremden Macht annehmen, ohne vorerst die Bewilligung des Großen Rathes erhalten zu haben.

§. 18. Diejenigen Landstraßen, auf denen der Staat ein Weggeld zu beziehen berechtiget ist, müssen von demselben auch unterhalten werden. Der gleiche Grundsatz kommt auch bei Anlegung neuer Landstraßen in Anwendung.

Digitized by Google

§. 19. Die Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt ist als Grundsatz angenommen.

§. 20. Die Zulassung von Advokaten bei allen Gerichtsstellen bleibt auch für die Zukunft untersagt.

§. 21. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Ernennungen geschehen durch geheime Wahl, und es wird zur Gültigkeit derselben absolute Stimmenmehrheit erfordert. Bewerbungen für erledigte Stellen sind untersagt. Wer sich derselben für sich selbst oder für andere schuldig macht, wird für vier Jahre in der Ausübung seines Aktivbürgerrechtes stillgestellt.

Einfache Anmeldungen bei den Präsidenten der Behörden, die zu wählen haben, sind nicht als Bewerbungen zu betrachten.

§. 22. Bei Bestimmungen der Besoldungen aller öffentlichen Beamten und Angestellten ist möglichste Sparsamkeit als Grundsatz zu beobachten.

§. 23. Von vier zu vier Jahren auf Pfingsten findet eine vollständige Erneuerung aller Behörden des Kantons statt, vorausgesetzt, daß nicht in der Zwischenzeit eine Verfassungs-Revision statt gefunden habe, in welchem Falle die bestehenden Behörden bis zur nächsten Pfingsten fortzuamten haben.

Die Austretenden können aber wieder neu gewählt werden.

Stimmfähigkeit der Bürger.

§. 24. Jeder Kantonsbürger erlangt das Stimmrecht mit zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahre und übt dasselbe in derjenigen Gemeinde aus, der er durch sein Ortsbürgerrecht angehört.

§. 25. Solche, die mehrere Ortsbürgerrechte besitzen, haben sich bei jeder allgemeinen Erneuerung der obersten Behörden zu erklären, in welcher Gemeinde sie ihr Aktivbürgerrecht bis zur nächsten Regierungserneuerung ausüben wollen.

§. 26. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Die Almosengenössigen.
b) Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.
c) Die in Kriminaluntersuchung Befindlichen.
d) Die Verauffahlten, Falliten und alle Akkordirten.
e) Diejenigen Bürger, welche durch Urtheil und Recht ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklärt oder suspendirt worden sind.

Die beiden letztern Klassen jedoch nur insofern, als deren Rehabilitation nicht statt gefunden hat.

§. 27. Eidgenossen oder Ausländer, die ein Gemeindsbürgerrecht im Kanton um den vollen gesetzlichen Betrag erworben haben, genießen

Digitized by Google

das Stimmrecht gleich den übrigen Bürgern der Gemeinde, welcher sie durch das Ortsbürgerrecht angehören, und es ist ihnen auch die freie Ausübung ihres Gewerbes gestattet.

Eidgenossen treten sogleich, Ausländer hingegen erst nach Verfluß von fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts an gerechnet, in den Genuß des vollen Aktivbürgerrechts.

Solche Söhne von Neubürgern, die zur Zeit des Einkaufes ihres Vaters das sechszehnte Altersjahr noch nicht angetreten hatten, sind den gebornen Bürgern des Kantons gleich zu achten. Wären sie hingegen älter, so finden auf sie die nämlichen Bestimmungen ihre Anwendung, wie auf ihre Väter.

Bürger des Kantons, die sich in einer andern Gemeinde einkaufen, sind nach Artikel 25 denjenigen gleichzustellen, die doppelte Bürgerrechte besitzen.

Behörden.

A. Großer Rath.

Rechte und Pflichten desselben.

§. 28. Ein großer Rath von 78 Mitgliedern übt im Namen des Volks nach Vorschrift der Verfassung die höchste Gewalt aus.

Diese 78 Mitglieder, aus denen der große Rath besteht, werden auf folgende Weise gewählt:

A. Die Stadt Schaffhausen wird in drei Wahlversammlungen eingetheilt, von welchen jede sechs Mitglieder nach freier Wahl aus der Mitte der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons in den Großen Rath zu wählen hat.

Jede der zwölf Gesellschaften und Zünfte der Stadt Schaffhausen wird nämlich durch das Loos in drei gleiche Theile getheilt, und alsdann jeder dieser Theile einer der genannten drei Wahlversammlungen einverleibt.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden dem Stadtrath von Schaffhausen überlassen.

B. Die Wahlversammlungen der Landschaft wählen zusammen 60 Mitglieder nach freier Wahl aus der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons und zwar die Wahlversammlung

	Mitglieder.
Schleitheim und Beggingen	9
Unterhallau	7
	16

Digitized by Google

	Mitglieder.
Uebertrag	16
Beringen, Löhningen und Gundmadingen	6
Neunkirch und Oberhallau	6
Gächlingen und Siblingen	5
Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen	5
Dörflingen, Buch, Ramsen und Hemishofen	4
Stein	3
Thayngen und Barzheim	3
Das Kirchspiel Lohn und Herblingen	4
Merishausen, Bargen und Hemmenthal	3
Neuhausen und Buchthalen	2
Rüdlingen und Buchberg	3
	60

§. 29. Jeder stimmfähige Bürger des Kantons, der das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat, ist fähig, in den Großen Rath gewählt zu werden.

§. 30. Es können weder Vater und Sohn noch zwei Brüder zugleich Mitglieder des Großen Raths sein.

§. 31. Einzelne Stellen sollen innerhalb acht Tagen nach eingetretener Erledigung wieder besetzt werden.

§. 32. Ein von mehreren Wahlversammlungen zu gleicher Zeit in den Großen Rath gewähltes Mitglied hat sich binnen 24 Stunden nach erhaltener offizieller Anzeige zu erklären, welche der auf ihn gefallenen Wahlen dasselbe anzunehmen Willens ist.

§. 33. Die Censur der Wahlen in formeller Beziehung wird bei allgemeinen Erneuerungen durch den abtretenden Großen, und bei einzelnen Wahlen durch den Kleinen Rath ausgeübt.

§. 34. In allen öffentlichen Akten führt der Große Rath den Titel:

„Präsident und Großer Rath
des Eidgenössischen Standes Schaffhausen.“

§. 35. Der Große Rath versammelt sich in der Regel jährlich zweimal, und zwar spätestens 14 Tage vor Eröffnung der ordentlichen Eidgenössischen Tagsatzung und binnen zwei Monaten nach Beendigung derselben.

Bei den Einladungen in die Sitzungen ist den Mitgliedern des Großen Raths jedesmal von den zu verhandelnden Gegenständen Kenntniß zu geben.

§. 36. Ausserordentlich kann derselbe zusammen berufen werden, wenn der Präsident des Großen Rathes, oder der Kleine Rath eine solche Zusammenberufung nothwendig findet oder dieselbe von zwanzig

Digitized by Google

Mitgliedern des Großen Rathes durch eine schriftliche Eingabe mit Anführung der Gründe, verlangt wird.

§. 37. Dem Großen Rath steht das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu.

a) Er erhält daher vom Kleinen Rathe die erforderlichen Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, und hat die Befugniß, dieselben anzunehmen oder abzuändern, oder an den Kleinen Rath zurück zu weisen oder zu verwerfen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Anträge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und es muß darüber abgestimmt werden.

Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes einem solchen Antrage beistimmt, so ist der Kleine Rath verpflichtet, in der nächsten Sitzungsperiode den verlangten Vorschlag vorzulegen.

Sollte der Kleine Rath in dieser Frist dem Begehren nicht entsprechen, und sich über die Gründe der eingetretenen Verzögerungen nicht genügend ausweisen, so kann der Große Rath einem Ausschusse aus seiner Mitte die Entwerfung eines Beschluß-Vorschlages übertragen, und dann darüber in der nächsten Sitzungsperiode in Berathung und Schlußnahme eintreten.

c) Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung, und bezeichnet diese namentlich in dem jährlichen Voranschlage.

d) Er bestimmt alle vom Staate abzureichende Gehalte.

e) Die Veräußerungen und der Tausch von Staatsgütern, so wie Geldaufnahmen, die für Rechnung des Staats gemacht werden müssen, können nur mit seiner Bewilligung statt finden.

f) Oeffentliche neue Bauten und Straßenanlagen können nur durch seine Beschlüsse bewilligt werden.

g) Er übt das Begnadigungs-Recht in allen Fällen aus, in denen ein Verbrecher zum Tode verurtheilt worden ist. Die Ausübung dieses Begnadigungs-Rechtes findet in Abstand der Mitglieder der Behörden, die über den Fall, von dem es sich handelt, gesprochen, statt.

h) Er läßt sich jährlich vom Kleinen Rath über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, und von dem Appellationsgerichte über den Gang seiner Verrichtungen im Allgemeinen schriftliche Berichte erstatten, prüft dieselben und ertheilt die nöthigen Weisungen.

i) Er läßt sich ferner von dem Kleinen Rathe über die Verwaltung

Digitized by Google

des gesammten Staats-Vermögens Rechnung ablegen, genehmigt oder verwirft dieselbe, oder erläßt die nöthigen Weisungen an den Kleinen Rath.

Bei der Berathung der Berichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes haben die Mitglieder derjenigen Behörden, deren Bericht berathen wird, keine Stimme, und begeben sich, da wo eine geschlossene Sitzung erkannt wird, in den Abstand.

k) Die vom Großen Rathe genehmigten Staats-Rechnungen sollen in ihren Hauptbestandtheilen und in angemessener Form durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

l) Der Große Rath läßt sich alljährlich in der Spätjahrssitzung über die wahrscheinlichen Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag geben und entscheidet darüber. Unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben, sollen, ehe sie gemacht werden dürfen, seiner Genehmigung unterworfen werden.

m) Er genehmigt oder verwirft die von dem Kleinen Rathe mit andern Eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten eingeleiteten Verträge.

n) Er empfängt die an ihn gerichteten Bittschriften und Vorstellungen der Bürger unmittelbar und verfügt darüber.

o) Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben die nöthigen Aufträge, und entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen.

p) Er trifft die verschiedenen durch die Verfassung ihm übertragenen Wahlen, er ernennt ferner die weltlichen Beisitzer des Kirchen- und Schulrathes, den Antistes aus dem dreifachen Vorschlage des Kirchenrathes, sodann die Finanz-Commission. Endlich

q) Wählt der Große Rath den Staatsschreiber und den Rathschreiber, welche das oberste Kanzlei-Personale des Großen und des Kleinen Rathes bilden, so wie den Archivar.

Dem Gesetze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Kantonalstellen dem Großen Rathe zu übertragen.

§. 38. Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Nach Verfluß der jährlichen Amtsdauer ist jeder derselben für das nächstfolgende Jahr zu der nämlichen Stelle nicht wieder wählbar.

§. 39. Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes als solche, sind unentgeldlich.

Die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes bleiben dem Gutbefinden der Wahlversammlungen, die sie gewählt haben, überlassen.

Digitized by Google

§. 40. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind öffentlich, Fälle ausgenommen, wo eine öffentliche Verhandlung Nachtheil bringen oder Anstoß verursachen könnte, in welchen Fällen eine geheime Sitzung abzuhalten ist.

Während der Vorträge der Partheien und der Eröffnung der Urtheile sind auch die Sitzungen aller Justizbehörden öffentlich, mit Vorbehalt solcher Fälle, die wegen ihres Einflusses auf Anstand und Sittlichkeit eine geheime Sitzung erforderlich machen.

Die Matrimonialfälle sind ebenfalls in geschlossenen Sitzungen zu behandeln.

§. 41. Die Mitglieder des Großen Rathes, jene des Kleinen Rathes mit inbegriffen, nehmen in den Sitzungen ihren Rang und ihre Plätze nach der Bestimmung des Looses ein.

Nur für den Präsidenten und den Vicepräsidenten sind besondere Plätze vorbehalten.

Ueber die Form der Berathung wird das Reglement das Nähere festsetzen.

§. 42. Die Gültigkeit eines Beschlusses des Großen Rathes ist durch die Anwesenheit von 45 Mitgliedern bedingt.

§. 43. Die Wahlversammlungen zu Stadt und Land wählen bei Integralerneuerungen an drei verschiedenen Tagen, so daß zu diesem Zwecke die Versammlungen des Landes hinsichtlich der Wahlepochen in drei Theile getheilt werden, und ebenso die drei Wahlversammlungen der Stadt Schaffhausen zu drei verschiedenen, jedoch schnell auf einander folgenden Zeitpunkten zu wählen haben.

Der abtretende Kleine Rath ist mit der Anordnung dieser Wahltage beauftragt.

§. 44. Die Kanzlei ist verpflichtet, die Mitglieder des Großen Rathes, welche den Versammlungen ohne zureichende Entschuldigung nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den dritten Theil der Sitzungen versäumten, wird ihren Wahlversammlungen zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

B. Kleiner Rath.

§. 45. Ein Kleiner Rath, welcher aus neun Mitgliedern besteht, ist mit Vollziehung der Gesetze und mit der Staatsverwaltung beauftragt. Er entwirft die Standesinstruktionen auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und die Gesetzes-Vorschläge, die er nothwendig erachtet, oder deren Vorlegung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen worden.

Digitized by Google

Dem Kleinen Rathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die inneren und äußeren Angelegenheiten, wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; beaufsichtigt und leitet die Polizei und alle Zweige der Verwaltung, und erläßt innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken die zur Erfüllung seiner Obliegenheit nothwendigen Verordnungen.

Nach Art. 37 Lit. h und i der Verfassung legt er dem Großen Rathe jährlich Rechenschaft ab, und ist demselben für seine ganze Verwaltung verantwortlich.

Für den Kleinen Rath bestehen drei Suppleanten, aus denen diese Behörde nöthigen Falls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht, den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden.

Diese Suppleanten sind nach freier Wahl durch den Großen Rath aus der Mitte derjenigen stimmfähigen Bürger des Kantons, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben, zu ernennen.

§. 46. Mit Ausnahme der dem Großen Rathe vorbehaltenen Ernennung des Antistes besetzt der Kleine Rath die sämmtlichen Pfarreyen des Kantons und ernennt die Lehrer an den Kantonal-Schulanstalten; erstere auf den dreifachen Vorschlag des Kirchenrathes, letztere auf jenen des vereinigten Kirchen- und Schulrathes.

Er bestellt die zur Führung der Geschäfte nothwendigen Verwaltungsstellen, deren Besetzung nicht dem Großen Rathe vorbehalten, oder auf andere Weise angeordnet ist. Die organischen Gesetze werden die Wahlbefugniß des Kleinen Rathes noch näher bestimmen.

Die Gemeinden sind berechtigt, drei Abgeordnete aus ihrer Mitte zu wählen, welche bei der Wahl ihrer Ortsgeistlichen Sitz und Stimme im Kleinen Rathe haben.

§. 47. Seiner Aufsicht unterliegen sämmtliche Behörden, die nicht in die Klasse der von ihm unabhängigen Justizstellen gehören.

§. 48. Der Kleine Rath entscheidet in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, und es gilt der allgemeine Grundsatz, daß als solche diejenigen Fälle zu betrachten sind, die nicht durch die Verfassung oder das Gesetz den Justizstellen zugewiesen werden.

Dem Kleinen Rathe ist vorbehalten, die Vorberathung wichtiger Gegenstände und die Erledigung dringender Fälle nach Befund, letztere an Commissionen und erstere an Referenten, zu weisen.

§. 49. Ueber Anstände, welche sich zwischen Verwaltungsbehörden und Justizstellen in Bezug auf Competenzbefugnisse erheben, entscheidet eine besondere Commission, welche dergestalt zusammen zu setzen ist, daß der Kleine Rath und das Appellationsgericht, und zwar jede Be-

Digitized by Google

hörde zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, und jede zwei Mitglieder des Großen Rathes, außer ihrer Mitte, bezeichnen. Diese acht Mitglieder wählen aus der Mitte des Großen Rathes ihren Präsidenten, der jedoch weder dem Kleinen Rathe, noch dem Appellationsgerichte angehören darf.

§. 50. Die neun Mitglieder des Kleinen Rathes werden durch den Großen Rath aus seiner Mitte nach freier Wahl jedoch so gewählt, daß das zu wählende Individuum das 30ste Altersjahr angetreten haben muß.

Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Tochtermann, und zwei Schwäger können nicht zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes sein.

Die Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Rathes ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes, oder einer mit Rechnungsstellung verbundenen Kantonalverwaltung unverträglich.

§. 51. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang den Vorsitz im Kleinen Rathe; derjenige, der nicht im Amte ist, vertritt nöthigen Falls die Stelle des Andern.

Beide werden durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Beide Bürgermeister sind verpflichtet in der Hauptstadt oder in deren nächsten Umgebung zu wohnen.

§. 52. In allen öffentlichen Akten führt der Kleine Rath den Titel:

„Bürgermeister und Rath
des Eidgenössischen Standes Schaffhausen"

§. 53. Die Kanzley hat die Obliegenheit, diejenigen Mitglieder des Kleinen Rathes, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigungen nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem Großen Rathe zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

C. Appellationsgericht.

§. 54. Für den ganzen Kanton besteht ein aus neun Mitgliedern zusammengesetztes Appellationsgericht, welches die letztinstanzliche Behörde für Rechtssachen, so wohl in formeller als in materieller Beziehung, bildet.

An dasselbe gelangen die Appellationen über Civilstreitigkeiten, über Criminal-, Concurs- und Matrimonialfälle.

§. 55. Die Gerichtsstellen stehen unter der Aufsicht des Appellationsgerichts, und sind demselben für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Digitized by Google

In gleichem Verhältniß steht dann aber auch dieses Tribunal zu dem Großen Rathe, und hat demselben alljährlich über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Präsidenten des Appellationsgerichts und des Kantonsgerichts und die Mitglieder des Appellationsgerichts werden von dem Großen Rath nach freier Wahl aus der Zahl derjenigen stimmfähigen Bürger des Kantons gewählt, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben.

Der Präsident des Appellationsgerichts wird für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Derselbe ist verpflichtet, in der Hauptstadt oder deren nächsten Umgebung zu wohnen.

Das Appellationsgericht wählt seinen Vicepräsidenten für die Dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte. Dasselbe bestellt seine Kanzlei selbst.

§. 57. Für das Appellationsgericht bestehen 4 Suppleanten, aus denen diese Behörde nöthigen Falls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden. Sie sind nach freier Wahl durch den Großen Rath aus der Mitte derjenigen stimmfähigen Bürger des Kantons, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben, zu ernennen.

§. 58. Die Kanzlei hat die Obliegenheit, diejenigen Mitglieder des Appellationsgerichts, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigungen nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem Großen Rathe zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

D. Kantonsgericht.

§. 59. Die erstinstanzliche Beurtheilung, Entscheidung und Bestrafung aller Criminal- und Matrimonialfälle, ferner die Beurtheilung und Bestrafung von Zuchtpolizeivergehen ist einem aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern bestehenden Kantonsgericht übertragen.

§. 60. Die Mitglieder und die 4 Suppleanten des Kantonsgerichts werden bei jeder allgemeinen Regierungserneuerung durch den Großen Rath nach freier Wahl aus denjenigen stimmfähigen Kantonsbürgern gewählt, welche das 30ste Altersjahr angetreten haben. Einzelne in der Zwischenzeit erledigte Stellen werden ebenfalls durch den Großen Rath auf die angegebene Weise besetzt.

§. 61. Ein aus zwei im Criminalfache erfahrnen Männern zusammenzusetzendes Verhöramt hat in peinlichen Fällen die Untersuchung zu

digitized by Google

führen, und die Aufträge des Criminalgerichts zu vollziehen. Die Stelle eines Verhörrichters ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes nicht unverträglich, doch kann ein solcher an der Beurtheilung eines Falles, der seiner Untersuchung unterworfen gewesen, als Richter nie Theil nehmen, sondern muß zu diesem Behufe durch einen Suppleanten ersetzt werden.

E. Fiskal.

§. 62. Das Institut eines Fiskals besteht fort.
Das Gesetz bestimmt seinen Wirkungskreis.

F. Kirchenrath.

§. 63. Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Unterhaltung einer zweckmäßigen Verbindung mit der Synode, die Prüfung und Aufnahme der Candidaten für das Predigtamt und die durch geheime Wahl vorzunehmende Bildung der Vorschläge zur Besetzung aller geistlichen Stellen ist einem Kirchenrathe übertragen, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis das Gesetz bestimmt.

G. Schulrath.

§. 64. Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht, die Beaufsichtigung desselben, die Veranstaltung oder Einleitung alles dessen, was zur religiösen, sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend beitragen kann, ist einem aus Mitgliedern des weltlichen und geistlichen Standes zusammengesetzten Schulrathe übertragen, dessen nähere Organisation das Gesetz bestimmt.

H. Militär-Behörde.

§. 65. Die Militär-Commission ist mit der Aufsicht und Leitung des gesammten Kantonal-Militär-Wesens und der Vollziehung der Militär-Organisation beauftragt.

In Recursfällen bildet der Kleine Rath die 2te und letzte Instanz. Demselben steht auch die Ernennung zu den höhern Offiziersstellen und die Entscheidung über alle wichtigern, das Militärfach betreffenden Verfügungen und Ausgaben zu.

I. Finanz-Commission.

§. 66. Die unmittelbare Beaufsichtigung des gesammten Finanzwesens und die spezielle Leitung der verschiedenen Zweige desselben, werden einer Finanz-Commission übertragen.

Dem Gesetze ist die nähere Organisation der Finanz-Commission übertragen.

Digitized by Google

K. Kantons-Polizei-Commission.

§. 67. Zur Aufsicht über allgemeine Kantonssicherheitsangelegenheiten, über Vaganten, über Maaß und Gewicht im Allgemeinen, über Handwerksangelegenheiten und dergleichen ist eine unter der unmittelbaren Leitung des Kleinen Rathes stehende Polizei-Commission aufgestellt.

Das Gesetz bestimmt des Nähern ihren Wirkungskreis.

L. Sanitätsbehörde.

§. 68. Die Aufsicht über den Gesundheitszustand von Menschen und Thieren, die Prüfung aller zum Medicinalwesen gehörenden Personen, so wie die jährliche Untersuchung der öffentlichen und Privatapotheken ist einer besondern Behörde unter dem Namen Sanitätsrath übertragen, der aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestehen soll, welche durch den Großen Rath nach freier Wahl doch so zu ernennen sind, daß ein Arzt, ein Apotheker und ein Viehazt Mitglieder der Behörde sein müssen.

Die Zahl der Medicinalpersonen, deren sich der Sanitätsrath zur Vollziehung seiner Aufträge bedient, wird das Gesetz bestimmen. Dieselben sind einer periodischen Erneuerung unterworfen. Der Sanitätsrath bestellt seine Kanzlei selbst.

Die Rechnung des Sanitätsrathes ist der gleichen Controlle wie die übrigen Rechnungen unterworfen.

M. Kaufmännisches Directorium.

§. 69. Die Befugnisse des Kaufmännischen Directoriums und seine Verhältnisse wird das Gesetz bestimmen.

N. Bezirks-Behörden.

§. 70. Der Kanton ist in Hinsicht auf die Gerechtigkeitspflege in erster Instanz in sechs Bezirke eingetheilt. Die Hauptorte derselben sind: Schaffhausen, Stein, Thayngen, Neunkirch, Unterhallau und Schleitheim.

§. 71. Jeder Bezirk hat ein eigenes Bezirksgericht, das aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern, und vier Suppleanten besteht.

Die Bezirksgerichte entscheiden in erster Instanz:

a) Ueber die Civilfälle, welche ihnen nach der bisher bestandenen Einrichtung übertragen gewesen sind, und über Schimpf- und Schlaghändel, insofern letztere die durch das Gesetz näher zu bestimmende Competenz dieser Behörde nicht überschreiten.

b) Ueber die Behandlung und Liquidation der Concurse, und die daraus hervorgehenden Streitfragen.

Digitized by Google

c) Ueber die Bestrafung der Verauffahlten, insofern selbige deren Competenz nicht überschreitet.

Das Gesetz wird die Gränzlinie zwischen den Befugnissen der Verwaltungs- und der Justizbehörde, insofern sie Streitigkeiten über vormundschaftliche Verwaltungen betreffen, bezeichnen.

Für die Liquidation der Concursmassen hat der Präsident eines jeden Bezirksgerichts auf ähnliche Weise, wie für alle öffentlichen Kantonalverwaltungen, Bürgschaft zu leisten.

§. 72. Der Präsident, die Mitglieder und die Suppleanten der Bezirksgerichte werden durch das Appellationsgericht aus einem Vorschlage von zweiundzwanzig Bürgern gewählt, den die einzelnen Gemeinden des Bezirks nach Verhältniß der Bevölkerung nach freier Wahl aus ihrer Mitte oder außer derselben zu bilden haben.

Die Vorzuschlagenden müssen das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, und es dürfen in keinem Falle alle Richter aus einer und derselben Gemeinde gewählt werden.

Erledigte Candidaturen haben die betreffenden Gemeinden sogleich wieder zu ergänzen.

Jedes Bezirksgericht wählt die Kanzlei und den Weibel außer seiner Mitte selbst.

O. Gemeindräthe.

§. 73. Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestandene Körperschaft mit eigenem Gemeindsvermögen und mit Gemeindsrechten gebildet hat, bleibt auch fernerhin eine Gemeinde.

Die sämmtlichen Gemeinden des Kantons ernennen ihre Gemeindräthe nach bisheriger Vorschrift jedesmal nach stattgefundener Regierungserneuerung für die Dauer von vier Jahren vollständig, jedoch so, daß die Austretenden wieder wählbar sind; sie besetzen auch einzelne Stellen, die in der Zwischenzeit erledigt werden, wie bis dahin; es wäre denn, daß die Stadtgemeinde Schaffhausen es vorziehen sollte, ihren Großen Stadtrath auch auf gleiche Weise wie die ihr zukommenden Mitglieder des Großen Rathes zu wählen.

Vereinigungen mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde oder eines Gemeinds- oder Fertigungsgerichtes können nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde neu gebildet, oder da, wo sie bestanden haben, wieder aufgehoben werden.

§. 74. Die Gemeindraths-Präsidenten werden durch den Kleinen Rath aus der Mitte des Gemeindraths gewählt.

Den Gemeindrathspräsidenten können keine Gemeindsverwaltungen übertragen werden.

Digitized by Google

Jeder Gemeindrath wählt seinen Schreiber und Weibel außer seiner Mitte.

§. 75. Die Gemeindspräsidenten und Gemeindräthe sind verpflichtet, die Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen theils unmittelbar zu vollziehen, theils auf deren Befolgung ab Seite sämmtlicher Gemeindsgenossen, und auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu wachen, besonders aber für die gute Verwaltung der Gemeindsgüter zu sorgen; die Güterschatzungen, Kauf- und Zinsfertigungen zu bewerkstelligen; — die Annahme von Bürger und Bürgerinnen, die Ertheilung von Heimathscheinen und ähnlicher Urkunden nach dem Gesetze zu bewilligen; die Gemeinds-, Communications- und Güterstraßen und das Marchenwesen zu beaufsichtigen, und die Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Bevormundeten, und die Beschreibungen und Abtheilungen von Hinterlassenschaften zu besorgen.

Die Gemeindräthe führen, gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, die Aufsicht über die gute Verwaltung der Kirchen- und Armengüter, und wachen, entweder vollständig oder durch Kirchenstände, ebenfalls gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, über die Sitten und den öffentlichen Unterricht.

§. 76. Bei allen vorgenannten Behörden findet der für den Kleinen Rath festgesetzte Ausstand statt, dem gemäß als allgemeiner Grundsatz gilt, daß in keiner Behörde weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder, weder Schwiegervater und Tochtermann noch zwei Schwäger zugleich Mitglieder derselben Behörde sein können.

In keiner Behörde können weder Vater und Sohn noch zwei Brüder zugleich die Stelle eines Präsidenten und Schreibers bekleiden.

§. 77. Die bezirksweise Beaufsichtigung des Vormundschaftswesen und der Theilungsangelegenheiten wird in jedem Bezirke einem Theilungs- und Waiseninspector übertragen, der mit den Gemeindswaisenbehörden in die durch das Gesetz festgesetzten Verhältnisse tritt.

Friedensrichteramt.

§. 78. Das Amt des Friedensrichter zum Versuche der Vermittlung aller bürgerlichen Streitigkeiten bleibt beibehalten.

Nach erfolgter Aufstellung der Gemeindräthe wählt jede Gemeinde ihren Friedensrichter nach freier Wahl, ohne dabei an eine Stelle gebunden zu sein.

Annahme und Revision der Verfassung.

§. 79. Durch Annahme der Verfassung von der Mehrheit der Activbürger erhält dieselbe vollgültige Kraft, und wird in ihren Vorschriften durch die Thatsache der Annahme für alle Bürger des Kantons verpflichtend.

Digitized by Google

§. 80. Bei jedesmaliger Regierungserneuerung leistet der neugewählte Große Rath folgenden Eid:

„Der Große Rath schwört, des Schweizerischen Vaterlandes „und insbesondere des Kantons Schaffhausen Nutzen, Ehre „und Wohlfahrt zu befördern, Schaden und Nachtheil von „demselben nach besten Kräften abzuwenden, demselben Treue „und Wahrheit zu halten, sein Amt nach Inhalt der Verfassung und der Gesetze zu führen, von deren Vorschriften „nicht abzuweichen, Religion, Freiheit und Recht zu schirmen, „bei allen Wahlen seine Stimme nur demjenigen zu geben, „den er nach reiflicher, unbefangener Prüfung für den rechtschaffensten und würdigsten hält, und überhaupt alle Obliegenheiten, die das Zutrauen der Bürger in seine Hände „gelegt, aufrichtig unpartheiisch, ohne Mieth noch Gaben zu „nehmen, mit Gewissenhaftigkeit zu erfüllen."

§. 81. Die Revision der Verfassung muß statt finden:

Wenn entweder der Große Rath, zu $^2/_3$ seiner Mitglieder versammelt, mit absoluter Mehrheit diese Revision angemessen findet.

Oder $^1/_3$ der Gesammtheit der Activbürger durch Petitionen eine solche verlangt.

In beiden Fällen muß die Frage an die Wahlversammlungen gebracht werden.

Und wenn dann diese mit Stimmenmehrheit diese Frage bejahend entscheiden, muß die Revision statt finden.

Um jedoch einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen in den Wahlversammlungen wenigstens $^2/_3$ der Gesammtheit der Activbürger anwesend sein.

Nachdem die Hauptfrage entschieden ist, muß dann noch durch die gleichen Versammlungen festgesetzt werden, ob die Revisionsarbeit durch den Großen Rath, oder durch eine aus dem Volke und durch dasselbe zu wählenden Verfassungsrath vorgenommen werden solle?

Im Falle einer Revision und nach Vollendung derselben muß die abgeänderte Verfassung den stimmfähigen Bürgern des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Von dem Großen Rath, in Folge der erfolgten Annahme durch das Volk als Grundgesetz erklärt den 24. Dezember 1834.

Digitized by Google

Dotations-Urkunde der Stadt Schaffhausen, nebst dem in Folge hierüber stattgehabter Differenzen erfolgten schiedsrichterlichen Spruch.

Aussteurungs-Urkunde der Stadt Schaffhausen.

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten schweizerischen Liquidations-Kommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann dem Rechtens:

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen, den siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Munizipal-Ausgaben der Stadtgemeinde Schaffhausen genau erwogen und geprüft;

Den Umfang dieser Bedürfnisse, sowohl nach Maßgabe der Bevölkerung als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt; —

Die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte genau berechnet, und die dazu nöthigen Quellen ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde Schaffhausen zum ausschliessenden Eigenthum angewiesen;

Und wir demzufolge über alle nachstehenden Punkte die nemliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem Hochgeachten Herren Bürgermeister und Rath des Kantons Schaffhausen, die dritte zu Handen der Stadtgemeinde Schaffhausen, mit unsern Unterschriften und unserm Kommissions-Siegel zugestellt haben.

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß:

Nach Vollziehung des Inhalts gegenwärtiger Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Schaffhausen an ihr ihrem örtlichen oder Munizipal-Bedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Schaffhausen von nun an und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgethan sein. —

Bedürfnisse.

Vorerst dann haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit:

Die Munizipal-Ausgaben und Bedürfnisse der Stadtgemeinde Schaffhausen befassen:

I. Die Besoldung der Mitglieder des Stadtgemeinde-Raths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Kanzlei-Angestellten in allen Zwei-

gen der Verwaltung; für deſſen Weibel und Abwärter; für die materiellen Ausgaben der Kanzlei; und endlich für zufällige kleinere Unkoſten aller Art:

II. Das der Stadt Schaffhauſen zur Laſt fallende Bauweſen oder:

a) Für den Unterhalt aller derſelben eigenthümlich überlaſſenen, nachbenamſeten Gebäuden, als:

1. Das Stadt- oder ſogenannte Gerichthaus.
2. Das Kornhaus.
3. Die Behauſung des Pfundzollers.
4. Das Gebäude der lateiniſchen Schule.
5. " " " deutſchen Schule.
6. " " " Mädchen-Schule.
7. Die ehemalige Barfüſſer-Kirche oder das Kabishaus, nebſt dem Blokhaus.
8. Das Schießhaus nebſt dem dazu gehörigen Schießplatz.
9. Die auf Unkoſten der Stadt-Bürgerſchaft neu errichteten Kaſernen;
10. Die Wohnungen ſämmtlicher Thorhüter;
11. Die ſogenannte Frohnwaag, nebſt der dazu gehörigen Wohnung des Waagmeiſters;
12. Das Holzhaus, die Bekenburg genannt;
13. Die Ziegelhütte;
14. Die Waſchhäuſer;
15. Das obere Baad;
16. Die Mezg.

b) Für den Unterhalt der innern Stadtmauern; der laufenden Brunnen in der Stadt und in dem Stadtbann nebſt deren Waſſerleitungen, Brunnſtuben u. ſ. w.; für den Unterhalt der Wuhrungen, Landfeſten, Brüken und Stäge in der Stadt und Stadtbann; und endlich für den Unterhalt des Gaſſenpflaſters, der Land- und Güterſtraſſen im Stadtbann.

c) Für den Aufwand an Fuhrwerk oder für den Stadtzug, ſowohl zur Zufuhr als Abfuhr der nöthigen Materialien für den Unterhalt der Gebäude, der Brunnenleitungen, des Gaſſenpflaſters u. ſ. w.;

d) Endlich für die Beſoldung oder Wartgelder der beim Bauamt angeſtellten Ober-Aufſeher, Werkmeiſter, Brunnenmeiſter und andere mehr:

III. Alle zu einer Stadt-Polizei gehörigen Anſtalten und Beſoldungen, als: für die verſchiedenen Polizei-Inſpektoren und Aufſeher, Polizeidiener, Stadthaſchiere, für die Beſoldung der Thor-, Hoch-

Digitized by Google

und Nachtwächter, der Stadtuhrenrichter; Wartgeld der Hebammen, der Stadtärzte, und Stadt-Chirurgii; Aufsicht über Gewicht und Maaß, desgleichen über den Verkauf der Lebensmittel; Unterhalt der Feuer- und Löschanstalten; Stadtreinigung nebst andern kleinen Polizei-Spesen.

Die in vorhergehenden drei Artikeln begriffenen Bedürfnisse und Ausgaben erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften die Summe von zweiunddreißig tausend Schweizerfranken, sage L. 32,000.

Einkünfte.

Demnächst und zweitens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von zweiunddreißig tausend Schweizerfranken sollen der Stadtgemeinde Schaffhausen, und der Verwaltung ihres Stadtraths an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und verbleiben wie folgt, und zwar alle vom 10. Merz 1803 an zu beziehen und zu benutzen:

1. Das Kapital und jährlichen Zinsertrag der annoch vorhandenen inländischen Sekelamts-Zinsschriften.
2. Der Ertrag des Pfundzolls.
3. Der Ertrag der liegenden Güter und Waldungen des Sekelamts.
4. Der jährliche Ertrag des Schirmgelds.
5. Der jährliche Ertrag des Waaggelds von der Nettowaag.
6. Die jährlichen Einkünfte des Kornhauses, nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben.
7. Das Einkommen der vier Lehenmühlen vor dem Mühlenthor, die vier Lehenschleiffen, und der äussern Säge-Mühle; die Grundzinse ab den Häusern in der Stadt und Stadtbahn, nebst andern kleinen Lokal-Gefällen; nach Abzug jedoch, der auf diesen verschiedenen Gegenständen haftenden Beschwerden.
8. Da indessen vorbenannte Einkünfte zur Deckung der anerkannten jährlichen Ausgaben von 32,000 Franken nicht hinreichen, so soll bis zu deren Vervollständigung und in Abgang anderer Finanzquellen der Stadtgemeinde Schaffhausen das noch Mangelnde aus den Korn- und Petershäuser, Paradieser, St. Agneser und St. Johanser-Aemtern, oder dem Landvogtei-Amt Neunkirch und dem Obervogtei-Amt Thäyngen, von der Kantonsregierung ausbezahlt werden und zwar bis zur vollständigen Deckung oberwähnten anerkannten Bedürfnisse von zweiunddreißig tausend Franken, sage 32,000 Fr.

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen müsse ferners eine Po-

Digitized by Google

lizei-Wache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Kantonsregierung von Schaffhausen nicht eigens eine Garnison in der Stadt Schaffhausen aufstellt; Falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeidienst versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Kantons gehalten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizei-Anstalt dem Stadtrath von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe von achttausend Franken auszuzahlen; mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantons-Garnison den Polizei-Wachtdienst der Stadt Schaffhausen versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von zweiunddreißig tausend Schweizerfranken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen, da mithin durch beide weder für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen, noch andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen nach bisheriger Uebung und fernerhin der Verwaltung des Stadtraths von Schaffhausen unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung eigenthümlich überlassen werden:

a) An Liegenschaften:

1. Die Weyerwiese;
2. Die Neuthalwiese;
3. Die Spizwiese;
4. Die Pfaffenwiese;
   als ehemaliges Allmend und im Stadtbann liegend, mit den darauf haftenden Beschwerden.

b) An Waldungen:

1. Der Reinhard;
2. Der Solenberg;
3. Der Wagenbach;
4. Der Langengrund;
   sämmtlich mit den darauf haftenden Lasten und Ausgaben.

c) An milden und andern Stiftungen:

1. Das Spithalamt;
2. Das Spendamt als Armenanstalt;
3. Das sogenannte Seelamt zu Unterstüzung der Durchreisenden und zu Verpflegung kranker Handwerksgesellen.
4. Das Siechenamt zu Verpflegung von Kranken bestimmt.

Digitized by Google

5. Der Schwesterhausfond, als Armenanstalt.
6. Der Armensäklifond zur Unterstüzung dürftiger Armen.
7. Der Waisenhausfond.
8. Die Stadt-Bibliothek nebst dem Bibliotheksfond.

Alle obigen Anstalten und Stiftungen mit ihren sämmtlichen Liegenschaften, Kapitalien, Gefällen und Einkünften, und mit den darauf haftenden Beschwerden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselben nach den schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke nach bisheriger Uebung verwaltet und verwendet werden sollen.

Zur festen immer kräftigen Urkunde gegeben, unterzeichnet und besiegelt Freyburg im Uechtland den 4. Heumonat des Jahrs Achtzehnhundert und vier nach Christi Geburt den 4. July 1804.

Den Ausfertigungen gleichlautend bescheint
der Ober-Sekretär der Liquidations-Kommission:
(Sig.) *Albèrt Fegeli.*

Als Auszug gleichlautend aus dem Protokoll im eidgenössischen Archiv.
Bern, den 17. Jenner 1831.

Der Verwalter des Eidgenössischen Archives:
Karl Wild.

Wir die Endsunterzeichneten

Johannes Herzog von Effingen,
Eidgenössischer Oberst und gewesener Bürgermeister des Hohen Standes Aargau,

Nicolaus Emanuel Savary,
Standes-Sekelmeister des Hohen Standes Freyburg,

Friedrich Ludwig Keller, b. R. Dr.
Präsident des Großen Rathes und des Obergerichtes des Hohen Standes Zürich,

Johann Conrad Freyenmuth,
Mitglied des Regierungsrathes des Hohen Standes Thurgau.

Mitglieder des Eidgenössischen Schiedsgerichtes,
und

Friedrich Rudolf Eduard Stettler,
Advocatus Publ. Jur., Sekretär,

Digitized by Google

urkunden andurch:

Daß wir in Sachen des hohen Standes Schaffhausen einerseits entgegen der löblichen Stadt Schaffhausen anderseits puncto Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes in Folge beigefügten Compromisses vom 28. Brachmonat 1832

Uns am 10. dies als Eidgenössisches Schiedsgericht konstituirt, — hierauf am 11., 12., 13., 15., 16., 17., 18. und 19. die beiden streitenden Theile und zwar als Stellvertreter und Bevollmächtigte des Kantons

Die Hochgeachten Herren

1. Herr Heinrich Waldvogel,
   Präsident des Bezirksgerichtes Neunkirch, Mitglied des Großen Raths,
2. Herr Johannes Bächtold,
   Präsident des Bezirksgerichts Schleitheim, Mitglied des Großen Raths,
3. Herr Joh. Jakob Grieshaber,
   Präsident des Bezirksgerichts Hallau, Mitglied des Großen Raths,
4. Herr Böschenstein,
   Mitglied des Kantonsgerichts und des Großen Raths,
5. Herr Johannes Müller,
   Mitglied des Appellationsgerichts und des Großen Raths;

Als Stellvertreter und Bevollmächtigte der Stadt

Die Hochgeachteten Herren

1. Herr Joh. Ludwig Peyer,
   Archivar, Mitglied des Großen Raths,
2. Herr Friedrich Hurter,
   Mitglied des Kirchenraths,
3. Herr Tobias Hurter,
   Mitglied des Großen Raths,
4. Herr Bernhard Joos,
   Fiscal, Mitglied des Großen Raths,
5. Herr Johannes Imthurn,
   Oberst, Mitglied des Großen Raths, —

vor Uns erschienen, die Streitpunkte und gegenseitigen Rechtsbegehren und Einwendungen einzeln nach der Reihenfolge in ausführlichem

Digitized by Google

Für- und Widerbringen vorgetragen und verfochten und die erforderlichen Aktenstücke vorgelegt haben,

Wir sodann nach reiflicher Erdaurung der beiderseitigen Vorträge und der eingelegten Akten

woraus sich ergeben:

1. In Folge der Mediations-Akte vom 4. Heumonat 1803 sei von der gesetzgebenden Behörde des hohen Standes Schaffhausen die Frage: ob eine Sönderung des Staats- und Stadtgutes eintreten solle, — in Berathung genommen und unter Bestätigung der Mehrheit der Bürger des gesammten Kantons vereint, die Fortdauer der bisherigen gemeinsamen Verwaltung beschlossen, hievon auch der in Freyburg versammelten Liquidations-Kommission durch die Regierung mit Schreiben Kenntniß gegeben, jedoch zugleich für den möglichen Fall künftiger unvermeidlicher Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Trennung der Verwaltung ein ausführlicher Plan für Dotirung der Stadt Schaffhausen (Akt. Nro. 1) der Liquidations-Kommission zur Prüfung und Genehmigung eingesendet, hierauf von dieser für die Stadt Schaffhausen, wie für andere Schweizerstädte, eine Dotation festgesetzt, und darüber sowohl dem Landammann der Schweiz als der Kantonsregierung und der Stadtgemeine Urkunde (Akt. Nro. 2) zugestellt worden;

2. Es sei sodann der Grundsatz gemeinsamer Verwaltung des Staats- und Stadtgutes bis im Jahr 1831 anerkannt und befolgt worden, in welchem Zeitpunkt durch einen besondern Anhang, der am 2. Brachmonat 1831, von der Bürgerschaft des Kantons angenommen und am 4. desselben Monats durch den Verfassungsrath als in Kraft erwachsenen Verfassung (Akt. Nro. 3) eine abändernde Bestimmung folgenden wörtlichen Inhalts aufgestellt wurde;

Ausscheidung des Vermögens der Stadt Schaffhausen.

III. Die Nothwendigkeit der Trennung des Vermögens der Stadt Schaffhausen von demjenigen des Kantons wird als Grundsatz anerkannt.

IV. Sobald die künftige Behörde der Stadt Schaffhausen aufgestellt sein wird, ist diese Trennung durch eine aus zehn Mitgliedern zusammen zu sezende Kommission vorzunehmen, die zur einen Hälfte durch die Stadtbehörde und zur andern Hälfte durch die Mitglieder des Großen Rathes von der Landschaft, mit Berücksichtigung der Bezirke zu ernennen ist.

Die Kommission ist verpflichtet, das Ergebniß ihrer Berathungen, vor dem endlichen Abschlusse, denjenigen, die sie aufgestellt haben, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

V. Sollte die Kommission sich über die Grundsätze, nach welchen die Trennung des Kantons- und Stadtvermögens zu bewerkstelligen ist, nicht vereinigen können, oder ihre Anträge die Zustimmung, entweder der Stadtbehörde oder der Mitglieder des Großen Rathes von der Landschaft nicht erhalten, so werden die zur Sprache gekommenen Rechtsfragen unparteiischen schweizerischen Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt, und tritt dann das in eidgenössischen Verhältnissen beobachtete schiedsrichterliche Verfahren ein.

3) Gemäß dieser Verordnung seien am 25. Okt. 1831 von den Großrathsmitgliedern der Landschaft auf der einen und von der Stadtbehörde auf der andern Seite — die Eingangserwähnten Kommissarien gewählt und durch dieselben vom 25. Wintermonat 1831 bis den 16. April 1832 auf Grundlage erwähnter Dotationsurkunde, sowohl über die Aussteuer der Stadt Schaffhausen in Kapitalien und Gefällen, als über die anderweitige Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes und die gesammte gegenseitige Auseinandersetzung verhandelt worden;

4) Bei diesen Verhandlungen haben sich eine Reihe von Streitpunkten ergeben, welche gemäß dem allegirten Art. 5 des Verfassungs-Anhanges und in Folge Compromisses vom 28. Brachmonat 1832 (Akt. Nro. 4) das schiedsrichterliche Verfahren in nachfolgendem Sinne und Umfang, und über nachstehende einzelne Punkte theils hinsichtlich der als Aussteuer angewiesenen Kapitalien und Gefälle, theils hinsichtlich der später benannten anderweitigen einzelnen Gegenstände veranlaßten;

5) Betreffend *A.* die Kapitalien und Gefälle zu Deckung des anerkannten jährlichen Bedarfes von 32,000 Schweizer-Franken, seien

a) die Parteien darüber einverstanden, daß das Kapital und der künftige jährliche Zinsertrag der annoch vorhandenen Sekelamts-Zinsschriften, welche nach der Jahresrechnung von 1830 fl. 56,705 kr. 4 RW. betragen, und wovon fl. 27,150 zu 4% fl. 29,555, aber zu 4½ und 5% ausstehen, der Stadt überlassen werden sollen; dabei werde aber von der Stadt gefordert, daß der gesammte Jahresertrag ihr zu 4% angerechnet werde; wogegen von der andern Seite diese Berechnung für die zu 4½ und 5% ausstehenden Kapitalien bestritten nnd für dieselben gleichmäßig zu 4½% angesetzt werde; so daß nach der ersten Ansicht, der an die Aussteuer von Schweizerfranken 32,000 anzuschreibende Jahresertrag dieser Zinsschriften sich auf fl. 2268 kr. 20 RW.; nach der letztern hingegen auf fl. 2417 belaufe; wobei sich die Stadt für alle ihr zufallenden Zinsschriften jedenfalls eine vierjährige Garantie von Seite des Kantons ausbedingt.

6) b. Rücksichtlich des durch die Dotations-Urkunde der Stadt zugetheilten Pfundzolles sei vorerst durch die Parteien gemeinschaftlich der

Digitized by Google

Durchschnitts-Ertrag der Jahre 1803—1830 auf fl. 4578 kr. 26 ausgemittelt und von den Kommissarien des Kantons, die Anrechnung dieser Summe an die der Stadt anzuweisende Jahres-Einnahme vorgeschlagen; von der Stadt aber die Herabsetzung auf fl. 4400 aus dem Grunde verlangt worden, weil durch die neue Verfassung die früher bestandene Verbindlichkeit jedes Kantonsbürgers, alles zum Verkauf bestimmte Getreide in das Kornhaus zu bringen, aufgehoben und freier Verkauf und Ausfuhr der Landeserzeugnisse unbedingt gestattet worden sei; somit in Zukunft ein bedeutend geringerer Ertrag dieses Gefälles zu erwarten stehe, wie denn dasselbe im Jahr 1831 bereits circa fl. 1200 weniger als im Jahr 1830 abgeworfen habe.

7) Von den Kommissarien des Kantons werde dagegen behauptet, daß eine solche Verringerung bei dem stets zunehmenden Verkehr völlig unwahrscheinlich, vielmehr der Ertrag des Pfundzolles selbst bei den ungünstigsten Verhältnissen kaum je unter die erwähnte Durchschnittssumme herabsinken werde, wie auch derselbe (seit dem Jahr 1819 inclus.) niemals tiefer gestanden und noch im Jahr 1831 nach der eigenen Behauptung der Gegner circa fl. 6100 betragen habe; —

8) Durch diese Gründe und durch die Ablehnung ihrer frühern (Fact. 6) erwähnten Anerbietung finden sich die Kommissarien der Landschaft veranlaßt, statt eines 28jährigen Durchschnittes auf denjenigen der letzten zwanzig Jahre im Betrag von fl. 4966 kr. 45 anzutragen, wogegen die Kommissarien der Stadt gemäß einem auch von ihrer Seite auf den Fall rechtlichen Entscheides gemachten Vorbehalte und gestützt auf die von ihnen (Fact. 6) angeführten Gründe die Ansetzung zu fl. 4000 zu verlangen sich berechtiget glauben; —

9) Laut einer von den Parteien als richtig anerkannten, die genaueren Zahlenangaben enthaltenden Berechnung (Akt. Nro. 5) habe der Pfund-Zoll im Jahre 1803 fl. 2—3000, in den Jahren 1804, 1810 und 1814 fl. 3—4000, in den Jahren 1811—1813, 1815—1820 und 1823 fl. 4—5000, in den Jahren 1821, 1822, 1824, 1825 und 1827—1829 fl. 5—6000, im Jahr 1826 und 1831 fl. 6—7000, im Jahr 1830 fl. 7—8000 abgeworfen;

10) c. Den jährlichen Ertrag des Schirm- oder Beisitzgeldes haben die Parteien einstimmig nach dem Durchschnitt der Jahre 1804—1820 auf fl. 1518 angenommen, jedoch werde von der Stadt ein Abzug von vierzig Gulden gefordert, weil sie bisher einen Theil des Schirmgeldes der Gemeinde Neuhausen bezogen und derselben nach alter Gewohnheit nur zur einen Hälfte zugestellt habe, während fortan diese Gemeinde ihr Schirmgeld selbst und ganz zu beziehen verlange; was für die Zukunft einen Ausfall von der bei der Durchschnittsberechnung zum Grund gelegten Einnahme in dem angeführten Betrage verursachen werde: wo-

Digitized by Google

wegen die Kommissarien des Kantons, ohne die erwähnte Sachlage zu bestreiten, diesen Ausfall als ungewiß und jedenfalls als zu hoch angesetzt erklären: übrigens seien die Kommissarien der Stadt nicht im Falle gewesen, über den Betrag, der bisher auf die angeführte Weise von der Gemeinde Neuhausen her diesem Gefälle zugeflossen, durch genauere Angaben und eine darauf gestützte Durchschnittsberechnung zuverlässige Nachweisungen zu geben;

11) d. Der Jahresertrag des Waaggeldes von der Nettowaage werde von den Parteien übereinstimmend auf fl. 220 kr. 28 angesetzt;

12) e. Die reine Einnahme vom Kornhaus, nämlich die sogenannte Immifrucht und das rohe Immi stelle sich im Durchschnitt der Jahre 1803—1830 auf fl. 1266 kr. 32, welche Summe aber nach dem Verlangen der Stadt aus den bei Gelegenheit des Pfundzolls (Fact. 6) angeführten Gründen bei der Anrechnung auf fl. 1100 herabgesetzt werden solle; wogegen aber die Kommissarien der Landschaft unter ähnlicher Beziehung auf ihre dortigen Einwendungen die Beibehaltung der erwähnten Durchschnittssumme von fl. 1266 kr. 32 fordern.

13) Die rohe Einnahme des Kornhauses, wie solche in der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt ist, betrage im Jahr 1819 fl. 4—500, in den Jahren 1822 und 1825 fl. 800—1,000, in den Jahren 1803, 1808, 1812, 1815 und 1820 1000—1200, in den Jahren 1804, 1814, 1818, 1823 fl. 1200—1400, in den Jahren 1810, 1824 und 1828 fl. 1400—1600, in den Jahren 1811, 1813, 1821, 1826 und 1827 fl. 1600—1800, in den Jahren 1806, 1807, 1809, 1816, 1817, 1829 und 1830 fl. 1800—2000, im Jahr 1805 fl. 2100—2200.

14) f. Der jährliche reine Ertrag der nach übereinstimmender Angabe der Parteien 399 Jucharten, 3 Vierling 1 Quart haltenden Sekelamtswaldungen, nemlich

	Juch.	Vrlg.	Ort.
Im Herblinger Forst:			
Mooshalde	46	3	1
Schloßholz	151	2	—
Krumwieshalden	10	2	3
Weyerhalden	78	1	3
Im Thayngер Forst.			
Gottesholz	14	1	2
Buchberg	21	2	3
Frauenhau	14	1	1
Im Büsinger Forst.			
Hombel	62	—	—
In Summa Juch.	399	3	1

Digitized by Google

werde in Folge der eingezogenen Expertenberichte von den Kommissarien der Stadt zu fl. 1 kr. 30, von den Kommissarien des Kantons dagegen zu fl. 6 pr. Juchart behauptet und sonach die Anrechnung von der einen Seite zu fl. 599 kr. 43, von der andern zu fl. 2398 kr. 52 verlangt.

15) g. Die Parteien seien darüber einverstanden, daß der Stadt die Summe von fl. 238 kr. 25 für die Lokalgefälle, namentlich fl. 68 kr. 30 für den Brunnenzins, fl. 50 für den jährlichen Zins von der Frohnwaage und fl. 119 kr. 55 für das Standgeld von den Jahrmärkten, angerechnet werde.

16) h. Betreffend die vier Lehen-Mühlen, welche nach den bestehenden Verträgen einen Lehen-Zins von 127 Mütt Korn und 258 Mütt sogenannter Mühlefrucht abwerfen, verlange die Stadt sofortige Abtretung des Eigenthums, Anrechnung von fl. 6 pr. Mütt Korn und fl. 3 kr. 30 pr. Mütt Mühlenfrucht und Abzug von fl. 426 kr. 20 für den Unterhalt der Gebäude und Werke; sonach Anschlag des Ertrags zu fl. 1238 kr. 40, während die Kommissarien des Kantons diesen Abzug bestreiten, das Korn zu fl. 6 kr. 40, die Mühlenfrucht zu fl. 4 pr. Mütt, folglich den Ertrag zu fl. 1878 kr. 40 ansetzen und das Eigenthum entweder gar nicht, oder doch erst nach dem Tode der gegenwärtigen Lehen-Besitzer als von welchem Zeitpunkte an besagte Mühlen zu einem weit höhern Ertrag gebracht werden können, auf die Stadt übergehen lassen wollen;

17) i. Die Einnahme von den zwei Lehenschleifen werde von beiden Theilen zu fl. 10 und diejenige von der Säge-Mühle zu fl. 8 kr. 20, zusammen fl. 18 kr. 20 anerkannt;

18) k. Ebenso werde der Betrag der von den Häusern in der Stadt und dem Stadtbann eingehenden Grundzinse gemäß der Sekelamts-Rechnung von 1830 übereinstimmend zu fl. 592 kr. 22 angenommen.

19) l. In Folge der Bestimmung der Dotations-Urkunde, wonach auf den Fall, daß die vorbenannten Einkünfte zu Deckung der Franken 32,000 nicht hinreichen würden, das Mangelnde aus den Korn- und Petershäuser, Paradieser, St. Agnesen und St. Johannser-Aemtern oder dem Landvogtei-Amt Neuenkirch und dem Obervogtei-Amt Thayngen ausbezahlt werden solle, anerbieten nunmehr die Kommissarien des Kantons zur Ergänzung der benannten Austeurungssumme so weit solches nothwendig, jährlich fl. 4000 aus dem Paradieser-Amt, fl. 2200 aus dem St. Agnesen-Amt, und fl. 1200 aus dem St. Johannser-Amt der Stadt zukommen zu lassen, wogegen die Kommissarien der Stadt verlangen, daß das St. Johannser-Amt als Kirchengut der Stadt unangetastet bleibe, und die aus den Paradieser- und St. Agnesen-Aemtern zu verabfolgende, so wie die aus anderweitigem Staatsvermögen zu enthebende Ergänzungs-Summe nicht bloß in einer jährlichen Rente

Digitized by Google

ausgemittelt, sondern im Interesse der Sicherheit und Unabhängigkeit des Stadtgutes zu 4% capitalisiret, in der Hauptsumme vom Staatsgut ausgeschieden und der Stadt unter vierjähriger Garantie für die an Zahlung zu gebenden Zinsschriften zugetheilt werde.

20) Rücksichtlich dieser Forderung erklären die Kommissarien des Kantons den Staat zufolge dem Inhalt der Dotations-Urkunde strenggenommenen, zur Herausgabe des Kapitals nicht verpflichtet, verlangen aber vorzüglich, daß bei einer allfälligen Kapitalisirung ein bedeutend höherer Zinsfuß als derjenige von 4% angenommen werde;

21) *B.* Hinsichtlich der oben (Fact. Nro. 6—13) erwähnten Gefälle des Pfundzolls, Beisitzgeldes und Kornhauses, verlangen die Kommissarien der Stadt Zusicherung vollständigen Schadenersatzes für den Fall, daß dieselben in ihrem bisherigen Bestand abgeändert werden sollten; welchem Begehren die Kommissarien des Kantons als einem unbegründeten und jeder Veranlaßung entbehrenden sich widersetzen

22) *C.* Gestützt auf die Dotations-Urkunde Pag. 9 §. 3 fordere die Stadt über Deckung der jährlichen Fr. 32,000 hinaus, die jährliche Summe von Fr. 8000 zu Bestreitung der Kosten für den Polizeidienst der Hauptstadt, so weit solcher über die eigentliche Munizipal-Polizei, für welche die Stadt mit der obigen Gesammtsumme bereits dotirt erforderlich sei, lasse jedoch die früher gestellte Forderung der Kapitalisirung dieser Summen fallen; wogegen die Kommissarien der Landschaft vorerst dem Großen Rathe den Entscheid darüber vorbehalten wollen, ob für das erwähnte Bedürfniß vom Staate selbst gesorgt, oder die dießfälligen Einrichtungen der Stadt übertragen werden sollen;

23) Der allegirte Paragraph der Dotations-Urkunde laute wörtlich folgendermaaßen:

> „Drittens haben wir zu Recht erkennt und beurkunden hier„mit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen müsse ferner „eine Polizeiwache gezählt und für deren Besoldung gesorgt „werden. — Falls nun die Kantons-Regierung von Schaffhausen „nicht eigens eine Garnison in der Stadt Schaffhausen aufstellt, „falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeidienst „versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Kantons ge„halten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizei-Anstalt „dem Stadtrath von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe von „Fr. 8000 auszuzahlen, mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache „auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald „die Kantons-Garnison den Polizei-Wachtdienst der Stadt „Schaffhausen versieht.“

24) *D.* Durch die Dotations-Urkunde §. 4. Pag. 11 werde ferner der Stadt neben verschiedenen Grundstücken das sogenannte Spendamt

Digitized by Google

und andere Stiftungen und Anstalten zu wohlthätigen und wissenschaftlichen Zwecken unter folgender Bestimmung zugesprochen:

„Alle obigen Anstalten und Stiftungen mit ihren sämmtlichen Liegenschaften, Kapitalien, Gefällen und Einkünften und „mit den darauf haftenden Beschwerden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselben nach den schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke nach bisheriger Uebung verwaltet und verwendet werden sollen."

25) In Folge dieser Bestimmung anerkennen die Kommissarien des Kantons zwar fortan das Eigenthum der Stadt an dem Spendamt, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe verpflichtet sei, in ähnlichem Verhältniß, wie dieß in ältern und neueren Zeiten geschehen, die aus dieser Anstalt fließenden Spenden den Armen der Landschaft, sowohl als denjenigen der Stadt zukommen zu lassen; wogegen in der obigen Bestimmung nach der Ansicht der Gegenpartei keine andere Beschränkung des Eigenthums der Stadt an dieser in alter Zeit und einzig von Stadtbürgern gestifteten Anstalt und ihrer Verwaltung und Verwendung von Seite der Stadt-Behörde liegen soll, als diejenige, daß solche ihrer bisherigen allgemeinen Bestimmung als Armenanstalt nicht entfremdet werde, so daß die Zulassung von Landbürgern zu den daraus fließenden Spenden künftig, wie in älterer Zeit, gänzlich von dem freien Willen der Stadtverwaltungs-Behörde abhängen müsse.

26) *E.* Die Stadt stelle ferner eine Forderung von fl. 2200 an den Kanton, als welche Summe durch den Verkauf des durch die Dotations-Urkunde der Stadt zugetheilten Holzhauses, die Bekenburg genannt, erlöst worden sei: Diese Forderung werde von der Gegenpartei bestritten, weil der Verkauf schon vor der Dotations-Urkunde im Jahr 1801 geschehen, auch in jüngern Zeiten, von Seite des Staats bedeutende Summen auf verschiedene der Stadt zugetheilten Gebäude verwendet worden seien;

27) Aus dem Fertigungs-Protokoll der Stadt Schaffhausen (Akt. Nro. 6) ergebe sich, daß dieses Gebäude schon am 29. Weinmonat 1801 und zwar durch die Gemeindskammer für fl. 2200 verkauft und die Bezahlung dieser Summe an letztere bedungen worden sei;

28) *F.* Von einer früher wegen der Gebäude der sogenannten Mädchenschule des obern Bades und der alten lateinischen Schule erhobenen Anforderung erklären die Kommissarien der Stadt abzustehen;

29) *G.* Auf das Gebäude der in der Dotations-Urkunde (Pag. Nro. 4. 2—9 erwähnten Kaserne, welche seither wieder als Kantonal-Zeughaus eingerichtet worden, machen die Kommissarien der Stadt keinen Anspruch, wohl aber verlangen sie Entschädigung für die auf alleinige Kosten der Stadtbürgerschaft dahin angeschafften Effekten,

Digitized by Google

wogegen die Kommissarien der Landschaft, ohne diesen Sachverhalt zu widersprechen, diese Gegenstände für zu unbedeutend halten, als daß einem solchen Ersatzbegehren entsprochen werden könnte;

30) *H.* Rücksichtlich der Mezg seien zwar die Parteien darüber einverstanden, daß das ehemalige Lokal derselben dem Kanton, das in neuerer Zeit hiefür eingerichtete Gebäude aber der Stadt zufallen solle, — hingegen verlangen die Kommissarien des Kantons, daß die von den Inhabern der Mezg jährlich zu entrichtende Retribution (der Zeit fl. 80 betragend) als ein ehehaften Zins entweder fernerhin in die Staatskasse fließen, oder wenn die Stadt sie bezöge, ihr an die jährlichen Fr. 22,000 angerechnet werden solle; welche Forderung die Kommissarien der Stadt aus dem Grunde bestreiten, weil die fragliche Einnahme nichts anderes als ein Miethzins sei, und solche Gefälle von den Mezgern nach allgemeiner Uebung im ganzen Kanton den Gemeinden und nicht dem Staate zugehören;

31) *I.* Von Seite des Kantons werde die Baarauslage von fl. 2000 und Ersatz für die Baumaterialien, welche von der Regierung auf die Einrichtung des Blokhauses zum Stadtbibliothekgebäude verwendet worden, gefordert, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Bau nunmehr einzig der Stadt zu gut komme, — auch das Blokhaus nebst dem sogenannten Kabishaus laut der Dotations-Urkunde pag. 4 Nro. 2 à 7 eigentlich dem Kanton zugehöre, seit bei den gepflogenen Verhandlungen die Stadt, die ihr nach der allegirten Stelle zustehende Wahl zwischen der Baarfüsserkirche auf der einen, und dem Kabishaus und Blokhaus auf der andern Seite auf das erstgenannte Gebäude gerichtet habe;

32) Diese Forderung bestreiten die Kommissarien der Stadt mit der Behauptung, daß theils aus dem Wortlaut, theils besonders aus der Interpunktion der allegirten Stelle der Dotations-Urkunde mit Nothwendigkeit hervorgehe, es sei der Stadt das Blokhaus unbedingt zugetheilt, und ihr überdieß zwischen der Baarfüsserkirche und dem Kabishaus die Wahl eröffnet worden, — was auch schon darum gar nicht anders denkbar sei, weil jedes der beiden letztgenannten Gebäude mit dem Blokhaus zusammen einen ausser aller Vergleichung höhern Werth als das übrig bleibende habe, und schon zur Zeit der Errichtung der Dotations-Urkunde gehabt habe;

33) Die fragliche Stelle der Dotations-Urkunde erscheine nach dem vorgelegten Original-Exemplar in Worten und Interpunktion folgendermaßen:

„7. Die ehemalige Baarfüsserkirche oder das Kabishaus, (comma) nebst dem Blokhaus“; —

34) *K.* Ausser den der Stadt durch die Dotations-Urkunde zuge-

Digitized by Google

theilten Gütern spreche dieselbe noch drei verschiedene Fonds, nämlich diejenigen der französischen Kirche; das Collegii Humanitatis und den Stipendiatenfond als ihr Eigenthum an, indem dieselben einzig von Stadtbürgern gestiftet und begabt, auch seit ihrer Entstehung besonders verwaltet und jeder für seinen besondern Zweck verwendet worden, — der erste derselben insbesondere zu allen Zeiten von jeder Einwirkung oder Verfügung der Kantonsregierung frei geblieben und gänzlich der Verwaltung der von der Regierung erwählten Kirchen-Vorsteher überlassen worden sei; so daß die Auslassung dieser Fonds in der Dotations-Urkunde als wirkliches Versehen betrachtet werden müsse, wie man sich denn auch wegen der zwei ersten erwähnten Fonds sogleich nach Einsicht der Dotations-Urkunde mit Schreiben vom 17. Sept. 1804 (Akt. Nro. 5) an die Liquidations-Kommission gewendet und von ihr wenigstens in gewissem Maaße beruhigende Antwort (Akt. Nro. 7) erhalten habe;

35) Die Kommissarien des Kantons behaupten dagegen, daß der Stadt nach dem Inhalt der Dotations-Akte nur auf diejenigen Gegenstände ein Recht zustehe, welche ihr ausdrücklich zugetheilt seien, und daß diese Ansicht auch in besonderer Beziehung auf die zwei fraglichen Fonds von der Liquidations-Kommission in Folge des angeführten Schreibens der Regierung von Schaffhausen laut Protokoll-Auszug (Akt. Nro. 5) in welchem die von der Gegenpartei angerufenen Worte nicht enthalten, anerkannt worden sei; —

36) *L.* Die Kommissarien der Stadt verlangen ferner, daß dieser für sämmtliches ihr zugetheilte Vermögen und Einkünfte fortwährende Steuerfreiheit zugesichert werde, indem nach dem Sinn der Dotations-Urkunde das durch dieselbe der Stadt angewiesene ihr, als zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse unumgänglich erforderlich, rein und ungeschmälert zudienen müsse; welches Begehren jedoch die Kommissarien des Kantons als völlig unbegründet und der Verfassung zuwiderlaufend, zurückwiesen;

37) *M.* Als der Zeitpunkt endlich, von welchem an die wirkliche Trennung des Staats- und Stadt-Vermögens zu datiren sei, werde von den Kommissarien der Landschaft der Anfang des Jahres 1832 vorgeschlagen, indem durch die Kantonal-Behörden zeitige Vorsorge getroffen worden sei, daß von diesem Zeitpunkte an, über die durch die Dotations-Urkunde der Stadt angewiesenen Güter und Einkünfte besondere Rechnung geführt werde, ein Zurückgehen auf einen frühern Zeitpunkt aber in Ermanglung erwähnter Vorsorge mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre; wogegen die Kommissarien der Stadt den 2. Brachmonat 1831, als den Tag der Annahme der neuen Staats-Verfassung und den Zeitpunkt, wo zufolge derselben die ehemalige Organisation des Staates aufgehört habe, als denjenigen bezeichnet, von welchem auch die Trennung des Staats- und Stadt-Vermögens, als

Digitized by Google

durch die Verfassung vorgeschrieben, datirt werden müsse; wobei sie auf den Fall, daß die erstere Ansicht gutgeheissen würde, noch das Begehren stellen, daß die Besoldung der schon im Oktober 1831 in Funktion getretenen Mitglieder des neuen Stadtrathes bis Ende des Jahres 1831 von der Staatskasse übernommen werde;

in Erwägung:

Seckelamts-Zinsschriften.

1) Ad. 1 A. a. Daß die Seckelamts-Zinsschriften durch die Dotations-Urkunde der Stadt Schaffhausen in unmittelbarer Hinsicht auf ihre jährlichen Bedürfnisse zugetheilt sind, folglich auch der wirkliche Jahres-Ertrag als Maaßstab angenommen, dessen Größe aber nach dem bisher bei den fraglichen Kapitalien bestandenen Zins-Fuß, mit Berücksichtigung des allgemeinen Zins-Fußes der Gegend und der dießfalls leicht eintretenden Veränderungen und Zufälle ausgemittelt, dabei aber jedenfalls einstweilige Sicherheit des Kapitals vorausgesetzt werden muß.

2. Daß hienach sowohl der von den Kommissarien des Kantons angenommene Zinsfuß als das von Seite der Stadt gestellte Begehren einer vierjährigen Garantie für die fraglichen Zinsschriften als wohlbegründet erscheint.

Pfund-Zoll.

3) Ad. 6—9 b. Daß zwar auf der einen Seite nach dem sonst bei Durchschnittsberechnungen dieser Art üblichen Verfahren der Zeitraum der achtundzwanzig Jahre von 1803 bis 1830, zumal dieses Gefälle in beständigem Steigen begriffen, auch die ersten zehn Jahre im Ganzen bedeutend unter den letzten zwanzig stehen, als zu groß, und der auf diese Weise ausgemittelte muthmaßliche künftige Ertrag an und für sich als zu niedrig erscheint, die Besorgniß einer durch neue Bestimmungen der Verfassung veranlaßten unmittelbaren Verminderung dieser Einnahme aber weder von selbst noch durch die Erfahrung des unter die höchsten gehörenden Jahres 1831 sich rechtfertiget; auf der andern Seite aber durch Berücksichtigung der mannigfaltigen Wechselfälle, denen solche Gefälle von verschiedenen Seiten ausgesetzt sind, und bei der Unmöglichkeit dem Kanton hiefür eine Garantie gegen die Stadt aufzulegen, die durch Annahme einer längern Reihe von Jahren bewirkte Herabsetzung des eigentlich muthmaßlichen Durchschnittsbetrages ausgeglichen und das Ergebniß dieser Berechnung als gerecht und billig dargestellt wird.

Schirmgeld.

4) Ad. 10. c. Daß bei der Unmöglichkeit den muthmaßlichen Ausfall, veranlaßt durch die besondern Verhältnisse der Gemeinde Neu-

Digitized by Google

haufen, durch eine genaue Durchschnittsberechnung auszumitteln, dieß-falls ein der Gewißheit und Größe der Gefahr angemessener Abzug von der angenommenen Summe von fl. 1518 der Wahrheit möglichst annähernd bestimmt werden muß;

Kornhaus.

5) Ad. 12, 13 e. Daß die gänzliche Beibehaltung des durch die Parteien ausgemittelten Durchschnitts-Ertrages der Jahre 1803—1830 als Norm des muthmaßlichen künftigen Ertrages in der Hauptsache durch die bei dem Pfundzoll (Erwäg. 3) angeführten Rücksichten begründet wird;

Seckelamts-Waldungen.

6) Ad. 14. f. Daß bei der großen Verschiedenheit, welche die Berichte der von den Parteien zugezogenen Experten in ihren Resultaten darbieten und bei der Unmöglichkeit, den einen oder den andern als völlig unparteiisch einer gerichtlichen Entscheidung zum Grunde zu legen, nichts anderes übrig bleibt, als mit sorgfältiger Berücksichtigung, theils der von den Parteien anerkannten Sachverhältnisse, theils anderweitiger allgemeiner und besonderer Erfahrungen und Beobachtungen nach billigem Ermessen einen der Wahrheit möglich annähernden reinen Durchschnittsertrag zu bestimmen;

Mühlen.

7) Ad. 16. h. Daß auf der einen Seite nach dem Sinn und Geist der Dotations-Urkunde das Eigenthum der Lehenmühlen unzweifelhaft der Stadt gebührt, auch der gegenwärtige Ertrag aus den in Erwäg. 1 angeführten Gründen und ohne Rücksicht auf mögliche Veräusserung oder wesentliche veränderte Bewerbungsweise, bei der Anrechnung an die Dotationssumme zum Grunde gelegt werden muß, auf der andern Seite aber theils die Berücksichtigung der für Korn- und Mühlenfrucht durchschnittsweise bestehenden und namentlich auch in dem Gesetze über den Loskauf der Reallasten anerkannten Preise sowohl, als der faktischen und rechtlichen Qualität der als Lehenzins eingehenden Früchte, für dieselben eine zwischen den Behauptungen der Parteien liegende Taxation als die richtige sich darstellt, theils ein Abzug für die Unterhaltungskosten darum unzulässig ist, weil die Stadt für ihr Bauwesen bereits als dotirt erscheint.

Paradieser, St. Agneser und St. Johanner-Amt.

8) Ad. 19. 20. i. Daß wenn auch das St. Johanner-Amt als Kirchengut der Kirchgemeinde zu St. Johann mit Beibehaltung seiner bisherigen Bestimmung und Verwendung anerkannt werden muß, dasselbe dennoch ohne Verletzung einer ausdrücklichen Vorschrift der Dota-

Digitized by Google

tions-Urkunde einem verhältnißmäßigen Beitrag zur Aussteuer der Stadt nicht entzogen werden kann, vielmehr ein solcher als eine, vor allen andern auf demselben haftende Beschwerde zu betrachten ist; —

9) Daß sonach gemäß der (Fact. 19) allegirten Verfügung der Dotations-Urkunde alles an die jährliche Summen von Fr. 32,000 Mangelnde aus den drei zur Verfügung übrig bleibenden Paradieser-, St. Agneser- und St. Johanser-Aemtern verhältnißmäßig geschöpft werden muß; —

10) Daß zwar nach der Bestimmung der Dotations-Urkunde an sich betrachtet die Stadt nur auf eine jährliche Rente aus den beiden ersterwähnten Staatsgütern, nicht aber auf eine dießfällige Kapitalsteuer ein wirkliches Recht hat; —

11) Daß aber in Rücksicht sowohl auf die ökonomische Unabhängigkeit, Sicherheit und Beruhigung der Stadt als auf Vermeidung künftiger Verwickelungen und Anstände zwischen dem Kanton und der Stadtgemeinde die Ausmittlung einer Kapitalausteuer als höchst wünschbar und ersprießlich erscheint; —

12) Daß endlich eine solche Anordnung unter Beobachtung der beiderseitigen Interessen sich auch als rechtlich möglich darstellt, theils durch den Umstand, daß die Stellvertreter des Kantons sich derselben nicht so fast an und für sich, als vielmehr dem von der Stadt in Antrag gebrachten niedrigen Zinsfuß widersetzen, theils durch die unbedingte Vollmacht, welche dem Schiedsgerichte durch den Compromiß ertheilt wird, und welche demselben einen steten Hinblick auf die allgemeine Wohlfahrt des Kantons und seiner einzelnen Theile auf die Befestigung von Frieden und Eintracht durch einfache und sichere Regulirung der gegenwärtig in Frage liegenden Rechtsverhältnisse zur Pflicht macht; —

Garantie der Gefälle.

13) Ad. 21. B. Daß dem Kanton eine Gewährleistung für den Ertrag der betreffenden Gefälle im Allgemeinen um so weniger zugemuthet werden kann, als bereits bei der Werthung derselben die ihnen nach dem natürlichen Gang der Dinge drohenden Wechselfälle in Anschlag gebracht wurden, mit Beziehung aber auf allfällige künftige Schmälerung derselben, welche durch unmittelbare freie Verfügungen der Kantonalbehörden veranlaßt werden möchte, eine Bestimmung des Schiedsgerichts darum nicht eintreten darf, weil auf der einen Seite von demselben auf keine Weise in die gesetzgeberische Befugniß des Großen Raths eingegriffen, noch dem Kanton für die Folgen allgemein gesetzlicher Verordnungen eine pekuniäre Garantie auferlegt werden darf; auf der andern Seite aber die Stadt Schaffhausen für den Fall einer

Digitized by Google

speziell gegen ihren Pfundzoll gerichteten Verfügung der Staatsbehörden durch den Art. 6 der Staatsverfassung hinlänglich gesichert ist; —

Polizei-Wache.

14) Ad. 22, 23. C. Daß zwar nach der allegirten Bestimmung der Dotations-Urkunde dem Großen Rath die freie Entscheidung zusteht, ob der fragliche Polizeidienst der Stadt überlassen, oder unmittelbar vom Staate besorgt werden soll, jedoch für den ersten Fall die Verpflichtung der jährlichen Leistung von Frk. 8000 an die Stadt keinem Zweifel unterliegen kann;

Spendamt.

15) Ad. 24. 25. D. Daß nach der allgemeinen Bestimmung der Dotations-Urkunde das Spendamt zwar der Stadt als Eigenthum zugetheilt, jedoch die von den Kommissarien der Stadt versuchte Erklärung der ihr für die Verwendung aufgelegten Verpflichtung mit Wort, Sinn und Geist der angehängten Klausel im Widerspruch stehet, vielmehr mit Sicherheit angenommen werden kann, es sei durch dieselbe die früher, wenn auch bloß faktisch und durch den freien Willen der städtischen Regierung beobachtete Verwendung für das künftige Verhältniß zwischen Stadt und Kanton in einen wirklichen Rechtszustand verwandelt, der Stadt sonach die förmliche Verpflichtung aufgelegt worden, diesen Fond wie früher nach der Bedürftigkeit der verschiedenen Ortschaften und ihrer Angehörigen und ohne Unterschied zwischen Stadt und Land gemäß den Grundsätzen einer wohlgeordneten Armen-Administration zu verwalten und zu verwenden; worüber der Kantonsregierung im Interesse des Ganzen in jeder Beziehung die Aufsicht anzuordnen und zu halten zustehen muß.

Bekenbnrg.

16) Ad. 26. 27. E. Daß nach den vorliegenden Thatsachen als ausgemacht vorliegt: es sei weder das fragliche Gebäude, noch der Erlös desselben dem Staate zugefallen, folglich die dießfällige Anforderung der Stadt als unbegründet erscheint;

Kaserne-Effekten.

17) Ad. 29. G. Daß keinerlei Rechtsgrund vorhanden ist, die anerkanntermaßen auf Kosten der Stadtbürgerschaft angeschafften Effekten ohne Ersatz in das Eigenthum des Kantons übergehen zu lassen;

Mezg.

18) Ad. 30. H. Daß im Kanton Schaffhausen zugegebenermaßen die Gebühren der Mezgehehaften den Gemeinden, nicht dem Staate zufließen, folglich auch in Bezugs auf die Stadt anzunehmen ist, es müsse diese bisher in die gemeinsame Kassa des Kantons und der Stadt

Digitized by Google

geflossene Einnahme künftig der Stadtgemeinde, nicht aber dem Kanton zukommen;

19) Daß aber die Frage: ob diese Einnahme der Stadt an die jährliche Summe von Fr. 32,000 angerechnet werden müsse, nur dann zu Gunsten des Kantons bejahet werden könnte, wenn dieselbe unter eine der in der Dotations-Urkunde aufgezählten acht Klassen von Einkünften sich subsumiren ließe;

20) Daß jedoch die Kommissarien des Kantons in ihren Vorträgen und selbst auf gemachte Einfrage sich nicht im Falle befanden, diese Einnahme unter eine dieser Klassen zu bringen, übrigens, wenn man allfällig dieselbe unter die Klasse der Lokalgefälle zählen wollte, dieser Punkt durch gegenseitiges Einverständniß der Parteien erledigt und dieselben auf die bestimmte Summe von fl. 238 kr. 25 festgesetzt, auch die Aufrechnung dieser von der Metzg herrührenden Einnahme unter den am Anfang der Verhandlungen aufgezählten Streitpunkten keineswegs enthalten ist;

Baukosten der Stadt-Bibliothek.

21) A. 31—33. I. Daß nach dem Wortlaut und besonders der Interpunktion der allegirten Stelle der Dotations-Urkunde betreffend die der Stadt eröffnete Auswahl die von ihren Kommissarien vertheidigte Interpretation als die richtige erscheint, unter diesen Umständen aber auf die von der Kantons-Regierung früher aus der gemeinsamen Kassa zu Gunsten dieser oder irgend eines andern nunmehr der Stadt zufallenden Gebäudes gemachten Auslagen oder sonstige Verwaltungs-Akte unmöglich eingetreten, noch hierauf irgend eine Reklamation zu Gunsten des Kantons gegründet werden kann;

Fonds der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und Stipendiaten-Fond.

22) Ad. 34—35 K. Daß ganz abgesehen von dem in formeller Beziehung hinsichtlich ihrer Autorität höchst zweifelhaften nachträglichen Aeußerung der Liquidations-Kommission schon den Inhalt der Dotations-Urkunde selbst den Ansprüchen der Stadt entgegen steht, vielmehr diese Güter als besondere Stiftungen, welche ihrer Bestimmung gemäß und gesondert unter Aufsicht des Staates verwaltet und verwendet werden sollen, anzusehen sind;

Steuer-Freiheit.

23) Ad. 36 L. Daß es nicht Sache des Schieds-Gerichts sein kann, ohne rechtlichen Grund, zuwider den Akt. 4 und 12 der Verfassung des Kantons Schaffhausen und mit Verletzung der gesetzgebenden Gewalt des Großen Rathes zu Gunsten der Stadt Schaffhausen das Privilegium der Steuerfreiheit zu errichten;

Digitized by Google

Zeitpunkt der Ausscheidung.

24) Ad. 37 M. Daß in Vergleichung der von beiden Theilen angeführten Gründe der Anfang des Jahres 1832 für den definitiven Anfangs-Punkt der Ausscheidung als den richtigen und zweckmäßigen, dagegen auch die Forderung der Stadt bezüglich auf die Besoldung des Stadtrathes als rechtmäßig zu betrachten ist;

theils einmüthig, theils durch Stimmenmehrheit

zu Recht erkennt und gesprochen haben:

I. Es sei vorerst die jährliche Summe von Fr. 32,000 auf nachfolgende Weise ausgemittelt und der Stadt Schaffhausen zugetheilt:

1. Es soll der Stadt Schaffhausen der Betrag von fl. 56,705 kr. 4 (sechsundfünfzig tausend siebenhundert und fünf Gulden vier Kreuzer) an Zinsschriften aus dem Seckelamt im Kapital übergeben, und der Jahresertrag der zu 4% ausstehenden Kapitalien zu 4% auf fl. 1086 (eintausend sechsundachtzig Gulden). Der Ertrag der zu 4½ und 5% ausstehenden zu 4½% auf fl. 1330 (eintausend dreihundert und dreißig Gulden), im Ganzen also auf fl. 2416 (zweitausend vierhundert und sechszehn Gulden) angerechnet werden. Würde sich bei der Uebergabe erzeigen, daß diese Zinsschriften sich auf irgend eine Weise vermindert hätten, so soll das an der erwähnten Kapitalsumme von fl. 56,705 kr. 4 Mangelnde in Baarschaft vergütet werden.

   Der Kanton leistet für die Güte der übergebenen Zinsschriften eine vierjährige Garantie vom Tage der Uebergabe an gerechnet.

2. Fallen der Stadt nachfolgende Gefälle mit der hienächst bestimmten Anrechnung ihres Jahresertrages als Eigenthum zu:

   a) Der Pfundzoll zu fl. 4578 kr. 26 (viertausend fünfhundert achtundsiebenzig Gulden sechsundzwanzig Kreuzer.)

   b) Das sogenannte Schirm- oder Beisitzgeld zu fl. 1500 (eintausend fünfhundert Gulden.)

   c) Das Waaggeld von der Nettowaage zu fl. 220 kr. 28 (zweihundert und zwanzig Gulden achtundzwanzig Kreuzer.)

   d) Die Kornhausgefälle zu fl. 1266 kr. 32 (eintausend zweihundert sechsundsechszig Gulden zweiunddreißig Kreuzer.)

   e) Die Lokalgefälle, nämlich der Brunnenzins zu fl. 68 kr. 30 (achtundsechszig Gulden dreißig Kreuzer.) Der Zins von der Frohnwaage fl. 50 (fünfzig Gulden) — und das Standgeld von den Jahrmärkten zu fl. 119 kr. 55 (einhundert neunzehn Gulden fünfundfünfzig Kreuzer), zusammen fl. 238 kr. 25 (Zweihundert achtunddreißig Gulden fünfundzwanzig Kreuzer.)

3. Es gehören der Stadt ferner eigenthümlich zu, die Fact. 14 f. näher bezeichneten, ihrem Inhalte nach zu 399 (dreihundert

Digitized by Google

neunundneunzig) Jucharten, 3 (drei) Vierling 1 (ein) Quart angenommenen Seckelamts-Waldungen, ihrem Jahres-Ertrage nach zu fl. 3 kr. 25 (drei Gulden, fünfundzwanzig Kreuzer) im Ganzen sonach zu fl. 1366 kr. 1 (eintausend dreihundert sechsundsechszig Gulden, ein Kreuzer) angeschlagen.

4. Eben so werden die vier Lehen-Mühlen als Eigenthum der Stadt anerkannt, und der Jahres-Ertrag zu 127 Mutt Korn und 258 Mutt sogenannter Mühlenfrucht, jenes zu fl. 6 kr. 20 (sechs Gulden, zwanzig Kreuzer) diese zu fl. 3 kr. 45 (drei Gulden, fünfundvierzig Kreuzer) pr. Mutt, im Ganzen also zu fl. 1771 kr. 50 (eintausend siebenhundert einundsiebenzig Gulden, fünfzig Kreuzer) angerechnet.
5. Gleicher Maaßen die zwei Lehen-Schleifen zu fl. 10 (zehn Gulden) und die Säge-Mühle zu fl. 8 kr. 20 (acht Gulden zwanzig Kreuzer), zusammen fl. 18 kr. 20 (achtzehn Gulden, zwanzig Kreuzer).
6. Ferner die Grundzinse von den Häusern in der Stadt und dem Stadtbann zu fl. 592 kr. 22 (Fünfhundert zweiundneunzig Gulden, zweiundzwanzig Kreuzer.)
7. Aus dem St. Johannser-Amt solle die jährliche Summe von fl. 1200 (eintausend zweihundert Gulden) an die Aussteuer der Stadt abgereicht werden; im übrigen werde dasselbe als Kirchen-Gut der Kirch-Gemeinde zu St. Johann anerkannt und solle derselben unter der Aufsicht, welche der Kantons-Regierung über die Kirchen-Güter im Allgemeinen zukommt, zur Verwaltung überlassen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieses Gut nach Entrichtung des obigen Beitrags von fl. 1200 alle darauf haftenden Lasten und Obliegenheiten zu Gunsten der Kirchen und Schulen in allen Beziehungen und in dem gleichen Maaße und Umfang, wie dieselben bis dahin bestanden haben, zu tragen und ungeschmälert zu erfüllen verpflichtet sein und bleiben solle.
8. Zu Deckung der an der Jahres-Einnahme von Franken 32,000 annoch fehlenden Summe von fl. 6831 kr. 36 (sechstausend achthundert einunddreißig Gulden sechsunddreißig Kreuzer) solle der Stadt zu zwei Drittheilen aus dem Paradieser- und zu einem Drittheil aus dem St. Agnesen-Amt der Kapitalwerth dieses Ertrages zu 4 3/4 (vier und dreiviertel) vom Hundert berechnet, mit fl. 143,823 kr. 9 (ein hundert dreiundvierzig tausend achthundert dreiundzwanzig Gulden neun Kreuzer) und zwar nach freier Wahl des Kantons in Zinsschriften mit vierjähriger Garantie für die Güte derselben, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, oder aber in Geld ausbezahlt werden.

Digitized by Google

9. Die jährliche Dotations-Summe von Franken 32,000 finde sich sonach folgendermaßen ausgemittelt:

	fl.	kr.
a) Seckelamts-Zinsschriften . .	2416	—
b) Pfundzoll	4578	26
c) Schirmgeld	1500	—
d) Waaggeld	220	28
e) Kornhausgefälle . . .	1266	32
f) Lokalgefälle	238	25
g) Seckelamts-Waldungen . .	1366	1
h) Lehenmühlen	1771	50
i) Lehenschleifen und Sägemühle .	18	20
k) Grundzinse	592	22
l) St. Johanser-Amt . .	1200	—
m) Paradieser-Amt . . .	4554	24
n) St. Agneser-Amt . . .	2277	12
In Summa	fl. 22,000	— R. W.

gleich Schweizerfranken 32,000.

II. Die Stadt sei mit ihrer Forderung von Garantie der Gefälle (Fact. 21. B.) im Sinne der Erwägung 13 abgewiesen.

III. Für den Polizeidienst der Hauptstadt, so weit solcher über die eigentlichen Munizipal-Polizei-Anstalten hinaus erforderlich ist, soll der Kanton jährlich die Summe von Fr. 8000 (achttausend Franken) an die Stadt bezahlen, bis die Regierung durch Aufstellung und Unterhaltung einer für diesen Polizeidienst hinreichenden Garnison dieses Bedürfniß von sich aus zu bestreiten für gut findet.

IV. An dem Spendamt stehe:

1. Der Stadt das Eigenthum, dem Stadtrath unter Aufsicht der Kantonsregierung die Verwaltung zu.
2. Der Kapitalstock dieser Armenanstalt soll ungeschmälert erhalten und der reine Ertrag derselben nie zu einem andern als zu dem schon bestimmten Zwecke verwendet werden.
3. Gemäß der früher bestandenen Uebung sollen auch fernerhin die Armen zu Stadt und Land der Unterstützung von Seite dieser Armenanstalt genössig bleiben; der Stadtrath werde demnach bei Ausmittelung der Spenden vorzüglich das Maaß der Hülfsbedürftigkeit berücksichtigen.
4. Zufolge dem der Kantonsregierung zustehenden Rechte der Oberaufsicht, komme es derselben zu, darüber zu wachen, daß diese Anstalt treu und zweckmäßig verwaltet und nach den obigen Bestimmungen verwendet werde.

Digitized by Google

V. Die Stadt sei mit ihrer Forderung des Erlöses der Beckenburg abgewiesen.

VI. Betreffend die vorhandenen Kaserne-Effekten sei der Staat schuldig, nach freier Wahl entweder eine billige Vergütung dafür zu entrichten, oder der Stadt dieselben in natura zurückzustellen.

VII. u. VIII. Der Kanton sei mit den beiden auf das Gefälle der Metzg und auf Ersatz der für das Stadt-Bibliothek-Gebäude verwendeten Baukosten gerichteten Forderungen abgewiesen.

IX. Die Fonds der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und der Stipendiatenfond können weder als Stadtgut noch als unmittelbares Staatsgut anerkannt werden; dagegen seien dieselben, wie bisanhin, abgesondert zu verwalten und ihrer Bestimmung gemäß ohne allen Unterschied zwischen den Bürgern der Hauptstadt und anderer Gemeinden des Kantons zu verwenden; der Kantonsregierung stehe über Verwaltung und Verwendung desselben in dem bezeichneten Sinne die Aufsicht zu.

X. Es sei die Stadt mit ihrem Begehren von Steuerfreiheit abgewiesen.

XI. Der Zeitpunkt der definitiven Scheidung des Staats- und Stadtgutes sei auf den 1. Jenner 1832 festgesetzt, dabei aber der Fiscus verpflichtet, die Besoldung der Mitglieder des Stadtrathes, so weit solche für das Jahr 1831 erlaufe, zu tragen.

XII. Gegenwärtiges Urtheil sei rücksichtlich der durch dasselbe regulirten Punkte als einzig gültige Norm zu betrachten, in anderweitiger Beziehung seien beide Parteien bei allen ihnen durch die Dotations-Akte zugesicherten Rechten geschützt und selbige anmit des besten verwahrt.

XIII. Die Prozeßkosten werden von beiden Parteien zu gleichen Theilen getragen, es wäre denn, daß dieselben auf andere Weise einverstanden sein sollten.

XIV. Das schiedsgerichtliche Urtheil wird doppelt ausgefertiget, mit den Unterschriften und Siegeln der sämmtlichen Mitglieder und des Sekretärs des Schiedsgerichts versehen, und sowohl den Kommissarien des Kantons als den Kommissarien der Stadt Schaffhausen in den gleichlautenden Originalien zugestellt.

Also geschehen in Schaffhausen, den 23. Weinmonat 1832.

Die Eidgenössischen Schiedsrichter:

(L. S.) Herzog von Effingen.
„ Savary, Standes-Seckelmeister.
„ Dr. F. L. Keller.
„ J. C. Freyenmuth.

Der Sekretär:
E. Stettler, Advokat.

XIII.

Verfassung des Kantons Appenzell.

Literarische Notizen über Geschichte, Statistik und Staatsrecht.

B. Bischoffsberger Appenzeller-Chronik. St. Gallen, 1682.

Gab. Walser's Appenzeller-Chronik. Erschien zuerst 1740 in Einem Band in St. Gallen. Dann gab in den zwanziger Jahren ein Buchhändler in Ebnat eine verhunzte neue Ausgabe in 2 Bänden heraus. Dieser schließen sich an die 1831 in Trogen von Dr. Rüsch erschienenen Bände 3 u. 4 (nach einem Manuscript von Walser, das im Landesarchiv lag).

Chronik oder kurzer Auszug der merkwürdigsten Begebenheiten des Appenzellerlandes, 1798. (Von Dr. Suter in Appenzell).

Von demselben: „Unparteiische Geschichte der bekannten Suterischen Streitsache, sammt einigen Bemerkungen." Trogen, 1828.

J. H. Tobler kurze Regenten- und Landesgeschichte des Kantons Appenzell A. Rh. mit 30 Bildnissen. St. Gallen, 1813.

J. K. Zellweger Geschichte des Appenzellischen Volkes. 3 Bände, zusammen in 4 Theilen nebst 4 Bdn. Urkunden, zusammen in 7 Theilen. Geht bis 1597. Trogen, 1838.

Reimchronik des Appenzellerkriegs bis 1405, von einem Augenzeugen verfaßt; herausgegeben von J. v. Arx. St. Gallen, 1825.

Der große historische Appenzeller-Kalender, von 1722 bis jetzt, enthaltend von 1739 an das Verzeichniß aller Beamten, Geistlichen, Hauptleute und Räthe im Lande, in den betreffenden Jahrgängen, und später die jährlichen Zählungen der Geburten, Ehen, Leichen und andern geschichtlichen Nachrichten.

J. C. Schäfer Avisblatt von Herisau 1805, und seine Materialien zu einer vaterländischen Chronik. Herisau, 1809—13.

Chronikon der Gemeinde Waldstatt, von J. J. Schläpfer. Trogen, 1839.

Aus der neuern Journalistik sind bemerkenswerth:

Appenzeller Zeitung, vom Juli 1828 bis jetzt (die frühern Jahr-

Digitized by Google

gänge von Meyer, Gründer der Journalistik in Appenzell und der freisinnigen Journalistik in der ganzen Schweiz, gest. 1833), reich an Aufsätzen für die Zeitgeschichte. Appenz. Monatsblatt, von 1825 bis jetzt (gestiftet von Meyer und Pfarrer Weishaupt, seit 1833 ganz von Dekan Frei in Trogen besorgt. Der Große Rath hat es als zuverläßige Quelle der Zeitgeschichte dadurch anerkannt, daß er Aufnahme desselben in das Archiv beschlossen hat). Trogener Wochenblatt, 1829 u. 1830 (v. Meyer, reich an bedeutenden Notizen für die neuere Geschichte v. Appenzell). Appenzellisches Volksblatt, 1832 u. 1833 (von Adrian Scheuß). Wochenblatt von Heiden, von 1836 bis zum Brande 1838.

Diese Journale sind auch die besten Quellen der Großrathsverhandlungen von Appenzell A. Rh. Von 1830 und früher bis 1834 finden sie sich ziemlich vollständig in der sogenannten „offiziellen Abtheilung“ des Monatsblattes; von da an erschienen sie auch in der Appenzeller Zeitung, in dem eingegangenen „Hochwächter“ und in der ebenfalls eingegangenen „Neuen Appenzeller Zeitung“ 1838 und 1839. Die Gesetze befinden sich von 1833—1835 im Monatsblatt; später in dem „Amtsblatt“ (siehe weiter unten), welches auch die Großrathsverhandlungen enthält.

Rietmann; Ortslexikon des K. Appenzell beider Rhoden. St. Gallen, 1819.

J. Merz vollständiges Lexikon des ganzen Kantons Appenzell. St. Gallen, 1832.

Lesebuch für die Jugend in Schulen, von Dekan Scheuß. 6te Auflage. Trogen, 1833.

Dr. J. G. Schläpfer Versuch einer naturhistorischen Beschreibung des Kantons Appenzell. Trogen, 1829.

Schweizerische Alpen- und Landwirthschaft von J. R. Steinmüller. 2ter Band, 1804.

Schilderung des Gebirgsvolks vom K. Appenzell, von J. G. Ebel; mit Kupfern. Leipzig, 1798.

Anleitung zum richtigen Gebrauch der Bade- und Trinkkuren ꝛc. ꝛc., von Dr. Gab. Rüsch, 3 Bde., 1825, 1826 u. 1832.

Ueber die Bewegung der Bevölkerung, von Dr. T. Tobler. St. Gallen, 1835.

Appenzellisches Idiotikon von Dr. T. Tobler. Zürich, 1837.

Wie kann den Armen im Lande geholfen werden? von Dr. Hautli. 1807.

Helvetischer Almanach von den Kantonen Appenzell und St. Gallen. Jahrg. 1808.

Digitized by Google

Gemälde der Schweiz, XIII; der Kanton Appenzell, von Dr. Gab. Rüſch. 1835.

Verhandlungen der Appenz. gemeinnützigen Geſellſchaft, nebſt Beobachtungen, Erfahrungen und Wirken, das Gemeinwohl des Vaterlands zu fördern. Trogen 1833. Bis jetzt 16 Hefte. Im letzten Heft iſt die vollſtändige mediz. Litteratur (Redaktor iſt Dr. G. Rüſch).

Landbuch des K. Appenzell A. Rh. Trogen, 1828.

Das Landbuch des K. Appenzell A. Rh. Erſte Abtheil. Trogen, 1837.

Das Landbuch von App. J. Rh. iſt auch gedruckt, aber im Weſentlichen daſſelbe wie das von A. Rh. in Bezug auf die ältern Zeiten. Aus den frühern Jahrhunderten hat es einige Zuſätze mehr, als jenes, deſto weniger aber aus den neuern Zeiten. Der vollſtändige Titel iſt: Landbuch des K. Appenzell Innerrhoden nach der älteſten und letzten Erneuerung im J. 1585, mit einem Anhang. St. Gallen, 1828.

Das alte und neue Teſtament, das alte Landbuch, die alten Rechte und Gerechtigkeiten. Von J. Ulr. Walſer. 1831.

Amtlicher Entwurf zu einem verbeſſerten Land- oder Geſetzbuch für den K. Appenzell A. Rh. Trogen, 1818.

Landmandate für den K. Appenz. A. Rh. Von 1804—1830.

Verhandlungen der zur Reviſion des Landbuches verordneten Kommiſſion. Trogen, 1832.

Verfaſſungen für den K. Appenz. A. Rh. 1801, 1803, 1816, 1832 und 1834.

Sammlung der in Kraft beſtehenden Verordnungen und Beſchlüſſe der Neu- und Alt-Räthe und des Großen Raths des K. Appenzell A. Rh. von 1803 bis 1833. Trogen, 1834. Spätere Verordnungen enthält das Amtsblatt.

Neue Militärorganiſation für den K. Appenzel. A. Rh. 1805 u. 1827.

Amtsblatt des K. Appenzell der Aeußern Rhoden. Trogen von 1834 bis jetzt.

Karten: In Meyers Schweizer. Atlas 2 Karten der öſtl. Schweiz; die in Zellwegers Appenzellergeſchichte; die beiden Karten von Walſer in ſeiner Chronik und in ſeinem Atlas; eine brauchbare lithographirte Karte von Zuber in St. Gallen und die Karte zu dem Gemälde des K. Appenzell, von Dr. Rüſch. Die neueſte iſt: Der K. Appenzell nebſt Umgebungen (von Lehrer Pfiſter in St. Gallen).

Die reichhaltige Litteratur des K. Appenzell iſt in einem, der Bibliothek zu Trogen einverleibten, fortlaufenden, jedoch nur in Manuſcript vorhandenen Katalog verzeichnet, welcher den Titel führt: „Appenzel-

Digitized by Google

lische Bibliothek. Verzeichniß einer beginnenden Sammlung von Druckschriften appenzellischer Verfasser, so wie von Druckschriften auch fremder Verfasser, die auf den K. Appenzell Bezug haben.“ Was im J. 1824 vorhanden war, kam besonders im Druck heraus: „Verzeichniß der Büchersammlung der Appenz. vaterländischen Gesellschaft.“ Das letzte gedruckte Verzeichniß der Art erschien 1826, was seither von Belang erschienen ist von Appenzell. Verfassern, befindet sich bis 1835 in der Topographie von Dr. G. Rüsch (Gemälde), bis 1837 auch in der Appenzeller Zeitung, und von 1837 an vollständig in dem Monatsblatt.

Die vollständigste Sammlung von Druckschriften aus dem Kanton Appenzell und über denselben besitzt Herr Dekan Frei in Trogen. Zellwegers reichhaltige Sammlung historischer Manuscripte wird der Bibliothek in Trogen zufallen.

Vorbemerkung.

Die Trennung des Kantons in zwei Theile war ein Ergebniß der Reformation. Die eigentliche Trennung fand erst, in Folge fast ununterbrochener Reibungen und offener und geheimer Feindschaften, von 1596—1600 statt. Trogen wurde der Hauptort des reformirten Theiles — Außer-Rhoden (A. Rh., auch VR.); Appenzell blieb nur noch Hauptort des katholischen Theiles — Inner-Rhoden (I. Rh.). Außer-Rhoden richtete sich als eigenes Gemeinwesen ein, stellte die erforderlichen öffentlichen Gebäude auf, stiftete Pfarreien und Schulen und traf andere Einrichtungen nach den Bedürfnissen des Landes; die Entzweiung der Gemüther war so groß, daß in beiden Theilen, obschon ihnen die ruhmwürdigsten Thaten und merkwürdigsten Schicksale einer reichen Vergangenheit gemeinsam waren, keine gegnerischen Konfessionsgenossen geduldet wurden. Von nun an entwickelten sich in den beiden Gemeinwesen ganz verschiedene Richtungen; J. Rh. blieb auf die Viehzucht beschränkt und verharrte bei seinen alten Einrichtungen und Sitten, wie die Urkantone; A. Rh. zeichnete sich neben der Viehzucht durch einen regsamen und lebendigen Gewerbfleiß aus, und eine unverkennbare Beweglichkeit in allen Lebensgebieten kontrastirte ungemein mit der starren Unveränderlichkeit in J. Rh. Sehr wahr bemerkt Dr. Rüsch (Gemälde der Schweiz XIII., S. 10): „Der Nachwelt wurde eine lebendige Anschauung des Einflusses der Kirchenreformation auf Würde, Sitte und Wohlstand eines Staates.“

Die ursprüngliche Verfassung des Landes war die Alamannische. In Baldenwyl wurden die Centgerichte gehalten, und noch im 16. Jahrhundert entschied die Volksversammlung Streitigkeiten und übte das Begnadigungsrecht aus, wie in den frühern Jahrhunderten. (Dr. Rüsch Gemälde d. Sch. XIII., S. 127). Die Grundzüge der jetzigen Verfassung beider Kantonstheile rührten von der Verfassungsurkunde her, welche der Bund der Reichs-

Digitized by Google

städte am 22. Mai 1387 zu Ulm dem Lande Appenzell, das in diesen Bund getreten war, ertheilte. Die Abänderungen und Zusätze und andere Gesetze manchfacher Art, die im Lauf der Zeiten ins Leben traten, wurden allmälig in eine Schrift, das Landbuch, zusammengetragen und im J. 1585 für den ganzen Kanton verfaßt; bis 1828 existirte es nur handschriftlich. Die wichtigste Veränderung in A. Rh. war die Auflösung der eigenen richterlichen Behörden (1620) durch den Großen Rath und die Vereinigung ihrer Befugnisse mit den Attributen des letztern, wodurch die Gewalt desselben übermächtig wurde. Die Versuche der Landsgemeinde, dieser Gewalt durch Erwählung eines eigenen unparteiischen Gerichtes ein Gegengewicht zu setzen (wie z. B. 1654) wurden vom Gr. Rath vereitelt. In J. Rh. ging es nicht besser; es erhielten sich nur die untergeordneten Sprüche auf Beangenscheinigung und die Lokaljustiz in Hirschberg und Oberegg. — An dem Landbuch wurden wiederholt Aenderungen und Revisionen vorgenommen. In A. Rh. fanden solche Aenderungen besonders in den Jahren 1655 und 1747 statt; von da an bis 1832 wurde nur ein Zusatz über Fallimentsfälle gemacht. Seit 1832 aber erfolgten mehrere Jahre hindurch bedeutende Gesetzesrevisionen (siehe unten). In Appenzell J. Rh. fanden schon in den verflossenen Jahrhunderten, wie aus dem gedruckten Landbuch zu ersehen ist, wo die Jahreszahl der Beschlüsse beigefügt ist, mehrere Veränderungen am Landbuche statt, desto wenigere aber in neuern Zeiten.

Die helvetische Verfassung gefiel dem K. Appenzell so wenig, wie den andern demokratischen Kantonen; er schloß sich daher damals an die renitenten Kantone an. Mit der Mediationsakte wurde die alte Landesverfassung wieder hergestellt, und Ruhe und Ordnung kehrten zurück. Mit der Restauration trat die aristokratische Tendenz der Beamtenpartei, die sich schon seit dem berüchtigten Landhandel entwickelt hatte, in beiden Rhoden mit besonderer Stärke hervor. Von dieser Partei wurden, ohne Ratifikation der Landsgemeinde, gleichwie in Nidwalden, die Grundzüge der Verfassungen zusammengestellt und dem eidgenössischen Archiv übergeben, auch von der Tagsatzung ohne weiteres angenommen. Die sogenannte Verfassungsurkunde von A. Rh. war dazu noch in wesentlichen Punkten unrichtig dargestellt worden, im Vertrauen auf eine im aristokratischen Sinne durchzuführende Revision. Diese aristokratische Beamtentendenz erzeugte von Seiten des Volks einen hartnäckigen Widerstand. Im Jahr 1820 wurde in A. Rh., ohne irgend welches vorausgegangenes Mandat der Landsgemeinde, ihr eine im bezeichneten Geiste entworfene Revision der Gesetze vorgelegt, welche von vorn herein eine Beschränkung der Landsgemeinde aufstellte, in der ihr Todesurtheil lag. Das Volk verwarf sie und setzte einen Theil der Beamten ab. In J. Rh. wurde im Jahr 1829 die aristokratische Regierung gestürzt und die Verfassung im Jahr 1828 in etwas liberalerem Sinn modifizirt, und gegen die 1814er Urkunde ausgetauscht. In A. Rh. ward 1831 die Verfassung von 1814 durch die Landsgemeinde als „nicht in allen Theilen gültig“ erklärt, ein neuer Verfassungsentwurf beschlossen, und 1832 angenommen; derselbe wurde aber

Digitized by Google

im Jahr 1833, aus Abneigung gegen die neue Bundesakte, die mit zur Sprache kam, wieder verworfen, jedoch im Jahr 1834 (31. Aug), als sich das Volk von seinen Besorgnissen erholt hatte, definitiv sanktionirt. Diese Urkunde, die nicht ganz dieselbe ist, wie die im Jahr 1832 angenommene, enthält theils diejenigen Bestimmungen, welche bisher nur durch vieljährige Uebung Gültigkeit hatten, theils einige neue volksthümliche Zusätze. Einer wichtigen Verbesserung bedarf sie noch, nämlich der Aufstellung eines eigenen Obergerichts; aber die bisherigen Versuche sind an dem Mißtrauen der Landsgemeinde gescheitert, obschon, wie oben bemerkt wurde, diese Institution früher einheimisch und bei dem Volk sehr beliebt war.

Die Revision der Gesetze ging (in A. Rh.) von 1834—1838 ziemlich rasch vorwärts. Mehrere Theile des Civilgesetzes wurden von der Revisionskommission bearbeitet und von der Landsgemeinde genehmigt, wie das Erbrecht, das Wechselrecht, die Gesetze über das Zeddelwesen und den Schuldentrieb, die Auffalls- und Gantordnung, die Sitten- und Polizeigesetze, die Ehesatzungen, die Gesetze über Assekuranz und Vormundschaftswesen, über die Liegenschaften, zum Theil auch über die Besoldungen und Steuern. Sie sind sämmtlich vereinigt in der Ausgabe des Landbuchs von 1837. Seit dem Jahr 1838 aber erwachte das alte Mißtrauen des Volkes wieder und die Landsgemeinde verwarf beinahe Alles, was ihr von den Arbeiten der Revisionskommission vorgelegt wurde. Da nun das Landbuch wesentlich auf die Verhältnisse, wie sie im Jahr 1585 bestanden, berechnet und auch die Revision von 1747 im Ganzen unbedeutend war, mithin ein großer Theil desselben obsolet geworden ist: so haben sich die Obrigkeiten des Landes durch (provisorische) Verordnungen zu helfen gesucht, die zwar größtentheils nicht von der Landsgemeinde sanktionirt sind, aber doch in Kraft stehen. Außerdem gilt noch die „Sammlung, der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse der Neu- und Alt-Räthe und des großen Raths des Kantons Appenzell A. Rh. von 1803—1833" (siehe oben die Literatur), desgleichen ist noch vieles im Landmandat (neueste Bearbeitung 1830; siehe die Literatur) in Kraft. Die erwähnte Stockung in der Gesetzgebung hat also in mehrern Richtungen einen provisorischen Zustand mit vorwaltender Willkühr zur Folge gehabt, der nur dadurch unschädlich gemacht wird, daß das Regierungspersonal in der Regel mit rechtlichen Männern besetzt ist und allfällige Mißgriffe in den Wahlen leicht wieder verbessert merden können.

In J. Rh. ist dieser Zustand in erhöhtem Grade vorhanden. Der große Rath, dessen Sitzungen nicht öffentlich sind und der auch nicht die Verhandlungen, sondern nur die Verordnungen, die das Volk wissen muß, publizirt, macht oft eigenmächtig neue Gesetze und Abänderungen. Der Sturz der aristokratischen Regierung im Jahr 1828 änderte nur das Personal, nicht das System, obgleich, wie schon bemerkt, die neue Verfassung etwas liberaler ist, als die von 1814 — während in A. Rh. wirklich das System geändert wurde. Uebrigens besteht in J. Rh. das Landbuch von 1585 mit wenig Abänderungen noch gegenwärtig in Kraft, wie ebenfalls schon erwähnt wurde.

Digitized by Google

Es herrscht hier eine große Stabilität in allen Lebensverhältnissen, während A. Rh. wesentlich im Fortschreiten begriffen ist und die Revision der Gesetzgebung, wenn sich die mißtrauische Laune des Volks gelegt hat, ohne Zweifel wieder ungestört voran gehen wird.

In dem Bund haben beide Kantonstheile an der Tagsatzung nur eine Stimme, wie alle getheilten Kantone, und wenn die Instruktionen verschieden sind, gar keine. In Betreff der Kehrordnung der Standesrepräsentation wurde am 22. April 1817 folgende noch gültige Uebereinkunft abgeschlossen: 1) Daß die jährliche Kehrordnung in der Art statt finden solle, daß jeder Kantonstheil Jahr um Jahr den ersten Gesandten zu den Tagsatzungen ernennen möge; 2) sollen die Tagsatzungsinstruktionen von Abgeordneten beider Kantonstheile gemeinsam berathen und abgefaßt werden, und die Konferenz solle jedesmal in demjenigen Kantonstheil und unter dem Vorsitz seines ersten Standeshauptes statt haben, der den zweiten Gesandten zur Tagsatzung ernennt.

Verfassung des Kantons Appenzell

der äußern Rhoden.

Angenommen von der außerordentlichen Landsgemeinde in Trogen, den 31. August 1834.

Der Kanton Appenzell der äußern Rhoden ist ein Freistaat mit rein demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidsgenossenschaft. Er besteht aus zwanzig Gemeinden, sieben hinter der Sitter und dreizehn vor der Sitter. Seine Verfassung ist in folgenden Artikeln enthalten:

1. Von der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten, die den Religionsunterricht erhalten und das 18. Jahr erreicht haben. Jeder Landmann ist bei der im Gesetze bestimmten Buße verpflichtet, die Landsgemeinde zu besuchen und derselben vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Ausgeschlossen sind nur die, welche ehr- und wehrlos, d. h. unter Scharfrichters Hand gewesen sind. Sie wird gewöhnlich alle Jahre abwechselnd in Trogen und Hundweil am letzten Sonntag Aprils gehalten.

Die Landsgemeinde ist die oberste Gewalt im Lande; was sie erkennt, soll weder der zweifache Landrath, noch der Große Rath, noch eine andere Behörde abändern oder aufheben mögen. Sie wählt, bestätiget, entläßt, setzt oder entsetzt jährlich folgende Landesbeamtete: 2 Landammänner, 2 Statthalter, 2 Seckelmeister, 2 Landshauptmänner,

Digitized by Google

2 Landsfähnriche, je einen auf jeder Seite der Sitter, sammt dem Landschreiber und dem Landweibel. Alle zwei Jahre geht die Stelle des regierenden Landammanns von einer Seite der Sitter auf die andere über, womit auch der Rang der übrigen Beamteten wechselt, so daß immer diejenigen, wo der stillstehende Landammann ist, den Vorrang haben [1]).

Der Landsgemeinde allein kömmt es zu, auf verfassungsmäßigem Wege neue Gesetze zu machen und alte abzuändern oder abzuschaffen, so oft sie es nöthig findet. Sie beschließt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Traktate, jedoch in Uebereinstimmung mit den eidsgenössischen Bundespflichten. Sie ertheilt das Landrecht. Neue wichtige Bauten dürfen nicht ohne Einwilligung oder Vollmacht der Landsgemeinde unternommen werden. Die Jahresrechnung, nachdem sie jedesmal vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht worden ist, wird derselben vorgelegt und von ihr entschieden, ob sie eine Kommission zu deren Prüfung ernennen wolle.

Außerordentliche Landsgemeinden mögen gehalten werden, so oft die Obrigkeit es nöthig findet. Auch andere Landleute haben das Recht, solche zu verlangen, sie müssen sich alsdann an die Obrigkeit wenden, die ihnen entweder von sich aus entsprechen kann, oder unverzüglich außerordentliche Kirchhören anordnen muß. Wenn dann wenigstens zehn Kirchhören dafür sind, so soll die Landsgemeinde außerordentlich versammelt werden, und zwar ebenfalls abwechselnd an einem der beiden Orte, wo die ordentlichen Landsgemeinden statt finden, jedoch ohne Rücksicht auf diese.

2. Wie man der Landsgemeinde etwas vorschlagen möge.

Wenn ein Landmann begehrt, etwas vor die Landsgemeinde zu bringen, das ihn billig und recht und dem Vaterlande nützlich bedünkt, so soll er schuldig sein, solches vorher dem Großen Rathe vorzutragen, welcher die Sache überlegen und berathen wird. Findet nun der Große

---

1) Die Bedeutung der obersten Landesstellen ist nicht ganz dieselbe, wie in den Urkantonen. Der Stellvertreter des „regierenden" oder Amtslandammanns ist der zweite oder stillstehende „Landammann." Die beiden Landammänner und die beiden Statthalter zusammen bilden das Kollegium der Standeshäupter (ehemals „Ehrenhäupter" genannt). — Die militärische Bedeutung des Landeshauptmanns und Landesfähnrichs war schon vor der Revolution erloschen; schon damals waren diese ausschließlich Civilbeamte. Bannerherr war bis 1834 der zweite Landammann, hatte aber auch mit dem Banner nichts zu schaffen. Vor der Revolution standen an der Spitze der Milizen die Landmajoren. — Wesentlich abweichend von der Uebung in den andern Demokratien war in A. Rh. von jeher die Sitte, daß ein entlassener Landammann (Alt-Landammann) weder Sitz noch Stimme im Großen Rath hatte.

Digitized by Google

Rath, daß die Sache dem Vaterlande nützlich und gut sei, so soll er dem Landmann willfahren und seinen Antrag an die Landsgemeinde bringen. Wenn aber die Obrigkeit den Antrag schädlich und nicht für thunlich erachtet, und der Landmann wollte sich auf gemachte Vorstellungen nicht abweisen lassen, so mag er ihn dennoch vor die Landsgemeinde bringen; er soll aber selbst auf den Stuhl gehen und die Sache mit Anstand vortragen, wobei er von der Obrigkeit geschützt und geschirmt wird und von Niemand gestört oder gekränkt werden darf. Die Anträge müssen jedoch, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln des Landes verlesen und durch den Druck bekannt gemacht werden; dabei hat die Obrigkeit auch ihre Ansicht darüber kund zu machen.

Die Vorschläge, welche die Obrigkeit an die Landsgemeinde bringen will, müssen ebenfalls, dringende Fälle ausgenommen, vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln verlesen und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Anders, als auf solche Weise, soll Nichts, weder von der Obrigkeit noch von den Landleuten, an die Landsgemeinde gebracht und ins Mehr gesetzt werden dürfen.

3. Vom zweifachen Landrath.

Der zweifache Landrath ist nach der Landsgemeinde die höchste Behörde im Lande und besteht aus den zehn Landesbeamteten, beiden Hauptleuten jeder Gemeinde und aus denjenigen Mitgliedern, die von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden, und zwar so, daß eine Gemeinde von 1500 Einwohnern und darunter eines, eine solche von 1500 bis 3000 zwei und die von 3000 und darüber jede drei zu wählen hat. Beizuwohnen haben ferner: die beiden Kanzleibeamteten, Rathsschreiber und Landschreiber; jedoch haben beide nur eine berathende Stimme. Er versammelt sich gewöhnlicher Weise acht Tage nach der ordentlichen Landsgemeinde, abwechselnd in Trogen und Herisau.

Die Verrichtungen dieser Behörde bestehen darin, daß sie die neugewählten Rathsglieder und Richter beeidigt, den Präsidenten und die Mitglieder des Ehegerichts, die Präsidenten der kleinen Räthe, den Rathsschreiber, die Examinatoren, Bauherren, den Verwalter des Salzfondes, die Salzfaktoren, die Stabs- und Kompagnie-Offiziere, die Zeugherren, den Standesläufer, die Wegmeister, Fächter, den Scharfrichter und Gleitsboten wählt.

Dem zweifachen Landrath liegt ferner ob: für das Beste der Kirche und Schule zu sorgen, die nöthigen Anordnungen zur Anwendung und Vollziehung des eidsgenössischen Militär-Reglements und der dahin

Digitized by Google

einschlagenden Tagsatzungsbeschlüsse zu treffen, so wie auch die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen zu erlassen, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde genehmigten Gesetze, im Sinn und Geist derselben, nothwendig sind. Er beschließt über Steuern und Abgaben, bestellt auch die nöthigen Kommissionen und Verwaltungen für Kirchen-, Schul-, Militär-, Polizei-, Sanitätswesen und andere Angelegenheiten; Alles jedoch im Zusammenhang und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes. Nach stattgefundener Beeidigung der neugewählten Rathsglieder und Richter geschehen alle Verhandlungen des zweifachen Landrathes öffentlich[2]).

4. Vom großen Rath.

Der große Rath besteht aus den zehn Landesbeamteten, beiden Bauherren, dem regierenden Hauptmann jeder Gemeinde, dem Rathsschreiber und Landschreiber; diese beide mit dem gleichen Stimmrecht, wie im zweifachen Landrath. Von Trogen und Herisau sitzen beide Hauptleute, und wenn der Rath in einer andern Gemeinde gehalten wird, auch von dorther. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, abwechselnd in Trogen und Herisau; doch hat der regierende Landammann das Recht, ihn einmal des Jahres an seinen Wohnort zu berufen. Die Jahresrechnung wird jährlich einmal, wechselsweise in Trogen und Hundweil, gehalten. Der große Rath sorgt für die Handhabung der Landesgesetze, trifft Verordnungen zur Vollziehung von Tagsatzungs- und Landsgemeindsbeschlüssen und die in das Verwaltungsfach einschlagenden Verfügungen, so weit sie der vollziehenden Gewalt zustehen; er ertheilt die Instruktion auf die Tagsatzung, soll aber, wo es sich um Krieg und Friede, Bündnisse und Verträge handelt, die Genehmigung der Landsgemeinde vorbehalten. Er ernennt den Abgeordneten zur Tagsatzung und sorgt dafür, daß alle Verhandlungen derselben, mit Beziehung auf die dem Abgeordneten mitgegebene Instruktion, dem Volke mitgetheilt werden. Er veranstaltet die Prüfung Derjenigen, die sich um die Stelle des Rathsschreibers, Landschreibers, Landweibels und Standesläufers bewerben, wofür sich jeder

2) Das wichtigste Geschäft des zweifachen Landraths besteht in Wahlen und Festsetzung von Abgaben. Er ist zwar nächst der Landsgemeinde (nach der Verf.) die höchste Behörde, aber seine politische Bedeutung verschwindet neben der des großen Rathes. Seine Verordnungen tragen zwar einen gesetzlichen Charakter; da aber die Grenzlinie zwischen Verordnung und Gesetz in Praxi schwer zu zeichnen ist, so verursachen diese Verordnungen oft Streit, wie der bekannte mehrjährige sogenannte „Schulrumor.“ Er versammelt sich in der Regel nur einmal im Jahr und ist die einzige Behörde, deren Verhandlungen öffentlich sind.

Digitized by Google

ehrenfeste Landmann anmelden mag. — Seine Verhandlungen und Beschlüsse soll er durch den Druck bekannt machen.

Der große Rath ist auch die höchste richterliche Behörde; er beurtheilt in letzter Instanz alle Prozesse und Straffälle, die nach dem Gesetz an ihn gelangen, und richtet über Leben und Tod. Kriminalfälle werden immer in Trogen beurtheilt. In Sachen, worüber einzelne Mitglieder des großen Rathes schon richterlich abgesprochen haben, müssen sie abtreten. Gerichtsgebühren sollen keine bezogen und bei Streitigkeiten zwischen Landleuten keine Advokaten zugelassen werden[3]).

5. Vom Ehegericht.

Das Ehegericht besteht aus neun Mitgliedern, sechs weltlichen Beamteten und drei im Lande angestellten Geistlichen, und wird alljährlich vom zweifachen Landrath erwählt. Die gleiche Behörde ernennt auch aus der Mitte des Gerichts den Präsidenten. Das Protokoll führt der Landschreiber. Es versammelt sich in der Regel einmal des Jahrs, abwechselnd zu Trogen und Herisau. Außerordentliche Sitzungen mögen auf Kosten der Parteien stattfinden. Die Pflichten und Befugnisse des Ehegerichts sind in den Ehesatzungen enthalten.

---

3) Der große Rath besitzt eine ungewöhnliche Machtvollkommenheit, die durch seine Zusammensetzung noch erhöht wird. Er übt die oberste, vollziehende, zivil- und kriminalrichterliche Gewalt aus. In frühern Zeiten grenzte die Macht desselben an die eines unbeschränkten Gebieters; durch die neue Verfassung wurde sie zwar einigermaßen beschränkt, jedoch nicht so, wie es die Garantien demokratischer Freiheit erfordern. Die jährliche freie Volkswahl und die Mäßigung und Freisinnigkeit, mit welcher diese Behörde in den letzten Zeiten ihre Stellung behauptet hat, verhüllen die Gefahren, die in ihrer übermäßigen Kompetenz für die Volksfreiheit liegen. Uebrigens besteht, wie schon bemerkt worden ist, in der Ungeneigtheit der Landsgemeinde selbst, ein eignes Obergericht aufzustellen, das Haupthinderniß, welches der Beschränkung der großräthlichen Befugnisse im Wege steht. Daß die Geschäftsüberladung dieser Behörde auch den Interessen der Rechtspflege nachtheilig sein muß, bringt die Natur der Sache mit sich. Ungefähr fünf Wochen vor der Landsgemeinde muß sich der gr. Rath versammeln, um die Traktanden in Ordnung zu bringen und außerordentliche Geschäfte zu publiziren. Eine andere Versammlung im Brachmonat ist wegen der Tagsatzung als regelmäßig zu betrachten. Sonst versammelt er sich, so oft die Geschäfte es erfordern, worüber die Standeshäupter entscheiden. Bei der Vermehrung der Geschäfte in neuern Zeiten kann man regelmäßig auf 6 — 8 Versammlungen (Sitzungen) rechnen; jede Sitzung nimmt 4 volle Tage weg, und in einem Tage werden oft 20 — 30 Straffälle und Prozesse abgethan. Jedes Mitglied bezieht nur ein Taggeld von 2 fl. 30 kr., wofür es vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeiten muß. Ueberhaupt sind alle Landesstellen äußerst gering bezahlt. Die sämmtlichen Besoldungen betragen, nach den neuesten Angaben, 2680 fl., und die 10 Landesbeamten zusammen beziehen jährlich, außer dem erwähnten Taggeld, 230 fl. Gehalt.

Digitized by Google

6. Von der Synode.

Die Synode besteht aus den vom zweifachen Landrath in das Ehegericht gewählten sechs weltlichen Beamteten, aus den in unserm Lande angestellten Pfarrern und aus allen Landleuten geistlichen Standes, welche in die Synode aufgenommen wurden und des Beisitzes noch fähig sind. Sie versammelt sich in der Regel alljährlich einmal, wechselsweise in Trogen und Herisau, und wählt für ein Jahr den Dekan frei aus ihrer Mitte, welcher Geschäftsführer an der Synode ist; ihre weitern Befugnisse werden durch Statuten bestimmt, welche der Genehmigung des zweifachen Landrathes bedürfen.

7. Von den kleinen Räthen.

Die kleinen Räthe bestehen, mit Einschluß des Präsidenten, hinter und vor der Sitter aus dreizehn Mitgliedern. Diese werden von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt, und zwar

hinter der Sitter:

von Herisau drei, von Urnäsch, Schwellbrunn, Hundweil und Stein aus jeder Gemeinde zwei, von Schönengrund und Waldstatt aus jeder Gemeinde eines, zusammen dreizehn Mitglieder;

vor der Sitter:

aus jeder der dreizehn Gemeinden, als: Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute und Gais eines, zusammen dreizehn Mitglieder.

Die Präsidenten der beiden kleinen Räthe werden vom zweifachen Landrathe aus der Mitte derselben ernannt. Ihre Mitglieder können weder im zweifachen Landrath, großen Rath, noch in den Gemeindsbehörden sitzen. Der Landschreiber führt das Protokoll; der Landweibel ist Diener des kleinen Rathes vor der Sitter, und der Standesläufer desjenigen hinter der Sitter.

Der kleine Rath hinter der Sitter versammelt sich in der Regel am ersten Donnerstag jeden Monats abwechselnd zu Urnäsch, Herisau und Hundweil, doch so, daß die Reihe je zum zweiten Mal an Herisau kommt. Der kleine Rath vor der Sitter wird in der Regel am ersten Dienstag jeden Monats abwechselnd zu Trogen und Heiden gehalten, doch so, daß die Reihe je zwei Mal an Trogen und einmal an Heiden kommt.

Die kleinen Räthe sind Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Straffälle und andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Gegenstände[4]).

4) Diese Behörde, die nach einem sonderbaren Sprachgebrauch „kleiner Rath“ heißt, ist, nach ihren wesentlichen Funktionen, eine bloß rich-

Digitized by Google

8. Von den Kirchhören.

Die Kirchhören bestehen aus allen stimmfähigen Gemeindsgenossen und Beisaßen; in besondern Fällen aber nur aus den Gemeindsgenossen.

An den gemeinsamen Kirchhören üben die Gemeindsgenossen und Beisaßen gemeinschaftlich ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Auch die letztern sind schuldig, sich den auf sie gefallenen Wahlen zu unterziehen.

Diese Kirchhören versammeln sich gewöhnlich des Jahres zwei Mal, und außerdem so oft Hauptleut' und Räthe oder eine gleiche Zahl von Ehrenmännern es nöthig finden. Sie haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entsetzen. Am ersten Sonntag Mais wählen, bestätigen, entlassen, setzen oder entsetzen sie Hauptleut und Räthe, die Mitglieder des zweifachen Landrathes und der kleinen Räthe. Die übrigen Pflegschaften und Aemter werden entweder an dieser oder an einer spätern Kirchhöre bestellt. Alle diese Stellen mögen aus Gemeindsgenossen oder Beisaßen besetzt werden, jedoch soll die Mehrzahl der Vorsteher immer aus Gemeindsbürgern bestehen. Einer der beiden Hauptleute muß Gemeindsbürger sein, der andere aber mag frei aus den Gemeindsgenossen und Beisaßen gewählt werden.

Die gemeinsamen Kirchhören beschließen ferner die Abgaben für Gemeindsbedürfnisse, an welche die Beisaßen beitragen müssen, oder ertheilen den Vorstehern Vollmacht dazu. Sie bestimmen diejenigen Besoldungen und empfangen die Rechnungen derjenigen Gemeindsverwaltungen, an welche die Beisaßen mitzahlen, und entscheiden, ob sie eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnungen ernennen wollen. Sie verfügen endlich über bedeutende Bauten und Errichtung von Anstalten, deren Kosten nicht von den Gemeindsgenossen allein getragen werden.

Hingegen bilden die Gemeindsgenossen allein die Kirchhöre zur Besetzung von Pflegschaften und Aemtern, bei welchen die Beisaßen nicht betheiligt sind. Sie entscheiden über wichtige Verträge, die von den Vorgesetzten Namens der Gemeinde geschlossen werden; verfügen über Gemeindsgüter, über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die ausschließliches Eigenthum der Gemeindsgenossen sind; über bedeutende

---

terliche; sie ist die zweite Instanz für Streitigkeiten und Polizeifälle. Ihre administrativen Geschäfte reduziren sich auf Bewilligung von Wirthschaften und Gestattung von Accomodements. Auch ihre Verhandlungen sind nicht öffentlich, auch hier werden keine Gebühren bezogen und keine Advokaten zugelassen; jedoch darf, nach dem Gesetz, „jeder Streitende die Vorgesetzten seiner Gemeinde um die Abordnung eines tauglichen Beistandes aus seiner Verwandtschaft bis und mit dem 6ten Glied, oder in deren Ermangelung aus den Vorgesetzten bitten", vor kleinen und großen Räthen. Ausländern werden Advokaten gestattet und dann auch ihrer inländischen Gegenpartei.

Digitized by Google

Bauten und Anstalten, an welche die Beisaßen nichts beitragen. Die Gemeindsgenossen empfangen ferner die Rechnungen über die ihnen allein zustehenden Verwaltungen und entscheiden, ob sie eine Kommission zur Prüfung der Rechnungen bestellen wollen. Sie beschließen über Ertheilung des Gemeindrechts und überhaupt über Gegenstände, die keine Last für die Beisaßen nach sich ziehen.

Alles, was der einen oder andern Kirchhöre zum Entscheid vorgelegt wird, sollen die Vorgesetzten, mit Ausnahme dringender Fälle, acht Tage vorher von der Kanzel bekannt machen lassen.

9. Hauptleut und Räthe.

Die Hauptleut und Räthe sind die Vorgesetzten der Gemeinde und bestehen wenigstens aus sieben, höchstens aus vierundzwanzig von der Kirchhöre gewählten Mitgliedern. Sie versammeln sich in der Regel alle Monate einmal und inzwischen, so oft die Geschäfte es nöthig machen. Sie handhaben und vollziehen die Gesetze des Landes und die Verordnungen der obern Behörden, sorgen für das Gedeihen des Schulunterrichts, für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung und sprechen in erster Instanz über alle Prozeßsachen. Sie bestrafen auch polizeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die nach dem Gesetz in den Armenseckel fallen und fünf Gulden nicht übersteigen. Von ihnen wird auch die Errichtung der Zedel bewilligt. Sie ernennen die Vögte, besorgen die Gemeinds- und Vogtkindergüter und führen die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten der Gemeinde. Die Besorgung der Vogtkindergüter, so wie derjenigen Gemeindsgüter, Stiftungen und Anstalten, an welche die Beisaßen nichts beitragen, wird entweder von den aus den Gemeindsgenossen gewählten Vorstehern allein übernommen oder mit den aus den Beisaßen ernannten Vorstehern gemeinschaftlich getragen. Wo die gemeinschaftliche Besorgung verlangt wird, sind die aus den Beisaßen ernannten Vorsteher zur Theilnahme an derselben verpflichtet [5]).

---

5) Die große Kompetenz der Hauptleut und Räthe erhellt aus diesem §. von selbst. Der „regierende Hauptmann“ ist der erste Beamte in jeder Gemeinde; der „stillstehende Hauptmann“ ist der dem regierenden zunächst stehende zweite Gemeindsbeamte und verrichtet die Geschäfte desselben in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Außer den in der Verfassung aufgeführten Behörden bestand früher, seit der Revolution bis ungefähr 1817, die Standeskommission; sie hat aber seither, da sie von den Behörden ungern gesehen wurde, aufgehört. Die Landsgemeinde nahm nie Notiz von ihr. Ihre Attribute sind auf die Standeshäupter (siehe Note 1) übergegangen. Alle vier Standeshäupter (die beiden Landammänner und die beiden Statthalter) stehen und standen von jeher in dem Recht der Gewaltertheilung einander gleich, und Jedermann kann sich an dasjenige Haupt wenden, das ihm beliebt. Die „Ge-

Digitized by Google

Ueber die Verwaltung sollen die Vorsteher den Kirchhören ausführliche Rechnung ablegen und für alles ihnen anvertraute Gut der Gemeinde und der Vogtkinder verantwortlich sein.

10. Von den Ehegäumern.

Die Ehegäumer bestehen aus dem Pfarrer des Orts und den beiden Hauptleuten. Sie wachen über gute Sitten und ehrbaren Wandel, über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder und richten ihr Augenmerk auf Eheleute, die wegen Streitigkeiten abgesondert wohnen. Ihnen steht in erster Instanz die Beurtheilung der Ehehändel und streitigen Eheversprechen zu; sie untersuchen die Vaterschaftsklagen, Unzuchtsfälle und andere ihnen durch die Gesetze zugewiesene Gegenstände, und leiten die Fehlbaren dem Strafamt ein.

11. Ueber Verwandtschaftsgrade in Gericht und Rath.

Im kleinen Rath und in den Gemeindsbehörden mögen nicht zugleich sitzen Vater und Sohn und Brüder. Wenn in zwei Gemeinden Vater und Sohn oder zwei Brüder zu Mitgliedern des kleinen Raths ernennt würden, so soll die größere Gemeinde einen andern wählen. Hauptleute und Gemeindsschreiber sollen nicht durch einander Geschwisterkind oder nähere Blutsverwandte, auch keine Schwäger und nicht Schwiegervater und Tochtermann sein. Die Stelle des Hauptmanns und Gemeindsschreibers darf nicht der nämlichen Person übertragen werden.

12. Von Kirche und Schule.

Die evangelisch-reformirte Religion ist die Religion des Landes. Allen Einwohnern desselben wird der fleißige Besuch der Kirche und des Abendmahls, so wie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und

---

wälte", die sie ertheilen, bestehen in neuern Zeiten vorzüglich in Rechtseröffnungen, Befehlen und nachgesuchten amtlichen Weisungen. Gegen mißfällige Gewälte, wenn es nicht etwa bloße Befehle zur Vollziehung in Rechtskraft erwachsener Urtheile sind, kann man sich an den Rath wenden. Schriftliche Gewälte sind wenigstens selten. Die vier Standeshäupter vereinigt, das Kollegium der Standeshäupter (siehe Note 1), treten vor den Versammlungen des großen Raths zusammen, um diejenigen Geschäfte zu berathen, deren Vorberathung nöthig befunden wird. Aus solchen Versammlungen der Standeshäupter gehen öfter ebenfalls Befehle und Weisungen hervor, was namentlich in zweifelhaften Fällen geschieht, wo Einzelne dieser Häupter nicht einschreiten wollten. Die Wirksamkeit dieser Standeshäupter ist so bescheiden, daß sie keinen Anstoß erregt. Daß sie eine Lücke in dem Staatsorganismus einigermaßen ausfüllt, sieht jeder ein, der in Verfassungssachen nicht gänzlich unbewandert ist. Die Lücke wäre noch größer, wenn die Befugnisse der Hauptleut und Räthe in den Gemeinden nicht so bedeutend wären.

Digitized by Google

Festtage nachdrucksamst empfohlen. Es sollen zu dem Ende an diesen Tagen alle diejenigen Geschäfte unterlassen werden, wodurch die Erbauung gehindert und der Gottesdienst gestört werden könnte. Den Geistlichen liegt besonders ob, die Kinder in der Religion Jesu, nach dem Sinn und Geist derselben, gehörig zu unterrichten und sie zu einem würdigen Genuß des heiligen Abendmahls vorzubereiten. Ueberhaupt sind sie verpflichtet, auf Sittlichkeit und Religiosität des Volkes, auf und neben der Kanzel, nach Kräften hinzuwirken, wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen.

In der Pflicht des Volkes und der von ihm gewählten Obrigkeit liegt auch die Sorge für den Schulunterricht. Durch denselben sollen die Kinder zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes erzogen werden. Es sind demnach die Eltern, Vormünder und Andere, denen die Jugend anbefohlen ist, schuldig, dieselbe zum fleißigen Besuch der Schule anzuhalten, worüber Geistliche und Vorgesetzte genaue Aufsicht führen sollen.

Weil aber das Gedeihen der Kirche und Schule vorzüglich von der Tüchtigkeit der Pfarrer und Schulmeister abhängt, so soll keiner derselben ohne eine obrigkeitliche Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit das Predigt- oder Schulamt antreten mögen.

13. Gleichheit der Rechte.

Alle Landleute genießen den gleichen Schutz der Gesetze und, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, auch gleiche Rechte.

14. Freiheit des Worts und der Schrift.

Jedem Landmann steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen, jedoch ist er für den Mißbrauch dieses Rechts nach dem Gesetz verantwortlich.

15. Petitionsrecht.

Das Recht, Wünsche und Begehren an die Landesobrigkeit und die Gemeindsbehörden zu richten, ist gewährleistet.

16. Sicherheit des Eigenthums.

Die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums ist gewährleistet. Für Abtretungen, die zum Besten des Landes oder einer Gemeinde gefordert werden, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

17. Gewerbsfreiheit.

Jedem Landmann ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gewerbsfreiheit zugesichert.

Digitized by Google

18. Steuerpflichtigkeit.

Alle Einwohner des Kantons sollen nach ihrem Vermögen und in möglichst gleichem Verhältniß zu den Landeskosten beitragen.

19. Militärpflicht.

Jeder Landmann und jeder im Lande angesessene Schweizer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum eidsgenössischen Militärdienst verpflichtet.

20. Versorgung der Armen.

Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu versorgen.

21. Von Erlangung des Landrechts.

Wer das Landrecht erwerben will, muß fünf Jahre lang im Lande gewohnt haben, die Entlassung von seinem frühern Bürgerrecht urkundlich nachweisen, und die Versicherung geben können, daß im Fall er von der Landsgemeinde zu einem Landmann angenommen werde, er auch ein Gemeindrecht im Lande habe. Hat ein solcher diese Bedingungen erfüllt, so hat ihn der große Rath an die Landsgemeinde zu weisen, wo er dann selbst auf den Stuhl treten soll, sein Gesuch aber durch den Hauptmann der betreffenden Gemeinde vortragen lassen mag. Die Einkaufssumme, welche in den Landseckel fällt, beträgt höchstens sechshundert Gulden, und wenn die Mutter desjenigen, der sich um das Landrecht bewirbt, eine Landesangehörige gewesen ist, höchstens dreihundert Gulden. Sobald er angenommen ist, ist er gleich andern Landleuten stimm- und wahlfähig. Ein Gemeindrecht ohne ein Landrecht ist ungültig.

22. Von Abänderung der Verfassung.

Vorstehende Verfassungsartikel sollen gelten, so lange es der Landsgemeinde gefällt. Abänderungen vorzuschlagen, dazu hat die Obrigkeit und jeder Landmann zu allen Zeiten das Recht. Alsdann gelangt der Antrag, auf die im Art. 2 der Verfassung angegebene Weise, vor die Landsgemeinde und kann von ihr angenommen oder verworfen werden.

Digitized by Google

Neu revidirte
Verfassung des Kantons Appenzell
der Innern Rhoden.

Eintheilung des Kantons.

Der Kanton Appenzell theilt sich in den Kantonstheil von Inner-Rhoden, und in den Kantonstheil der Aeußern Rhoden, die katholische Religion ist ausschließlich die Religion Innerrhodens, die reformirte Religion die Religion Außerrhodens.

Politische Eintheilung des Kantons Appenzell der innern Rhoden.

Innerrhoden wird in sieben Rhoden eingetheilt, welche aus verschiedenen Geschlechtern zusammengesetzt sind, als:

1) Die Schwendinner-Rhod;
2) Die Rüthinner-Rhod;
3) Die Lehner-Rhod;
4) Die Schlatter-Rhod;
5) Die Gonter-Rhod;
6) Die Rinkenbacher- und Stechlenegger-Rhod, machen zusammen Eine aus, und hat zugleich ihr gesöndertes Vermögen wie Oberegg.
7) Die Hirschberger- und Oberegger-Rhod, machen ebenfalls Eine aus*).

Oeffentliche Gewalten.

Die erste und souveraine Behörde des Landes ist die Landsgemeinde. Sie besteht aus der Gesammtheit aller Landleute, welche die erforderlichen Eigenschaften zur Stimmfähigkeit haben.

Stimmfähigkeit.

Jeder nicht richterlich entehrte Landmann vom achtzehnten Jahr bis in das höchste Alter ist stimmfähig bei der Lands- und seiner Rhodsgemeind.

Kompetenz der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde erwählt zwei Landammänner, einen Landstatthalter, den Landseckelmeister, den Landshauptmann, den Landsbauherren, den Landsfähndrich, den Armenleutenseckelmeister, den Armenleutenpfle-

*) Ueber das Wesen der Rhoden siehe weiter unten: „Erläuterung der Verfassung von Appenzell I. Rh."

Digitized by Google

ger als Armen-Verwalter, den Landszeugherrn, den Reichsvogt, den Landweibel und Landschreiber für ein Jahr*).

Jeder im Amt Stehende ist wieder wählbar, doch kann kein Landammann länger denn zwei Jahre an der Regierung bleiben.

Die Landsgemeinde empfängt durch Umfrage bei den Hauptleuten und Beamteten den Bericht über die abgelegten Rechnungen, oder von ihr bestellten Verwaltungsämter.

Die Wahlen sowohl als die Beschlüsse der Landsgemeinde geschehen durch offenes Mehr, die Mehrheit der Stimmen entscheidet, doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, dann die zwei Größten am Ende entschieden werden.

Die Landsgemeinde ertheilt das Landrecht an Katholische, nachdem die Erlaubniß um Bewerbung desselben vom Großen Rath eingeholt worden.

Gesetzesentwürfe, welche der Große Rath derselben vorlegen muß, werden von ihr angenommen, verworfen oder zurückgewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Großen Rathe schriftlich mitgetheilt, wo dann selbes vom Großen Rathe geprüft werden muß. Ist es der allgemeinen Bundesverfassung nicht zuwider, so solle selbes der Landammann der Landsgemeinde vorlegen müssen; im Falle aber dieses vom Landammann nicht geschehen sollte, so solle der Landmann berechtiget sein, solches selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhl vorzubringen, und das ohne Schaden und Nachtheil seiner Ehre und seines Vermögens.

Gesetzes-Vorschläge und Ansichten sowohl von der Regierung, als auch von dem gemeinen Landmann sollen am ersten Sonntag nach dem verfassungsmäßigen Großen Zweifachen Landrathe**), von allen Kanzeln im Lande publizirt werden. Zugleich hat jeder Landmann das Recht, das Verlesene schriftlich von der Kanzlei auszufordern.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände, weßwegen sie zusammen berufen worden, berathschlagen.

Die Landsgemeinde bestätiget oder verwirft die ihr vom Großen Rath vorgelegten Bündnisse, Kriegs- und Friedens-Anträge, womit der Gesandte zur Tagsatzung instruirt wird.

---

*) Die Bedeutung der Landesbeamten ist dieselbe, wie in Appenzell A. Rh. Der „Reichsvogt" ist eine bloße Form; er ist Mitglied des Kleinen Raths, aber durch seine Gegenwart bei Enthauptungen repräsentirt er gewissermaßen das alte Reichsamt.

**) Das heißt: nach derjenigen Sitzung des Großen Raths (der ehedem auch der zweifache Landrath hieß), in welcher die Traktanden der Landsgemeinde berathen wurden.

Digitized by Google

Großer Rath.

Die zweite oberste Landesbehörde ist der Große Rath.

Er besteht aus den gewählten Landes-Beamteten, Kleinen und Großen Räthen, sämmtlicher Rhoden, nebst dem Kirchenpfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell.

Er kann der Landsgemeinde Gesetze zur Ratifikation oder Verwerfung laut oben bemerkter Bekanntmachung vorschlagen.

Er bestimmt die Erhebung von Vermögens-Abgaben nach dem Cadaster, und verfügt über das Verwaltungsfach.

Er verfügt über die zweckmäßigste Benutzung und Anwendung des Armenguts. Er spricht in letzter Instanz über bürgerliche Streitigkeiten, und bei Criminalfällen über Leben und Tod.

Er ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung und ertheilt die Instruktionen über Gegenstände, welche nicht der Landsgemeinde, wie schon bemerkt, vorbehalten sind.

Er erwählt aus seiner Mitte einen Vogteirath.

Er übt das Collaturrecht aus.

Er ertheilt den titulum mensæ an Geistliche.

Er gibt laut bestehenden Gesetzen die Bewilligung neu zu erbauender Mühlen, Sägen und öffentlicher Wasserwerke, wie auch an Landleute Wirth- und Weinschenksrechte. Er erwählt die Kriegsräthe und die Kastenvögte über die Klöster. Er vergibt die gebetenen Dienste, welche nicht der Landsgemeinde vorbehalten sind.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahrs, im Frühjahr, im Herbst, und einen Monat vor der gewöhnlichen Landsgemeinde.

Außerordentlich versammelt er sich auf Schluß von Wochenrath und Zuzug.

Er entscheidet seine Schlüsse und Rechtssprüche durch offenes Mehr und Mehrheit der Stimmen; doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten am Ende entschieden werden. Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Kleiner Rath.

Dieser besteht nebst den Beamteten aus den gewählten Kleinen Räthen jeder Rhod*). Jeder Landsbeamte wird als Kleiner Rath beachtet.

Diese werden in drei gleichzählige Gänge, oder Rathssektionen abgetheilt.

---

*) Jede Rhod wählt ihren regierenden und stillstehenden Hauptmann, als Vorsteher der Rhod, welche als solche auch Mitglieder des Kleinen Raths sind; außerdem noch 6 Mitglieder des Kleinen Raths — also zusammen 8. Eben so wählt jede Rhod auch 8 Mitglieder des Großen Raths.

Digitized by Google

Ein solcher Gang heißt der Wochenrath. Jeder Gang hält wenigstens vier, und höchstens sechs Sitzungen.

Im ersten Gange hat die erste Stimme der jeweilige Landstatthalter, im zweiten der jeweilige Landseckelmeister, im dritten der jeweilige Landshauptmann.

Vom regierenden Landammann und den drei vorbemeldten Beamteten, wird die Eintheilung der Rathsgänge jährlich gebildet.

Kompetenz des Wochenraths.

Dieser spricht in allen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Mein und Dein, und in Kriminalfällen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze dem Großen Rathe vorbehalten sind, nur in erster Instanz ab; wo aber erwiesene Polizei-Vergehungen nach bestimmten Gesetzen am Tage liegen, spricht dieser letztinstanzlich ab.

In wichtigen Fällen zieht er den Zuzug zu sich.

Schick und Täusche von Liegenschaften, welche zuvor bei der Landeskanzlei einprotokollirt sein müssen, werden demselben in Copia vorgelegt.

Er entscheidet über Heirathsbewilligungen. Er bietet nach dem Gesetze Ungehorsame vor Gericht. Er erkennt und verordnet Besichtigungen und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche. Ueber Sprüche von Hauptleuten und Räthen von Hirschberg und Oberegg, wenn selbe von den Partheien weiter gezogen werden, ist er die zweite Instanz.

Die Stimmenmehrheit entscheidet auch hier, und soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten am Ende entschieden werden.

Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Sprüche auf Beaugenscheinigungen.

Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- oder viert-instanzlich.

Jeder Hauptmann des Rhodsbezirks, wo der Spruch aufgeführt wird, ist Präsident des Spruches.

Dazu werden in erster Instanz noch vier Kleine Räthe aus der gleichen Rhod, nebst Landschreiber und Landweibel zugezogen.

Bei der zweiten Instanz werden nebst den vorgemeldten Richtern, die noch übrigen Kleinen Räthe, auch wenn es nöthig ist, Große Räthe gleicher Rhod zugezogen, bis die Zahl von dreizehn erfüllt ist.

In dritter Instanz werden von der gleichen Rhod, nebst den Vorigen, noch die übrig bleibenden Rathsglieder gleicher Rhod zugezogen, dann aber von den andern Rhoden so viel nöthig sind, bis die Zahl von fünf und zwanzig ergänzt ist.

In vierter Instanz werden, nebst den Vorigen, Rhodweis zuerst von Kleinen, dann von Großen Räthen zugezogen, bis die Zahl von neun und vierzig erfüllt ist.

Digitized by Google

Bei diesen Sprüchen soll Verwandtschaft von Geschwisterkind, und näher, ausgeschlossen sein.

Bei der vierten Instanz müssen auch beide Landammänner zugezogen werden, wenn anders die Verwandtschaftsgrade mit den Partheien sie nicht davon ausschließen.

Jeder Spruch soll nach eingenommenem Augenschein und abgehörten Kundschaften auf dem Span und offenem Felde geschehen. Von der vierten Instanz hat keine Weiterziehung (Appellation) mehr statt.

Zuzüge.

Diese werden vom Präsidium in den Kleinen Rath berufen, und nach folgender Zusammensetzung verstärkt*).

Einfacher Zuzug. Die sämmtlichen Herrn Beamten**).

Doppelter Zuzug. In wichtigern Fällen, nebst den Vorigen, die regierenden Hauptleute.

Verstärkter Zuzug. In noch wichtigern Fällen. Alle Beamtete, regierende und stillstehende Hauptleute.

Diese Behörde, vereint mit dem Wochenrathe, spricht in Kriminalfällen, auch in Civilstreitigkeiten, wenn wegen Wichtigkeit der Sache dieselbe vom Wochenrathe dahin gewiesen wird, laut oben bemerkter Competenz, wie der Wochenrath hat, ab.

Vogteirath.

Dieser wird vom Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und wird bei der Wahl und Zusammensetzung desselben Rücksicht genommen, daß nebst den Landesbeamteten die übrigen Mitglieder aus Kleinen Räthen von den verschiedenen Gegenden gewählt werden, damit jede Gegend bei diesem Vogtei- oder Waisenrath repräsentirt sei.

Kompetenz.

Er nimmt Vogteien ab, bestätiget oder erwählt die Vögte. Er spricht über Zahlung von Vogtkinderschulden, über Anwendung von Vogteigut zur Nothdurft.

Er erkennt und stellt Widerlegbriefe auf. Er hört das Gesuch der Armen und Bedrängten an und ertheilt ihnen Unterstützungen und Wochensteuren. Demselben mögen auch Käufe und Täusche zur Ratifikation vorgelegt werden.

Nie aber hat er (der Vogteirath) zwischen Mein und Dein abzusprechen.

Er versammelt sich jeden Monat einmal.

---

*) D. h. die Zuzüge werden in den jedesmaligen Wochenrath oder Rathsgang, der in Funktion ist, berufen.

**) D. h. Landesbeamteten.

Digitized by Google

Kommissionen.

Die Kriminal-Kommission, die Markts-Ordnung- und die Schul-Kommission bestehen aus jeweiligen Landsstatthalter, Landssekelmeister und Landsbauherren. Zur Schul-Kommission ist noch beigeordnet, jeweiliger Pfarrherr und Kirchenpfleger des Hauptorts Appenzell.

Kompetenz des regierenden Landammanns.

Der regierende Landammann präsidirt alle Rathsversammlungen.

Er ertheilt das Recht zu Rathsverkündigungen, zu Verhaftung von Sachen aller Art, zu Widerlegungen.

Er gibt Gewalt, verdächtige Personen in Verhaft und unter polizeiliche Sicherung zu stellen.

Er hat Oberaufsicht über Polizei.

Er exequirt Gesetze, und macht Verordnungen wirken.

Er bewilliget die ihm vom Rath zugestandenen Begünstigungen.

Er ertheilt bei geschlossenen Gerichten, und wo es dringend der Fall, Erlaubniß, Sprüche abzuhalten.

Er entscheidet bei Jahrmärkten über Streitigkeiten des Marktrechts.

Er hat unter sich die Kanzlei und Bedienstete; er unterschreibt und besiegelt alle abgehende Akten und Briefe, und die innern Aktenstücke des Landes werden von ihm visirt.

Er fordert auf zur Rechnungsabgabe, Klöster, Pfrundenpfleger, milde Stiftungen und Vogteiverwaltungen.

Unter seinem Namen werden Räthe, Gerichte, Zuzüge und Vogteiräthe zusammen berufen.

Der Landstatthalter übernimmt in Abwesenheit oder Krankheit des Landammanns das Präsidium und die Amtsverrichtungen des regierenden Landammanns.

Hirschberg und Oberegg.

Hirschberg und Oberegg werden jeder Theil als eine halbe Rhod geachtet, und gemeinsam als eine ganze Rhod gezählt, und in dem Großen Rathe gleichzählig repräsentirt.

Jede derselben hat für sich das Recht, in erster Instanz, in Civilfällen abzusprechen, und in Polizei-Vergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen laut Gesetz in ihren Rhodseckel zu strafen.

Im Falle die Zahl der Richter der einten Rhod durch Ausschluß wegen Verwandtschaftsgraden oder Partheilichkeit zu weit herunter kommt, so werden von der andern Rhod die nöthige Zahl der Richter verlangt.

Kriminal- und Paternitäts-Prozesse gehören vor die Tribunalien in Appenzell.

Die zweite richterliche Instanz dieser beiden Rhoden ist der Kleine Rath, die dritte der Große Rath des Kantons.

Digitized by Google

Bemeldte Rhoden haben ihr eigenes gesöndertes Gemeinds- und Armengut, und unter Aufsicht des Kantons ihre eigene Vogteiverwaltung.

Ihre besondere Lokalgesetze werden dem Großen Rathe zur Prüfung und Bekräftigung vorgelegt.

Sollten Landammann und Rath und sämmtliche Landleute an dieser neu revidirten Landesverfassung in die Zukunft abzuändern und zu verbessern, es für nützlich und nothwendig erachten, so behalten sie sich dieses Recht für sich und ihre Nachkommen vor; jedoch erbieten sie sich eine solche vorzunehmende Abänderung, bevor sie in Ausübung gebracht wird, der hohen eidgenössischen Tagsatzung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, daß sie niemals etwas enthalte, was mit den allgemeinen Verfügungen der eidgenössischen Bundesverfassung im Widerspruch stehe.

Gegenwärtige Verfassungsurkunde des Kantons Appenzell der Innern Rhoden ist auf Ratifikation der künftig zu haltenden hohen Landsgemeinde hin, von dem unterm 16. März 1829 abgehaltenen ehrsamen Großen Verfassungs-Landrathe, so wie auch von der am 26. April laufenden Jahrs gehaltenen hohen Landsgemeinde angenommen worden.

Appenzell, den 30. April 1829.

Im Namen des Großen Raths und sämmtlichen Landleuten:
Der regierende Landammann,
(L. S.) Broger.
Rechsteiner, Landschreiber.

Unterschied der bürgerlichen Rechte; Beisassen, Landsassen u. s. w.

Die vollkommenste Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte war von den früheſten Zeiten her ein Grundzug im Leben der Appenzeller. Jeder ließ sich nieder wo er wollte, ohne irgend eine Niederlassungsgebühr und übte an dem Niederlassungsort alle Rechte aus (siehe Dr. Rüsch Gemälde des K. Appenzell). Im 17. Jahrh., als die einzelnen Gemeinden in A. Rh. bedeutendere Gemeingüter erwarben, fingen sie an, eine Niederlassungsgebühr zu fordern, von 5 — 10 fl., während die ärmern noch den Freizug gestatteten. Die Landsgemeinde von 1732 sprach sich zwar für den Freizug aus, allein durch ihren Beschluß, daß die Beisassen (Bürger aus andern Gemeinden, als wo sie niedergelassen sind) nie dem Kirchen- und Armengut zur Last fallen sollen, nahmen die Verhältnisse der Beisassen in Appenzell A. Rh. dieselbe Wendung, wie in der übrigen Schweiz. Die Vermehrung und

Digitized by Google

Abschließung der Gemeindskorporationsgüter erzeugten einen unnatürlichen Gang in der Gestaltung der Verhältnisse der Beisassen (etwa wie in Unterwalden). Nicht allein das Recht der Wählbarkeit in den Gemeindrath und Großen Rath, sondern auch das Stimmrecht wurde ihnen allmälig entzogen; nur schwache Reste der ursprünglichen Gleichheit blieben in einzelnen Gemeinden übrig (siehe Rüsch Gemälde von Appenzell). Indessen war die Erinnerung daran im Volk geblieben und machte sich in neuern Zeiten, bei Anlaß der Revision des Landbuches im Leben geltend, zuerst in einzelnen Gemeinden (wie Gais, Schönengrund, Heiden) und 1834, bei Aufstellung der neuen Verfassung, überall; ein schöner Zug in der Denkart der Appenzeller, welcher einen schnurgeraden Gegensatz mit den engherzigen Volksansichten vieler andern Kantone bildet. Die Verfassung von 1834 sprach die Emanzipation der Beisassen aus und sanktionirte wieder den alten Grundsatz der Rechtsgleichheit unter den Landleuten, wie aus Art. 8 der Verfassung zu ersehen ist; nur über das, was sich auf die eigentlichen Korporationsgüter der Gemeinden bezieht, entscheiden die Gemeindsbürger allein, so wie die verarmten Beisassen auch nur an das Armengut ihrer Bürgergemeinde Anspruch haben.

Allmenden der Gesammtheit oder dem Staat gehörig gibt es in A. Rh. nicht. Der Staat hat nur etwas Waldung (siehe Gemälde S. 153). Dagegen haben die einzelnen Gemeinden Allmenden, an welchen jeder Gemeindebürger Theil hat.

In Appenzell J. Rh. blieb das ursprüngliche gleiche Recht, so wie der Freizug unverändert in Folge der Rhodverfassung. Daher hat auch dort das Wort Beisaß eine andere Bedeutung (siehe Erläuterung der Verfassung von Appenzell J. Rh.). In Folge guter Handhabung der Polizei hat A. Rh. gar keine Heimatlose; dagegen eine Anzahl Menschen, Landsassen genannt, welche man mit den Landsassen des K. Bern vergleichen kann, welche zwar das Landrecht, aber kein Gemeindsrecht besitzen, mithin keine Gemeindsbürger sind. Sie sind von dreierlei Art: 1) solche, die wegen Glaubensänderung, laut alten Traktaten, ihr Gemeindrecht verlieren und dem andern Kantonstheil zufallen (siehe Bd. I. dieses Werkes pag. 219); 2) Ausländer, bei welchen man nicht genug nach ihren Heimatscheinen gesehen hat; 3) fremde Söldner, denen man bei Anlaß von Napoleons erzwungenen Werbungen das Landrecht zusicherte, wenn sie sich unter die Appenzeller Truppen aufnehmen ließen. Sie haben an der Landsgemeinde gleiches Recht, wie die andern Landleute und die Armen werden aus dem Landessecksel unterstützt. Landsassen sind in J. Rh., wie in dem andern Landestheil, außer dem aber noch eine bedeutende Zahl von Heimatlosen, wegen mangelhafter Polizei.

Die Erwerbung des Landrechtes ist in A. Rh. nicht schwierig (siehe

Digitized by Google

Art. 21 der Verfassung), aber es ist dazu ein Gemeindbürgerrecht erforderlich, dessen Einkaufspreis von den Gemeinden nach der Größe der öffentlichen Güter bestimmt wird. Nur Reformierte können das Bürgerrecht erlangen. In J. Rh. ist die Erwerbung des Landrechts viel schwieriger, und wird nur Katholiken ertheilt.

In A. Rh. findet seit 1832 die freie Niederlassung für die Schweizer derjenigen Kantone statt, welche mit dem Lande im Gegenrecht stehen. Sie bezahlen nur diejenigen Gebühren, die in ihrem Kanton von Außerrhodern auch bezogen werden. Auch für andere Schweizer und Nichtschweizer ist die Niederlassung nicht erschwert. In J. Rh. dagegen ist die Niederlassung ungemein schwierig und selbst Außerrhodern nicht gestattet, und der Vorschlag zu einem Niederlassungsgesetz wurde 1840 von der Landsgemeinde verworfen. Deßhalb hat St. Gallen vor einigen Jahren viele niedergelassene Innerrhoder von seinem Gebiet vertrieben.

Erläuterungen der Verfassung von Appenzell J. Rh. (Wesen der Rhoden, Rhodrecht und Landrecht, Korporationsgüter, Beisassen u.s.w.)

Die Verfassung und Gesellschaftsverhältnisse des Kantons Appenzell J. Rh. erfordern, außer dem, was bereits zum Verständniß derselben bemerkt ist, noch besondere Erläuterungen, theils wegen gewisser Eigenheiten in dem Organismus der Behörden, theils wegen der ganz eigenthümlichen Basis, worauf der Kanton ruht (der Rhoden).

Der Große Rath erscheint hier als eine Verstärkung des kleinen Raths, so wie denn das Prinzip der Verstärkung, dessen Bedeutung bei der Verfassung von Uri angegeben wurde und das bei allen alten Verfassungen zum Vorschein kommt, in diesem Kanton besonders wirksam hervortritt (siehe die Zuzüge in den kleinen Rath und die Beaugenscheinigungen). Die Befugnisse des Großen Raths sind im Ganzen dieselben, wie die der Landräthe (ein- und zweifacher) in den Urkantonen (Uri und Unterwalden). Auch der Wochenrath (der im Gegensatz zum großen Rath hier kleiner Rath heißt) hat ähnliche Kompetenz, wie dort, insbesondere auch darin, daß er die Prozeß leitende Behörde bei allen Polizei- und Kriminalfällen ist. Die große Ausdehnung seiner Gewalt erhellt aus den weiter unten folgenden Bemerkungen, über die geringe Kompetenz der Rhodevorsteher. Sehr abweichend von der Verfassung der Urkantone ist die des Kantons Appenzell J. Rh. darin, daß hier auch die ganze Civiljustiz in den Verwaltungsbehörden aufgeht, wie in Appenzell A. Rh., was in der geschichtlichen Vorbemerkung schon berührt worden ist. Ein zweiter Grundunterschied

Digitized by Google

zwischen Appenzell J. Rh. und den Urkantonen, so wie auch Appenzell A. Rh. besteht darin, daß in Appenzell J. Rh. ein geordneter Organismus in Polizei, Justiz und Verwaltung für die unterste Stufe — die Basis des Staatslebens gänzlich fehlt. In jenen Kantonen, (sowie in den übrigen), bilden diese Basis die Gemeinden mit ihren Behörden; in Appenzell J. Rh. aber fehlen solche Gemeinden gänzlich (bis auf Oberegg und Hirschberg); an ihrer Stelle sind die Rhoden, mit einem ganz rohen und unausgebildeten Organismus. Diese Rhoden sind so eigenthümlicher Natur und haben einen so wesentlichen Einfluß auf den ganzen politischen und gesellschaftlichen Zustand des Kantons, daß wir uns mit ihnen noch besonders beschäftigen müssen.

Was ist der Ursprung der Rhoden? was war ihre frühere Bedeutung? und was ist ihre jetzige Bestimmung? Zur Beantwortung dieser Fragen haben wir uns vergeblich in den geschichtlichen, antiquarischen und statistischen Schriften über Appenzell umgesehen. Wir wendeten uns daher an Geschichts- und Gesetzkundige Männer in beiden Kantonstheilen. Von daher kam, wo nicht über jene sämmtlichen drei Fragen genügende, doch wenigstens über die dritte hinreichende Belehrung.

Ein in der Landesgeschichte sehr bewanderter Appenzell-Außer-Rhoder ist der Meinung: „daß die Geschlechter-Rhoden nicht nur in Außer-Rhoden nie bestanden haben, sondern auch in Inner-Rhoden erst seit der Landestheilung eingeführt worden seien.“ Wahrscheinlicher sind die Angaben, die wir von einem unterrichteten Inner-Rhoder, den wir Korrespondent A nennen wollen, erhalten haben. Er sagt: „Ueber Ursprung der Rhoden wissen auch die unterrichtetsten Inner-Rhoder nicht mehr, als was J. C. Zellweger in seiner Landesgeschichte sagt, daß nämlich die Rhoden gleichbedeutend sind mit Rotten, in welche das Volk zum Behuf der Landesvertheidigung eingetheilt worden war. Jede Rotte hatte früher ihre eignen Waffen. Diese ursprünglich also rein militärische Eintheilung wurde erst später eine politische. Auch der Titel der Rhodevorsteher: „Hauptleute“ deutet auf militärischen Ursprung hin, so wie auch unter den Landesbeamten ein Landeshauptmann, Fähndrich u. s. w. zu finden sind. Auch K. Schwenk leitet in seinem Wörterbuch der deutschen Sprache Rhode von Rotte ab. — Inner-Rhoden hat nun diese uralte Rhodeintheilung beibehalten, während Außer-Rhoden sich nach der Trennung von Inner-Rhoden in Gemeinden abgetheilt hat.“ Damit stimmen überein die, uns durch die gütige Vermittlung des Hrn. Dekan Frei in Trogen zugekommenen Bemerkungen eines Geschichtsforschers in Inner-Rhoden, den wir Korrespondent B nennen wollen. Nach diesen Bemerkungen (siehe sogleich weiter unten) haben jetzt noch mehrere Rhoden gemeinsame Waffen

*

und alle eigne Fahnen und Wappen, so wie gemeinsame Rhodgüter, die zum Theil aus der Kriegsbeute entstanden sind.

Nach diesen Angaben war also die Rhodeintheilung sehr alt und beiden Rhoden gemeinschaftlich (weßhalb Außer-Rhoden auch der Name davon geblieben ist und die Gemeindevorsteher gleichfalls noch Hauptleute heißen). Ihre Entstehung fällt wahrscheinlich in die langen und hartnäckigen Appenzeller Kriege, wo das Volk ununterbrochen für seine Existenz und Freiheit kämpfen mußte. Da nach der Trennung Inner-Rhoden diese Eintheilung festgehalten hat, während Außer-Rhoden den Gemeindeorganismus einführte, so erklärt sich daraus die äußerst unvollkommene staatliche Ausbildung der Rhoden in Inner-Rhoden; denn die für bloß militärische Zwecke gemachte Eintheilung war eben untauglich für innere Verwaltung. Daher der Wunsch der einsichtsvollern Inner-Rhöder in neuern Zeiten, diese veraltete Form mit der Gemeinde-Einrichtung zu vertauschen.

Wir lassen nun die Korrespondenz B, welche das Rhodeninstitut in allen seinen Beziehungen darstellt und außerdem über manche andere staatlichen Verhältnisse Aufschluß gibt, vollständig folgen und fügen hier und da Noten und einzelne Stellen aus der Korrespondenz A bei.

Rhoden von Appenzell J. Rh.

„Rhoden, Rotten, v. lat. Cohortes (?) bezeichnete das in einem bestimmten Bezirk wohnende Volk unter einem Anführer zum Auszug gegen den Feind, darum heute noch der Rhodsvorsteher Hauptmann statt Bezirksammann heißt [1]).

„Wann die Rhodsbenennung und Eintheilung entstanden, ist so genau schwer auszumitteln, eben so schwer die Entstehung der Rhodsgüter. Mir scheinen diese Rhodengüter den Beuten aus den Appenzeller-Kriegen, Schenkungen, Stiftungen und allfälligen Aufnahmstaxen ihr Entstehen zu verdanken; wofür ich einige Spuren aus Urkunden gefunden.

„Die Grenzen unserer Rhoden sind ziemlich genau gezogen. Wer anfänglich in diesen Rhoden-Grenzen war, oder später sich aufnehmen ließ, war Rhodsgenoß, und weil die eines Geschlechtes meistens in einem Rhodsbezirk wohnten, so entstunden die ganzen und halben Rhodsgeschlechter. Solche ganze Geschlechter zählt heute noch fast jede Rhod, z. B. alle Ulmann in der Schwendener, alle Zeller, Rüsch

1) Jede Rhod wählt einen regierenden und stillstehenden Hauptmann, als Vorsteher (Siehe die Noten zur Verfassung).

Digitized by Google

in der Rüthener, alle Suter, Jnauen ꝛc. in der Lehner, alle Hörler, Knill, Bremschler ꝛc. in der Schletter, alle Hersche, Broger ꝛc. in der Gonter Rhod ꝛc.; andere Geschlechter sind wieder vertheilt in zwei, drei Rhoden, doch sind die des gleichen Geschlechtes in einer Rhod von einem Stamm herkommend, so weit man sie zurückführen kann. Daher:

I. Das jetzige Wesen der Rhoden ist die Verbindung ganzer Geschlechter und Familien (halber Geschlechter) zu einer politischen und privatrechtlichen Körperschaft und politisch und privatrechtlich ist ihre Bedeutung, sind ihre Rechte.

II. A. Politisch. Jede Rhod wählt aus ihrer Mitte am Landsgemeindsonntag nach der Landsgemeind an bestimmten Plätzen in Appenzell (nicht im Rhodsbezirk) ihren regierenden und stillstehenden Hauptmann, 6 kleine und 8 große Räthe (jeder an der Landsgemeind gewählte Landesbeamtete ist ipso facto schon Kleinrath seiner Rhod); diese bilden den kleinen und großen Rath — welch letzter auch Blutrath genannt wird, wegen seinem Recht über Leben und Tod zu urtheilen — eine andere Bedeutung hat das Wort Blutrath nicht. — So werden auch die andern großen Rathssitzungen genannt: Verfassungsrath vier Wochen vor der Landsgemeinde[2]), Neu- und Alträth etwa vier Wochen nach der Landsgemeinde, weil ehemals die neuen und die abgetretenen Räthe noch Sitz und Stimme hatten, St. Gallerrath von der Zeit der Abhaltung, Jnstruktionsrath von der zu berathenden Tagsatzungsinstruktion und Wahl des Gesandten her.

Die kleinen Räthe der verschiedenen Rhoden besetzen den kleinen Rath nach der alljährlich vom regierenden Landammann, Statthalter, Landessekelmeister und Landshauptmann zu bestimmenden Eintheilung in die verschiedenen Rathsgänge.

Im großen Rath sitzen nebst den Landesbeamteten die regierenden und stillstehenden Hauptleute, alle kleine und große Räthe der Rhoden. Nach den Landesbeamteten haben die regierenden, dann die stillstehenden Hauptleute den ersten Rang, dann die kleinen und großen Räthe[3]).

Die Hauptleute werden zu den Vorberathungskommissionen, zu den Landrechnungen, zu den doppelten und dreifachen Zuzügen beigeordnet.

Bei individuellen Streitigkeiten und Schatzungen funktionirt der regierende Hauptmann, zu dessen Rhod das beklagte Individuum ge-

2) An einer Stelle der Verfassungsurkunde wird diese Sitzung der „verfassungsmäßige große zweifache Landrath" genannt.

3) Dieser Vorrang der Hauptleute, so wie ihre Theilnahme an den Kommissionen und Zuzügen deutet darauf hin, daß sie, als die erwählten Männer des Vertrauens in den Tagen der Gefahr, geschichtlich den Kern der Landesbeamtung und der Repräsentation bildeten.

Digitized by Google

hört[4]): bei Streitigkeiten und Sprüchen über Territorial-Angelegenheiten z. B. Grenzen, Wegen, Waldungen ꝛc. jener regierende Hauptmann, in dessen Rhodsbezirk der Gegenstand liegt[5]).

Der regierende Rhodshauptmann präsidirt die Versammlungen seines Rhodsbezirks; eben so übt er, wenn er in seinem Rhodsbezirk wohnt, die Aufsicht über die Polizei aus, worüber er ohne exekutive Gewalt Anzeige an das Statthalteramt zu machen hat.

Eine weitere selbstständige richterliche, exekutive Gemeindsbehörde bilden die Rhodsvorsteher nicht[6]).

B. Privatrechtlich. Jede Rhod hat ihr eigenes Vermögen und Kapital von 500 fl. bis 17,000 fl., einige auch noch Gewehre und andere Werkzeuge, jede hat ihren eigenen Rhodsfahnen, Farb und Wappen. Ueber das Rhodsvermögen wählen die Rhodsgenossen ihren

---

4) Diese Bemerkung geht nur auf die Hauptleute der Rhod Hirschberg und Oberegg, als in welcher allein die Hauptleute richterliche Befugniß haben.

5) Dieß bezieht sich auf die Hauptleute aller Rhoden, nämlich auf die Sprüche auf Beaugenscheinigung, worüber die Verfassung nachzusehen ist.

6) So bedeutend die Stellung und das Ansehen der Hauptleute in der Kantonalverwaltung (im großen und kleinen Rath und in den Zuzügen zu den Rathsgängen) und an der Landsgemeinde ist, wo die wichtigsten Umfragen sich an die Hauptleute richten, so unbedeutend sind ihre Befugnisse in ihren Rhoden selbst (d. h. als Rhodevorsteher). Der Korresp. A. sagt in dieser Hinsicht: „Die Vorsteher der Rhoden haben fast gar nichts zu regieren; ihr ganzes Regiment beschränkt sich darauf, bei Mark- oder Grenzstreitigkeiten auf offenem Feld einen Urtheilsspruch zu thun (Sprüche auf Beaugenscheinigung), und außerdem dem regierenden Landammann polizeiliche Anzeige zu machen. Die ganze Last der Geschäfte und zugleich die ganze Regierungsgewalt ruht deßhalb auf dem Landammann und dessen Stellvertreter, dem Landesstatthalter (und kl. Rath). Einsichtsvolle Männer von Inner-Rhoden wünschen deßhalb schon lange die Gründung von Gemeinden, wie sie in Außer-Rhoden bestehen, und Uebertragung der Geschäfte und Regierungsgewalt an Gemeind-Hauptleute, wie dort.“ Dieser Zustand ist nach dem früher Gesagten leicht zu erklären. Rhoden und Rhodenhauptleute waren militärische Institutionen und während der langen Kriege um Selbsterhaltung dem Volke sehr theuer geworden, weil sie sehr zweckmäßig waren. Nach der Rückkehr des Friedens unterließ man, jene Einrichtungen in bürgerliche Gemeindeinstitutionen umzuwandeln und gab den Vorstehern nur die geringen, auf das Allernothwendigste sich beschränkenden Befugnisse über Liegenschaften in ihren Rhoden zu sprechen und polizeiliche Anzeigen zu machen. Die militärische Bedeutung der Rhoden sowohl, als der Hauptleute erlosch dann nach und nach, und so stehen nun beide als Lokal-Ordnungen in der Gegenwart als gänzlich veraltete Institute da, während die Hauptleute für die allgemeine Landes-Ordnung noch sehr bedeutungsvoll sind, wie in Appenzell A. Rh. Die Gründung von Gemeinden hat ihre eignen Schwierigkeiten; ihr stehen nicht nur die Anhänglichkeit an dem Alten, die bei dem Volk in J. Rh. so stark ist, wie irgendwo in der Schweiz, sondern auch noch andere Hindernisse entgegen, wovon sogleich mehr.

Digitized by Google

Rhodseckelmeister — gewöhnlich den stillstehenden Hauptmann — welcher alljährlich spezifizirliche Rechnung nur den Rhodsgenossen an der Rhodsgemeinde ablegt. Ist ein Vorschlag vorhanden, so bestimmt wieder die Rhodsgemeinde dessen Verwendung, ob zur Kapitalvermehrung, oder zu einem allgemeinen Zweck, oder gleichmäßiger Austheilung unter die männlichen Rhodsgenossen, reich oder arm: in dieser Beziehung ist das Rhodskapital ein Quasi-Geschlechts- und Familiengut. Andere Güter — als Waldungen, Waiden, Armenfond ꝛc. — besitzen die Rhoden als solche keine. Wohl liegen in jedem Rhodsbezirk gewisse Waldungen, Gräser, Waidboden ꝛc., wovon aber nicht die Rhodsgenossen als solche, sondern die Gemeindsbewohner[7]), aus welcher Rhod sie immer sein mögen, die Nutznieſſer sind — somit sind Rhodenfonde und Bezirks- oder Gemeindgüter.

II. Der Freizug der Landleute besteht rechtlich und faktisch, jeder kann wohnen, in welchem Rhodsbezirk er will, dabei verliert er nichts von seinem eigenen Rhodsrecht nach seinem Geschlecht, gewinnt aber auch nichts von jener Rhod, in deren Bezirk er wohnt, kann zum Hauptmann, klein- und großen Räth seiner Rhod gewählt werden, wenn er schon nicht in seinem Rhodsbezirk wohnt; genießt aber die Rechte und Lasten der Gemeinde, worin er wohnt[8]).

III. Hieraus folgt, daß es in Innerrhoden eigentlich nur ein Landrecht, aber kein stehendes Gemeindsbürgerrecht gebe; aber jeder Landmann hat ein Land- und Rhodsrecht, bei allfälliger Einbürgerung ertheilt das Landrecht die Landsgemeind, das Rhodsrecht die Rhodsgemeinde.

IV. Beisaß ist in Innerrhoden, welcher außer Innerrhoden ein Burgerrecht hat und sich hier nur niedergelassen: Geduldeter welcher nirgendwo ein Bürgerrecht hat.

---

7) D. h. die Mitglieder der Genossenschaften.

8) Die Aehnlichkeit der Rhoden mit der alten Einrichtung der Viertel in Schwyz ist hier auffallend. — Der Verf. der obigen Darstellung gebraucht zuweilen den Ausdruck: „Gemeinde"; aber dieser Ausdruck ist unpassend, er meint darunter die Genossenschaften. Denn wie er selbst sagt (Nr. V.) und wie früher bemerkt worden, ist der eigentliche staatliche Gemeindeorganismus nicht vorhanden. In jedem Rhodbezirk aber sind die Bewohner der Dorfschaften, deren bekanntlich in J. Rh. nicht viele sind, und der Weiler oder Häusergruppen, deren eine große Zahl vorhanden ist, zu manchfachen Genossenschaften vereinigt, als Schulgenossenschaften, Kirch-, Armenfond-, Almend-(Alpen-, Waiden- und Wald)-Genossenschaften u. s. w. Diese Genossenschaften haben dann natürlich ihre besondern Verwaltungen, die aber weder mit dem Rhodwesen in Verbindung stehen, noch die Natur von Gemeinde-Einrichtungen an sich tragen. Was insbesondere die Allmenden betrifft, so sind große, mehrern Dorfschaften und vielen Weilern gemeinsame Allmenden vorhanden. Der Korresp. A. sagt in dieser Beziehung: »Der

Gemeindsvorsteher in richterlicher oder polizeilicher Hinsicht sind keine; hingegen machen die Rhoden von Oberegg und Hirschberg eine Ausnahme, diese sind eigentlich gemeindsrechtlicher Natur, haben eigene Gemeinds- und Armengüter, bilden die erste richterliche Instanz außer den vorbehaltenen Fällen, üben die exekutorische und polizeiliche Gewalt in ihren angewiesenen Schranken aus und bilden so eine wahre politische Gemeinde[9]).“

Anordnung von Gemeinden steht der Besitz großer, gemeinschaftlicher Alpen und Viehweiden entgegen. Diese großen Güter müßten dann auch nach den einzelnen Gemeinden vertheilt werden; diese Vertheilung aber würde wahrscheinlich zu blutigen Streitigkeiten führen, und deßhalb wagt Niemand einen solchen Vorschlag an die Landesgemeinde zu bringen.“ Indessen ließe sich doch vielleicht diese Schwierigkeit beseitigen. Denn dasselbe Verlangen der ärmern Allmendgenossen, große Allmenden zur Benutzung zu vertheilen, welches wir in Schwyz und anderwärts gefunden haben, hat sich auch in J. Rh. geregt, wie ein Beschluß in diesem Jahr (7. Mai 1843) beweist. Eine große Allmend, Namens Mändli, in der Rüthinner Rod, welche bisher nur die Reichen durch Auftreiben von Viehheerden ausgebeutet hatten, wurde unter alle Allmendgenossen am Landsgemeinde-Sonntag zur Benutzung vertheilt. Somit ist die Idee einer Vertheilung überhaupt nicht mehr so fremd. Uebrigens bemerken wir noch, daß das Allmendrecht, obschon das Rhodrecht mit demselben in keiner Verbindung steht, doch mit dem Landrecht eben so natürlich verknüpft ist, wie in Uri.

9) Diese einzige Rhode — aus den beiden halben Hirschberg und Oberegg bestehend, — hat wahre Gemeinde-Einrichtungen, sie bildet eine oder vielmehr zwei selbstständige Gemeinden, wie aus der Verfassung erhellt. Wie uns der Korresp. A. berichtet, können die Hauptleute Bußen bis auf 10 fl. auflegen. Hirschberg besteht aus lauter einzelnen Weilern, deren Kern der Weiler Hirschberg von 7 Häusern mit 46 Einwohnern ist. Oberegg besteht aus dem Pfarrdorf Oberegg von 20 Häusern mit 140 Einwohnern und gleichfalls einer großen Zahl von Weilern. Beide Rhoden sind ganz von Appenzell A. Rh. Gebiet umgeben und darin liegt wahrscheinlich der Grund ihrer Vorrechte. Dr. Rüsch berichtet (Gemälde von Appenzell, S. 212), daß ihnen der große Rath i. J. 1779 ihre Rechte rauben wollte, aber an ihrem hartnäckigen Widerstand gescheitert sei. Aus dieser Thatsache und der noch fortdauernden aristokratischen Tendenz der Kantonalbehörden, besonders des kleinen Raths, dringt sich natürlich der Gedanke auf, daß die Durchführung einer wahren Gemeinde-Ordnung ihren Hauptgegner gerade in diesen Behörden hat, welche die Regierungsgewalt nicht an selbstständige Gemeinden vertheilen wollen.

CANTON DE VAUD
LIBERTÉ ET PATRIE
BIBLIOTHÈQUE CANTONALE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google